

Annette Louise Herz
Menschenhandel

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts
für ausländisches und internationales Strafrecht

Kriminologische Forschungsberichte

Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band K 129



Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Menschenhandel

Eine empirische Untersuchung
zur Strafverfolgungspraxis



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-074-2>

Alle Rechte vorbehalten

© 2005 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, D - 79100 Freiburg im Breisgau
<http://www/mpicc.de>

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin
<http://www.duncker-humblot.de>

Umschlagbild: Annette Louise Herz

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle Straße 1, 77955 Ettenheim
Printed in Germany

ISSN

ISBN 3-86113-074-2 (Max-Planck-Institut)
ISBN 3-428-12043-4 (Duncker & Humblot)

Für O.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit geht aus einem Projekt hervor, das das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg in Kooperation mit der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt hat. Auf Seiten des Max-Planck-Instituts war die Verfasserin die verantwortliche Projektleiterin. Die Untersuchung umfasst neben der aus dem Auftragsprojekt hervorgegangenen schriftlichen Befragung und den mündlichen Experteninterviews eine Aktenanalyse, die von der Verfasserin zusätzlich durchgeführt wurde.

Das Projekt konnte nur deshalb erfolgreich abgeschlossen werden, weil es durch eine Vielzahl von Personen und Institutionen aus dem Justiz- und Innenbereich unterstützt wurde. Die Landesjustizverwaltungen und die Polizeidienststellen der in die Untersuchung einbezogenen Bundesländer haben durch eine stets verlässliche und hilfreiche Kooperation bestmögliche Arbeitsbedingungen geschaffen. Auf Seiten des Bundeskriminalamts war insbesondere die tatkräftige Unterstützung durch Frau Kriminalhauptkommissarin Heidemarie Rall von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus haben die Staatsanwaltschaften für die logistische Bewältigung der Aktenversendung gesorgt.

Ich möchte mich an dieser Stelle auch besonders herzlich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der schriftlichen Befragung und der mündlichen Expertengespräche bedanken. Ihre Hilfsbereitschaft und Offenheit gegenüber dem Untersuchungsinhalt bildeten die Voraussetzung für das Gelingen dieser entscheidenden Projektphasen.

Daneben gilt es, die Unterstützung zahlreicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut zu würdigen. Zunächst gilt mein Dank meinem Doktorvater Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht. Seine spontane Bereitschaft, mein Wunschthema zu unterstützen und mich mit der Projektleitung der Auftragsuntersuchung zu betrauen, bildeten die Voraussetzung für die Verwirklichung der Arbeit. Er war mir darüber hinaus zahlreiche Male ein interessanter und hilfreicher Gesprächspartner. In der Anfangsphase war es insbesondere den Anregungen und Aufmunterungen von Herrn Harald Arnold und Herrn Prof. Dr. Josef Kürzinger zu verdanken, dass ich nicht den „roten Faden“ aus den Augen verlor. Letzterem gilt auch mein besonderer Dank für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Der tatkräftigen Unterstützung und großen Hilfsbereitschaft der Projektmitarbeiter Tim Lukas, Dr. Imke Hotter und Daniela Arning sowie der Praktikantinnen Sylvia Löbach, Sonja Unger und Nadine Walker ist es zu verdanken, dass uns die große Menge an empirischem Material nie vollends unter sich begrub. Dr. Volker Grundies hat immer wieder mit

Geduld und Herzlichkeit bei der Erstellung der Datenmasken und der Auswertung der Daten geholfen. Wertvolle organisatorische Hilfe leistete Dr. Michael Kilchling.

Unter den zahlreichen Personen, die mit Anregungen und Kritik an der Korrektur der Arbeit mitgewirkt haben, sind außerdem Joachim Schelm, Christiane Deis, Ilja Giani, Dr. Claudia Dorsch, Dr. Markus Mayer, Dr. Diana Pretzell, Erika Schmitt sowie insbesondere Oliver Meinecke und Dr. Christiane Krüpe-Gescher zu nennen. Christianes Engagement ging so weit, dass wir bis kurz vor der Entbindung ihres Kindes in ihrer Küche über bestmögliche Formulierungen streiten konnten. Oliver hat mir darüber hinaus geholfen, neben der Arbeit das „Leben da draußen“ nicht vollends aus dem Blick zu verlieren. Ein besonderer Dank gilt auch meinen Eltern und meinem Onkel Caro.

Finanziell gefördert wurde die Arbeit durch die Heinrich-Böll-Stiftung. Herr Michael Knecht bereitete die Drucklegung der Arbeit vor.

Freiburg, im August 2005

Annette Louise Herz

Inhaltsübersicht

Einleitung.....	1
1. Kapitel: Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes.....	5
§ 1. Grundlagen der Untersuchung.....	5
§ 2. Gang der Untersuchung und Fragestellungen.....	6
2. Kapitel: Rechtsgrundlagen.....	11
§ 1. Internationale Bestimmungen zu Menschenhandel.....	12
§ 2. Nationale Bestimmungen.....	25
3. Kapitel: Registrierte Menschenhandelskriminalität.....	53
§ 1. Ausgangspunkt.....	53
§ 2. Erfassungsgrundlage von PKS und Lagebildern.....	53
§ 3. Entwicklung.....	55
4. Kapitel: Stand der Forschung.....	60
§ 1. Bisherige empirische Forschung.....	60
§ 2. Sekundäranalytische Erkenntnisquellen.....	64
5. Kapitel: Methode und Durchführung der Untersuchung.....	67
§ 1. Zur Methodenwahl.....	67
§ 2. Aktenanalyse.....	68
§ 3. Schriftliche Befragung.....	71
§ 4. Expertengespräche.....	78
6. Kapitel: Ergebnisse der empirischen Untersuchung.....	81
§ 1. Verfahrensmerkmale.....	81
§ 2. Opfermerkmale.....	138
§ 3. Täter- und Tatbegehungsmerkmale.....	207
§ 4. Weiterführende Fragen.....	248
7. Kapitel: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.....	257
§ 1. Zusammenfassung.....	257
§ 2. Schlussfolgerungen.....	291
Literaturverzeichnis.....	301
Anhang.....	313

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1. Kapitel: Bestimmung des Untersuchungsgegenstands.....	5
§ 1. Grundlagen der Untersuchung	5
§ 2. Gang der Untersuchung und Fragestellungen	6
A. Gang der Untersuchung	7
B. Zielsetzung der vorliegenden Arbeit	8
C. Aufbau der Arbeit	10
2. Kapitel: Rechtsgrundlagen	11
§ 1. Internationale Bestimmungen zu Menschenhandel.....	11
A. Abkommen von 1904 und 1910.....	12
B. Abkommen von 1921 und 1933	14
C. Konvention von 1950.....	15
D. VN-Protokoll von 2000.....	17
I. Erste universelle Menschenhandelsdefinition	18
II. Opferschutz.....	19
III. Prävention und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	21
IV. Verknüpfung mit organisierter Kriminalität.....	22
E. EU-Rahmenbeschluss von 2002.....	23
§ 2. Nationale Bestimmungen	25
A. Menschenhandel	25
I. 4. StrRG vom 23.11.1973.....	25
II. 26. StrÄndG vom 14.07.1992	27
1. „Einfacher“ Menschenhandel (§ 180b a.F.)	28
a) Einwirkungshandlungen.....	29
b) Gefährdungslage	30
c) Schutz in der Prostitutionsausübung	31
d) Subjektiver Tatbestand.....	32
2. Schwerer Menschenhandel (§ 181 a.F.)	32
a) § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F.	32
b) § 181 Abs. 1 Nr. 2 a.F.	33
c) § 181 Abs. 1 Nr. 3 a.F.	35
3. Kritik an den §§ 180b, 181 a.F.	36
III. 37. StrÄndG vom 11.02.2005.....	37

B. Zuhälterei (§ 181a).....	40
I. § 181a Abs. 1 Nr. 1.....	40
II. § 181a Abs. 1 Nr. 2.....	40
III. § 181a Abs. 2 und 3.....	42
C. Förderung von Prostitution/Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a).....	42
D. (Gewerbs- und bandenmäßiges) Einschleusen von Ausländern (§§ 92a, 92bAuslG).....	43
I. Ausgangspunkt: § 92 AuslG.....	44
II. Tatbestände der §§ 92a, 92b AuslG.....	45
E. Abgrenzung von Menschenhandel und Einschleusung von Ausländern.....	46
F. Prostitution.....	47
I. Rechtliche Einordnung von Prostitution.....	47
II. ProstG und Menschenhandel.....	51
3. Kapitel: Registrierte Menschenhandelskriminalität.....	53
§ 1. Ausgangspunkt.....	53
§ 2. Erfassungsgrundlage von PKS und Lagebildern.....	53
§ 3. Entwicklung.....	55
4. Kapitel: Stand der Forschung.....	59
§ 1. Bisherige empirische Forschung.....	59
A. „Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen“ (Heine-Wiedenmann/Ackermann, 1991).....	59
B. „Logistik der Organisierten Kriminalität“ (Sieber/Bögel, 1993).....	61
C. „Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen – eine Analyse von Gerichtsakten“ (Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, 2002).....	63
D. Verbleibender Forschungsbedarf.....	64
§ 2. Sekundäranalytische Erkenntnisquellen.....	64
5. Kapitel: Methode und Durchführung der Untersuchung.....	67
§ 1. Zur Methodenwahl.....	67
§ 2. Aktenanalyse.....	68
A. Vorbemerkung.....	68
B. Stichprobe.....	68
C. Erhebungsinstrument.....	69
D. Durchführung.....	70
§ 3. Schriftliche Befragung.....	71
A. Vorbemerkung.....	71
B. Stichprobe.....	73

C. Erhebungsinstrument.....	74
D. Rücklauf.....	75
E. Allgemeine Angaben zu den Befragten.....	77
§ 4. Expertengespräche	78
A. Vorbemerkung	78
B. Auswahl der befragten Personen.....	78
C. Durchführung der Expertengespräche.....	79
D. Dokumentation und Aufbereitung der Interviews.....	80
6. Kapitel: Ergebnisse der empirischen Untersuchung	81
§ 1. Verfahrensmerkmale	81
A. Verfahrenstypen.....	81
I. Klassische Fallgestaltungen	81
II. Fallbeispiele	82
B. Verfahrensauslösung und Dunkelfeld	83
I. Vorbemerkung.....	83
II. Aktenanalyse.....	86
III. Schriftliche Befragung.....	87
1. Verfahrensauslösung	87
2. Dunkelfeld	88
VI. Fazit.....	89
C. Ermittlungsbestimmende Faktoren	89
I. Vorbemerkung.....	89
II. Schriftliche Befragung	92
1. Kontrollen im Rotlichtmilieu	92
2. Ressourcen.....	93
3. Gründe für Schwankungen in den Ermittlungszahlen.....	95
4. Schwerpunktsetzung auf größere Verfahren	96
5. Richtlinien, Empfehlungen.....	96
6. Kriminalpolitische Rahmenbedingungen	97
III. Expertengespräche.....	98
1. Polizeibeamte	98
a) Personelle und materielle Ressourcen.....	98
b) Aufwändige Verfahren.....	100
c) Kriminalpolitische Schwerpunktsetzungen.....	100
2. Staatsanwälte und Richter	101
IV. Fazit.....	101
D. Zuständigkeiten.....	102
I. Vorbemerkung.....	102
II. Aktenanalyse.....	103
III. Schriftliche Befragung.....	104
1. Bestehende Sonderdezernate	104

2. Sonderzuständigkeit einzelner Mitarbeiter	105
3. Besondere Ermittlungsgruppen	108
4. Beurteilung von Sonderzuständigkeiten	110
IV. Expertengespräche	112
1. Polizeibeamte	112
2. Staatsanwälte	112
3. Richter	113
V. Fazit	113
E. Besondere Ermittlungsmaßnahmen	113
I. Vorbemerkung	113
II. Aktenanalyse	115
III. Schriftliche Befragung	116
IV. Expertengespräche	117
V. Fazit	118
F. Verfahrensrichtung im Hinblick auf die Tatvorwürfe	118
I. Vorbemerkung	118
II. Aktenanalyse	121
III. Schriftliche Befragung	126
1. Fallenlassen des Tatvorwurfs Menschenhandel	126
2. Auf- oder Abstufung des Tatvorwurfs Menschenhandel	127
3. Gründe für den Wegfall des Tatvorwurfs Menschenhandel	127
a) Bedeutung alternativer Strafvorschriften	128
b) Verfahrensabsprachen	130
c) Gesetzliche Regelungslücken	130
d) Komplexität der Menschenhandelstatbestände	131
e) Schwierige Beweislage	132
f) Rolle der Opferzeugen	133
IV. Expertengespräche	133
1. Polizeibeamte	133
2. Staatsanwälte	134
3. Richter	135
V. Fazit	136
G. Zeitlicher Verfahrensverlauf	136
§ 2. Opfermerkmale	138
A. Allgemeine Charakteristika der Opfer	138
I. Herkunftsländer	138
1. Vorbemerkung	138
2. Aktenanalyse	139
II. Soziales Profil	140
1. Vorbemerkung	140
2. Aktenanalyse	141
B. Merkmale im Rahmen der Tatbegehung	142
I. Opfer-Täter-Verbindung	142

1. Vorbemerkung.....	142
2. Aktenanalyse	143
3. Schriftliche Befragung.....	144
II. Rekrutierung der Opfer	144
1. Vorbemerkung.....	144
2. Aktenanalyse	147
3. Schriftliche Befragung.....	148
4. Expertengespräche.....	150
a) Polizeibeamte	150
b) Staatsanwälte und Richter	150
c) Strafverteidiger.....	151
d) Nebenklagevertreter	151
e) Fachberatungsstellen	151
f) Betreiber bordellartiger Einrichtungen	151
III. Einsatz von Täuschung, Zwang, Gewalt	152
1. Vorbemerkung.....	152
2. Aktenanalyse	153
3. Schriftliche Befragung.....	154
4. Expertengespräche.....	155
a) Polizeibeamte	155
b) Staatsanwälte	157
c) Richter	157
d) Nebenklagevertreter	157
e) Fachberatungsstellen	158
f) Betreiber bordellartiger Einrichtungen	159
C. Merkmale im Verfahren	160
I. Frühzeitige Abschiebung.....	160
1. Vorbemerkung.....	160
2. Aktenanalyse	161
3. Schriftliche Befragung.....	163
II. Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen	164
1. Vorbemerkung.....	164
2. Aktenanalyse	167
3. Schriftliche Befragung.....	167
4. Expertengespräche.....	168
a) Polizeibeamte	168
b) Staatsanwälte	169
c) Richter	170
d) Nebenklagevertreter	170
e) Fachberatungsstellen	171
III. Vernehmungen.....	171
1. Vorbemerkung.....	171
2. Polizeiliche Vernehmungen.....	175

3. Ermittlungsrichterliche Vernehmungen	175
a) Aktenanalyse	175
b) Schriftliche Befragung	175
c) Expertengespräche	176
4. Videoaufzeichnungen	177
a) Aktenanalyse	177
b) Schriftliche Befragung	177
IV. Eingeschränkte Aussagebereitschaft	178
1. Vorbemerkung	178
2. Aktenanalyse	180
3. Schriftliche Befragung	181
4. Expertengespräche	183
a) Polizeibeamte	183
b) Staatsanwälte und Richter	184
c) Nebenklagevertreter	185
d) Fachberatungsstellen	185
V. Eingeschränkter Beweiswert	186
1. Vorbemerkung	186
2. Aktenanalyse	187
3. Schriftliche Befragung	188
4. Expertengespräche	189
a) Polizeibeamte	189
b) Staatsanwälte	190
c) Richter	192
d) Strafverteidiger	192
e) Nebenklagevertreter	193
f) Fachberatungsstellen	194
VI. Betreuung durch Fachberatungsstellen / Zeugenschutz	195
1. Vorbemerkung	195
2. Aktenanalyse	200
3. Schriftliche Befragung	200
4. Expertengespräche	202
a) Polizeibeamte	202
b) Nebenklagevertreter	202
c) Fachberatungsstellen	203
VII. Rechtsbeistand / Nebenklage	204
1. Vorbemerkung	204
2. Aktenanalyse	205
3. Schriftliche Befragung	205
4. Expertengespräche	205
VIII. Fazit	206
§ 3. Täter- und Tatbegehungsmerkmale	207
A. Allgemeine Charakteristika der Beschuldigten	207

I. Herkunftsländer	207
1. Vorbemerkung	207
2. Aktenanalyse	208
II. Soziales Profil	208
1. Vorbemerkung	208
2. Aktenanalyse	208
B. Tatbegehungsmerkmale	209
I. Menschenhandel als Deliktsfeld der organisierten Kriminalität	209
1. Vorbemerkung	209
2. Aktenanalyse	213
3. Schriftliche Befragung	214
II. Anzahl der Tatbeteiligten	214
1. Aktenanalyse	215
2. Schriftliche Befragung	215
III. Gruppenstrukturen	216
1. Aktenanalyse	216
2. Schriftliche Befragung	218
3. Expertengespräche	219
a) Polizeibeamte	219
b) Staatsanwälte und Richter	220
c) Strafverteidiger	220
d) Betreiber bordellartiger Einrichtungen	221
IV. Regionale Verteilung von Menschenhandel	221
1. Vorbemerkung	221
2. Aktenanalyse	222
3. Schriftliche Befragung	222
4. Expertengespräche	223
V. Form der Prostitutionsausübung	224
1. Vorbemerkung	224
2. Aktenanalyse	225
3. Schriftliche Befragung	227
4. Expertengespräche	227
a) Polizeibeamte	227
b) Fachberatungsstellen	228
c) Betreiber bordellartiger Einrichtungen	228
VI. Rotation	228
1. Vorbemerkung	228
2. Aktenanalyse	229
3. Schriftliche Befragung	229
VII. Korruption	229
1. Vorbemerkung	229
2. Aktenanalyse	230
3. Schriftliche Befragung	230

VIII. Profitstreben, Professionalität, Konspirativität	232
1. Vorbemerkung	232
2. Aktenanalyse	235
3. Schriftliche Befragung	236
4. Expertengespräche	237
IX. Rolle von Bordellbetreibern	238
1. Vorbemerkung	238
2. Aktenanalyse	238
3. Schriftliche Befragung	239
4. Expertengespräche	240
a) Polizeibeamte	240
b) Staatsanwälte	241
c) Betreiber bordellartiger Einrichtungen	241
X. Fazit	243
C. Rolle der Beschuldigten im Strafprozess	244
I. Aktenanalyse	244
II. Expertengespräche	246
1. Polizeibeamte	246
2. Staatsanwälte und Richter	247
3. Strafverteidiger	247
4. Fachberatungsstellen	247
§ 4. Weiterführende Fragen	248
A. Änderung der Menschenhandelstatbestände	248
B. Phänomenologische Entwicklungen	249
C. Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung von Menschenhandel	251
D. Auswirkungen des ProstG	252
I. Anerkennung von Bordellen als Gewerbe	252
II. Legalisierung der Prostitution von Ausländern	253
E. Handlungsbedarf	256
7. Kapitel: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	257
§ 1. Zusammenfassung	257
A. Fragestellung	257
B. Anlage und Durchführung der Untersuchung	258
C. Registrierte Menschenhandelskriminalität	259
D. Ergebnisse der Untersuchung	259
I. Verfahrensmerkmale	259
1. Verfahrenszahlen bestimmende Faktoren	259
2. Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen	263
3. Wegfall des Tatvorwurfs Menschenhandel	263
4. Zuständigkeiten	265
a) Zuständigkeitsvielfalt	266

b) Ausschließliche Sonderzuständigkeit von Dezernaten	267
c) Sonderzuständigkeit innerhalb von Dezernaten	268
5. Interne Richtlinien	268
6. (Kriminal-) Politische Rahmenbedingungen	269
7. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	269
II. Opfermerkmale	270
1. Allgemeine Merkmale	270
2. Rekrutierung der Betroffenen	270
3. Motivationslage der Betroffenen	271
4. Einsatz von Täuschung und Zwang bzw. Gewalt	272
5. Bedeutung des Personalbeweises	273
a) Frühzeitige Abschiebung	274
b) Vernehmungen	275
c) Eingeschränkte Aussagebereitschaft	276
d) Eingeschränkter Beweiswert	277
6. Betreuung der Opfer und Opferzeugen	279
7. Schwierige Situation der Opferzeugen	280
III. Täter- und Tatbegehungsmerkmale	281
1. Allgemeine Tätermerkmale	281
2. Tatbegehungsmerkmale	281
a) Gruppenstrukturen	282
b) Orte der Prostitution	284
c) Typische Tatbeiträge von Bordellbetreibern	284
d) Sonstige Tatbegehungsmerkmale	295
3. Sanktionierung	286
IV. Entwicklungstendenzen	287
1. Phänomenologische Entwicklungen	287
2. Änderung der Menschenhandelstatbestände durch das 37. StrÄndG.	288
3. Auswirkungen des ProstG	289
a) Anerkennung von Bordellen als Gewerbe	289
b) Legalisierung der Prostitution von Ausländern	290
§ 2. Schlussfolgerungen	291
A. Aussagekraft von Fall- und Verfahrenszahlen	291
B. Überlegungen zur Strafverfolgungspraxis	292
I. Professionalisierung	292
1. Fachdezernate	292
2. Richtlinien	293
II. Umgang mit Opfern und Opferzeugen	293
1. Konsequente Nutzung der Frist zur freiwilligen Ausreise	293
2. Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen / Rechtsbeistand	294
3. Detaillierte Vernehmung	295
4. Einsatz von Videotechnik	295
5. Dauerhaftes Bleiberecht für Opferzeugen	295

III. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	296
C. Überlegungen zum ProstG	296
D. Überlegungen zu rechtlichen Änderungen.....	297
I. Änderung der Menschenhandelstatbestände	297
1. Bandenmäßige Begehungsweise	297
2. Eigenständige Erfassung des Verkaufs.....	298
3. Ausnutzung einer Zwangslage / auslandsspezifischen Hilflosigkeit... 298	
4. Eigenständige Strafbarkeit von Förderungshandlungen.....	298
II. Änderung von § 154c StPO	299
III. Erweiterung der TKÜ	299
VI. Fazit.....	300
Literaturverzeichnis	301
Anhang.....	313

Abkürzungsverzeichnis

aA.	andere(r) Ansicht
AAV	Arbeitsaufenthaltsverordnung
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
agisra	Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung e.V.
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
ASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AuslG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz
AuswG	Gesetz über das Auswanderungswesen
BewHi	Bewährungshilfe
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGS	Bundesgrenzschutz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesinnenministerium
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrats
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drs.	Drucksache des Bundestags
BT-Drss.	Drucksachen des Bundestags
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
djb	Deutscher Juristinnenbund
DM	Deutsche Mark
Drs.	Drucksache
DVAuslG	Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz

EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FAG	Fernmeldeanlagenengesetz
Fn.	Fußnote
ff.	fortfolgende
FS	Festschrift
GastG	Gaststättengesetz
GBL	Gesetzblatt
GeschlKrG	Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
GewO	Gewerbeordnung
GS	Gedächtnisschrift
h.M.	herrschende Meinung
hpr	Hessische Polizei-Rundschau
Hrsg.	Herausgeber
idF.	in der Fassung
ieS.	im engeren Sinne
ILO	International Labour Organization
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
IOM	International Organisation for Migration
i.R.d.	im Rahmen der
iSd.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
iwS.	im weiteren Sinne
iZm.	im Zusammenhang mit
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristenzeitung
KOK	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.
KOOFRA	Zentrale Beratungsstelle für sexuell übertragbare Erkrankungen Hamburg
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden
Lagebild	Bundesweites Lagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamts
Lagebild OK	Bundesweites Lagebild Organisierte Kriminalität des Bundeskriminalamts
LNTS	League of Nations Treaty Series
ProstG	Prostitutionsgesetz
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MOE-Staaten	Mittel- und osteuropäische Staaten
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform mit weiteren Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.f.	nicht feststellbar
Nr.	Nummer

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
OK	Organisierte Kriminalität
OLG	Oberlandesgericht
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Formen organisierter Kriminalität
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAG	Polizeiaufgabengesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PolG	Polizeigesetz
ProstG	Prostitutionsgesetz
Rdn.	Randnummer
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
S.	Seite/Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	so genannt
Solwodi	Solidarity with Women in Distress e.V.
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StV	Strafverteidiger
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
u.a.	unter anderem
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNTS	United Nations Treaty Series
u.U.	unter Umständen
v.	von/vom
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
z.B.	zum Beispiel
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSHG	Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Abhandlung ist die Strafverfolgung von Menschenhandel im Zusammenhang mit sexuellen Ausbeutungsverhältnissen. Die Menschenhandelsproblematik rückte Ende der 1980er Jahre in das öffentliche Bewusstsein mit Öffnung der Grenzen zu Osteuropa und der damit verbundenen vermehrten Einreise osteuropäischer Frauen. Seitdem hat sich nicht nur die deutsche Medienlandschaft¹, sondern auch der Bundestag² verstärkt der Thematik angenommen. In Deutschland richteten sich die 1973 eingeführten und erstmals 1992 erweiterten Menschenhandelsvorschriften zunächst ausschließlich gegen sexuelle Ausbeutungsverhältnisse.³ Am 28.10.2004 stimmte der Bundestag mit dem 37. StrÄndG einer erneuten Änderung der Menschenhandelstatbestände zu, um seinen Verpflichtungen aus internationalen Abkommen nachzukommen.⁴ So hatte sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Jahrtausendwechsel ausführlich mit dem Thema Menschenhandel beschäftigt und am 15.11.2000 ein Protokoll verabschiedet, in dem die Mitgliedstaaten unter anderem zu einer wirksameren Strafverfolgung aufgefordert werden.⁵ Eine solche Aufforderung bildet auch den Schwerpunkt des am 19.07.2002 vom Rat der Europäischen Union verabschiedeten Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels.⁶ Beide Regelwerke verstehen unter Menschenhandel – vereinfacht zusammengefasst – solche Sachverhalte, in denen Personen zum Zweck sexueller Ausbeutung oder sonstiger Formen der Ausbeutung von Arbeitskraft unter Anwendung qualifizierter Tatmittel angeworben, befördert oder aufgenommen werden.⁷ Das am 19. Februar 2005 in Kraft getretene 37. StrÄndG fügte die § 232 (Menschenhandel zum Zweck

¹ Vgl. u.a. Frankfurter Rundschau vom 27.06.2003, S. 2; Die Zeit vom 01.10.2003, S. 15 ff.; Der Spiegel vom 23.06.2003, S. 44 ff. Dabei bleibt häufig fraglich, inwieweit das Thema Menschenhandel von den Medien aus Interesse an den Opfern oder eher an der auflagesteigernden Wirkung einer Berichterstattung über Sex, Prostitution und Gewalt aufgegriffen wird (so auch die Kritik von *Dreixler*, S. 203 und *Cloidt*, in: Meier-Walser/Hirschner/Lange/Palumbo (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität*, S. 335).

² Vgl. BT-Drss. 10/2710; 10/3753; 11/2210; 11/3580; 11/1801; 11/3250; 14/1737; 14/1939; 15/1938; 15/2065.

³ § 181 a.F. StGB/Menschenhandel (4. StrRG vom 23.11.1973 (BGBl. 1973 I, S. 1725)); § 180b a.F. StGB/Menschenhandel, § 181 a.F. StGB/Schwerer Menschenhandel (26. StrÄndG vom 14.07.1992 (BGBl. 1992 I, S. 1255)).

⁴ 37. StrÄndG vom 11.02.2005 (BGBl. 2005 I, S. 239); vgl. die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/3045, S. 1).

⁵ Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (A/RES/55/25; A/55/383 (2000), Annex II).

⁶ ABl. EG Nr. L 203 vom 01.08.2002, S. 1 ff.

⁷ Vgl. Art. 3a des VN-Protokolls und Art. 1 des EU-Rahmenbeschlusses.

der sexuellen Ausbeutung), § 233 (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) und § 233a (Förderung des Menschenhandels) StGB an Stelle der §§ 180b, 181 a.F. (Menschenhandel/Schwerer Menschenhandel) StGB neu ein. Entscheidend im Vergleich zu den Vorgängerregelungen ist, dass der Straftatbestand des Menschenhandels nunmehr neben sexuellen Ausbeutungsverhältnissen sonstige Formen der Ausbeutung von Arbeitskraft umfasst.⁸ Zur Strafverfolgung dieser neu eingeführten Aspekte des Deliktsbereichs Menschenhandel liegt bislang naturgemäß kaum praktisches Erfahrungswissen vor. Dementsprechend konzentriert sich die vorliegende Abhandlung auf die Strafverfolgung von Menschenhandel im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung. Es ist davon auszugehen, dass die gefundenen Ergebnisse auch Aussagekraft hinsichtlich künftig zu ermittelnder sonstiger Ausbeutungsverhältnisse besitzen.

In jüngeren Berichten von Politikern, Vertretern der Strafverfolgungsbehörden sowie verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass sich der Deliktsbereich Menschenhandel im Zusammenhang mit Prostitution als Teil eines weltweiten illegalen Marktes mittlerweile auch in Deutschland etabliert hat und dass der organisierten Kriminalität zuzurechnende, international agierende Tätergruppierungen die Anwerbung der Betroffenen und deren (illegale) Einreise systematisch organisieren.⁹ Innerhalb Europas gilt Deutschland gar als das häufigste Zielland für den Handel mit Frauen zu Prostitutionszwecken.¹⁰ Die Zahl der in Deutschland in die Prostitution gehandelten Frauen wird – ohne verlässliche empirische Grundlage – auf mehrere zehntausend im Jahr geschätzt, wobei von einer steigenden Tendenz ausgegangen wird.¹¹ Dennoch sind die einschlägigen Menschenhandelsvorschriften in der strafrechtlichen Praxis bislang vergleichsweise wenig bedeutsam.¹² Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die registrierten Fallzahlen nur einen kleinen Ausschnitt der tatsächlichen Verbreitung von Menschenhandel zeigen¹³. Die Vermutung einer hohen Dunkelziffer geht auf folgende Beobachtungen zurück: Die Ausermittlung von Menschenhandelsverfahren gilt als kompliziert und langwierig. Neben dem Auslandsbezug der Verfahren und schwer zu durchdringenden, organisierten Kriminalitätsstrukturen wird hier insbesondere auf die zentrale und zugleich problematische Rolle der Opferzeuginnen verwiesen. Die Anzeigemöglichkeit und -bereitschaft der Betroffenen sowie die Glaubwürdig-

⁸ Vgl. Art. 1 Nr. 10 37. StrÄndG.

⁹ Vgl. an Stelle vieler *Sieber/Bögel*, S. 131 ff., 200 ff.; *Hofmann*, S. 204 ff.; *Paulus*, S. 74 ff.

¹⁰ *IOM*, *Migrant Trafficking*, S. 91; *Oberloher*, S. 240.

¹¹ Vgl. hierzu beispielsweise *Hofmann*, S. 89 ff.; *Mentz*, S. 47.

¹² So auch *Renzikowski*, in: *Münchener Kommentar*, § 180b Rdn. 8. Die auf polizeilicher Ebene festgestellten Fallzahlen lagen zwischen 1993 und 2003 bei durchschnittlich 861 Fällen jährlich (vgl. PKS des Bundes der jeweiligen Jahrgänge).

¹³ Bei Menschenhandel wird allgemein ein hohes Dunkelfeld vermutet (vgl. an Stelle vieler *Dreixler*, S. 204).

keit ihrer Aussagen seien oftmals aufgrund ihres illegalen Status', einer grundsätzlich vorhandenen Bereitschaft zur Migration und einer zumindest vorübergehenden Einwilligung in die Prostitution eingeschränkt.¹⁴ Bei der Betrachtung der polizeilichen Statistiken ist weiterhin auffällig, dass die Zahl der jährlichen Ermittlungsverfahren erheblichen Schwankungen unterworfen ist und regional je nach Bundesland stark variiert.

Die genannten Beobachtungen werfen Fragen der Strafverfolgungspraxis und des Umgangs der zuständigen Behörden mit dem Deliktsbereich Menschenhandel auf. Kriminologische Erkenntnisse über deren Vorgehen sind jedoch bislang nur vereinzelt vorhanden. Eine systematische, umfassende Untersuchung fehlt.¹⁵ Die vorliegende Arbeit versucht, diese Lücke zu schließen. Zum einen geht es um eine möglichst präzise Beschreibung der die Strafverfolgung von Menschenhandel kennzeichnenden Faktoren. Die deskriptiven Fragestellungen der Studie beziehen sich auf die Initiierung und den Ablauf der Ermittlungen sowie den Ausgang der Strafverfahren. Hier ist von besonderem Interesse, inwieweit sich der Tatvorwurf Menschenhandel bis zur gerichtlichen Ebene durchsetzt. Weiterhin wird untersucht, in welchem Umfang die Opferzeugen den Ermittlungsbehörden im Strafverfahren zur Verfügung stehen und wie sich die Kooperation zwischen den Betroffenen und den Strafverfolgungsbehörden gestaltet. Im Hinblick auf die Tatverdächtigen wurden Besonderheiten in der Ausgestaltung der Täterstrukturen sowie der Tatausführung untersucht. Der Schwerpunkt liegt auf solchen Merkmalen, die als kennzeichnend für organisierte Kriminalität angesehen werden. Die analytischen Fragestellungen betreffen die Faktoren, von denen eine kontinuierliche und effiziente Strafverfolgung von Menschenhandel abhängt. Im Hinblick auf die schwankenden und insgesamt als niedrig bewerteten Ermittlungszahlen wird der Frage nachgegangen, welche Gründe einer Intensivierung und einer Kontinuität der Ermittlungstätigkeit entgegenstehen können. Einerseits sind hier die Ausgestaltung der Menschenhandelstatbestände und ihre Umsetzung in der Praxis zu untersuchen. Andererseits wird Fragestellungen im Zusammenhang mit den Kapazitäten, der Effizienz und dem Professionalisierungsgrad der Strafverfolgungsbehörden nachgegangen. Gefragt wird auch nach den Entscheidungskriterien, von denen die Bereitstellung von Ressourcen und die Spezialisierung der zuständigen Dienststellen abhängen. Von Interesse ist weiterhin, welche Faktoren für die Beweisführung entscheidend sind. Einbezogen wird insbesondere, welche Bedeutung dem Opferzeugenbeweis zukommt und welche Gründe der Aussagemöglichkeit und der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen im Strafverfahren entgegenstehen können. Im Hinblick auf die Tatverdächtigen wird untersucht, welche Probleme sich für die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Ausgestaltung der Tat- und Täterstrukturen ergeben.

¹⁴ Vgl. u.a. die öffentliche Anhörung „Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung“ des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 27.05.1998 (Ausschuss-Drs. 13/350 vom 25.05.1998).

¹⁵ So auch *Heinz*, GS für Vogler, S. 128.

Dies betrifft insbesondere Fragen nach der Rolle ausländischer Tätergruppierungen, der Vernetzung und der Professionalisierung der Täter und der Struktur des Rotlichtmilieus. Schließlich soll evaluiert werden, welche der zuvor beschriebenen Faktoren sich als ausschlaggebend für eine erfolgreiche Strafverfolgung von Menschenhandel erweisen und welche Rolle dabei äußere Strukturen im Gegensatz zu subjektiv geprägtem Entscheidungsverhalten spielen.

1. Kapitel: Bestimmung des Untersuchungsgegenstands

§ 1. Grundlagen der Untersuchung

Da die vorliegende Studie vor Verabschiedung der gesetzlichen Neufassung der Menschenhandelstatbestände durch das 37. StrÄndG vom 11.02.2005 durchgeführt wurde¹, bildet die alte Rechtslage nach den §§ 180b, 181 a.F. StGB² den rechtlichen Hintergrund des Forschungsprojekts. Die Neufassung der Menschenhandelsvorschriften schränkt die Aktualität der vorliegenden Studie jedoch nicht ein, da wesentliche Elemente der alten Regelungen, auf die sich die Studie bezieht, in den Neufassungen erhalten geblieben sind.³ Die §§ 180b, 181 a.F. StGB zielen entgegen ihrer gesetzlichen Überschriften vorrangig nicht auf die mit dem Begriff „Handel mit Menschen“ üblicherweise assoziierten Elemente der entgeltlichen Übergabe bzw. Übernahme einer Person ab, sondern auf den Aspekt der Anwerbung und der Prostitutionszuführung. Vereinfacht gesagt umfassen sie Sachverhalte, bei denen unabhängig von einem Auslandsbezug eine Person auf eine andere einwirkt, um sie, gegebenenfalls unter Einsatz qualifizierter Tatmittel, zur Prostitution beziehungsweise zur Vornahme sexueller Handlungen zu bringen. Im Vordergrund steht damit die Einwirkung auf den Willen der genötigten Person; Schutzgut ist die sexuelle Selbstbestimmung.

In der Öffentlichkeit und in der Literatur wird der Begriff „Menschenhandel“ häufig synonym mit den Begriffen „Frauenhandel“ und „Zwangsprostitution“ verwendet. Hierin spiegelt sich die Tatsache wider, dass in den bislang registrierten Fällen die Betroffenen fast ausnahmslos Frauen sind und dass die einschlägigen Vorschriften Nötigungshandlungen im Zusammenhang mit Prostitution kriminalisieren. In der vorliegenden Untersuchung wird – in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen – durchgehend der Begriff „Menschenhandel“ verwendet.

Opfer von Menschenhandel reisen regelmäßig illegal mit Hilfe Dritter nach Deutschland ein. Die Phänomene Menschenhandel und Schleusung gehen somit häufig ineinander über bzw. werden parallel verwirklicht und werden aus diesem Grund in der Praxis immer wieder verwechselt. Sie sind jedoch voneinander abzugrenzen, da die jeweils einschlägigen Strafvorschriften eine gänzlich unterschiedliche Zielrichtung verfolgen. Die Schleusungstatbestände kriminalisieren Beihilfehandlungen zur illegalen Einreise einer anderen Person. Bei Menschenhandel ist die Absicht des Täters dagegen auf die typischerweise erst im Anschluss an die

¹ Der empirische Teil der Studie wurde von März 2003 bis April 2004 durchgeführt.

² In der Fassung vom 14.07.1992.

³ Vgl. die Darstellung der Rechtsgrundlagen in Kapitel 2.

Schleusung erfolgende Prostitutionszuführung und auf die damit verbundene Etablierung und Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen gerichtet. Während die Menschenhandelsvorschriften das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Individuums schützen, schützen die Schleusungsvorschriften die Integrität der Staatsgrenzen.⁴ Bei der Schleusung gibt es – im Gegensatz zum Menschenhandel – kein Opfer⁵; die geschleuste Person macht sich aufgrund der illegalen Einreise selbst strafbar.

Die die Einschleusung von Ausländern kriminalisierenden Strafvorschriften § 92a (Einschleusen von Ausländern), § 92b (Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern) AuslG sind seit der Aufhebung des AuslG zum 01.01.2005 durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004⁶ nicht mehr in Kraft. An ihre Stelle sind § 96 (Einschleusen von Ausländern) und § 97 (Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern) AufenthG getreten. Ebenfalls aufgehoben wurden Rechtsvorschriften, die sich auf das AuslG beziehen.⁷ Da zum Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchung die Neuregelungen noch nicht in Kraft getreten waren, liegt den folgenden Ausführungen die alte Rechtslage nach dem AuslG zugrunde. Die Neufassungen der ausländerrechtlichen Bestimmungen schränken die Aktualität der vorliegenden Studie ebenfalls nicht ein, da auch hier wesentliche Elemente der alten Regelungen, auf die sich die Studie bezieht, in den Neufassungen erhalten geblieben sind.

§ 2. Gang der Untersuchung und Fragestellungen

Aus empirischer Perspektive untersucht die vorliegende Arbeit die Implementation des Straftatbestands Menschenhandel. Von der Auslösung der Ermittlungen bis zur gerichtlichen Aburteilung werden die Determinanten der Strafverfolgung analysiert. Darüber hinaus werden Merkmale im Hinblick auf Tatstrukturen, Opfer und Tatverdächtige erfasst. Die Arbeit bedient sich hierzu verschiedener Methoden der empirischen Sozialforschung und umfasst neben einer Aktenanalyse schriftliche und mündliche Befragungen. Die Befragungen gehen ihrerseits aus einem Pro-

⁴ Heinz, GS für Vogler, S. 128.

⁵ Eine Ausnahme hiervon bilden die Fälle, in denen es zu einer Gefährdung oder Verletzung der geschleusten Person kommt (vgl. insoweit die durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 (BGBl. 2004 I, S. 1950) neu geschaffenen Vorschriften §§ 96 Abs. 2 Nr. 5, 97 Abs. 1 AufenthG).

⁶ BGBl. 2004 I, S. 1950.

⁷ Vorliegend ist insbesondere die Ersetzung der DVAuslG durch die AufenthV (BGBl. 2004 I, S. 2945) sowie die Ersetzung der AAV durch die BeschV (BGBl. 2004 I, S. 2937) relevant. Hinsichtlich der ebenfalls aufgehobenen AuslG-VwV wurde bislang keine Nachfolgeregelung beschlossen.

jekt hervor, das das MPI in Kooperation mit der KrimZ im Auftrag des BMI und des BMFSFJ durchgeführt hat.⁸

A. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung begann mit der Analyse von 91 Verfahrensakten. Dadurch konnten Basisinformationen hinsichtlich des Verlaufs von Menschenhandelsverfahren gewonnen und Faktoren bestimmt werden, die kennzeichnend für die Strafverfolgung von Menschenhandel sind. Gleichzeitig dienten diese Erkenntnisse der Vorbereitung von Expertengesprächen mit Vertretern von Polizei und Justiz und anderen mit dem Phänomen Menschenhandel befassten Personen.

Die umfassende schriftliche Befragung von insgesamt 336 Vertretern von Polizei und Justiz hatte zum einen zum Ziel, organisatorische und kriminalpolitische Rahmenbedingungen sowie weitere Merkmale der Strafverfolgung, die sich typischerweise nicht durch die Aktenanalyse erfassen ließen, zu untersuchen. Darüber hinaus galt es, die Ergebnisse der Aktenanalyse durch Erfahrungen und Einschätzungen der Befragten zu überprüfen.

Die mündlichen Expertengespräche richteten sich an 30 Personen, und zwar neben Vertretern von Polizei und Justiz an Anwälte, Mitarbeiter von Fachberatungsstellen und Betreiber bordellartiger Einrichtungen. Die Ausweitung des Teilnehmerkreises durch Einbeziehung weiterer Akteure mit Bezug zum Deliktsbereich Menschenhandel sollte zum einen ein Gegengewicht zur Perspektive der Strafverfolgungsbehörden ermöglichen. Zum anderen war auch hier das Ziel, die vorherigen Ergebnisse zu ergänzen und zu veranschaulichen.

⁸ Das BMI und das BMFSFJ beauftragten das MPI sowie die KrimZ mit der Durchführung einer Untersuchung unter dem Titel „Straftatbestand Menschenhandel: Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung“ (*Herz/Minthe*, Straftatbestand Menschenhandel). Ziel der Untersuchung war, Gründe für die jährlich schwankenden und insgesamt rückläufig erscheinenden Fall- und Verfahrenszahlen bezüglich Menschenhandels festzustellen und regionale Unterschiede in den Ermittlungszahlen zu erklären. Aufgabe der KrimZ waren eine BZR-Analyse sowie die Auswertung von strafrechtlichen Verfahrensakten, die den Tatvorwurf Menschenhandel zum Gegenstand hatten; das MPI war für die Durchführung einer schriftlichen Befragung und für Expertengespräche verantwortlich. Die Projektleitung auf Seiten des MPI oblag der Verfasserin der vorliegenden Arbeit. Aufgrund der engen thematischen Überschneidung des Promotionsvorhabens mit der Auftragsuntersuchung konnte bei der Vorbereitung der schriftlichen Befragung und der Expertengespräche auf vorläufige Ergebnisse einer Aktenanalyse zurückgegriffen werden, die die Verfasserin bereits im Vorfeld der Untersuchung durchgeführt hatte. Aus dem gleichen Grund wurden schließlich die schriftliche Befragung und die Expertengespräche aus dem Auftragsprojekt in das Promotionsvorhaben eingebunden.

B. Fragestellungen

Die Untersuchung will sich letztendlich der Frage annähern, welche Faktoren die Voraussetzung für eine effektive Strafverfolgung von Menschenhandel bilden. Hierzu geht sie folgendermaßen vor: Zunächst werden die wesentlichen Merkmale der Strafverfolgung von Menschenhandel empirisch erfasst, da in diesem Bereich bisher eine umfassende, sich auch qualitativer Methoden bedienende Studie fehlt. Ein besonderes Augenmerk gilt der Erklärung vorhandener Statistiken: Die registrierte Menschenhandelskriminalität unterliegt starken Schwankungen und weist große regionale Unterschiede auf. Dabei kann davon ausgegangen werden – und dies ist eine Grundannahme dieser Arbeit – dass das tatsächliche Aufkommen von Menschenhandel deutlich über den statistisch ausgewiesenen Zahlen liegt. In diesem Zusammenhang sollen typische Merkmale auf Opfer- und Täterseite bestimmt und deren Einfluss auf die Strafverfolgungspraxis aufgezeigt werden. Im Hinblick auf die Opfer ist insbesondere zu klären, welche Bedeutung ihnen im Verfahren zukommt und welche Gründe ihrer Aussagemöglichkeit, ihrer Aussagebereitschaft und der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen entgegenstehen können. Auf Seiten der Täter ist zu untersuchen, inwieweit besondere Tätermerkmale – etwa die Rolle von Beschuldigten ausländischer Nationalität, organisierte Kriminalitätsstrukturen und die Struktur des Rotlichtmilieus – die Strafverfolgung erschweren können. Ausgehend von diesen Erkenntnissen sollen schließlich Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Aussagekraft der registrierten Ermittlungszahlen und die Professionalisierung der Strafverfolgungspraxis ermöglicht werden.

Ausgangspunkt für die Bestandsaufnahme der wesentlichen, Umfang und Verlauf von Strafverfahren zu Menschenhandel kennzeichnenden Merkmale war das Lagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamts von 1999. Ausgehend von der Einstufung von Menschenhandel als Kontrolldelikt wird auf die Bedeutung aktiver polizeilicher Informationsgewinnung in Form von polizeilichen Kontrollen im Rotlichtmilieu und speziellen Bekämpfungskonzepten verwiesen. Im Hinblick auf die als kompliziert und aufwändig geltenden Verfahren nennt das Lagebild ferner den Anteil der in Dienststellen für organisierte Kriminalität geführten (Groß-) Verfahren, den Einsatz von Spezialeinheiten, die zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie die Sensibilisierung für den Deliktsbereich Menschenhandel innerhalb der Polizei.⁹ Als mögliche Ursache für ab- bzw. zunehmende Verfahrenszahlen wird vor allem das Ausweichen auf leichter zu handhabende Tatbestände genannt (insbesondere Straftaten gegen das Ausländergesetz, Zuhälterei und Förderung von Prostitution).

Zusammenfassend können danach die folgenden Gründe das Ausmaß der jährlichen Verfahrenszahlen beeinflussen:

⁹ Lagebild 1999, S. 4 f.

1. Aktive Informationsgewinnung der zuständigen Polizeidezernate
2. Anzahl der von Fachdezernaten auf Polizei- und Staatsanwaltschaftsebene bearbeiteten Verfahren
3. Sensibilisierung der auf Polizei- und Staatsanwaltschaftsebene zuständigen Dezernate für diesen Deliktsbereich
4. Ausrichtung der Ermittlungsrichtung an den Menschenhandelsvorschriften oder an anderen Straftatbeständen
5. Aussagebereite und glaubwürdige Opferzeugen
6. Komplexe Tatstrukturen

Aufbauend auf diesen Überlegungen werden die folgenden Fragen bearbeitet:

1. Welche Faktoren kennzeichnen die Verfahrensauslösung und die Verfahrensführung?
 - a) Wodurch werden die Ermittlungsverfahren typischerweise ausgelöst?
 - b) Welche Bedeutung kommt einer aktiven polizeilichen Informationsgewinnung zu?
 - c) Welche Rolle spielen Ressourcen (Personal, Sachmittel)?
 - d) Welche Bedeutung haben kriminaltaktische Überlegungen?
 - e) In welchem Ausmaß, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen entfällt der Tatvorwurf Menschenhandel im Strafverfahren?
 - f) Wie hoch ist der Professionalisierungsgrad der für Menschenhandel zuständigen Sachbearbeiter auf Polizei- und Staatsanwaltschaftsebene?
 - g) Lassen sich regionale Unterschiede in der polizeilichen und justiziellen Erfassung von Menschenhandel feststellen, die für regionale Unterschiede in den Verfahrenszahlen verantwortlich sein könnten?

2. Welche Opfermerkmale kennzeichnen Menschenhandelsverfahren? Welche Ermittlungs- und Beweisschwierigkeiten resultieren hieraus?
 - a) Persönliche Merkmale der Opfer
 - b) Einzelheiten der Opfer-Täter-Beziehung
 - c) Rekrutierung der Opfer
 - d) Einsatz von Täuschung, Zwang, Gewalt
 - e) Aussagemöglichkeit, insbesondere im Hinblick auf eine frühzeitige Abschiebung
 - f) Aussagebereitschaft
 - g) Glaubwürdigkeit der Opfer
 - h) Wahrnehmung von Opferinteressen durch Fachberatungsstellen und Anwälte

3. Welche Tat- und Täterstrukturen kennzeichnen Menschenhandelsverfahren? Welche Ermittlungs- und Beweisschwierigkeiten resultieren hieraus?
- a) Persönliche Merkmale der Beschuldigten
 - b) Strukturen organisierter Kriminalität
 - c) Struktur des Rotlichtmilieus und Rolle von Betreibern bordellartiger Einrichtungen
 - d) Verfahrensausgang

Im Rahmen der verschiedenen Projektabschnitte¹⁰ wurden unterschiedliche Bundesländer berücksichtigt. Insgesamt wurden Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen in die Untersuchung einbezogen.

C. Aufbau der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in sechs Teile. Der erste Teil der Untersuchung (Kapitel 2) beschäftigt sich mit den normativ-theoretischen Grundlagen der Strafverfolgung von Menschenhandel. Neben der Entwicklung internationaler Bekämpfungsansätze und nationaler Strafvorschriften wird der Regelungsgehalt der zum Zeitpunkt der Untersuchung relevanten Tatbestände beschrieben. Daran schließt sich eine Darstellung der Fallentwicklung des Straftatbestands Menschenhandel in der registrierten Kriminalität der letzten Jahre an (Kapitel 3). Anschließend wird auf den Stand der Forschung zum Menschenhandel eingegangen (Kapitel 4). Den Schwerpunkt der Untersuchung bildet der empirische Teil. Um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen, wurde ein Mehrebenenansatz gewählt, mit dem verschiedene Variablen in mehreren Bundesländern untersucht wurden.¹¹ Die Untersuchung umfasste eine Aktenanalyse, eine schriftliche Befragung und Expertengespräche. Die Ergebnisse dieser Untersuchungsmethoden werden in vier übergeordneten Themenkomplexen – Verfahrensmerkmale, Opfermerkmale, Tat- und Täterstrukturen und weiterführende Fragen – dargestellt (Kapitel 6). Darauf aufbauend werden die Ergebnisse in Kapitel 7 zusammengefasst. Abschließend sollen aus den sich aus der Untersuchung ergebenden Problemlagen Schlussfolgerungen für die Praxis entwickelt werden.

¹⁰ Vgl. hierzu ausführlich den Methodenteil unter Kapitel 5.

¹¹ Vgl. hierzu ausführlich den Methodenteil unter Kapitel 5.

2. Kapitel: Rechtsgrundlagen

§ 1. Internationale Bestimmungen zu Menschenhandel

Im Folgenden soll ein Überblick über die historische Entwicklung internationaler Bekämpfungsansätze bezüglich Menschenhandels gegeben werden.¹ Die ersten Bestrebungen einer Kriminalisierung von Menschenhandel setzten zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein und konzentrierten sich zunächst auf den „Handel“ mit Menschen ausschließlich im Zusammenhang mit Prostitution.² Als kennzeichnend wurden grundsätzlich drei Phasen angesehen: Das Anwerben, das Befördern und das Verhandeln des Opfers bzw. seine Übergabe an einen Bordellbetreiber, wobei das „Anwerben“ als das wichtigste zu kriminalisierende Merkmal galt.³ Abgegrenzt wurden diese Phasen von der Etablierung von Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnissen in der Prostitution selbst. Letztere sollten der Regelung durch den nationalen Gesetzgeber vorbehalten bleiben.⁴

Verschiedene internationale Abkommen verpflichten Deutschland zur strafrechtlichen Sanktionierung des Menschenhandels. Die Abkommen von 1904 (Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel⁵) und 1910 (Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels⁶), welche später von den VN adaptiert wurden⁷, richteten sich

¹ Eine ausführliche Darstellung findet sich bei *Hofmann*, S. 258 ff.

² Während die Phänomene Prostitution und Menschenhandel bereits seit der Antike von Bedeutung sind, reicht die Entstehungsgeschichte staatlicher Bekämpfungsansätze des Menschenhandels im Gegensatz zu der sehr viel früher einsetzenden Bekämpfung und Reglementierung von Prostitution nur bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts zurück und ist damit vergleichsweise jung. Zuvor hatten in Deutschland lediglich einzelne Regierungen ab 1840 Verfügungen gegen sog. Fliegenwedelhändler und Hausierer erlassen, die Kinder und junge Mädchen im Ausland der Unzucht zuführten (vgl. *Hatzig*, ZStW 1900, 527 ff. m.w.N.). Zur Geschichte der (Reglementierung von) Prostitution vgl. *Gleß*; *Bauer*, S. 73 ff.; *Bargon*, S. 46 ff.; *Stumpp*, S. 22 ff. Unter „Prostitution“ wird vorliegend eine zu Erwerbszwecken ausgeübte, wiederholte, entgeltliche Vornahme sexueller Handlungen mit wechselnden Geschlechtspartnern verstanden (vgl. *Tröndle/Fischer*, § 180a Rdn. 3).

³ Vgl. *Leue*, S. 19 f.; *Hatzig*, ZStW 1900, 516; *Butz*, S. 19.

Unter Betreiber eines Bordells bzw. einer bordellartigen Einrichtung wird vorliegend eine Person verstanden, die einen Betrieb leitet, in dem eine Mehrzahl von Personen der Prostitution nachgeht und der eine organisatorische, wirtschaftliche und personelle Einheit bildet (vgl. *Tröndle/Fischer*, § 180a Rdn. 7).

⁴ *Rijken*, S. 54; *Hofmann*, S. 304.

⁵ RGBl. 1905, S. 695.

⁶ RGBl. 1913, S. 31; BGBl. 1972 II, S. 1074.

gegen die Bekämpfung des Handels mit weißen Frauen und Mädchen.⁸ Als Vorläufer dieser Übereinkommen sind zum einen Initiativen privater Interessenvertretungen, wie z.B. die ab 1902 vom „Deutschen Nationalkomitee zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels“⁹ veranstalteten jährlichen Nationalkonferenzen zu nennen, welche Ausfluss der so genannten abolitionistischen Bewegung¹⁰ waren. Zum anderen wurden auf internationalen Kongressen um die Jahrhundertwende erstmals Forderungen nach einem einheitlichen internationalen Verbrechenstatbestand zur Bekämpfung des Mädchenhandels und einem institutionalisierten Informationsaustausch und einer internationalen Zusammenarbeit der Polizeibehörden laut.¹¹ Während die Verwirklichung von ersterem weitere hundert Jahre in Anspruch nehmen sollte, wurde die Forderung nach letzterem zügig aufgegriffen.

A. Abkommen von 1904 und 1910

Das „Abkommen über Verwaltungsmaßnahmen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel“ von 1904 ist das erste internationale Abkommen, das sich der Bekämpfung von Menschenhandel widmete. Im Vordergrund stand dabei der Schutz der Betroffenen vor dem Aspekt der Strafverfolgung. Bezweckt wurde der absolute Schutz minderjähriger Frauen und Mädchen vor der Zuführung zur Prostitution; der Schutz volljähriger Frauen setzte demgegenüber den Einsatz qualifizierter Tatmittel in Form von Täuschungs- und Nötigungshandlungen voraus.¹²

⁷ Das Abkommen von 1904 wurde durch Protokoll vom 04.05.1949 geändert (vgl. BGBl. 1972 II, S. 1074 und 1479); das Abkommen von 1910 wurde geändert durch Protokoll vom 04.05.1949 (vgl. BGBl. 1972 II, S. 1074 und 1483).

⁸ Die ursprüngliche Einschränkung der Anwendbarkeit auf weiße Frauen und Mädchen geht aus der englischen und französischen Formulierung als „weißer Sklavenhandel“ („white slave traffic“ bzw. „traite des blanches“) hervor (Tretter, FS für Ermacora, S. 557).

⁹ Eingehend zur Arbeit des Nationalkomitees *Tübinger Projektgruppe Frauenhandel*, S. 60 ff.

¹⁰ Die abolitionistische Bewegung hat ihren Ursprung in England durch die Ablehnung des 1864 verabschiedeten „*Contagious Diseases Acts*“, welcher bestimmte Formen der Reglementierung der Prostitution vorsah. Die Bewegung tritt für die Abschaffung von Prostitution und Mädchenhandel und deren staatlicher Reglementierung ein. Strafrechtlich verfolgt werden soll jedoch nicht die Prostituierte selbst, die als Opfer gesellschaftlicher Normen angesehen wird, sondern die Profiteure der Prostitution (vgl. ausführlich Dreixler, S. 192 ff; *Tübinger Projektgruppe Frauenhandel*, S. 41 ff.).

¹¹ Vgl. Hachfeld, S. 37 ff.; Butz, S. 48 ff.; Leue, S. 7 ff.; Petters, S. 22 ff.

¹² Vgl. Präambel des Abkommens. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich zur Errichtung nationaler Behörden zum Informationsaustausch über gehandelte Frauen und Mädchen (Art. 1) und zum Informationsaustausch über Reisebewegungen mutmaßlicher Täter und Opfer (Art. 2 Abs. 2). Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 enthielten die Verpflichtung zur Überwachung von im Rahmen des Mädchenhandels wichtigen Verkehrspunkten (Bahnhöfe und Häfen), Stellenvermittlungsbüros und Agenturen, die sich mit der Vermittlung von Frauen oder Mädchen im Ausland befassen. Art. 3 bezog sich auf den Schutz und die Rückfüh-

Das „Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels“ von 1910 befasste sich mit der strafrechtlichen Verfolgung des Mädchenhandels.¹³ Die Vertragspartner konnten sich dabei nicht auf eine einheitliche Definition des Mädchenhandels einigen. Stattdessen wurden Richtlinien aufgestellt, die das gesetzgeberische Minimum an für den Mädchenhandel charakteristischen und daher unter Strafe zu stellenden Ausführungshandlungen enthielten. Die konkrete Ausgestaltung eines Tatbestands sollte den Vertragsstaaten selbst überlassen bleiben.¹⁴

Als für den Mädchenhandel charakteristische Handlungsalternativen bezeichnete Art. 1 die Anwerbung, Verschleppung oder Entführung einer Person, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, unabhängig von einer grenzüberschreitenden Tatbegehung. Die strafbare Handlung erstreckte sich damit nicht auf den Zeitpunkt des Verhandels (d.h. der Übergabe des Opfers an den Bordellwirt). Die strafrechtliche Verfolgung von Ausbeutungsverhältnissen in der Prostitution – beispielsweise das Zurückhalten einer Frau in einem Bordell gegen deren Willen – sollte grundsätzlich dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten bleiben.¹⁵ Während Art. 1 bei minderjährigen Frauen und Mädchen einen absoluten Schutz vorsah, wurde Mädchenhandel bei erwachsenen Frauen erneut nur bei Vorliegen qualifizierter Tathandlungen (Gewalt, Drohung, Missbrauch des Ansehens oder ein anderes Zwangsmittel) angenommen (Art. 2).¹⁶ Das bloße Ausnutzen einer Notlage

rung der Opfer in ihr Heimatland (vgl. hierzu weiterführend *Butz*, S. 78 f.; *Hachfeld*, S. 81 ff.; *Hatzig*, ZStW 1900, 528).

¹³ *Tretter*, FS für Ermacora, S. 557. Vgl. zu den Regelungen des Abkommens von 1910 im Einzelnen *Hofmann*, S. 281 ff.

¹⁴ Vgl. *Butz*, S. 48; *Hachfeld*, S. 71; *Hofmann*, S. 281. Die kontrahierenden Parteien verpflichteten sich lediglich zu einer Überprüfung ihrer Gesetze im Hinblick auf die durch das Übereinkommen aufgestellten Anforderungen.

¹⁵ Im Schlussprotokoll wurde zwar unter Punkt D betont, dass das Zurückhalten von „Frau oder Mädchen gegen ihren Willen in einem öffentlichen Hause“ als Fall des Menschenhandels anzusehen ist, aber dieser Fall wegen fehlender Einigung der teilnehmenden Staaten ausschließlich eine Angelegenheit nationaler Gesetzgebung bleibe. Kritisch hierzu *Hofmann*, S. 292 f., der betont, dass schon damals die Zuführung der Opfer in die gewerbsmäßige Prostitution als Hauptfall des Menschenhandels angesehen wurde. Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen dem Mädchenhandel und den durch das Bordellwesen etablierten Abhängigkeitsstrukturen müsse auch der Umgang mit dem Bordellwesen Eingang in internationale Regelungen zur Bekämpfung des Mädchenhandels finden. Vgl. auch *Ewald*, S. 54; *Kitzinger*, ZStW 1909, 463; v. *Ullmann*, Der Gerichtssaal 1904, 40.

¹⁶ Vgl. *Butz*, S. 77. Allerdings bestimmte das Schlussprotokoll in Punkt A, dass es den vertragsschließenden Regierungen unbenommen bleibe, über die Mindestanforderungen des Abkommens hinauszugehen und die Anwerbung einer Volljährigen auch ohne Vorliegen von Täuschung oder Zwang als Mädchenhandel zu bestrafen (RGBl. 1913, S. 41). Die Entscheidung über eine weitergehende Pönalisierung sollte jedoch den einzelnen Vertragsstaaten überlassen bleiben (vgl. *Hofmann*, S. 286; v. *Ullmann*, Der Gerichtssaal 1904, 40 ff.).

reichte nicht aus.¹⁷ Fälle, in denen eine volljährige Frau in den Handel eingewilligt hatte, waren ebenfalls von einer Strafbarkeit ausgeschlossen.

B. Abkommen von 1921 und 1933

Die Abkommen des Völkerbundes von 1921 (Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels¹⁸) und 1933 (Internationales Abkommen über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen¹⁹)²⁰ bezweckten eine Konkretisierung und Ausweitung der Abkommen von 1904 und 1910.

Durch die Änderung der Terminologie von „Mädchenhandel“ zu „Frauen- und Kinderhandel“ in der Übereinkunft von 1921 unterstrichen die Vertragsstaaten die Bedeutung des Menschenhandels auch für volljährige Frauen. Zudem verpflichtete das Abkommen in Art. 2 zur Strafverfolgung des Handels mit Kindern beiderlei Geschlechts. Art. 3 verpflichtete die Vertragsteilnehmer, den Versuch und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch Vorbereitungshandlungen der in Art. 1 und 2 des Übereinkommens von 1910 bezeichneten strafbaren Handlungen unter Strafe zu stellen.²¹ Die sich aus den Abkommen von 1910 und 1921 ergebenden Verpflichtungen bildeten die Grundlage für die später vom deutschen Gesetzgeber eingeführten, den Menschenhandel betreffenden Strafvorschriften (§ 180b²² (Menschenhandel) und § 181²³ (Schwerer Menschenhandel) a.F. StGB²⁴).²⁵

¹⁷ Vgl. hierzu *Leue*, S. 59, demzufolge die Anwerbung „durch ein Zwangsmittel“ einen vom Täter ausgehenden Zwang voraussetzt, der im Ausnutzen einer Notlage nicht gegeben sei. Dennoch war schon zur damaligen Zeit die Ansicht verbreitet, dass die wirtschaftliche Notlage vieler Betroffener den eigentlichen Nährboden für den Frauenhandel darstellt und diesem Merkmal daher eine selbständige Bedeutung in den Strafbestimmungen einzuräumen sei (vgl. v. *Ullmann*, *Der Gerichtssaal* 1904, 51; *Butz*, S. 59 ff.).

¹⁸ RGBl. 1924 II, S. 180; BGBl. 1972 II, S. 1081, 1490.

¹⁹ LNTS Bd. 150, S. 431 ff.

²⁰ Beide Abkommen wurden später von den VN adaptiert. Das Abkommen von 1921 wurde geändert durch Protokoll vom 12.11. 1947, vgl. UNTS Bd. 53, S. 13 ff. und 39 ff.; BGBl. 1972 II, S. 1081 und 1490; das Abkommen von 1933 wurde geändert durch Protokoll vom 12.11.1947, vgl. UNTS Bd. 53, S. 13 und Bd. 53, S. 49 ff., BGBl. 1972 II, S. 1074, 1081.

²¹ Art. 6 und 7 betonten die Bedeutung verschärfter Zulassungsvoraussetzungen und Kontrollen für Stellenvermittlungsbüros und die Notwendigkeit des Schutzes und der Warnung vor Menschenhandel für Frauen und Kinder auf Auswanderungsschiffen, Bahnhöfen und Häfen.

²² Eingeführt durch das 26. StrÄndG vom 14.07.1992 (BGBl. I, S. 1255), inzwischen aufgehoben durch das 37. StrÄndG vom 11.02.2005 (BGBl. 2005 I, S. 239).

²³ Eingeführt durch das 4. StrRG vom 23.11. 1973 (BGBl. I, S. 1725 ff.; ÄndG vom 02.03. 1974, BGBl. I, S. 469, 502); neu gefasst durch das 26. StrÄndG vom 14.07.1992 (BGBl. I, S. 1255), inzwischen aufgehoben durch das 37. StrÄndG vom 11.02.2005 (BGBl. I, S. 239).

Das Abkommen von 1933 forderte eine Ausweitung der in den Abkommen von 1904 und 1910 umschriebenen Strafverfolgung des Menschenhandels insbesondere im Hinblick auf den Schutz volljähriger Frauen.²⁶ Art. 1 Abs. 1 bestimmte die Strafbarkeit der Anwerbung, Verschleppung oder Entführung einer volljährigen Frau zu unzüchtigen Zwecken als Menschenhandel. Damit verzichtete das Abkommen auf die Notwendigkeit qualifizierender Tathandlungen und – im Hinblick auf die Anwerbung – eines entgegenstehenden Willens der volljährigen Frau.²⁷

C. Konvention von 1950

Die „Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer“ vom 02.12.1949/21.03.1950²⁸ konsolidierte zum einen die vorangegangenen internationalen Abkommen.²⁹ Art. 1 verpflichtete die Vertragsstaaten zu einer strafrechtlichen Verfolgung der Beschaffung, Verführung, Verleitung oder Ausnutzung einer Person zur Prostitution, auch mit deren Zustimmung, um die Leidenschaften einer anderen Person zu befriedigen. Zugleich betrat die Konvention aber neues Terrain, indem sie Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke der Prostitution als die Menschenwürde verletzende Übel bezeichnete und so erstmalig die Bekämpfung des Menschenhandels mit der Prostitutionsfrage und der Bekämpfung gewerbsmäßiger Prostitution verknüpfte. Wie zuvor bereits festgestellt, war das Thema Mädchen- und Frauenhandel als internationales Problem, die Handhabung der Prostitution dagegen als nationale Angelegenheit behandelt worden.³⁰ Gemäß Art. 2 der Konvention ist die Unterhaltung, Leitung oder Finan-

²⁴ Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind in den folgenden Ausführungen solche des StGB.

²⁵ Vgl. BT-Drss. 6/1552, S. 27 f.; 6/3521, S. 48; *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 180b Rdn. 1, § 181 Rdn. 1.

²⁶ *Tretter*, FS für Ermacora, S. 558.

²⁷ Der im Abkommen von 1910 festgelegte Ausschluss der Strafbarkeit für die Fälle, in denen eine volljährige Frau in den Handel eingewilligt hatte, war unter anderem dafür kritisiert worden, dass er den Grundfall des Menschenhandels der Strafbarkeit entzöge (vgl. v. *Ullmann*, *Der Gerichtssaal* 1904, 40 ff.). Obgleich Deutschland sich mit der Unterzeichnung des Abkommens auch zum Schutz derjenigen volljährigen Frauen verpflichtete, die in den Handel eingewilligt hatten, hatte diese Regelung keine innerstaatlichen Konsequenzen (vgl. *Hofmann*, S. 296 f.). Das Abkommen wurde von Deutschland gezeichnet, aber nie ratifiziert.

²⁸ GBl. der DDR 1975 II, S. 2.

²⁹ Erneut wurden die Themen Auslieferung (Art. 8 bis 10), Kommunikation der Staaten untereinander (Art. 13), Einrichtung von Zentraldienststellen und ein Informationsaustausch (Art. 15), Kontrolle von Stellenvermittlungsbüros ins Ausland (Art. 20) sowie zahlreiche Präventivmaßnahmen zur Aufklärung und Warnung der Bevölkerung vor den Gefahren des Menschenhandels behandelt.

³⁰ Vgl. *Hofmann*, S. 298; *Tretter*, FS für Ermacora, S. 559. Die vorherigen internationalen Abkommen hatten, obgleich die Existenz gewerbsmäßiger Prostitution in Form von Bordellen als Hauptgrund für den Menschenhandel angesehen wurde, die Frage des staatli-

zierung eines Bordells (Abs. 1) sowie die Vermietung von Wohnraum zu Prostitutionszwecken (Abs. 2) unter Strafe zu stellen. Des Weiteren verpflichteten sich die Vertragsstaaten zur Abschaffung der Reglementierung der Prostitution durch Registrierung oder andere Formen der Kontrolle von Prostituierten (Art. 6). Art. 16 ruft zu Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen zur Verhinderung der Prostitution auf.³¹

Deutschland befindet sich angesichts der Bestimmungen der Konvention in einem Zwiespalt, da es sich einerseits der Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet fühlt, andererseits aber die Prostitution grundsätzlich erlaubt und lediglich deren Ausübung reglementiert.³² Nach Überzeugung des deutschen Gesetzgebers ist die Bekämpfung von Prostitution mit den Mitteln des Strafrechts auf die Fälle zu beschränken, in denen Prostituierte in schwerwiegender Weise in ihrer persönlichen Selbstbestimmung und wirtschaftlichen Unabhängigkeit beschränkt werden.³³ Aus diesem Grund ist Deutschland bis heute der Konvention von 1950 nicht beige-

chen Umgangs mit der Prostitution stets ausgeklammert, um mehrheitsfähige Beschlüsse zu ermöglichen. Der Zusammenhang zwischen Menschenhandel und der gewerbsmäßigen Prostitution war erstmals auf dem internationalen Kongress zur Bekämpfung des Mädchenhandels in Madrid 1910 erörtert worden. Die Beseitigung von Bordellen wurde damals als wichtiger Schritt zur Bekämpfung des Mädchenhandels angesehen. Eine gemeinsame Beschlussfassung scheiterte an den unterschiedlichen Vorstellungen über die konkrete Ausgestaltung der Bekämpfung der Prostitution (vgl. *Hachfeld*, S. 68 f.). In der damaligen Literatur wurde die einhellige Ansicht vertreten, dass das Problem des Frauen- und Mädchenhandels unbedingt im Zusammenhang mit der Prostitutionsfrage diskutiert werden müsse. Die Lösung des Problems wurde vorherrschend in der Bekämpfung des Bordellwesens gesehen, da auf diese Weise der Prostitution und damit auch dem Frauen- und Kinderhandel der Nährboden entzogen werden könne (vgl. *Petters*, S. 32 ff.; *Ewald*, S. 54; *Hatzig*, ZStW 1900, 540; *Kitzinger*, ZStW 1909, 463; *Leue*, S. 89; v. *Ullmann*, Der Gerichtssaal 1904, 40).

³¹ Die Konvention verfolgte damit einen abolitionistischen Ansatz, nach dem die staatliche Reglementierung von Prostitution deren faktische Duldung bedeute und daher einer wirksamen Bekämpfung der Prostitution entgegenstehe (vgl. *Rijken*, S. 56).

³² Mitte des 20. Jahrhunderts hatte sich in Deutschland die Praxis der polizeilichen Duldung von Bordellen und Prostitution etabliert. Gerade die in Art. 6 der Konvention von 1950 geforderte Abschaffung der Registrierung der Prostitution stand der insbesondere in Westeuropa verbreiteten Auffassung von der Registrierung der Prostitution als effizientes Mittel zur Kontrolle und Eindämmung derselben entgegen (vgl. *Tretter*, FS für Ermacora, S. 559). Vgl. zur rechtlichen Einordnung von Prostitution in Deutschland die Ausführungen unter § 2 F.

³³ Vgl. BT-Drs. 10/2187, S. 2; BT-Drs. 11/3580, S. 14, worin aus rechts- und kriminalpolitischer Sicht eine unmittelbare Bekämpfung der Prostitution mit den Mitteln des Strafrechts abgelehnt wird. Die gegenteilige Vorgehensweise berge die Gefahr, dass die Prostitution in Heimlichkeit und Illegalität abgleite, und beseitige vorhandene Kontrollmöglichkeiten. Zudem wird die Überzeugung, die Prostitution könne durch Bekämpfung des Bordellwesens beseitigt werden, als nicht realistisch eingestuft.

treten.³⁴ Dennoch fühlt sich Deutschland der Konvention verpflichtet, was daraus hervor geht, dass die Verabschiedung der §§ 180b, 181 a.F. im Jahr 1973 bzw. 1992 unter anderem mit der Umsetzung von Forderungen aus der Konvention begründet wurde.³⁵

D. VN-Protokoll von 2000

Das von der Generalversammlung der VN zusammen mit der Konvention gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁶ am 15.11.2000 angenommene Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels³⁷ (fortan: Menschenhandels-Protokoll), stellt den vorläufigen Abschluss internationaler Kodifikationen zur Bekämpfung des Menschenhandels dar.³⁸ Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, kennzeichneten die vorangegangenen internationalen Abkommen unterschiedliche Ansichten zum einen darüber, ob Menschenhandel zum Nachteil Erwachsener nur im Zusammenhang mit Gewalt- und Nötigungshandlungen zu kriminalisieren ist, und zum anderen, ob Regelungen zum Menschenhandel neben der Rekrutierungs- und Verbringungsphase auch Ausbeutungsverhältnisse in der Prostitution erfassen sollen.³⁹ Gemeinsam ist den Vorgängerabkommen, dass sie Menschenhandel ausschließlich im Zusammenhang mit der Zuführung zu Prostitution behandeln. Die Notwendigkeit für das Menschenhandels-Protokoll der VN wurde von den Verfassern vorrangig damit begründet, dass die vorangegangenen Übereinkommen versäumt hätten, „alle Aspekte des Menschenhandels“ in einer allgemein gültigen Übereinkunft zu erfassen.⁴⁰

³⁴ Art. 6 der Konvention wird als Hauptgrund dafür angesehen, dass bis heute neben Deutschland nur vergleichsweise wenige Staaten, insbesondere aus Westeuropa, die Konvention unterzeichnet haben (vgl. *Tretter*, FS für Ermacora, S. 559; *Rijken*, S. 56).

³⁵ Vgl. BT-Drss. 6/1552, S. 28; 6/3521, S. 49; BT-Drs. 10/2187, S. 2; BT-Drs. 11/3580, S. 14; *Tröndle/Fischer*, § 180b Rdn. 2; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, vor § 174 Rdn. 5.

³⁶ Resolution 55/25 (A/55/383 (2000)).

³⁷ A/RES/55/25; A/55/383 (2000), Annex II.

³⁸ Das Protokoll selbst ist im Gegensatz zur Konvention kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern eine transnationale Kooperationsvereinbarung (*Hofmann*, S. 300). Zur Entstehungsgeschichte der Konvention und des Zusatzprotokolls vgl. *Gastrow*; *Vlassis*, *Transnational Organized Crime* 1998, 356 ff.; *Vlassis*, *Overview of the Convention*, S. 452 ff.; *Gallagher*, *Human Rights Quarterly* 2001, 975 ff.; allgemein zur Konvention siehe *Albrecht/Fijnaut*.

³⁹ Vgl. hierzu ausführlich *Rijken*, S. 57 ff; *Reanda*, *Human Rights Quarterly* 1991, 202 ff.

⁴⁰ Vgl. Präambel des Protokolls.

Dieses Versäumnis soll durch die in Art. 2 umschriebenen Ziele

- Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Kindern (Art. 2a),
- Schutz und Unterstützung von Opfern des Menschenhandels (Art. 2b) und
- Förderung der Kooperation zwischen den Vertragsstaaten (Art. 2c)

beseitigt werden. Deutschland trat der Konvention einschließlich des Menschenhandels-Protokolls am 12.12.2000 bei.⁴¹

I. Erste universelle Menschenhandelsdefinition

Die wichtigste Errungenschaft des Menschenhandels-Protokolls stellt Art. 3a dar, der erstmalig eine Definition des Menschenhandels enthält. Danach konstituieren drei Elemente den Menschenhandel. Die Tathandlung besteht in der Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder dem Empfang von Personen. Zudem müssen bei volljährigen Opfern qualifizierte Tatmittel in Form von Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, gegeben sein.⁴² Schließlich muss der Täter mit der Absicht handeln, eine andere Person auszubeuten, wobei Ausbeutung mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen umfasst.⁴³

Damit erfasst das Menschenhandels-Protokoll sowohl die Rekrutierungs- und Verbringungs- als auch die eigentliche Ausbeutungsphase. Ausbeutungsverhältnis-

⁴¹ Die Konvention trat am 29.09.2003, das Menschenhandels-Protokoll am 25.12.2003 in Kraft.

⁴² Das Menschenhandels-Protokoll bestimmt in Art. 3c, dass bei einem Kind auch dann Menschenhandel vorliegen kann, wenn keine qualifizierten Tatmittel im Sinne von Art. 3a gegeben sind. „Kind“ ist dabei jede Person unter achtzehn Jahren (Art. 3d).

⁴³ Das Menschenhandels-Protokoll definiert „Zwangsarbeit“, „Zwangsdienstbarkeit“, „Sklaverei“, „sklavereiähnliche Praktiken“ oder „Leibeigenschaft“ nicht. Die Begriffe sind daher im Sinne bestehender Definitionen in internationalen Abkommen wie der „Konvention gegen Sklaverei“ vom 25.09.1926 (LNTS, Bd. 60, S. 253) und deren Zusatzübereinkommen von 1957 (UNTS Bd. 226, S. 3) zu interpretieren (vgl. Interpretative notes for the official records of the negotiation of the Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime (U.N. Doc. A/55/383/Add1/B 66, fortan: Interpretative notes); vgl. ferner die Ausführungen bei *Rijken*, S. 74 ff.; *Gallagher*, Human Rights Quarterly 2001, 987 Fn. 75 m.w.N.).

se werden dabei über den Zusammenhang mit Prostitution erweitert, nämlich auf die Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft allgemein und die Entnahme von Körperorganen. Nur bei Vorliegen qualifizierter Tatmittel ist die Einwilligung des (volljährigen) Opfers unerheblich (Art. 3b). Im Gegensatz zur Konvention von 1950 will das Protokoll somit nicht Erwachsene gegen ihre eigene freie Willensentscheidung, unter anderem für eine Prostitutionsausübung, schützen.⁴⁴ In bewusster Abkehr von der Vorgehensweise der Vorläuferkonvention betrachtet das Protokoll die Bekämpfung des Menschenhandels getrennt vom nationalen Umgang mit Prostitution, indem es die Begriffe „Ausnutzung der Prostitution anderer“ und „andere Formen sexueller Ausbeutung“ nur im Kontext mit Menschenhandel anspricht und auf eine Definition dieser Begriffe bewusst verzichtet.⁴⁵ Art. 5 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle notwendigen Maßnahmen zur Kriminalisierung des Menschenhandels im Sinne von Art. 3 einschließlich einer Versuchsstrafbarkeit zu ergreifen. Die jüngsten Änderungen der Menschenhandelsvorschriften in Deutschland durch das 37. StrÄndG wurden unter anderem mit der Notwendigkeit der Anpassung der nationalen Vorschriften an die VN-Definition begründet.⁴⁶

II. Opferschutz

Ein Schwerpunkt des Menschenhandels-Protokolls ist der Opferschutz und die Stellung des Opfers im Verfahren. Das Protokoll befasst sich detailliert mit dem Schutz der Privatsphäre und der Identität der Opfer, welche gegebenenfalls durch

⁴⁴ Die Staaten waren sich bei der Ausarbeitung des Menschenhandels-Protokolls früh einig, dass das Protokoll über den traditionellen Fokus auf Prostitution hinausgehen müsse, um aktuelle Ausbeutungsformen wie Zwangsarbeit, finanzielle Ausbeutung (*debt bondage*) oder Zwangsheirat erfassen zu können. Umstritten blieb, ob das Protokoll ausdrücklich auf Prostitution Bezug nehmen solle. Zudem bestand Uneinigkeit, ob die Anwerbung zu Prostitutionszwecken ohne weitere Einflussnahme in Form von Zwang, Gewalt oder Täuschung Menschenhandel darstellen könne. Die eine Seite bestand ausdrücklich auf einer Referenz zu Prostitution, um die internationale Opposition gegen alle Formen von Prostitution deutlich zu machen und um den Anwendungsbereich des Protokolls zu erweitern. Diese Seite vertrat zudem die Ansicht, dass ein Zwangerfordernis der Prostitution Legitimität verleihe und den Tätern jederzeit den Einwand ermögliche, mit Einwilligung des Opfers gehandelt zu haben. Die Gegenseite wandte ein, freiwillige Prostitutionsausübung Erwachsener sei von Menschenhandel zu trennen, da der Begriff „Menschenhandel“ notwendigerweise die Anwendung qualifizierter, die Einwilligung der betroffenen Person unerheblich machender Tatmittel voraussetze. Andernfalls sei keine Abgrenzung zwischen Menschenhandel und Schleusung mit anschließender Prostitutionsausübung möglich. Die Endfassung des Menschenhandel-Protokolls stellt einen Kompromiss dar, indem ausdrücklich auf Prostitution Bezug genommen wird, allerdings beschränkt auf die „Ausnutzung der Prostitution anderer“ durch qualifizierte Tatmittel (vgl. *Gallagher*, *Human Rights Quarterly* 2001, 984 ff.; *Raymond*, *Women's International Forum* 2002, 493 ff.; *Vlassis*, *Overview of the Convention*, S. 461).

⁴⁵ Vgl. Interpretative notes (U.N. Doc. A/55/383/Add.1, B. 64.).

⁴⁶ BT-Drs. 15/3045, S. 6. Vgl. hierzu die Ausführungen unter § 2 A III.

Ausschluss der Öffentlichkeit im Gerichtsverfahren sicherzustellen seien (Art. 6 Nr. 1). Des Weiteren sollen Menschenhandelsopfer in geeigneten Fällen Zugang zu Informationen über sie betreffende Straf- und Verwaltungsverfahren bekommen sowie die Möglichkeit, eigene Stellungnahmen in diese Verfahren einzubringen (Art. 6 Nr. 2a und b). Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das physische und psychische Wohlergehen einschließlich der körperlichen Sicherheit der Opfer sicherzustellen, wobei ausdrücklich auf die Bedeutung einer Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Organisationen hingewiesen wird (Art. 6 Nr. 3 und 5).⁴⁷ Darüber hinaus muss einem Opfer die Möglichkeit eingeräumt werden, Entschädigung für im Zusammenhang mit Menschenhandel erlittene Schäden zu erlangen.⁴⁸

Erstmalig wird neben der Verpflichtung zur Rückführung von Menschenhandelsopfern in deren Heimatländer (Art. 8) die Rechtsstellung der Opfer in den Aufnahmestaaten angesprochen. Danach erwägen Aufnahmestaaten in geeigneten Fällen die Erteilung vorübergehender oder dauerhafter Aufenthaltstitel (Art. 7 Nr. 1). Das Protokoll versucht so, der besonderen Bedeutung der Mitwirkungsbereitschaft von Opfern von Menschenhandel im Strafverfahren für die Identifizierung und Überführung von Tätern Rechnung zu tragen.

Die Wirksamkeit der den Opferschutz betreffenden Vorschriften wird von Kritikern dadurch angezweifelt, dass es sich fast ausnahmslos um Ermessensvorschriften handelt.⁴⁹ Weder die Befürworter verpflichtender Opferschutzbestimmungen noch die Ansicht, die Opfer von Menschenhandel bei Verstößen gegen ausländerrechtliche Vorschriften aufgrund illegaler Migration, fehlender Arbeitserlaubnisse oder Verstößen gegen Prostitutionsbestimmungen von einer Strafverfolgung ausnehmen wollte, hatten sich durchsetzen können.⁵⁰ Zu groß war die Angst der das Protokoll ausarbeitenden Staaten, dass der Einwand der „Menschenhandels-Viktimisierung“ die Möglichkeit staatlicher Kontrolle von Migration und Prostitu-

⁴⁷ Danach soll die körperliche, seelische und soziale Gesundheit von Opfern des Menschenhandels durch Bereitstellung von Unterkunft, Beratung und Informationen über ihnen zustehende Rechte, durch medizinische, psychologische und materielle Hilfe sowie durch Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sichergestellt werden.

⁴⁸ Im Menschenhandels-Protokoll selbst finden sich keine Bestimmungen, die die Einziehung von aus der Tat erlangten Gewinnen und Wertgegenständen betreffen. Es ist daher auf Art. 12 der Konvention zurückzugreifen. Eine vorläufige Protokollversion sah vor, dass eingezogene Wertgegenstände für Hilfsmaßnahmen und Kompensationszahlungen für die Opfer von Menschenhandel verwendet werden sollen. Die endgültige Fassung verzichtet jedoch auf eine solche Bestimmung (vgl. *Gallagher*, Human Rights Quarterly 2001, 591).

⁴⁹ Vgl. insbesondere die Kritik des VN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR), von IOM und des VN-Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) – künftig Inter-Agency-Vorschlag – in einer gemeinsamen Stellungnahme (U.N. Doc. A/AC.254/27/B 5.7), in der eine Verpflichtung der Vertragsstaaten zu den im Protokoll vorgesehenen Opferschutzmöglichkeiten gefordert wird.

⁵⁰ Vgl. die Stellungnahme des VN-Hochkommissars für Menschenrechte in U.N. Doc. A/AC.254/16/C 11.17.

tion schwächen könnte.⁵¹ Der Vorschlag einiger Staaten, Opfern von Menschenhandel ein Recht auf einen Aufenthaltstitel im Aufnahmestaat einzuräumen⁵², scheiterte zum einen an der Angst vor einer Zunahme an Migration. Zum anderen befürchtete man, ein Recht auf Aufenthalt erleichtere den Tätern den Handel mit Menschen. Ebenso scheiterte der Vorschlag, nach Aufgreifen von Menschenhandelsopfern durch staatliche Behörden deren unmittelbare Ausweisung zu verbieten, um eine umgehende Anwendung der im Protokoll vorgesehenen Opferschutzbestimmungen zu ermöglichen.⁵³

III. Prävention und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Das Protokoll betont in Art. 9 die Wichtigkeit präventiver Maßnahmen für eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels. So werden die Vertragsstaaten unter anderem aufgefordert, gesellschaftliche Initiativen zu fördern, die der Prävention des Menschenhandels dienen. Eine vorrangige Bedeutung wird dabei der Sammlung und Verbreitung von Informationen zum Menschenhandel beigemessen, wobei auf die besondere Rolle der Massenmedien verwiesen wird.⁵⁴ Obgleich das Protokoll den Menschenhandel losgelöst vom nationalen Umgang mit Prostitution betrachten will, wird dieser Grundsatz in Art. 9 Nr. 5 durchbrochen. Darin werden die Vertragsstaaten aufgefordert, durch erzieherische, soziale oder kulturelle Maßnahmen der Nachfrage entgegenzuwirken, die den Menschenhandel begünstigt. Im Hinblick auf Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung wird somit auch die Nachfrage nach Prostitution thematisiert.⁵⁵ Darüber hinaus werden die Vertragsstaaten aufgefordert, Umstände in den Herkunftsländern, die den Menschenhandel begünstigen, wie z.B. Armut, Unterentwicklung und fehlende Chancengleichheit, zu lindern (Art. 9 Nr. 4). Es handelt sich dabei jedoch ausschließlich um Ermessensvorschriften. Weiterhin ist festzuhalten, dass das Protokoll nicht die begrenzten Möglichkeiten einer legalen Einreise in die Zielländer als Ursache für Menschenhandel benennt.⁵⁶ So wird im Gegenteil die verstärkte Kontrolle nationaler Grenzen zur Bekämpfung des Menschenhandels befürwortet.

Die Artikel 10 bis 13 regeln die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten auf den Gebieten der Strafverfolgung und der Sicherung nationaler Grenzen. Neben einem

⁵¹ *Gallagher*, Human Rights Quarterly 2001, 591.

⁵² Vgl. U.N. Doc. A/AC.254/4/Add.3/Rev.6.

⁵³ Inter-Agency-Vorschlag (U.N. Doc. A/AC.254/27/B 6.8.); VN-Hochkommissar für Menschenrechte (U.N. Doc. A/AC.254/16/C 12.20.).

⁵⁴ Vgl. Art. 9 Nr. 2.

⁵⁵ Diese vorsichtige Formulierung ermöglichte es auch Staaten wie Deutschland, die die freiwillige Prostitutionsausübung Erwachsener ohne kriminelle Begleiterscheinungen akzeptieren, dem Protokoll beizutreten.

⁵⁶ Vgl. den Inter-Agency-Vorschlag (U.N. Doc. A/AC.254/27/B 8.12.).

intensivierten Informationsaustausch über mögliche Opfer und Täter des Menschenhandels und deren Tatbegehungsweisen (Art. 10 Nr. 1) betont das Protokoll die Bedeutung spezieller Schulungsmöglichkeiten von für die Verhütung von Menschenhandel zuständigen Beamten (Art. 10 Nr. 2). Die Sicherung der Grenzen soll durch eine Erhöhung der Häufigkeit und der Koordination von Grenzkontrollen (Art. 11 Nr. 1 und 6), eine verstärkte Überwachung potentiell den Menschenhandel fördernder gewerblicher Beförderungsunternehmen (Art. 11 Nr. 2, 3, und 4) und die verstärkte Fälschungssicherheit und Überprüfung von Ausweispapieren (Art. 12 und 13) erfolgen.

IV. Verknüpfung mit organisierter Kriminalität

Das Menschenhandels-Protokoll stellt ebenso wie die benachbarten Protokolle (Schleusungs-Protokoll⁵⁷ und Schusswaffen-Protokoll⁵⁸) eine Ergänzung der Konvention gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität dar. Im Mittelpunkt der Konvention steht die Förderung der Zusammenarbeit der Vertragsstaaten mit dem Ziel der Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalitätsstrukturen.⁵⁹

Das Verhältnis der Konvention zu den Protokollen definiert Art. 37 Nr. 2 der Konvention, demzufolge der Beitritt zu einem der Protokolle den Beitritt zu der Konvention voraussetzt. Bestimmungen des Menschenhandels-Protokolls sind zusammen mit der Konvention auszulegen, und Bestimmungen der Konvention sind auf das Menschenhandels-Protokoll sinngemäß anzuwenden, sofern im Protokoll nichts anderes vorgesehen ist.⁶⁰ Dementsprechend reduziert sich auch der Anwen-

⁵⁷ Protokoll gegen die Schleusung von Migrantinnen auf dem Land-, See- und Luftweg (U.N. Doc. A/55/383 (2000), Annex III.).

⁵⁸ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit (U.N. Doc. A/Res./55/255 (2001)).

⁵⁹ Vgl. Art. 1 der Konvention. Die Konvention strebt hierzu zum einen die Harmonisierung bestehender Strafvorschriften in den Vertragsstaaten an, um so den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie die technische Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ländern verbessern zu können (vgl. Art. 18 (Rechtshilfe), Art. 19 (Gemeinsame Ermittlungen), Art. 27 (Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung), Art. 28 (Sammlung, Austausch und Analyse von Informationen über das Wesen der organisierten Kriminalität)). Zum anderen stellt die Konvention die einzelnen Vertragsstaaten verpflichtende Mindeststandards bezüglich der Kriminalisierung von kriminellen Handlungen auf, die dem Kernbereich organisierter Kriminalität zugeordnet werden. So verpflichtet sie die Vertragsstaaten insbesondere, die Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe (Art. 5), Geldwäsche (Art. 6), die Korruption öffentlicher Personen (Art. 8) und die Behinderung der Justiz (Art. 23) unter Strafe zu stellen.

⁶⁰ Vgl. Art. 37 Nr. 4 der Konvention; Art. 1 Nr. 1 und 2 des Menschenhandels-Protokolls. Beispielsweise erstreckt sich die in Art. 32 der Konvention vorgesehene Institutionalisierung von Konferenzen der Vertragsparteien auch auf die Zusatzprotokolle. Somit

dungsbereich des Menschenhandels-Protokolls auf grenzüberschreitende Menschenhandelsfälle, die unter Mitwirkung organisierter krimineller Strukturen erfolgen, sowie deren Opfer.⁶¹

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass, obgleich die Konvention die Bedeutung des Opferschutzes anspricht⁶² und das Menschenhandels-Protokoll den Opferschutz ausdrücklich als ein zu verfolgendes Ziel benennt, die eigentliche Motivation für die Konvention und ihre Zusatzprotokolle in der Bekämpfung der Ver-netzung von organisierten Kriminalitätsstrukturen mit bestimmten Kriminalitätsbe-reichen, unter anderem dem Menschenhandel, zu sehen ist.⁶³

E. EU-Rahmenbeschluss von 2002

Am 19.07.2002 verabschiedete der Rat der EU einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels.⁶⁴ Vorrangiges Ziel war auch hier die Vereinheitlichung der Straftatbestände des Menschenhandels in den Mitgliedstaaten. Der Beschluss geht seinerseits auf zahlreiche Empfehlungen und Entschlüsse des Europarats, des Europäischen Rats, des Europäischen Parlaments, der Kommission sowie auf Aktionspläne des Rats zurück, die weitere legislative Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen forderten.⁶⁵ Rechtsgrundlage des Rahmenbeschlusses bilden die Vorschriften des EUV über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.⁶⁶ Der Rahmenbeschluss verweist dabei ausdrücklich auf Art. 29, 31e und 34 Abs. 2b EUV, die die Verabschiedung von Rahmenbeschlüssen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unter anderem zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels vorsehen.

Art. 1 des Rahmenbeschlusses beschreibt die Mindestanforderungen hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten als Menschenhandel zu kriminalisierenden Tathandlungen. Diese orientieren sich wiederum an Art. 3a des Menschenhandels-Protokolls der VN.⁶⁷ Danach soll die Anwerbung, Beförderung und Verbringung einer

wurde auch die Möglichkeit einer regelmäßigen Überprüfung der Durchführung des Menschenhandels-Abkommens durch die einzelnen Beitrittsländer geschaffen (vgl. *Vlassis*, Overview of the Convention, S. 460).

⁶¹ Vgl. Art. 3 Nr. 1b der Konvention und Art. 4 des Menschenhandels-Protokolls.

⁶² Art. 25 der Konvention.

⁶³ Vgl. *Vlassis*, Overview of the Convention, S. 502; *Gallagher*, Human Rights Quarterly 2001, 977.

⁶⁴ ABl. EG Nr. L 203 vom 01.08.2002, S. 1 ff.

⁶⁵ Vgl. Präambel sowie die Ausführungen bei *Kreuzer*, ZAR 2001, 221 ff.; *Rijken*, S. 123.

⁶⁶ Vgl. die „Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union“ (ABl. EG Nr. C 325, S. 5 ff.).

⁶⁷ Vgl. Präambel und Wortlaut von Art. 1. Die Gesetzesbegründung zum Entwurf des 37. StrÄndG verweist auf das Rahmenabkommen (BT-Drs. 15/3045, S. 6).

Person, einschließlich ihrer Beherbergung und späteren Aufnahme sowie der Weitergabe der Kontrolle über sie, unter Strafe gestellt werden, wenn die betreffende Person ausgebeutet werden soll. Ausbeutung erfasst dabei die Ausbeutung von Arbeitskraft durch Arbeiten oder Dienstleistungen, Sklaverei oder der Sklaverei oder der Knechtschaft ähnliche Verhältnisse und sexuelle Ausbeutung. Letzteres umfasst neben der Ausbeutung mittels Prostitution auch Pornografie. Zusätzlich müssen die genannten Handlungen unter Anwendung von Nötigung oder Entführung, arglistiger Täuschung oder Betrug, Missbrauch von Macht, Einfluss oder Druckmitteln oder sonstigen Formen von Missbrauch erfolgen.⁶⁸ Anstiftung, Beihilfe und Versuch sind ebenfalls unter Strafe zu stellen (Art. 2). Entgegen dem VN-Protokoll wird die Entnahme von Körperorganen nicht erfasst. Umzusetzen war der Rahmenbeschlusses bis zum 01.08.2004 (Art. 10).

Der Rahmenbeschluss geht über das Menschenhandels-Protokoll insoweit hinaus, als dass weder eine grenzüberschreitende noch eine der organisierten Kriminalität zuzuordnende Tatbegehung erforderlich ist. Fragen des Opferschutzes werden hingegen nur in Bezug auf Minderjährige behandelt, denen ein angemessener Rechtsschutz und eine entsprechende Stellung im Gerichtsverfahren zu garantieren sind (vgl. Art. 7). Fragen der Prävention und der Verbesserung grenzüberschreitender Zusammenarbeit werden nicht behandelt.⁶⁹

Eine Richtlinie vom 29.04.2004 widmet sich detailliert dem Umgang mit Opfern von Menschenhandel aus Drittstaaten im Strafverfahren.⁷⁰ Danach ist den Betroffenen eine Bedenkzeit einzuräumen und gegebenenfalls ein Aufenthaltstitel zu erteilen, um ihnen eine Mitwirkung als Zeuge im Strafverfahren zu ermöglichen (Art. 6 und 8). Weitere Bestimmungen beschäftigen sich mit der Versorgung und Unter

⁶⁸ Bei unter 18Jährigen verzichtet der Rahmenbeschluss wie das Menschenhandels-Protokoll der VN auf das Vorliegen qualifizierter Tatmittel (vgl. Art. 1 Abs. 3).

⁶⁹ Vgl. diesbezüglich die Kritik bei *Rijken*, S. 123 f. Der Rahmenbeschluss verweist weiterhin auf die Bedeutung von Europol und die Förderprogramme „STOP“ und „Daphne“. Das Mandat von Europol erstreckt sich seit 1996 auch auf die Bekämpfung von Menschenhandel und Kinderprostitution (vgl. das Europol-Übereinkommen vom 26.07.1995 (BGBl. 1997 II, S. 2153) und die Gemeinsame Maßnahme vom 16.12.1996 (ABl. Nr. L 342 vom 31.12.1996, S. 4)). Die Einrichtung von Europol verfolgt in erster Linie das Ziel einer Verbesserung der Zusammenarbeit der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten der EU bei der Sammlung und Verarbeitung von Daten. Vgl. hierzu näher *Tolmein*, StV 1999, 108 ff.; *Vofß*; *Milke*. Bei „STOP“ handelt es sich um ein Förder- und Austauschprogramm für Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich mit Menschenhandel und der sexuellen Ausbeutung von Kindern befassen (ABl. Nr. L 322 vom 12.12.1996, S. 7). „Daphne“ ist ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. Nr. L 34 vom 09.02.2000, S. 1).

⁷⁰ Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. Nr. L 261 vom 06.08.2004, S. 19 ff.).

stützung der Betroffenen (Art. 7), Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten (Art. 11) sowie reintegrativen Maßnahmen (Art. 12). Umzusetzen ist die Richtlinie bis zum 06.08.2006 (Art. 17).

§ 2. Nationale Bestimmungen

A. Menschenhandel

I. 4. StrRG vom 23.11.1973

In Deutschland wurde durch das 4. StrRG vom 23.11.1973 erstmalig der Tatbestand des Menschenhandels als eigenständiges Delikt konzipiert (§ 181 a.F.).⁷¹ Zuvor hatte der Gesetzgeber einen Regelungsbedarf – insbesondere im Hinblick auf das internationale Abkommen von 1910 – damit verneint, dass die bestehenden Vorschriften zur Kuppelei (§§ 180, 181 a.F.⁷²) und § 48 AuswG⁷³ ausreichende Instrumentarien im Kampf gegen Menschenhandel darstellten.⁷⁴

Das 4. StrRG führte im Zuge der Neuordnung des Sexualstrafrechts den Menschenhandel betreffende Regelungen unter der Überschrift „Förderung von Prostitution“ (§ 180a Abs. 3 bis 5 a.F.) und „Menschenhandel“ (§ 181 a.F.) ein. Entgegen dem Wortlaut der amtlichen Überschrift erfasste § 181 a.F. nicht den „Handel“ mit Menschen im Sinne eines „Vermittlungsvorgangs“ bzw. „Verkaufs“. Vielmehr

⁷¹ BGBl. 1973 I, S. 1725; ÄndG vom 02.03.1974 (BGBl. 1974 I, S. 469, 502). Sofern in diesem Abschnitt auf § 181 a.F. Bezug genommen wird, ist die Fassung bis zur Verabschiedung des 26. StrÄndG vom 14.07.1992 gemeint.

⁷² Die Kuppeleivorschriften gehen auf das Strafgesetzbuch von 1871 zurück.

⁷³ RGBl. 1897, S. 463.

⁷⁴ BT-Drs. 6/1552, S. 28. Der Tatbestand der „Einfachen Kuppelei“ (§ 180 a.F.) stellte das Fördern der Unzucht unter Strafe; kam es zur Anwendung qualifizierter Tatmittel, war § 181 a.F. (Schwere Kuppelei) einschlägig. Nach damals h.M. in der Literatur beschränkte sich der Anwendungsbereich dieser Vorschriften auf prostitutionsfördernde Maßnahmen im Zusammenhang mit der eigentlichen Prostitutionsausübung. Diesen vorgelagerte Tathandlungen wie die „Versorgung“ von Bordellen durch Anwerben und Mitsichführen von Frauen mit dem Ziel einer späteren Prostitutionszuführung – die eigentlichen Charakteristika des Menschenhandels – stellten demgegenüber lediglich straflose Vorbereitungshandlungen dar. § 48 AuswG erfasste dagegen bereits den Versuch der Verleitung einer Frau zur Auswanderung aus Deutschland mit dem Ziel, sie im Ausland der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen. Die Vorschrift war jedoch nur anwendbar, wenn der Betroffenen der eigentliche Anwerbungszweck verschwiegen wurde und diese weder den Willen zur Ausreise als solche noch zur Ausübung von Unzucht besaß. Nicht erfasst wurden ferner die Anwerbung von Frauen zur Vermittlung an Privatpersonen, die Anwerbung im Ausland zur Prostitutionszuführung in Deutschland sowie der innerstaatliche Menschenhandel (vgl. hierzu ausführlich *Hofmann*, S. 305 ff. m.w.N.).

ging es um die Rekrutierung von Personen zu sexuellen Handlungen oder zur Prostitution.⁷⁵

Der Grundtatbestand des Menschenhandels wurde in § 180a Abs. 3 a.F. als gewerbsmäßiges Anwerben einer Person mit dem Ziel, sie zur Prostitution – gegebenenfalls in einem anderen Land – zu bringen bzw. zu veranlassen, unter Strafe gestellt.⁷⁶ § 180a Abs. 4 a.F. erfasste die Zuführung zur Prostitution sowie das Einwirken mit dem Ziel der Prostitutionszuführung von unter 21-Jährigen als qualifizierten Fall. Kam es zur Anwendung von Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List oder zur Anwerbung oder Entführung unter Ausnutzung der auslandsspezifischen Hilflosigkeit einer Person, war der als Verbrechenstatbestand ausgestaltete § 181 a.F. einschlägig. Beide Vorschriften setzten kein grenzüberschreitendes Handeln voraus. Ferner stellten die Tatbestände nicht auf die Nationalität des Opfers ab; auch Deutsche konnten damit Opfer von Menschenhandel sein. Kam es zur Ausreise von Personen, wurde im Gegensatz zu § 48 AuswG nicht nur die Verbringung von Personen von der Bundesrepublik in ein anderes Land, sondern allgemein die Verbringung in ein für die Betroffenen fremdes Land erfasst (§ 181 Nr. 2 a.F.). § 180a Abs. 3 a.F. enthielt einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe; Abs. 4 eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Die Strafandrohung in § 181 a.F. betrug Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

In Abkehr von den bisherigen Kuppeleivorschriften, die die Förderung fremder Unzucht um ihrer Moral willen kriminalisierten, sollten die neuen Tatbestände dem Schutz der Unabhängigkeit von Personen im Prostitutionsmilieu dienen.⁷⁷ Schutzgut war das sexuelle Selbstbestimmungsrecht einer Person, das es umfasst, sich frei für oder gegen eine (weitere) Prostitutionsausübung zu entscheiden.⁷⁸ Die neuen Vorschriften setzten grundsätzlich voraus, dass das Opfer zum Zeitpunkt der Tat noch nicht der Prostitution nachging.⁷⁹ Ausnahmen von dieser Regel bildete der Fall, dass das Opfer die Prostitution bereits aufgegeben hatte oder an der Aufgabe

⁷⁵ Vgl. *Bottke*, JR 1997, 33.

⁷⁶ Sofern im vorliegenden Abschnitt auf § 180a a.F. Bezug genommen wird, ist die Fassung bis zur Verabschiedung des 26. StrÄndG vom 14.07.1992 gemeint.

⁷⁷ *Kühl*, in: Lackner/Kühl, vor § 174 Rdn. 2.

⁷⁸ Vgl. hierzu *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar, vor §§ 174 ff. Rdn. 7 ff. Der Schaffung eines eigenen Menschenhandelstatbestands gingen umfassende mehrjährige Beratungen voraus (vgl. *Hofmann*, S. 316 ff., 327 ff. m.w.N.). Ein entscheidender, der damaligen Reform des Sexualstrafrechts zugrunde liegender Gedanke war die Abkehr von einer Kriminalisierung eines Verhaltens um seiner Unmoral willen hin zu einer Beschränkung der Strafbarkeit auf solches Verhalten, durch das elementare Interessen anderer oder der Gemeinschaft verletzt werden (*Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, Vorbem §§ 174 ff. Rdn. 1). Der als moralisierend empfundene Begriff der „Unzucht“ wurde durch den Begriff „Prostitution“ ersetzt.

⁷⁹ BT-Drs. 12/2046, S. 4.

der Prostitution gehindert werden sollte.⁸⁰ Nicht erfasst wurde hingegen der Fall, dass eine bereits der Prostitution nachgehende Person zu einer von ihr so nicht gewollten, qualitativ anderen Form der Prostitution gebracht werden sollte.⁸¹ Anders als § 180 Abs. 3 a.F. in der Fassung vor dem 4. StrRG war die tatsächliche Zuführung zur Prostitution nicht erforderlich. Der Täter musste jedoch zum Zeitpunkt der Anwerbung mit der Absicht einer späteren Prostitutionszuführung handeln. Der Nachweis einer solchen Absicht bereitet in der Praxis angesichts der für Menschenhandel typischerweise zeitlich verzögert erfüllten Tathandlungen der Anwerbung, Verbringung und tatsächlichen Prostitutionszuführung große Schwierigkeiten. Zum anderen kann im Zeitpunkt der Anwerbung die Absicht des Täters ausschließlich auf Gewinnerzielung beschränkt sein. Schließlich können die verschiedenen Tathandlungen durch unterschiedliche Personen erfolgen.⁸²

II. 26. StrÄndG vom 14.07.1992

Durch das 26. StrÄndG vom 14.07.1992⁸³ wurde § 181 a.F.⁸⁴ neu gefasst und in „Menschenhandel“ (§ 180b a.F.) und „Schwerer Menschenhandel“ (§ 181 a.F.) differenziert.⁸⁵ Im Folgenden werden die §§ 180b, 181 a.F., die zum Zeitpunkt der Untersuchung noch in Kraft waren, ausführlich beschrieben. Im Anschluss daran wird auf die jüngsten Änderungen der Menschenhandelstatbestände durch das 37. StrÄndG vom 11.02.2005 eingegangen.⁸⁶

Nach bisherigen Beobachtungen werden im Zusammenhang mit den Menschenhandelstatbeständen typischerweise noch weitere Strafvorschriften verwirklicht. In diesen Fällen spricht man auch von „Menschenhandel im weiteren Sinne“.⁸⁷ Als besonders häufige Begleitdelikte gelten die „benachbarten“ Tatbestände § 181a (Zuhälterei) und § 180a (Förderung der Prostitution bzw. Ausbeutung von Prostituierten⁸⁸) sowie die §§ 92a (Einschleusen von Ausländern), 92b (gewerbs- und

⁸⁰ BGHSt 33, 355; BGH NStZ 1986, 597.

⁸¹ *Preisendanz*, § 181 Nr. 3.

⁸² Vgl. *Hofmann*, S. 345 f., demzufolge Bordellbetreiber in Deutschland regelmäßig nicht an der Anwerbung beteiligt seien.

⁸³ BGBl. 1992 I, S. 1255.

⁸⁴ In der Fassung vom 23.11.1973.

⁸⁵ Vgl. hierzu BT-Drs. 12/2046 und 12/2589. Sofern in den folgenden Abschnitten auf §§ 180b, 181 a.F. verwiesen wird, ist die Fassung vom 14.07.1992 gemeint.

⁸⁶ BGBl. 2005 I, S. 239.

⁸⁷ Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 107.

⁸⁸ Durch das ProstG vom 20.12.2001 wurde § 180a neben inhaltlichen Änderungen umbenannt von „Förderung der Prostitution“ in „Ausbeutung von Prostituierten“. Das Gesetz trat am 01.01.2002 in Kraft (BGBl. 2001 I, S. 3983). Die im Rahmen des empirischen Teils der Untersuchung durchgeführte Aktenanalyse umfasst Strafverfahren aus der Zeit vor und nach der Gesetzesänderung. Auch ist davon auszugehen, dass sich das in den Be-

bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern) AuslG⁸⁹. Auch die typischen Begleitdelikte werden deshalb im Überblick vorgestellt und Überschneidungen mit den Menschenhandelstatbeständen aufgezeigt.

Die Neufassung der Menschenhandelstatbestände im Jahr 1992 durch das 26. StrÄndG sollte insbesondere den Schutz von Personen, die zum Tatzeitpunkt bereits der Prostitution nachgehen, erweitern.⁹⁰ Nach der bis zum 26. StrÄndG gültigen Rechtslage war § 181 a.F. nicht anwendbar auf Personen, die ohnehin willens waren, der Prostitution nachzugehen. So schied eine „Anwerbung“ im Sinne des § 181 Nr. 2 a.F. (in der Fassung vor dem 26. StrÄndG) aus, wenn die anwerbende Person den Zweck der Anwerbung kannte und auch sonst keiner Täuschung durch den Täter unterlag.⁹¹ Die Anwendung nötiger Umstände erfüllte nur dann den Tatbestand des Menschenhandels, wenn die Person zum Tatzeitpunkt noch nicht der Prostitution nachging oder diese beenden wollte.⁹² Das Erfordernis eines gewerbsmäßigen Anwerbens in § 180a Abs. 3 a.F. (in der Fassung vor dem 26. StrÄndG) führte darüber hinaus zu erheblichen Beweisschwierigkeiten.⁹³ Weiterhin wurde kritisiert, die alte Rechtslage trüge nur ungenügend dem Umstand Rechnung, dass Ausländer aus wirtschaftlich schwachen Ländern häufig allein aufgrund ihrer Armut der Prostitution nachgingen und in Deutschland kaum eine Chance hätten, sich in dem für sie fremden Land aus der Prostitution zu lösen.⁹⁴

1. „Einfacher“ Menschenhandel (§ 180b a.F.)

§ 180b a.F. wurde durch das 26. StrÄndG neu geschaffen.⁹⁵ Geschützt werden soll die Freiheit des Einzelnen, und zwar vor einer Veranlassung zur Aufnahme oder Fortsetzung von Prostitution (§ 180b Abs. 1 S. 1, Abs. 2 a.F.) oder sexuellen

fragungen erfasste Expertenwissen noch vorrangig auf die alte Rechtslage bezieht. In der Arbeit werden daher durchgehend beide Überschriften genannt.

⁸⁹ Wie bereits in der Einleitung dargestellt, wurde das AuslG zum 01.01.2005 durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 (BGBl. 2004 I, S. 1950) aufgehoben. An seine Stelle ist AufenthG getreten. Da zum Zeitpunkt der Untersuchung die Neuregelung noch nicht in Kraft getreten war, beziehen sich die Ausführungen auf die alte Rechtslage nach dem AuslG.

⁹⁰ BT-Drs. 12/2046, S. 4. Die Frage, ob ein Handeln das sexuelle Selbstbestimmungsrecht einer Person berührt, ist unabhängig davon zu beurteilen, ob die Person bereits der Prostitution nachgegangen ist (*Renzikowski*, in: Münchner Kommentar, § 180b Rdn. 13).

⁹¹ BGH NStZ 1983, 262.

⁹² BGHSt 33, 353, 354 f.

⁹³ Vgl. BT-Drs. 12/2046, S. 5.

⁹⁴ BT-Drs. 12/2046, S. 7.

⁹⁵ Der neue Tatbestand entspricht in Teilen den durch das 26. StrÄndG aufgehobenen Abs. 3 bis 5 des § 180a a.F., wurde aber in verschiedener Hinsicht erweitert.

Handlungen (§ 180b Abs. 1 S. 2 a.F.).⁹⁶ Erforderlich ist dabei grundsätzlich das Vorliegen einer besonderen Gefährdungslage des Opfers. Diese kann aufgrund einer Zwangslage (180b Abs. 1 S. 1 a.F.) oder einer so genannten auslandsspezifischen Hilflosigkeit (§ 180b Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 a.F.) bestehen.

§ 180b Abs. 1 a.F. enthält einen Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe; Abs. 2 eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

a) Einwirkungshandlungen

Der Tatbestand erfasst insgesamt drei Arten der Veranlassung zur Prostitution oder zu sexuellen Handlungen: „Einwirken, um dazu zu bestimmen“ (§ 180b Abs. 1 S. 1 a.F.); „Einwirken, um dazu zu bringen“ (§ 180b Abs. 1 S. 2 a.F.), und „Einwirken, um dazu zu bestimmen“ oder „dazu zu bringen“ (§ 180b Abs. 2 a.F.).⁹⁷

Die Tathandlung des „Einwirkens“ verlangt mehr als die bloße Aufforderung, den Vorschlag oder den Rat zur Aufnahme oder Fortsetzung von Prostitution.⁹⁸ Nach h.M. ist der Nachweis einer anstiftenden Willensbeeinflussung des Opfers in Form von Drängen, Überreden, Versprechung, Wecken von Neugier, Einsatz von Autorität, Täuschung oder Einschüchterung erforderlich.⁹⁹ Der Einsatz von Drohung, Gewalt und Täuschung kann danach ein „Einwirken“ darstellen, wird aber speziell durch § 181 a.F. (Schwerer Menschenhandel) erfasst. Im Gegensatz zum „Einwirken, um zu bestimmen“, beschränkt sich das „Einwirken, um zu bringen“ nicht auf Anstiftungshandlungen, sondern bezieht darüber hinaus auch Fälle mit ein, in denen der Täter das Opfer über seine Absichten täuscht.¹⁰⁰ Durch Bestrafung von Einwirkungshandlungen auf ausländische Personen mit dem Ziel, diese zu sexuellen Handlungen zu bringen, sollten auch Fälle des so genannten „Heiratstourismus“ erfasst werden können.¹⁰¹

⁹⁶ Zum Begriff der „sexuellen Handlungen“ vgl. *Horn/Wolters*, in: SK/StGB, § 184c Rdn. 2 ff. Der 1992 neu geschaffene § 180b a.F. verzichtet auf die nur schwer beweisbaren Merkmale der „Anwerbung“ und „Gewerbsmäßigkeit“ der Vorgängervorschrift § 180a Abs. 3 a.F. von 1973 (BT-Drs. 12/2046, S. 4 f.).

⁹⁶ Vgl. Schroeder, JZ 1995, 235.

⁹⁷ Vgl. Schroeder, JZ 1995, 235.

⁹⁸ *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 180b Rdn. 7.

⁹⁹ Vgl. *Tröndle/Fischer*, § 180b Rdn. 6.

¹⁰⁰ *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 180b Rdn. 13; vgl. ausführlich *Hofmann*, zum Begriff des „Bestimmens“ (S. 359) und des „Bringens“ (S. 365).

¹⁰¹ Unter Heiratstourismus werden die Fälle verstanden, in denen Frauen aus fremden Ländern angeworben und Interessenten „zur Probe“ überlassen werden, ohne dass die Schwelle zur Prostitution überschritten ist. Geschützt werden sollen aber auch ausländische

b) Gefährdungslage

Der Tatbestand setzt weiterhin eine besonders gefährdete Lage des Opfers in Form einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit voraus. Unter Zwangslage wird eine ernste wirtschaftliche oder persönliche Bedrängnis verstanden.¹⁰² Darunter fällt beispielsweise die Furcht ausländischer Prostituiertes vor Abschiebung oder Ausweisung in ihr Heimatland oder die Furcht, nach Rückkehr in das Heimatland von Angehörigen aufgrund der Prostitutionsausübung geächtet zu werden.¹⁰³ Ob schlechte wirtschaftliche oder soziale Bedingungen, beispielsweise in den Herkunftsländern ausländischer Betroffener, für sich genommen ausreichen, ist strittig.¹⁰⁴ Eine auslandsspezifische Hilflosigkeit wird bei Personen angenommen, die in Deutschland besonderen kulturellen Umstellungs- oder Sprachschwierigkeiten ausgesetzt sind.¹⁰⁵ Eine auslandsspezifische Hilflosigkeit kann außerdem dadurch ausgelöst werden, dass der Täter die betroffene Person am Verlassen des für sie fremden Landes durch Einhalten ihrer Reisedokumente hindert, die betroffene Person nur sehr eingeschränkt über eigene Bargeldmittel verfügt und bezüglich Unterkunft und Verpflegung auf den Täter angewiesen ist.¹⁰⁶ Ausgenommen sind dagegen legale staatliche Zwangsmaßnahmen wie eine drohende Abschiebung.¹⁰⁷ Dabei ist nicht erforderlich, dass das Opfer zum Zeitpunkt

Frauen, deren Hilflosigkeit sexuell ausgebeutet wird, z.B. durch Vermarktung in Peepshows (BT-Drs. 12/2046, S. 6).

¹⁰² *Horn/Wolters*, in: SK/StGB, § 180b Rdn. 4. Der mit einer solchen Zwangslage verbundenen Gefahr eines eingeschränkten Widerstands von Personen gegen Angriffe auf ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht wurde damit Rechnung getragen (BGHSt 42, 399).

¹⁰³ *Tröndle/Fischer*, § 180b Rdn. 5.

¹⁰⁴ Befürwortend *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 180b Rdn. 6; vgl. auch BT-Drs. 12/2046, S. 4. Ablehnend *Tröndle/Fischer*, § 180b Rdn. 5. Nach *Hofmann* sollen nur eine bedrückende Armut bzw. besonders schlechte soziale Verhältnisse im Heimatland, nicht dagegen eine generell schlechte wirtschaftliche Situation ausreichen (S. 358). Vgl. auch *Dreixler*, S. 266 f.

¹⁰⁵ Damit wurde der erhöhten Gefahr einer Einschränkung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Unkenntnis der Lebensgewohnheiten, der rechtlichen Schutzmöglichkeiten und der Sprache Rechnung getragen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Lebens- und Rechtsverhältnisse zwischen Herkunfts- und Aufenthaltsland substantiell differieren (*Laubenthal*, Rdn. 654). Die Hilflosigkeit ist im konkreten Einzelfall nachzuweisen und bestimmt sich nach den individuellen Eigenschaften des Opfers (*Horn/Wolters*, in: SK/StGB, § 180b Rdn. 7).

¹⁰⁶ BGHSt 45, 158, 161; NSTZ 1999, 349.

¹⁰⁷ Hierdurch sollte verhindert werden, dass das Verbot von Menschenhandel zur Erzwingung einer Einwanderung missbraucht wird (*Schroeder*, JZ 1995, 233). Andererseits wäre in einem solchen Fall das Ausnutzen einer Zwangslage nach § 180b Abs. 1 S. 1 a.F. oder, z.B. bei Drohen mit einer Anzeige, schwerer Menschenhandel durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. zu prüfen (vgl. *Laubenthal*, Rdn. 654).

des Einwirkens bereits auslandsspezifisch hilflos ist. Dem Täter muss lediglich bewusst sein, dass das Opfer im Ausland in eine hilflose Lage geraten wird.¹⁰⁸

Personen unter 21 Jahren sind unabhängig von einer Zwangslage oder Hilflosigkeit und dem Ziel eines Vermögensvorteils geschützt (§ 180b Abs. 2 Nr. 2 a.F.).¹⁰⁹

c) Schutz in der Prostitutionsausübung

Bei Neufassung der Menschenhandelstatbestände 1992 war es ein weiteres Anliegen des Gesetzgebers, in Ausweitung des früheren Rechts auch Personen, die bereits zum Tatzeitpunkt der Prostitution nachgehen, vor einem Festhalten im Prostitutionsmilieu zu schützen.¹¹⁰ Eine sich zum Tatzeitpunkt bereits prostituierende Person wird zur Fortsetzung von Prostitution bestimmt, wenn die Absicht des Täters darauf gerichtet ist, sie von der Beendigung der Prostitution abzuhalten¹¹¹ oder zu einer intensiveren oder qualitativ andersartigen Form von Prostitution zu bringen.¹¹² Unter letzterem werden solche Konstellationen verstanden, in denen ein bislang nicht bestehendes Abhängigkeitsverhältnis etabliert oder der Abhängigkeits- oder Organisationsgrad der Prostitutionsausübung signifikant erhöht wird.¹¹³ Allein die Verbringung in ein anderes Land oder zu einem anderen Zuhälter unter im Wesentlichen gleich bleibenden Bedingungen erfüllt diese Voraussetzung nur, wenn das Opfer von einer weiteren Prostitutionsausübung Abstand nehmen will. Ebenfalls nicht vom Schutzzweck erfasst ist die Absicht des Täters, das Opfer zur (teilweisen) Ablieferung der Prostitutionseinnahmen zu bestimmen, da hier nicht das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, sondern die – von den §§ 180b, 181 a.F. nicht geschützte – Verfügungsgewalt über das eigene Vermögen tangiert sei.¹¹⁴

¹⁰⁸ BT-Drs. 12/2589, S. 8.

¹⁰⁹ Die an sich „systemwidrige“ Regelung (BT-Drs. 12/2046, S. 6), die auch Personen zwischen 18 und 21 Jahren in einen Jugendschutztatbestand mit einbezieht, trug völkerrechtlichen Verpflichtungen des deutschen Gesetzgebers Rechnung (Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 180b Rdn. 1 u. 19). Vgl. die Kritik an dieser Privilegierung von Heinz, GS für Vogler, S. 145; Renzikowski, in: Münchner Kommentar, § 180b Rdn. 2; Arzt, FS für Gössel, S. 391.

¹¹⁰ Vgl. Hofmann, S. 360 f. m.w.N.

¹¹¹ BGH NSTz 2000, 368, 369. Vgl. die Kritik von Schroeder, JZ 1995, 234, demzufolge die Einbeziehung des Festhaltens in der Prostitution die Grenzen zu den benachbarten Tatbeständen der Förderung der Prostitution bzw. Ausbeutung von Prostitution und der Zuhälterei verwische.

¹¹² BGHSt 42, 179. Zustimmend Bottke, JR 1997, 250 ff.; ablehnend Schroeder, JZ 1997, 155 f.

¹¹³ Horn/Wolters, in: SK/StGB, § 180b Rdn. 6; vgl. ferner die Beispiele bei Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 180b Rdn. 9.

¹¹⁴ Vgl. die Ausführungen in BGH StV 1995, 23; BGH StV 1996, 481. Danach sei in einem solchen Fall nur das Verfügungsrecht über die eigenen Einnahmen berührt, nicht

d) Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht muss der Täter in den Fällen des § 180b Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 a.F. in Kenntnis einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit und in den Fällen des § 180b Abs. 1 a.F. seines Vermögensvorteils¹¹⁵ wegen handeln, um das Opfer zur Prostitutionsaufnahme oder -fortsetzung oder aber zu sexuellen Handlungen zu bestimmen bzw. zu bringen.

2. *Schwerer Menschenhandel (§ 181 a.F.)*

Der als Verbrechenstatbestand ausgestaltete § 181 a.F. stellt drei Verhaltensweisen unter Strafe: Das Bestimmen einer Person zur Aufnahme oder Fortsetzung von Prostitution durch Einsatz von Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List (Abs. 1 Nr. 1); das Anwerben durch List oder die Entführung unter Anwendung bestimmter Tatmittel, um die Person in Kenntnis einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit zu sexuellen Handlungen zu bringen (Abs. 1 Nr. 2), und die gewerbsmäßige Anwerbung, um die Person in Kenntnis einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit zur Aufnahme oder Fortsetzung von Prostitution zu bringen (Abs. 1 Nr. 3).¹¹⁶ Erfasst werden insgesamt drei verschiedene Umschreibungen der Veranlassung zur Prostitution: Das „Bestimmen“ (§ 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F.); das „Anwerben, um dazu zu bringen“ (§ 181 Abs. 1 Nr. 2 a.F.), und das „Anwerben, um dazu zu bestimmen“ (§ 181 Abs. 1 Nr. 3 a.F.).¹¹⁷

§ 181 Abs. 1 a.F. enthält einen Strafraum von einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. In minder schweren Fällen (Abs. 2) ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

a) § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F.

Das Bestimmen zur Prostitution mit nötigen Mitteln (Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel¹¹⁸) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. erfordert die tatsächliche Prostitutionsaufnahme bzw. -fortsetzung. Das Verhalten des Täters muss für den Entschluss des Opfers (mit-) ursächlich geworden sein.¹¹⁹ Genau wie bei § 180b a.F. stellt der Zwang zur (teilweisen) Ablieferung des Prostitutionserlöses

jedoch das sexuelle Selbstbestimmungsrecht. Stattdessen komme eine Strafbarkeit wegen Erpressung oder räuberischer Erpressung nach §§ 253, 255 in Betracht.

¹¹⁵ Zum Begriff des Vermögensvorteils vgl. *Tröndle/Fischer*, § 263 Rdn. 107.

¹¹⁶ Vgl. *Hofmann*, S. 371.

¹¹⁷ Vgl. *Schroeder*, JZ 1995, 235.

¹¹⁸ Die Auslegung der Begriffe „Gewalt“ und „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ orientierte sich an § 240 (*Lenckner/Perron*, in: *Schönke/Schröder*, § 181 Rdn. 5).

¹¹⁹ *Laubenthal*, Rdn. 668.

dabei keinen Zwang zur Fortsetzung der nicht mehr gewollten Prostitution oder zu einer intensiveren Prostitutionsform dar. Weiterhin erfasst § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. die Fälle, in denen der Täter das Opfer mit List¹²⁰ bestimmt.¹²¹ Entscheidend ist, dass dem Opfer das Ziel des Täters – die Prostitutionszuführung – verborgen bleiben soll. Das bloße listige Schaffen eines Anreizes, z.B. dass der Prostitutionserlös dem Aufbau einer gemeinsamen Zukunft dienen solle, gegenüber einer Person, die sich ansonsten frei für diese Tätigkeit entscheidet, erfüllt diese Voraussetzung nicht.¹²² Ohne Bedeutung ist, ob die Nötigungsmittel im In- oder Ausland angewendet werden und wo die Prostitutionsausübung erfolgen soll.¹²³

b) § 181 Abs. 1 Nr. 2 a.F.

Eine Anwerbung durch List (§ 181 Abs. 1 Nr. 2 a.F.) setzt zunächst eine Vereinbarung zwischen Täter und Opfer voraus, durch die sich die angeworbene Person zur Erfüllung der Vereinbarung verpflichtet fühlt.¹²⁴ Die Vereinbarung muss dabei auf die Initiative des Täters als treibende Kraft zurückgehen.¹²⁵ Das Tatbestandsmerkmal der „List“ erfordert, dass der Täter den tatsächlichen Inhalt oder Zweck der Anwerbung verschweigt.¹²⁶ Drei Fallvarianten sind denkbar¹²⁷: Die angeworbene Person kann zum einen generell über die Art der Tätigkeit getäuscht worden sein. Im Gegensatz zum „Bestimmen durch List“ nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. liegt listiges Handeln darüber hinaus dann vor, wenn der Täter das Opfer über Umstände der Prostitutionsausübung täuscht.¹²⁸ Ein listiges Anwerben scheidet somit aus,

¹²⁰ Zum Begriff der „List“ vgl. *Tröndle/Fischer*, § 234 Rdn. 3.

¹²¹ Kritisiert wurde die Ersetzung des Wortes „Bringen“ in § 181 Nr. 1 a.F. durch den engeren Begriff „Bestimmen“. Dadurch würden Fälle, in denen der Täter das Opfer zunächst unter Verschleierung des erstrebten Endziels (Prostitution) in eine bestimmte Lage bringe (z.B. Verbringung ins Ausland) und sich das Opfer dann mit Rücksicht auf diese Lage zur Prostitutionsausübung entschließe, nicht mehr erfasst. Weiterhin sei fraglich, wie jemand durch List zur Prostitution bestimmt und gleichzeitig darüber getäuscht werden könne (vgl. *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 181 Rdn. 5).

¹²² BGHSt 27, 27. Vgl. die Beispiele bei *Laubenthal*, Rdn. 672.

¹²³ *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 181 Rdn. 3.

¹²⁴ Darüber hinaus muss sich der Angeworbene aufgrund der Vereinbarung dem Anwerber dergestalt zur Disposition stellen, dass der Angeworbene sich verpflichtet glaubt, den Anweisungen des Anwerbers Folge leisten zu müssen. Daran fehlt es beispielsweise, wenn nur die allgemeine Möglichkeit in Aussicht gestellt wird, eine Arbeitsstelle zu besorgen (*Tröndle/Fischer*, § 181 Rdn. 9). Die zivilrechtliche Wirksamkeit der Vereinbarung ist dabei unerheblich (BGH NStZ 1994, 78 f.).

¹²⁵ Vgl. BGH NStZ 1992, 434; *Laubenthal*, Rdn. 681; *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 181 Rdn. 9. Nur unter dieser Einschränkung ließe sich die Gleichstellung des Unrechtsgehalts von „Anwerbung durch List“ (§ 181 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. a.F.) mit „Entführung durch List“ (§ 181 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. a.F.) rechtfertigen.

¹²⁶ BGH NStZ 1996, 276; *Dencker*, NStZ 1989, 220.

¹²⁷ Vgl. *Hofmann*, S. 377; *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 181 Rdn. 10.

¹²⁸ Vgl. *Dencker*, NStZ 1989, 221.

wenn das Opfer sich in klarer Kenntnis der Tragweite seines Handelns frei zur Prostitutionsausübung entschließt und auch sonst keiner Täuschung unterliegt, da hier das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung nicht beeinträchtigt ist.¹²⁹ Zur „Geschäftsgrundlage“ werden jedoch nur solche Tatsachen, von denen der Angeworbene während des Anwerbevorgangs Kenntnis hat und auf die sich sein Einverständnis erstrecken kann.¹³⁰ Die dritte Variante besteht darin, dass der Angeworbene den Zweck der Anwerbung kennt, der Anwerber aber über die zu erwartende auslandsspezifische Hilflosigkeit täuscht.¹³¹

In allen drei Fallvarianten muss der Täter bei Anwerbung die Absicht verfolgen, das Opfer in Antizipation einer (späteren) auslandsspezifischen Hilflosigkeit zu sexuellen Handlungen zu bringen.¹³² Nicht erfasst werden Fälle, in denen der Täter erst nach einer absichtslosen Schaffung der auslandsspezifischen Hilflosigkeit das Opfer zu sexuellen Handlungen zwingen will.¹³³ Ebenfalls nicht erfasst ist die bloße Ausnutzung der Anwerbung durch einen „Abnehmer“ (z.B. Bordellbetreiber in Deutschland).¹³⁴ Schafft der Täter einen Anreiz durch Täuschungen, die die „Gewerbefreiheit“ im Gegensatz zur sexuellen Selbstbestimmung betreffen (z.B. Verdienstmöglichkeiten oder Ort, Zeit und Ausmaß der Prostitutionsausübung), ist dies unschädlich, solange das Opfer bei voller Kenntnis der Vereinbarung zugestimmt hätte.¹³⁵ Es ergeben sich erhebliche praktische Schwierigkeiten, die Reichweite des Einverständnisses des Angeworbenen im Nachhinein zu bestimmen, da dieses meist zeitlich und örtlich weit ab vom konkreten sexuellen Betätigungsfeld, für das angeworben wurde, erteilt wird.¹³⁶ Fehlte es grundsätzlich an einer Täuschung, kam nur eine Strafbarkeit nach § 181 Abs. 1 Nr. 3 a.F. (gewerbsmäßiges Anwerben) in Betracht.

¹²⁹ BGH NSTZ 1983, 262. Ziel der Vorschrift war nicht, die – nicht gewerbsmäßige – Anwerbung mit dem Ziel der Vornahme sexueller Handlungen als solche zu bekämpfen.

¹³⁰ Vgl. BGH JR 1997, 249, wo das Opfer ursprünglich in einen „befristeten Verkauf“ an eine Bar in Deutschland, in der es letztlich länger als vereinbart festgehalten wird, eingewilligt hatte (der Täter hatte dem Opfer versprochen, nach einem Monat nach Tschechien zurückkehren zu können und nicht mehr der Prostitution nachgehen zu müssen).

¹³¹ Zum Beispiel dergestalt, der Angeworbene „solle sich keine Sorgen“ über die Situation in Deutschland machen (*Hofmann*, S. 377).

¹³² Bei *Dencker*, NSTZ 1989, 252, findet sich das Beispiel, dass der Plan des Täters zum Zeitpunkt des Anwerbens darauf gerichtet ist, das Opfer absprachewidrig über drei Monate hinaus in Kenntnis seiner (bevorstehenden) auslandsspezifischen Hilflosigkeit zur Vornahme sexueller Handlungen zu nötigen.

¹³³ *Dreixler*, S. 221. Hier kam allenfalls eine Strafbarkeit nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. in Betracht.

¹³⁴ BGH NSTZ 1992, 434; *Dreixler*, S. 221. Bei einem reinen Ausnutzen einer Anwerbung durch den „Abnehmer“ blieben nur die Voraussetzungen des § 180b a.F. zu prüfen.

¹³⁵ *Laubenthal*, Rdn. 684; *Dencker*, NSTZ 1989, 253. Ebenfalls nicht ausreichend sind Versprechungen des Täters gleich welcher Art, um den anderen zum Verlassen seines bisherigen Aufenthaltsorts zu veranlassen (BGH NSTZ 1994, 79).

¹³⁶ *Dencker*, NSTZ 1989, 252.

§ 181 Abs. 1 Nr. 2 a.F. stellt darüber hinaus die Entführung, d.h. die Verbringung des Opfers an einen anderen Ort mittels nötiger Einwirkung (Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List), unter Strafe.¹³⁷ Eine Entführung durch List setzt eine Täuschung voraus, die sich entweder auf den mit dem Ortswechsel verfolgten sexuellen Zweck, Art und Ausmaß der vorzunehmenden sexuellen Handlung oder die Verbringung ins Ausland bzw. die damit verbundene hilflose Lage bezieht.¹³⁸ In allen Tatbestandsalternativen muss der Täter in Kenntnis einer (bevorstehenden) auslandsspezifischen Hilflosigkeit handeln und bereits zum Zeitpunkt der Entführungshandlung die Absicht verfolgen, das Opfer zu sexuellen Handlungen zu bringen.¹³⁹

c) § 181 Abs. 1 Nr. 3 a.F.

Die durch das 26. StrÄndG neu eingefügte Vorschrift § 181 Abs. 1 Nr. 3 a.F. stellt das gewerbsmäßige Anwerben zur Prostitution unter Strafe.¹⁴⁰ Intention der Neufassung war die bessere strafrechtliche Erfassung des gewerbsmäßigen Anwerbens von bereits im Ausland als Prostituierte tätigen Personen unabhängig von einem Täuschungsmoment.¹⁴¹ Tatbestandsmäßig ist nur eine „offene Anwerbung“ dergestalt, dass die Prostitutionsausübung und deren Umstände Vertragsinhalt werden, da sich der Angeworbene nur so gegenüber dem Anwerber verpflichtet fühlen kann. Bei Vorliegen von Täuschungsmomenten ist dagegen § 181 Abs. 1 Nr. 2 a.F. einschlägig.¹⁴² Der Anwerbungszweck, das Bestimmen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution, setzt nach der Rechtsprechung ein massives Einwirken auf die Willensentschließung des Opfers voraus.¹⁴³

Gegen die Vorschrift wurde eingewendet, dass fraglich sei, ob bei Personen, die ohnehin freiwillig der Prostitution nachgehen, Raum für eine solche Willensbeein-

¹³⁷ Zum Begriff der „Entführung“ vgl. *Eser*, in: Schönke/Schröder, § 239a Rdn. 6.

¹³⁸ *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 181 Rdn. 11.

¹³⁹ *Dreixler*, S. 222.

¹⁴⁰ Hervorgegangen ist die Vorschrift aus § 180a Abs. 3 a.F. StGB. Zum Begriff der „Gewerbsmäßigkeit“ vgl. *Stree*, in: Schönke/Schröder, vor § 52 Rdn. 95.

¹⁴¹ BT-Drss. 12/2589, S. 9; 12/2046, S. 7. Nach der Vorgängerregelung § 181 Nr. 2 a.F. sind Angeworbene nur dann geschützt, wenn sie über den Zweck der Anwerbung oder über wesentliche Umstände des Anwerbungsziels getäuscht wurden oder den Willen haben, die Prostitutionsausübung in Deutschland zu beenden (BGH NStZ 1983, 262; *Dreixler*, S. 222). Vgl. jedoch die Kritik bei *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 181 Rdn. 13, der zu Recht darauf hinweist, dass bereits § 180a Abs. 3 a.F. in der Fassung vor dem 26. StrÄndG die gewerbsmäßige Anwerbung zu Prostitutionszwecken unter Strafe gestellt hatte.

¹⁴² *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 181 Rdn. 14; *Tröndle/Fischer*, § 181 Rdn. 12.

¹⁴³ BGH NStZ 1992, 434.

flussung bleibe.¹⁴⁴ Sei der Angeworbene von sich aus zur Prostitutionsausübung im bisherigen oder intensiveren Umfang bereit und ziele der Täter nicht auf eine Täuschung des Angeworbenen ab, sei kein Raum für ein Bestimmen zur Fortsetzung der Prostitution, da dieses den Willen der sich prostituierenden Person zur Aufgabe der Prostitution oder das Bestimmen zu einer intensiveren Form der Prostitution erfordert.¹⁴⁵ Darüber hinaus wurde kritisiert, dass das Anwerben einer Person, die sich der Bedeutung der Anwerbung und ihrer Konsequenzen umfänglich bewusst ist, nicht allein aufgrund der Gewerbsmäßigkeit des Anwerbens strafwürdig sei.¹⁴⁶ Strafbarkeitslücken seien weiterhin bei arbeitsteiligem Vorgehen der Täter möglich. So mangle es Anwerbern, die die Anwerbung selbst als reines Geldgeschäft wahrnahmen, an der erforderlichen Absicht, die Angeworbenen zur Aufnahme oder Fortsetzung von Prostitution zu bestimmen. Bordellwirte, die die Angeworbenen zu Prostitutionszwecken aufnahmen, ohne selbst an der Anwerbung beteiligt zu sein, handelten nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 181 Abs. 1 Nr. 3 a.F.¹⁴⁷ Das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel eines allgemeinen Schutzes vor gewerbsmäßigem Handel sei daher nicht erreicht worden.¹⁴⁸

3. Kritik an den §§ 180b, 181 a.F.

Die Unübersichtlichkeit und Schwierigkeit des Straftatbestands Menschenhandel brachte den gesetzlichen Neuregelungen des 26. StrÄndG durchaus nachvollziehbare Kritik ein. Es fielen schwer, die maßgeblichen Unterscheidungskriterien der einzelnen Tatbestandsalternativen zu erkennen. Die Neuregelungen hätten die Abgrenzung des Menschenhandels gegenüber der Zuhälterei und der Förderung der Prostitution nicht geklärt, sondern im Gegenteil noch erschwert. Die Vorschriften zeichneten sich durch Unübersichtlichkeit, Auslegungsschwierigkeiten und dogmatische Mängel aus. Der eigenständige Unrechtsgehalt der Menschenhandelstatbestände bleibe unklar.¹⁴⁹ Ferner sei die Bezeichnung der §§ 180b, 181 a.F. als Menschenhandel und schwerer Menschenhandel überzogen beziehungsweise verfehlt.¹⁵⁰ Diese Begriffe seien zu weit, weil nur Teile hiervon, nämlich die sexu-

¹⁴⁴ *Tröndle/Fischer*, § 181 Rdn. 14.

¹⁴⁵ Vgl. hierzu *Hofmann*, S. 380; *Tröndle/Fischer*, § 181 Rdn. 14; *Dreixler*, S. 223.

¹⁴⁶ Vgl. *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 181 Rdn. 14. Dies sei unvereinbar mit der Straflosigkeit der Prostitution (vgl. *Tröndle/Fischer*, § 181 Rdn. 14; aA. BT-Drs. 12/2046, S. 7).

¹⁴⁷ *Hofmann*, S. 380.

¹⁴⁸ *Dreixler*, S. 223; *Hofmann*, S. 380.

¹⁴⁹ *Schroeder*, JZ 1995, 232 f.; *Renzikowski*, in: Münchner Kommentar, § 180b Rdn. 13. Von einer weitgehenden Verbesserung spricht dagegen *Hofmann*, S. 383.

¹⁵⁰ *Schroeder*, JZ 1995, 231, 233 und 238; *Mentz*, S. 87 f.; *Cloidt*, in: Meier-Walser/Hirschner/Lange/Palumbo (Hrsg.), Organisierte Kriminalität, S. 336. Zurückhaltender *Dreixler*, S. 229 f.

elle Ausbeutung in Form der Prostitution oder der Verbringung zu sexuellen Handlungen erfasst würden, während weitere Formen der Ausbeutung von Arbeitskraft unberücksichtigt blieben.¹⁵¹ Andererseits scheint der Begriff „Handel“ zu eng, weil die Strafvorschriften nicht vorrangig auf die (nötigende) Anwerbung, das Mitsichführen und/oder die Weitergabe einer Person, sondern auf die Einflussnahme auf den Willen des Genötigten abstellen.

III. 37. StrÄndG vom 11.02.2005

Am 19.02.2005 trat das 37. StrÄndG in Kraft.¹⁵² Dieses führte als neue Strafvorschriften § 232 (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung), § 233 (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) und § 233a (Förderung des Menschenhandels) an Stelle der §§ 180b, 181 a.F. ein.¹⁵³ Die Neufassung der Menschenhandelstatbestände dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der EU vom 19.07.2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels.¹⁵⁴ Wie zuvor dargestellt, verpflichtet der Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten, neben der sexuellen Ausbeutung auch die Ausbeutung von Arbeitskraft strafrechtlich unter Menschenhandel zu fassen, und geht damit über die Reichweite der §§ 180b, 181 a.F. hinaus.¹⁵⁵

Durch das 37. StrÄndG wurden die §§ 180b, 181 a.F. in den 18. Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ des Besonderen Teils des StGB überführt und dort mit Teilbereichen des § 234 (Menschenraub) zu einheitlichen und erweiterten Strafvorschriften gegen Menschenhandel verbunden.¹⁵⁶ Die Gesetzesänderung fasste dabei die früheren Tatbestände (§§ 180b, 181 a.F.) zu einer einheitlichen Strafvorschrift zusammen (Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen

¹⁵¹ *Heinz*, GS für *Vogler*, S. 127, 145. Zu weiteren, neuen Formen des Handels mit der Ware Mensch wie Prostitutionstourismus sowie Heirats-, Arbeitnehmer- und Adoptionskinderhandel siehe vor allem *Dreixler* sowie *Hofmann*, S. 37 ff.

¹⁵² BGBl. 2005 I, S. 239.

¹⁵³ Vgl. hierzu auch die Ausführungen von *Schroeder*, NJW 2005, 1393 ff.

¹⁵⁴ ABl. EG Nr. L 203 vom 01.08.2002, S. 1 (vgl. BT-Drs. 15/3045, S. 6).

¹⁵⁵ Der Gesetzesentwurf zum 37. StrÄndG verweist darüber hinaus auf das Fakultativprotokoll vom 25.05.2000 zum Übereinkommen der VN vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes, das den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie betrifft und dem Deutschland am 06.09.2000 beigetreten ist. Ferner wird auf das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II, S. 1290) hingewiesen.

¹⁵⁶ Vgl. die Kritik an der Neuverortung der Menschenhandelstatbestände von *Schroeder*, NJW 2005, 1393, 1395, der daran erinnert, dass der Schutz der Freiheitssphäre vor sexuellen Einwirkungshandlungen spezieller als der allgemeine Schutz der persönlichen Freiheit sei. Auch der neu eingeführte Tatbestand der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233) schütze bereits die (geschwächte) Widerstandskraft gegen Ausbeutung und nicht erst die Freiheit.

Ausbeutung (§ 232)) und führte als neue Tatbestände den „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ (§ 233) und die „Förderung des Menschenhandels“ (§ 233a) ein. Da sich die vorliegende Untersuchung auf die alte Rechtslage und damit auf die Erfahrungen in der Praxis bezüglich der Strafverfolgung von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung bezieht, beschränken sich die folgenden Ausführungen im Wesentlichen auf einen Überblick über die neu eingeführten §§ 232, 233a.

§ 232 Abs. 1 enthält den Grundtatbestand, Abs. 3 und 4 die Qualifikationstatbestände des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.¹⁵⁷ Gegenüber der alten Rechtslage ergeben sich die folgenden Änderungen: Die Ersetzung des subjektiven Merkmals der „Kenntnis“ einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit durch das objektive Merkmal der „Ausnutzung“ einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit; die Ersetzung der Tathandlung des „Bestimmens“ durch das weiter reichende Merkmal des „Bringens“ (zu sexuellen Handlungen oder zur Prostitution)¹⁵⁸; die Gleichstellung des Bringens zu sexuellen Handlungen mit dem Bringen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution¹⁵⁹ sowie die Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „seines Vermögensvorteils wegen“ um das Erfordernis einer „Ausbeutung“ des Opfers¹⁶⁰. Beibehalten wurde die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren.¹⁶¹

Darüber hinaus erweitert § 232 die Qualifikationstatbestände nach dem bisherigen § 181 a.F. in dreifacher Hinsicht: Den Fall, in dem es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt (Abs. 3 Nr. 1), der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt (Abs. 3 Nr. 2), sowie

¹⁵⁷ Abs. 2 enthält eine Versuchsstrafbarkeit.

¹⁵⁸ Wie bereits zuvor unter A II 1 a) angedeutet, geht das „Einwirken, um zu bringen“ über das „Einwirken, um zu bestimmen“ hinaus, da es neben Anstiftungshandlungen auch solche Fälle erfasst, in denen der Täter das Opfer über seine Absichten täuscht.

¹⁵⁹ Hierdurch sollen neben der Prostitution die Ausbeutung von Opfern in so genannten Peepshows, durch Heiratshandel oder zur Herstellung pornographischer Darstellungen wirksamer erfasst werden (BT-Drs. 15/3045, S. 8).

¹⁶⁰ Der Begriff der „Ausbeutung“ ist dabei im Sinne einer wirtschaftlichen Ausbeutung zu verstehen (BT-Drs. 15/4048, S. 12).

¹⁶¹ Vgl. die Begründung in BT-Drs. 15/4048, S. 12, wonach – in Anlehnung an die vor Verabschiedung des Gesetzes durchgeführte Expertenanhörung (vgl. Protokoll der 54. Sitzung des Rechtsausschusses vom 30.06.2004) – davon auszugehen ist, dass junge erwachsene Frauen die am häufigsten vertretene Opfergruppe darstellen und deshalb eines besonderen strafrechtlichen Schutzes bedürfen. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah demgegenüber unter Verweis auf Art. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels von 1910 (BGBl. 1972 II, S. 1483) eine Beschränkung des Schutzes auf Minderjährige und damit eine Senkung der Schutzaltersgrenze von 21 auf 18 Jahre vor (vgl. BT-Drs. 15/3045, Art. 1 Nr. 10 StrÄndG).

die bandenmäßige Begehungsweise (Abs. 3 Nr. 3).¹⁶² § 232 Abs. 4 orientiert sich an § 181 Abs. 1 a.F.

Der Strafrahmen wurde angehoben: § 232 enthält einen Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren; Abs. 3 und 4 eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 232 Abs. 5 regelt minderschwere Fälle.

Der neue § 233 übernimmt aus dem bisherigen § 234 (Menschenraub) die Tatbestände des Verbringens in Sklaverei oder Leibeigenschaft und ergänzt diese um die Tatbestandsmerkmale „Schuldknechtschaft“ oder Beschäftigungen „zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben“.¹⁶³ Hinsichtlich qualifizierender Tatmerkmale gilt § 232 Abs. 3 bis 5 entsprechend. Auch § 233 sieht einen besonderen Schutz von Personen unter 21 Jahren vor (Abs. 1 S. 1).

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf verzichtete auf die ausdrückliche Nennung der im EU-Rahmenbeschluss genannten Tathandlungen der Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und späteren Aufnahme einer Person¹⁶⁴ mit dem Argument, diese seien zum Teil bereits ausdrücklich genannt, während die verbleibenden Fälle als Mittäterschaft oder Beihilfe zum „Bringen zur Prostitution“ oder den sonst genannten Zwecken erfasst würden.¹⁶⁵ Demgegenüber sieht die endgültige Fassung des 37. StrÄndG einen neuen Straftatbestand § 233a vor, welcher die genannten Tathandlungen explizit unter Strafe stellt und einen eigenen Beihilfetatbestand darstellt. Durch diese Strafvorschrift sollen Fallgestaltungen, in denen die Haupttat nicht in das Stadium des Versuchs oder die Beihilfehandlung nicht über das Stadium des Versuchs hinaus gelangt, erfasst werden.¹⁶⁶ § 233a Abs. 2 enthält Qualifikationstatbestände für die Fallgestaltungen, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt

¹⁶² Die Qualifikationstatbestände orientieren sich inhaltlich an Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels (BT-Drs. 15/4048, S. 12).

¹⁶³ Art. 1 Nr. 10 StrÄndG. Zur Auslegung der Begriffe „Sklaverei“ und „Leibeigenschaft“ vgl. *Tröndle/Fischer*, § 234, Rdn. 6. Bei „Schuldknechtschaft“ handelt es sich nach der Gesetzesbegründung um „ein Abhängigkeitsverhältnis, bei dem der Gläubiger die Arbeitskraft eines Schuldners über Jahre oder Jahrzehnte mit dem Ziel ausbeutet, dass tatsächlich bestehende oder vermeintliche Schulden abgetragen werden“. Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Beschäftigung zu ungünstigen Arbeitsbedingungen“ verweist die Gesetzesbegründung auf § 406 Abs. 1 SGB III und § 15a Abs. 1 S. 1 AÜG (BT-Drs. 15/3045, S. 9 f.).

¹⁶⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels.

¹⁶⁵ BT-Drs. 15/3045, S. 8.

¹⁶⁶ BT-Drs. 15/4048, S. 13. Vgl. an dieser Stelle auch die Kritik von *Diwell/Nelles* am ursprünglichen Gesetzesentwurf, welcher Beteiligungen von untergeordneten Mitgliedern innerhalb von Organisationen nicht erfasste, wenn diese lediglich über Teilinformationen verfügten, die eigentlichen Ausbeutungszwecke aber nicht kennen würden (S. 2, 8).

oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder der Täter mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt. Abs. 3 regelt die Versuchsstrafbarkeit.

Der Strafraum beträgt eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren; in qualifizierten Fällen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

B. Zuhälterei (§ 181a)

Auch § 181a schützt in erster Linie das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten. Mittelbar geschützt werden außerdem die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Betroffenen, soweit Abhängigkeiten instrumentalisiert und die Betroffenen gegen ihren Willen zu sexuellen Handlungen veranlasst werden.¹⁶⁷ Insofern ergibt sich eine Überschneidung mit der Schutzrichtung der §§ 180b, 181 a.F. Zu unterscheiden sind die „ausbeuterische“ Zuhälterei (Abs. 1 Nr. 1), die „dirigistische“ Zuhälterei (Abs. 1 Nr. 2), die „fördernde“ bzw. „gewerbsmäßige“ Zuhälterei (Abs. 2) und die Ehegattenzuhälterei (Abs. 3).¹⁶⁸

I. § 181a Abs. 1 Nr. 1

Ein Ausbeuten im Sinne von § 181a Abs. 1 Nr. 1 setzt den Eintritt einer spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Opfers voraus.¹⁶⁹ Bestehen die wirtschaftlichen Mittel des Opfers überwiegend im Prostitutionserlös, wird dies angenommen, wenn dem Opfer weniger als die Hälfte der Einnahmen verbleiben.¹⁷⁰ In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Täter aus Eigensucht handelt und planmäßig ein Herrschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt.¹⁷¹

II. § 181a Abs. 1 Nr. 2

Die so genannte „dirigistische“ Zuhälterei (Abs. 1 Nr. 2) ist in drei Konstellationen möglich: Durch Überwachung der Prostitutionsausübung (1. Alt.); der Vorgabe

¹⁶⁷ Kühl, in: Lackner/Kühl, vor § 174 Rdn. 4.; Renzikowski, in: Münchner Kommentar, § 181 Rdn. 1; Tröndle/Fischer, § 181a Rdn. 2.

¹⁶⁸ Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 181a Rdn. 2; Tröndle/Fischer, § 181a Rdn. 4; Laubenthal, Rdn. 609.

¹⁶⁹ Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 181a Rdn. 4.

¹⁷⁰ BGH NSTZ-RR 2002, 232. Vgl. die Beispiele bei Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 181a Rdn. 4; Tröndle/Fischer, § 181a Rdn. 11.

¹⁷¹ BGH NSTZ-RR 2002, 232. Bestraft werden soll der aktive Täter, nicht das bloße parasitäre „Ausgehaltenwerden“ (Laubenthal, Rdn. 616; Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, § 181a Rdn. 5). Unerheblich ist, aus welchen Gründen das Herrschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht (z.B. Furcht oder emotionale Abhängigkeit) und ob das Opfer sich freiwillig diesem Verhältnis unterwirft.

von Ort, Zeit, Ausmaß oder anderen Umständen der Prostitutionsausübung (2. Alt.) oder durch Maßnahmen, die eine Person von der Aufgabe der Prostitution abhalten sollen (3. Alt.). Alle drei Tatbestandsalternativen erfordern, dass der Täter Beziehungen zu der anderen Person unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen. Der Täter muss darüber hinaus seines Vermögensvorteils wegen handeln.

Die 1. Alternative erfordert eine kontrollierende Überwachung, die nicht dem Schutz der Prostituierten dient, sondern darauf abzielt, sie in Abhängigkeit zu halten.¹⁷²

Das Bestimmen im Sinne der 2. Alternative setzt einseitige Weisungen des Täters (Festsetzung von Ort, Zeit, Ausmaß oder anderen Umständen der Prostitutionsausübung) voraus, denen sich die Prostituierte aufgrund wirtschaftlicher oder persönlicher Abhängigkeit nicht entziehen kann. Darunter fällt beispielsweise der wechselseitige Austausch oder die Rotation von Prostituierten durch „Verkaufen“ oder „Vermieten“ an einen anderen Zuhälter.¹⁷³ Die Strafbarkeit entfällt bei einer unbeeinflussten und freiwilligen Zustimmung der Prostituierten zu den Arbeitsbedingungen bzw. wenn der Prostituierten jederzeit eine Loslösung aus den Arbeitsbedingungen möglich ist.¹⁷⁴ Unter Berufung auf das am 01.01.2002 in Kraft getretene ProstG¹⁷⁵ hat der BGH in seiner Entscheidung vom 01.08.2003 klargestellt, dass die Festsetzung von Arbeitszeiten, Einsatzorten und Preisen, die auf einer freiwillig getroffenen Vereinbarung beruht, eine Strafbarkeit auch dann nicht begründet, wenn die Vereinbarung mit einem sich illegal prostituierenden Ausländer getroffen wurde.¹⁷⁶ Das Verbot einer Einflussnahme auf Art und Ausmaß der Prostitutionsausübung lässt das ProstG dagegen unberührt.

Die dritte Alternative ist erfüllt, wenn der Täter Maßnahmen trifft, die die andere Person davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben (z.B. Gewalt, Drohung, Halten in finanzieller Abhängigkeit).¹⁷⁷ Gelingt es tatsächlich, das Opfer gegen seinen Willen durch Einsatz von Gewalt, Drohung oder List zur Fortsetzung der

¹⁷² Hierzu zählt z.B. die Einführung eines „Bon-Systems“, die Einrichtung einer Buchführung oder die Verpflichtung der Prostituierten zu genauen Aufzeichnungen ihres Verdienstes (*Tröndle/Fischer*, § 181a Rdn. 13; *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 181a Rdn. 8). Vgl. dagegen *Horn/Wolters*, in: SK/StGB, § 181a Rdn. 11, der ein kontrollierendes Verhalten nur dann für gegeben ansieht, wenn die getroffenen Maßnahmen auf keiner freiwilligen Vereinbarung beruhen und eine größere Abhängigkeit als die eines normalen Arbeitsverhältnisses begründen.

¹⁷³ *Tröndle/Fischer*, § 181a Rdn. 14; *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 181a Rdn. 9. Anzeichen für eine solche Abhängigkeit können weiterhin die Wegnahme von Personalpapieren, Ausgangsbeschränkungen oder eine Verstrickung in Schulden sein (BGH 2 StR 186/03).

¹⁷⁴ BT-Drs. 14/5958, S. 5; *Horn/Wolters*, in: SK/StGB, § 181a Rdn. 12; *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 181a Rdn. 9.

¹⁷⁵ BGBl. 2001 I, S. 3983. Vgl. hierzu die Ausführungen unter F.

¹⁷⁶ BGH NJW 2004, 81. So schon *Heger*, StV 2003, 353.

¹⁷⁷ *Tröndle/Fischer*, § 181a Rdn. 15.

Prostitution zu bestimmen, liegt schwerer Menschenhandel gemäß § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. vor, der § 181a Abs. 1 Nr. 2, 3. Alt. vorgeht.¹⁷⁸

Die Strafandrohung beträgt im Rahmen des Abs. 1 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahre.

III. § 181a Abs. 2 und 3

Die gewerbsmäßige Förderung von Prostitution (Abs. 2) ist strafbar, wenn dadurch die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit der Prostituierten beeinträchtigt wird. Das durch das ProstG neu eingefügte Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit¹⁷⁹ soll sicherstellen, dass nicht die reine Vermittlung freiwilligen sexuellen Verkehrs bereits als strafbar anzusehen ist. Wiederum ist erforderlich, dass der Täter Beziehungen zu der Person unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

Die gewerbsmäßige Förderung unterliegt einem Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Abs. 3 stellt fest, dass sich auch derjenige als Täter nach Abs. 1 und 2 strafbar macht, der die dort genannten Tathandlungen gegenüber seinem Ehegatten begeht.

C. Förderung der Prostitution/Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a)

§ 180a dient dem Schutz der Prostituierten vor ausbeuterischen Strukturen und Institutionen der Prostitutionsausübung.¹⁸⁰ Danach macht sich strafbar, wer einen Betrieb leitet, in dem Prostituierte in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden (§ 180a Abs. 1). Unter persönlicher Abhängigkeit wird dabei die Beschneidung der Dispositionsfreiheit über Umstände der Prostitutionsausübung verstanden. Wirtschaftliche Abhängigkeit kann beispielsweise bei Vorenthalten ausreichender Mittel oder Beschränkung der Verfügungsgewalt über eigene Mittel vorliegen.¹⁸¹ Die bloße Duldung fremder Maßnahmen kann dabei strafbegründend sein.¹⁸² In Abgrenzung zu den üblichen Bedingungen sonstiger Beschäftigungsverhältnisse muss der prostitutionsausübenden Person die Loslösung aus

¹⁷⁸ *Lenckner/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 181a Rdn. 10.

¹⁷⁹ Art. 2 Nr. 3 des ProstG. Vgl. die weiteren Ausführungen bei *Tröndle/Fischer*, § 181a Rdn. 18a.

¹⁸⁰ *Horn/Wolters*, in: SK/StGB, § 180a Rdn. 1.

¹⁸¹ *Tröndle/Fischer*, § 180a Rdn. 11.

¹⁸² Andererseits soll die Vorschrift keine Garantienstellung z.B. von Bordellbetreibern begründen, Prostituierte vor abhängigkeitsbegründenden Maßnahmen (z.B. von Seiten der Zuhälter) zu bewahren (*Tröndle/Fischer*, § 180a Rdn. 17 f.).

dem Betrieb erheblich erschwert sein.¹⁸³ Unter Verweis auf das ProstG hat der BGH festgestellt, dass eine Abhängigkeit nur dann vorliegt, wenn diese gegen den freien Willen der Prostituierten, durch Druck oder sonstige gezielte Einwirkung herbeigeführt oder aufrechterhalten wird oder die Prostituierte an einer Selbstbefreiung aus einem Abhängigkeitsverhältnis gehindert wird.¹⁸⁴

Absatz 2 Nr. 1 stellt die Förderung der Prostitution Minderjähriger durch Gewähren von Wohnung oder gewerbsmäßiges Gewähren von Unterkunft oder Aufenthalt unter Strafe. Der Schutz Minderjähriger vor (vermuteter) Abhängigkeit von dem Inhaber der Räumlichkeit besteht unabhängig davon, ob der Minderjährige zur Prostitutionsausübung entschlossen ist oder die Überlassung der Räumlichkeiten von sich aus angeregt hat.¹⁸⁵

Absatz 2 Nr. 2 stellt schließlich die Förderung von Prostitution durch einen Wohnungsinhaber unter Strafe. Tatbestandsmäßig ist zum einen das Anhalten zur Prostitution im Sinne einer andauernden und nachdrücklichen Beeinflussung, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen.¹⁸⁶ Darüber hinaus stellt Abs. 2 Nr. 2 die Ausbeutung der Prostitution unter Strafe.¹⁸⁷

Alle Tatbegehungsformen des § 180a unterliegen einem Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

D. (Gewerbs- und bandenmäßiges) Einschleusen von Ausländern (§§ 92a, 92b AuslG)

Die – zum Zeitpunkt der Untersuchung noch bestehenden – §§ 92a, 92b AuslG stellen das (gewerbs- und bandenmäßige) Einschleusen von Ausländern unter Strafe.¹⁸⁸ Die Vorschriften wurden durch Art. 2 des „Verbrechensbekämpfungsgesetzes“ vom 28.10.1994¹⁸⁹ neu geschaffen und stellen Beteiligungsformen an der unerlaubten Einreise und dem unerlaubten Aufenthalt unter Strafe. Begründet wurde die Strafwürdigkeit der Einschleusung von Ausländern unter anderem mit der häu-

¹⁸³ *Tröndle/Fischer*, § 180a Rdn. 11; *Horn/Wolters*, in: SK/StGB, § 180a Rdn. 7; *Heger*, StV 2003, 351.

¹⁸⁴ BGH StV 2003, 617. Nach der Gesetzesbegründung fallen rechtlich wirksame Beschäftigungsverhältnisse, die Prostituierten eine jederzeitige Loslösung aus den vertraglichen Beziehungen ermöglichen, nicht unter den Tatbestand des § 180a Abs. 1 (BT-Drs. 14/5958, S. 5).

¹⁸⁵ *Horn/Wolters*, in: SK/StGB, § 180a Rdn. 15.

¹⁸⁶ *Tröndle/Fischer*, § 180a Rdn. 26; *Horn/Wolters*, in: SK/StGB, § 180a Rdn. 26.

¹⁸⁷ Vgl. zum Begriff der „Ausbeutung“ der Prostitution die Ausführungen zu § 181a Abs. 1 Nr. 1.

¹⁸⁸ Wie bereits zuvor angedeutet, wurde das AuslG durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 aufgehoben und durch das AufenthG ersetzt (BGBl. 2004 I, S. 1950). An die Stelle der §§ 92a, 92b AuslG sind nunmehr die §§ 96, 97 AufenthG getreten.

¹⁸⁹ BGBl. 1994 I, S. 3186.

fig anzutreffenden Ausnutzung von Notlagen der Geschleusten und der Bewertung der Einschleusung als typische Erscheinungsform der organisierten Kriminalität.¹⁹⁰

Die ausländerrechtlich unter Strafe gestellte „Schleuserkriminalität“ wird unterschieden von dem Begriff „Schleusungskriminalität“, worunter gemeinhin alle mit der unerlaubten Einreise und Einschleusung von Ausländern im Zusammenhang stehenden Delikte wie beispielsweise Urkundendelikte und Menschenhandel gefasst werden.¹⁹¹

I. Ausgangspunkt: § 92 AuslG

Ausgangspunkt für die Bestrafung nach §§ 92a, 92b AuslG ist ein Verstoß der geschleusten Person gegen § 92 AuslG.¹⁹² Mit §§ 92a, 92b AuslG werden besondere Formen der Teilnahme an der illegalen Einreise nach § 92 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 AuslG oder dem illegalen Aufenthalt nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 AuslG in Deutschland als selbständige Tat sanktioniert.¹⁹³

Im Zusammenhang mit Menschenhandel ist der Tatbestand der Schleusung in vielen Fällen relevant. Denn soweit es sich bei den Opfern um Nicht-EU-Ausländer handelt, verstoßen diese in der Regel durch Ausübung der Prostitution gegen das AuslG nach § 92.¹⁹⁴ Gemäß § 3 Abs. 1 AuslG sind Einreise und Aufenthalt von Ausländern grundsätzlich genehmigungspflichtig.¹⁹⁵ Opfer von Menschenhandel reisen nach Deutschland häufig mit einem Touristenvisum ein, welches als Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG – meist auf drei Monate – befristet ist.¹⁹⁶ Die

¹⁹⁰ BT-Drs. 12/5683, S. 6.

¹⁹¹ *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, S. 331; *Geisler/Steinbrenner*, MschrKrim 2001, 413.

¹⁹² § 92 AuslG wurde inzwischen durch § 95 AufenthG ersetzt.

¹⁹³ *Senge*, in: Erbs/Kohlhaas, § 92a Rdn. 3.

¹⁹⁴ Vgl. dazu die Ergebnisse der Untersuchung in Kapitel 6 C I.

¹⁹⁵ Die Aufenthaltsgenehmigung ist vor Einreise in Form eines Visums einzuholen (§ 3 Abs. 3 AuslG, inzwischen ersetzt durch § 4 AufenthG). Für Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten unterliegen Mitglieder aus Nicht-EU-Ländern dann keiner Genehmigungspflicht, wenn sie aus Staaten der so genannten Positivliste (Anlage I der DVAuslG) stammen. In allen übrigen Fällen besteht die Verpflichtung, vor der Einreise ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland zu beantragen (sog. Negativstaater) (vgl. *Mentz*, S. 161). Die DVAuslG ist wie das AuslG seit dem 01.01.2005 nicht mehr in Kraft. An ihre Stelle ist die AufenthV getreten (BGBl. 2004 I, S. 2945). Mit der Ablösung des AuslG durch das AufenthG orientiert sich künftig die Visumserteilung an § 6 AufenthG, während die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels in den §§ 15 ff. AufenthV geregelt ist.

¹⁹⁶ *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 25 f.; *Renzikowski*, ZRP 1999, 56; *Hummel*, in: *Forschung & Praxis für Frauen* (Hrsg.), Europa, S. 59. Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung“ nach § 28 AuslG wurde durch das AufenthG nicht übernommen. Die Erteilung von Aufenthaltstiteln wird nunmehr durch die §§ 4 ff. AufenthG geregelt.

Gestattung des Aufenthalts zu touristischen Zwecken berechtigt jedoch nicht zur Arbeitsaufnahme (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVAuslG). Für die Ausübung von Prostitution, die als Erwerbstätigkeit gilt, ist für Nicht-EU-Bürger eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nach § 10 AuslG in Verbindung mit § 12 DVAuslG erforderlich.¹⁹⁷ Diese wurde bislang aufgrund der fehlenden rechtlichen Anerkennung der Prostitution nicht erteilt.¹⁹⁸ Es bleibt abzuwarten, wie sich die Abschaffung der Sittenwidrigkeit der Prostitution und deren rechtliche Angleichung an andere Erwerbstätigkeiten durch das ProstG in der Praxis auswirken werden.¹⁹⁹ Ein Verstoß gegen § 92 AuslG kann sich darüber hinaus ergeben, wenn unzutreffende Angaben zur Beschaffung einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung gemacht werden (§ 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG). Hierunter fällt auch die Vortäuschung einer ehelichen Lebensgemeinschaft.²⁰⁰

II. Tatbestände der §§ 92a, 92b AuslG

§ 92a Abs. 1 AuslG setzt voraus, dass der Täter einen Vermögensvorteil erhält (Nr. 1) oder zugunsten mehrerer Ausländer handelt (Nr. 2).²⁰¹ Täter können sowohl Deutsche als auch Ausländer sein. Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, erfüllt er die Qualifikationsmerkmale von § 92a Abs. 2 AuslG. Die Strafandrohung beträgt in diesem Fall Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Liegen beide Voraussetzungen kumulativ vor, ist der Verbrechenstatbestand des § 92b AuslG mit einem Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren erfüllt. An die vom Gesetz geforderte Unterstützungshandlung sind grundsätzlich nur geringe Anforderungen zu stellen.²⁰² Ist keines der qualifizierenden Merkmale

¹⁹⁷ *Kanein/Renner*, § 46 Rdn. 28. Vgl. die Ausführungen bei Mentz, S. 166 ff., derzufolge bei Personen, die nicht visumpflichtig sind (sog. Positivstaater), der Aufenthalt erst mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unerlaubt i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 1 AuslG wird. Demgegenüber sei bei visumpflichtigen Ausländern (sog. Negativstaatern), die mit einem Touristenvisum einreisen, gleichzeitig aber die Absicht verfolgen, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, bereits die Einreise unerlaubt. Inzwischen hat der BGH diese unterschiedliche Beurteilung hinsichtlich Negativ- und Positivstaatern aufgehoben (BGH NJW 2000, 1732 f.; BHG-Urteil vom 27.04.2005 (AZ 2 StR 457/04)). An die Stelle von § 10 AuslG ist inzwischen § 18 AufenthG getreten; § 58 AuslG wurde durch § 14 AufenthG ersetzt.

¹⁹⁸ Vgl. *Leopold/Steffan/Paul*, S. 59; *Hofmann*, S. 78. Vgl. allerdings die Beispiele bei *agisra*, Frauenhandel, S. 104, über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an ausländische Prostituierte in Nordrhein-Westfalen.

¹⁹⁹ Vgl. die weiteren Ausführungen zu Auswirkungen des ProstG in Kapitel 6 § 4 D.

²⁰⁰ *Kanein/Renner*, § 92 Rdn. 12 f.; *Dreixler*, S. 224 f.

²⁰¹ Vgl. zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen Senge, in: *Erbs/Kohlhaas*, § 92a Rdn. 5 ff.

²⁰² *Dreixler*, S. 225. Sie erfasst „jede Hilfe und Förderung“, die dazu beiträgt, dass ein Ausländer gegen das AuslG verstößt (OLG Köln, MDR 1989, 90). Ausreichen kann danach schon die Beschaffung von Beförderungsmöglichkeiten, Unterkünften, Informationen oder das Zusammenführen mit anderen Personen, die die illegale Einreise organisieren.

gegeben, kommt eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt nach § 92 AuslG in Betracht.²⁰³

Durch die Ablösung des AuslG durch das AufenthG²⁰⁴ sind an die Stelle der §§ 92a, 92b AuslG die § 96 (Einschleusen von Ausländern) und § 97 (Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern) AufenthG getreten. Die Neufassung erweitert die bestehenden Qualifikationstatbestände in dreifacher Hinsicht: Für den Fall, dass der Täter eine (Schuss-) Waffe mit sich führt (§ 96 Abs. 2 Nr. 3, 4 AufenthG), den Geschleusten einer das Leben gefährdenden, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt (§ 96 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG) oder den Tod des Geschleusten verursacht (§ 97 Abs. 1 AufenthG).

E. Abgrenzung von Menschenhandel und Einschleusung von Ausländern

Ogleich auch bei der Schleusung oftmals eine Notlage des betroffenen Ausländers ausgenutzt wird²⁰⁵, unterscheiden sich Menschenhandel und das Einschleusen von Ausländern hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter. Während §§ 180b, 181 a.F. das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Individuums schützen, schützen §§ 92a, 92b AuslG die Integrität der Staatsgrenzen.²⁰⁶ Somit tragen die §§ 92a, 92b AuslG gerade nicht den Interessen der geschleusten Person Rechnung, da diese hier nicht Opfer, sondern Täter ist. Im Gegensatz zum Menschenhandel sind die Überschreitung einer Grenze und die Bereitschaft der geschleusten Person zur Migration eine Grundvoraussetzung der Schleusungsvorschriften.²⁰⁷ Weiterhin wird die für Menschenhandel tatbestandsmäßige Ausnutzung einer Notlage oder die Etablierung eines Abhängigkeitsverhältnisses zwar häufig auch im Rahmen von Schleusungen beobachtet,²⁰⁸ jedoch stellen über die Unterstützungshandlungen zu illegaler Einreise oder Aufenthalt hinausgehende Handlungen gerade nicht den Kernbestand, sondern lediglich mögliche Begleiterscheinungen der Schleusungstatbestände dar.²⁰⁹

²⁰³ *Senge*, in: Erbs/Kohlhaas, § 92 Rdn. 1b, 6, 34; § 92a Rdn. 3.

²⁰⁴ BGBl. 2004 I, S. 1950.

²⁰⁵ *Dreixler*, S. 174.

²⁰⁶ *Heinz*, GS für Vogler, S. 128.

²⁰⁷ *Müller-Schneider*, S. 136 f.

²⁰⁸ *Geisler*, ZRP 2001, 172.

²⁰⁹ *Hofmann*, S. 37; *Albrecht*, in: Minthe (Hrsg.), Migration und Schleuserkriminalität, S. 30f.; *Müller-Schneider*, S. 155 ff.

Hinsichtlich ihrer Strafraumen stellte der Gesetzgeber Schleusung und Menschenhandel gleich. So wird der schwere Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 a.F. ebenso wie die gewerbs- und bandenmäßige Einschleusung nach § 92b Abs. 1 AuslG als Verbrechen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Die Strafandrohung des „einfachen“ Menschenhandels nach § 180b Abs. 2 a.F. entspricht derjenigen der gewerbs- oder bandenmäßigen Einschleusung von Ausländern nach § 92a Abs. 2 AuslG (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren). Auch die Strafdrohungen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe in den minder schweren Fällen entsprechen einander (§ 181 Abs. 2 a.F., § 92b Abs. 2 AuslG).²¹⁰

F. Prostitution

Wie zuvor dargestellt, wird Menschenhandel strafrechtlich im Zusammenhang mit der Zuführung zur Prostitution bzw. zu sexuellen Handlungen erfasst. Im Folgenden wird daher ein Überblick über die rechtliche Einordnung von Prostitution in Deutschland gegeben, wie sie sich seit Inkrafttreten des ProstG²¹¹ am 01.01.2002 darstellt. Sofern innerhalb der vorliegenden Untersuchung einzelne, durch das Gesetz geschaffene Änderungen relevant sind, werden diese im jeweiligen Kontext näher erläutert.

I. Rechtliche Einordnung von Prostitution

Seit 1927 ist Prostitution in Deutschland eine grundsätzlich erlaubte, aber reglementierte Tätigkeit.²¹² Strafrechtlich wird die Ausübung von Prostitution unter bestimmten Voraussetzungen erfasst; der Betrieb von Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen steht grundsätzlich nicht unter Strafe. Ordnungs- und strafrechtliche Grenzen bestehen insoweit, als dass ordnungswidrig handelt, wer in einem zum Sperrbezirk erklärten Gebiet der Prostitution nachgeht (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. Art. 297 EGStGB); bei beharrlichen Verstößen droht eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tages-

²¹⁰ Eine Entsprechung der Strafandrohungen besteht auch weiterhin nach der Neuordnung der Vorschriften zum Menschenhandel und zum Ausländerrecht.

²¹¹ BGBl. 2001 I, S. 3983. Eine ausführliche Darstellung der Entstehungsgeschichte des ProstG findet sich bei *von Galen*, S. 1 ff. Vgl. auch *Gleiß*, S. 134 ff.; *Hammes*, in: Gehl (Hrsg.), *Ware Mensch*, S. 98 f.

²¹² 1927 wurde durch das GeschlKrG (RGBl. 1927 I, S. 61 ff.) ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Waren Prostituierte, die straflos ihrem Gewerbe nachgehen wollten, zuvor der Polizeiaufsicht unterstellt, mussten sie nunmehr lediglich die strafrechtlich definierten Grenzen der Prostitutionsausübung beachten und sich regelmäßig auf ansteckende Krankheiten untersuchen lassen (vgl. zur Reglementierung der Prostitution ausführlich *Gleiß*; *Leo*).

sätzen (§ 184d).²¹³ Nach § 46 Nr. 3 AuslG stellt ein Verstoß gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung einen Ausweisungsgrund dar.²¹⁴

Bis zur Verabschiedung des ProstG galt Prostitution nach der Rechtsprechung des BVerwG und des BGH als sittenwidrig und gemeinschaftsschädlich.²¹⁵ In der Konsequenz war jedes Verhalten strafwürdig, das dazu geeignet erschien, die Betroffenen weiter in die Prostitution zu verstricken oder ihre Loslösung aus der Prostitution zu erschweren. Verträge zwischen Prostituierten und ihren Kunden sowie den Bordellbetreibern waren nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig.²¹⁶ Strafbewehrt waren – unabhängig vom Einverständnis der Prostituierten – alle Unterstützungshandlungen Dritter, die über das bloße Gewähren von Unterkunft und den damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgingen (§ 180a Abs. 1 Nr. 2 a.F.).²¹⁷ Weiterhin stand die gewerbsmäßige Vermittlung sexuellen Verkehrs unter Strafe (§ 181a Abs. 2 a.F.). Die Ansicht, dass die Schaffung guter Arbeitsbedingungen die Loslösung der Betroffenen aus der Prostitution erschwere und somit strafrechtlich zu ahnden sei, führte in der Praxis zu dem paradoxen Ergebnis, dass sich Bordellbetreiber durch Schaffung schlechter Arbeitsbedingungen gesetzeskonform verhielten.²¹⁸

Ziel des ProstG war eine Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten. Durch Änderungen zivil- und sozialrechtlicher Art sollte die Prostitution nicht länger als sittenwidrige und gemeinschaftsschädliche Tätigkeit eingestuft werden können. Änderungen im Strafgesetzbuch verfolgten das Ziel, Prostituierten ein angemessenes Arbeitsumfeld zu ermöglichen bzw. zu erleichtern und ihnen den Zugang zu den Sozialversicherungssystemen zu ermöglichen.²¹⁹

²¹³ Vgl. zum Hintergrund dieser Vorschriften *Gleiß*, S. 101 ff.; *Leo*, S. 199 ff.; *von Galen*, S. 123 ff. Nach *Renzikowski*, in: Münchner Kommentar, vor §§ 174 ff. Rdn. 37, hat sich der Gesetzgeber für einen abolitionistischen Ansatz entschieden „nach dem die Ausbreitung der Prostitution dadurch verhindert werden soll, dass ihr Umfeld mehr oder weniger umfassend kriminalisiert wird“.

²¹⁴ Das AufenthG übernimmt die Vorschrift in § 55 Abs. 2 Nr. 3.

²¹⁵ Vgl. *von Galen*, S. 2 ff. m.w.N.; *Hagen*, GS für Sonnenschein, S. 585 m.w.N.

²¹⁶ Vgl. *Gleiß*, S. 120 ff. m.w.N.; *Leo*, S. 107 ff.; *Hagen*, GS für Sonnenschein, S. 585 m.w.N.

²¹⁷ *Dreher/Tröndle*, § 180a Rdn. 5; *Leo*, S. 126 ff.; *Renzikowski*, in: Münchner Kommentar, vor §§ 174 ff. Rdn. 39, § 180a Rdn. 2.

²¹⁸ *Augstein*, S. 3.

²¹⁹ BT-Drs. 14/5958, S. 1 f. Die Reformdiskussion im Vorfeld der Verabschiedung des ProstG ist durch zwei Extrempositionen gekennzeichnet. Während die Neuregelung auf der Vorstellung von der Ausübung der Prostitution als selbstbestimmter Tätigkeit emanzipierter Frauen beruht, betonen andere das Bild des bedrückenden Prostitutionsmilieus, in dem Frauen aus problematischen Verhältnissen in Abhängigkeitsstrukturen – im Extremfall als Opfer von Menschenhandel – der Prostitution nachgehen (siehe *Renzikowski*, in: Münchner Kommentar, vor §§ 174 ff. Rdn. 38 m.w.N.). Eine gegenläufige Entwicklung zum ProstG ist derzeit in Schweden zu beobachten, wo am 01.01.1999 ein Gesetz in Kraft trat, das die

Die gesetzliche Neuregelung von Prostitution beruht auf der Annahme, dass die freiwillige und ohne kriminelle Begleiterscheinungen ausgeübte Prostitution Erwachsener aufgrund eines Wandels gesellschaftlicher Wertvorstellungen nicht (länger) als sittenwidrig einzustufen ist.²²⁰ Nach Art. 1 ProstG begründen fortan Vereinbarungen zwischen Prostituierten und ihren Kunden sowie Bordellbetreibern über die Ausübung sexueller Handlungen gegen Entgelt rechtswirksame Forderungen.²²¹ Damit einhergehend entkriminalisierte der Gesetzgeber die bloße Unterstützung von Prostitution durch Dritte durch Abschaffung des § 180a Abs. 1 Nr. 2 a.F. Die Schaffung eines angemessenen Arbeitsumfeldes für Prostituierte führt somit künftig nicht mehr zu strafrechtlichen Konsequenzen. Ferner ist aufgrund einer Änderung von § 181a Abs. 2 a.F. die gewerbsmäßige Vermittlung von Prostitution nur noch dann strafbar, wenn dadurch die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit der Betroffenen beeinträchtigt wird.²²² Somit ist künftig nicht länger die Verhinderung von Prostitution Aufgabe und Ziel der Rechtsordnung. Strafwürdig sind nur noch solche Handlungen, die die Prostitution als fremd-

Inanspruchnahme sexueller Dienste gegen Entgelt verbietet und der Kundschaft von Prostituierten Geldstrafe oder eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten androht. Ziel des Gesetzes ist, die Prostitution zu bekämpfen und ihren als schädlich eingestuften Folgen – für einzelne Personen wie auch für die Allgemeinheit – entgegenzuwirken (vgl. hierzu weiterführend *Cornils*, Neue Kriminalpolitik 1999, 5 ff.; *Hamdorf/Lernestedt*, Kritische Justiz 2000, 352 ff.).

²²⁰ Die Gesetzesbegründung verweist in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse einer Umfrage des Instituts dimap von 1999 sowie auf Stellungnahmen aus der Juristischen Literatur (BT-Drs. 14/5958, S. 4). Entscheidende Bedeutung nahm in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung des VG Berlin vom 01.12.2000 ein, der zufolge die von Erwachsenen freiwillig und ohne kriminelle Begleiterscheinungen ausgeübte Prostitution nicht länger als sittenwidrig anzusehen sei (VG Berlin NJW 2001, 983 ff.; vgl. die Besprechung von *Hösch*, GewArch 2001, 112 ff., sowie allgemein *Dreixler*, S. 246 f.). Nach Ansicht *Hagens* kann die Sittenwidrigkeit der Prostitution weder unter Berufung auf einen Wandel der Anschauungen in der öffentlichen Meinung noch durch eine bloße gesetzgeberische Klarstellung abgeschafft werden. Entscheidend sei vielmehr die rechtliche Bewertung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der Verträge über Prostitution nach wie vor sittenwidrig seien (GS für Sonnenschein, S. 581 ff.; vgl. auch *Baer*, Neue Justiz 2001, 218 f.).

²²¹ Das Rechtsverhältnis ist dabei als einseitig verpflichtender Vertrag ausgestaltet: Kunden können aus dem Vertrag keine Ansprüche auf sexuelle Leistungen gegenüber der Prostituierten herleiten. Im Hinblick auf das Verhältnis von Bordellbetreibern und Prostituierten begründet das ProstG bewusst keine umfassenden arbeitsrechtlichen Bindungen der Prostituierten. So haben Bordellbetreiber nur ein eingeschränktes Weisungsrecht hinsichtlich der vereinbarten Arbeitszeit und dem vereinbarten Arbeitsort. Eine Bestimmung der Kunden und der Art der sexuellen Handlungen ist ihnen nicht möglich (vgl. BT-Drs. 14/5958, S. 6; *Leube*, Die Sozialversicherung 2002, 87 sowie die Ausführungen bei *von Galen*, S. 14 ff.). Vgl. die Kritik an der „wertungswidersprüchlichen“ Privilegierung der Prostitution von *Hagen*, GS für Sonnenschein, S. 595.

²²² Vgl. die Kritik an der vor der Gesetzesänderung bestehenden Regelung von *Leopold/Steffan/Paul*, S. 309 f.; *Gleiß*, S. 136 ff. m.w.N.

bestimmt erscheinen lassen.²²³ Schließlich erhoffte sich der Gesetzgeber, dass durch die strafrechtlichen Änderungen der Zugang von Prostituierten zum Sozialversicherungssystem erleichtert wurde, da sich Bordellbetreiber bei der Anmeldung der bei ihnen arbeitenden Prostituierten nicht länger der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen.²²⁴ Neben den genannten Änderungen hat es der Gesetzgeber vermieden, die Auswirkungen des ProstG auf andere Rechtsgebiete wie beispielsweise das Baurecht, das Gewerberecht oder das Gaststättenrecht zu konkretisieren.²²⁵

In der Praxis konnten tatsächliche Auswirkungen der rechtlichen Neuregelung der Prostitution bislang größtenteils noch nicht beobachtet werden.²²⁶

²²³ Zuvor stand im Mittelpunkt der Diskussion um die Reglementierung von Prostitution die Frage, ob die Prostitutionsausübung an sich gegen die Menschenwürde der Prostituierten verstößt (vgl. hierzu ausführlich *Leo*, S. 27 ff.) Nach VG Berlin NJW 2001, 983, greift, wer die Prostituierten gegen ihren Willen vor der Prostitution schützen will, in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ein und zementiert ihre rechtliche und soziale Benachteiligung; ebenso *Renzikowski*, in: Münchner Kommentar, vor §§ 174 ff. Rdn. 41 ff.; *Hamdorf/Lerned*, Kritische Justiz 2000, 363 ff.; aA. *Hagen*, GS für Sonnenschein, S. 590.

²²⁴ Bereits vor der Neuregelung stellte die nicht selbständige Prostitution grundsätzlich ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis dar. In der Praxis scheiterte jedoch ein Zugang zum Sozialversicherungssystem daran, dass Bordellbetreiber, bei denen Prostituierte faktisch in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis arbeiteten, sich unter Umständen bei Anmeldung der bei ihnen Beschäftigten der Gefahr der Strafverfolgung nach § 180a Abs. 1 Nr. 2 a.F. aussetzten (vgl. BT-Drs. 14/5958, S. 5 sowie die Ausführungen bei *von Galen*, S. 76 ff. und *Leube*, Die Sozialversicherung 2002, 85 ff.; letzterer stellt klar, dass auch die illegal von Ausländerinnen ausgeübte Prostitution eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung darstellt).

²²⁵ Die Auswirkungen des ProstG auf einzelne Rechtsgebiete bleiben derzeit abzuwarten (vgl. *Baer*, Neue Justiz 2001, 219). *Gleiß* sprach sich – bereits vor Verabschiedung des ProstG – für eine detaillierte, alle Rechtsgebiete betreffende Regelung der Prostitution aus, um zu verhindern, dass Rechtsprechung und Verwaltung durch Lückenfüllung am status quo festhalten (S. 134 f.). *Schroeder*, JR 2002, 408, stellt fest, dass sich das ProstG entgegen seinem Titel „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ nur mit Forderungen aus der Prostitution befasst. Nach *Leube*, Die Sozialversicherung 2002, 87, und *Hagen*, GS für Sonnenschein, S. 593, wurde durch das ProstG nicht die Sittenwidrigkeit der Prostitution an sich, sondern nur in Bezug auf bestimmte Rechtsfolgen abgeschafft. Nach Ansicht von *Galens*, S. 12, ist die gesetzgeberische Entscheidung für die Abschaffung der Sittenwidrigkeit der Prostitution auf allen Rechtsgebieten aufgrund des Gebots der Einheit und Widerspruchsfreiheit des Rechts zu berücksichtigen. Vgl. insoweit das Urteil des BGH vom 22.11.2001, worin dieser sich von seiner vorherigen Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Verträgen iZm. Telefonsex u.a. unter Berufung auf das ProstG und die darin zum Ausdruck kommende „erhebliche Liberalisierung“ in den Moralvorstellungen abgrenzt (BGH NJW 2002, 361).

²²⁶ Vgl. *Hammes*, in: Gehl (Hrsg.), Ware Mensch, S. 105, derzufolge in Hannover zwei Jahre nach Inkrafttreten des ProstG kein Bordellbetreiber vertraglich eine Prostituierte in seinem Betrieb angestellt habe. Vgl. weiterhin die Ausführungen bei *Oberlies*, S. 4, nach der in der Prostitution weder aus Sicht potentieller Arbeitgeber noch potentieller Arbeitnehmer ein Anreiz für den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bestehe, sowie die Kritik von *Bülles*, S. 23; *Tröndle/Fischer*, § 180a Rdn. 5.

II. ProstG und Menschenhandel

Mögliche Auswirkungen der rechtlichen Neuregelung auf die Menschenhandelsproblematik sind bislang ungeklärt. Wie bereits festgestellt, werden vom ProstG nur solche Prostituierte erfasst, die ihre Tätigkeit freiwillig anbieten. Menschenhandel und Zwangsverhältnisse in der Prostitution sind nicht Gegenstand des Gesetzes. Dennoch bestand ein Ziel des ProstG darin, durch die Verbesserung der rechtlichen Stellung der Prostituierten „den in diesem Bereich oftmals vorherrschenden kriminellen Begleiterscheinungen, die auch dem Bereich der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden müssen“, die Grundlage zu entziehen.²²⁷ Dagegen wird eingewendet, dass die Änderungen des ProstG in erster Linie auf die Verbesserung der Stellung deutscher Prostituerter abzielten, während die schwierige Situation der großen Gruppe ausländischer, meist illegal in Deutschland lebender Prostituerter nicht aufgegriffen worden sei. Tatsächlich kämen bestehende strafrechtliche Regelungen in der Praxis in erster Linie im Zusammenhang mit der letztgenannten Gruppe zur Anwendung, die sich damit als besonders schutzwürdig erweise.²²⁸ Teilweise wird die Ansicht vertreten, das ProstG habe sich in der Praxis bereits entgegen der Zielsetzung des Gesetzgebers im Kampf gegen kriminelle Begleiterscheinungen in der Prostitution als kontraproduktiv erwiesen. Zum einen sei durch die Streichung von § 180a Abs. 1 Nr. 2 a.F. ein wichtiger Auffangtatbestand im Rahmen der Strafverfolgung von Menschenhandel entfallen.²²⁹ Darüber hinaus habe die Rechtsprechung unter Bezugnahme auf das ProstG die Anforderungen an die Erfüllung von Straftatbeständen wie die Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a) und die Zuhälterei (§ 181a) verschärft.²³⁰ Auf der anderen Seite wird argumentiert, die rechtliche Neubewertung der Prostitution durch den Gesetzgeber erfordere neben der Neubewertung von §§ 180a, 181a auch eine Neuauslegung der Menschenhandelstatbestände. Da künftig nicht mehr Ziel sei, Frauen „vor“, sondern „in“ der Prostitution zu schützen, könne die – ohne Gewalt oder Täuschung – erfolgende Veranlassung einer erwachsenen Person, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen, künftig nicht länger unter die Menschenhandelsvorschriften subsumiert werden.²³¹

²²⁷ BT-Drs. 14/5958, S. 4.

²²⁸ *Oberlies*, S. 2 ff. m.w.N.

²²⁹ Vgl. *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 21 ff.

²³⁰ *Schmidbauer*, NJW 2005, 871 f. m.w.N.

²³¹ Vgl. *von Galen*, S. 112 ff.; *Tröndle/Fischer*, § 180b Rdn. 6; *Schroeder*, JR 2002, 409 sowie bereits *Dreixler*, S. 247. Dagegen begründet *Oberlies*, S. 5 ff., die aus ihrer Sicht weiterhin bestehende Bedeutung von §§ 180a, 181a damit, dass die Vorschriften die sexuelle Ausbeutung von Frauen als eigenständige Form sichtbar und damit bewusst machen und in der Praxis häufig zur Anwendung kämen.

Festzuhalten bleibt, dass Opfer von Menschenhandel – sofern sie sich illegal in Deutschland aufhalten – vom Regelungsbereich des ProstG hinsichtlich rechtlich wirksamer Beschäftigungsverhältnisse in der Prostitution nicht erfasst werden.²³² Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit Zwangsverhältnissen in der Prostitution das Interesse von Bordellbetreibern an einer Absicherung der Betroffenen besonders zweifelhaft. Grundsätzlich wäre zu überlegen gewesen, vor der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Prostitution eine umfassende Untersuchung über die bestehenden Strukturen des Prostitutionsmarktes und die Bedürfnisse der Betroffenen durchzuführen.²³³ Stattdessen hat der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, nach Ablauf von drei Jahren über die Auswirkungen des ProstG zu berichten.²³⁴

²³² Zur Möglichkeit der legalen Einreise von Ausländerinnen zur Prostitutionsausübung infolge des ProstG vgl. die Ausführungen unter Kapitel 6 § 4 D II.

²³³ So auch *Gleiß*, S. 134.

²³⁴ Vgl. *Tröndle/Fischer*, § 180a Rdn. 5.

3. Kapitel: Registrierte Menschenhandelskriminalität

§ 1. Ausgangspunkt

Wie bereits zuvor angedeutet, wird davon ausgegangen, dass die statistisch ausgewiesene Menschenhandelskriminalität nur einen kleinen Ausschnitt des tatsächlichen Deliktsaufkommens widerspiegelt. Gleichzeitig geht die vorliegende Arbeit der Frage nach, warum die registrierte Menschenhandelskriminalität starken Schwankungen unterliegt und große regionale Unterschiede aufweist. Die auf polizeilicher Ebene registrierte Kriminalität von Menschenhandel wird durch die PKS und die Lagebilder Menschenhandel abgebildet. Im Folgenden werden beide Register im Überblick vorgestellt. Anschließend wird die Entwicklung der Daten näher analysiert. Schließlich wird die Entwicklung der Fallzahlen anhand von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg, die in alle drei Untersuchungsabschnitte einbezogen wurden, exemplarisch vorgestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf §§ 180b, 181 a.F.

§ 2. Erfassungsgrundlage von PKS und Lagebildern

Nach den seit 1971 geltenden und zuletzt zum 01.01.2003 geänderten bundeseinheitlichen Richtlinien ist die PKS „eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Sie soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren, möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen“.¹ Eingeschränkt wird die Aussagekraft der PKS dadurch, dass der Polizei nur ein Teil der begangenen Straftaten bekannt wird. Der Umfang des Dunkelfeldes ist abhängig von der Deliktsart und untersteht dem Einfluss variabler Faktoren wie der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und der Intensität der Verbrechensbekämpfung.² Bei der PKS handelt es sich um eine „Ausgangstatistik“, d.h. die bekannt gewordenen Straftaten werden erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst. Bei den in der PKS registrierten Tatverdächtigen handelt es sich um Personen, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-) Tat begangen zu haben. Dies schließt auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen mit ein. Ein Tatverdächtiger, für den im Berichtszeitraum mehrere Fälle der glei-

¹ PKS des Bundes 2003, S. 7

² Vgl. zum Dunkelfeld bei Menschenhandel, der Intensität der Verbrechensbekämpfung und der Anzeigebereitschaft der Betroffenen die Ausführungen in Kapitel 6.

chen Straftat festgestellt wurden, wird in demselben Bundesland nur einmal gezählt. Dabei dürfen nur Fälle erfasst werden, die hinreichend konkretisiert sind.³ Opfer sind die Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet.⁴ Die PKS verzichtet – um die polizeilichen Sachbearbeiter nicht zu überfordern – auf die Erhebung von Sozialdaten zu den Tatverdächtigen und Opfern.⁵

Das seit 1994 vom Bundeskriminalamt jährlich erstellte Lagebild Menschenhandel basiert auf den von den Landeskriminalämtern gemeldeten Ermittlungsverfahren, die die Polizei in den einzelnen Bundesländern im jeweiligen Berichtsjahr wegen des Verdachts des Menschenhandels eingeleitet hat. Es handelt sich folglich im Unterschied zur PKS um eine „Eingangsstatistik“. Ein weiterer Unterschied zur PKS besteht darin, dass die PKS Fälle, das Lagebild hingegen – auch komplexe – Verfahren zählt.⁶ Soweit die Einleitung und der Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Erhebungszeitraum liegen, werden auch die Abschlussdaten des Verfahrens berücksichtigt. Das Lagebild enthält keine Fortschreibung über den Jahreswechsel hinaus, so dass Verfahrensentwicklungen nicht dokumentiert werden.⁷

Die Erhebungskriterien werden seit 1999 in jährlichen Sachbearbeitertagungen abgestimmt. Während bis 2002 ausschließlich Verfahren zum Nachteil ausländischer Opfer berücksichtigt wurden, kam es 2003 erstmalig zur Erfassung von Straftaten zum Nachteil deutscher Opfer. Das Lagebild wurde in erster Linie für die polizeiliche Praxis entwickelt. Kernpunkt ist das Aufzeigen von Entwicklungen in diesem Deliktsbereich, um entsprechende polizeiliche Bekämpfungsmethoden entwickeln zu können. Erfasst werden neben neuen Modi Operandi einzelne Aspekte hinsichtlich der Täter- und Opferstrukturen. Weiterhin werden deliktische Besonderheiten im Zusammenhang mit der Anwerbung und Einreise der Opfer, Gewaltwirkungen im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung, der Opferbedrohung, dem Verbleib und der Betreuung der Opfer, geschätzten Gewinnen und tatsächlicher Gewinnabschöpfung erfasst. Außerdem werden polizeilich relevante Informationen über Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene dargestellt.

Aufgrund der gezeigten Unterschiede in den Erfassungskriterien und Zweckrichtungen sind beide Statistiken nur eingeschränkt vergleichbar. Im Folgenden wird die Entwicklung der Fall- und Verfahrenszahlen dargestellt.

³ Als ein Fall gelten in Tateinheit begangene Straftaten und gleichartige Folgehandlungen. Maßgeblich ist dabei die Straftat, für die nach Art und Maß die schwerste Strafe angedroht wird. Sind mehrere rechtswidrige Taten desselben Tatverdächtigen durch selbständige Handlungen zum Nachteil verschiedener Geschädigter begangen worden, ist jede Handlung als ein Fall zu zählen (vgl. PKS des Bundes 2003, S. 19 ff.).

⁴ PKS des Bundes 2003, S. 14, 19.

⁵ PKS des Bundes 2003, S. III.

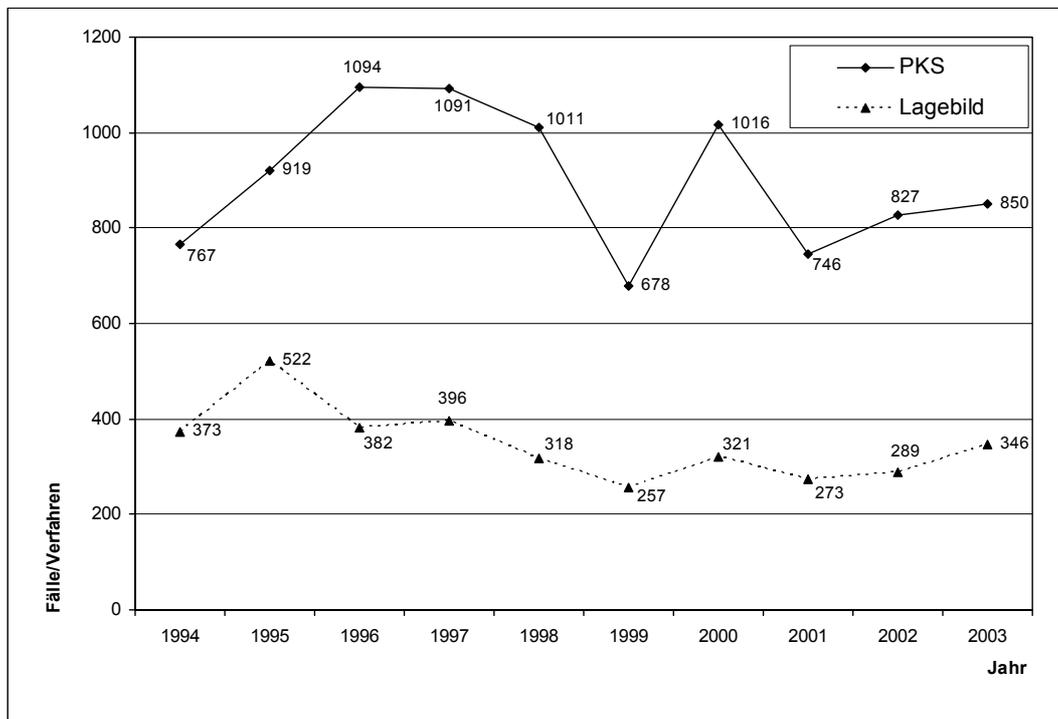
⁶ Lagebild 2003, S. 2.

⁷ Lagebild 2002, S. 2.

§ 3. Entwicklung

Das folgende *Schaubild 1* zeigt die Entwicklung der Fall- und Verfahrenszahlen nach der PKS des Bundes und den Lagebildern über einen Zeitraum von zehn Jahren – nämlich von 1994 bis 2003.⁸ Die PKS-Zahlen verzeichnen von 1994 bis 1996 einen sprunghaften Anstieg um 43% von 767 auf 1094 Fälle, um dann spiegelbildlich bis 1999 auf 678 Fälle zu sinken. Im Folgejahr steigen die Zahlen in etwa auf das Vorjahresniveau, um dann 2001 erneut einzubrechen (746). In den darauf folgenden Jahren setzt wiederum ein leichter Aufwärtstrend ein. Betrachtet man den Verlauf der PKS-Zahlen insgesamt, lässt sich von 1994 bis 1996 ein Aufwärtstrend feststellen; seit 1996 sind die Fallzahlen tendenziell rückläufig. Dabei sind zum Teil starke Schwankungen zu verzeichnen.

Schaubild 1: Fall- und Verfahrenszahlen nach PKS und Lagebild (1994 bis 2003)



Quelle: PKS des Bundes 1994 bis 2003; Lagebilder Menschenhandel 1994 bis 2003.

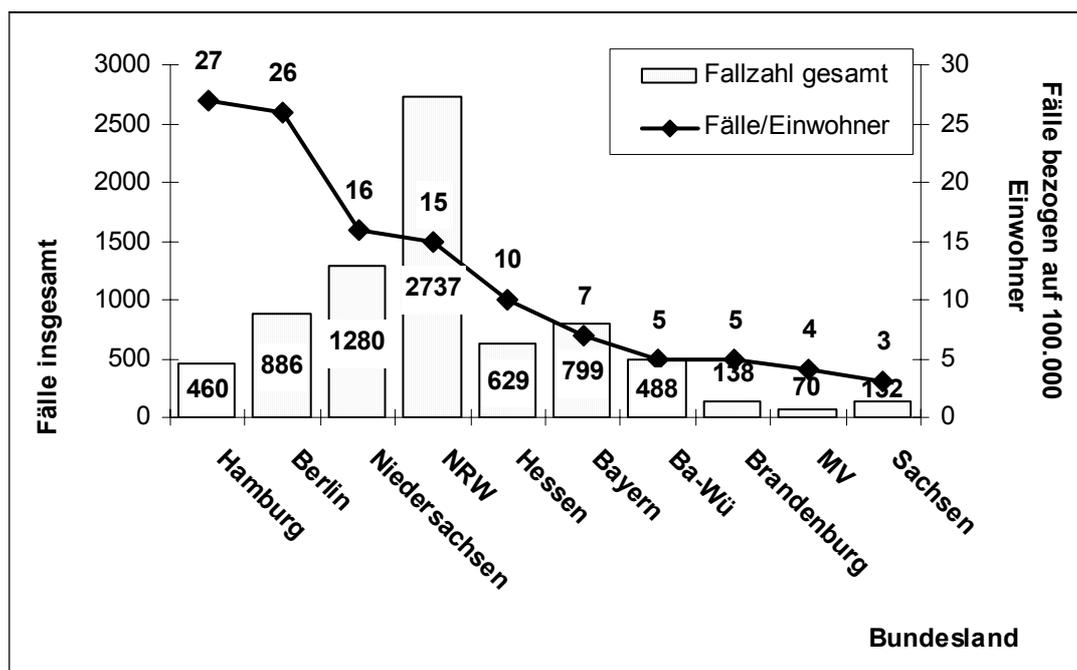
Die Lagebilder spiegeln den Verlauf der PKS-Zahlen in groben Zügen wider. Nach einem anfänglichen deutlichen Anstieg von 373 auf 522 Verfahren sinken die

⁸ Einschränkungen ergeben sich insoweit, als dass die PKS § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. trotz der gesetzlichen Überschrift „Schwerer Menschenhandel“ nicht als Menschenhandel, sondern zusammen mit § 181 als Zuhälterei erfasst. Bis zum Jahr 1996 fehlt ferner § 180b Abs. 2 Nr. 2 a.F., der bis dahin neben anderen Strafvorschriften unter der Rubrik „Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution“ erfasst wurde.

Zahlen 1999 auf einen vorläufigen Tiefstand (257), um sich anschließend wieder zu erholen. Insgesamt betrachtet sind die Verfahrenszahlen der Lagebilder von 1994 bis 2003 tendenziell rückläufig, wenn man ausschließlich auf die registrierten Verfahren zum Nachteil von Opfern ausländischer Nationalität abstellt.⁹ Das geringere Zahlenniveau der Lagebilder ist dem unterschiedlichen Erfassungsmodus im Vergleich zur PKS zuzuschreiben.

Ein Vergleich der PKS der einzelnen Bundesländer zeigt, dass von Bundesland zu Bundesland erhebliche Unterschiede hinsichtlich der absoluten Fallzahlen bestehen.¹⁰ Das nachfolgende *Schaubild 2* stellt die registrierten Menschenhandelsfälle im Zeitraum von 1992 bis 2002 in zehn in die Untersuchung einbezogenen Bundesländern dar: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.¹¹

Schaubild 2: Menschenhandelsfälle in den einzelnen Bundesländern insgesamt und aufgeschlüsselt nach Fällen pro 100.000 Einwohnern (1992 – 2002)



Quelle: PKS der einzelnen Bundesländer 1992 bis 2002; Statistisches Jahrbuch Bundesrepublik Deutschland 2003.

⁹ Im Lagebild von 2003 wurden insgesamt 431 Opfer, darunter 346 ausländischer Nationalität, registriert.

¹⁰ Vgl. PKS der einzelnen Bundesländer.

¹¹ Vgl. zur Auswahl der Bundesländer die Ausführungen in Kapitel 5 § 3 B.

Gemessen an dem Fallaufkommen pro 100.000 Einwohner zeigen sich auffällig hohe Zahlen in den beiden Stadtstaaten Hamburg und Berlin. Ebenfalls hohe Fallzahlen weisen die beiden Flächenstaaten Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen auf, während die Flächenstaaten Bayern und Baden-Württemberg im Vergleich eher niedrige Zahlen verzeichnen. Das Schlusslicht bilden die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Eine weitergehende Analyse zeigt, dass sich die bundesweit registrierten Schwankungen auch auf Länderebene widerspiegeln.¹² Exemplarisch bildet die folgende *Tabelle 1* die Entwicklung der Fallzahlen in Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, die in sämtliche Untersuchungsabschnitte einbezogen wurden, von 1994 bis 2003 ab.¹³

Tabelle 1: PKS-Zahlen von Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen zu §§ 180b, 181 a.F. (1994 bis 2003)

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Ba.-Wü.	31	27	125	55	47	25	27	50	52	56
Hamb.	42	41	35	62	64	37	39	63	38	25
NRW	332	259	318	279	338	213	275	253	215	173

Quelle: PKS der Länder Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen der jeweiligen Jahrgänge.

Die Tabelle zeigt, dass in Baden-Württemberg die Fallzahlen von 31 im Jahr 1994 auf 56 im Jahr 2003 angestiegen sind. Im gleichen Zeitraum verzeichnet Nordrhein-Westfalen einen Rückgang der Fallzahlen von 332 auf 173, Hamburg von 42 auf 25. In allen drei Bundesländern wird der bereits festgestellte tendenzielle Rückgang der Fallzahlen auf bundesweiter Ebene seit 1996 deutlich. Innerhalb der einzelnen Bundesländer zeigen sich zum Teil erhebliche Schwankungen.

Die Gründe für die schwankenden Fallzahlen sowie die unterschiedlich hohe Fallkonzentration in den einzelnen Bundesländern werden in der Untersuchung näher betrachtet.

Über die Dokumentation der registrierten Menschenhandelskriminalität hinaus enthält die PKS des Bundes wie die Lagebilder Informationen zu Opfer-, Täter- und Tatbegehungsmerkmalen. Diese Erkenntnisse wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zum einen als Basisinformationen genutzt. Zum anderen

¹² Vgl. PKS der einzelnen Bundesländer.

¹³ Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Zahlen ergeben sich insoweit, als dass die PKS von Baden-Württemberg und Hamburg 1994 und 1995 unter Menschenhandel lediglich Fälle nach § 181 a.F. erfasste.

dienten sie als Vergleichsgrundlage für die Ergebnisse der Untersuchung. Zur Veranschaulichung werden sie der Darstellung der Ergebnisse aus den einzelnen Untersuchungsabschnitten der vorliegenden Studie jeweils vorangestellt.

4. Kapitel: Stand der Forschung

Bevor die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung vorgestellt werden, soll zunächst der Forschungsstand bezüglich des Delikts Menschenhandel aufgezeigt werden.

§ 1. Bisherige empirische Forschung

A. „Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen“ (Heine-Wiedenmann/Ackermann, 1991)

Anlass für die erste im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte kriminologische Untersuchung zum Thema Menschenhandel waren zahlreiche Anfragen in den Länderparlamenten und im Bundestag zum Thema „Prostitutionstourismus, Heiratsvermittlung und Menschenhandel mit ausländischen Frauen“.¹ Ein Ziel des Berichts war es, die bisherige Praxis und Erfahrung von Behörden und Beratungsstellen im Umgang mit Menschenhandel zu erfassen und praktische Maßnahmevorschläge für Politik und Behörden zu erarbeiten. Die qualitative Ausrichtung der Studie trug dabei der Tatsache Rechnung, dass zum damaligen Zeitpunkt nur wenige und darüber hinaus ungesicherte Kenntnisse zum Thema Menschenhandel vorlagen.

Mündlich befragt wurden mittels eines Leitfadens Mitarbeiter von insgesamt 158 Einrichtungen folgender Institutionen: BGS, Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Ausländerbehörden, Justizvollzugsanstalten, Ordnungsämter, Gewerbeämter, Standesämter, Gesundheitsämter, Frauenhäuser, Prostituiertenselbsthilfegruppen, Ausländerbeauftragte, Frauengleichstellungsstellen sowie Frauenberatungsstellen. Daran schloss sich die Auswertung von Ermittlungsverfahren mit insgesamt 33 Fällen zum Tatvorwurf Menschenhandel sowie von Anklageschriften und Urteilen an. Die Aktenauswertung wurde ergänzt durch eine juristische Expertise eines Oberstaatsanwalts zu Anwendungsproblemen des geltenden Strafrechts am Beispiel von Ermittlungsfällen zum Menschenhandel in Niedersachsen.² Schließlich stützte sich die Untersuchung auf eine Diskussionsrunde mit Vertretern der Polizei, einer Ausländerbehörde, eines Standesamts und einer Staatsanwaltschaft sowie auf die Auswertung von Literatur.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie waren folgende³: Die Gründe, die einer Anklage bzw. Verurteilung wegen Menschenhandels entgegenständen, seien in erster Linie die Komplexität der – häufig grenzüberschreitenden – Fallkonstellatio-

¹ Heine-Wiedenmann/Ackermann, S. 23.

² Mahnkopf, in: Heine-Wiedenmann/Ackermann, Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels, S. 198 ff.

³ Heine-Wiedenmann/Ackermann, S. 18 ff.

nen sowie Beweisschwierigkeiten. Nachteilig wirkten sich im Zusammenhang mit den Betroffenen eine vorschnelle Abschiebung der Opfer bzw. Opferzeugen im Ermittlungsverfahren, die „Nähe der Opfer zum Milieu“ im Sinne einer vorherigen oder noch während des Strafverfahrens andauernden Prostitutionsausübung sowie widersprüchliche Aussagen der Zeugen und kulturell bedingte Missverständnisse bei den Vernehmungen aus. Ein grenzüberschreitendes, arbeitsteiliges Zusammenwirken der Täter verhindere häufig den Tatnachweis. Im Hinblick auf die Gerichte wurden die Bedeutung von Prozessabsprachen sowie eine Voreingenommenheit gegenüber Opfern von Menschenhandel bzw. der Justitiabilität von Menschenhandelsfällen festgestellt.

Die am Ende der Untersuchung aufgeführten Empfehlungen gliedern sich in rechtliche, den Umgang mit den Zeuginnen betreffende sowie organisatorische Empfehlungen.⁴ Die Autoren sprachen sich für eine bessere Abgrenzung zwischen Menschenhandel und benachbarten Sexualdelikten sowie für eine bessere strafrechtliche Erfassung solcher Fälle aus, in denen die Opfer im Zeitpunkt der Anwerbung der Prostitution nachgehen bzw. damit rechnen, zur Prostitution angeworben zu werden, dabei aber über die Umstände der Prostitutionsausübung getäuscht werden. Weiterhin wurde eine bessere Erfassung arbeitsteiligen Täterhandelns empfohlen, insbesondere im Hinblick auf die Bordellwirte in Deutschland, die bei der Anwerbung der Opfer in der Regel nicht dabei seien. Schließlich befürworteten die Autoren eine Ausweitung der Strafbarkeit dahingehend, dass unabhängig von sexueller Ausbeutung andere Fälle von Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft als Menschenhandel erfasst werden.

Im Umgang mit den Opferzeugen warnten die Autoren vor einer frühzeitigen Abschiebung der Betroffenen und forderten, gegebenenfalls von Abschiebehaft abzusehen. Problematisiert wurde die Doppelrolle vieler Betroffener als Opfer und Beschuldigte wegen Verstoßes gegen das AuslG. Die Autoren sprachen sich darüber hinaus für eine vereinfachte Einbringung richterlicher Vernehmungen in die Hauptverhandlung und für eine bessere rechtliche Betreuung der Opferzeugen aus.

Die organisatorischen Empfehlungen bezogen sich in erster Linie auf eine Professionalisierung der Strafverfolgungsbehörden sowie auf eine engere Zusammenarbeit aller bei Menschenhandelsverfahren beteiligten Behörden und Institutionen. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Ausländerbehörden und den Fachberatungsstellen. Im Hinblick auf die Ordnungsämter wurde zum einen eine Überforderung, zum anderen eine mangelnde Sensibilität im Hinblick auf die Menschenhandelsproblematik festgestellt. Fachberatungsstellen wurden aufgefordert, sich für den Schutz gefährdeter Opferzeuginnen einzusetzen und diese im Strafprozess zu unterstützen sowie Rückkehrerinnen zu betreuen.

⁴ *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 350 ff. Im Hinblick auf die rechtlichen Änderungsvorschläge wird vorliegend nur auf solche Vorschläge eingegangen, die auch nach Inkrafttreten des 26. StrÄndG noch Bedeutung hatten.

Als eine Strategie zur Eindämmung von Menschenhandel schlugen die Autoren unter anderem eine weitergehende Liberalisierung und Entkriminalisierung der durch Ausländer praktizierten Prostitution vor, indem ihnen beispielsweise ermöglicht wird, in staatlich kontrollierten Bordellen der Prostitution nachzugehen.⁵

B. „Logistik der Organisierten Kriminalität“ (Sieber/Bögel, 1993)

Die im Auftrag des Bundeskriminalamts durchgeführte Untersuchung hatte zum Ziel, „zur Klärung von Struktur und Verbreitung der Organisierten Kriminalität“ beizutragen und, darauf aufbauend, Präventionsansätze und -möglichkeiten zu entwickeln.⁶ Die Untersuchung wird hier angeführt, da sie in Teilbereichen organisierte Kriminalitätsstrukturen „im Zusammenhang mit dem Nachtleben“ evaluierte.

Nach der Entwicklung eines theoretischen Modells zur „Logistik der Organisierten Kriminalität“ untersuchten die Autoren dieses Modell empirisch anhand der Bereiche internationale Kfz-Verschlebung, Ausbeutung von Prostitution, Menschenhandel und illegalem Glücksspiel. Mit der Methode teilstandardisierter Interviews wurden 49 Personen befragt, darunter 21 Polizeibeamte und 13 Staatsanwälte.

Nach Erkenntnissen der Untersuchung unterscheidet sich organisierte Kriminalität von traditioneller (Banden-) Kriminalität vor allem durch eine spezielle Logistik. In allen untersuchten Deliktsbereichen würden „komplexe Tätergruppen mit Hilfe einer ausgefeilten Logistik geschäftsähnlich agieren und dadurch erhebliche Finanz- und Machtpositionen erreichen“. Den Tätern sei es gelungen, mit Hilfe von Korruption in einzelne Bereiche der Verwaltung einzudringen. Neben streng hierarchischen Organisationen würden insbesondere im Bereich deutscher Zuhältergruppen lockere Straftäterverflechtungen existieren.⁷

Die Untersuchung konzentrierte sich bei der Ausbeutung von Prostituierten auf die Rolle von Zuhältern und Bordellbetreibern in Deutschland, während bei den Ausführungen bezüglich Menschenhandels der Aspekt der Anwerbung und Verbringung der Betroffenen in die jeweiligen Zielländer in den Vordergrund gestellt wurde. Vorliegend interessieren sowohl die Erkenntnisse der Untersuchung im Hinblick auf OK-relevante Logistikelemente im Bereich der Einschleusung der Opfer nach Deutschland als auch im Bereich ihrer Ausbeutung in der Prostitution, da bei Menschenhandel beide Bereiche typischerweise ineinander übergehen.

Nach Erkenntnissen der Untersuchung wird die Verbringung von Opfern von Menschenhandel nach Deutschland regelmäßig von internationalen Schlepperorga-

⁵ Heine-Wiedenmann/Ackermann, S. 349.

⁶ Sieber/Bögel, S. 3.

⁷ Sieber/Bögel, S. 6, 8f.

nisationen geplant und durchgeführt. Die Täterverbindungen bestünden durchschnittlich aus ungefähr 20 Personen, die größtenteils dieselbe Nationalität wie die geschleusten Personen besäßen. Die Schleusergruppen bedienten sich dabei der Mitarbeit von Personen aus den Herkunftsländern der Betroffenen, den Transitländern sowie den Zielländern. Die Führungsebene befinde sich typischerweise außerhalb Deutschlands. Zentrales Logistikelement sei der Aufbau von „Schleusungsschienen“ sowie die Organisation der Anwerbung und Verbringung der Geschleusten in die jeweiligen Zielländer. In Deutschland würden die Frauen zunächst von Mitgliedern der Schleusergruppen in Empfang genommen, wobei ihnen zu diesem Zeitpunkt typischerweise die Papiere abgenommen und ihr zukünftiges Betätigungsfeld in der Prostitution erklärt würden. Anschließend würden sie an Bordellbetreiber gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung weitergegeben. Häufig bestünden Kontakte zwischen Schleppern und Bordellbetreibern bzw. Zuhältern in der Form, dass die Frauen gezielt auf Bestellung nach Deutschland verbracht würden.⁸

Bezüglich der organisierten Ausbeutung von Prostituierten in Deutschland wiesen die Autoren auf die verstärkte Bedeutung ausländischer Tätergruppen hin. Diese zeichneten sich neben einer hohen Gewaltbereitschaft und Profitorientierung dadurch aus, dass sie auch in anderen Deliktsbereichen wie dem Drogen- und Waffenhandel aktiv seien. Die Größe der Tätergruppen ließe sich nicht pauschal bestimmen. Im Gegensatz zu deutschen Zuhältern und Bordellbetreibern sei für ausländische Gruppierungen eine hierarchische Gliederung und ethnische Abschottung kennzeichnend. Wichtigstes übergreifendes Logistikelement sei der Informationsfluss unter den Tätern. Die Einflussnahme auf öffentliche Verwaltung und Strafverfolgungsbehörden werde planmäßig eingesetzt, um neben Konzessionen Informationen zu erlangen. Ferner sei die Bedrohung von Prozessbeteiligten üblich.⁹

Als Maßnahmen zur Prävention und Repression von Menschenhandel empfahlen die Autoren unter anderem ein direktes Ausweisungsrecht der Strafrichter bei Nachweis einer entsprechenden Straftat, die Intensivierung von Kontrollen an Flughäfen und Grenzen, die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern der Betroffenen, die erleichterte Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen für aussagewillige Opfer sowie die Heranziehung von Sachverständigen im Strafprozess.¹⁰ Hinsichtlich der Ausbeutung von Prostituierten wurde neben einer weitergehenden Liberalisierung und Entkriminalisierung von Prostitution (insbesondere durch gewerberechtliche Genehmigungen für Bordelle und die An-

⁸ Sieber/Bögel, S. 230 ff.

⁹ Sieber/Bögel, S. 196 ff.

¹⁰ Sieber/Bögel, S. 314 ff.

erkennung von Prostitution als Beruf) die Professionalisierung der Strafverfolgungsbehörden durch Einrichtung zentraler Milieudienststellen vorgeschlagen.¹¹

C. „Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen – eine Analyse von Gerichtsakten“ (Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, 2002)

Anlass dieser Studie waren die in zahlreichen Veröffentlichungen beklagten Missstände im Bereich Menschenhandel wie seltene Verurteilungen, keine Ausschöpfung des Strafmaßes, häufige Ausweisungen der Opferzeugen vor Prozessbeginn sowie mangelnder Schutz der Zeugen. Ziel der Untersuchung war es, Probleme in Ermittlungsverfahren und Prozessverläufen, bei der Kooperation der involvierten Behörden und Fachberatungsstellen sowie bei der Betreuung der Opferzeugen aufzuzeigen.¹²

Die Untersuchung bestand aus drei Teilen. Zunächst erfolgte eine systematische Auswertung von Datenmaterial zu 91 von der Fachberatungsstelle Solwodi betreuten Opferzeuginnen. Der zweite Teil bestand in der Auswertung von 40 Gerichtsurteilen zu solchen Verfahren, in denen von Solwodi betreute Frauen als Zeugen aussagten. Beispielhaft wurden hiervon drei Prozesse ausführlich dargestellt und analysiert. Daran schlossen sich leitfadengestützte Interviews mit Mitarbeiterinnen von Solwodi zu Aspekten der Opferbetreuung an.

Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass eine erfolgreiche Strafverfolgung von Menschenhandel entscheidend von einer professionellen Betreuung der Opferzeugen und der Hinzuziehung rechtlichen Beistands abhängt. Dies trüge zur Stabilisierung und damit zur Qualität der Aussagen der Opferzeuginnen bei. Die Justiz täte sich schwer, Frauen, die zum Zeitpunkt der Anwerbung bereits der Prostitution nachgehen oder sich für eine Prostitutionsausübung in Deutschland entschieden hätten, als von den §§ 180b, 181 a.F. geschützt anzusehen.¹³ Die Autoren sprachen sich gegen eine frühzeitige Abschiebung der Opfer und für längerfristige Duldungen aus, um so die Voraussetzungen für die Zeugengewinnung zu schaffen. Die Auswertung der Prozessunterlagen zeige, dass das Strafmaß selten ausgeschöpft werde und dass es kaum zur Einziehung der Gewinne der Täter komme. Weiterhin bezeichneten die Autoren das Fehlen einer bundeseinheitlichen Regelung der Kostenübernahme für die Betreuung der Opferzeugen und die Finanzierung ihres Aufenthalts als Problem. Schließlich sei eine verstärkte Kooperation der Strafverfolgungsbehörden mit den Beratungsstellen notwendig.¹⁴

¹¹ Sieber/Bögel, S. 312 ff.

¹² Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, S. 15.

¹³ Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, S. 140 ff.

¹⁴ Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, S. 165 ff.

D. Verbleibender Forschungsbedarf

Die Untersuchung von *Heine-Wiedenmann/Ackermann* bietet eine erste Aufbereitung des Umgangs öffentlicher Stellen mit dem Thema Menschenhandel zu einem Zeitpunkt, als das Delikt gerade erst anfang, ein zentrales öffentliches und politisches Thema zu werden. Bis dahin beliefen sich die Fallzahlen auf durchschnittlich 173 Fälle pro Jahr;¹⁵ die Opfer kamen vorrangig aus Thailand, den Philippinen, Afrika und Südamerika.¹⁶ Ende der 1980er Jahre kam es mit der Öffnung der Grenzen nach Osteuropa zu einer starken Zunahme der registrierten Fallzahlen von Menschenhandel insbesondere zum Nachteil von osteuropäischen Frauen. Gleichzeitig wurde in der Folgezeit durch das 26. StrÄndG die rechtliche Grundlage für die Strafverfolgung von Menschenhandel erweitert.

Die beiden anderen Untersuchungen liefern vertiefte Einblicke in bestimmte Bereiche des Menschenhandels. So konzentrierte sich die Studie von *Sieber/Bögel* auf den Zusammenhang zwischen Menschenhandel und organisierter Kriminalität. Dabei räumten die Autoren selbst ein, dass die geringe Anzahl der von ihnen durchgeführten Interviews statistische Aussagen „nur bedingt tragen“ könne.¹⁷ Die Studie von *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub* griff den Themenbereich schwerpunktmäßig aus Sicht einer Fachberatungsstelle auf und konzentrierte sich auf die Rolle der Opferzeugen im Strafprozess. Soweit die Autoren die rechtliche Bewältigung des Deliktsbereichs untersuchten, lag der Schwerpunkt auf Fallbeschreibungen; lediglich drei Prozesse wurden eingehend analysiert.

Insgesamt handelt es sich bei den bisherigen empirischen Untersuchungen zum Thema Menschenhandel ausschließlich um qualitativ angelegte Studien. Methodisch wurde dabei in erster Linie auf mündliche, teilstandardisierte Befragungen zurückgegriffen. Eine quantitativ angelegte, repräsentative Untersuchung fehlt bislang. Keine der Untersuchungen bietet eine systematische Untersuchung der Strafverfolgung von Menschenhandel in der Praxis vom Zeitpunkt des Anfangsverdachts der Polizei bis hin zur Aburteilung durch die Gerichte. Ferner befasste sich keine der Untersuchungen mit den Gründen für die zum Teil großen regionalen Unterschiede und die Schwankungen in den Verfahrenszahlen.

§ 2. Sekundäranalytische Erkenntnisquellen

Abgesehen von den soeben vorgestellten empirischen Untersuchungen zum Thema Menschenhandel wurde in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von weiteren Veröffentlichungen herausgebracht. Diese kommen aus Wissenschaft und Poli

¹⁵ Vgl. die PKS des Bundes von 1987 bis 1990.

¹⁶ *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 176.

¹⁷ *Sieber/Bögel*, S. 73 Fn. 9.

tik, weiter handelt es sich um Erfahrungsberichte von Praktikern aus Polizei und Justiz, von Anwälten und Fachberatungsstellen. Erkenntnisse aus diesen Arbeiten, die den bisherigen Wissensstand hinsichtlich des Deliktsbereichs Menschenhandel abbilden, werden der Darstellung der Ergebnisse aus den einzelnen Untersuchungsabschnitten der vorliegenden Studie jeweils vorangestellt. Insbesondere handelt es sich dabei um nachfolgende Veröffentlichungen: *Dreixler*, *Der Mensch als Ware* (1998); *Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen* (Hrsg.), *Europäische Strategien zur Prävention und Bekämpfung des Frauenhandels* (1999); *Mentz*, *Frauenhandel als migrationsrechtliches Problem* (2001); *Niesner/Jones-Pauly*, *Frauenhandel in Europa – Strafverfolgung und Opferschutz im europäischen Vergleich* (2001); *Hofmann*, *Menschenhandel – Beziehungen zur Organisierten Kriminalität und Versuche der strafrechtlichen Bekämpfung*; *Solwodi* (Hrsg.), *Grenzüberschreitendes Verbrechen – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Schutz, Beratung und Betreuung von Gewalt- und Menschenhandelsopfern* (2003).

5. Kapitel: Methode und Durchführung der Untersuchung

§ 1. Zur Methodenwahl

Um die eingangs dargestellten Forschungsfragen angemessen beantworten zu können, wurde für die vorliegende Arbeit eine Kombination aus Aktenanalyse, schriftlicher Befragung und Expertengesprächen gewählt. Der Auswahl dieser Untersuchungsmethoden liegen die folgenden Überlegungen zugrunde:

Die Analyse von Strafverfahrensakten ermöglicht Einblicke in die Struktur und den Verlauf von Strafverfahren vom Zeitpunkt der Ermittlungsauslösung bis hin zur justiziellen Beendigung. Ferner lassen sich mit ihrer Hilfe Erkenntnisse zu verdächtigen Personen, (potentiellen) Opfern und Ermittlungsmaßnahmen gewinnen. Das Verhalten der Ermittlungsbehörden lässt sich grundsätzlich gut rekonstruieren, da Strafverfahrensakten Informationen zum Zweck der Verbrechenskontrolle dokumentieren. Schließlich hat die Aktenanalyse den Vorteil eines nicht reaktiven Messverfahrens, bei dem unabhängig vom Forschungsprojekt entstandene und hierdurch nicht verzerrte Äußerungen ausgewertet werden können. Gegen die Aktenanalyse als Mittel zur Erkenntnisgewinnung werden eine Reihe von methodischen Einwänden vorgebracht, die in erster Linie die Qualität der Daten und ihre Abbildungsgenauigkeit betreffen. Weiterhin ist zu beachten, dass Strafverfahrensakten vorrangig zu Legitimationszwecken und nach praktischen Gesichtspunkten und nicht zur wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung angelegt werden.¹ Bei der Interpretation des Datenmaterials ist folglich zu berücksichtigen, dass die Strafsakten immer nur einen Ausschnitt des polizeilichen und justiziellen Verfahrens dokumentiert und dass die Dokumentation nicht immer vollständig erfolgt. Zudem ist sie von der subjektiven Einschätzung der Bearbeiter geprägt.

Befragungen gelten als wichtige empirische Methode zur Ermittlung von Einstellungen und subjektiven Wahrnehmungen sowie zur Interpretation von Sachverhalten. Sie ist eine in der Kriminologie gebräuchliche Methode.²

Die schriftliche Befragung bietet den Vorteil, dass zum einen in ökonomisch vertretbarer Weise eine große Zahl an Adressaten umfassend befragt werden kann. Über vorgegebene Fragestellungen und Antwortkategorien kann ferner eine bessere Standardisierung der Antworten im Vergleich zu persönlichen Interviews erreicht werden. Der entscheidende Unterschied zwischen schriftlicher und mündlicher Befragung besteht in der möglichen Beeinflussung der Ergebnisse durch die Person

¹ Vgl. zur Aktenanalyse als Untersuchungsmethode *Dölling*, in: Kury (Hrsg.), *Kriminologische Forschungspraxis*, S. 265 ff.; *Kürzinger*, S. 52 ff.; *Eikenberg*, in: Maihofer/Schelsky (Hrsg.), *Rechtssoziologie*, S. 361 ff.; *Röhl*, S. 112.

² Vgl. *Kürzinger*, S. 56.

des Interviewers.³ In der schriftlichen Befragung können Interviewfehler vermieden werden, die Antwortenden verfügen über Zeit zum Überlegen und die Antworten fallen unter Umständen ehrlicher aus als im Rahmen eines persönlichen Gesprächs. Die Nachteile der schriftlichen Befragung liegen in erster Linie in höheren Ausfallquoten und darin, dass aufgrund der Anonymität der Datenerhebungssituation die Zuverlässigkeit der Angaben nicht überprüft werden kann. Verständnisschwierigkeiten im Hinblick auf das Erhebungsinstrument können nicht ausgeräumt werden. Schließlich lassen sich über eine schriftliche Befragung keine spontanen Antworten erfassen.⁴

Eine Expertenbefragung eignet sich vor allem dann, wenn Einstellungen und Meinungen der Adressaten zum Umgang mit bestimmten Regelungen untersucht werden sollen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass auch sie persönliche Erfahrungen und Einschätzungen wiedergibt und damit Informationen, die sehr stark subjektiv geprägt sein können.

Sämtliche Untersuchungsschritte der vorliegenden Untersuchung beziehen sich auf das Deliktsfeld Menschenhandel. Der Vergleich zu anderen Deliktsbereichen musste außer Betracht bleiben, um die Untersuchung in einem realistischen Zeitrahmen bewältigen zu können.

§ 2. Aktenanalyse

A. Vorbemerkung

Im Rahmen der vorliegenden Studie bildet die Analyse von Strafverfahrensakten zum Deliktsbereich Menschenhandel den Ausgangspunkt der Untersuchung. Durch sie sollten Basisinformationen für die Beantwortung der Untersuchungsfragen sowie für die konzeptionelle Ausgestaltung der schriftlichen Befragung und der Expertengespräche gewonnen werden. So sollten aus den Akten Merkmale gewonnen werden, die die Auslösung und den Verlauf von Menschenhandelsverfahren typischerweise kennzeichnen. Zum anderen war von Interesse, welchen Faktoren eine besondere Bedeutung für eine Anklage und Verurteilung wegen Menschenhandels zukommt. Insofern bedurfte es sowohl Verfahren, die schließlich eingestellt wurden, als auch solcher, die mit einer Anklage bzw. Verurteilung endeten.

B. Stichprobe

Die Aktenanalyse konzentrierte sich auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg, mithin zwei Flächenstaaten und einen Stadt-

³ Kürzinger, S. 56.

⁴ Vgl. Schnell/Hill/Esser, S. 333; Kürzinger, S. 58.

staat. Zudem handelt es sich um Bundesländer, die seit Jahren kontinuierliche Menschenhandelszahlen verzeichnen, wobei die Anzahl der jährlichen Ermittlungszahlen, wie unter Kapitel 3 beschrieben, sehr unterschiedlich ausfällt.

Zunächst wurden die Justizministerien der untersuchten drei Bundesländer um Unterstützung des Forschungsprojekts gebeten. In einem zweiten Schritt wurden die Staatsanwaltschaften angeschrieben und um Übermittlung von Aktenzeichen zu Verfahren ersucht, die den Straftatbestand Menschenhandel zum Gegenstand hatten und in denen die staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung im Jahr 2001/2002 erfolgte. Hierdurch sollte eine gewisse Aktualität der Daten sichergestellt werden. Da in der Untersuchung neben solchen Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden, auch Verfahren, in denen es zu einer Anklage bzw. Verurteilung kam, von Interesse waren, erschien eine Zufallsstichprobe ungeeignet. Ergänzend wurde daher von den Staatsanwaltschaften der Hinweis erbeten, ob sich die Aktenzeichen auf eingestellte Verfahren bezogen oder auf solche, in denen es zu einer Anklage bzw. Verurteilung kam. Es war vorgesehen, anhand der Übermittlungen bei der Stichprobenziehung eine Gewichtung nach eingestellten und angeklagten Verfahren vorzunehmen. Wegen fehlender umfassender Registrierung des Verfahrensausgangs nach Deliktsart in den einzelnen Staatsanwaltschaften konnte diese Detailinformation jedoch nicht vollständig übermittelt werden. Stattdessen wurden in der Folge anhand der übermittelten Aktenzeichen gezielt 27 Verfahren aus Baden-Württemberg und 46 aus Nordrhein-Westfalen ausgewählt, angefordert und übersendet. Im Falle Hamburgs behielt sich die Staatsanwaltschaft die Auswahl der untersuchten Akten vor; letztlich konnten vor Ort 21 Verfahren ausgewertet werden. Von den 94 analysierten Verfahren erwiesen sich 91 als geeignet für die Untersuchung.

C. Erhebungsinstrument

Die Verfahrensakten wurden anhand eines standardisierten Fragebogens ausgewertet, welcher eine Vielzahl von Variablen zum Verfahrensverlauf sowie zur Tat-, Täter- und Opferphänomenologie enthielt. Aus den Akten konnten Informationen zum zeitlichen und organisatorischen Verlauf der Verfahren sowie dem Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen entnommen werden. Ferner interessierten die Art der Verfahrensauslösung und der Verfahrensverlauf, wobei hier insbesondere eine Änderung der Verfahrensrichtung vom Tatvorwurf Menschenhandel auf andere Straftatbestände nach strafprozessualen Ebenen untersucht wurde. Den Akten konnten anhand der Tat- und Täterphänomenologie Informationen zu Eigenheiten im Vorgehen der Beschuldigten beispielsweise im Hinblick auf die Verbringung der Opfer nach Deutschland, ihre Unterbringung und Überwachung, die Bedeutung und Struktur des Rotlichtmilieus für die Abwicklung des Menschenhandels und organisierte Kriminalitätsstrukturen erfasst werden. Im Rahmen der Opferphänomenologie war vorrangig die Rolle des Opfers im Strafverfahren von Interesse.

Darüber hinaus konnten Informationen zu den Opfern insbesondere im Hinblick auf ihren sozialen Hintergrund und die Umstände der Kontaktaufnahme zu den Tätern sowie Einzelheiten zu Zwangs- und Gewaltsituationen erfasst werden. Einige ausgewählte Merkmale wurden innerhalb der Aktenanalyse dahingehend untersucht, welche Bedeutung ihnen im Hinblick auf eine Verurteilung wegen Menschenhandels zukommt. Ausführungen zu Tendenzen und Zusammenhängen zwischen einzelnen Variablen stehen dabei stets unter dem Vorbehalt der geringen Fallzahlen.⁵

Der Fragebogen stellt zunächst auf das Ermittlungsverfahren als Grundinformation ab. Alle den Akten zu entnehmenden Informationen wurden mit Bezug auf das Verfahren, das durch das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen gekennzeichnet ist, aufgenommen. Weiterhin sollte der Fragebogen gewährleisten, dass die Verbindungen zwischen Verfahren, Beschuldigten und Opfern entsprechend der Aktenrealität erfasst werden konnten. Daher wurden die Informationen zu den Beschuldigten und den Opfern in einem jeweils eigenen Modul erfasst, das dann mit dem übergeordneten Modul Verfahren verknüpft wurde. Dabei konnten sowohl mehrere Beschuldigte wie auch mehrere Opfer einem Verfahren zugeordnet werden. Neben diesen drei Hauptmodulen wurde ein weiteres Modul verwendet, das die Anklage- und Verurteilungsdelikte sowie die Rechtsmittel erfasste und der Ergänzung des Hauptmoduls Beschuldigtenmerkmale diente.

D. Durchführung

Die Akten wurden größtenteils in den Räumlichkeiten des MPI ausgewertet. In Hamburg fand auf Wunsch der Staatsanwaltschaft die Auswertung in den Räumen der Staatsanwaltschaft statt. Die Auswertung erfolgte durch die Verfasserin der Arbeit zusammen mit einer weiteren Referendarin. Die Erstellung der Datenmaske und die Eingabe des Datenmaterials in die Datenmaske erfolgten durch drei studentische Hilfskräfte. Um ein einheitliches Verständnis des Erhebungsinstruments zu gewährleisten, fanden regelmäßige Besprechungen statt. Die inhaltliche Betreuung der Auswertung und Dateneingabe oblag der Verfasserin der Arbeit.

Die Bearbeitungsdauer war abhängig vom Umfang und von der Komplexität der Verfahren und schwankte zwischen einer und zehn Stunden. Für die Übertragung der Daten wurde eine Access-Dateneingabemaske erstellt; die rechnerische Auswertung erfolgte mit SPSS (Version 11.5).

⁵ An geeigneter Stelle wird auf die Ergebnisse der durch die KrimZ im Rahmen des Auftragsprojekts durchgeführten Aktenanalyse (vgl. hierzu Kapitel 1 § 2 B) hingewiesen (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2). Die Tatsache, dass sich in der von *Minthe* durchgeführten Aktenanalyse insgesamt häufiger signifikante Ergebnisse feststellen ließen, ist unter anderem darauf zurück zu führen, dass dieser mit 1114 Fällen aus 49 Verfahren rechnet. Die vorliegende Arbeit rechnet hingegen auf aggregierter Verfahrensebene, mithin mit einer Bezugsgröße von maximal 91.

§ 3. Schriftliche Befragung

A. Vorbemerkung

Wie bereits dargestellt, hat die vorliegende Untersuchung zwei Ziele: Erstens soll herausgefunden werden, warum die Fall- und Verfahrenszahlen jährlichen Schwankungen unterliegen und teilweise stagnierend erscheinen. Zweitens sollen Gründe für regionale Unterschiede in den Fall- und Verfahrenszahlen aufgezeigt werden.

Das Lagebild von 1999 liefert die Grundlage für vorstehende Annahmen. Es nennt nach einer Befragung der Landeskriminalämter als mögliche Ursachen für ab- bzw. zunehmende Verfahrenszahlen vor allem

- das Ausweichen auf leichter zu handhabende Tatbestände (insbesondere Straftaten gegen das Ausländergesetz, Zuhälterei und Ausbeutung von Prostituierten),
- das Ausmaß polizeilicher Kontrollen im Rotlichtmilieu,
- den Anteil der in Dienststellen für OK geführten (Groß-) Verfahren,
- den Einsatz von Spezialdienststellen,
- die zur Verfügung stehenden Ressourcen,
- spezielle Bekämpfungskonzepte sowie
- die Sensibilisierung für den Deliktsbereich Menschenhandel innerhalb der Polizei.⁶

Aufgabe war nun zum einen, die Einschätzung von Experten zu den genannten möglichen Ursachen herauszufinden. Zum anderen sollte die Bedeutung weiterer Ursachen erfragt werden.

So bestand der zweite methodische Teil der Untersuchung in einer breit angelegten schriftlichen Befragung von Praktikern aus Polizei und Justiz. Durch die schriftliche Befragung sollten zum einen die aus der Aktenanalyse gewonnenen Erkenntnisse überprüft werden. Zum anderen diente dieser Untersuchungsabschnitt dazu, den Akten nicht zu entnehmende Informationen zu Einschätzungen der Verfahrensbeteiligten zu erfassen.

Aus den Akten konnten wichtige Informationen zu Verfahrensverläufen und -ergebnissen, insbesondere dahingehend, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der untersuchten Verfahren der Tatvorwurf Menschenhandel wegfällt oder modifiziert wird, sowie zu den Beschuldigten und den Geschädigten entnommen werden. Mit den erlangten Daten konnten jedoch die in der Einleitung skizzierten Fragestellungen

⁶ Lagebild 1999, S. 4 f.; *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, S. 107.

gen nicht abschließend beantwortet werden, da hierzu Erkenntnisse gewonnen werden mussten, die über das in den Akten schriftlich Festgehaltene hinausgehen.

Es liegt in der Natur einer Aktenanalyse, dass bestimmte Fragestellungen, die den Prozess der Entscheidungsfindung innerhalb eines Verfahrens angehen, offen bleiben. Dies betrifft für die vorliegende Untersuchung beispielsweise Änderungen der Verfahrensrichtung vor Beginn dokumentierter Ermittlungstätigkeit auf rein polizeilicher Ebene. Gleiches gilt für die Gründe für ein Ausweichen auf alternative Tatbestände. Ebenso wenig ist die Aktenanalyse dazu geeignet, Organisationsvariablen (z.B. Ressourcenverteilung, kriminalstrategische Schwerpunktsetzungen) zu erfassen. Da die Aktenauswahl nicht zielgerichtet mehrere Jahrgänge einbezog, ließen sich ihr auch keine Informationen über zeitliche Veränderungen der zu untersuchenden Kriterien entnehmen. Sie lieferte auch keine Hinweise, die Rückschlüsse auf eine unterschiedliche Ermittlungspraxis in einzelnen Bundesländern zuließen.

Die schriftliche Befragung orientierte sich an folgenden Leitfragen:

- Welche Faktoren sind entscheidend für die Anzahl der Verfahren und deren Ermittlungserfolge?
- Was sind die Auslöser für Ermittlungen zu Menschenhandel?
- Wie schätzen die Befragten das Dunkelfeld ein?
- Welche Rolle spielen Ressourcen bei der Verfahrensauslösung und der Verfahrensführung?
- Welche Faktoren beeinflussen die Verfahrensauslösung und die Verfahrensführung?
- Was sind spezifische Ermittlungsschwierigkeiten?
- In welcher Phase der Verfahren wird aus welchen Gründen der Tatvorwurf des Menschenhandels fallen gelassen?
- Welche Rolle spielen Schwierigkeiten in der Handhabbarkeit der Straftatbestände §§ 180b, 181 a.F.?
- Welche Rolle spielen alternative Straftatbestände?
- Welche regionalen Unterschiede in der polizeilichen und justiziellen Erfassung von Menschenhandel führen zu regionalen Unterschieden in den Verfahrenszahlen?
- Über welche Erkenntnisse verfügen die Befragten hinsichtlich der Opfer-, Tat- und Täterstrukturen?

B. Stichprobe

Um Gründe für Schwankungen in den jährlichen Ermittlungszahlen sowie regionale Unterschiede feststellen zu können, wurden in der schriftlichen Befragung unter Berücksichtigung von Flächenländern und Stadtstaaten sowie einiger der

neuen Länder solche Bundesländer miteinbezogen, in denen einerseits solche Schwankungen beobachtet werden können und wo zum anderen entsprechende Milieus für kontinuierliche Ermittlungen im Bereich von Menschenhandel, Prostitution und damit zusammenhängenden Straftaten sorgen. Eingang in die Untersuchung fanden die zehn Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

Die Beantwortung des umfangreichen Fragebogens setzte eine besondere Sachkenntnis bezüglich des Deliktsbereichs Menschenhandel voraus. Die Fragebögen sollten deshalb nur an solche Vertreter von Polizei und Justiz geschickt werden, die Erfahrung in der Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren haben. Es wurde angestrebt, innerhalb der jeweiligen Bundesländer die Polizeibezirke ausfindig zu machen, die mit einer gewissen Kontinuität Menschenhandelsverfahren bearbeiten. Zu diesem Zweck wurden auf Polizeiebene die Landeskriminalämter (mit Ausnahme von Berlin und Hamburg) um Übersendung der nach Polizeibezirken aufgeschlüsselten Verteilung der PKS-Zahlen zum Menschenhandel für den Zeitraum 1992 bis 2002 gebeten. Aus diesen Informationen ergab sich eine sehr unterschiedliche Fallkonzentration in den einzelnen Polizeibezirken. Anhand der Aufschlüsselung wurden daraufhin solche Polizeibezirke ausgewählt, in denen in dem angegebenen Zeitraum mit einer gewissen Kontinuität Menschenhandelsfälle bearbeitet worden waren. Nach Rücksprache mit den Innenministerien der Länder und den Leitern der ausgewählten Dienststellen wurden die Fragebögen an die Dienststellenleiter geschickt mit der Bitte um Weiterleitung an solche Dezernate, in deren Zuständigkeitsbereich die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren fällt (v.a. Dezernate für OK, Dezernate für Sexualstraftaten, Rotlicht- bzw. Milieudezernate und/oder allgemeine Dezernate). Die Anzahl der übersandten Fragebögen schwankte zwischen zwei und zehn. Die Anzahl orientierte sich im Einzelfall an den Angaben der Dienststellen- oder Dezernatsleiter, wie viele Mitarbeiter über eine langjährige fundierte Sachkenntnis zum Menschenhandel verfügten. Darüber hinaus wurde der Fragebogen auch an die entsprechenden Landeskriminalämter und an das Bundeskriminalamt versandt.

Ausgehend von den so ausgewählten Polizeidienststellen wurden die korrespondierenden Staatsanwaltschaften ermittelt. Die Fragebögen wurden ebenfalls an die jeweiligen Behördenleiter übersandt mit der Bitte um Weiterleitung an solche Mitarbeiter, die über eine gewisse Sachkenntnis zu Menschenhandelsverfahren verfügen. Spiegelbildlich zu den polizeilichen Zuständigkeiten sind auf der Ebene der Staatsanwaltschaft vor allem OK-Dezernate, Dezernate für Sexualstraftaten und/oder allgemeine Dezernate für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren zuständig. Aufgrund der im Vergleich zu den Polizeidienststellen weit geringeren Anzahl an mit Menschenhandelsverfahren betrauten Staatsanwälten wurden durchschnittlich zwei Fragebögen pro Staatsanwaltschaft übersandt.

Die Auswahl der Richter orientierte sich zunächst an den mit den ausgewählten Staatsanwaltschaften korrespondierenden Landgerichten und an den in den Landgerichtsbezirken liegenden Amtsgerichten. Auch hier wurden die Behördenleiter um Weiterleitung von durchschnittlich zwei Fragebögen an geeignete Richter gebeten. Darüber hinaus wurden die Oberlandesgerichte sowie der BGH in die Befragung miteinbezogen.

Die schriftliche Befragung hatte mithin keine repräsentative Stichprobe aller Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften oder Gerichte in Deutschland zur Grundlage. Dies liegt zum einen an der Begrenzung der Untersuchung auf die genannten Bundesländer und zum anderen innerhalb der ausgewählten Bundesländer an der Konzentration auf bestimmte, in der Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren erfahrene Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichte. Zum anderen konnte auf die Auswahl der befragten Experten von Seiten der Projektleitung nur begrenzt Einfluss genommen werden. Die erfassten Einschätzungen und Wahrnehmungen der Befragten ergeben ein Stimmungsbild, von dem lediglich anzunehmen ist, dass es für die einzelnen Behörden repräsentativ sein dürfte. Aus diesem Grund ist auch bei der Interpretation von Prozentangaben Vorsicht geboten. Kennzeichnend für die schriftliche Befragung ist ihr primär deskriptiver und explorativer Charakter.⁷ Soweit das Antwortverhalten der Teilnehmer aus den einzelnen Bundesländern verglichen wird, sind die sehr unterschiedlichen Grundgesamtheiten zu beachten.

C. Erhebungsinstrument

Grundlage der schriftlichen Befragung war ein Fragebogen, der den ausgewählten Personen zugesandt und von diesen selbständig ausgefüllt wurde.⁸ Der Fragebogen gliederte sich in acht Komplexe, die neben dem beruflichen Profil des Probanden unterschiedliche Aspekte bei der Strafverfolgung von Menschenhandel thematisieren. So wurde nach organisatorischen Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung, nach typischen Merkmalen der Ermittlungsverfahren (insbesondere der Problematik der Beweisführung), nach speziellen Ermittlungsansätzen sowie nach Tat-, Täter- und Opferstrukturen gefragt. Hinzu kamen Fragen nach zukünftig erwarteten Entwicklungen. Der Fragebogen enthielt sowohl standardisierte Fragestellungen als auch offene Fragen für eigene Anmerkungen der Teilnehmer. Bei den standardisierten Fragen wurde meist ein umfassender Katalog von Antwortalternativen angegeben, der in der Regel ein Freitextfeld für eventuelle zusätzliche Bemerkungen enthielt. Um eine bessere Vergleichbarkeit des Aussageverhaltens der

⁷ Soweit statistische Zusammenhänge untersucht wurden, wurde ein Signifikanzniveau von 5% angelegt.

⁸ Vgl. zur Methodik schriftlicher Befragungen *Bortz/Döring*, S. 253 ff.; *Schnell/Hill/Es-ser*, S. 333 ff.

einzelnen Berufsgruppen (Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter) zu ermöglichen, wurden die Fragen, soweit sachgerecht, deckungsgleich formuliert. Unterschiede ergaben sich in Bezug auf solche Fragen, die typischerweise nicht von allen drei Berufsgruppen beantwortet werden konnten (z.B. zum polizeilichen Kontrollverhalten im Rotlichtmilieu).

Grundlage für die Fragen waren zum einen die vorläufigen Ergebnisse der im Rahmen des Dissertationsprojekts durchgeführten Aktenanalyse. Zum anderen wurden Themen aus aktueller Literatur, rechtspolitische Fragestellungen sowie Informationen aus informellen Vorgesprächen mit Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern berücksichtigt. Ein erster Entwurf des Fragebogens wurde Wissenschaftlern des MPI sowie mehreren Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern zur Beantwortung vorgelegt. Die Erkenntnisse aus diesem Pre-Test wurden ebenfalls eingearbeitet.

D. Rücklauf

Die Rücklaufquote war trotz des sehr umfangreichen Erhebungsinstruments⁹ insgesamt sehr zufrieden stellend und übertraf bei den Polizeibeamten und den Staatsanwälten bei weitem die Erwartungen. Insgesamt wurden 67 Polizeibezirke, zehn Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt, 70 Staatsanwaltschaften und 77 Gerichte in die Befragung miteinbezogen. Von den 336 an die Dienststellen der Polizei einschließlich der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamts versandten Fragebögen wurden 216 Fragebögen zurückgesandt. Dies entspricht einer Quote von 63%. Von den 109 an die Staatsanwaltschaften versandten Fragebögen kamen 79 ausgefüllt zurück (73%). Bei den an die Gerichte verschickten 104 Fragebögen lag die Rücklaufquote bei 36%. Bei den Richtern ist anzumerken, dass 28 Behördenleiter nach Übersendung des Fragebogens angaben, über keinen Richter mit der für die Beantwortung des Fragebogens notwendigen Sachkunde zu verfügen.

Der nachfolgenden *Tabelle 2* kann die Verteilung nach Bundesländern entnommen werden.

⁹ Der Fragebogen umfasste durchschnittlich 20 Seiten bzw. 100 Fragen.

Tabelle 2: Rücklauf schriftliche Befragung

	Polizei			StA			Gericht		
	Ver- sendet absolut	Zurück absolut	Zurück in %	Ver- sendet absolut	Zurück absolut	Zurück in %	Ver- sendet absolut	Zurück absolut	Zurück in %
Baden- Württ.	50	42	84	12	9	75	8	2	25
Bayern	37	20	54	13	7	54	7	3	43
Berlin	10	9	90	4	3	75	11	5	46
Branden- burg	14	7	50	8	4	50	6	1	17
Hamburg	6	5	83	4	4	100	8	2	25
Hessen	33	22	67	11	11	100	9	4	44
Meckl.- Vorpom.	23	7	30	8	5	63	6	---	---
Niedersach- sen	33	19	58	13	9	69	9	4	44
NRW	102	69	68	26	23	89	32	12	38
Sachsen	25	11	44	10	4	40	6	3	50
BKA	3	2	67	---	---	---	---	---	---
BGH	---	---	---	---	---	---	2	1	50
Missing¹⁰		3							
Gesamt	336	216	63	109	79	73	104	37	36

Ein großer Unterschied im Stichprobenumfang besteht zwischen der Polizei und den anderen beiden Berufsgruppen. Den 336 befragten Polizeibeamten stehen 109 Probanden aus den Staatsanwaltschaften und 104 aus den Gerichten gegenüber. Diese Verteilung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zahl der mit Menschen-

¹⁰ Bei drei Fragebögen war eine Zuordnung zu Kriminalpolizei, Landeskriminalamt oder Bundeskriminalamt aufgrund fehlender Angaben der Probanden nicht möglich.

handelsverfahren befassten Polizeibeamten die der Staatsanwälte und Strafrichter weit übertrifft.¹¹

Die Daten wurden direkt in SPSS eingegeben und ausgewertet (Version 11.5).

E. Allgemeine Angaben zu den Befragten

Bei den Teilnehmern der schriftlichen Befragung dominierte der Anteil männlicher Befragter mit 87%. Der Anteil weiblicher Befragter fiel in der Gruppe der Richter mit 23% am höchsten aus (Polizeibeamte 10%; Staatsanwälte 11%).

Bei den Befragten handelt es sich größtenteils um Praktiker mit langjähriger Berufserfahrung.¹² Menschenhandelsverfahren bearbeiteten die Vertreter der Polizei und der Staatsanwaltschaft im Durchschnitt seit sechs Jahren, die Richter im Durchschnitt seit sieben Jahren, wobei sich die Kenntnisse der Vertreter der Polizei auf die Bearbeitung von durchschnittlich insgesamt 16 Menschenhandelsverfahren bezogen (Staatsanwälte 15 Verfahren; Richter sieben Verfahren). 54% der Polizeibeamten, 44% der Staatsanwälte und 11% der Richter bezeichneten die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren als (eines) ihr(er) Schwerpunktgebiet(e). Jeweils etwa ein Drittel der Vertreter der Strafverfolgungsbehörden hatten eine Leitungsfunktion inne (Polizeibeamte 34%; Staatsanwälte 30%).

Der überwiegende Anteil der befragten Polizeibeamten war zum Zeitpunkt der Befragung Mitarbeiter eines Sonderdezernats, wobei die Mitarbeiter aus OK-Dezernaten mit 41% überwogen (Dezernat Sexualstraftaten 21%; Dezernat Milieukriminalität 17%; Dezernat Schwere Kriminalität 4%; Sonstige 29%).¹³ Unter „Sons-

¹¹ Bei der Darstellung der Häufigkeiten zu den einzelnen Antworten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die Angabe der tatsächlichen Nennungen (n) verzichtet. Dies gilt, solange mindestens 90% der Befragten aus den einzelnen Berufsgruppen Angaben machten (Polizeibeamte $n \geq 197$ (von 216); Staatsanwälte $n \geq 71$ (von 79); Richter $n \geq 33$ (von 37)). Auf darüber hinausgehende Abweichungen wird gesondert hingewiesen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Darstellung der Ergebnisse die männliche Form verwendet, wobei diese auch die weibliche Form umfasst. Eine Ausnahme hiervon wird jedoch in Bezug auf die Opfer von Menschenhandel gemacht, da diese ausweislich der PKS und der Lagebilder fast ausschließlich Frauen sind. Vgl. hierzu auch die Ergebnisse der Aktenanalyse, wonach 99% der Opfer Frauen waren (Kapitel 6 § 2 A II 2). Da bei der Darstellung von Prozentangaben gerundet wurde, kann die Summe der angegebenen Prozente geringfügig über oder unter 100 betragen. Soweit die Summe aufgrund von Mehrfachnennungen über 100 betragen kann, wird an geeigneter Stelle darauf hingewiesen. Soweit bei der Beschreibung der Daten Durchschnittswerte angegeben werden, handelt es sich grundsätzlich um das arithmetische Mittel. Auf den Median wird gesondert bei den Daten verwiesen, bei denen eine schiefe Verteilung vorliegt.

¹² Die Berufsdauer betrug bei den Polizeibeamten durchschnittlich 24 Jahre, bei den Staatsanwälten 13 Jahre und bei den Richtern 19 Jahre.

¹³ Mehrfachnennungen waren möglich.

tige“ gaben die Befragten neben der Sonderzuständigkeit „Migrationskriminalität“ unter anderem auch Dezernate an, in denen die Bearbeitung von organisierter Kriminalität und Milieukriminalität einen von mehreren Schwerpunkten bildet. Größtenteils verfügten die Polizeibeamten über Erfahrung als Ermittler (89%; Auswerter 27%; Zeugenschutz 6%).¹⁴

Bei den befragten Staatsanwälten handelte es sich größtenteils um Mitarbeiter aus OK-Dezernaten (81%; Dezernat Milieukriminalität 9%; Dezernat Sexualstraf-taten 8%; Dezernat Schwerekriminalität 5%). 6% der Befragten waren Mitarbeiter allgemeiner Dezernate (Sonstige 15%).¹⁵

Bei den befragten Richtern handelte es sich zu 36% um Amtsrichter, zu 56% um Richter am Landgericht sowie um einen BGH-Richter (5% n.f.). Der überwiegende Anteil der befragten Richter hatte bislang als Tatrichter mit Menschenhandelsverfahren zu tun (77%; Ermittlungsrichter 14%; Berufungsrichter 6%; Revisionsrichter 3%). Gut drei Viertel der Befragten waren in folgenden Tätigkeitsfeldern beschäftigt: Jugendschutzkammer 22%; BtM-Kammer 22%; Wirtschaftskammer 17%; Schwurgerichtskammer 17% (Sonstige 22%).

§ 4. Expertengespräche

A. Vorbemerkung

Durch die schriftliche Befragung wurden auf breiter Basis praktische Erfahrungen von Vertretern der Polizei und der Justiz im Umgang mit Menschenhandelsverfahren erfasst. Da die standardisierte Form der Befragung individuelles Detailwissen der Befragten nur in geringem Umfang berücksichtigen konnte, wurden zum einen Interviews mit Vertretern von Polizei und Justiz geführt. Um diese Ergebnisse ergänzen und validieren zu können, wurden darüber hinaus weitere, an Menschenhandelsverfahren beteiligte Experten wie Anwälte (Strafverteidiger und Nebenklagevertreter) und Mitarbeiter von Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel in die Expertengespräche einbezogen. Zusätzlich wurden Betreiber bordellartiger Einrichtungen befragt.

B. Auswahl der befragten Personen

Insgesamt wurden Interviews mit 30 Personen durchgeführt. Es handelte sich um 12 Polizeibeamte, drei Staatsanwälte, drei Richter am Landgericht, drei Strafverteidiger, zwei Nebenklagevertreter, vier Mitarbeiter von Fachberatungsstellen sowie drei Betreiber bordellartiger Einrichtungen. Um auf der Ebene der Strafverfol-

¹⁴ Mehrfachnennungen waren möglich.

¹⁵ Mehrfachnennungen waren möglich.

gungsbehörden die Streuung verschiedener Erfahrungen und Einschätzungen hinsichtlich der Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren berücksichtigen zu können, wurden sowohl Mitglieder von OK-Dezernaten als auch von Dezernaten für Sexualstraftaten befragt. Auf polizeilicher Ebene wurden darüber hinaus sowohl Vertreter der Fahndung als auch Vertreter der Schutzpolizei berücksichtigt.

Die Experteninterviews konzentrierten sich auf die Bundesländer Berlin, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Zum einen werden hierdurch sowohl zwei Flächenländer als auch ein Stadtstaat berücksichtigt. Zum anderen kommt es in diesen Bundesländern zu kontinuierlichen Ermittlungen im Deliktsbereich Menschenhandel – wobei die jährlichen Ermittlungszahlen selbst aber sehr unterschiedlich ausfallen.

Zunächst wurden Polizeidienststellen in Stuttgart, Köln und Berlin ausgewählt, da sich die Strafverfolgung von Menschenhandel ausweislich der von den jeweils zuständigen Landeskriminalämtern übermittelten Fallzahlen (unter anderem) auf diese Großstädte konzentriert. Die mit diesen Polizeidienststellen korrespondierenden Staatsanwaltschaften und Landgerichte fanden Berücksichtigung. In Abstimmung mit den Innen- und Justizverwaltungen der betroffenen Länder wurden die ausgewählten Stellen aus den Bereichen Polizei und Justiz angeschrieben und um die Benennung eines im Umgang mit Menschenhandelsverfahren erfahrenen Gesprächspartners gebeten. Daneben fanden ansässige Strafverteidiger, Nebenklagevertreter, Fachberatungsstellen und Betreiber bordellartiger Einrichtungen Berücksichtigung. Sie wurden direkt angesprochen und um die Teilnahme an einem Interview gebeten. Da sich zum Teil keine Befragten mit ausreichender Erfahrung in den ausgewählten Städten und Bundesländern fanden, wurden daneben auch Personen einbezogen, die umfangreiche Erfahrungen im Umgang mit dem Deliktsbereich Menschenhandel aufwiesen, aber nicht an den genannten Orten, sondern in Duisburg, Hamm, Frankfurt und Hannover tätig waren.

C. Durchführung der Expertengespräche

Die Interviews wurden persönlich von der Verfasserin dieser Arbeit an den Arbeitsplätzen der Teilnehmer in Form von offenen, leitfadengestützten Interviews geführt.¹⁶ Bei vier Gesprächen war eine weitere Person anwesend. Es handelte sich dabei in drei Fällen um Referendare in der Ausbildung; in einem Fall um die Person, die den Kontakt zum Interviewpartner vermittelt hatte. Die Gesprächsdauer betrug zwischen 1,5 und 2,5 Stunden. Die Leitfäden gaben dabei nur ein grobes Raster vor, welche Fragen angesprochen werden sollten, um eine Vergleichbarkeit

¹⁶ Vgl. zur Methodik mündlicher Befragungen *Atteslander*, S. 157 ff.; *Mayring*, Qualitative Sozialforschung, S. 67 ff.

der Ergebnisse zu ermöglichen. Schwerpunktmäßig bildeten die folgenden Themenkomplexe die Grundlage der Befragung:

- Berufsfeld des Interviewpartners und Stellenwert von Menschenhandelsverfahren innerhalb seiner Tätigkeit
- Kennzeichnende Merkmale und Schwierigkeiten der Strafverfolgung von Menschenhandel
- Opfermerkmale, Tatmerkmale und Täterstrukturen
- Faktoren, die den jährlichen Fall- und Verfahrenszahlen zugrunde liegen
- Bedeutung alternativer Straftatbestände, insbesondere der §§ 92a, 92b AuslG

Bei der Befragung der Strafverteidiger, Nebenklagevertreter und Mitarbeiter von Fachberatungsstellen interessierte darüber hinaus deren Wahrnehmung von der polizeilichen und justiziellen Erfassung des Deliktsbereichs Menschenhandel.

D. Dokumentation und Aufbereitung der Expertengespräche

Bis auf ein Interview wurden die Gespräche auf Tonband aufgenommen und anschließend von zwei studentischen Hilfskräften transkribiert. Bei einem Interview wurde auf Wunsch des Gesprächspartners auf eine Aufnahme verzichtet und stattdessen ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Auswertung der Gespräche erfolgte auf der Grundlage einer qualitativen Inhaltsanalyse.¹⁷ Ziel der Analyse war es, einen Querschnitt durch das Material auf der Grundlage der genannten Themenkomplexe zu legen und so eine Typenbildung zu ermöglichen. Die so gewonnenen Erkenntnisse dienen vorrangig der Illustration der Ergebnisse der Aktenanalyse und der schriftlichen Befragung. Zum Teil sind sie darüber hinaus eine Ergänzung der vorangegangenen Untersuchungsabschnitte.

¹⁷ Vgl. *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 89 ff.

6. Kapitel: Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus der Aktenanalyse, der schriftlichen Befragung und den Experteninterviews zu einzelnen Verfahrens-, Opfer- sowie Täter- und Tatbegehungsmerkmalen vorgestellt. Im Anschluss an einzelne Themenkomplexe wird jeweils ein kurzes Fazit präsentiert; in Kapitel 7 folgt eine Gesamtzusammenfassung der Erkenntnisse.

§ 1. Verfahrensmerkmale

Der registrierte Datensatz der Aktenanalyse umfasste 91 Verfahren, in denen wiederum 149 Beschuldigte und 348 Opfer erfasst wurden. Die Verfahren, die Eingang in die Untersuchung fanden, wurden auf den Verlauf des Ermittlungsverfahrens untersucht, wobei neben dem zeitlichen und organisatorischen Ablauf insbesondere die Verfahrensrichtung im Hinblick auf den Straftatbestand Menschenhandel (im Sinne eines Ausfilterungsprozesses) von Bedeutung war.

Zunächst sollen einführend einige die untersuchten Verfahren prägende Verfahrenstypen exemplarisch vorgestellt werden.

A. Verfahrenstypen

I. Klassische Fallgestaltungen

Wie die Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen der Strafverfolgung von Menschenhandel in Kapitel 2 § 2 A gezeigt haben, setzten die Menschenhandelstatbestände¹ weder voraus, dass das Opfer ausländischer Nationalität ist, noch, dass es zu einer grenzüberschreitenden Tatbegehung kommt. Dennoch werden gerade diese beiden Elemente als typisch für den Menschenhandel angesehen.²

Die untersuchten Verfahren wurden danach unterschieden, ob es sich um „klassische“ Menschenhandelsverfahren, d.h. um den transnational organisierten Handel mit ausländischen Personen nach Deutschland zu Prostitutionszwecken oder sexuellen Handlungen, oder um sonstige Fälle, beispielsweise den Zwang zur Prostitution einer in Deutschland befindlichen Person, handelte. 70% der untersuchten Ver-

¹ Wird im Zusammenhang mit der Darstellung der Untersuchungsergebnisse auf die Menschenhandelsvorschriften verwiesen, sind durchgängig die §§ 180b, 181 a.F. in der Fassung vom 14.07.1992 gemeint.

² Vgl. *Hofmann*, S. 85 ff.; *Mentz*, S. 44 ff.

fahren und damit die überwiegende Mehrheit konnten als „klassische“ Menschenhandelsverfahren identifiziert werden.³

Innerhalb der „klassischen“ Menschenhandelsverfahren ließen sich im Regelfall die folgenden Fallgestaltungen feststellen: Danach wurden – meist aus Osteuropa stammende – Frauen von Personen aus den Heimatländern angeworben oder von Personen aus Deutschland eingeladen und reisten allein oder in Begleitung nach Deutschland ein. Die Organisation der Einreise wurde in der Regel von Dritten übernommen. Zum Teil war den Betroffenen eine Arbeitsmöglichkeit außerhalb der Prostitution angeboten worden; zum Teil ließen sich die Frauen bewusst auf die Prostitution in Deutschland ein, wobei sie häufig, mitunter auf bewusste Täuschungen der Täter zurückzuführende, falsche Vorstellungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen in der Prostitution hatten. Nach ihrer Ankunft in Deutschland wurden die Frauen der Prostitution zugeführt, wobei sie – zumindest vorübergehend – ihren Verdienst oft an die Täter zur Begleichung ihrer „Schulden“ für Einreise, Unterkunft und Verpflegung abgeben mussten. Die Kontrolle der Frauen erfolgte durch Abnahme der Pässe, Androhung von Repressalien oder körperliche Gewalt. Ein weiteres Druckmittel lieferte der illegale Aufenthaltsstatus vieler Betroffener.

II. Fallbeispiele

Die folgenden Fallbeispiele veranschaulichen das soeben Geschilderte:

So boten beispielsweise in einem Verfahren tschechische Zuhälter deutschen Zuhältern tschechische Prostituierte „zum Kauf“ an. Den betroffenen Frauen war der Grund ihrer Überführung nach Deutschland bekannt. Sie mussten den deutschen Zuhältern ihre gesamten Einnahmen übergeben, um so ihre „Schulden“ aus ihrem „Verkauf“, ihrer Einreise und für ihre Unterbringung und Verpflegung zu begleichen. Die Unterbringung in verschiedenen bordellartigen Betrieben wurde von den Tätern organisiert, die über entsprechende Kontakte im deutschen Rotlichtmilieu verfügten. Die Frauen standen unter ständiger Beobachtung und wurden zeitweise auch eingeschlossen. Einige Frauen wurden an andere Zuhälter in Deutschland „weiterverkauft“. Zum Teil äußerten die Betroffenen den Wunsch, in ihr Heimatland zurückzukehren. Der Widerstand der Frauen wurde durch Androhung von Repressalien gebrochen, wobei die Frauen Vergeltungsmaßnahmen sowohl von den Zuhältern in Deutschland als auch den Zuhältern aus ihrem Heimatland fürchteten. Aufgegriffen wurden die Betroffenen durch eine Razzia der Polizei.

³ In der Darstellung der Häufigkeiten zu den einzelnen Antworten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die Angabe der tatsächlichen Nennungen (n) verzichtet. Dies gilt, solange mindestens 90% der Verfahren Angaben vorliegen (n ≥ 82 (von 91)). Auf darüber hinausgehende Abweichungen wird gesondert hingewiesen.

In einem anderen Verfahren standen die Betreiber bordellartiger Einrichtungen in Deutschland mit einer ausländischen Schleuserbande in Kontakt, die wiederum die Rekrutierung von osteuropäischen Frauen durch speziell beauftragte Anwerber in Polen, der Tschechischen Republik und Moldawien organisierte. Die Betroffenen stammten regelmäßig aus wirtschaftlich schwachen Verhältnissen und wurden zum Teil durch falsche Arbeitsversprechungen angeworben, zum Teil kannten sie den Anwerbungszweck. Die Frauen wurden durch die Abnahme ihre Pässe und die Androhung von Repressalien kontrolliert. Zum anderen nutzten die Täter die Tatsache, dass die Frauen über keine Deutschkenntnisse oder Orientierungsmöglichkeiten in Deutschland verfügten. Der Verdienst der Frauen wurde hälftig von den Bordellbetreibern und den Schleusern einbehalten. Einige Frauen wurden später zur Prostitutionsausübung nach Spanien überführt. Weigerten sich die Betroffenen, den Anweisungen der Täter Folge zu leisten, kam es zu Vergeltungsmaßnahmen sowohl in Deutschland als auch in den Heimatländern der Betroffenen nach ihrer Rückreise. Das Verfahren wurde durch eine Polizeikontrolle ausgelöst.

In einem weiteren Verfahren warb eine dreiköpfige Bande Frauen aus Paraguay an, wobei ein Bandenmitglied in Paraguay als Vertreter einer Agentur auftrat, welche Frauen als Kindermädchen und Haushaltshilfen nach Deutschland vermitteln sollte. Die Täter organisierten und finanzierten die Einreise der Frauen nach Deutschland, die nach ihrer Ankunft der Prostitution in verschiedenen Etablissements in Deutschland und in der Schweiz zugeführt wurden. Das verdiente Geld mussten die Betroffenen abliefern. Als die Frauen Widerstand leisteten, wurde ihnen sowie ihren Angehörigen mit dem Tod gedroht. Den Frauen gelangen schließlich die Flucht und die Kontaktierung der Polizei.

B. Verfahrensauslösung und Dunkelfeld

I. Vorbemerkung

Menschenhandel wird typischerweise als „Kontrolldelikt“ bezeichnet.⁴ Das bedeutet, es wird davon ausgegangen, dass die Betroffenen als Anzeigerstatter weitestgehend ausfallen und dass das Delikt primär durch aktive polizeiliche Informationsbeschaffung polizeibekannt wird.⁵ Die Schwierigkeiten bei der Strafverfol-

⁴ Vgl. zum Begriff des „Kontrolldelikts“ *Eisenberg*, § 26 Rdn. 7; *Kaiser*, § 37 Rdn. 3.

⁵ Vgl. *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, S. 105; *Dreixler*, S. 254; *Heinz*, GS für *Vogler*, S. 130. Nach *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub* wurden 49 der 91 in die Studie von Solwodi einbezogenen Frauen bei Razzien entdeckt. 21 Frauen gelang die (selbständige) Flucht (S. 63 f.). Im Zusammenhang mit aktiver polizeilicher Informationsbeschaffung werden auch die Begriffe pro-aktive polizeiliche Informationsgewinnung, Initiativermittlungen und Vorfelderermittlungen genannt (vgl. zur Begriffserklärung und rechtlichen Abgrenzung *Artzt*; *Hoppe*; *Albers*, S. 108 ff.). Soweit in diesem Zusammenhang vorliegend der Begriff „proaktiv“ verwendet wird, wird darunter eine Verdachtsgewinnung verstan-

gung von Menschenhandel weisen Parallelen zu den so genannten „opferlosen Delikten“ wie z.B. der Betäubungsmittelkriminalität auf, da die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des häufig fehlenden Anzeigerstatters mit besonderen Problemen bei der Identifizierung der Straftat und der Kenntnisnahme des strafrechtlich relevanten Sachverhalts konfrontiert sind.⁶

Bisherige Dunkelfelduntersuchungen legen nahe, dass (mutmaßliche) Kriminalität insgesamt bzw. einzelne Deliktgruppen nur zur Hälfte, einem Drittel oder sogar nur einem Zehntel amtlich erfasst werden.⁷

Ausweislich der PKS des Bundes lag die Zahl registrierter Opfer von Menschenhandel (§§ 180b, 181 a.F.) zwischen 1994 und 2003 bei durchschnittlich 1128 Personen. Der niedrigste Wert lag bei 831 (1999), der höchste bei 1473 (1996). Die Anzahl der wegen Menschenhandels Verdächtigen betrug im selben Zeitraum im Mittel 937 und schwankte zwischen 734 (1999) und 1228 (1997) Personen.⁸

Aufgrund der Einschätzung, dass bei Menschenhandel die Betroffenen als Anzeigerstatter weitestgehend ausfallen, wird davon ausgegangen, dass die genannten registrierten Zahlen nur einen kleinen Ausschnitt des tatsächlichen Ausmaßes von Menschenhandel in Deutschland zeigen. Seriöse Dunkelfelduntersuchungen sind in diesem Bereich jedoch nicht möglich. Die in der Dunkelfeldforschung übliche Methode der Befragung eines repräsentativen Bevölkerungsquerschnitts hinsichtlich der Opfer- oder Täter-eigenschaft scheidet im Deliktsbereich Menschenhandel aufgrund der schweren Erreichbarkeit der Zielgruppen weitgehend aus.⁹ Insbesondere der Zugang zu den Opfern ist erschwert, da sie sich meist illegal und abgeschottet in Deutschland aufhalten und zudem nur sehr eingeschränkt mit der Bereitschaft zu offenen, wahrheitsgemäßen Angaben gerechnet werden kann.¹⁰

Aus den genannten Gründen sind auch seriöse Dunkelfeldeinschätzungen kaum möglich. Bereits zum Ausmaß des deutschen Prostitutionsmilieus existiert keine gesicherte Datenlage. Gleiches gilt für den Anteil ausländischer Prostituiertes im

den, die nicht auf Anzeigen oder Mitteilungen, sondern auf aktive Informationsbeschaffung der Strafverfolgungsbehörden zurückgeht.

⁶ Vgl. hierzu *Albrecht*, Kinderhandel, S. 7. Hinsichtlich allgemeiner Kriminalität ist ganz überwiegend die private Anzeige Anlass zur strafrechtlichen Verfolgung (vgl. hierzu *Kaiser*, § 37 Rdn. 2 m.w.N.; *Kürzinger*, S. 181 ff.; *Eisenberg*, § 26 Rdn. 19 ff.).

⁷ Vgl. *Eisenberg* § 44 Rdn. 16 ff. m.w.N.; zum Begriff „Dunkelfeld“ vgl. ders. § 16 Rdn. 1.

⁸ Vgl. PKS des Bundes der entsprechenden Jahrgänge.

⁹ BT-Drs. 13/10390, S. 6; *Heinz*, GS für Vogler, S. 129. Vgl. allgemein zum Dunkelfeld der Kriminalität und zu den Grenzen der Dunkelfeldforschung *Kürzinger*, S. 174 ff.; *Eisenberg*, § 44 Rdn. 11 ff.; *Göppinger*, S. 489 ff.; *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, S. 14 f.

¹⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 6 § 2 B und C.

Rotlichtmilieu. Erschwert wird eine Einschätzung weiterhin durch die unbekannte Anzahl der Frauen, die nur unregelmäßig der Prostitution nachgehen (so genannte „Gelegenheitsprostitution“) sowie durch das neue Phänomen der so genannten „Pendelprostitution“, worunter Frauen ausländischer Nationalität gefasst werden, die wiederholt vorübergehend nach Deutschland zur Prostitutionsausübung einreisen, im Anschluss daran aber immer wieder in ihre Heimatländer zurückkehren.¹¹ Die genannten Gründe machen eine Einschätzung, wie hoch der Anteil „gehandelter“ Frauen im deutschen Rotlichtmilieu ist, besonders schwer.

Ungeachtet der genannten Schwierigkeiten kursieren zahlreiche Zahlenangaben zum Ausmaß von Prostitution sowie zum Anteil von ausländischen Prostituierten und von Menschenhandelsopfern. Die jeweiligen Schätzgrundlagen werden dabei in der Regel nicht angegeben.¹² Auch wird zum Teil nicht differenziert zwischen Prostitution, Menschenhandel zu Prostitutionszwecken und Menschenhandel zur Ausbeutung von Arbeitskraft.

In der vorliegenden Untersuchung wurde der Frage nachgegangen, durch welche Faktoren Menschenhandelsverfahren typischerweise ausgelöst werden, wobei die

¹¹ Vgl. *Mentz*, S. 56; *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 64.

¹² Nach Schätzungen in der Literatur gehen in Deutschland zwischen 200.000 und 400.000 Frauen der Prostitution nach (vgl. *Leopold/Steffan/Paul*, S. 7 ff. m.w.N.; *Sieber/Bögel*, S. 134; *FES*, S. 12). Die Gesetzesbegründung zum ProstG spricht – ohne Quellenangaben – von 400.000 Prostituierten, deren Dienste täglich von über einer Million Männer in Anspruch genommen würden (BT-Drs. 14/5958, S. 1). Der Anteil von Ausländerinnen in der Prostitution wird, bezogen auf das gesamte Bundesgebiet, auf 30% geschätzt (*Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann*, S. 16). Innerhalb von Großstädten geht man dagegen teilweise von erheblich höheren Werten aus (vgl. *Senatsverwaltung Berlin* (Hrsg.), *Fachkommission Frauenhandel*, S. 27; *agisra*, *Geschäftsbericht 2000*, S. 26; *Kowalski*, *hpr* 1990, 10; *Schmidbauer*, *NJW* 2005, 872). Innerhalb der EU wird der Anteil an Ausländerinnen in der Prostitution auf 200.000 bis 500.000 geschätzt (Special Focus, *Trends in Organized Crime* 1998, 4; *Caldwell/Galster/Steinzor*, *Trends in Organized Crime* 1998, 11). *IOM* vermutet, dass allein 1995 etwa eine halbe Million Frauen in der EU Opfer von Menschenhandel wurden (vgl. BR-Drs. 45/97, S. 5). Schätzungen zufolge beträgt die Anzahl der jährlichen Menschenhandelsopfer bundesweit zwischen 10.000 und 30.000 (vgl. *Mentz*, S. 48; *Hofmann*, S. 89). Über das Ausmaß von Heiratshandel (vgl. hierzu *Dreixler*, S. 220 ff.; *Mentz*, S. 61 ff.; *Najafi/Rosner*, in: *KOK* (Hrsg.), *Frauenhandel*, S. 67 ff.; *Prasad*, in: *KOK* (Hrsg.), *Frauenhandel*, S. 70 ff.) oder Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung von Arbeitskraft (vgl. hierzu *Eritt/Prasad*, in: *KOK* (Hrsg.), *Frauenhandel*, S. 63 ff.; *Mentz*, S. 65 ff.) liegen keine Angaben vor. Jüngsten Schätzungen von *ILO* zufolge beträgt in Deutschland die Zahl der Opfer von Menschenhandel und Zwangsarbeit 15.000 (vgl. *Frankfurter Rundschau* vom 12.05.2005, S. 1). Dabei bleibt unklar, wie hoch der Anteil der Opfer sexueller Ausbeutung in Abgrenzung zu sonstigen Formen der Ausbeutung von Arbeitskraft ausfällt.

Bedeutung polizeilicher Kontrollen bzw. Streifen und Razzien im Rotlichtmilieu¹³ sowie der Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen¹⁴ untersucht wurden.

Im Rahmen der schriftlichen Befragung wurde zudem das Erfahrungswissen der Befragten zu nicht in der registrierten Kriminalität erfassten Verdachtslagen bezüglich Menschenhandels erfragt. Zum einen wurden die Vertreter der Polizei um eine Dunkelfeldeinschätzung aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen gebeten. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Polizei im Gegensatz zur Justiz aufgrund ihrer Kontrolltätigkeiten im Rotlichtmilieu, durch Einsatz verdeckter Ermittlungsmethoden (z.B. TKÜ) sowie durch Informanten Verdachtsmomente zu Menschenhandel haben kann, die sich nicht hinreichend konkretisieren lassen und sich damit nicht in der registrierten Kriminalität niederschlagen. Zum anderen wurden Vertreter der Strafverfolgungsbehörden zur Häufigkeit von Verdachtslagen zu Menschenhandel, die sich letztendlich nicht konkretisieren ließen, befragt.

II. Aktenanalyse

Die untersuchten Menschenhandelsverfahren wurden mehrheitlich durch Anzeigen und Hinweise ausgelöst (64%): In 35 Verfahren waren die Opfer selbst Hinweisgeber; in den übrigen 23 Verfahren gingen die Verdachtsmeldungen – soweit feststellbar – auf Dritte zurück.¹⁵ In fünf Verfahren fanden sich Hinweise auf eine spätere Zurücknahme der Anzeige. Neben den durch Anzeigen ausgelösten Verfahren wurden 19 Verfahren durch Zufallserkenntnisse aus anderen (Straf-) Verfahren ausgelöst. Razzien und gezielte Ermittlungen der Polizei waren bei 15 Verfahren der Ermittlungsauslöser. Bei einem Verfahren trat schließlich eine Vertrauensperson als Hinweisgeber auf.¹⁶ Es ließ sich keine Tendenz dahingehend feststellen, dass Verfahren, die durch Opferanzeigen ausgelöst wurden, eher in eine Verurtei-

¹³ Vgl. zur Bedeutung der polizeilichen Streifenfahrt als Beispiel für proaktive Ermittlungstätigkeit *Kürzinger*, S. 129 f.; *P.-A. Albrecht*, S. 162. Zur Erläuterung und rechtlichen Einordnung der Begriffe „Streifen“ und „Razzia“ siehe *Artzt*, S. 44 ff.

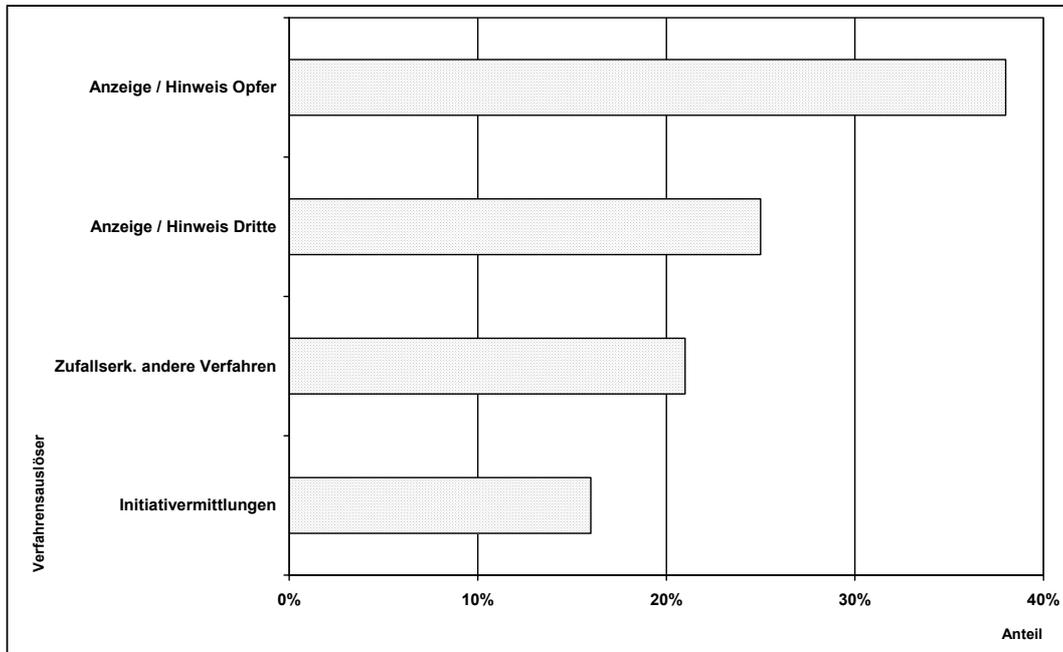
¹⁴ Vgl. zu Begriff und rechtlicher Einordnung von „verdeckten Ermittlungen“ *Erfurth*; *Makrutzki*; *Eisenberg*, § 27 Rdn. 35 ff.; *Kühne*, S. 213 ff.

¹⁵ Hinweis aus der Bevölkerung: 16 Verfahren; Hinweis durch Geständnis eines (Mit-) Täters: 1 Verfahren; Hinweis durch Freier: 1 Verfahren; Anonymer Hinweisgeber: 5 Verfahren. Die Ergebnisse korrespondieren mit der Untersuchung von *Minthe*, derzufolge 67% der Verfahren durch Anzeigen und Hinweise ausgelöst wurden (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.1.1.).

¹⁶ Mehrfachnennungen waren möglich, da sich die Einleitung der Verfahren zum Teil nicht auf einen einzelnen Auslöser zurückführen ließ.

lung wegen Menschenhandels mündeten, als solche Verfahren, die auf sonstige Weise (z.B. durch aktive polizeiliche Informationsgewinnung) ausgelöst wurden.¹⁷

Schaubild 3: Verfahrensauslösung – in %



III. Schriftliche Befragung

1. Verfahrensauslösung

In der schriftlichen Befragung wurden Polizeibeamte und Staatsanwälte gebeten anzugeben, welche Informationsquellen ihrer Erfahrung nach Ansatzpunkt für Ermittlungen zu Menschenhandel sind, wobei Mehrfachnennungen möglich waren.¹⁸

¹⁷ Bei den von *Minthe* untersuchten Verfahren kam es besonders häufig zu einer Verurteilung wegen Menschenhandels, wenn die Verfahren durch Anzeigen der Geschädigten in Gang gesetzt wurden. Der Autor begründet dies damit, dass den Strafverfolgungsbehörden in diesen Fällen von Anfang an ein tauglicher Personalbeweis zur Verfügung gestanden habe (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.1.1.).

¹⁸ Die folgenden Antwortkategorien hinsichtlich möglicher Informationsquellen wurden vorgegeben: Opfer von Menschenhandel; Polizeikontrolle im Rotlichtmilieu (z.B. Überprüfung im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Verstößen); Freier; Bevölkerung; Strafanzeige aus der Rotlichtszene; Beschuldigte im weiteren Sinne; V-Mann; Verdeckte Ermittler; besondere Ermittlungsmaßnahmen (z.B. TKÜ, Observation); Fachberatungsstelle; Staatsanwaltschaft; BGS; Ausländeramt; Gesundheitsamt; Verdachtsanzeige nach dem Geldwäschegesetz; sonstige polizeiliche Finanzermittlungen; anonymer Hinweisgeber; Sonstige. Hinsichtlich der jeweiligen Häufigkeiten waren folgende Antworten möglich: nie, eher selten, eher häufig, sehr oft.

Ein Großteil der Polizeibeamten und Staatsanwälte gab an, Polizeikontrollen im Rotlichtmilieu seien „eher häufig“ bis „sehr oft“ Ansatzpunkt für Ermittlungen¹⁹, gefolgt von besonderen Ermittlungsmaßnahmen wie z.B. die TKÜ oder Observation.²⁰ Hinweise durch Vertrauenspersonen hielten 40% der Polizeibeamten und 33% der Staatsanwälte für einen „eher häufigen“ Auslöser der Ermittlungen. Knapp die Hälfte der Staatsanwälte betonte die Bedeutung von Opferanzeigen für die Einleitung von Verfahren, während nur ein Viertel der Polizeibeamten diese Einschätzung teilte.²¹

2. Dunkelfeld

Die Polizeibeamten wurden weiterhin um eine Dunkelfeldeinschätzung gebeten. Ihnen wurde die Frage gestellt, wie viele unbekannte Täter und Opfer auf einen bekannten Täter bzw. ein bekanntes Opfer entfallen. Danach schätzten die Befragten im Durchschnitt das Dunkelfeld hinsichtlich der Täter auf 1:5²² und hinsichtlich der Opfer auf 1:10²³. Weder der Vergleich der untersuchten Bundesländer noch der Vergleich von großstädtischen mit kleinstädtischen Polizeidienststellen ergab nennenswerte Unterschiede in den Angaben der Befragten.

Auf die Frage, ob es vorkomme, dass trotz Vorliegens eines Verdachts auf Menschenhandel wegen Aufklärungsproblemen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werde, gaben 43% der befragten Polizeibeamten an, dies komme „gelegentlich“ vor; 27% geben an, dies komme „oft“ vor („selten“ 23%).

Nach Angaben der Polizeibeamten und Staatsanwälte treffen die Strafverfolgungsbehörden bei Kontrollen von Ausländern, die illegal der Prostitution nachgehen, regelmäßig auf Umstände, die einen Anfangsverdacht wegen Menschenhandels begründen können.²⁴ Seltener gelinge es dagegen, verwertbare Aussagen zu erlangen, aufgrund derer sich der Menschenhandelsverdacht erhärten ließe.²⁵

¹⁹ Polizeibeamte: „eher häufig“ 59%, „sehr oft“ 24%; Staatsanwälte: „eher häufig“ 50%, „sehr oft“ 37%.

²⁰ Polizeibeamte: „eher häufig“ 59%, „sehr oft“ 10%; Staatsanwälte: „eher häufig“ 56%, „sehr oft“ 13%.

²¹ Polizeibeamte: „eher häufig“ 21%, „sehr oft“ 4%; Staatsanwälte: „eher häufig“ 33%, „sehr oft“ 13%.

²² N = 174 von 216.

²³ N = 171 von 216.

²⁴ „Gelegentlich“ 43%; „oft“ 35%.

²⁵ „Selten“ 46%; „gelegentlich“ 43%.

IV. Fazit

Festzuhalten bleibt, dass die Vertreter der Polizei das Dunkelfeld hinsichtlich der Täter und Opfer auf 83% bzw. 91% schätzten und damit als hoch bewerteten. Ferner verwiesen die Befragten auf Verdachtslagen, die sich regelmäßig nicht konkretisieren ließen, und auf die Problematik, verwertbare Angaben von (potentiell) Betroffenen zu gewinnen.

Im Hinblick auf die Auslösung von Ermittlungsverfahren zeigen die Ergebnisse der schriftlichen Befragung, dass nach Erfahrung der Teilnehmer aktiver polizeilicher Informationsgewinnung eine große Bedeutung zukommt. Demgegenüber werden Opferanzeigen insbesondere von den befragten Polizeibeamten als weniger häufige Informationsquelle gesehen. Trotz der geringeren Bedeutung, die die Befragten Opferanzeigen als Ermittlungsauslöser beimaßen, ist festzuhalten, dass nach der Aktenanalyse Ermittlungsverfahren wesentlich häufiger durch Anzeigen von Seiten der Opfer als durch aktive polizeiliche Informationsgewinnung ausgelöst wurden. Fraglich ist, wie diese Ergebnisse zu interpretieren sind, insbesondere, ob sie der Annahme widersprechen, dass es sich bei Menschenhandel um ein Kontrolldelikt handelt.

In diesem Zusammenhang ist zum einen entscheidend, in welchem Ausmaß aktive polizeiliche Informationsgewinnung stattfindet und von welchen Faktoren dies abhängt.²⁶ Auf der anderen Seite ist der Frage nachzugehen, ob die Anzeige- und Aussagebereitschaft der von Menschenhandel Betroffenen gegenüber anderen Kriminalitätsoptionen in besonderer Weise eingeschränkt ist.²⁷ Die weiteren Ergebnisse der Untersuchung lassen die Annahme zu, dass aufgrund der schwierigen Situation insbesondere vieler ausländischer Opfer von Menschenhandel (Illegalität, Abhängigkeits- und Zwangsstrukturen) ihre Anzeigemöglichkeit und Anzeigebereitschaft tatsächlich geringer ist.²⁸

C. Ermittlungsbestimmende Faktoren

I. Vorbemerkung

Trotz des in § 152 Abs. 2 StPO verankerten Legalitätsprinzips wird angesichts der strafrechtlichen Normenfülle und begrenzter Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden von einem faktischen Opportunitätsprinzip im Rahmen polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit ausgegangen. Beeinflusst werde polizeiliches Entscheidungsverhalten dabei neben der Vielzahl an Verdachtslagen und den zur Verfügung stehenden Kapazitäten unter anderem durch Art und Umfang

²⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen unter C.

²⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 6 § 2 B und C.

²⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 6 § 2 B und C.

von Strafanzeigen, das Entscheidungsverhalten von Opfern, die Deliktsschwere, die Aufklärungswahrscheinlichkeit sowie die Verfahrensökonomie.²⁹ Insbesondere bei aktiv von der Polizei betriebenen Ermittlungsverfahren wird von einem besonderen Entscheidungsspielraum der Polizei ausgegangen.³⁰

Im Zusammenhang mit der Einordnung von Menschenhandel als Kontrolldelikt wird angenommen, dass verstärkte Kontrollen und Razzien im Rotlichtmilieu zu einem Anstieg der Ermittlungszahlen führen.³¹ Gleichzeitig wird berichtet, dass die zuständigen Polizeidezernate häufig nur begrenzt zu einer umfassenden Kontrolle des Rotlichtmilieus in der Lage seien.³² Als Gründe werden neben begrenzten Ressourcen die komplizierten, langwierigen und personalintensiven Ermittlungen genannt, die durch häufige Auslandsbezüge der Verfahren weiter erschwert würden und überdies oft erfolglos endeten.³³ Insbesondere aufgrund der zentralen Rolle des Personalbeweises wird Menschenhandel zu den schwierigsten Ermittlungsverfahren gezählt.³⁴

Um die Strafverfolgung von Menschenhandel zu verbessern, wird die Bedeutung einer Zusammenstellung aller für die Ermittlungsführung relevanten Gesichtspunkte betont.³⁵ Durch spezielle dienstinterne Richtlinien oder Empfehlungen für die Ermittlungsführung und Sachbearbeitung in Menschenhandelsverfahren auf polizeilicher und/oder staatsanwaltschaftlicher Ebene sollen neben einer Sensibilisierung der Sachbearbeiter für den Deliktsbereich Menschenhandel die Ermittlungsführung und Sachbearbeitung professionalisiert und vereinheitlicht werden. Vereinzelt wird bereits von solchen Richtlinien oder Empfehlungen berichtet.³⁶ Bezugspunkte für entsprechende Vorgaben sind dabei regelmäßig Besonderheiten in der Verdachtsschöpfung bzw. bestimmte Ermittlungsansätze, Ausführungen zu

²⁹ Vgl. *Kaiser*, § 37 Rdn. 1 ff.; *P.-A. Albrecht*, S. 163 f.; *Erb*, in: Geisler (Hrsg.), Ermittlungsverhalten und Einstellungspraxis, S. 35 ff.; *Dölling*, in: Geisler (Hrsg.), Ermittlungsverhalten und Einstellungspraxis, S. 39 ff.

³⁰ Vgl. *Kinzig*, S. 440 f.

³¹ *Bülles*, S. 25; BT-Drs. 13/10390, S. 7.

³² *Renzikowski*, ZRP 1999, 54. Danach würden die zuständigen Polizeidezernate häufig nur bei konkreten Anzeigen tätig und beschränkten ihre Aktivitäten auf ein Mindestmaß (so auch *Herrmann*, in: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), Menschenhandel, S. 99; *Bülles*, S. 25; *Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann*, S. 83; *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 19).

³³ *Bülles*, S. 25; *Renzikowski*, ZRP 1999, 54. Vgl. hierzu auch die Erkenntnisse von *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 228 f.

³⁴ *Heinz*, GS für Vogler, S. 138.

³⁵ Vgl. *OSCE*, S. 108 f.

³⁶ Vgl. die Konzeption des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen „Verdachtsschöpfung und Sachbearbeitung bei Fällen des Menschenhandels“, das Bekämpfungskonzept „Menschenhandel“ des Landeskriminalamts Hamburg oder die „Hinweise für die Bearbeitung von Strafverfahren wegen Menschenhandels und Zuhälterei“ der Staatsanwaltschaft Hannover (*Mahnkopf*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), Bekämpfung des Frauenhandels, S. 157 ff.).

wesentlichen Tatbestandsmerkmalen, Indikatoren für Menschenhandel, Besonderheiten in der Beweisgewinnung insbesondere im Hinblick auf die Vernehmung der Opferzeugen sowie die Bedeutung des Opferschutzes.

Zuvor wurden bereits bisherige Einschätzungen erwähnt, nach denen Ermittlungen in Menschenhandelsverfahren besonders schwierig und ressourcenintensiv seien, gleichzeitig aber nur begrenzt Ressourcen für diesen Deliktsbereich zur Verfügung gestellt würden. In diesem Zusammenhang sind die (kriminal-) politischen Rahmenbedingungen von Interesse. Der vorliegenden Untersuchung liegt die Annahme zugrunde, dass politische Erwartungen einen Faktor darstellen, der die Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden über die für die Strafverfolgung von Menschenhandel zur Verfügung zu stellenden Ressourcen beeinflussen kann. Bisherige Beobachtungen zur gegenwärtigen politischen Relevanz der Menschenhandelsproblematik u.a. in Deutschland bescheinigen der nationalen Politik ein ausgeprägtes Problembewusstsein; in der politischen Agenda komme dem Thema dagegen lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu.³⁷ Die politische Erwartungshaltung kann die Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden, in welchem Umfang Ressourcen für die Strafverfolgung von Menschenhandel zur Verfügung gestellt werden, maßgeblich beeinflussen. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass die statistisch ausgewiesenen Ermittlungszahlen Grundlage und Orientierungspunkt der (Kriminal-) Politik für die Beurteilung der Wirkung von Gesetzen und der Bedeutung einzelner Deliktsbereiche darstellten.³⁸ Die Polizei messe wiederum Erfolge an Fallzahlen, Aufklärungsquoten und Erfolgsaussichten im Sinne einer Verurteilung des Ermittlungssubjekts.³⁹ Gegen die genannten Faktoren wird vorgebracht, dass sie als Erfolgskriterien für den Deliktsbereich Menschenhandel nur eingeschränkt geeignet seien. Zum einen hingen hier die Ermittlungszahlen maßgeblich von proaktivem polizeilichen Handeln ab und zum anderen gelinge aufgrund von Ermittlungsproblemen der Tatnachweis wegen Menschenhandels häufig entweder nicht oder nur bei erhöhter Ermittlungsintensität.⁴⁰

In der vorliegenden Untersuchung wurden im Rahmen der Befragungen zunächst die Umstände der Verdachtsgewinnung, die Bedeutung von Ressourcen sowie die Rolle von Schwerpunktsetzungen innerhalb der Ermittlungen näher untersucht. Weiterhin wurde der Frage einer Professionalisierung der zuständigen Dienststellen durch Richtlinien oder Empfehlungen nachgegangen und die Teilnehmer zu ihrer Einschätzung der (kriminal-) politischen Rahmenbedingungen hinsichtlich der

³⁷ Vgl. *Oberloher*, S. 237 f., 244.

³⁸ Vgl. hierzu *Heinz*, FS für Schneider, S. 780 ff.

³⁹ Vgl. *Steffen*, 1976, S. 313; *Stock/Kreuzer*, S. 214 ff.; *Stock*, in: Geisler (Hrsg.), Ermittlungsverhalten und Einstellungspraxis, S. 89, 94.

⁴⁰ Vgl. hierzu *Paulus*, S. 132.

Strafverfolgung des Deliktsbereichs Menschenhandel befragt. Den Verfahrensakten ließen sich hierzu keine näheren Informationen entnehmen.

II. Schriftliche Befragung

1. Kontrollen im Rotlichtmilieu

Grundsätzlich können die verschiedensten polizeilichen Dienststellen im Rotlichtmilieu Kontrollen durchführen: Vom Kriminaldauerdienst über den Fahndungsdienst, die Dezernate für Sexualstraftaten, Milieukriminalität und organisierte Kriminalität bis hin zum Dezernat Ausländerkriminalität.

43% der Polizeibeamten gaben an, ihr Dezernat setze häufig in Form von Kontrollen im Rotlichtmilieu Schwerpunkte bei der Strafverfolgung von Menschenhandel.⁴¹ Die Vertreter der Polizei wurden nach der Regelmäßigkeit von Kontrollen durch ihr Dezernat befragt. Als Antwortkategorien wurden „keine Kontrollen“, „Kontrollen bei konkreten Verdachtsmomenten“, „unregelmäßige verdachtsunabhängige Kontrollen“ und „regelmäßige verdachtsunabhängige Kontrollen“ vorgegeben. Gut die Hälfte der Befragten wählte die Antwortalternative, derzufolge ihr Dezernat bei konkreten Verdachtsmomenten Kontrollen durchführt. 43% gaben an, verdachtsunabhängig Kontrollen in unregelmäßigen Abständen durchzuführen, während etwa halb so viele Befragte zu der Antwortkategorie „regelmäßige verdachtsunabhängige Kontrollen“ tendierten. Rund ein Fünftel der Befragten gab an, ihr Dezernat führe überhaupt keine entsprechenden Kontrollen durch.⁴²

Weiterhin wurde untersucht, ob sich aus den Angaben der Befragungsteilnehmer Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen Ortsgrößen und Kontrollhäufigkeit ergeben. *Schaubild 4* zeigt die Angaben der befragten Polizeibeamten aufgegliedert nach der Einwohnerzahl der Orte, in der die Dienststelle der Befragungsteilnehmer ihren Sitz hat.⁴³ Unterschieden wurde dabei zwischen Orten mit einer Einwohnerzahl unter 50.000, 50.000 bis unter 100.000, 100.000 bis unter 250.000, 250.000 bis unter 500.000 und ab 500.000 Einwohnern. Das *Schaubild* verdeutlicht, dass die Häufigkeit regelmäßiger verdachtsunabhängiger Kontrollen im Rotlichtmilieu ab einer Ortsgröße von 100.000 Einwohnern zunimmt, dann stagniert

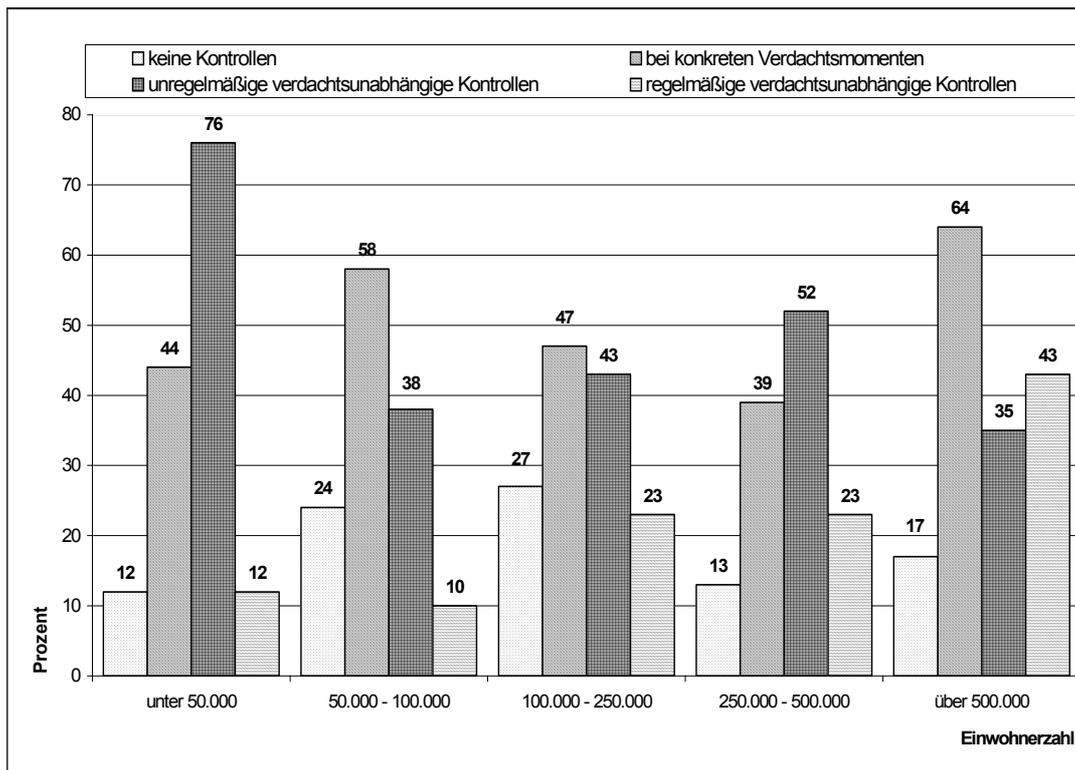
⁴¹ Zu Verfahrensauslösung durch aktive Informationsbeschaffung der Polizei vgl. *Albers*, S. 108.

⁴² Mehrfachnennungen waren möglich.

⁴³ In der schriftlichen Befragung wurde nicht der Zuständigkeitsbereich der Dienststellen der Befragungsteilnehmer nach Einwohnerzahl erfasst. *Schaubild 4* liegen die tatsächlichen Einwohnerzahlen der Orte, in denen die Dienststellen ihren Sitz haben, zugrunde. Daraus ergeben sich Einschränkungen dahingehend, dass die Einwohnerzahl der Orte, in der die Dienststellen der Befragungsteilnehmer ihren Sitz haben, nicht zwangsläufig deckungsgleich mit der Einwohnerzahl des tatsächlichen Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Dienststellen ist.

und ab 500.000 Einwohnern erneut ansteigt. Im Hinblick auf die übrigen Einwohnerzahl-Kategorien lassen sich keine Zusammenhänge zwischen Kontrollhäufigkeit und Ortsgröße erkennen. Dies gilt insbesondere für Dienststellen, die – den Angaben der Befragten zufolge – keine Kontrollen im Rotlichtmilieu durchführen.

Schaubild 4: Angaben der Polizeibeamten zur Kontrollhäufigkeit im Rotlichtmilieu – Orte nach Einwohnerzahl



Die Tatsache, dass regelmäßige präventive Kontrollen häufiger von solchen Befragten bejaht wurden, deren Dienststelle in Städten ab 100.000 Einwohnern liegt, bietet einen Erklärungsansatz für das gemäß der PKS der Länder unterschiedliche Fallaufkommen in städtisch und ländlich geprägten Bundesländern.

2. Ressourcen

Die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden wurden mit der Frage konfrontiert, inwieweit fehlende personelle und sachliche Ressourcen die Ermittlungen in Menschenhandelsverfahren behindern. Insgesamt stellten die Vertreter der Polizei stärkere Engpässe bei den Ressourcen fest als die Vertreter der Staatsanwaltschaft. So bezeichnete jeweils ein knappes Drittel der Polizeibeamten fehlendes qualifiziertes Personal „gelegentlich“ bzw. „oft“ als Problem, während dies für die befragten

Staatsanwälte schwerpunktmäßig „gelegentlich“ der Fall ist (41%).⁴⁴ Fehlende Sachmittel bezeichneten Polizeibeamte und Staatsanwälte schwerpunktmäßig „selten“ (28% bzw. 30%) bis „gelegentlich“ (31% bzw. 30%) als einen die Ermittlungen erschwerenden Umstand.⁴⁵ Ein weitaus größeres Ressourcenproblem wurde von den Vertretern der Strafverfolgungsbehörden jedoch in der Arbeitsüberlastung der zuständigen Sachbearbeiter (z.B. aufgrund von Doppelzuständigkeiten) gesehen. So gaben 60% der Polizeibeamten und 53% der Staatsanwälte an, die Aufgabenvielfalt ließe „oft“ bis „fast immer“ nicht die notwendige Schwerpunktsetzung auf Menschenhandelsverfahren zu.⁴⁶

Die Polizeibeamten wurden befragt, ob es innerhalb der letzten fünf Jahre in ihrer Dienststelle zum Abzug von Personal kam, das daraufhin nicht mehr für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren zur Verfügung stand. Dies wurde von insgesamt 46% der Polizeibeamten bejaht. Davon handelte es sich nach Angaben von 71% der Befragten um einen dauerhaften Abzug. *Schaubild 5* verdeutlicht hierbei große Unterschiede innerhalb der einzelnen Bundesländer. Insbesondere in Berlin, Bayern, Brandenburg und Hessen wurde ein Personalschwund bejaht.

Befragt nach den Auswirkungen des Personalabzugs auf die Ermittlungsarbeit gaben die Polizeibeamten an, dieser führe automatisch zu weniger Kontrollen und Maßnahmen im Rotlichtmilieu, was wiederum einen Rückgang der Ermittlungsverfahren nach sich ziehe.⁴⁷ Darüber hinaus würden die Verfahren nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Intensität bearbeitet.⁴⁸ Schließlich gingen wichtige Informationen und Kenntnisse zum Milieu verloren⁴⁹ und die Bearbeitungsdauer steige an.⁵⁰

⁴⁴ Polizeibeamte: „nie“ 7%, „selten“ 18%, „fast immer“ 16%; Staatsanwälte: „nie“ 8%, „selten“ 30%, „oft“ 20%, „fast immer“ 1%. Cramer's V = 0,26; p = 0,001.

⁴⁵ Polizeibeamte: „nie“ 6%, „oft“ 23%, „fast immer“ 11%; Staatsanwälte: „nie“ 13%, „oft“ 27%. Cramer's V = 0,21; p = 0,014.

⁴⁶ Polizeibeamte: „nie“ 2%, „selten“ 12%, „gelegentlich“ 25%, „oft“ 41%, „fast immer“ 20%; Staatsanwälte: „nie“ 8%, „selten“ 8%; „gelegentlich“ 31%, „oft“ 38%, „fast immer“ 16%. Cramer's V = 0,15; p = 0,146.

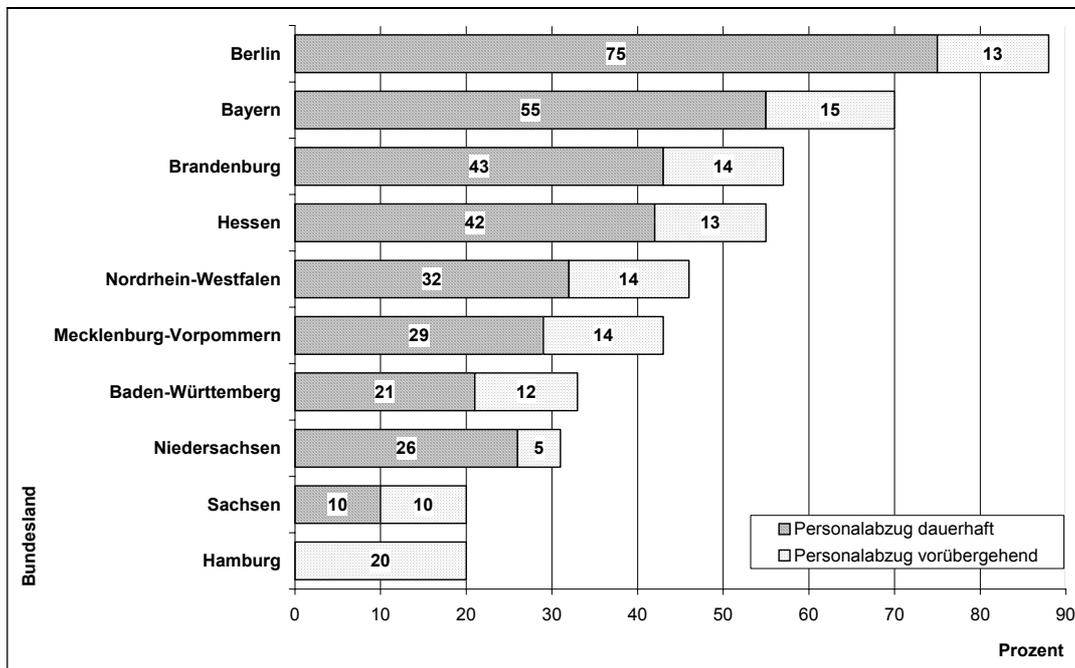
⁴⁷ N = 22 von 63.

⁴⁸ N = 20.

⁴⁹ N = 11.

⁵⁰ N = 9.

Schaubild 5: Angaben der Polizeibeamten zum Abzug von Personal innerhalb der letzten 5 Jahre – alle Bundesländer (in %)



3. Gründe für Schwankungen in den Ermittlungszahlen

Den Vertretern der Strafverfolgungsbehörden wurde die Frage gestellt, worauf sie jährliche Schwankungen in den Ermittlungszahlen bei Menschenhandel zurückführen. Es handelte sich um eine offene Frage; die Benennung von Gründen war damit den Teilnehmern vorbehalten. Am häufigsten gaben die Befragten die wechselnde Kontroll- und Ermittlungsintensität als Grund für schwankende Verfahrenszahlen an.⁵¹ Würde die Polizei nicht aktiv durch Kontrollen Verdachtsmomente generieren oder im Anschluss daran nicht aktiv in die Ermittlungen einsteigen, entstünden keine Verfahren wegen Menschenhandels. In welchem Umfang die Strafverfolgungsbehörden hierzu in der Lage seien, hänge von ihren Kapazitäten ab. 60 Polizeibeamte und 15 Staatsanwälte wiesen darauf hin, dass polizeiliche Dezernate aufgrund knapper personeller Ressourcen nicht zu regelmäßigen Kontrollen und damit nicht zu einer kontinuierlichen Strafverfolgung in der Lage seien. Die Bereitstellung von Personal hänge wiederum von der jeweiligen kriminalpolitischen Schwerpunktsetzung der Dienststellen- oder Dezernatsleiter ab.⁵² 13 Polizeibeamte und zehn Staatsanwälte bezeichneten Ermittlungen zu Menschenhandel als ein Zufallsprodukt, welches nur aufgrund von Anzeigen zustande käme.

⁵¹ Polizeibeamte: n = 177; Staatsanwälte: n = 53.

⁵² Polizeibeamte: n = 27; Staatsanwälte: n = 6.

Darüber hinaus verwiesen insbesondere einige Polizeibeamte auf die Komplexität von Menschenhandelsverfahren.⁵³ Die Befragten führten aus, dass die personellen Kapazitäten durch ein größeres Ermittlungsverfahren durchschnittlich ein bis zwei Jahre gebunden würden, so dass die Ermittler in dieser Zeit weder zu Kontrollen noch zur Bearbeitung weiterer Verfahren in der Lage seien. Hinzu komme, dass Ermittlungen, die über ein Jahr dauerten, in der PKS statistisch nur einmal erfasst würden. Schließlich verwiesen noch elf Polizeibeamte und ein Staatsanwalt auf den Verdrängungseffekt von polizeilichem Kontrolldruck. Dieser führe zu einem Ausweichen der Täter in kontrollärmere ländliche Regionen und damit zu niedrigeren Verfahrenszahlen.

4. Schwerpunktsetzung auf größere Verfahren

Jeweils 54% der befragten Polizeibeamten und Staatsanwälte gaben an, dass sich ihr Dezernat bei der Strafverfolgung von Menschenhandel auf größere, ermittlung-intensive Verfahren konzentriere, z.B. um zielgerichtet bestimmte Täter zu überführen. Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei den Befragten größtenteils um Mitarbeiter von OK-Dezernaten handelte.⁵⁴

Für die Bearbeitung von Verfahren durch OK-Dienststellen gilt, dass Umfang und Intensität der Ermittlungen häufig größer und damit auch zeitaufwändiger sind. Dies kann wiederum ursächlich dafür sein, dass weniger Verfahren, dafür jedoch intensivere Ermittlungen durchgeführt werden.⁵⁵

5. Richtlinien, Empfehlungen

In der schriftlichen Befragung gab knapp die Hälfte der Polizeibeamten und rund ein Fünftel der Staatsanwälte an, ihre Dienststelle verfüge über spezielle dienstinterne Richtlinien oder Empfehlungen bezüglich der Bearbeitung von Strafverfahren wegen Menschenhandels. *Schaubild 6* zeigt, dass entsprechende Hinweise für die Ermittlungsführung und Sachbearbeitung auf Polizeiebene vornehmlich in solchen Bundesländern zu finden sind, die über vergleichsweise hohe Fallzahlen zum Menschenhandel verfügen (insbesondere Hamburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen). Die Bedeutung dieser Richtlinien und Empfehlungen für die Ermittlungsarbeit wurden vorrangig von den Vertretern der Polizei hervorgehoben.⁵⁶

⁵³ Polizeibeamte: n = 44; Staatsanwälte: n = 4.

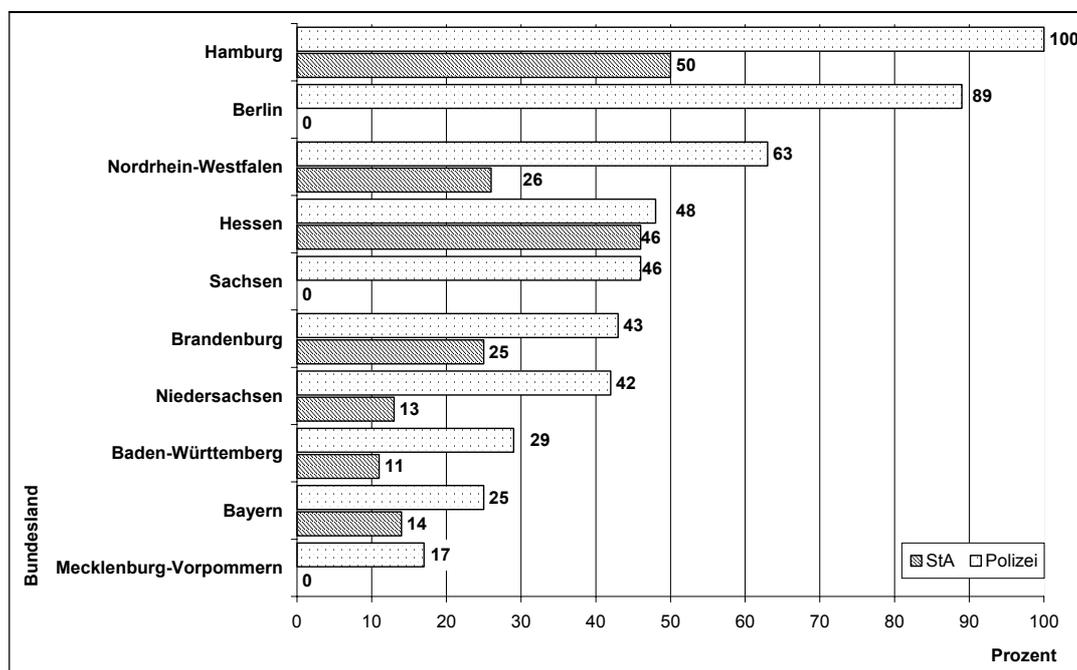
⁵⁴ Polizeibeamte: 41%; Staatsanwälte: 81%.

⁵⁵ Lagebild 1999, S. 6.

⁵⁶ Polizeibeamte: „ziemlich wichtig“ 44%, „sehr wichtig“ 35%; Staatsanwälte: „ziemlich wichtig“ 47%, „sehr wichtig“ 5%. Cramer's V = 0,24; p = 0,000.

Weiterhin ließ sich auf polizeilicher Ebene ein Zusammenhang mit der Größe des Zuständigkeitsbereichs feststellen. Während in Dienstbezirken mit über 100.000 Einwohnern mehr als die Hälfte der befragten Polizeibeamten (57%) die Existenz entsprechender Richtlinien und Empfehlungen bejahte, war dies bei Dienstbezirken mit unter 100.000 Einwohnern nur bei etwa einem Drittel der Befragten der Fall (34%).

Schaubild 6: Angaben der Vertreter der Strafverfolgungsbehörden zur Häufigkeit von Richtlinien/Empfehlungen für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren – alle Bundesländer (in %)



6. Kriminalpolitische Rahmenbedingungen

Die Teilnehmer der schriftlichen Befragung wurden mit der These „Die Ermittlung von Menschenhandel ist momentan kein kriminalpolitischer Schwerpunkt“ konfrontiert. Diese Einschätzung wurde von der Mehrheit der befragten Polizeibeamten und Richter sowie von der Hälfte der Staatsanwälte geteilt.⁵⁷

Der These „Große Fallzahlen sind politisch nicht erwünscht“ stimmte die Mehrheit der Polizeibeamten, aber nur etwa ein Viertel der Staatsanwälte und etwa

⁵⁷ Polizeibeamte: „stimme eher zu“ 49%, „stimme zu“ 20%; Staatsanwälte: „stimme eher zu“ 41%, „stimme zu“ 9%; Richter: „stimme eher zu“ 56%, „stimme zu“ 6%.

ein Fünftel der Richter zu.⁵⁸ Es wird somit in erster Linie von Polizeibeamten angezweifelt, ob ein hohes Fallaufkommen im Deliktsbereich Menschenhandel politisch überhaupt angestrebt wird.

III. Expertengespräche

Die Vertreter von Polizei und Justiz wurden dahingehend befragt, welche Faktoren ihrer Ansicht nach die jährlichen Verfahrenszahlen entscheidend beeinflussen. In diesem Zusammenhang wurden die Rolle von (personellen und materiellen) Ressourcen und Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Ermittlungsführung erörtert. Die Vertreter der Polizei wurden darüber hinaus um eine Einschätzung der Aussagekraft der PKS im Hinblick auf die registrierte Menschenhandelskriminalität gebeten.

1. *Polizeibeamte*

a) Personelle und materielle Ressourcen

Die Polizeibeamten betonten, dass die Anzahl der jährlichen Ermittlungszahlen bei Menschenhandel wesentlich von der polizeilichen Kontrolltätigkeit im Rotlichtmilieu abhängt. In diesem Zusammenhang verwiesen die Befragten auf die Bedeutung von personellen und materiellen Ressourcen. In welchem Ausmaß Ressourcen für den Deliktsbereich Menschenhandel zur Verfügung gestellt würden, hänge von Schwerpunktsetzungen ab und damit von der Bedeutung, die dem Deliktsbereich Menschenhandel beigemessen werde. Die derzeitigen für die Strafverfolgung von Menschenhandel zur Verfügung stehenden Ressourcen schilderten elf der Befragten als unzureichend. Eine Schwerpunktsetzung auf Menschenhandel sei den meisten für die Bearbeitung von Menschenhandel zuständigen Dezernaten nicht möglich. Neun der Befragten gaben an, dass in den Fällen, in denen die personellen Ressourcen durch ein umfangreiches Menschenhandelsverfahren oder durch Ermittlungen in anderen Deliktsbereichen gebunden seien, Kontrollen im Rotlichtmilieu entweder ganz entfielen oder nur noch sporadisch durchgeführt werden könnten. Gleichzeitig könnten Anzeigen und Verdachtsmeldungen nicht nachgegangen oder diese könnten nicht mit der erforderlichen Intensität bearbeitet werden. Die Folge seien niedrigere Verfahrenszahlen. Sieben Polizeibeamte betonten, dass im Gegensatz zu größeren Städten kleinere Dienststellen erfahrungsgemäß nicht über die notwendigen Kapazitäten verfügten, um durch entsprechende Kontrollen und intensive Ermittlungen Rotlichtkriminalität und damit auch Menschenhandel im erforderlichen Ausmaß zu verfolgen. Dementsprechend seien hier auch

⁵⁸ Polizeibeamte: „stimme eher zu“ 31%, „stimme zu“ 27%; Staatsanwälte: „stimme eher zu“ 12%, „stimme zu“ 12%; Richter: „stimme eher zu“ 18%, „stimme zu“ 3%.

nur unzureichende Kenntnisse über das Rotlichtmilieu vorhanden. Ein Befragter schilderte, dass in seinem Bundesland aus diesem Grund der Versuch eines landesweiten Auswerteprojekts zum Rotlichtmilieu gescheitert sei.

Die Befragten betonten, dass ressourcenbedingt nicht alle Kontrollen im Rotlichtmilieu von den entsprechenden Fachdezernaten durchgeführt würden. Zwei Interviewpartner gaben zu bedenken, dass sich selbst Fachdezernate angesichts begrenzter Ressourcen bei Kontrollen an Selektionskriterien orientieren müssten. Sei eine Person beispielsweise im Besitz gültiger Papiere, spreche dies erst einmal gegen Menschenhandel. Hier müsse sich die Polizei darauf verlassen, dass diese Person gegebenenfalls alleine den Weg zur Polizei finde. Grundsätzlich sei in denjenigen Verfahren deutlich leichter zu ermitteln, in denen das Opfer von sich aus Anzeige erstatte, da sich die betroffene Person hier bereits entschieden habe, sich als Opfer von Menschenhandel zu erkennen zu geben.

Die Polizeibeamten waren sämtlich der Ansicht, dass eine Bündelung von Personal im Bereich Menschenhandel die Verfahrenszahlen automatisch explodieren lassen würde. Ein Drittel der Polizeibeamten betonte dabei, dass hohe Verfahrenszahlen nicht mit Ermittlungserfolgen gleichgesetzt werden dürften. Häufig zeige sich im Laufe der Ermittlungen, dass der Tatbestand Menschenhandel nicht einschlägig sei oder sich nicht nachweisen ließe. Da der Tatnachweis in diesem Deliktsbereich besonders schwer zu erbringen sei, sei die Bereitstellung von Ressourcen grundsätzlich notwendig, um überhaupt die Möglichkeit einer Strafverfolgung zu schaffen. Die Hälfte der Befragten schilderte, dass bei Einsatz ausreichender Ressourcen verbunden mit sorgfältig geführten Ermittlungen der Tatnachweis des Menschenhandels häufig gelinge.

Zwei Gesprächspartner wiesen darauf hin, dass Fallzahlen immer auch eine wichtige Grundlage für entsprechende Mittelzuweisungen seien. Ein Interviewpartner gab an, dass sich in seiner Dienststelle hohe Mittelzuweisungen für den Menschenhandelsbereich aufgrund mangelnder Fallzahlen auf Dauer nicht rechtfertigen ließen. Demgegenüber hob die Hälfte der Polizeibeamten den Zusammenhang zwischen Ressourcen, Kontrollhäufigkeit und Verfahrenszahlen hervor. Die Tendenz auf politischer Ebene, niedrige Fall- und Verfahrenszahlen im Menschenhandelsbereich mit einem tatsächlich niedrigen Menschenhandelsaufkommen gleichzusetzen, sei falsch. Ein Viertel der Befragten schilderte, dass ihre Dezernatsleiter eine Schwerpunktsetzung auf Menschenhandel angesichts der ressourcenintensiven Ermittlungen bei ungewissem Verfahrensausgang häufig ablehnten. Ein Drittel der Polizeibeamten verwies auf die Problematik, dass bei Menschenhandelsfällen die Aufklärungsquote erfahrungsgemäß niedriger ausfalle als in anderen Deliktsbereichen. Dies stehe der traditionellen Erfolgseinschätzung polizeilicher Arbeit gegenüber, welche sich an den klassischen Anzeigedelikten und damit an hohen Aufklärungsquoten orientiere.

Die Polizeibeamten waren der Ansicht, dass im Bereich Menschenhandel die PKS keine Aussagekraft hinsichtlich des tatsächlichen Menschenhandelsaufkommens in Deutschland besitze. Sie könne lediglich als Indikator dafür genommen werden, wie intensiv sich die Polizei mit dem Deliktsbereich Menschenhandel beschäftige, und sei damit auch Spiegelbild der für die Strafverfolgung von Menschenhandel zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Aussagekraft der PKS werde ferner dadurch begrenzt, dass Ermittlungen in Menschenhandelsfällen in der Regel länger als ein Jahr dauerten, aber nur einmal statistisch erfasst würden.

b) Aufwändige Verfahren

Neben der Bedeutung von Ressourcen für das Ausmaß polizeilicher Kontrolltätigkeit im Rotlichtmilieu wiesen zehn Polizeibeamte darauf hin, dass die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren besonders zeit- und personalintensiv sei. Anders als in anderen Deliktsbereichen, in denen typischerweise objektive Sachbeweise vorlägen, konzentrierten sich die Ermittlungen bei Menschenhandel auf die Gewinnung von glaubwürdigen Opferzeugenaussagen und den Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. Die Tendenz der Täter, Opfer von Menschenhandel verstärkt in Wohnungen und in ländlichen Gebieten unterzubringen, habe die Strafverfolgung noch weiter erschwert. Die Qualität der Verdachtsgewinnung hänge in großem Ausmaß von der Bereitschaft und den Möglichkeiten der Polizei ab, in diesen Deliktsbereich zu investieren. Hinzu käme, dass sich Menschenhandelsverfahren erfahrungsgemäß erweiterten. Neben einer Vielzahl an Opfern und Beschuldigten seien häufig weitere Deliktsbereiche berührt (z.B. BtM, Waffendelikte), oder es ergäben sich Hinweise auf neue Verfahren.

c) Kriminalpolitische Schwerpunktsetzungen

Nach Angaben aller Polizeibeamten ist die Polizei angesichts begrenzter Ressourcen zu Schwerpunktsetzungen gezwungen. Welchem Deliktsbereich besondere Bedeutung zukomme, sei unter anderem abhängig von Zielvereinbarungen innerhalb der Dienststellen, von Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Dienststellen- und Dezernatsleiter, aber auch von politischen Vorgaben. Ein Interviewpartner nannte das Beispiel häusliche Gewalt, das vor einigen Jahren politisch zum Brennpunktthema erklärt worden sei und aufgrund entsprechender Mittelzuweisungen zu steigenden Verfahrenszahlen und einer besseren Aufklärungsquote geführt habe. Ein anderer Polizeibeamter äußerte ähnliche Erfahrungen im Hinblick auf den Deliktsbereich Wirtschaftskriminalität. Ein Viertel der Befragten gab an, dass die Strafverfolgung von Menschenhandel bei ihnen keine Priorität habe. Politisch werde mit niedrigen Kriminalitätsraten geworben, steigende Fallzahlen im Rotlicht- und Menschenhandelsbereich seien nicht erwünscht.

Ein Drittel der Polizeibeamten hob darüber hinaus hervor, dass Schwerpunktsetzungen auch ereignisabhängig seien, und verwies in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung unvorhergesehener Ereignisse wie z.B. terroristische Anschläge. Zwei Befragte stellten heraus, dass erst besondere Geschehnisse im Rotlichtmilieu (z.B. Mordfälle) zu einer verstärkten Strafverfolgung von Menschenhandel geführt hätten.

Zwei Drittel der Befragten betonten, dass sich kriminalpolitische Schwerpunktsetzungen auch stark am Sicherheitsempfinden der Bevölkerung orientierten. Steigende Verfahrenszahlen wirkten sich hier erfahrungsgemäß negativ aus. Insgesamt sei festzustellen, dass in der Öffentlichkeit kein Interesse an einer Schwerpunktsetzung auf die Strafverfolgung von Menschenhandel bestehe. Drei Viertel der Befragten kritisierten die Berichterstattung in den Medien, die sich mit der drastischen, voyeuristischen Schilderung von Einzelfällen begnüge, anstatt sachlich über die Motive und strukturelle Zwangssituationen der Betroffenen zu berichten.

2. Staatsanwälte und Richter

Sämtliche Staatsanwälte gaben an, dass die Verfahrenszahlen bei Menschenhandel durch entsprechende Initiativen der Strafverfolgungsbehörden in die Höhe getrieben werden könnten. Dies sei jedoch abzulehnen, da Ziel nicht die Quantität, sondern die Qualität der Verfahren sei. Zwei Befragte hoben hervor, dass neben der Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit ein weiteres Ermittlungsziel die Aufdeckung von Strukturen im Rotlichtmilieu sei.

Auch die Vertreter der Justiz unterstrichen die Komplexität, den Aufwand und die schwierige Beweisführung bei Menschenhandelsverfahren. Ein Richter war der Überzeugung, dass kein Richter diese Verfahren gerne übernimmt. Die Befragten verwiesen auf die zentrale Rolle des Personalbeweises. Zwei Staatsanwälte betonten hinsichtlich der Komplexität von Menschenhandelsverfahren, dass nicht nur das Vorkommen mehrerer Opfer und Beschuldigter typisch, sondern dass regelmäßig auch eine Vielzahl von Straftatbeständen einschlägig sei. Es handele sich hierbei in erster Linie, neben weiteren Sexualdelikten und den Schleusungstatbeständen, um Verstöße gegen das Waffengesetz und das Betäubungsmittelgesetz. Grundsätzlich zeige sich, dass auch aufwändige, sorgfältig geführte Ermittlungen selten in einer Anklage oder Verurteilung wegen Menschenhandels mündeten.

IV. Fazit

Die Untersuchung zeigt die Bedeutung von Kontrollmaßnahmen im Rotlichtmilieu, Ressourcen sowie (kriminal-) politischen Rahmenbedingungen für die Häufigkeit und den Umfang von Ermittlungen im Deliktsbereich Menschenhandel auf. Gleichzeitig wird die Interdependenz der genannten Faktoren deutlich, weswegen

von niedrigen Verfahrenszahlen nicht automatisch auf eine tatsächlich niedrige Verbreitung des Delikts geschlossen werden kann. Die Ergebnisse legen den Schluss nahe, dass in erster Linie der verstärkte Einsatz von Ressourcen die Voraussetzungen für kontinuierliche und umfassende Ermittlungen bietet. Dessen ungeachtet lässt sich ein vermehrter Ressourceneinsatz nicht als Garant für „erfolgreiche“ Ermittlungen im Sinne einer Verurteilung wegen Menschenhandels werten. Wie die weiteren Ausführungen zeigen, stellt insbesondere die – auch bei entsprechendem Ressourceneinsatz – grundsätzlich schwierige Gewinnung von Opferzeugen einen die Menschenhandelsverfahren kennzeichnenden, schwer kalkulierbaren Faktor dar.

D. Zuständigkeiten

I. Vorbemerkung

Es wird angenommen, dass Prioritätensetzungen der Länder bei der Strafverfolgung von Menschenhandel beziehungsweise der jeweilige Personalansatz der zuständigen Fachdienststellen ursächlich für Unterschiede in den Verfahrenszahlen sein können.⁵⁹

Der organisatorischen Eingliederung von Menschenhandel als Kontrolldelikt wird erhebliche Bedeutung beigemessen, da sie über das Ausmaß polizeilicher Kapazitäten hinsichtlich Verfahrensauslösung und Ermittlungsintensität (mit-)entscheidet. Menschenhandel wird von Praktikern häufig als sehr komplexer Deliktsbereich geschildert, der eine besonders qualifizierte und sensible Ermittlungsführung erfordere.⁶⁰ In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bedeutung von Sonderzuständigkeiten auf polizeilicher sowie staatsanwaltschaftlicher Ebene verwiesen und die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften einschließlich einer personellen Kontinuität der Zuständigkeiten während des Verfahrens sowie spezielle Strafkammern bei Gericht gefordert.⁶¹ Im Hinblick auf die Strafverfolgungsbehörden wird dabei insbesondere auf die Bedeutung von OK-Dezernaten

⁵⁹ *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, S. 105.

⁶⁰ So nennt das Lagebild Menschenhandel von 1999 als einen Grund für die Zunahme von Menschenhandelsverfahren die Einrichtung von Spezialdienststellen auf polizeilicher Ebene aufgrund der damit verbundenen größeren personellen und technischen Ressourcen sowie der speziellen Milieu- und Fachkenntnisse der Sachbearbeiter (Lagebild 1999, S. 4 f.).

⁶¹ Vgl. *Sozialministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.), *Frauenhandel*, S. 35 f.; *Niesner/Jones-Pauly*, S. 244; *Niesner/Anonuevo/Aparicio/Sonsiengchai-Fenzl*, S. 279; *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 353; *Mahnkopf*, in: *Berliner Senatsverwaltung* (Hrsg.), *Bekämpfung des Frauenhandels*, S. 155; *Sieber/Bögel*, S. 33f. Vgl. auch die Ausführungen bei *Jäger* zur Bedeutung staatsanwaltschaftlicher Sonderdezernate am Beispiel des Sonderdezernats „Gewalt gegen Frauen“, S. 41 f., 330 ff.

und Milieudienststellen verwiesen.⁶² Daneben wird die Notwendigkeit von Sonderkommissionen betont.⁶³

Einzelschilderungen zufolge werden Ermittlungen zu Menschenhandel auf polizeilicher Ebene bereits jetzt vielfach über Sonderzuständigkeiten durchgeführt.⁶⁴ Ausweislich der Lagebilder betrug dabei der Anteil von OK-Dezernaten bearbeiteten Verfahren zwischen 1997 und 2002 durchschnittlich 27%.⁶⁵ Vergleichbare Angaben zur Rolle weiterer Fachdezernate bei der Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren fehlen bislang.

II. Aktenanalyse

In 41% der untersuchten Verfahren war die Kriminalpolizei alleinige Ermittlungsbehörde; in weiteren etwa 44% war sie neben anderen Polizeibehörden an den Ermittlungen beteiligt. In fünf Verfahren war allein das Landeskriminalamt Ermittlungsführer⁶⁶; in weiteren 24% neben anderen. Das Bundeskriminalamt war an 20% der Verfahren beteiligt. Die Schutzpolizei war in 16 Verfahren, der Bundesgrenzschutz in 13 Verfahren involviert.⁶⁷

Soweit Fachdezernate zuständig waren (63%), wurde in 28% der Verfahren das Dezernat Sexualstraftaten („Sittendezernat“) tätig. In 22% ermittelte das OK-Dezernat, in 12 Verfahren das Dezernat für Milieukriminalität.⁶⁸ In sechs Verfahren waren mehrere Fachdezernate in die Ermittlungen eingebunden.

Dabei ließ sich feststellen, dass die Befassung eines Fachdezernates zwar keine Auswirkungen auf die Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Menschenhandels

⁶² *Bülles*, S. 26 ff.; *Sieber/Bögel*, S. 313, 334 f. OK-Dezernate nehmen hinsichtlich personeller und technischer Ressourcen sowie der Qualifikation des Personals regelmäßig eine privilegierte Position ein (vgl. *Pütter*, S. 275).

⁶³ Vgl. hierzu *Bülles*, S. 26, sowie das Beispiel bei *Regtmeier*, in: *Polizeiliche Führungsakademie* (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität*, S. 81 ff.

⁶⁴ *Niesner/Jones-Pauly*, S. 244.

⁶⁵ Dabei schwanken die Angaben zwischen 14% (1998) und 42% (2001) (vgl. Lagebild 1997, S. 11; Lagebild 1998, S. 5; Lagebild 1999, S. 6; Lagebild 2000, S. 4; Lagebild 2001, S. 25; Lagebild 2002, S. 18). Das Lagebild von 2003 enthält keine entsprechenden Hinweise. Die Lagebilder enthalten grundsätzlich keine Hinweise auf die Bearbeitungsquote durch andere Fachdezernate.

⁶⁶ Hierbei handelte es sich ausschließlich um Verfahren, die in Hamburg geführt wurden.

⁶⁷ Mehrfachnennungen waren möglich.

⁶⁸ Sonstige Fachdezernate (z.B. Dezernat für Ausländerkriminalität oder Bandendelikte): 15 Verfahren. 15 Verfahren wurden ausschließlich durch allgemeine Dezernate bearbeitet. 19 Verfahren n.f.

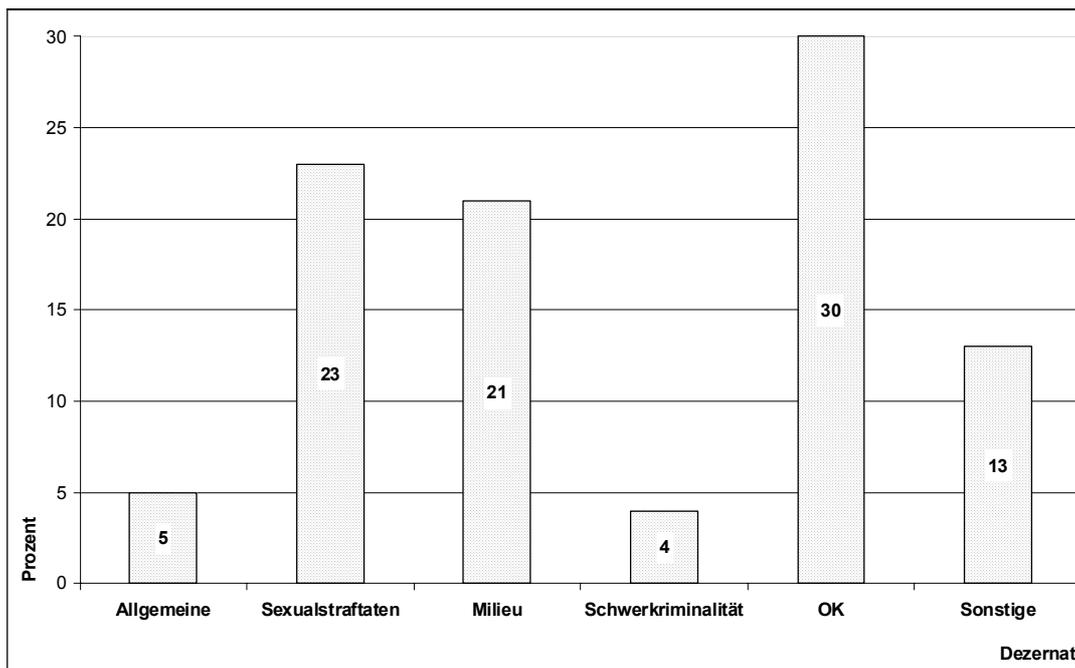
zeigte, wohl aber – in der Tendenz – häufiger Anklage wegen Menschenhandels erhoben wurde, wenn zuvor ein Fachdezernat ermittelt hatte.⁶⁹

III. Schriftliche Befragung

1. Bestehende Sonderdezernate

Polizeibeamte und Staatsanwälte wurden um ihre Einschätzung gebeten, welche Dezernate ihrer Dienststelle in welchem Umfang für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren zuständig sind. Wie das folgende *Schaubild 7* zeigt, können verschiedene Sonderdezernate zuständig sein, wobei neben der Zuständigkeit von Dezernaten für Sexualstraftaten und Milieudezernate insbesondere eine Konzentrierung auf OK-Dezernate beobachtet werden kann.

Schaubild 7: Angaben der Polizeibeamten zur Verteilung von Menschenhandelsverfahren auf einzelne Dezernate – alle Bundesländer (in %)



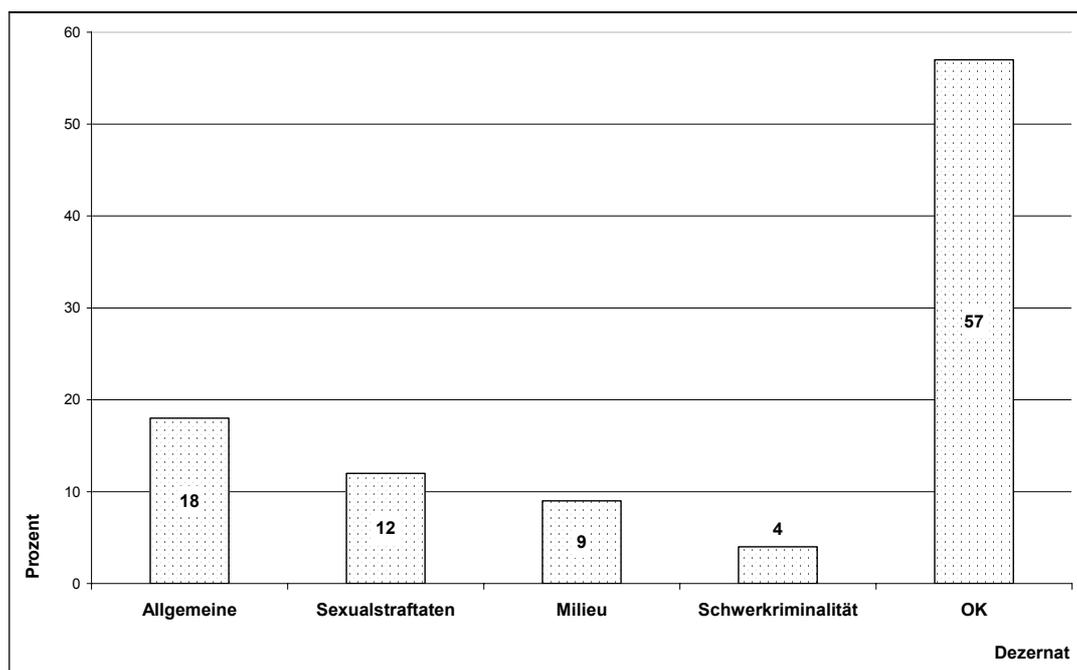
Dabei ergab eine nach Polizeidienststellen differenzierende Auswertung, dass sich die Sachbearbeitung in der Regel auf mehrere Dezernate verteilt (56%; n.f.

⁶⁹ Auch die von *Minthe* untersuchten Verfahren wurden auf polizeilicher Ebene überwiegend durch Fachdezernate bearbeitet. Die Zuständigkeit eines besonderen Polizeidezernats schlug sich dabei in einer hohen Verurteilungsquote wegen Menschenhandels nieder (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.1.1.).

22%). Soweit die Zuständigkeit mehrerer Dezernate innerhalb einer Dienststelle bejaht wurde, handelte es sich in der Regel um zwei bis drei Dezernate (47% bzw. 30%). Sieben Polizeibeamte gaben vier, fünf Polizeibeamte fünf oder mehr potentiell zuständige Dezernate an. Auf polizeilicher Ebene ist somit eine Zuständigkeitsvielfalt hinsichtlich der Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren zu beobachten.

Betrachtet man die Angaben der Staatsanwälte, ergibt sich ebenfalls eine Zuständigkeit verschiedener (Sonder-) Dezernate. Insgesamt korrespondieren die Zuständigkeiten für Menschenhandel auf polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ebene nur eingeschränkt miteinander. Die Datenerhebung ließ bei den Angaben der Staatsanwälte keine gesonderte Auswertung nach einzelnen Staatsanwaltschaften zu, so dass keine Angaben über die Verteilung der Sachbearbeitung innerhalb der einzelnen Staatsanwaltschaften gemacht werden können.

Schaubild 8: Angaben der Staatsanwälte zur Verteilung von Menschenhandelsverfahren auf einzelne Dezernate – alle Bundesländer (in %)

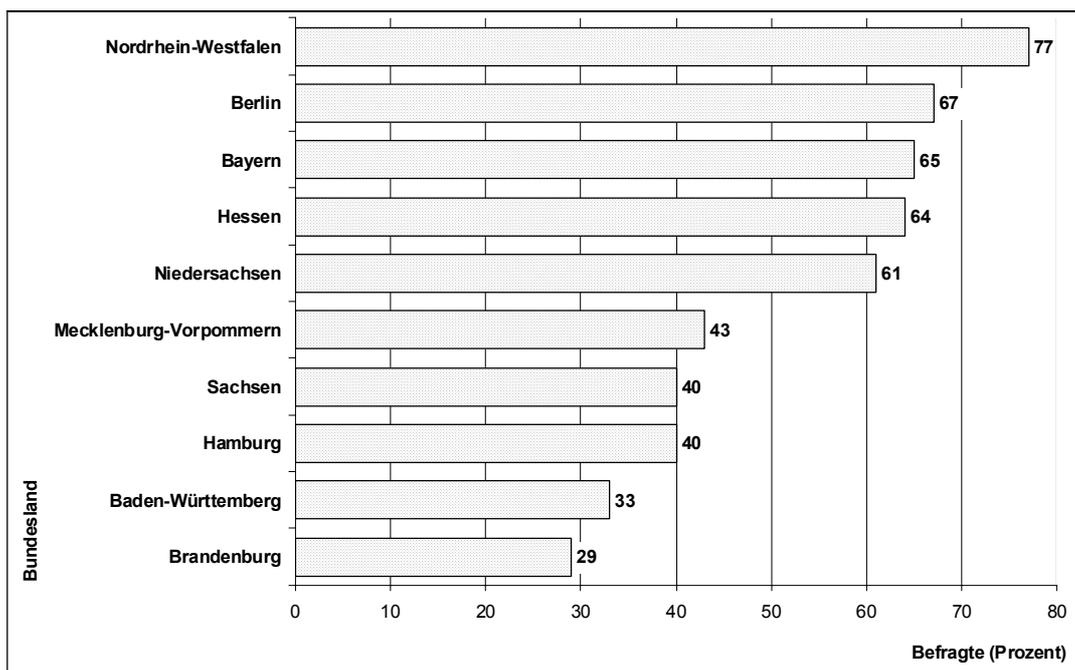


2. Sonderzuständigkeit einzelner Mitarbeiter

Allen Befragungsteilnehmern wurde die Frage gestellt, ob es innerhalb ihres Dezernats Mitarbeiter gebe, die schwerpunktmäßig für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren zuständig seien.

58% der Polizeibeamten bejahten eine derartige Sonderzuständigkeit. Ein Vergleich nach Bundesländern zeigt, dass eine Sonderzuständigkeit einzelner Mitarbeiter jeweils unterschiedlich häufig bejaht wurde. Auf Polizeiebene ergibt sich eine Streuung zwischen etwa einem Drittel und drei Vierteln. In den Bundesländern, die seit Jahren kontinuierlich vergleichsweise hohe Fallzahlen zum Menschenhandel aufweisen (Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen), bejahten jeweils mindestens 61% (bis 77%) der Befragten eine Sonderzuständigkeit einzelner Mitarbeiter. Demgegenüber verzeichnen Bundesländer mit eher geringen jährlichen Ermittlungszahlen eine niedrigere Quote an Sonderzuständigkeiten (zum Beispiel Baden-Württemberg mit 33% und Brandenburg mit 29%). Ausnahmen stellen lediglich Bayern und Hamburg dar, da in Bayern trotz vergleichsweise niedrigen Fallzahlen eine Sonderzuständigkeit von 65% der Befragten bejaht wurde, während es bei Hamburg mit einer hohen Fallkonzentration nur 40% waren.⁷⁰

Schaubild 9: Angaben der Polizeibeamten zum Vorhandensein einzelner Mitarbeiter, die schwerpunktmäßig für Menschenhandelsverfahren zuständig sind – alle Bundesländer (in %)



⁷⁰ Die – gemessen an dem Fallaufkommen – vergleichsweise seltene Bejahung einer Sonderzuständigkeit einzelner Mitarbeiter für Menschenhandelsverfahren in Hamburg ließe sich dadurch erklären, dass in Hamburg ein ganzes Dezernat beim Landeskriminalamt fast ausschließlich für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren zuständig ist. Vor diesem Hintergrund könnten Befragte die Frage nach einer Sonderzuständigkeit lediglich einzelner Mitarbeiter verneint haben.

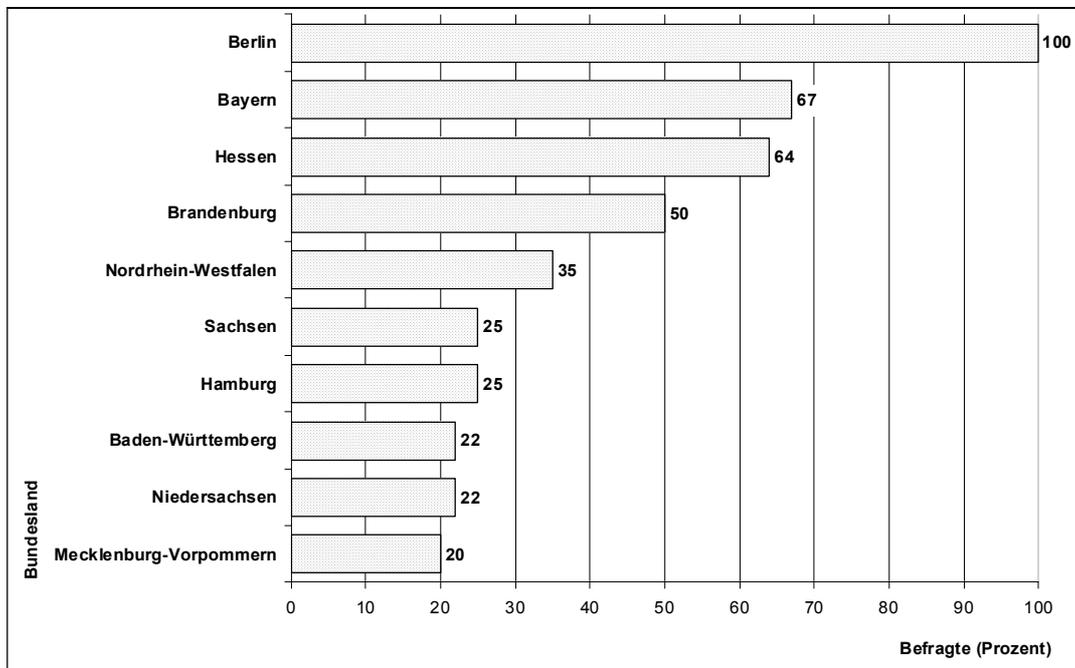
Insgesamt können die Angaben ein Hinweis auf die Abhängigkeit der Fallkonzentration innerhalb der einzelnen Bundesländer von der Häufigkeit von Sonderzuständigkeiten einzelner Sachbearbeiter innerhalb der zuständigen Fachdezernate sein. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Menschenhandel um ein Kontrolldelikt handelt, lassen sich vermehrte Sonderzuständigkeiten der Sachbearbeiter nicht nur als Reaktion auf, sondern auch als eine Voraussetzung für ein höheres Fallaufkommen bewerten.

Auf staatsanwaltschaftlicher Ebene bejahten 40% der Staatsanwälte eine Sonderzuständigkeit einzelner Mitarbeiter für Menschenhandelsverfahren. Hier ist zu berücksichtigen, dass Dezernate in kleineren Staatsanwaltschaften häufig lediglich aus ein bis zwei Staatsanwälten bestehen. Eine Schwerpunktsetzung auf Menschenhandel kann vor diesem Hintergrund im Vergleich zur polizeilichen Ebene gegebenenfalls nur eingeschränkt möglich sein. Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung zeigen, dass die Häufigkeit einer schwerpunktmäßigen Zuständigkeit auf staatsanwaltschaftlicher Ebene nur begrenzt mit dem Fallaufkommen in den jeweiligen Bundesländern korrespondiert. Auffallend ist trotz niedriger Fallzahlen die häufige Bejahung einer schwerpunktmäßigen Zuständigkeit für Menschenhandel in Bayern im Vergleich zu überraschend wenigen Sonderzuständigkeiten in Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die hohe Fallzahlen aufweisen. Hinsichtlich Hamburg und Berlin ist zu beachten, dass sich die Angaben lediglich auf ein einzelnes Dezernat innerhalb einer Staatsanwaltschaft beziehen.

Lediglich drei Richter gaben an, dass der Geschäftsverteilungsplan ihres Gerichts eine Sonderzuständigkeit für Menschenhandelsverfahren vorsieht.⁷¹ Auf Ebene der Richter ist somit die regelmäßig fehlende Sonderzuweisung innerhalb der Geschäftsverteilungspläne ein Hinweis darauf, warum die befragten Richter mehrheitlich, wie eingangs bereits dargestellt, Menschenhandel nicht als ihr Schwerpunktgebiet bezeichneten.

⁷¹ Es handelte sich dabei um zwei Richter am Landgericht und einen Amtsrichter, die jeweils in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Brandenburg arbeiten.

Schaubild 10: Angaben der Staatsanwälte zum Vorhandensein einzelner Mitarbeiter, die schwerpunktmäßig für Menschenhandelsverfahren zuständig sind – alle Bundesländer (in %)



3. Besondere Ermittlungsgruppen

Neben der Sachbearbeitung durch Sonderdezernate und Sonderzuständigkeiten einzelner Mitarbeiter wurde auf Polizeiebene der Einsatz besonderer Ermittlungsgruppen untersucht. Unter besonderen Ermittlungsgruppen werden im Folgenden Ermittlungseinheiten verstanden, die zur Bearbeitung besonders schwerwiegender Fälle oder komplexer Strukturen (wie z.B. Rauschgift-, Schleusungs- oder Rotlichtszenen) querschnittbezogen zu herkömmlichen Delikts- und Organisationsstrukturen gebildet werden. Dabei erfolgt gegebenenfalls eine dezernatsübergreifende Bündelung von Personal und Fachwissen. In der Befragung wurde unterschieden zwischen Ermittlungsgruppen, die fallbezogen und damit zeitlich begrenzt eingesetzt werden (Sonderkommissionen), und solchen, die eine ständige Organisationseinheit darstellen.⁷²

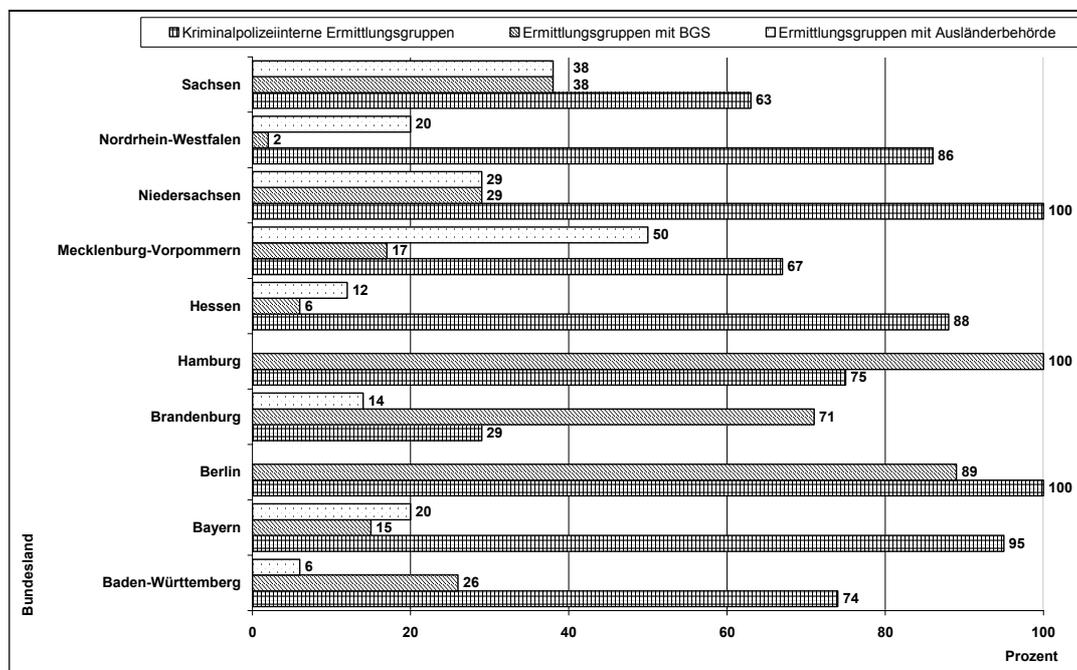
Den Polizeibeamten wurde in diesem Zusammenhang die Frage gestellt, ob in ihrer Dienststelle besondere Ermittlungsgruppen zum Einsatz kommen, die Menschenhandelsverfahren bearbeiten, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. Danach berichteten 76% der Befragten von fallbezogenen und 10% von ständigen

⁷² Vgl. zum Einsatz polizeilicher Sonderorganisationsformen *Büchler/Wagner/Grawert/Fiedler*.

kriminalpolizeiinternen Ermittlungsgruppen. In allen untersuchten Bundesländern kommt es – den Angaben zufolge – fallbezogen zur Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen mit dem BGS (20%) und, mit Ausnahme von Berlin und Hamburg, den Ausländerbehörden (17%). Ständige gemeinsame Ermittlungsgruppen in Zusammenarbeit mit dem BGS sind nach Angabe der Befragten auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg und Hamburg beschränkt (3%).⁷³

Schaubild 11 gibt einen Überblick über die Angaben der Polizeibeamten zum Einsatz kriminalpolizeiinterner Ermittlungsgruppen, Ermittlungsgruppen zusammen mit dem BGS sowie mit der Ausländerbehörde in den einzelnen Bundesländern.

Schaubild 11: Angaben der Befragten zum Einsatz besonderer Ermittlungsgruppen – alle Bundesländer (in %)



Somit lässt sich feststellen, dass nach Angaben der Befragten im Deliktsbereich Menschenhandel fallbezogene, zeitlich begrenzte Ermittlungsgruppen zum Einsatz kommen, die in der Regel kriminalpolizeiintern sind, zum Teil aber auch die Zusammenarbeit mit dem BGS und den Ausländerbehörden mit einschließen. Über Erfahrung mit der Bildung ständiger Ermittlungsgruppen verfügen nur wenige Befragte. Die Ergebnisse lassen insgesamt keine Rückschlüsse auf die Häufigkeit des Einsatzes besonderer Ermittlungsgruppen in den einzelnen Polizeidienststellen zu.

⁷³ Es handelt sich dabei um feste Organisationseinheiten innerhalb der Landeskriminalämter.

4. Beurteilung von Sonderzuständigkeiten

Denjenigen Befragungsteilnehmern, die eine Sonderzuständigkeit einzelner Mitarbeiter für Menschenhandel innerhalb ihres Dezernats verneint hatten, wurde die Frage gestellt, ob sie die Einführung einer solchen befürworten würden.⁷⁴ Die Antworten der jeweiligen Berufsgruppen weichen stark voneinander ab. So hielten 52% der Polizeibeamten die Einführung einer Sonderzuständigkeit für erforderlich, während dies nur 27% der Staatsanwälte und 9% der Richter guthießen.⁷⁵ Folgende Begründungen wurden angeführt⁷⁶: Die Befürworter unter Polizeibeamten und Staatsanwälten betonten in erster Linie die unbedingt erforderlichen Spezialkenntnisse hinsichtlich der komplexen rechtlichen Materie und der speziellen Beweisforderungen sowie im Umgang mit den Opferzeugen.⁷⁷ Auch von den wenigen Befürwortern einer Sonderzuständigkeit unter den Richtern⁷⁸ wurde eingeräumt, dass die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht erhöhte Sachkenntnis und Erfahrung voraussetze. Des Weiteren verwiesen sechs Polizeibeamte auf die Notwendigkeit von Szenekenntnissen und einer kontinuierlichen Beobachtung des Rotlichtmilieus, um Ermittlungsansätze und Bearbeitungsstrategien den ständigen Veränderungen im Rahmen der Deliktsbegehung anpassen zu können.

Bei den Befragten, die die Einführung einer Sonderzuständigkeit einzelner Mitarbeiter ablehnten, ließ sich hinsichtlich der jeweiligen Begründungen wie folgt differenzieren: Einige Befragte lehnten eine Sonderzuständigkeit mit der Begründung ab, es gebe hierfür nicht die notwendige Anzahl an Verfahren.⁷⁹ Des Weiteren ist nach Ansicht von zehn Richtern für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren eine besondere Sachkenntnis, die grundsätzlich eine Spezialisierung auf derartige Verfahren rechtfertigen könnte, grundsätzlich nicht erforderlich. Acht Mitarbeiter von OK-Dezernaten wiesen darauf hin, dass die komplexbezogene Ermittlungsarbeit der OK-Dezernate keine Spezialisierung auf einzelne Deliktsbereiche zulasse. Jeweils zehn Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft betonten, dass die Arbeit in Ermittlungskommissionen bzw. in speziellen Ermittlungsgruppen für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren am sachgerechtesten sei. Zwölf Polizeibeamte und ein Staatsanwalt verwiesen auf die geringe Personalstärke ihrer Dezernate, die eine Spezialisierung in diesem Deliktsbereich nicht zulasse.

Die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden wurden gefragt, wie sie eine abschließliche Zuständigkeit von OK-Dezernaten für Menschenhandelsverfahren be-

⁷⁴ Polizeibeamte: n = 102; Staatsanwälte: n = 49; Richter: n = 35.

⁷⁵ Cramer's V = 0,36; p = 0,000.

⁷⁶ Polizeibeamte: n = 85; Staatsanwälte: n = 45; Richter: n = 23.

⁷⁷ Polizeibeamte: n = 39; Staatsanwälte: n = 11.

⁷⁸ N = 3.

⁷⁹ Polizeibeamte: n = 6; Staatsanwälte: n = 10; Richter: n = 13.

urteilen.⁸⁰ 64% der Polizeibeamten und 70% der Staatsanwälte befürworteten eine ausschließliche Zuständigkeit der OK-Dezernate.⁸¹ Die Befragten begründeten dies folgendermaßen: Die Komplexität der Menschenhandelsverfahren erfordere die personellen und zeitlichen Ressourcen sowie die besondere Sachkenntnis von OK-Dezernaten.⁸² Bei Menschenhandelsverfahren seien häufig OK-relevante Kriterien anzutreffen. Menschenhandel sei neben BtM, Waffen, Kfz-Verschleppungen und Korruption regelmäßig Bestandteil komplexer OK-Sachverhalte im Rotlichtmilieu.⁸³ Fünf Polizeibeamte wiesen darauf hin, dass Menschenhandelsverfahren bereits jetzt häufig durch Strukturermittlungen der OK-Dezernate ausgelöst würden. Vier Polizeibeamte argumentierten, dass eine konzentrierte Sachbearbeitung durch das OK-Dezernat Informations- und Reibungsverluste verhindere. Darüber hinaus betonten zwei Staatsanwälte die Notwendigkeit einer korrespondierenden Zuständigkeit auf polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ebene. Kritiker begründeten ihre ablehnende Haltung gegenüber einer Sonderzuständigkeit der OK-Dezernate in erster Linie damit, dass Menschenhandel nicht pauschal mit organisierter Kriminalität gleichgesetzt werden könnte.⁸⁴ Des Weiteren verfügten OK-Dezernate erfahrungsgemäß nicht über die notwendigen Szenekenntnisse im Rotlichtmilieu.⁸⁵ Sechs Polizeibeamte schilderten ihre Erfahrung, derzufolge Menschenhandel ein Massendelikt sei und daher die Kapazitäten der OK-Dezernate schnell erschöpft wären.

Die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden wurden befragt, wie sie eine Zusammenlegung der Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Menschenhandels- und Schleusungsverfahren beurteilen. Dies wurde von 78% der Polizeibeamten und 84% der Staatsanwälte als sinnvoll erachtet.⁸⁶ Die Befürworter begründeten ihre Zustimmung mehrheitlich damit, dass Schleusung und Menschenhandel Teilaspekte desselben Kriminalitätsphänomens seien⁸⁷ und durch eine entsprechende Zusammenführung der Sachbearbeitung der Erkenntnisaustausch verbessert und Reibungsverluste vermindert werden könnten⁸⁸. Die Kritiker wendeten demgegenüber ein, dass es sich um unterschiedliche Deliktsbereiche mit unterschiedlichen Opfer- und Tätertypen handele, was wiederum andere Anforderungen an den Sachbearbei-

⁸⁰ Als Antwortkriterien wurde „nicht sinnvoll“, „eher nicht sinnvoll“, „ziemlich sinnvoll“, „sehr sinnvoll“ vorgegeben.

⁸¹ Polizeibeamte: „ziemlich sinnvoll“ 31%, „sehr sinnvoll“ 33%; Staatsanwälte: „ziemlich sinnvoll“ 32%, „sehr sinnvoll“ 38%. Cramer's V = 0,07; p = 0,703.

⁸² Polizeibeamte: n = 60 von 158; Staatsanwälte: n = 24 von 63.

⁸³ Polizeibeamte: n = 32; Staatsanwälte: n = 21.

⁸⁴ Polizeibeamte: n = 33; Staatsanwälte: n = 13.

⁸⁵ Polizeibeamte: n = 14; Staatsanwälte: n = 3.

⁸⁶ Polizeibeamte: „ziemlich sinnvoll“ 42%, „sehr sinnvoll“ 36%; Staatsanwälte: „ziemlich sinnvoll“ 33%, „sehr sinnvoll“ 52%. Cramer's V = 0,15; p = 0,091.

⁸⁷ Polizeibeamte: n = 64 von 170; Staatsanwälte: n = 23 von 67.

⁸⁸ Polizeibeamte: n = 38; Staatsanwälte: n = 12.

ter stelle.⁸⁹ Zudem seien Berührungspunkte beider Deliktsbereiche möglich, aber nicht zwingend.⁹⁰ Einige Kritiker befürworteten die Zusammenarbeit allenfalls im Rahmen fallbezogener Ermittlungsgruppen.⁹¹

Befragt nach der Notwendigkeit eines eigenen „Menschenhandelsdezernats“ äußerten sich drei Fünftel der Polizeibeamten, aber nur 22% der Staatsanwälte zustimmend.⁹² Die Befürworter unter den Befragten führten insbesondere die Notwendigkeit einer Professionalisierung der Sachbearbeiter an.⁹³ Die Kritiker begründeten ihre Ablehnung eines eigenen Menschenhandelsdezernats in erster Linie mit zu geringen Verfahrenszahlen.⁹⁴ An zweiter Stelle betonten sie, dass Menschenhandel typischerweise im Zusammenhang mit weiteren Delikten auftrete. Zur Vermeidung von Konkurrenzen sei die Zuständigkeit von OK- und/oder Milieudezernaten vorzuziehen.⁹⁵

IV. Expertengespräche

1. *Polizeibeamte*

Im Rahmen der Interviews betonten drei Viertel der Polizeibeamten die Notwendigkeit, Fachdezernate oder Sonderkommissionen für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren einzurichten. Die Erfahrung zeige, dass andernfalls der Deliktsbereich Menschenhandel unberücksichtigt bleibe, da das Tagesgeschäft Priorität habe. Außerdem erfordere die Bearbeitung dieses Bereichs eine Spezialisierung, um die Sachbearbeiter für die Thematik und die ihr eigenen Probleme und Gesetzmäßigkeiten zu sensibilisieren.

2. *Staatsanwälte*

Zwei Staatsanwälte betonten, dass erfolgreiche Ermittlungen bei Menschenhandel von einer engen Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und von der Bearbeitung durch Fachdezernate auf polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ebene abhängen.

⁸⁹ Polizeibeamte: n = 26; Staatsanwälte: n = 7.

⁹⁰ Polizeibeamte: n = 15; Staatsanwälte: n = 3.

⁹¹ Polizeibeamte: n = 6; Staatsanwälte: n = 3.

⁹² Polizeibeamte: „ziemlich sinnvoll“ 23%, „sehr sinnvoll“ 37%; Staatsanwälte: „ziemlich sinnvoll“ 11%, „sehr sinnvoll“ 11%. Cramer's V = 0,36; p = 0,000.

⁹³ Polizeibeamte: n = 90 von 139; Staatsanwälte: n = 13 von 58.

⁹⁴ Polizeibeamte: n = 28; Staatsanwälte: n = 26.

⁹⁵ Polizeibeamte: n = 16; Staatsanwälte: n = 19.

Nach Erfahrung aller Staatsanwälte hängt die Beweisführung ganz entscheidend von der Qualität der polizeilichen Ermittlungsarbeit ab. Diese sei erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich je nachdem, ob ein auf Menschenhandel spezialisiertes Fachdezernat, eine städtische oder eine ländliche Polizeidienststelle zuständig sei. Im Hinblick auf seine Prozess Erfahrung betonte ein Staatsanwalt, dass neben Sonderzuständigkeiten auf polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ebene auch Richter in diesem Deliktsbereich über Spezialkenntnisse verfügen müssten.

3. Richter

Eine Spezialisierung auf den Deliktsbereich Menschenhandel durch die Gerichte lehnten sämtliche Richter ab. Ein Interviewpartner räumte ein, dass es wünschenswert sei, Menschenhandelsverfahren schwerpunktmäßig von einer Kammer bearbeiten zu lassen. Die zuständigen Richter müssten über Milieukenntnisse verfügen und bestimmte Begriffe einschätzen können. Andere Schwierigkeiten, wie die Vernehmung der Opferzeugen oder Versuche der Verteidigung, die Glaubwürdigkeit der Opferzeugen zu erschüttern, seien allgemein kennzeichnend für Verfahren im Bereich der Sexualdelikte. Besondere Fortbildungen im Bereich Menschenhandel seien darüber hinaus aufgrund der geringen Verfahrensmenge nicht angebracht.

V. Fazit

Die Ausführungen verdeutlichen, dass Menschenhandelsverfahren auf Ebene der Strafverfolgungsbehörden bereits jetzt vielfach durch Sonderdezernate bzw. durch einzelne, speziell ausgewiesene Mitarbeiter bearbeitet werden und dass Sonderkommissionen zum Einsatz kommen. Auf der anderen Seite ist eine konzentrierte Sachbearbeitung durch ein einzelnes Fachdezernat selten. Soweit die Notwendigkeit einer konzentrierten Sachbearbeitung in den Befragungen überhaupt bestritten wurde, verwiesen die Begründungen fast ausschließlich auf fehlende Verfahrenszahlen oder fehlende Ressourcen – und damit nicht auf deliktsimmanente Faktoren. Somit bleibt festzuhalten, dass die Komplexität des Deliktsbereichs Menschenhandel für eine Spezialisierung der Sachbearbeiter und eine Bündelung von Fachwissen spricht.

E. Besondere Ermittlungsmaßnahmen

I. Vorbemerkung

Dem Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen wird eine große Bedeutung für die Sachverhaltsermittlung insbesondere in Fällen organisierter Kriminalität zuge-

schrieben.⁹⁶ Dies hängt entscheidend mit dem – für Fälle organisierter Kriminalität und auch für Menschenhandelsfälle als typisch angesehenen – Fehlen eines Anzeigerstatters zusammen.⁹⁷ Bei der Strafverfolgung von Menschenhandel gelten neben Informationen aus Kontrollgängen und Razzien im Rotlichtmilieu Erkenntnisse aus verdeckten Ermittlungen – beispielsweise TKÜ, Einsatz verdeckter Ermittler, Observationsberichte – als Sachbeweise auch bei grundsätzlich aussagebereiten Opferzeugen als entscheidend.⁹⁸ Zum einen könnten hierdurch die Opferzeugenaussagen auf ihre Glaubwürdigkeit überprüft werden. Zum anderen sei das Wissen der Geschädigten über die eigentlichen Organisationsstrukturen und die hauptverantwortlichen Täter in der Regel begrenzt, so dass Erkenntnissen aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen eine wichtige Ergänzungsfunktion zukomme.⁹⁹

Im Hinblick auf die TKÜ, die im Zeitpunkt der Untersuchung gemäß § 100a Nr. 2 StPO auf Fälle des schweren Menschenhandels nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 a.F. beschränkt war, wurde teilweise eine Erweiterung auch auf Fälle nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. sowie auf den „einfachen“ Menschenhandel nach § 180b a.F. befürwortet.¹⁰⁰ Nach der Neuregelung der Menschenhandelstatbestände durch das 37. StrÄndG wurde inzwischen die Anwendbarkeit der TKÜ auf alle Qualifikationstatbestände sowohl des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 Abs. 3, 4 und 5) als auch des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 Abs. 3) erweitert, soweit es sich um Verbrechen handelt.¹⁰¹ Ehemals Fälle des „einfachen“ Menschenhandels nach § 180b a.F. werden somit auch nach der Neuregelung nicht erfasst.

Internationale Zusammenarbeit wird als weiterer entscheidender Faktor im Rahmen der Strafverfolgung von Menschenhandel eingestuft. Dies betreffe insbesondere die Kooperation mit den Herkunftsländern der Betroffenen – und hier nament-

⁹⁶ Vgl. hierzu *Sieber/Bögel*, S. 338 ff. Insbesondere seit den 1990er Jahren steht der Einsatz verdeckter Ermittlungsmethoden im Mittelpunkt der Bekämpfung organisierter Kriminalität (vgl. *Kühne*, S. 213 ff.). In diesem Zusammenhang ist vor allem das OrgKG vom 15.07.1992 (BGBl. 1992 I, S. 1302) von Bedeutung (vgl. hierzu ausführlich *Kinzig*, S. 102 ff.).

⁹⁷ Vgl. *Kinzig*, S. 440.

⁹⁸ Vgl. *Niesner/Jones-Pauly*, S. 239 f.; *Bülles*, S. 26; *Herrmann*, in: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), *Menschenhandel*, S. 102; *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 216; *Regtmeier*, in: *Polizeiliche Führungsakademie* (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität*, S. 82. Zur Bedeutung der TKÜ vgl. allgemein *Pütter*, S. 76; *Albrecht/Dorsch/Krüpe*, S. 454 ff.

⁹⁹ Vgl. *Niesner/Jones-Pauly*, S. 239.

¹⁰⁰ Vgl. *Mahnkopf*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), *Bekämpfung des Frauenhandels*, S. 153; *Heinz*, GS für Vogler, S. 147, *Schmidbauer*, NJW 2005, 872.

¹⁰¹ Art. 2 StrÄndG.

lich den MOE-Staaten.¹⁰² Ein vorrangiges Ziel ist die bessere Erfassung des Täterkreises im Zusammenhang mit der Anwerbung der Betroffenen in den Heimatländern und ihrer Einschleusung nach Deutschland. Handlungsbedarf in den Herkunftsländern wurde bislang im Hinblick auf folgende Faktoren beschrieben: Die Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs, der Austausch von (informellen) Informationen insbesondere im Hinblick auf operative Erkenntnisse, die Sensibilisierung für den Deliktsbereich Menschenhandel einschließlich einer Professionalisierung der Ermittlungen, der Schutz von Opferzeugen sowie die Unterstützung bei der Feststellung ladungsfähiger Anschriften ausländischer Opferzeugen durch deutsche Gerichte.¹⁰³

II. Aktenanalyse

In 88 der untersuchten Verfahren wurden offene, in 28 Verfahren verdeckte Ermittlungsmaßnahmen eingesetzt.¹⁰⁴

In gut drei Viertel der Verfahren, in denen offen ermittelt wurde, wurde mindestens eine Opferzeugin vernommen.¹⁰⁵ An zweiter Stelle standen Durchsuchungen (47%). Interpol-Anfragen wurden in 21% der Verfahren festgestellt. Fahndungen und internationale Rechtshilfe spielten demgegenüber eine untergeordnete Rolle (8% bzw. 6%).¹⁰⁶ In den Verfahren, in denen es zu Interpol-Anfragen und Rechtshilfeersuchen kam, wurde in der Tendenz häufiger wegen Menschenhandels verurteilt.

¹⁰² Unter MOE-Staaten wurden dabei die Länder Bulgarien, Estland, Republik Jugoslawien, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Polen, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und Weißrussland gefasst. Dies korrespondiert mit der aktuellen Erfassungsgrundlage der Lagebilder (vgl. Lagebild 2003, S. 5).

¹⁰³ Vgl. Lagebild 1999, S. 18, Lagebild 2000, S. 6; *Schmidbauer*, NJW 2005, 872; *Rall*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), Bekämpfung des Frauenhandels, S. 139 ff.; *Rall*, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 202 ff., die unter anderem die Rolle des Bundeskriminalamts in diesem Zusammenhang beschreibt; *Sieber/Bögel*, S. 320, 365 ff.; *Oberloher*, S. 192 ff., 259 f.; *Bülles*, S. 23 f.; *Cloidt*, in: Meier-Walser/Hirschner/Lange/Palumbo (Hrsg.), Organisierte Kriminalität, S. 339. Eine Beschreibung der verschiedenen Formen der Rechtshilfe einschließlich ihrer Voraussetzungen findet sich bei *Schomburg/Lagodny*. Zu Maßnahmen und Programmen der EU mit dem Ziel einer Verbesserung der Strafverfolgung von Menschenhandel vgl. *Paulus*, S. 154 ff. und *FES*, S. 30 ff., die unter anderem auf das Förder- und Austauschprogramm für Behörden der Mitgliedstaaten der EU, das sich mit Menschenhandel und der sexuellen Ausbeutung von Kindern befasst, verweisen (sog. STOP-Programm). Zur Rolle von Europol und Eurojust bei der internationalen Strafverfolgung (von Menschenhandel) siehe *Milke*. Zur Bedeutung internationaler Zusammenarbeit im Deliktsbereich Menschenhandel vgl. weiterführend *Rijken*.

¹⁰⁴ Mehrfachnennungen waren möglich.

¹⁰⁵ Vernehmung (anderweitig) Beschuldigter 23%; sonstige Zeugenvernehmungen 47%.

¹⁰⁶ Sonstige 9%. Mehrfachnennungen waren möglich.

Bei den verdeckten Ermittlungsmaßnahmen dominierten die Observation (71%) und die TKÜ (54%). Der Einsatz von Vertrauenspersonen wurde in fünf Verfahren registriert; der Einsatz verdeckter Ermittler lediglich in einem Verfahren. Anträge nach § 12 FAG¹⁰⁷ erfolgten in fünf Verfahren.¹⁰⁸

Sofern in den Verfahren (auch) verdeckt ermittelt wurde, zeigt sich eine höhere Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Menschenhandels. Eine weitergehende Differenzierung nach einzelnen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen bot sich hier aufgrund der geringen Fallzahlen nicht an.¹⁰⁹

III. Schriftliche Befragung

Hinsichtlich des Einsatzes besonderer Ermittlungsmaßnahmen konzentrierte sich die schriftliche Befragung insbesondere auf die Einschätzung der Befragten zur Bedeutung der TKÜ.

Alle befragten Berufsgruppen gaben mehrheitlich an, die TKÜ nehme bei der Strafverfolgung von Menschenhandel einen wichtigen Stellenwert ein.¹¹⁰

Eine Erweiterung der Anwendbarkeit der TKÜ auf Fälle des schweren Menschenhandels nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. wurde von einem Großteil der Vertreter von Polizei und Justiz befürwortet (Polizei 87%; Staatsanwälte 75%; Richter 60%).¹¹¹ Die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden sprachen sich darüber hinaus mehrheitlich für eine Anwendbarkeit der TKÜ auf Fälle des einfachen Menschenhandels nach § 180b a.F. und der Zuhälterei nach § 181a aus. Die Richter lehnten dies dagegen mehrheitlich ab.¹¹² Insgesamt fiel die Zustimmung der Richter zu

¹⁰⁷ Vorgängerregelung zu §§ 100g, 100h StPO.

¹⁰⁸ „Finanzermittlungen“ 1 Verfahren; „Sonstige“ 1 Verfahren.

¹⁰⁹ *Minthe* stellte in den von ihm untersuchten Verfahren einen Zusammenhang zwischen dem Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen und der Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Menschenhandels lediglich bzgl. der Observation fest. Daraus zog er den Schluss, dass die TKÜ bei der Strafverfolgung von Menschenhandel eine wenig Erfolg versprechende Ermittlungsmethode sei (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.1.1.). Hier stellt sich die Frage, was den Erfolg einer TKÜ ausmacht. *Minthe* definierte den Erfolg einer TKÜ als einen Ermittlungserfolg im Sinne einer Verurteilung wegen Menschenhandels nach §§ 180b, 181 a.F. Der Erfolg einer TKÜ kann jedoch auch darin gesehen werden, dass sie zu neuen Erkenntnissen über beteiligte Personen und Sachzusammenhänge und damit zu neuen Verdachtslagen in anderen Deliktsbereichen führt (vgl. hierzu *Pütter*, S. 76; *Albrecht/Dorsch/Krüpe*, S. 454 ff.). Sie ist damit kein Garant für eine bestimmte Ermittlungsrichtung.

¹¹⁰ Polizeibeamte: „eher wichtig“ 33%, „wichtig“ 61%; Staatsanwälte: „eher wichtig“ 39%, „wichtig“ 56%; Richter: „eher wichtig“ 34%, „wichtig“ 37%.

¹¹¹ Cramer's V = 0,23; p = 0,000.

¹¹² Zustimmung bzgl. „einfacher“ Menschenhandel: Polizeibeamte: 71%; Staatsanwälte: 52%; Richter: 26%. Cramer's V = 0,30; p = 0,000. Zustimmung bzgl. Zuhälterei: Polizeibeamte: 67%; Staatsanwälte: 51%; Richter: 20%. Cramer's V = 0,30; p = 0,000.

einer Erweiterung des TKÜ-Katalogs im Gegensatz zu den naturgemäß an einer Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten eher interessierten Strafverfolgungsbehörden verhaltener aus.

Die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden wurden weiterhin gefragt, inwieweit ihre Dienststelle im Rotlichtmilieu verdeckte Ermittler, Vertrauenspersonen, Milieuaufklärer und/oder nicht offen ermittelnde Polizeibeamte (Noeps) unter anderem zur Erkundung von Menschenhandel einsetzt. Nach Angaben der Befragten kommen die genannten Personen mehrheitlich „nie“ bis „selten“ zum Einsatz. Eine Ausnahme stellt Hamburg dar, wo Milieuaufklärer „sehr oft“ im Einsatz seien. Vertrauenspersonen kommen nach Angaben von 37% der Polizeibeamten und 34% der Staatsanwälte „gelegentlich“ zum Einsatz („oft“ 13% bzw. 22%).

Schließlich wurden die Teilnehmer gefragt, welche Erfahrungen sie in der Zusammenarbeit mit ausländischen Rechtspflegeorganen in Menschenhandelsverfahren gemacht haben. Von den Befragten, die über entsprechende Erfahrungen verfügen¹¹³, hielten sich positive und negative Einschätzungen etwa die Waage. Als problematisch wurden in erster Linie die lange Dauer von Rechtshilfeersuchen¹¹⁴ und die mangelnde Kooperationsbereitschaft der ersuchten/angefragten Länder bezeichnet¹¹⁵. Vertreter der Strafverfolgungsbehörden verwiesen darüber hinaus auf Unsicherheiten in der Zusammenarbeit mit Kollegen in anderen Ländern, da das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit der zuständigen Behörden fehle.¹¹⁶ Zudem mangle es an festen Ansprechpartnern in den ersuchten Ländern.¹¹⁷ Die genannten Probleme beständen in erster Linie mit den Herkunftsländern der Beschuldigten und Betroffenen. Negative Erfahrungen hinsichtlich der Dauer von Rechtshilfeersuchen und mangelnder Kooperationsbereitschaft zeigten sich aber auch in der Zusammenarbeit mit anderen westeuropäischen Ländern.

IV. Expertengespräche

In den Interviews äußerten sich die Polizeibeamten zur Bedeutung verdeckter Ermittlungsmethoden in Menschenhandelsverfahren. Vier Polizeibeamte betonten, dass am Anfang der Ermittlungen erfahrungsgemäß hauptsächlich „weiche“ Informationen aufgrund der Angaben der Betroffenen stünden. Ein erfolgreiches Verfahren setze voraus, dass diese Angaben durch objektive Beweise verifiziert und ergänzt werden könnten, da die Betroffenen in der Regel über keine umfassenden Kenntnisse verfügten und ihre Angaben häufig durch Widersprüche gekennzeich-

¹¹³ Polizeibeamte: 77%; Staatsanwälte: 79%; Richter: 47%.

¹¹⁴ Polizeibeamte: n = 30 von 80; Staatsanwälte: n = 13 von 29; Richter: n = 8 von 5.

¹¹⁵ Polizeibeamte: n = 28; Staatsanwälte: n = 89; Richter: n = 3.

¹¹⁶ Polizeibeamte: n = 13; Staatsanwälte: n = 6.

¹¹⁷ Polizeibeamte: n = 9; Staatsanwälte: n = 2.

net seien. Die notwendige Objektivierung, beispielsweise durch den Einsatz von Observationen oder TKÜs, scheitere derzeit häufig an fehlenden personellen und technischen Ressourcen. Dezernate, die nicht auf die Bekämpfung von organisierter Kriminalität spezialisiert seien oder bei denen die Strafverfolgung von Menschenhandel lediglich einen Bereich in der Aufgabenpalette darstelle, stießen bei den notwendigen umfangreichen Ermittlungen und dem Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen schnell an ihre Grenzen. Zur Bearbeitung größerer Menschenhandelsverfahren seien sie nicht in der Lage. Im Rahmen von OK-Ermittlungen stünden dagegen Erkenntnisse aus Auswertungsprojekten im Vordergrund. Angaben von Opfern könnten hierdurch verifiziert werden; diesen käme bei der Beurteilung des Tatverdachts dann eher eine ergänzende Bedeutung zu. Eine Anklage oder Verurteilung wegen Menschenhandels sei jedoch erfahrungsgemäß nicht ohne die Aussage der Betroffenen zu erreichen.

V. Fazit

Die Bedeutung verdeckter Ermittlungsmethoden für die Strafverfolgung von Menschenhandel resultiert neben der schwierigen Gewinnung von Opferzeugen aus dem regelmäßigen Fehlen von Sachbeweisen. Fraglich bleibt, ob sich hierdurch auch die insbesondere von einigen Vertretern der Strafverfolgungsbehörden geforderte Erweiterung des TKÜ-Katalogs auf Vergehenstatbestände im Zusammenhang mit dem Deliktsbereich Menschenhandel rechtfertigen lässt.

F. Verfahrensrichtung im Hinblick auf die Tatvorwürfe

I. Vorbemerkung

In Strafverfahren wird grundsätzlich eine starke Diskrepanz zwischen den Beschuldigtenzahlen einerseits und den Angeklagten- und Verurteiltenzahlen andererseits registriert. Die entscheidende Selektionsstufe stellt dabei die staatsanwaltschaftliche Ebene dar. Statistisch gesehen wird nur etwa ein Viertel aller Ermittlungsverfahren tatsächlich von der Staatsanwaltschaft an das Gericht durch Anklage oder Strafbefehlsantrag weitergegeben. Alle anderen Verfahren werden eingestellt oder auf sonstige Weise erledigt.¹¹⁸ Bisherige Untersuchungen, die sich mit Richtung und Ausmaß von Abweichungen in strafprozessualen Definitions- und Entscheidungsprozessen befassten, stellten teilweise eine Übereinstimmungsquote von polizeilicher Bewertung und gerichtlicher Beurteilung in weniger als

¹¹⁸ *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, S. 346. Vgl. zur Funktion der Staatsanwaltschaft als Selektionsinstanz *Heinz*, in: Geisler (Hrsg.), *Ermittlungsverhalten und Einstellungspraxis*, S. 125 ff. Nach der Erkenntnis von *Steffen*, S. 326, führen auch aus polizeilicher Sicht „aufgeklärte“ Fälle oft nicht zu einer Verurteilung.

25% der untersuchten Sachverhalte fest.¹¹⁹ Diese Quoten variieren jedoch deliktspezifisch.¹²⁰ Im Zusammenhang mit Menschenhandel wird grundsätzlich – ohne weitergehende Konkretisierung – von einer „hohen“ Einstellungsquote gesprochen.¹²¹

Ein Vergleich der Beschuldigtenzahlen der PKS des Bundes und der Strafverfolgungsstatistik der Justiz zu §§ 180b, 181 a.F. spiegelt den vermuteten Ausfilterungsprozess wider. Danach stehen im Zeitraum von 1994 bis 2002 durchschnittlich 947 wegen Menschenhandels Verdächtige 139 wegen Menschenhandels Verurteilten (15%) gegenüber.¹²² Einschränkungen in der Vergleichbarkeit beider Statistiken ergeben sich allerdings zum einen aufgrund unterschiedlicher Erfassungsdaten. So erfasst die PKS des Bundes § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. trotz der gesetzlichen Überschrift „Schwerer Menschenhandel“ nicht als Menschenhandel, sondern zusammen mit § 181 als Zuhälterei. Bis zum Jahr 1996 fehlt in der PKS des Bundes ferner § 180b Abs. 2 Nr. 2 a.F., der bis dahin neben anderen Strafvorschriften unter der Rubrik „Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution“ erfasst wurde. Darüber hinaus ist der Erfassungszeitraum beider Statistiken ein anderer, da die Verurteilungen naturgemäß zeitversetzt im Anschluss an die Ermittlungen erfolgen. Schließlich spiegelt sich in der Strafverfolgungsstatistik auch eine andere strafrechtliche Bewertung des einzelnen Falles wider.¹²³

Im Zusammenhang mit dem Wegfall des Tatvorwurfs Menschenhandel im Verfahren wird vermutet, dass Polizei und Justiz regelmäßig auf andere, einfacher zu handhabende Tatbestände ausweichen.¹²⁴ In Strafverfahren wegen Menschenhandels werde häufig wegen einer Vielzahl von Gesetzesverstößen ermittelt.¹²⁵ Neben der Zuhälterei (§ 181a) und der Förderung der Prostitution bzw. der Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a) sind es ausländerrechtliche Verstöße in Form von Anstiftung oder Beihilfe zum illegalen Grenzübertritt oder Aufenthalt nach §§ 92a (Einschleusen von Ausländern), 92b AuslG (Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern), die gegenüber den schwierigen Menschenhandelstatbe-

¹¹⁹ Vgl. *Sessar*, S. 63, der sämtliche Strafverfahren untersuchte, die 1970/71 in Baden-Württemberg wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts geführt wurden. Größer fiel die Übereinstimmungsquote dagegen bei *Steinhilper*, S. 77 aus, der sämtliche in den Jahren 1977-1979 im Regierungsbezirk Detmold wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung geführten Verfahren untersuchte (45%).

¹²⁰ Vgl. *Eisenberg*, § 27 Rdn. 88 ff. m.w.N.

¹²¹ Vgl. *Dreixler*, S. 253; *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, S. 108.

¹²² Vgl. PKS des Bundes und Strafverfolgungsstatistik der Justiz der jeweiligen Jahrgänge.

¹²³ Vgl. PKS des Bundes 2003, S. 9.

¹²⁴ *Dreixler*, S. 253; Lagebild 1999, S. 4; *Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann*, S. 85; *Heinz*, GS für Vogler, S. 136.

¹²⁵ Vgl. die Aufzählung bei *Renzikowski*, ZRP 1999, 53 Fn. 2, sowie das Beispiel bei *Regtmeier*, in: *Polizeiliche Führungsakademie* (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität*, S. 81 ff.

ständen als leichter nachzuweisende Tatbestände gelten.¹²⁶ In diesem Zusammenhang wird auch als relevant angesehen, wie stark sich die Ermittlungstätigkeit auf den Deliktsbereich Menschenhandel ausrichtet.¹²⁷

Bei Menschenhandelsverfahren wird im Zusammenhang mit dem Tatnachweis die zentrale Rolle der Opferzeugen betont. Diese ergibt sich grundsätzlich aus dem im deutschen Strafprozess herrschenden Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung. In Menschenhandelsverfahren komme hinzu, dass – aus Mangel an Sachbeweisen – der Opferzeugenbeweis regelmäßig das einzige bzw. das entscheidende Beweismittel darstelle.¹²⁸ Mache eine Person dagegen keine Angaben, stünden die Strafverfolgungsbehörden vor dem Problem, feststellen zu müssen, ob die angetroffene Person tatsächlich freiwillig der Prostitution nachgegangen ist, ausschließlich finanziell ausgebeutet wurde oder ob auf sie im Sinne der Menschenhandelstatbestände eingewirkt wurde.¹²⁹

Ein weiterer im Hinblick auf die Verfahrensrichtung relevanter Aspekt betrifft Absprachen im Strafprozess.¹³⁰ Hierunter fällt beispielsweise, dass die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dem Angeklagten in Aussicht stellt, den Tatvorwurf gemäß §§ 154 ff. StPO zu beschränken, während sich der Angeklagte im Gegenzug bereit erklärt, ein Geständnis abzulegen oder auf bestimmte prozessuale Rechte wie die Stellung von Beweisanträgen zu verzichten.¹³¹ Ziel einer solchen Verständ-

¹²⁶ Lagebild 1999, S. 4; *Dreixler*, S. 228; *Dern*, MschrKrim 1991, 333, Fn. 25; *Heine-Wiedemann/Ackermann*, S. 194; *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S.11. Bei letzteren zeigte sich allerdings, dass sich die 67 untersuchten Urteile überwiegend auf den Tatvorwurf Menschenhandel stützten (38). Von untergeordneter Bedeutung waren demgegenüber die Zuhälterei (12), die Einschleusung von Ausländern (5) und die Förderung der Prostitution bzw. die Ausbeutung von Prostituierten (3) (S. 72). *Mahnkopf*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), *Bekämpfung des Frauenhandels*, S. 153, rät den Staatsanwaltschaften ausdrücklich, den Ermittlungsschwerpunkt in Menschenhandelsverfahren auch auf Verstöße gegen §§ 92a, 92b AuslG zu legen, da diese zum einen leichter beweisbar seien, zum anderen wie beim schweren Menschenhandel nach § 181 a.F. die Möglichkeit der TKÜ bestehe und der Strafrahmen von § 92b AuslG dem des schweren Menschenhandels entspreche.

¹²⁷ Vgl. Lagebild OK 1998, S. 21. Danach sei im Rahmen von Rauschgiftsachverhalten eine starke Ausrichtung der Ermittlungstätigkeit auf diesen Deliktsbereich erkennbar. Die Tatsache, dass andere festgestellte kriminelle Aktivitäten der Gruppierungen wie Menschenhandel weniger gut beweiskräftig belegt worden seien, wird damit begründet, dass es sich um komplexe Sachverhalte handle, die als Nebenaspekte betrachtet und mit geringerer Intensität ermittelt worden seien.

¹²⁸ Vgl. BT-Drs. 13/8193, S.4; BT-Drs. 11/3580, S. 3; BT-Drs. 10/3753, S. 6; *Renziowski*, ZRP 1999, 54; *Heinz*, GS für Vogler, S. 138; *Föhrig*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), *Bekämpfung des Frauenhandels*, S. 173.

¹²⁹ Vgl. *von Fischer*, BewHi 1999, 391.

¹³⁰ Zur Zulässigkeit von Absprachen im Strafprozess vgl. BGHSt 43, 195 sowie BGH NJW 2005, 440 ff. Zum Ganzen *Meyer-Goßner*, Einleitung, Rdn. 119 ff.

¹³¹ *Meyer-Goßner*, Einleitung Rdn. 119a; *Bömeke*, S. 18 f.

gung zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidigung im Prozess ist aus Sicht der Justiz in erster Linie die Verfahrensverkürzung.¹³² Die Bereitschaft zu Absprachen wird daher insbesondere in umfangreichen Verfahren sowie in Verfahren mit Auslandsbezug beobachtet.¹³³ Obgleich keine gesicherten Angaben über die Häufigkeit von Absprachen im Strafprozess vorliegen, gehörten sie mittlerweile zum festen Bestandteil der strafrechtlichen Praxis.¹³⁴ In Menschenhandelsverfahren wird von häufigen Prozessabsprachen aufgrund der in der Hauptverhandlung meist fehlenden ausländischen Opferzeugen berichtet.¹³⁵ Ziel der Absprachen sei auch hier regelmäßig die Verfahrensverkürzung; Folge sei, dass der Tatvorwurf Menschenhandel fallen gelassen werde.

II. Aktenanalyse

Im Rahmen der Aktenanalyse wurden die Ermittlungsdelikte den Anklage- und Verurteilungsdelikten gegenübergestellt und dabei die Rolle des Tatvorwurfs Menschenhandel untersucht. Die Informationen zu den Tatvorwürfen werden im Folgenden in Bezug zu den einzelnen Beschuldigten (d.h. nicht nach Fällen) dargestellt.

Wie die nachfolgende *Tabelle 3* zeigt, ermittelten die Strafverfolgungsbehörden in den untersuchten Verfahren häufig wegen einer Vielzahl von Strafvorschriften. Wegen schweren Menschenhandels gemäß § 181 wurde gegen 72% der Beschuldigten ermittelt, wegen Menschenhandels nach § 180b gegen 62%. An dritter Stelle stand der Tatvorwurf der Zuhälterei nach § 181a (43%), gefolgt von (gewerbs- und bandenmäßiger) Einschleusung von Ausländern nach §§ 92a, 92b AuslG (36%). Ein Tatverdacht wegen Förderung der Prostitution bzw. Ausbeutung von Prostitution nach § 180a bestand bei 41 Beschuldigten.¹³⁶ Eine weitergehende Aufschlüsselung nach einzelnen Tatbestandsalternativen der Menschenhandelstatbestände war in Bezug auf die Ermittlungsphase nicht möglich, da die Angaben in den Verfahrensakten eine solche Differenzierung in der Regel nicht zuließen.

¹³² Vgl. *Ioakimidis*, S. 15 ff.

¹³³ Vgl. *Kinzig*, S. 803 f., der die festgestellte Häufigkeit von Absprachen in Ermittlungsverfahren bzgl. organisierter Kriminalität mit der Stofffülle und der unvollständigen Aufklärung des Tatgeschehens begründet.

¹³⁴ Vgl. *Bömeke*, S. 19 f. m.w.N.; *Ioakimidis*, S. 15 f. m.w.N. Bei schweren Gewaltverbrechen sei auf Seiten der Richter jedoch grundsätzlich eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Absprachen feststellbar.

¹³⁵ Vgl. *Niesner/Jones-Pauly*, S. 228; *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 196; *Renziowski*, ZRP 1999, 55.

¹³⁶ Körperverletzungsdelikte 17%; sonstige Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung 10%; Betäubungsmitteldelikte 8%; Waffendelikte 7%; Fälschungsdelikte 5%; „Sonstige“ 23%.

Tabelle 3: Tatvorwürfe gegen einzelne Beschuldigte aufgeschlüsselt nach Verfahrensebenen und einzelnen Deliktgruppen

	Ermittlung (149 Beschuldigte)	Anklage (57 Beschuldigte)	Urteil (42 Beschuldigte)
Menschenhandel (§ 180b a.F.)	86	28	19
Schwerer Menschenhandel (§ 181 a.F.)	104	33	14
Zuhälterei (§ 181a)	64	30	22
Förderung der Prostitution/Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a)	41	10	2
Schleusung (§§ 92a, 92b AuslG)	53	22	19
Sonstige	42	39	26
Tatvorwürfe gesamt	390	162	102

Der Schwerpunkt der Ermittlungen lag überwiegend auf Menschenhandel (59%), gefolgt von Prostitutionsförderung bzw. -ausbeutung und Zuhälterei (jeweils 9%).¹³⁷ Dies schließt jedoch nicht einen Wechsel in der Ermittlungsrichtung zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren aus.

Ein polizeilicher Abschlussbericht bzw. ein Schlussvermerk lag in 69% der Verfahren vor.¹³⁸ 16 Verfahren ließ sich die polizeiliche Einschätzung entnehmen, derzufolge der Tatvorwurf – zumindest teilweise – als aufgeklärt galt. Die Polizei fasste die Ermittlungsergebnisse bei 32 Verfahren ohne eigene Wertung zusammen und übergab das Verfahren der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung. In 17 Verfahren galt der Tatvorwurf als nicht aufgeklärt, als nicht bestätigt oder die prozessuale Beweisführung als nicht gewährleistet.¹³⁹

Gegen etwa zwei Fünftel der Beschuldigten wurde Anklage erhoben. Wegen schweren Menschenhandels und „einfachen“ Menschenhandels wurden 22% bzw. 19% der Beschuldigten angeklagt; wegen Zuhälterei wurden 20% angeklagt. Zu einer Anklage wegen (gewerbs- und bandenmäßiger) Einschleusung von Ausländern kam es bei 15% der Beschuldigten. Zehn Beschuldigte wurden wegen Förderung der Prostitution bzw. Ausbeutung von Prostituierten angeklagt.¹⁴⁰

Eine weitergehende Aufschlüsselung der Menschenhandelsparagrafen nach einzelnen Tatbestandsalternativen¹⁴¹ verdeutlicht, dass sich innerhalb der Men-

¹³⁷ Unter „Sonstige“ (16%) fielen Urkundendelikte und Betäubungsmitteldelikte (n.f. 7%). Mehrfachnennungen waren möglich.

¹³⁸ Kein Abschlussbericht: 23 Verfahren; 6 Verfahren n.f.

¹³⁹ Mehrfachnennungen waren möglich.

¹⁴⁰ Sonstige 26%. Mehrfachnennungen waren möglich.

¹⁴¹ Im Unterschied zur Zählweise in *Tabelle 3* kann hier ein Beschuldigter wegen mehrerer Tatbestandsalternativen eines Deliktes erfasst sein. Damit entspricht die Summe der

schenhandelsvorwürfe die Anklage besonders häufig auf § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. und § 180b Abs. 2 Nr. 2 a.F. stützte (31% bzw. 25%).¹⁴² Dies lässt sich hinsichtlich § 180b Abs. 2 Nr. 2 a.F. mit den vergleichsweise niedrigeren Strafbarkeitsvoraussetzungen erklären.¹⁴³

Kam es zu einer Einstellung des Verfahrens (92 Beschuldigte), erfolgte diese zu drei Vierteln nach § 170 Abs. 2 StPO, gefolgt von §§ 154 Abs. 1 und 154a Abs. 1 StPO (15%).¹⁴⁴ Die Staatsanwaltschaft verwies in ihrer Einstellungs-begründung in knapp der Hälfte der Fälle auf die Bedeutung des Personalbeweises. Vorrangig wurde darauf hingewiesen, dass das Opfer nicht glaubwürdig oder nicht aussagebereit gewesen sei (37), dass die Opferzeugenaussage als einziges Beweismittel nicht ausgereicht (13) oder dass das Opfer als Zeuge nicht zur Verfügung gestanden habe (6).¹⁴⁵

74% der Angeklagten wurden schließlich verurteilt.¹⁴⁶ Hierbei dominierte eine Verurteilung wegen Zuhälterei (39%), gefolgt von Menschenhandel nach § 180b a.F. und (gewerbs- und bandenmäßiger) Einschleusung von Ausländern (jeweils 33%). Wegen schweren Menschenhandels nach § 181 a.F. wurde ein Viertel, zwei Angeklagte wurden wegen Förderung der Prostitution bzw. Ausbeutung von Prostituierten verurteilt.¹⁴⁷

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach einzelnen Tatbestandsalternativen innerhalb der Menschenhandelsparagrafen¹⁴⁸ verdeutlicht, dass eine Verurteilung am häufigsten auf § 180b Abs. 2 Nr. 2 a.F., gefolgt von § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. gestützt wurde (44% bzw. 32%).¹⁴⁹ Keine Verurteilung erfolgte nach § 180b Abs.

Nennungen der Tatbestandsalternativen nicht zwangsläufig dem in der Tabelle zu diesem Delikt angegebenen Wert.

¹⁴² § 180b Abs. 2 Nr. 1 a.F. (15%); § 181 Abs. 1 Nr. 2 a.F. (14%); § 180b Abs. 1 S. 2 a.F. (5%); § 180b Abs. 1 S. 1 a.F. (4%); § 181 Abs. 1 Nr. 3 a.F. (3%).

¹⁴³ § 180b Abs. 2 Nr. 2 a.F. erfordert den Nachweis eines Einwirkens auf eine Person unter 21 Jahren mit dem Ziel, sie zur Aufnahme oder Fortsetzung von Prostitution zu bestimmen oder sie dazu zu bringen, diese aufzunehmen oder fortzusetzen. Nicht erforderlich ist hingegen der Nachweis, dass der Täter in Kenntnis einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit und um seines Vermögensvorteils wegen handelte oder weitere qualifizierende Tatmittel einsetzte (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2 § 2 A II 1).

¹⁴⁴ Sonstige 13%. Mehrfachnennungen waren möglich.

¹⁴⁵ Mehrfachnennungen waren möglich.

¹⁴⁶ „(Teil-) Freispruch“ 12%; „(Teil-) Einstellung“ 11%; 12% n.f. Mehrfachnennungen waren möglich.

¹⁴⁷ „Sonstige“ 46%. Mehrfachnennungen waren möglich.

¹⁴⁸ Im Unterschied zur Zählweise in *Tabelle 3* kann hier ein Angeklagter wegen mehrerer Tatbestandsalternativen eines Deliktes erfasst sein. Damit entspricht die Summe der Nennungen der Tatbestandsalternativen nicht zwangsläufig dem in der Tabelle zu diesem Delikt angegebenen Wert.

¹⁴⁹ § 180b Abs. 2 Nr. 1 a.F. (15%); § 181 Abs. 1 Nr. 2 a.F. (6%); § 181 Abs. 1 Nr. 3 a.F. (3%).

1 a.F. Insgesamt ließ sich eine Tendenz dahingehend feststellen, dass Beschuldigte ausländischer Nationalität häufiger wegen (schweren) Menschenhandels verurteilt wurden.

Betrachtet man die einzelnen Deliktgruppen gesondert im Hinblick auf die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft und im Urteil, so zeigt sich beim schweren Menschenhandel, dass dieser zunächst bei 67% der Beschuldigten sowie bei 57% der Angeklagten fallen gelassen wurde. Der Tatvorwurf des (einfachen) Menschenhandels entfiel zu zwei Dritteln bzw. einem Drittel. Zur stärksten Selektion kam es beim Tatvorwurf der Förderung der Prostitution bzw. Ausbeutung von Prostituierten, der zu drei Vierteln bzw. 80% entfiel. Der Tatvorwurf der Zuhälterei und der (gewerbs- und bandenmäßigen) Einschleusung von Ausländern entfiel dagegen seltener (53% bzw. 26% und 58% bzw. 14%).¹⁵⁰

Zusammenfassend verdeutlichen die Ergebnisse, dass sowohl die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft als auch das Urteil entscheidende Ausfilterungsstufen im Rahmen des Strafverfahrens sind. So stellte die Staatsanwaltschaft gut drei Fünftel der Tatvorwürfe¹⁵¹ ein; im Rahmen des Urteils entfiel wiederum ein gutes Drittel der Anklagedelikte¹⁵². Eine gesonderte Betrachtung hinsichtlich der wegen Menschenhandels Beschuldigten zeigt, dass hierbei zwei Drittel der Tatvorwürfe auf Ebene der Staatsanwaltschaft entfielen; knapp die Hälfte betraf die Urteilebene.¹⁵³

Eine genauere Betrachtung der Ausfilterungsprozesse auf der Ermittlungs-, Anklage- und Urteilebene zwischen den Beschuldigten, gegen die (auch) wegen Menschenhandelsvorwürfen ermittelt wurde, mit denjenigen Beschuldigten, gegen die (auch) wegen sonstiger Delikte¹⁵⁴ ermittelt wurde, zeigt folgendes Bild:

¹⁵⁰ Sonstige: 7% bzw. 33%.

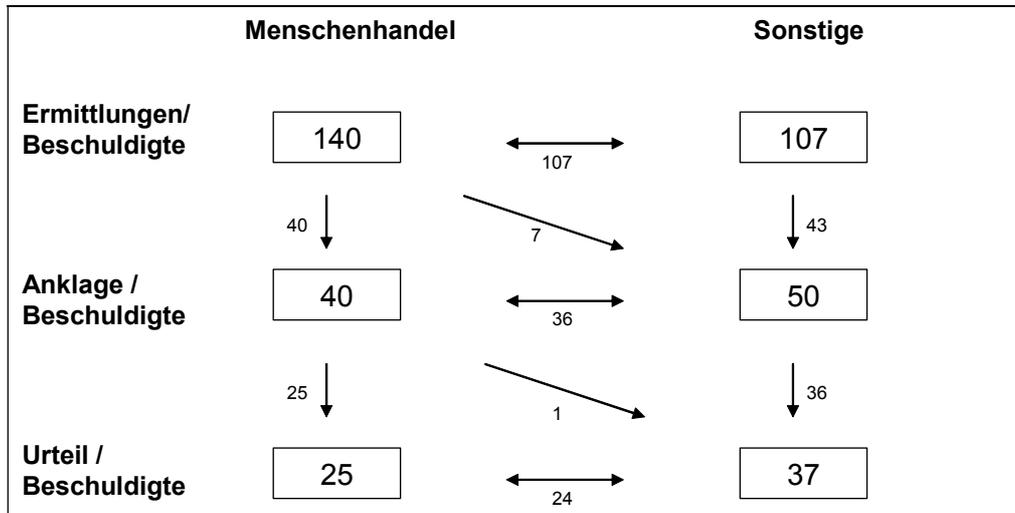
¹⁵¹ N = 390.

¹⁵² N = 162.

¹⁵³ *Minthe* kam hier zu vergleichbaren Ergebnissen, wobei in den von ihm untersuchten Verfahren die gerichtliche Ebene gegenüber der staatsanwaltschaftlichen Ebene die entscheidendere Ausfilterungsstufe darstellte. Danach entfiel in 22% der Fälle der Tatvorwurf Menschenhandel im Rahmen der Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft, in mehr als doppelt so vielen Fällen im Hauptverfahren. Insgesamt führten 21% der in den Verfahren ermittelten Menschenhandelsfälle zu einer Verurteilung wegen (schweren) Menschenhandels (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.2.1.).

¹⁵⁴ Zuhälterei, Förderung der Prostitution bzw. Ausbeutung von Prostituierten, (gewerbs- und bandenmäßiges) Einschleusen von Ausländern und weitere Delikte.

Schaubild 12: Ausfilterungsprozesse im Hinblick auf die Tatvorwürfe



Gegen 140 Beschuldigte wurde wegen „einfachen“ und/oder schweren Menschenhandels ermittelt. 40 dieser Beschuldigten wurden wegen „einfachen“ und/oder schweren Menschenhandels angeklagt; 25 wegen dieser Vorwürfe verurteilt. Gegen 107 Beschuldigte wurde (auch) wegen sonstiger Delikte ermittelt. 50 Beschuldigte wurden wegen sonstiger Delikte angeklagt¹⁵⁵; 37 wegen sonstiger Delikte verurteilt¹⁵⁶. Aus vorstehender Abbildung lässt sich entnehmen, dass bei 76% der Beschuldigten neben dem Vorwurf des („einfachen“ und schweren) Menschenhandels auch wegen weiterer Delikte ermittelt wurde. Weiterhin wird deutlich, dass sich der Vorwurf des Menschenhandels bei 18% der Beschuldigten bis zur Verurteilung hin durchsetzt, während diese Quote bei den (auch) wegen sonstiger Delikte Beschuldigten fast doppelt so hoch ausfällt (35%). Schließlich finden sich acht Beschuldigte, bei denen der Tatvorwurf auf Anklage- bzw. Urteilebene von Menschenhandel auf sonstige Delikte verlagert wurde (sieben bzw. einer). Zudem lässt sich feststellen, dass zwar gegen 33 Beschuldigte ausschließlich wegen („einfachen“ und/oder schweren) Menschenhandels ermittelt wurde, jedoch kein Beschuldigter ausschließlich wegen Menschenhandels verurteilt wurde. Differenziert man in diesem Zusammenhang innerhalb der Menschenhandelstatbestände, so zeigt sich bei acht Beschuldigten eine Abstufung von schwerem zu „einfachem“ Menschenhandel, in zwei Fällen eine Aufstufung.

¹⁵⁵ Davon wurden 36 auch wegen Menschenhandels angeklagt.

¹⁵⁶ Davon wurden 24 auch wegen Menschenhandels verurteilt.

III. Schriftliche Befragung

In der folgenden Darstellung werden zunächst die Änderungen in der Verfahrensrichtung im Hinblick auf den Tatbestand Menschenhandel beschrieben, wie sie sich nach Erfahrung der Befragungsteilnehmer darstellen. Daran schließt sich die Schilderung an, wie die Befragungsteilnehmer diese Änderungen begründen.

Die schriftliche Befragung konzentrierte sich auf die folgenden drei Aspekte: Das Fallenlassen des Menschenhandelsvorwurfs, das Hinzufügen eines bei Verfahrensbeginn nicht gegebenen Menschenhandelsvorwurfs und das Ab- oder Aufstufen zwischen den Menschenhandelstatbeständen. Hinsichtlich der strafprozessualen Ebenen der Änderung der Verfahrensrichtung wurden drei Ebenen, nämlich die polizeiliche Ebene vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft, die staatsanwaltschaftliche Ebene bis zur Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft und die gerichtliche Ebene der Hauptverhandlung unterschieden.

1. *Fallenlassen des Tatvorwurfs Menschenhandel*

Die Befragungsteilnehmer wurden zunächst gebeten einzuschätzen, wie häufig die Polizei im Rahmen von Ermittlungen den Tatvorwurf Menschenhandel vor Abgabe der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft fallen lässt.¹⁵⁷ Durchschnittlich gaben 44% bzw. 27% der Befragten an, dass der Tatvorwurf „selten“ bis „gelegentlich“ auf rein polizeilicher Ebene wegfällt. Die Zahl derer, die „nie“ bzw. „oft“ ein Absehen von weiteren Ermittlungen wegen Menschenhandels auf rein polizeilicher Ebene vermuteten, hält sich ungefähr die Waage (15% bzw. 14%).

Die Vertreter aller befragten Berufsgruppen wurden zudem aufgefordert, aufgrund ihrer Erfahrung einzuschätzen, wie häufig der Tatvorwurf Menschenhandel durch die Staatsanwaltschaft fallen gelassen wird. Dies ist nach Ansicht der Befragten durchschnittlich „gelegentlich“ (43%) bis „oft“ (37%) der Fall.¹⁵⁸

Schließlich wurden die Teilnehmer danach befragt, wie häufig in der Hauptverhandlung der Menschenhandelsvorwurf wegfällt. Durchschnittlich gaben die Befragten an, dass der Menschenhandelsvorwurf auf gerichtlicher Ebene ebenso häufig wegfällt wie auf Ebene der Staatsanwaltschaft. Auch hier lag der Schwerpunkt auf „gelegentlich“ (34%) bis „oft“ (39%).¹⁵⁹

Insgesamt zeigen die Angaben der Befragten, dass es auch auf Polizeiebene, obgleich in den Akten nicht dokumentiert, zu einem Wegfall des Tatvorwurfs Menschenhandel kommt. Andererseits verdeutlichen die Angaben, dass der Wegfall des

¹⁵⁷ Als Antworten wurden vorgegeben „nie“, „selten“, „gelegentlich“, „oft“, „fast immer“.

¹⁵⁸ „Nie“ 1%; „selten“ 16%; „fast immer“ 3%.

¹⁵⁹ „Nie“ 3%; „selten“ 19%; „fast immer“ 5%.

Tatvorwurfs auf Polizeiebene nach Einschätzung der Teilnehmer im Vergleich zu den anderen Verfahrensebenen eher die Ausnahme darstellt. Die Angaben der Befragten korrespondieren ferner mit den Ergebnissen der Aktenanalyse, nach denen die gerichtliche Ebene neben der staatsanwaltschaftlichen Ebene eine entscheidende Selektionsstufe darstellt.

2. Auf- oder Abstufung des Tatvorwurfs Menschenhandel

Eine Modifikation der Verfahrensrichtung dergestalt, dass der „einfache“ Menschenhandel nach § 180b a.F. zu schwerem Menschenhandel nach § 181 a.F. aufgestuft wird, findet auf den einzelnen strafprozessualen Ebenen in unterschiedlicher Ausprägung statt. Nach Einschätzung der Befragten kommt es auf polizeilicher Ebene eher „selten“ (34%) bis „gelegentlich“ (45%) zu einer solchen Aufstufung.

Während es nach Ansicht aller Befragungsteilnehmer auf staatsanwaltschaftlicher Ebene ebenfalls schwerpunktmäßig „selten“ (49%) bis „gelegentlich“ (29%) zu einem Heraufstufen des Tatvorwurfs Menschenhandel kommt, geschehe dies auf Ebene der Hauptverhandlung eher „nie“ (37%) bis „selten“ (47%). Danach nimmt die Häufigkeit einer Aufstufung von „einfachem“ zu schwerem Menschenhandel mit jeder strafprozessualen Ebene ab und hat auf Prozessebene kaum eine Bedeutung.

Spiegelbildlich zur Häufigkeit einer Aufstufung findet nach Einschätzung der Befragungsteilnehmer eine Abstufung des Menschenhandelsvorwurfs von schwerem Menschenhandel zu „einfachem“ Menschenhandel statt. So gingen die Befragten auf polizeilicher Ebene schwerpunktmäßig von einem „seltenen“ (43%) bis „gelegentlichen“ (39%) Abstufen aus. Häufiger nahmen die Befragten aller Berufsgruppen eine Abstufung auf staatsanwaltschaftlicher Ebene an („selten“ 23%; „gelegentlich“ 48%; „oft“ 19%). Der größte Einschnitt erfolgt jedoch auf Prozessebene („selten“ 21%; „gelegentlich“ 33%; „oft“ 28%). Danach kommt es zur Abstufung von schwerem auf „einfachen“ Menschenhandel auf allen strafprozessualen Ebenen, wobei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten im Vergleich zur Polizei die größere Filterfunktion zugeschrieben wird.

3. Gründe für den Wegfall des Tatvorwurfs Menschenhandel

Die Teilnehmer der schriftlichen Befragung wurden auch nach den Gründen für den Wegfall des Menschenhandelsvorwurfs im Verfahren befragt. Neben der Frage nach gesetzlichen Regelungslücken wurden die Teilnehmer nach ihrer Einschätzung hinsichtlich der Verständlichkeit der Menschenhandelstatbestände und der Rolle von Beweisschwierigkeiten gefragt.

a) Bedeutung alternativer Strafvorschriften

Die Befragungsteilnehmer wurden gebeten, prozentual einzuschätzen, wie hoch der Anteil der Verfahren ist, in denen der Tatvorwurf Menschenhandel auf Ebene der Strafverfolgungsbehörden fallen gelassen und stattdessen auf andere Strafvorschriften verlagert wird. Unterschieden wurde dabei zwischen der rein polizeilichen Ebene (vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft) und der staatsanwaltschaftlichen Ebene (bis zur Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft).

Die Polizeibeamten gingen davon aus, dass in einem Viertel der Verfahren auf polizeilicher Ebene auf andere Tatbestände ausgewichen wird. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft und Gerichte schätzten diese Quote auf 41% bzw. 33%. Befragt nach der staatsanwaltschaftlichen Ebene gaben die Staatsanwälte selbst an, dass in 39% der Verfahren der Menschenhandelsvorwurf durch die Staatsanwaltschaft zugunsten anderer Delikte fallen gelassen werde. Demgegenüber gingen die Vertreter der Polizei auf staatsanwaltschaftlicher Ebene im Vergleich zur polizeilichen Ebene von einer fast doppelt so hohen Ausweichquote aus (46%). Die Richter nahmen auf beiden Ebenen der Strafverfolgung eine Ausweichquote von jeweils 33% an.

Die Angaben der Befragten machen den Wechsel in der Ermittlungsrichtung von Menschenhandel zu anderen Delikten deutlich. Dabei schätzen die Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft die Ausweichquote der jeweils anderen Berufsgruppe höher ein als die eigene.

Im Folgenden soll der Bedeutung der Schleusungstatbestände im Rahmen von Menschenhandelsverfahren nachgegangen werden. Nach Angaben der befragten Vertreter der Strafverfolgungsbehörden weisen Menschenhandelsverfahren „oft“ bis „fast immer“ Bezüge zur Schleuserkriminalität auf.¹⁶⁰

Die Befragten wurden mit der These *„Menschenhandelsfälle gehen statistisch häufig als Schleusungsfälle oder andere Delikte ein. Insofern sind die offiziellen Zahlen nur bedingt aussagekräftig“* konfrontiert. Etwa vier Fünftel der befragten Polizeibeamten sowie jeweils etwa drei Viertel der Staatsanwälte und Richter bejahten diese These.¹⁶¹

Knapp drei Viertel der befragten Polizeibeamten gaben an, im Falle eines Aufeinandertreffens von Menschenhandel und Schleusung den Schwerpunkt im Verfahren „oft“ bis „fast immer“ auf den Menschenhandel zu legen (35% bzw. 38%). Dagegen wurde von den Vertretern der Staatsanwaltschaft eine Schwerpunktsetzung auf den Menschenhandel in dieser Häufigkeit nur von knapp der Hälfte bejaht

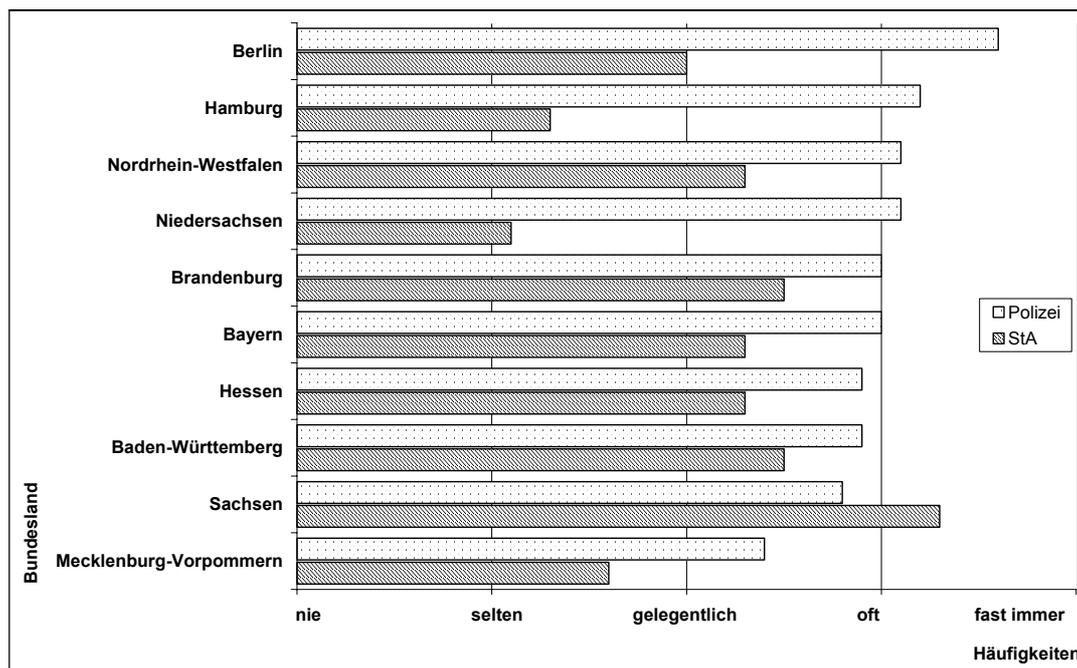
¹⁶⁰ Polizeibeamte: 36% bzw. 38%; Staatsanwälte: 23% bzw. 22%.

¹⁶¹ Polizeibeamte: „stimme eher zu“ 54%, „stimme zu“ 28%; Staatsanwälte: „stimme eher zu“ 57%, „stimme zu“ 21%; Richter: „stimme eher zu“ 53%, „stimme zu“ 21%. Cramer's V = 0,08; p = 0,709.

(23% bzw. 22%).¹⁶² *Schaubild 13* verdeutlicht das Antwortverhalten innerhalb der einzelnen Bundesländer.

Es ist anzunehmen, dass die Angaben der befragten Staatsanwälte eine andere tatsächliche und rechtliche Bewertung der Ermittlungsergebnisse als durch die Polizei widerspiegeln. Dies betrifft insbesondere die Einschätzung, ob ein hinreichender Tatverdacht für eine Anklage wegen Menschenhandels besteht. Zugleich könnte es ein Hinweis auf die leichteren Beweisanforderungen der Schleusungstatbestände sein. Insgesamt kann den Ergebnissen nicht entnommen werden, dass in den Bundesländern, die vergleichsweise hohe Fallzahlen zum Menschenhandel aufweisen, eine Schwerpunktsetzung auf Menschenhandel bei Aufeinandertreffen von Menschenhandels- und Schleusungsverdacht wesentlich häufiger bejaht wurde. Dies betrifft insbesondere die Angaben der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Schaubild 13: Angaben der Vertreter der Strafverfolgungsbehörden zur Schwerpunktsetzung auf Menschenhandel bei Aufeinandertreffen von Menschenhandels- und Schleusungsverdacht – alle Bundesländer (Mittelwert Häufigkeiten)



¹⁶² Polizei „nie“ 1%, „selten“ 8%, „gelegentlich“ 17%; Staatsanwälte: „nie“ 19%, „selten“ 12%, „gelegentlich“ 23%. Cramer's V = 0,31; p = 0,000.

b) Verfahrensabsprachen

Lediglich bei drei der in der Aktenanalyse erfassten Beschuldigten fanden sich Hinweise auf strafprozessuale Absprachen. Dabei ist zu beachten, dass es trotz der äußerst seltenen Dokumentation in den untersuchten Verfahrensakten tatsächlich häufiger zu Absprachen in Menschenhandelsprozessen kommen kann.¹⁶³

Den Teilnehmern der schriftlichen Befragung wurde daher die Frage gestellt, wie häufig es im Zwischenverfahren oder in der Hauptverhandlung zu Absprachen kommt, die den Menschenhandelsvorwurf betreffen. Knapp die Hälfte der Befragten antwortete hierauf mit „gelegentlich“, etwa ein Drittel mit „oft“.¹⁶⁴

Die Vertreter der Justiz wurden daraufhin befragt, wie häufig Prozessabsprachen zu einem Fallenlassen des Menschenhandels führen. Jeweils etwa ein Drittel der Vertreter der Justiz schilderte, dies sei „selten“ (28%) bzw. „gelegentlich“ (33%) der Fall („oft“ 26%). Nach Erfahrung von elf Befragten führen Prozessabsprachen „nie“ zu einem Fallenlassen des Menschenhandelsvorwurfs („fast immer“ 3%).

c) Gesetzliche Regelungslücken

Allgemein wird angenommen, dass die Strafgesetze zu Menschenhandel (§§ 180b, 181 a.F.) grundsätzlich die Voraussetzungen für eine wirksame Strafverfolgung bieten; als problematisch wird dagegen die Umsetzung in der Praxis beschrieben.¹⁶⁵

Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung bestätigen dies. So verneinten die überwiegende Mehrheit der Vertreter der Strafverfolgungsbehörden sowie alle Richter die Frage, ob die §§ 180b, 181 a.F. Strafbarkeitslücken enthielten.¹⁶⁶ Die Frage, ob die Strafverfolgung von Menschenhandel durch strafprozessuale Lücken erschwert werde, bejahten 41% der Polizeibeamten, 28% der Staatsanwälte und 22% der Richter.¹⁶⁷ Soweit die Befragungsteilnehmer strafprozessuale Lücken bejahten, betonten sie die Notwendigkeit, die Anwendung der TKÜ auf Fälle des schweren Menschenhandels nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 und des „einfachen“ Men-

¹⁶³ Grundsätzlich hat der BGH mit Urteil vom 28.08.1997 entschieden, dass Absprachen im Hauptverfahren protokolliert werden müssen (BGHSt 43, 195, 206). In den von *Minthe* untersuchten Verfahren fanden sich bei zehn Beschuldigten Hinweise auf Verfahrensabsprachen (*Minthe*, in Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.2.3.).

¹⁶⁴ „Nie“ 7%; „selten“ 10%; „fast immer“ 6%.

¹⁶⁵ *FES*, S. 30.

¹⁶⁶ Polizeibeamte: 88% (n = 195); Staatsanwälte: 96%; Richter: 100%. Cramer's V = 0,17; p = 0,016.

¹⁶⁷ Polizeibeamte: n = 79 von 193; Richter: n = 7 von 32. Cramer's V = 0,15; p = 0,028.

schenhandels nach § 180b zu erweitern.¹⁶⁸ Daneben problematisierten einige Befragte den Unmittelbarkeitsgrundsatz, nach dem Zeugen grundsätzlich persönlich in der Hauptverhandlung zu vernehmen sind (§ 250 StPO), und plädierten für eine erleichterte Einführung der Vernehmungsniederschrift von – in Menschenhandelsprozessen häufig – nicht anwesenden Opferzeugen.¹⁶⁹

d) Komplexität der Menschenhandelstatbestände

Im Rahmen der schriftlichen Befragung wurde weiterhin untersucht, ob Fälle des Wegfalls des Menschenhandelsvorwurfs im Laufe des Verfahrens möglicherweise nicht nur als Reaktion auf eine geänderte Beweislage verstanden werden müssen, sondern auch auf Unsicherheiten in der Handhabung der Straftatbestände hinweisen könnten.

Die Menschenhandelstatbestände zeichnen sich durch Unübersichtlichkeit, komplexe Wiederholungen und Variationen ähnlich klingender Tatbestandsalternativen sowie die zum Teil schwierige Abgrenzung zu „benachbarten“ Strafvorschriften aus. Den Teilnehmern der schriftlichen Befragung wurde daher die Frage gestellt, ob in der Praxis die Komplexität der Strafvorschriften zu einem Ausweichen auf alternative Tatbestände (z.B. Zuhälterei, Förderung der Prostitution bzw. Ausbeutung von Prostituierten, Schleusung) führe. Etwa jeweils ein Drittel der befragten Polizeibeamten und Staatsanwälte und gut ein Viertel der befragten Richter gaben an, dass die Komplexität der Menschenhandelsvorschriften §§ 180b, 181 a.F. „gelegentlich“ zum Wegfall des Menschenhandelsvorwurfs in Form eines Ausweichens auf andere Strafvorschriften führe. Ein geringerer Teil der Befragten empfindet die Handhabbarkeit der Tatbestände „oft“ als schwierig (Polizeibeamte 15%; Staatsanwälte 13%; Richter 9%).¹⁷⁰

Unsicherheiten im Umgang mit den komplexen Menschenhandelstatbeständen, die ursächlich für den Wegfall des Menschenhandelsvorwurfs und ein Ausweichen auf alternative Strafvorschriften sind, kommen somit auf allen Verfahrensebenen vor. Die Tatsache, dass Vertreter der Polizei im Vergleich zu den Vertretern der Justiz häufiger Unsicherheiten bejahten, kann mehrere Gründe haben. Zum einen kann dies Ausdruck der vergleichsweise geringeren juristischen Kenntnisse der Polizeibeamten sein. Zum anderen könnten Vertreter der Justiz eher zögern, eine Strafvorschrift als zu komplex zu bezeichnen, da von ihnen als Juristen eine ausreichende Sachkenntnis erwartet wird.

¹⁶⁸ Polizeibeamte: n = 61 von 84; Staatsanwälte: n = 13 von 21; Richter: n = 1 von 7. Vgl. hierzu bereits die Ausführungen unter E.

¹⁶⁹ Polizeibeamte: n = 4; Staatsanwälte: n = 4; Richter: n = 2.

¹⁷⁰ Polizeibeamte: „nie“ 18%, „fast immer“ 5%; Staatsanwälte: „nie“ 30%, „fast immer“ 0%; Richter: „nie“ 20%, „fast immer“ 3%. Cramer's V = 0,13; p = 0,192.

e) Schwierige Beweislage

Den Teilnehmern der schriftlichen Befragung wurde die Frage gestellt, wie häufig ihrer Erfahrung nach aufgrund von Beweisschwierigkeiten der Tatvorwurf wegen Menschenhandels fallen gelassen und auf andere Strafvorschriften ausgewichen wird. Mehr als die Hälfte der Befragten (54%) gab an, dass dies „oft“ der Fall sei („nie“ 2%; „selten“ 6%; „gelegentlich“ 27%; „fast immer“ 11%).

Die Befragungsteilnehmer wurden weiterhin gefragt, ob die gesetzliche Ausgestaltung der §§ 181, 180b (a.F.) zu Beweisschwierigkeiten führe. Dies wurde von den Befragten mehrheitlich verneint.¹⁷¹ Soweit die Befragten Beweisschwierigkeiten bejahten, verwiesen einige Vertreter der Strafverfolgungsbehörden auf einzelne Tatbestandselemente, die schwierig zu beweisen seien¹⁷², wobei besonders die schwierige Nachweisbarkeit subjektiver Tatbestandselemente¹⁷³ und hier der schwierige Nachweis des Handelns in Kenntnis einer Zwangslage bzw. auslandspezifischer Hilflosigkeit betont wurde. 30 Polizeibeamte, ein Staatsanwalt und ein Richter beklagten, dass im Rahmen der Beweisführung alles von der Aussage der Opferzeugen abhängt, da in der Regel Sachbeweise fehlten. Bei dem letztgenannten Hinweis handelt sich allerdings weniger um ein Beweisproblem, das sich aus den gesetzlichen Regelungen ergibt, als vielmehr um ein deliktsspezifisches Problem.

Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass in der Praxis nicht so sehr aufgrund der Ausgestaltung der Menschenhandelstatbestände, sondern aufgrund der schwierigen Beweisführung der Tatnachweis des Menschenhandels häufig nicht gelingt. Darüber hinaus maßen die Befragungsteilnehmer Beweisschwierigkeiten gegenüber den dargestellten Unsicherheiten in der Handhabung der Menschenhandelstatbestände eine weitaus größere Bedeutung für den Wegfall des Tatvorwurfs Menschenhandel bei.

Weiterhin sollten die Befragten angeben, ob sie der These *„Bei Menschenhandel wird es nie große Fallzahlen geben, weil er praktisch nicht beweisbar ist“* zustimmen.¹⁷⁴ 42% der Befragten stimmten mit dieser These überein.¹⁷⁵ Das Antwortverhalten der Teilnehmer bestätigt zum einen erneut die Schwierigkeit, Menschenhandel in der Praxis nachzuweisen. Die Tatsache, dass die Befragungsteilnehmer so unterschiedlich auf die These reagierten, ist ein ferner Hinweis darauf, dass die

¹⁷¹ Polizeibeamte: 68% (n = 128 von 188); Staatsanwälte: 73%; Richter: 86% (n = 24 von 28).

¹⁷² Polizeibeamte: n = 12 von 61; Staatsanwälte: n = 14 von 17.

¹⁷³ Polizeibeamte: n = 10; Staatsanwälte: n = 8.

¹⁷⁴ Als Antwortkategorien wurden vorgegeben „stimme nicht zu“, „stimme eher nicht zu“, „stimme eher zu“, „stimme zu“.

¹⁷⁵ Polizeibeamte: „stimme eher zu“ 35%, „stimme zu“ 3%; Staatsanwälte: „stimme eher zu“ 49%, „stimme zu“ 1%; Richter: „stimme eher zu“ 41%, „stimme zu“ 3%. Cramer's V = 0,09; p = 0,483.

Befragten die Beweisschwierigkeiten unterschiedlich interpretieren oder auch von gar keinen Beweisschwierigkeiten ausgehen. Während etwa zwei Fünftel der Befragten das Delikt Menschenhandel für „nicht beweisbar“ hielten und damit konstant geringe Fallzahlen prognostizierten, hielten die anderen Befragten (58%) trotz der Beweisschwierigkeiten Veränderungen in der Strafverfolgungshäufigkeit für möglich.

f) Rolle der Opferzeugen

Bereits die Aktenanalyse hat, bezogen auf die Einstellungsgründe nach Abschluss der Ermittlungen, die Bedeutung des Personalbeweises deutlich gemacht.

Dies wird durch die schriftliche Befragung deutlich bestätigt. Die Teilnehmer gaben an, eine Verurteilung wegen Menschenhandels hänge „oft“ bis „fast immer“ von der Aussage der Opferzeugen ab (32% bzw. 64%).

Die mangelnde Kooperationsbereitschaft von (potentiellen) Menschenhandelsopfern ist nach mehr als der Hälfte aller Befragten „oft“ für den Wegfall des Tatvorwurfs Menschenhandel verantwortlich („gelegentlich“ 25%; „fast immer“ 12%). Die Bedeutung der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Betroffenen für den Wegfall des Tatvorwurfs wurde am häufigsten von den Vertretern der Polizei, am seltensten von den Richtern betont. Hierbei ist anzumerken, dass üblicherweise die Polizei als erste auf (potentielle) Opfer von Menschenhandel, z.B. im Rahmen einer Kontrolle, trifft. Weigert sich eine von Menschenhandel betroffene Person, gegenüber der Polizei Angaben zum Tathergang zu machen, droht die umgehende Abschiebung. Die Erfahrungen von Staatsanwälten und Richtern im Umgang mit den Opfern wird sich daher regelmäßig auf solche Betroffenen reduzieren, die bereits zu irgendeinem Zeitpunkt im Verfahren aussagebereit waren.

Auf die Rolle der Opfer (-zeugen) im Strafverfahren wird ausführlich in Kapitel 6 § 2 C eingegangen.

IV. Expertengespräche

Die Vertreter von Polizei und Justiz wurden danach befragt, welche Herausforderungen Menschenhandelsverfahren an sie in der Praxis stellen. Die Befragten betonten daraufhin alle das Problem der Beweisführung.

1. *Polizeibeamte*

Die Hälfte der Polizeibeamten gab an, dass polizeiliche Sachbearbeiter angesichts der Schwierigkeit, Menschenhandel in der Praxis nachzuweisen, erfahrungsgemäß gerne auf andere Tatbestände, die eher anklage- und verurteilungsfähig sei-

en, ausweichen würden. Insbesondere die Schleusungstatbestände, aber auch die Betäubungsmitteltatbestände hätten den Vorteil, dass die Polizei in diesen Bereichen nicht zwingend auf Zeugenaussagen angewiesen sei, da erfahrungsgemäß objektive Beweismittel vorlägen. Auch die Beantragung verdeckter Ermittlungsmethoden sei in diesen Deliktsbereichen leichter. Dagegen lasse sich Menschenhandel nur nachweisen, wenn von Anfang an der Ermittlungsschwerpunkt auf diesen Deliktsbereich gelegt werde. Fünf Befragte gaben an, dass ihre Dienststelle den Menschenhandels- und Schleusungsbereich aufgrund der strukturellen Überschneidungen gezielt zusammen bearbeite. Ein Viertel der Polizeibeamten schilderte, dass aufgrund verfahrensökonomischer Gesichtspunkte der Tatvorwurf des Menschenhandels häufig entfalle. Zwei Befragte gaben an, dass die Ermittlungsrichtung von der Qualität der Opferzeugen abhängt. Entscheidend sei auch, gegen welche Personen sich ein Verfahren schwerpunktmäßig richte. Beispielsweise stehe bei Ermittlungen gegen Betreiber bordellartiger Einrichtungen der Tatvorwurf Menschenhandel häufig nicht im Mittelpunkt.

Sieben Befragte schilderten, dass insbesondere bei Ermittlungen von OK-Dezernaten verfahrensökonomische Gesichtspunkte eine entscheidende Rolle spielen. Typischerweise werde zu einem bestimmten Zeitpunkt im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft entschieden, ob genügend Anhaltspunkte für Menschenhandel vorlägen oder ob der Schwerpunkt der Ermittlungen auf andere Deliktsbereiche gelegt werde. Einziger Orientierungspunkt sei dabei, welche Delikte am leichtesten mit der größten Verurteilungswahrscheinlichkeit ausermittelt werden könnten. Menschenhandel scheide daher häufig aus ermittlungstaktischen Gründen aus. Die Hälfte der Polizeibeamten schilderte, dass die Justiz den Menschenhandelsvorwurf oft fallen lasse. Dies wirke sich wiederum demotivierend auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit aus.

Ein Polizeibeamter schlug ein Lagebild vor, das die Deliktsbereiche Menschenhandel und Schleusung gemeinsam erfasst, da derzeit ein Großteil der Menschenhandelsbezüge in den Schleusungsverfahren verborgen sei. Gleichzeitig könnten auf diese Weise die strukturellen Überschneidungen aufgezeigt werden. Die derzeitigen Lagebilder zur Menschenhandels- und Schleusungskriminalität trennten statistisch, was in der Praxis zusammen bearbeitet werde. Ein anderer Befragter verwies auf die Notwendigkeit einer stärkeren bundesweiten Vernetzung auf polizeilicher Ebene. Dies könne beispielsweise in Form von jährlichen Tagungen der Dienststellenleiter erfolgen, um aktuelle Entwicklungen im Menschenhandelsbereich besser nachvollziehen zu können.

2. Staatsanwälte

Befragt nach der Bedeutung alternativer Straftatbestände hoben zwei Staatsanwälte die Schleusungstatbestände hervor: Aus verfahrensökonomischen Gründen

konzentrierten sie sich regelmäßig auf die leichter zu ermittelnden Schleusungstatbestände. Die identische Strafandrohung bei schwerem Menschenhandel und banden- und gewerbsmäßiger Schleusung zeige, dass der Gesetzgeber beide Deliktsbereiche gleich bewerte. Dagegen gab ein Befragter an, dass bei Aufeinandertreffen von Menschenhandel und Schleusung der Menschenhandel grundsätzlich Priorität in der Ermittlungsrichtung haben sollte. Menschenhandel schütze das höherwertige Rechtsgut, nämlich Rechte eines Individuums im Gegensatz zu staatlichen Interessen.

Ein Teilnehmer betonte schließlich, dass in Menschenhandelsverfahren Absprachen aus Gründen der Verfahrensökonomie zwingend notwendig seien.

3. Richter

Zwei Richter schilderten ihre Erfahrungen, nach denen Menschenhandel häufig auch dann nicht angeklagt werde, wenn er dem äußeren Anschein nach aufgrund der Ermittlungsergebnisse vorliege. Grundsätzlich nannten die Befragten als Hauptgrund für niedrige Verfahrenszahlen im Menschenhandelsbereich das Ausweichen auf die einfacher zu beweisenden Schleusungstatbestände. Ausschlaggebend seien dabei allein verfahrensökonomische Gesichtspunkte. Da der schwere Menschenhandel und die banden- und gewerbsmäßige Einschleusung von Ausländern gleichermaßen strafbewehrt seien und man bei den Schleusungstatbeständen nicht zwingend auf den Personalbeweis angewiesen sei, könne die Forderung nach einer Prioritätensetzung auf den Tatvorwurf Menschenhandel nicht sachlich begründet werden. Einer der Befragten führte hierzu aus:

„Das ist im Grunde genommen eher eine politische Frage, vielleicht auch eine moralische Frage. Wir haben das Phänomen hier häufiger, dass wir bestimmte strafrechtlich relevant Sachverhalte konzentriert unter einem Tatbestand ahnden aus Gründen der Opportunität [...]. Ich sehe das als vernünftige, pragmatische Lösung an [...] weniger unter irgendwelchen moralischen Gesichtspunkten [...]. Sie dürfen nicht vergessen, das sind knappe Ressourcen, mit denen wir hier umgehen, das müssen wir so ökonomisch machen wie möglich. Gerade da, wo [...] eine Tendenz zu großen, teuren, aufwändigen, zeitfressenden Verfahren ist [...] das gilt für Staatsanwälte und Richter [...] wir gehen da jede Abkürzung, die legal ist und die zu vergleichbaren Ergebnissen führt.“

In diesem Zusammenhang verwiesen die Richter auch auf die Bedeutung von Absprachen aus Gründen der Verfahrensökonomie. Einer der Befragten fasst seine Prozessenerfahrung in diesem Deliktsbereich folgendermaßen zusammen.

„Ich habe noch nie erlebt, dass in solchen Verfahren jemand anklagegemäß verurteilt worden ist. Ich habe auch noch nie erlebt, dass einer freigesprochen worden ist. Das heißt also, dass meistens im Verlauf der Verfahren ein Klärungsprozess, ein Vereinfachungsprozess stattfindet. Der kann entweder ganz am Anfang stattfinden, was sozusagen den klassischen Deal darstellen würde [...]. Es ist häufig so, dass zunächst mal angefangen wird mit der Hauptverhandlung. Der Angeklagte sagt am

Anfang nichts oder nur sehr wenig und räumt schon gar nichts ein. Und dann, nach einem gewissen Beweisvolumen, setzt bei Verteidigern und Angeklagten ein Nachdenkensprozess ein. Und da findet dann häufig eine verfahrensabkürzende Absprache [...] statt, und das führt dann zu dem Ergebnis, dass bestimmte Dinge herausgenommen werden und die Verfahren letztlich sehr häufig einvernehmlich beendet werden.“

V. Fazit

Die Untersuchungsergebnisse verdeutlichen, dass für Menschenhandelsverfahren neben der Parallelität der Ermittlungsrichtung ein starker Selektionsprozess insbesondere zu Lasten des Tatvorwurfs des (schweren) Menschenhandels kennzeichnend ist. Die Ursache für den häufig festgestellten Wegfall des Tatvorwurfs Menschenhandel liegt dabei vorrangig in der schweren Beweisführung bzw. in der Komplexität der Verfahren; verfahrensökonomische Gründe führen zu einem Ausweichen auf leichter zu beweisende Strafvorschriften. Soweit der Wegfall des Tatvorwurfs Menschenhandel auf andere Ursachen als auf eine unterschiedliche rechtliche Bewertung von Polizei und Staatsanwaltschaft bzw. von Staatsanwaltschaft und Gericht zurückzuführen ist, ist dies bei der Bewertung der Aussagekraft der registrierten Menschenhandelskriminalität zu beachten.

G. Zeitlicher Verfahrensverlauf

In den vorliegend untersuchten Verfahren lagen zwischen der Aufnahme der Ermittlungen durch die Polizei und dem Zeitpunkt, zu dem die Staatsanwaltschaft erstmalig mit dem Sachverhalt befasst wurde, im Schnitt 61 Tage (Median: 36). Dabei erfolgte in einem Viertel der Verfahren die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft innerhalb von 10 Tagen. Dies kann als ein Hinweis auf die Bedeutung strafprozessualer Maßnahmen gewertet werden, die einer staatsanwaltlichen Verfügung bedurften.

Kam es zur Einstellung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaft, erfolgte diese – mit Blick auf die Beschuldigten - durchschnittlich nach 254 Tagen (Median: 196). Anklage wurde im Mittel nach 344 Tagen erhoben (Median: 247). Zwischen Anklageerhebung und Eröffnung der Hauptverhandlung vergingen im Mittel 151 Tage (Median: 126). Das Urteil erfolgte durchschnittlich 25 Tage nach Eröffnung der Hauptverhandlung. Der Median lag bei 1; damit wurde in mindestens der Hälfte der Fälle das Urteil am zweiten Hauptverhandlungstag verkündet. Dies ist ein erstes Indiz für die kurze Dauer der Hauptverhandlungen. Diese betrug im Mittel vier Tage, wobei der Median bei 1,5 lag.

Betrachtet man den Verfahrensverlauf insgesamt (ohne Bezug auf einzelne Beschuldigte), lagen bei Verfahren, die in einen Strafprozess mündeten, zwischen

Beginn der Ermittlungen und Abschluss der Hauptverhandlungen im Mittel 502 Tage (Median: 408).

Diese Werte bewegen sich im Rahmen solcher anderer Untersuchungen, die sich (auch) mit empirischer Strafverfahrensforschung beschäftigen. Soweit Angaben zur Dauer von Ermittlungsverfahren präsentiert werden, lag diese durchschnittlich bei gut einem Jahr. Bei den analysierten Verfahren handelte es sich allerdings aufgrund des jeweiligen Untersuchungsgegenstands um umfangreichere Verfahren.¹⁷⁶ Erkenntnisse zum Erledigungszeitraum von Verfahren vor den Gerichten zeigen, dass zwischen dem Eingang der Verfahren bis zur verfahrensbeendenden Entscheidung erster Instanz auf der Ebene der Landgerichte bundesweit durchschnittlich etwa 180 Tage vergehen. Die Dauer der Hauptverhandlung vor den Landgerichten liegt im bundesweiten Durchschnitt bei etwa drei Verhandlungstagen, wobei im Hinblick auf Großverfahren teilweise eine wesentlich längere Verfahrensdauer festgestellt wird.¹⁷⁷

¹⁷⁶ Vgl. neben anderen die Untersuchung von *Albrecht/Dorsch/Krüpe*, S. 312, zu Verfahren, in denen es zum Einsatz der TKÜ kam. Die Länge des Ermittlungsverfahrens wurde hier zeitlich begrenzt durch die Kenntniserlangung des verfahrensauslösenden Sachverhalts und die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft. Vgl. ferner die Untersuchung von *Kinzig* zu OK-Verfahren (S. 425). Dieser orientierte sich an der förmlichen Einleitung des Ermittlungsverfahrens und dem polizeilichen Abschlussbericht.

¹⁷⁷ Vgl. *ter Veen*, S. 306 m.w.N.

§ 2. Opfermerkmale

Die Opfer wurden auf allgemeine Merkmale, ihre Verbindung zu den Tätern, die Umstände ihrer Viktimisierung sowie ihre Rolle im Strafprozess untersucht.

A. Allgemeine Charakteristika der Opfer

In der Aktenanalyse wurden insgesamt 348 Opfer erfasst.¹ Als Opfer wurden solche Personen gezählt, bei denen nach Aktenlage aus polizeilicher Sicht ein (Anfangs-) Verdacht auf Menschenhandel vorlag bzw. nicht explizit ausgeschlossen wurde. Dies galt auch für Personen, die im Ermittlungsverfahren abgeschoben wurden oder untertauchten, ohne dass von Seiten der Polizei der (Anfangs-) Verdacht auf Menschenhandel ausdrücklich zurückgenommen wurde. Die 348 Opfer ließen sich 82 Verfahren zuordnen.² Damit wurden im Mittel vier Opfer pro Verfahren gezählt. Der Median lag bei 1. Die Höchstzahl der erfassten Opfer lag bei 38.

I. Herkunftsländer

1. Vorbemerkung

Nach Schätzungen der Bundesregierung stammen die von Menschenhandel Betroffenen seit 1989 zu 85% aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa.³ Dabei wurden in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt deutliche Veränderungen in den Herkunftsländern festgestellt.⁴ Abhandlungen zu Menschenhandel konzentrieren sich

¹ Im Folgenden wird bei der Darstellung der Häufigkeiten auf die Angabe der tatsächlichen Nennungen (n) verzichtet. Dies gilt, solange mindestens 90% der Opfer Angaben vorliegen (n ≥ 313 (von 348)). Auf darüber hinausgehende Abweichungen wird gesondert hingewiesen.

² In den übrigen neun Verfahren waren die Hinweise auf die Opfer nicht detailliert genug, als dass ein Opferbogen ausgefüllt werden konnte.

³ BT-Drs. 13/8861, S. 20.

⁴ In den 1970er und 1980er Jahren kamen die Betroffenen vorrangig aus Südostasien (insbes. Philippinen und Thailand), Afrika (insbesondere Ghana) und Lateinamerika (insbesondere Dominikanische Republik, Kolumbien und Brasilien). Seit Öffnung der Grenzen nach Osteuropa Ende der 1980er Jahre wurden in erster Linie Frauen aus Mittel- und Osteuropa festgestellt (*Sieber/Bögel*, S. 200; *agisra*, Frauenhandel, S. 15; *Heine-Wiedemann/Ackermann*, S. 179; *Streiber*, S. 3; *de Witte*, in: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), 22.2-22.14.; *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, S. 105). Teilweise sind MOE-Staaten dabei nicht ausschließlich Herkunfts- oder Transitländer, sondern auch Zielländer. Dies gilt insbesondere für vergleichsweise wohlhabende Staaten wie Polen und die Tschechische Republik.

grundsätzlich auf Betroffene ausländischer Nationalität. Über den Anteil deutscher Opfer existieren keine verlässlichen Angaben.⁵

Innerhalb der Lagebilder lag der Anteil von Opfern aus den MOE-Staaten von 1999 bis 2003 durchschnittlich bei 81%.⁶ Dabei stammten die Betroffenen – soweit entsprechende Angaben vorlagen – zwischen 1997 und 2003 vorrangig aus Russland (14%), gefolgt von der Ukraine (13%), Litauen (12%), Polen (11%), der Tschechischen Republik (10%), Bulgarien (8%), Rumänien und Weißrussland (jeweils 7%), Lettland und Ungarn (jeweils 5%).⁷ Afrika, Asien und Südamerika als Herkunftskontinente lagen jeweils regelmäßig unter 5% und nahmen damit eine eher untergeordnete Rolle ein.⁸

2. Aktenanalyse

In den untersuchten Verfahrensakten korrespondieren die Ergebnisse hinsichtlich der Herkunftsländer der Opfer mit den Lagebildern, nach denen die Betroffenen weit überwiegend aus MOE-Staaten stammen (79%). Dabei kamen mehr als ein Viertel der Opfer aus Litauen (28%), gefolgt von der Ukraine (10%), Polen und Rumänien (jeweils 8%) sowie Russland (6%). Eine untergeordnete Rolle spielten demgegenüber Afrika und Südamerika als Herkunftskontinente (jeweils 2%). Fast gar keine Bedeutung kam in der Aktenanalyse (Südost-) Asien als Herkunftsregion

⁵ Nach Schätzungen von *Heine-Wiedenmann/Ackermann* waren zu Beginn der 1990er Jahre über die Hälfte der Opfer deutsche Frauen (S. 177). *Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann* weisen in diesem Zusammenhang auf die Anwerbung von Frauen aus den neuen Bundesländern in die alten Bundesländer hin (S. 19). Die Lagebilder erfassen – erstmalig – 2003 den Anteil deutscher Opfer mit 10% (Lagebild 2003, S. 5). *Hofmann* begründet die bisherige Konzentration von Untersuchungen auf nichtdeutsche Opfer damit, dass das Risiko der Hilflosig- und Abhängigkeit für Angehörige fremder Nationalitäten durch ihre Verbringung in ein für sie fremdes Land wesentlich höher sei (S. 90).

⁶ Aus den vorherigen Lagebildern lassen sich keine entsprechenden Angaben entnehmen; hier wurden lediglich die Nationalitäten der Opfer gesondert erfasst (vgl. Lagebild 1999, S. 6; Lagebild 2000, S. 5; Lagebild 2001, S. 8; Lagebild 2002, S. 5; Lagebild 2003, S. 5).

⁷ Innerhalb der einzelnen Nationalitäten hat sich der Anteil rumänischer Opfer zwischen 1997 und 2003 verdreifacht (4%, 12%), der Anteil russischer und bulgarischer Opfer (mehr als) verdoppelt (11%, 26% bzw. 5%, 10%). Demgegenüber ging der Anteil polnischer und litauischer Opfer um die Hälfte zurück (14%, 7% bzw. 10%, 5%). Der Anteil ukrainischer Opfer sank von 13% auf 8% (vgl. Lagebild 1997, S. 2; Lagebild 1998, S. 6; Lagebild 1999, S. 6; Lagebild 2000, S. 5; Lagebild 2001, S. 8; Lagebild 2002, S. 5; Lagebild 2003, S. 5).

⁸ Im Lagebild 2000, S. 7, wird allerdings darauf verwiesen, dass eine eindeutige Feststellung der Nationalität aufgrund gefälschter Dokumente nicht immer möglich sei. So gebe es beispielsweise Hinweise auf den Verkauf von Ausweispapieren an Frauen aus visumspflichtigen Ländern.

zu; es konnte allein ein thailändisches Opfer festgestellt werden.⁹ 25 Opfer kamen aus Deutschland.¹⁰

II. Soziales Profil

1. Vorbemerkung

Nach Erkenntnissen von Abhandlungen, die sich eingehender mit soziodemographischen Merkmalen von Opfern von Menschenhandel befassen¹¹, stellen die Betroffenen keine heterogene Gruppe dar.¹² Soweit sich Gesetzmäßigkeiten feststellen ließen, bezögen sich diese in erster Linie im Hinblick auf das Geschlecht und das Alter. Danach handele es sich bei von Menschenhandel Betroffenen im Zusammenhang mit Prostitution meist um jüngere Frauen.¹³ Dies entspricht auch den Erkenntnissen der Lagebilder, denen zufolge der überwiegende Anteil der betroffenen Frauen¹⁴ unter 25 Jahren sind.¹⁵ Soweit Unterschiede im sozialen Profil (Fami-

⁹ Auch in den Lagebildern rangiert der Anteil Betroffener aus Afrika, Asien und Amerika in der Regel jeweils unter 5%. Ungeachtet dessen lässt sich innerhalb dieser Herkunftsregionen ein reger grenzüberschreitender Menschenhandel zu Prostitutionszwecken beobachten (vgl. beispielsweise *Guinn/Steglich*; *IOM*, Trafficking in South-East Asia).

¹⁰ „Sonstige“ 10%.

¹¹ Vgl. unter anderem *Vocks/Nijboer*, *European Journal on Criminal Policy and Research* 2000, 382 f.; *Siron/Van Baeveghem/De Ruyver/Vander Beken/Vermeulen*, Trafficking in Migrants through Poland; *IOM*, Migrant Trafficking; *IOM*, Trafficking in the Baltic States.

¹² Im Lagebild 1997, S. 5, findet sich die Feststellung, dass mangels unvollständiger Angaben keine repräsentativen Aussagen zum sozialen Hintergrund der Opfer möglich waren. In den späteren Lagebildern wird dieser Punkt nicht mehr aufgegriffen.

¹³ Vgl. *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 53; *IOM*, Migrant Trafficking, S. 73; *IOM*, Trafficking in the Baltic States, S. 175; *Siron/Van Baeveghem/De Ruyver/Vander Beken/Vermeulen*, S. 26 f.

¹⁴ Der Anteil männlicher Betroffener lag, soweit feststellbar, mit Ausnahme von 1995 und 2002 durchweg unter 1% (Lagebild 1997, S. 4 m.w.N.; Lagebild 1998, S. 7; Lagebild 1999, S. 8; Lagebild 2000, S. 5; Lagebild 2001, S. 8; Lagebild 2002, S. 5; Lagebild 2003, S. 5).

¹⁵ Der Anteil der 18- bis 20-Jährigen betrug dabei im Durchschnitt etwa ein Fünftel. Der Anteil Minderjähriger betrug in der Regel unter 5% und spielte eine eher untergeordnete Rolle. Kinder (unter 14jährige) wurden nur in Ausnahmefällen registriert (vgl. Lagebild 1997, S. 4; Lagebild 1998, S. 7; Lagebild 1999, S. 8; Lagebild 2000, S. 8; Lagebild 2001, S. 11; Lagebild 2002, S. 9; Lagebild 2003, S. 8). Nach Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 105 f., ließe sich die Dominanz der Opfer zwischen 18 und 25 Jahren mit der einfacheren Beschaffung von Ausweisdokumenten und Visa sowie der einfacheren Einreise volljähriger Personen erklären.

lienstand, Kinder, Ausbildungsstand, Beruf, Erwerbstätigkeit) beobachtet werden, ließen sich diese teilweise auf unterschiedliche Herkunftsländer zurückführen.¹⁶

Nach den Erkenntnissen von *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub* zu insgesamt 91 von der Fachberatungsstelle Solwodi betreuten Opferzeuginnen stellte sich das soziale Profil der Betroffenen – soweit feststellbar – wie folgt dar¹⁷: Die meisten Frauen gaben an, ledig zu sein und keine Kinder zu haben. Hinsichtlich des familiären Hintergrunds ließen sich vereinzelt Probleme wie Alkoholismus in der Familie, Vergewaltigung bzw. Missbrauchserfahrungen, Scheidung der Eltern oder Heimaufenthalte feststellen. Zahlreiche Frauen verfügten über einen (höheren) Schulabschluss, während der Anteil derer mit abgeschlossener Berufsausbildung eher gering ausfiel. Die Art der Beschäftigungen vor der Tatbegehung fiel im Vergleich zu den hohen Schulabschlüssen und auch zu den absolvierten Ausbildungsgängen qualitativ deutlich niedriger aus. So überwogen (einfachere) Arbeiten im Dienstleistungssektor.¹⁸

2. Aktenanalyse

In den im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Strafverfahrensakten stellte sich das soziale Profil der Betroffenen wie folgt dar: Das Alter der Betroffenen lag durchschnittlich bei 23 Jahren.¹⁹ Der Anteil der 18- bis 20Jährigen betrug 37%. Der Anteil Minderjähriger betrug 5% und spielte damit eine eher untergeordnete Rolle. Es wurde ein Kind (jünger als 14 Jahre) registriert; dieses war zwölf Jahre alt. Das älteste Opfer war 47 Jahre alt.²⁰

Bei den Opfern handelte es sich fast ausschließlich um Frauen (99%).²¹ Soweit sich den Verfahren Informationen zum Familienstand entnehmen ließen (184), war

¹⁶ Vgl. *Siron/Van Baeveghem/De Ruyver/Vander Beken/Vermeulen*, S. 27. Nach *Chmurzynski*, in: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), *Menschenhandel*, S. 78, ist ein typisches Opfer von Menschenhandel aus Mittel- und Osteuropa unter 35 Jahre alt, mit niedrigem Ausbildungsstand und – aufgrund von Massenentlassungen – arbeitslos.

¹⁷ *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 54 ff.

¹⁸ Vgl. diesbezüglich auch die Erkenntnisse von *Vocks/Nijboer*, *European Journal on Criminal Policy and Research* 2000, 382 f. Danach seien aus Zentral- und Osteuropa stammende Opfer meist unverheiratet und kinderlos. Die Autoren verweisen ebenfalls auf die oft schwierigen familiären Verhältnisse der Betroffenen. Zum Tatzeitpunkt lebten überdies viele der Frauen noch bei ihren Eltern und seien von diesen abhängig. Ausbildungs- und Berufsstand der Betroffenen seien von Land zu Land unterschiedlich und unterlägen überdies zeitlichen Veränderungen.

¹⁹ Altersangaben waren bei 311 Opfern möglich.

²⁰ Median 22. Grundlage für die Berechnung des Alters war der Zeitpunkt der ersten Vernehmung.

²¹ Lediglich vier Opfer waren männlich. Aus diesem Grund wird bei der Darstellung der Opfermerkmale auch die weibliche Form verwendet.

der Großteil der Frauen zum Tatzeitpunkt ledig (71%).²² 20% bejahten die Frage nach Kindern (56% n.f.).

In den Fällen, in denen Angaben zur Schulbildung vorlagen (102), verfügten die meisten Betroffenen über einen ausländischen Abschluss (78%).²³ Zu 85 Betroffenen lagen Angaben zur Berufsausbildung vor. Danach hatten die meisten einen Ausbildungsberuf erlernt (61), wobei es sich zur Hälfte um handwerkliche Berufe handelte. 18 führten (einfachere) Arbeiten im Dienstleistungssektor aus.²⁴ Knapp ein Drittel der Betroffenen gab an, zum Tatzeitpunkt arbeitslos gewesen zu sein.²⁵ 38% bezeichneten ihre wirtschaftliche Situation zum Tatzeitpunkt als „ärmlich“.²⁶ Hinweise auf (frühere) Drogenabhängigkeit fanden sich bei 5%.²⁷

B. Merkmale im Rahmen der Tatbegehung

I. Opfer-Täter-Verbindung

1. Vorbemerkung

Nach den in der PKS des Bundes erfassten Opfer-Täter-Beziehungen dominierten bei Menschenhandel, soweit feststellbar, Opfer, die vor Tatbegehung keine Vorbeziehung zu den Tätern hatten. Daran schlossen sich bekanntschaftliche Verbindungen, flüchtige Vorbeziehungen und landsmannschaftliche Verbindungen²⁸ an. Am seltensten bestünden Hinweise auf verwandtschaftliche Beziehungen.²⁹ In der Untersuchung von *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub* dominierte der Anteil derer, die angaben, direkt von einem Schlepper angesprochen worden zu sein. Wurde der Kontakt zu Schleppern über Dritte hergestellt, handelte es sich überwiegend um

²² „Verheiratet“ 18%; „geschieden“ 10%; „verwitwet“ 2%.

²³ In diesen Fällen wurde aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit mit dem deutschen Bildungssystem auf eine weitergehende Differenzierung verzichtet. Übrige Fälle: „Hauptschule abgebrochen“ 2%; „Hauptschule abgeschlossen“ 3%; „Realschule abgebrochen“ 1%; „Realschule abgeschlossen“ 3%; „Gymnasium abgeschlossen“ 4%; „Sonstige“ 10%.

²⁴ Sonstige: 6.

²⁵ N.f. 50%.

²⁶ „Gut situiert“ 4%; „einfache Verhältnisse“ 1%; n.f. 57%.

²⁷ „Keine Abhängigkeit“ 35%; n.f. 60%.

²⁸ Das Merkmal „Landsmann“ wurde nur bei Nichtdeutschen und nur dann berücksichtigt, wenn Opfer und Täter dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch weder miteinander verwandt noch bekannt sind (vgl. PKS des Bundes 2003, S. 14).

²⁹ Vgl. beispielhaft die Jahrgänge der PKS des Bundes 1996 bis 2003. *Senatsverwaltung Berlin* (Hrsg.), Fachkommission Frauenhandel, zufolge dominieren hingegen (flüchtige) Vorbeziehungen zwischen Tätern und Opfern (S. 32). Die Lagebilder enthalten keine entsprechenden Angaben. Lediglich in Lagebild 2003, S. 9, wird angedeutet, dass eine persönliche Vorbeziehung oftmals bei deutschen Opfern bestehe.

Personen aus dem Freundes-, Verwandten- oder Bekanntenkreis.³⁰ Daneben wird auf die Bedeutung von „Liebesbeziehungen“ zwischen Täter und Opfer verwiesen. Hierunter werden Konstellationen gefasst, in denen aus Sicht des Opfers eine Liebesbeziehung besteht, während der Täter unter Umständen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen nur das Vertrauen des Opfers erschleichen will, um es schließlich der Prostitution zuzuführen.³¹

2. Aktenanalyse

In der Aktenanalyse wurde das Zustandekommen der Opfer-Täter-Verbindung, die Rekrutierung der Opfer sowie der Einsatz von Täuschung, Zwang und/oder Gewalt näher untersucht. Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei den Opfern mehrheitlich um Betroffene ausländischer Nationalität handelte. Soweit die Verbindung zwischen Opfer und Täter(n) sowie die Rekrutierung der Opfer im Herkunftsland der Betroffenen stattfand, sind die Aufklärungsmöglichkeiten der deutschen Strafverfolgungsbehörden naturgemäß eingeschränkt. Die Erkenntnisse der Aktenanalyse basieren in erster Linie auf den Auskünften der Betroffenen im Rahmen ihrer Vernehmungen im Strafverfahren.

Die Initiative zur Kontaktaufnahme ging, soweit feststellbar, regelmäßig nicht auf das Opfer selbst zurück. Der Kontakt kam überwiegend über (unbeteiligte) Dritte (17%) oder über unmittelbar Tatbeteiligte (15%) zustande.³² In 5% der Fälle ging die Initiative zur Kontaktaufnahme von den Betroffenen selbst aus.

Über die genaue Art des Zustandekommens der Opfer-Täter-Verbindung fanden sich bei 175 der Betroffenen entsprechende Anhaltspunkte. In 133 Fällen lagen Hinweise auf eine (flüchtige) Vorbeziehung vor. Eine solche Vorbeziehung gründete sich in erster Linie auf bekanntschaftliche Verbindungen (51). Bei 27 Betroffenen fanden sich Hinweise auf eine partnerschaftliche Verbindung; bei 14 war der Kontakt im Rotlichtmilieu entstanden. Fünf Betroffene gaben an, auf ein Arbeitsangebot in Form einer Annonce geantwortet zu haben. Familiäre Verbindungen oder berufliche Kontakte standen bei vier bzw. zwei Betroffenen im Mittelpunkt.³³ Bei 42 Betroffenen entstand der Kontakt zum Täter erst im Rahmen der Tatbegehung.³⁴

³⁰ Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, S. 58.

³¹ Vgl. Hofmann, S. 100 f. m.w.N.; Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, S. 62 f.

³² N.f. 63%.

³³ „Sonstige“ 11; n.f. 173. Mehrfachnennungen waren möglich.

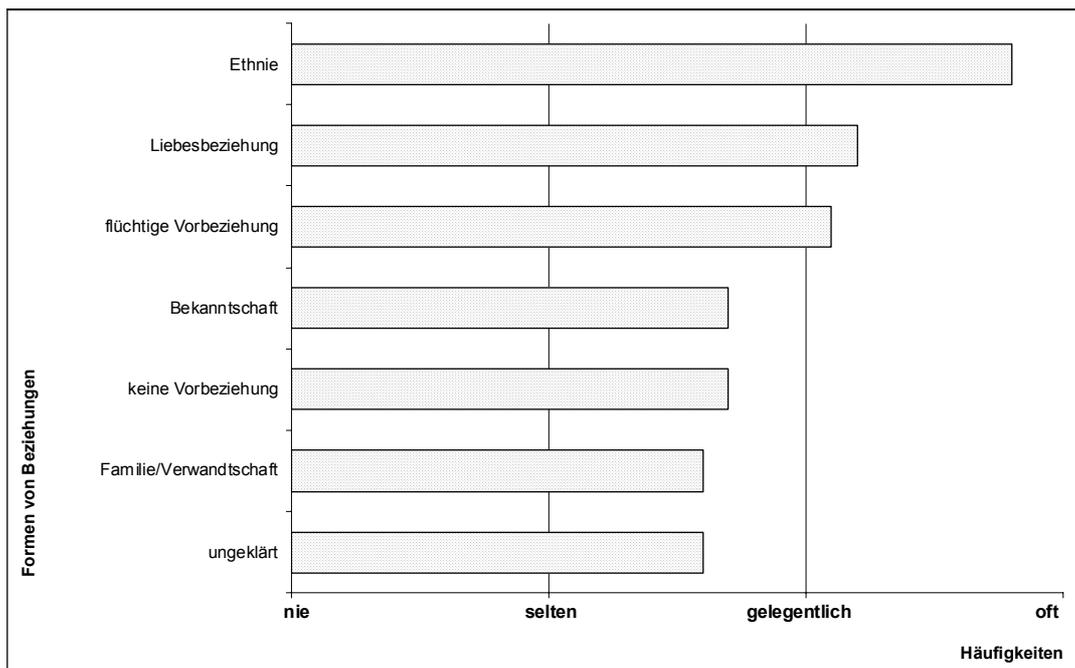
³⁴ In den von *Minthe* untersuchten Strafverfahrensakten entstand der Kontakt zwischen Opfern und Tätern regelmäßig erst im Rahmen der Tatbegehung (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.3.2.).

3. Schriftliche Befragung

In der schriftlichen Befragung wurden die Vertreter aller Berufsgruppen nach ihren Erfahrungen zu den Opfer-Täter-Beziehungen befragt. Das folgende *Schaubild 14* zeigt die Angaben der Befragten im Vergleich.

Danach seien für Menschenhandel zum einen typischerweise Opfer und Täter der gleichen Nationalität und/oder ethnischen Herkunft kennzeichnend. Daran schlossen sich Liebesbeziehungen, flüchtige Vorbeziehungen und, in geringerem Umfang, bekanntschaftliche Verbindungen an. Eine untergeordnete Rolle spielten dagegen Verbindungen aus dem Familien- oder Verwandtenkreis. Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung spiegeln somit im Gegensatz zu den Erkenntnissen der PKS des Bundes die Ergebnisse der Aktenanalyse wider, nach denen zwischen Opfern und Tätern regelmäßig ein – zumindest flüchtiger – Kontakt vor Tatbegehung besteht.

Schaubild 14: Angaben der Befragten zur Ausgestaltung der Opfer-Täter-Beziehungen – Häufigkeiten (Mittelwerte)



II. Rekrutierung der Opfer

1. Vorbemerkung

Es wird angenommen, dass im Zusammenhang mit der Rekrutierung der Frauen die Anwendung von Gewalt zunächst keine Rolle spielt.³⁵ Vielmehr treffen die Anwerber nach bisherigen Erkenntnissen bei den anzuwerbenden Frauen (ausländi-

³⁵ Hofmann, S. 98.

scher Nationalität) im Regelfall auf eine grundsätzliche Bereitschaft zur Migration.³⁶ Im Hinblick auf die Motivationslage der Betroffenen wird zum einen auf die so genannten „Push-Faktoren“ als allgemeine sozioökonomische Faktoren, die die Betroffenen zur Emigration zwingen, verwiesen (z.B. ökonomische Unterprivilegierung, Arbeitslosigkeit, Armut, Krieg, Naturkatastrophen). Davon unterschieden werden die „Pull-Faktoren“, mit denen das Zielland eine Sogwirkung entfaltet (z.B. wirtschaftliche Prosperität, bessere Verdienstmöglichkeiten, niedrige Einreisebeschränkungen, Nachfrage nach Prostitution, aber auch größere Mobilität).³⁷ Menschenhandel wird daher auch als (geschlechtsspezifische) Form der Arbeits- und Armutsmigration bezeichnet und in den allgemeinen Kontext internationaler Migration gestellt.³⁸

Es werden verschiedene Anwerbungsmethoden beobachtet. Die gängige Methode orientiere sich an den Bedürfnissen der anzuwerbenden Person, nämlich einer Arbeitsaufnahme im Ausland, und bestehe damit in der Anwerbung mittels Arbeitsversprechen. Der Kontakt zu den Betroffenen werde beispielsweise durch Zeitungsinserate und Agenturen oder durch direktes Ansprechen im Bekanntenkreis oder in der Disco hergestellt.³⁹ Den Betroffenen werde entweder eine lukrative Arbeit in Deutschland außerhalb des Sexgewerbes vorgetäuscht (z.B. als Haushaltshilfe oder im Gastronomiebereich).⁴⁰ Davon unterschieden wird die so genannte „offene“ Anwerbung, bei der die Betroffenen mit dem Versprechen guter Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten in der Prostitution angeworben würden.⁴¹

³⁶ Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, S. 47. Dennoch gibt es Hinweise darauf, dass Betroffene zum Teil in den Herkunftsländern im Rahmen von „Auktionen“ an „Menschenhändler“ „verkauft“ werden. In diesem Zusammenhang wird auch beobachtet, dass Familienangehörige junge Frauen „anbieten“ (IOM, Trafficking in Women and Children, S. 32).

³⁷ Vgl. hierzu Han, Soziologie der Migration, S. 13 ff.; Oberloher, S. 95 ff.; Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, S. 46 ff.; Topan, S. 62 f.; Hofmann, 118 ff.). Koelges/Thoma/Welter-Kaschub bezeichnen es aufgrund der die Migration bestimmenden Faktoren als schwierig, zwischen „freiwilliger“ und „unfreiwilliger“ Migration zu unterscheiden.

³⁸ Vgl. Han, Frauen und Migration, S. 189 ff.; Hummel, in: Forschung & Praxis für Frauen (Hrsg.), Europa, S. 59; Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, S. 50 f. Der politische Wandel in Osteuropa seit Ende der 1980er Jahre brachte einschneidende wirtschaftliche und soziale Veränderungen mit sich. Insbesondere Frauen gelten als von dem damit einhergehenden Anstieg der Arbeitslosigkeit und dem Risiko der Verarmung betroffen (vgl. Fehér, in: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), Menschenhandel, S. 24; IOM, Trafficking in the Baltic States, S. 108; Mentz, S. 73 f.; FES, S. 15 ff. sowie allgemein Topan, S. 23 ff.; Barry, S. 52). Die Bereitschaft zur Migration mit dem Ziel, schlechten wirtschaftlichen Bedingungen in den Heimatländern zu entkommen, wird dabei insbesondere bei jungen Frauen vermutet (IOM, Migrant Trafficking, S. 75).

³⁹ Vgl. Paulus, S. 60 ff.; Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, S. 58; FES, S. 19; Streiber, S. 7.

⁴⁰ Vgl. Flormann, Der Kriminalist 1995, 184.

⁴¹ Sieber/Bögel, S. 209. Es wird beobachtet, dass die Anwerber sich auf bestimmte Zielgruppen konzentrierten, wozu beispielsweise Frauen aus sozialen Problemvierteln von

Unterschiedliche Angaben und Ansichten bestehen darüber, wie groß der Anteil derer ist, die den eigentlichen Anwerbungszweck kennen und sich damit wissentlich auf die Prostitutionsausübung in Deutschland einlassen.⁴² Den Lagebildern ist zu entnehmen, dass die Mehrzahl der betroffenen Frauen angibt, über den wahren Anwerbungsgrund getäuscht worden zu sein.⁴³ Gleichzeitig ist den Lagebildern zu entnehmen, dass die Zahl derer, die angibt zumindest anfänglich in die Prostitutionsausübung eingewilligt zu haben, tendenziell im Steigen begriffen ist, während umgekehrt die Zahl der über den Anwerbungszweck Getäuschten tendenziell rückläufig ist.⁴⁴ Soweit Angaben hinsichtlich einer vorherigen Prostitutionsausübung vorlagen, wurde eine solche durchschnittlich von etwa einem Viertel der Frauen bejaht.⁴⁵

Die Einwilligung in die Prostitution an sich ist von der Einwilligung in die Umstände der Prostitutionsausübung zu unterscheiden. Es wird allgemein angenommen, dass sich die „offen“ Angeworbenen zum Zeitpunkt der Anwerbung nicht der tatsächlichen Bedingungen ihrer (späteren) Prostitutionsausübung bewusst sind.⁴⁶ Das Täuschungsmoment kann sich hier beispielsweise auf die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich Art und Umfang der Prostitutionsausübung und die Verdienstmöglichkeiten beziehen.⁴⁷ Angesichts der genannten „Push-“ und „Pull-Faktoren“ im Zusammenspiel mit der aktiven Rolle vieler Anzuwerbender sowohl bei der Entscheidung zur Migration als auch bei der Gestaltung des Lebens im Zielland könne im Einzelfall die tatsächliche Unterscheidung zwischen „freiwilliger“ und „unfrei-

Großstädten, Frauen aus ländlichen Regionen oder Angehörige (ethnischer) Minderheiten gehörten (vgl. *Sieber/Bögel*, S. 210; *IOM*, *Trafficking in Women and Children*, S. 31).

⁴² Vgl. *agisra*, *Frauenhandel*, S. 43; *Mentz*, S. 59; *Hofmann*, S. 105 f.

⁴³ Der Anteil solchermaßen getäuschter Frauen lag zwischen 1997 und 2003 bei durchschnittlich 56%. Der Anteil derer, die angab, mit der Prostitutionsausübung grundsätzlich einverstanden gewesen zu sein, lag demgegenüber im Mittel bei 24% (vgl. Lagebild 1997, S. 8; Lagebild 1998, S. 10; Lagebild 1999, S. 11; Lagebild 2000, S. 11; Lagebild 2001, S. 17; Lagebild 2002, S. 13; Lagebild 2003, S. 11).

⁴⁴ Zwischen 1997 bis 2003 schwankte der Anteil der Frauen, die angab, über den Anwerbungszweck getäuscht worden zu sein, zwischen 43% (1999) und 78% (1997). Insgesamt betrachtet sank der Anteil von 78% im Jahr 1997 auf 45% im Jahr 2003. Der Anteil der Frauen, die angab, mit der Prostitutionsausübung grundsätzlich einverstanden gewesen zu sein, schwankte im selben Zeitraum zwischen 9% (1997) und 32% (2001 bzw. 2003). Vgl. hierzu auch die Erkenntnisse von *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 59; *Weitemeier*, in: *Verwaltungsfachhochschule Altenholz* (Hrsg.), *Menschenhandel*, S. 51, und *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 227, denen zufolge ein Großteil der Angeworbenen aus vorrangig wirtschaftlichen Interessen die Prostitutionsausübung in Kauf nehme.

⁴⁵ Lagebild 1998: 24% (S. 12); Lagebild 2000: 25,8% (S. 11); Lagebild 2001: 24% (S. 17); Lagebild 2002: 26,6% (S. 13); Lagebild 2003: 23,5% (S. 11). In den Lagebildern von 1997 und 1999 fanden sich keine entsprechenden Angaben.

⁴⁶ Lagebild 1998, S. 10; *Senatsverwaltung Berlin* (Hrsg.), *Fachkommission Frauenhandel*, S. 24; *Weitemeier*, in: *Verwaltungsfachhochschule Altenholz* (Hrsg.), *Menschenhandel*, S. 51.

⁴⁷ Vgl. die Ausführungen bei *Mentz*, S. 60.

williger“ Anwerbung Schwierigkeiten bereiten.⁴⁸ Im Ergebnis können beide Gruppen von Angeworbenen in Deutschland in dieselbe von Ausbeutung und Abhängigkeiten geprägte Lage geraten.⁴⁹

Wie zuvor geschildert, stellt die Vortäuschung einer Liebesbeziehung ebenfalls eine Form der Anwerbung dar.⁵⁰ Hierunter fällt auch die Anwerbung für den „Eigenbedarf“, bei der das Ziel die sexuelle und haushälterische Versorgung einer einzelnen Person ist.⁵¹

2. Aktenanalyse

In den untersuchten Verfahrensakten erfolgte den Angaben der Betroffenen zufolge die Rekrutierung nur in Ausnahmefällen gegen ihren erklärten Willen (9). In der Regel entstand die Verbindung zwischen Opfer und Täter einvernehmlich dadurch, dass die Betroffenen den Wunsch hatten, in Deutschland zu arbeiten (34%). Bei 7% fügte sich das Opfer dem Willen des Täters im Rahmen einer (aus Sicht des Opfers) bestehenden Liebesbeziehung.⁵²

Von den Opfern, die das Ziel verfolgten, in Deutschland zu arbeiten, gaben 67 an, Arbeiten außerhalb des Prostitutionsmilieus angestrebt zu haben. Dagegen gaben 49 Opfer an, bereits im Zeitpunkt der Rekrutierung grundsätzlich zur Prostitutionsausübung in Deutschland bereit gewesen zu sein.⁵³ Soweit Hinweise auf eine Täuschung der Betroffenen vorlagen⁵⁴, zeigte sich, dass gut ein Fünftel der Betroffenen über das eigentliche Anwerbungsziel der Täter – die Zuführung zur Prostitution – getäuscht worden war. 9% wurden über die Umstände der Prostitutionsaus-

⁴⁸ Vgl. *Han*, Soziologie der Migration, S. 13; *Dreixler*, S. 256 ff.; *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 348 f., *agisra*, Frauenhandel, S. 43. Zum einen wird davor gewarnt, die von Menschenhandel Betroffenen ausschließlich auf die Rolle des passiven Opfers zu reduzieren. Gleichzeitig wird betont, dass von einer grundsätzlich bestehenden Migrationsbereitschaft nicht automatisch auf eine (konkludente) Zustimmung zu den konkreten Umständen der Prostitutionsausübung in Deutschland geschlossen werden dürfe (vgl. *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 47 f.). Wie bereits in Kapitel 2 § 2 A dargestellt, knüpft die Rechtsordnung bei Menschenhandel an eine Zwangslage oder an eine auslandsspezifische Hilflosigkeit der Betroffenen an. Nur die von der Rechtsprechung konkretisierten Merkmale werden dabei als relevante, das heißt die Verantwortlichkeit der Betroffenen einschränkende Umstände angesehen. Wirtschaftliche Not in den Herkunftsländern erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

⁴⁹ Vgl. zur Situation der Betroffenen in der Prostitution die Ausführungen unter III.

⁵⁰ Vgl. *Streiber*, S. 7; *Ohse*, S. 23.

⁵¹ *Agisra*, Frauenhandel, S. 44.

⁵² „Sonstige“ 7%; n.f. 52%. Mehrfachnennungen waren möglich.

⁵³ Dies sagt – wie bereits angesprochen – nichts darüber aus, ob sich die Angeworbenen der tatsächlichen Bedingungen ihrer (späteren) Prostitutionsausübung bewusst waren.

⁵⁴ 47%; n.f. 52%.

übung (Verdienstmöglichkeiten, Entscheidungsmöglichkeiten) getäuscht.⁵⁵ Bei 16% fanden sich keine Hinweise auf eine Täuschung.⁵⁶

Bei 46 Betroffenen ausländischer Nationalität fanden sich Hinweise, dass sie zuvor schon einmal wegen illegaler Prostitutionsausübung von der Polizei aufgegriffen worden waren⁵⁷; bei 31 hatte dies bereits zu einer Abschiebung in ihr Heimatland geführt. Hinweise auf eine Prostitutionsausübung im Vorfeld der Tatbegehung fanden sich bei 11% der Betroffenen, wobei dies bei weiteren 59% nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte (n.f.). Gut ein Fünftel der Opfer gab an, zum Zeitpunkt der Rekrutierung das Ziel des Täters, es zur Prostitution bzw. zu sexuellen Handlungen zu bringen, gekannt oder zumindest einen entsprechenden Verdacht gehegt zu haben.⁵⁸ Damit korrespondiert die Anzahl der Betroffenen, die angab, im Rahmen der Tatbegehung (zumindest zeitweise) in die Prostitutionsausübung eingewilligt zu haben.⁵⁹

3. Schriftliche Befragung

Die Teilnehmer der schriftlichen Befragung wurden ebenfalls dazu befragt, wie nach ihrer Erfahrung die Rekrutierung ausländischer Opfer typischerweise abläuft. Dabei wurde zwischen den folgenden Kriterien unterschieden: Zwangsweise/gewaltsame Verschleppung eines Opfers nach Deutschland; Anwerbung zu Arbeiten außerhalb des Sexgewerbes; „offene“ Anwerbung zur Prostitution bei gleichzeitiger Täuschung über die Rahmenbedingungen in der Prostitution; Einreise mit Hilfe Dritter und Rekrutierung in Deutschland; Einreise ohne Mithilfe Dritter und Rekrutierung in Deutschland.

Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung korrespondieren mit denen der Aktenanalyse. *Schaubild 15*, das die Angaben der Befragten zu den einzelnen Rekru-

⁵⁵ Mehrfachnennungen waren möglich.

⁵⁶ *Minthe* stellte in diesem Zusammenhang ebenfalls den Wunsch, in Deutschland zu arbeiten, als entscheidenden Motivationsgrund vieler Betroffener fest. 25% der Geschädigten hätten (zum Zeitpunkt der Rekrutierung) Arbeiten außerhalb des Sexgewerbes angestrebt, 11% wollten der Prostitution nachgehen. Bei 7% bestand zum Zeitpunkt der Anwerbung eine emotionale Verbundenheit mit dem Anwerbenden (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.3.3.).

⁵⁷ N.f. 148. N = 303.

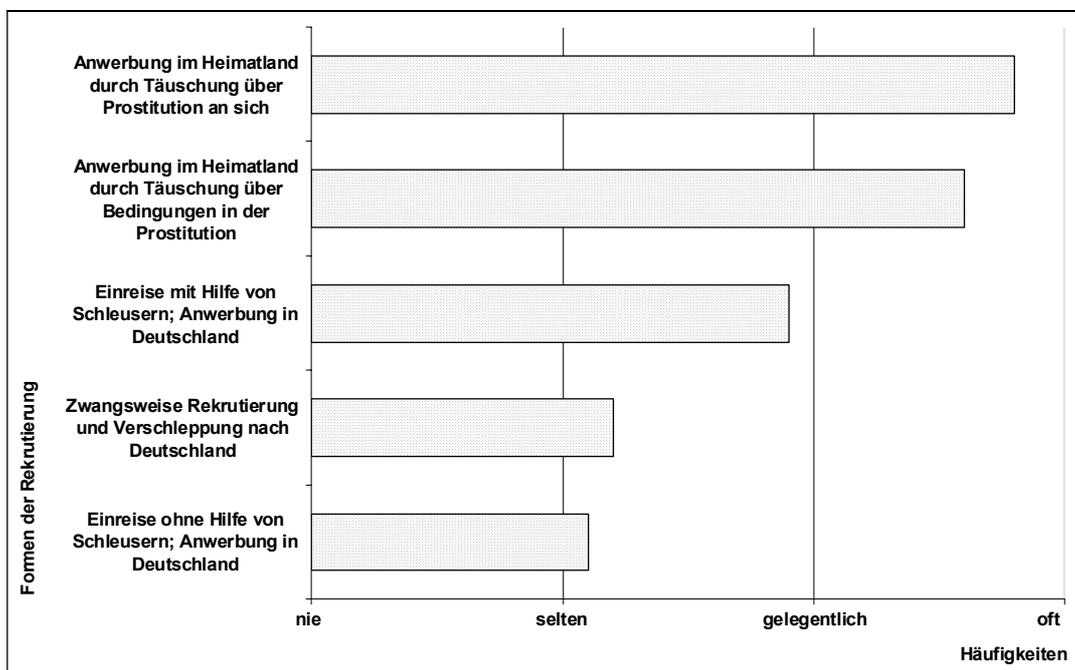
⁵⁸ N.f. 49%.

⁵⁹ Diese „zumindest zeitweise“ Einwilligung wurde vorliegend so verstanden, dass mindestens aber auch ausreichend bereits die einmalige Zustimmung des Opfers zu einer einmaligen Prostitutionsausübung war. *Minthe* stellt in seiner Untersuchung in diesem Zusammenhang fest, dass sich die Zahl der Opfer, die (zum Zeitpunkt der Anwerbung) das Ziel des Täters (Prostitutionszuführung) kannten bzw. einen Verdacht hatten, in etwa die Waage hielt mit der Zahl derer, die angaben, völlig ahnungslos gewesen zu sein (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.3.3.).

tierungsmöglichkeiten wiedergibt, macht deutlich, dass die Befragungsteilnehmer der Rekrutierung durch ein Arbeitsversprechen die größte Bedeutung beimaßen. Obgleich auch hier die Anwerbung zu Arbeiten außerhalb des Sexgewerbes dominiert, machten die Befragten fast genauso häufig die Erfahrung, dass die Opfer zum Zeitpunkt der Anwerbung Kenntnis von der Prostitution hatten, jedoch über die Arbeitsbedingungen getäuscht wurden.⁶⁰ An dritter Stelle nannten die Befragten die Konstellation, dass sich ein ausländisches Opfer aus Eigeninitiative an Schleuser mit dem Ziel der Einreise nach Deutschland wendet und erst in Deutschland zur Prostitution angeworben wird. Eine gewaltsame Rekrutierung wurde hingegen selten beobachtet. Die geringste Erfahrung machten die Befragten mit Opfern, die zunächst selbständig nach Deutschland einreisen und erst vor Ort zur Prostitution gezwungen werden.

Da die Lagebilder bis 2002 keine Informationen zu Menschenhandelsverfahren zum Nachteil deutscher Opfer erfassen, wurden die Befragungsteilnehmer auch nach ihren Erfahrungen zu deutschen bzw. in Deutschland ansässigen Opfern befragt. Insgesamt haben 90% der Befragten zumindest einmal eine solche Konstellation erlebt. Dennoch komme diese Fallkonstellation meist nur „selten“ (60%) bis „gelegentlich“ (25%) vor und spielt damit eine eher untergeordnete Rolle.

Schaubild 15: Angaben der Befragten zu verschiedenen Formen der Rekrutierung ausländischer Opfer – Häufigkeiten (Mittelwert)



⁶⁰ Die anfängliche Bereitschaft der Betroffenen zur Prostitution bedeutet allerdings nicht, dass es sich um Personen handeln muss, die bereits im Heimatland professionell der Prostitution nachgingen. Ebenso gut kann es sich um Personen handeln, die die Prostitutionsausübung erstmalig aufgrund der erhofften Verdienstmöglichkeiten (vorübergehend) in Kauf nehmen.

4. *Expertengespräche*

In den Interviews schilderten die Befragten die folgenden Beobachtungen hinsichtlich der Rekrutierung von Opfern von Menschenhandel und der Motivationslage der Betroffenen.

a) *Polizeibeamte*

Die Polizeibeamten bestätigten im Rahmen der Expertengespräche die Ergebnisse der Aktenanalyse, nach denen die Betroffenen in der Regel aufgrund von Arbeitsversprechen angeworben werden. Allerdings stellt nach Einschätzungen der Interviewpartner die Gruppe derer, die offen zur Prostitution in Deutschland angeworben werden bzw. einen entsprechenden Verdacht hatten, die weitaus größere Gruppe dar. Zahlreiche Betroffene verfügten zum Zeitpunkt der Anwerbung bereits über Erfahrungen mit Prostitution im Heimatland. Die eigentlichen Probleme der Betroffenen entstünden im Regelfall erst nach ihrer Ankunft in Deutschland, wenn sie mit abredewidrigen Arbeitsbedingungen hinsichtlich ihrer Verdienst- und Entscheidungsmöglichkeiten in der Prostitution konfrontiert würden.

Die Polizei müsse sich grundsätzlich von der Vorstellung vom verängstigten, verzweifelten Opfer verabschieden und anerkennen, dass die Betroffenen ihren eigenen Willen hätten und eigene Ziele verfolgten. Die gängige Vorstellung vom entführten, geschlagenen Opfer erweise sich in der Praxis als nicht zutreffendes Klischee. Die Polizeibeamten betonten, dass sich die Betroffenen vielfach in einem Zwiespalt befänden. Oft hätten sie sich bewusst für die Ausreise nach Deutschland und zum Teil auch bewusst für die Prostitution entschieden. Daran geknüpft seien Zukunftsperspektiven, die Aussicht auf Verdienst. Würden die Betroffenen schließlich mit der Realität konfrontiert, komme es darauf an, wie lange sie sich mit der Situation der Fremdbestimmung und des Leidensdrucks arrangieren könnten.

Die Täter nutzten die Tatsache, dass die Betroffenen unbedingt nach Deutschland kommen wollten, um hier Geld zu verdienen. Neben völlig unrealistischen Vorstellungen der Betroffenen über die Verdienstmöglichkeiten und Lebenshaltungskosten in Deutschland nutzten die Täter die Tatsache, dass die Opfer zum Teil lange Zeit durch Überlassung geringfügiger Beträge aus der Prostitution zufrieden gestellt werden könnten, da diese im Vergleich zu den Verdienstmöglichkeiten im Herkunftsland immer noch eine bedeutende Summe darstellten.

b) *Staatsanwälte und Richter*

Nach Ansicht der Staatsanwälte halten sich die Gruppe derer, die über die Prostitution an sich, und die Gruppe derer, die über die Arbeitsbedingungen in der Prostitution getäuscht würden, etwa die Waage.

Die Richter schilderten, dass in den von ihnen bearbeiteten Fällen Opfer von Menschenhandel häufig bestimmte Ziele im Hinblick auf ihre Einreise nach Deutschland, Verdienstmöglichkeiten und eine Arbeit im Prostitutionsmilieu verfolgt hätten.

c) Strafverteidiger

Ein Strafverteidiger gab an, dass seiner Erfahrung nach die meisten Opfer über die Prostitution an sich getäuscht würden, indem ihnen eine andere Arbeit versprochen werde. Demgegenüber schilderten die beiden anderen Befragten, dass die meisten Betroffenen sich (zunächst) bewusst für die Prostitutionsausübung in Deutschland entscheiden würden oder zumindest einen entsprechenden Verdacht hätten. Ihnen seien in der Regel bessere Arbeitsbedingungen in der Prostitution versprochen worden. Ein Strafverteidiger führte aus, dass die Betroffenen teilweise in Deutschland an der Aufgabe der Prostitution gehindert würden. Zum Teil wollten sie aber auch selbst die Prostitution nicht aufgeben, da es von Anfang an ihr Ziel gewesen sei, auf diese Weise Geld zu verdienen.

d) Nebenklagevertreter

Die beiden Nebenklagevertreter gaben ebenfalls an, dass viele Geschädigte entweder gezielt zur Prostitutionsausübung nach Deutschland kämen, die Prostitution billigend in Kauf nähmen oder zum Zeitpunkt der Anwerbung zumindest eine entsprechende Ahnung gehabt hätten.

e) Fachberatungsstellen

Aus Sicht der Mitarbeiter der Fachberatungsstellen hält sich die Zahl derer, die über die Prostitution an sich getäuscht wurden, in etwa die Waage mit der Anzahl derer, die zumindest einen entsprechenden Verdacht hatten. Die Betroffenen kämen in der Regel ganz gezielt nach Deutschland, um Geld zu verdienen.

Drei Interviewpartner betonten, dass die Täter in der Regel auf der Grundlage einer Vertrauensebene auf die Opfer einwirkten. So erfolge beispielsweise die Rekrutierung im Heimatland durch Bekannte; in den Bordellen suggerierten die Täter den Betroffenen zum Teil Freund- oder Liebschaften.

f) Betreiber bordellartiger Einrichtungen

Befragt nach der Situation ausländischer Opfer, betonten die Betreiber bordellartiger Einrichtungen, dass die Betroffenen dorthin gingen, wo sie Geld verdienen

könnten. Sie versuchten, der Perspektivlosigkeit und den schlechten wirtschaftlichen Bedingungen in ihren Heimatländern zu entkommen. Regelmäßig herrschten durch das Fernsehen völlig übertriebene Vorstellungen von den tatsächlichen Lebensbedingungen in Deutschland, was die Bereitschaft zu einer Ausreise förderte. Die meisten Betroffenen wüssten bereits im Zeitpunkt der Anwerbung, dass es um Prostitution ginge.

Zwei Befragte wiesen darauf hin, dass die Anwerbung häufig durch Bekannte erfolge, die bereits im Milieu arbeiteten und über entsprechende Kontakte verfügten. Ein Betreiber schilderte, dass bei der Anwerbung in der Regel Frauen eingesetzt würden, da die Anzuwerbenden gegenüber Männern misstrauischer seien.

III. Einsatz von Täuschung, Zwang, Gewalt

1. Vorbemerkung

Entsprechend den obigen Ausführungen zu den Opfer-Täter-Verbindungen und den Anwerbungsmethoden der Täter wird allgemein davon ausgegangen, dass im Gegensatz zu Täuschungshandlungen die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt oder Zwang im Zeitpunkt der Anwerbung eine untergeordnete Rolle spielt. Die Bedeutung von Gewalt oder Zwang steige in Verbindung mit der Prostitutionsausübung, wenn sich das Opfer weigere, den Forderungen der Täter Folge zu leisten.⁶¹ Dabei verfolgten die Täter das Ziel, die Betroffenen gefügig zu halten und an einer Anzeige zu hindern. Zum einen wird von gewalttätigen Übergriffen in Form von Vergewaltigungen oder massiver körperlicher Gewalt, zum anderen von Freiheitsberaubung und permanenter Kontrolle berichtet.⁶²

Andererseits wird betont, dass die Täter auch im Zusammenhang mit der Prostitutionszuführung der Frauen nicht zwangsläufig auf physische Gewalt angewiesen seien.⁶³ Stattdessen machten sie sich den Umstand zunutze, dass sich Betroffene ausländischer Nationalität in der Regel illegal in Deutschland aufhielten und aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse, fehlendem sozialen Umfeld und fehlenden finanziellen Möglichkeiten auslandsspezifisch hilflos seien.⁶⁴ Diese strukturelle Zwangslage der Betroffenen werde durch Abnahme der Pässe, übersteigerte Rückzahlungsforderungen für Einreise, Verpflegung und Unterkunft, die Abnahme des Prostitutionserlöses, die Androhung von Repressalien gegenüber den Opfern und

⁶¹ Vgl. die Ausführungen bei *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 61. Nach *Schmidbauer*, NJW 2005, 872, sei dagegen häufig bereits im Zeitpunkt der Rekrutierung im Heimatland die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu beobachten.

⁶² Lagebild 2003, S. 13; *Herrmann*, in: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), *Menschenhandel*, S. 100.

⁶³ *Von Fischer*, BewHi 1999, 388.

⁶⁴ *Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann*, S. 31; *Mentz*, S. 82; *Sieber/Bögel*, S. 222 f. Vgl. zur ausländerrechtlichen Situation der Betroffenen die Ausführungen in Kapitel 2 § 2 D I.

ihren Familienangehörigen und/oder durch Isolierung und Überwachung der Betroffenen noch verstärkt.⁶⁵ Nicht zuletzt könne auch die bereits genannte Motivation vieler Betroffener, in Deutschland Geld zu verdienen, dazu führen, dass sie die von den Tätern etablierten und/oder verschärften Abhängigkeits- und Unterdrückungsstrukturen widerstandslos hinnähmen.⁶⁶

Entsprechend den obigen Ausführungen spielen nach Erkenntnissen der Lagebilder der Gewaltanwendungen im Zusammenhang mit der Anwerbung eine untergeordnete Rolle.⁶⁷ Weitaus größer fällt demgegenüber der Anteil derjenigen Betroffenen aus, die die Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung bejahen.⁶⁸ Unter Gewalteinwirkung wurden dabei physische und psychische Gewalteinwirkungen auf die Opfer verstanden, mittels derer sie in die Prostitution gezwungen bzw. in der Prostitution gehalten wurden. Um eine strafrechtliche Würdigung in Fällen subtiler (psychischer) Formen von Gewaltanwendungen zu ermöglichen, wird die Notwendigkeit einer detaillierten polizeilichen Vernehmung betont. Dies gelte auch im Hinblick auf ein (vorübergehendes) Einverständnis der Betroffenen zur Aufnahme oder Fortsetzung von Prostitution.⁶⁹

2. Aktenanalyse

Im Vergleich zu Täuschungshandlungen spielte in den untersuchten Verfahren die Anwendung von Zwang und/oder Gewalt eine weitaus größere Rolle.⁷⁰ Bei 235 Betroffenen fanden sich Hinweise auf psychische oder physische Einwirkungshandlungen der Täter. Dabei dominierte die Androhung von Repressalien gegen-

⁶⁵ Vgl. *Streiber*, S. 8; *Ohse*, S. 35; *Herrmann*, in: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), *Menschenhandel*, S. 100; Lagebild 2003, S. 13; *Sieber/Bögel*, S. 222 f. Nach Ansicht von *Schroeder*, JZ 1995, 237, sind die Angaben zu Fällen des Zwangs zur Prostitution regelmäßig sehr vage und würden durch einen unscharfen „strukturellen“ Zwangsbegriff teilweise entwertet.

⁶⁶ Vgl. *Sieber/Bögel*, S. 222. Teilweise ertrügen die Betroffenen die Bedingungen, weil Angehörige in den Heimatländern auf ihre Geldüberweisungen dringend angewiesen seien (*Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann*, S. 31).

⁶⁷ Soweit entsprechende Angaben vorlagen, lag der Anteil der Betroffenen, auf die Gewalt im Zusammenhang mit der Rekrutierung ausgeübt wurde, durchschnittlich unter 10% (Lagebild 1997, S. 8; Lagebild 1998, S. 10; Lagebild 1999, S. 11; Lagebild 2000, S. 11; Lagebild 2001, S. 17; Lagebild 2002, S. 13; Lagebild 2003, S. 11).

⁶⁸ Soweit Angaben vorlagen, wurden Gewaltanwendungen von durchschnittlich 52% der Betroffenen bejaht (Lagebild 1998, S. 12; Lagebild 1999, S. 12; Lagebild 2000, S. 14; Lagebild 2001, S. 19; Lagebild 2002, S. 15; Lagebild 2003, S. 12). Im Lagebild von 1997 wurde das Ausmaß von Gewalt im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung als „auf-fallend hoch“ bezeichnet, ohne dass konkrete Zahlen genannt wurden (S. 9).

⁶⁹ Lagebild 1998, S. 12.

⁷⁰ Unter Zwang und Gewalt wurden vorliegend physische und psychische Gewalteinwirkungen auf die Opfer verstanden, mittels derer sie in die Prostitution gezwungen bzw. in der Prostitution gehalten wurden.

über den Betroffenen selbst (63) und/oder ihren Familienangehörigen (19), sollten sie den Anweisungen der Täter nicht Folge leisten. 80 Betroffene wurden durch die Auferlegung von „Schuldscheinen“ gefügig gemacht, indem ihnen die Kosten für ihr Rekrutierung sowie ihre Unterbringung und Verpflegung in Deutschland durch meist willkürlich festgelegte (Rück-) Zahlungsforderungen in Rechnung gestellt wurden. Weitere Einschüchterungsmittel stellten die Wegnahme von Ausweispapieren (60), körperliche Gewalt (58), Freiheitsberaubung (46), sexuelle Gewalt (24) und/oder die Bedrohung mit einer Waffe (11) dar. Bei 13 Opfern fanden sich Hinweise auf eine Überwachung durch die Täter, sechs wurden an einen Bordellbetreiber „verkauft“. Bei 11 Betroffenen fanden sich keine entsprechenden Anhaltspunkte.⁷¹

Hinweise auf eine Abnahme des Prostitutionserlöses fanden sich bei 72% der Betroffenen, in den übrigen Fällen konnte dies bis auf einen Fall nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Dabei behielten die Täter in der Regel über 50% der Einnahmen ein (205). 62 Betroffenen verblieb lediglich ein geringes „Taschengeld“, bei 31 wurde der gesamte Verdienst einbehalten.⁷²

Zeitlich erfolgte die Anwendung von Zwang und/oder Gewalt überwiegend zur Vorbereitung auf die oder während der Prostitutionsausübung (195). Hinweise auf Zwang oder Gewalt zum Zeitpunkt der Rekrutierung bzw. während der Einschleusung nach Deutschland fanden sich bei 9 bzw. 8 Betroffenen. Auf sechs Opfer wurde im Laufe des Ermittlungsverfahrens, auf sieben nach Prozessende entsprechend eingewirkt.

Hinweise auf eine (versuchte) Flucht lagen bei knapp einem Fünftel der Betroffenen vor, wobei dies bei weiteren 47% nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte (n.f.).

3. Schriftliche Befragung

Wie *Schaubild 16* zeigt, können nach den Erfahrungen der Befragungsteilnehmer Einwirkungshandlungen der Täter auf das Opfer durch Täuschung oder Gewalt⁷³

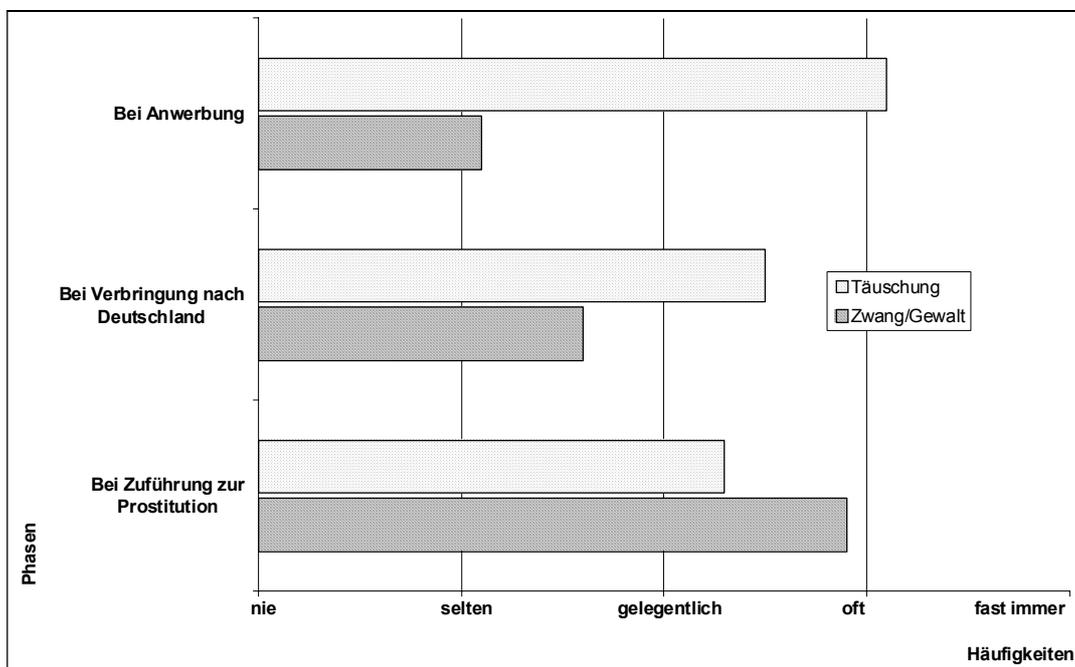
⁷¹ Mehrfachnennungen waren möglich. Die Ergebnisse korrespondieren mit der Untersuchung von *Minthe*. Dieser stellte bei 94% der Geschädigten Hinweise auf entsprechende Einwirkungshandlungen der Täter fest (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.3.3.).

⁷² N.f. 99. *Minthe* stellt in seiner Untersuchung ebenfalls fest, dass bei der überwiegenden Zahl der Geschädigten mindestens die Hälfte der Einnahmen einbehalten wurde (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.3.3.).

⁷³ Unter dem Begriff der Gewalteinwirkung wurde vorliegend sowohl die physische als auch die psychische Einwirkung verstanden, mit der Opfer von Menschenhandel zur Aufnahme oder Fortführung von Prostitution gebracht werden (sollen).

grundsätzlich in jeder Phase des Menschenhandels (Rekrutierung, Verbringung nach Deutschland, Zuführung zur Prostitution) vorkommen. Dennoch bestätigen die Ergebnisse der schriftlichen Befragung die obigen Ausführungen insoweit, als dass nach den Beobachtungen der Befragungsteilnehmer Täuschungshandlungen zum Zeitpunkt der Anwerbung und in geringerem Umfang im Zeitpunkt der Schleusung überwiegen. Parallel dazu nimmt die Erfahrung mit Zwangs- oder Gewalteinwirkungen im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung zu.

Schaubild 16: Angaben der Befragten zum Einsatz von Täuschung und Zwang/Gewalt in verschiedenen Phasen bei Menschenhandel – Häufigkeiten (Mittelwerte)



4. Expertengespräche

Zum Einsatz von Täuschung und Zwang bzw. Gewalt machten die Gesprächspartner in den Interviews mit Ausnahme der Strafverteidiger folgende Ausführungen.

a) Polizeibeamte

Die Polizeibeamten betonten, dass in der Phase der Prostitutionsausübung psychische Formen der Beeinflussung im Vordergrund stünden. Hinzu kämen in dieser Phase Einschüchterungsversuche der Täter durch Gewaltanwendungen bzw. durch Etablierung und Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Die weit verbreitete

Vorstellung von einem Menschenhandelsopfer als einer in einem bordellartigen Betrieb eingesperrten und malträtierten Person werde in der Praxis eher selten angetroffen. Ein Polizeibeamter fasst seine Erfahrungen folgendermaßen zusammen:

„Der klassische Fall, der auch immer ganz gerne von Verteidigern gewünscht wird, ist der, dass eine Frau mit einer Kugel am Bein an die Heizung gekettet grün und blau geschlagen um Hilfe schreit und uns als große Befreier feiert. Das ist Utopie, das findet nicht statt.“

Drei Befragte führten aus, dass auch Staatsanwälte und Richter im Prozess typischerweise auf physische Gewalt oder offensichtliche psychische Gewalt reagieren würden. Läge diese vor und gelänge es, das Vertrauen des Opfers zu gewinnen, komme es regelmäßig zu einer Anklage und Verurteilung wegen Menschenhandels. Mit subtilen psychischen Formen der Beeinflussung täte sich die Justiz dagegen schwer.

Zehn Polizeibeamte warnten davor, die Situation der Betroffenen bei Fehlen offenkundiger Gewalteinwirkung zu verharmlosen. Vielmehr seien die Täter aufgrund der strukturellen Abhängigkeit der Opfer – beispielsweise wegen der Illegalität ihres Aufenthalts oder fehlender Orientierungsmöglichkeiten – nicht auf physische Gewalteinwirkungen angewiesen. Die Täter errichteten häufig eine einschüchternde Gesamtstimmung, die überraschende Gewalteinwirkungen jederzeit möglich erscheinen ließe. Nach Angaben eines Befragten stellen die Ankündigung des (Weiter-) Verkaufs an einen anderen Zuhälter oder Bordellbetreiber oder das Zeigen einer Waffe typische Drohgebärden dar. Vier Befragte verwiesen auf das Druckmittel der Schuldenfalle. Dabei würden die Täter typischerweise überzogene und willkürliche Rückzahlungsforderungen für die Einreise nach Deutschland, Verpflegung und Unterkunft und für Ablösesummen (sog. Abstandssummen) im Falle eines (Weiter-) Verkaufs an einen anderen Bordellbetreiber in Rechnung stellen. In der Regel akzeptierten die Betroffenen diese auferlegten Forderungen widerstandslos, da sie aus Angst vor Repressalien keine andere Möglichkeit als eine vollständige Tilgung sähen.

Alle Polizeibeamten gaben an, dass die Betroffenen sich regelmäßig als abhängig von den Tätern und ihre Lage als ausweglos wahrnahmen. In diesem Zusammenhang verwiesen die Befragten auf die typischen Merkmale auslandsspezifischer Hilflosigkeit bei den Betroffenen wie fehlende Orientierungsmöglichkeiten, fehlende Sprachkenntnisse und fehlende eigene Barmittel sowie die Angst vor Abschiebung und Schamgefühle in Bezug auf Prostitution. Entscheidend sei darüber hinaus, dass die Opfer meist nicht in der Lage seien, Drohungen der Täter zu verifizieren. Dementsprechend leisteten sie deren Anweisungen auch dann Folge, wenn sie objektiv die Möglichkeit zur Flucht hätten oder die Täter tatsächlich zur Umsetzung ihrer Drohungen nicht willens oder nicht in der Lage seien.

b) Staatsanwälte

Auch die Staatsanwälte betonten, dass nach ihrer Erfahrung physische Gewaltwirkungen auf die Opfer die Ausnahme darstellen. Während ein Staatsanwalt aus diesem Grund die Menschenhandelstatbestände regelmäßig nicht für anwendbar, zumindest aber für nicht beweisbar hielt, betonten die anderen die Bedeutung subtiler, psychischer Einwirkungshandlungen auf die Opfer. Dabei seien das subjektive Empfinden der betroffenen Person und ihre persönliche Sicht auf den Täter entscheidend. Neben Merkmalen auslandsspezifischer Hilflosigkeit und der Angst vor der Polizei berichtete ein Staatsanwalt, dass die Täter teilweise Opfer gleicher Nationalität bewusst trennten, um sie zu isolieren. Bei der Feststellung der Bedrohung bzw. der Abhängigkeit des Opfers diene als Orientierung die Frage, ob die Bedingungen so ausgestaltet waren, dass es den Betroffenen sinnlos vorgekommen sei zu fliehen. Ein Interviewpartner gab zu bedenken, dass subjektive Bedrohungs Momente immer auch objektivierbar sein müssten. Zwei Staatsanwälte hoben die besondere Problematik hervor, den funktionalen Zusammenhang zwischen Einwirkungshandlungen der Täter und einem „Bestimmen zur Prostitution“ nachzuweisen. Abzustellen sei hier auf die Fortwirkung der Gewalt, die das Täter-Opfer-Verhältnis prägen müsse.

c) Richter

Wie zuvor schon Polizeibeamte und Staatsanwälte verwiesen auch die Richter auf die Schwierigkeit, Einwirkungshandlungen oder das Vorliegen einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit im Sinne der Menschenhandelstatbestände nachzuweisen. Die Täter bedienten sich häufig nicht objektiv sichtbarer Zwangsmaßnahmen, sondern übten psychischen Druck auf die Betroffenen aus. Einer der Befragten führte aus, dass insbesondere der illegale Aufenthalt und die Auferlegung von Schulden die Betroffenen gefügig machten. Die Frage, ob eine Zwangssituation tatsächlich vorgelegen habe, müsse anhand einer Gesamtbetrachtung beurteilt werden. Entscheidend sei dabei, ob aus Sicht des Opfers ein Ausweg aus der Situation bestanden habe. Meist seien die Betroffenen aufgrund ihrer strukturellen Zwangssituation von den Tätern abhängig.

d) Nebenklagevertreter

Die Nebenklagevertreter betonten ebenfalls, dass die Gewalt- und Abhängigkeitssituationen der Betroffenen häufig nicht auf offenkundige physische Gewaltwirkungen der Täter zurückgingen und sich daher nur schwer objektivieren ließen. Die Wahrnehmung der Opfer beziehe sich in erster Linie auf psychische, subtile Formen der Bedrohung. Hierzu führte einer der Befragten aus:

„Letztendlich sind das zwei Welten. Das eine ist die objektivierbare Welt, wie dieses Bordell oder [...] die Wohnung gestaltet ist. Und das andere ist die Welt der Wahrnehmung im Kopf. Die Frau hat im Kopf die Wahrnehmung des Eingesperrtseins. Meistens läuft es auch so, dass die ersten paar Tage, Wochen, je nachdem, wie schnell sie sich einfügt, ein wirkliches Eingesperrtsein sind. Und dann reichen einfach Drohungen, dann reicht, dass ich ein bestimmtes Klima aufbaue. Und die Frau wagt es gar nicht mehr, was zu probieren [...] man ordnet sich dann auch unter [...]. In diesen Bordellen, da wird auch mal gelacht, das ist nicht einfach nur tränenüberströmt und alles Elend, sondern man richtet sich darauf ein [...]. So ungefähr „ich lebe noch, und solange ich lebe, versuche ich, irgendwie zu überleben“.“

Daneben ist aus Sicht beider Befragter die Schuldenfalle ein entscheidendes Druckmittel der Täter. Dem Opfer werde suggeriert, dass es erst nach Abarbeiten häufig willkürlich festgelegter Zahlungsverpflichtungen frei sei, das Bordell zu verlassen. In vielen Fällen stelle dies den eigentlichen Zwang zur (Fortsetzung der) Prostitution dar.

e) Fachberatungsstellen

Nach Erfahrung der Mitarbeiter von Fachberatungsstellen beziehen sich Täuschungshandlungen oft nicht auf die Prostitution, sondern auf die Umstände der Prostitutionsausübung, die von den Betroffenen regelmäßig völlig falsch eingeschätzt würden.

Neben der Androhung von Repressalien gegenüber den Betroffenen und deren Familienangehörigen sowie der Angst vor Abschiebung und vor der Polizei errichteten die Täter dadurch eine psychische Zwangssituation, dass sie die „Neuankömmlinge“ von alten Opfern überwachen ließen, um so den Zusammenhalt der Opfer untereinander zu brechen, sowie dadurch, dass sie ein Gratifikationssystem einführten, in dem Gehorsam belohnt würde. Ferner präsentierten sich die Täter zum Teil als „Freunde“, um die Täterstrukturen zu verschleiern und das Vertrauen der Betroffenen zu gewinnen. Insgesamt führe dies zu widersprüchlichen Aussagen von Opfer(n) (-zeugen), die sich aber erklären ließen. Einer der Befragten beschrieb dies folgendermaßen:

„Die Polizei denkt viel linearer [...] im Sinne von Ursache, Auswirkung. Die Fachberatungsstelle betrachtet alle Verstrickungen. Da ist zum Beispiel die Anwerbung zu Hause. Das war immer über irgendeinen Bekannten, das heißt über eine persönliche Beziehung [...]. Dann kommt der nächste Schritt ... jemand, der besorgt ihr Papiere [...]. Das heißt, sie hat Schulden gemacht, auch mit der Reise hierher. Dann haben wir schon zwei Ebenen, eine persönliche Abhängigkeit, eine finanzielle Abhängigkeit. Hier in Deutschland haben sie meist keinen Pass mehr, sie sind illegal, eine rechtliche Abhängigkeit ist da. Da habe ich schon drei Ebenen [...]. Dann

kommt die Gewalt, also eine reelle Abhängigkeit [...] ich werde eingesperrt, ich bin abhängig davon, dass mir jemand was zu essen bringt, dann werde ich geschlagen, werde ich vergewaltigt, dann werde ich irgendwann willenlos, weil ich Angst habe. Und dann habe ich ein ganz vielschichtiges System, das wirkt. Und das erklärt auch, warum Frauen, die ausgehen dürfen, wiederkommen [...], weil die anderen Verstrickungen noch vorhanden sind. Und zum Persönlichen gehört zum Beispiel noch die Hoffnung, wenn ich wieder zurückgehe, vielleicht wird es besser [...]. Der Typ, der mich da bewacht, der ist auch fünfmal nett zu mir. Dann ist er wieder zehnmal furchtbar [...]. Eigentlich das gleiche Phänomenen wie bei der häuslichen Gewalt.“

f) Betreiber bordellartiger Einrichtungen

Zwei Befragte berichteten, dass die Betroffenen erfahrungsgemäß aufgrund falscher Vorstellungen von den tatsächlichen Lebensbedingungen in Deutschland und aufgrund falscher Versprechungen der Anwerber über die Arbeitsbedingungen in der Prostitution nach ihrer Ankunft in Deutschland geschockt seien von der Realität. Statt in einer Luxusvilla würden sie zu mehreren in kleinen Räumen untergebracht und an verschiedene Bordellbetreiber „vermietet“, bis sie ihre Schulden abgearbeitet hätten. Aufgrund von Einschüchterungsversuchen der Täter, Illegalität, Isolation und der Auferlegung willkürlicher Schulden befänden sich ausländische Prostituierte häufig in einer Zwangslage. Sie würden die Regeln des Milieus akzeptieren, nach denen sie sich ohne Rückzahlung ihrer Schulden nicht von den Tätern lösen könnten. Grundsätzlich stünden psychische Druckmittel im Vordergrund. Lediglich vereinzelt käme es zu physischer Gewalt, wenn sich die Betroffenen Anweisungen widersetzen.

Ein Interviewpartner beschrieb die Haltung der Betroffenen mit einer „Kosten-Nutzen-Analyse“. Sie versuchten, so lange wie möglich durchzuhalten, um sich freikaufen zu können, da sie andernfalls ständig bedroht würden. Die Aussicht, danach für sich und ihre Familien Geld verdienen zu können, ließe sie alles andere vergessen.

Ein anderer Betreiber betonte, dass die Rückzahlungsforderungen gegen die Betroffenen grundsätzlich gerechtfertigt seien, da Schleuser und/oder Bordellbetreiber für die Kosten der Einreise, Verpflegung, Unterkunft und Kleidung in Vorleistung gingen und damit ein finanzielles Risiko auf sich nähmen. Solange die Betroffenen nicht an einen Betreiber „verkauft“, sondern lediglich aufgefordert würden, die entstandenen Kosten zu tilgen, sei darin nichts Falsches zu sehen. Erfahrungsgemäß zögen Verweigerungshaltungen und Fluchtversuche der Betroffenen trotz entsprechender vorheriger Androhung von Repressalien tatsächlich keine Konsequenzen nach sich.

Nach Meinung eines Befragten ist grundsätzlich eine Professionalität der Prostituierten wichtig. Alle Prostituierten würden irgendwann einmal auch schlechte Erfahrungen machen; entscheidend sei, wie sie diese psychisch verarbeiteten. Hier seien ausländische Prostituierte aufgrund ihrer Zwangslage benachteiligt.

Ein Betreiber führt aus, dass – obgleich derzeit Zwangsverhältnisse im Prostitutionsmilieu insgesamt weitaus seltener vorkämen als allgemein angenommen – in Zukunft eine Zunahme von Menschenhandel zu befürchten sei. Bordellartige Betriebe würden immer häufiger von ausländischen Gruppierungen übernommen, die sich durch eine größere Gewaltbereitschaft auszeichneten. Ein anderer Befragter vermutete hingegen einen Rückgang von Menschenhandel, da sich immer mehr Ausländerinnen freiwillig für die Prostitution in Deutschland entschieden.

C. Merkmale im Verfahren

In der vorliegenden Untersuchung wurde auch der Frage nachgegangen, inwieweit Opferzeugen im Prozess anwesend sind und welche Gründe es für eine Abwesenheit gibt, wobei insbesondere auf die vorzeitige Abschiebung eingegangen wurde. Bezüglich der Fälle, in denen Opferzeugen vorhanden sind, wurden Gründe für ihre häufig fehlende Aussagebereitschaft untersucht und darüber hinaus dem oft eingeschränkten Beweiswert ihrer Aussage nachgegangen. Außerdem wurde die Bedeutung einer Betreuung der Opfer durch Fachberatungsstellen und die Rolle von Rechtsbeiständen bzw. Nebenklagevertretern untersucht.

I. Frühzeitige Abschiebung

1. Vorbemerkung

Wie in Kapitel 2 § 2 D I bereits dargelegt, verstoßen ausländische Opfer von Menschenhandel aus nicht EU-Staaten regelmäßig mangels erforderlicher Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG und sind dann grundsätzlich vollziehbar ausreisepflichtig.⁷⁴ Die Ausweisung erfolgt dabei aus präventiven Gründen: Zum einen soll verhindert werden, dass die Frauen weiter der Prostitution im Bundesgebiet nachgehen. Zum anderen bezweckt die Ausweisung eine abschreckende Wirkung für den Menschenhandel allgemein.⁷⁵ Bei Betroffenen ausländischer Nationalität ohne Aufenthaltsrecht lägen regelmäßig die Voraussetzung für die Anordnung von Abschiebehaft nach § 57 AuslG vor.⁷⁶

⁷⁴ Senge, in: Erbs/Kohlhaas, § 92 Rdn. 3; Hofmann, S. 78. Die Betroffenen können nach §§ 45, 46 Abs. 1 Nr. 2 AuslG ausgewiesen werden. Mit der Ablösung des AuslG durch das AufenthG orientiert sich künftig die Visumserteilung an § 6 AufenthG, während die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels in den §§ 15ff. AufenthV geregelt ist. Die AufenthV löst ihrerseits die DVAuslG ab.

⁷⁵ Vgl. Renzikowski, ZRP 1999, 56 m.w.N.

⁷⁶ Vgl. Renzikowski, ZRP 1999, 59. Das AufenthG übernimmt die Vorschrift in § 62.

Nach Informationen der Lagebilder sank die Anzahl abgeschobener oder ausgewiesener Opfer⁷⁷ von einigen Ausnahmen abgesehen von 61% im Jahr 1995 auf 36% im Jahr 2003.⁷⁸ Diese Angaben geben allerdings keinen Aufschluss darüber, wie viele Opfer im Anschluss an eine (vorübergehende) Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in Form einer Duldung⁷⁹ abgeschoben oder ausgewiesen wurden.⁸⁰ Der Anteil derer, die freiwillig ausreisten, betrug durchschnittlich 21%.

Im Hinblick auf die bestehende Ausreisepflicht sich illegal in Deutschland aufhaltender Opfer von Menschenhandel wird vielfach kritisiert, die Betroffenen würden nach dem Aufgreifen durch die Polizei im Rahmen von Kontrollmaßnahmen „verfrüht“ abgeschoben. Zum Teil würden die (potentiell) Betroffenen nicht im Hinblick auf eine mögliche Viktimisierung wegen Menschenhandels vernommen, zum Teil würden sie abgeschoben, obgleich sie sich als Opfer zu erkennen gegeben hätten.⁸¹ Gegen die Betroffenen anhängige Verfahren wegen Verstoßes gegen das AuslG stelle die Staatsanwaltschaft in der Regel nach § 153 StPO ein.⁸²

Andererseits dürfe auch bei Legalität des Aufenthalts nicht von vornherein ein Menschenhandelsverdacht ausgeschlossen werden.⁸³

2. Aktenanalyse

In den untersuchten Strafakten fanden sich bei der überwiegenden Mehrheit der Betroffenen Hinweise auf einen Verstoß gegen das Ausländergesetz (88%).⁸⁴ Bei 241 Betroffenen ließ sich den Verfahrensakten entnehmen, dass sie mit Hilfe eines

⁷⁷ Die Abschiebung war in § 49 AuslG geregelt und stellt im Gegensatz zur Ausweisung (§ 45 AuslG) die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht dar (vgl. zu beiden Tatbeständen die Ausführungen bei *Kanein/Renner*, § 45 Rdn. 1 ff., 49 Rdn. 1 ff.). Ausweisung und Abschiebung richten sich künftig nach §§ 55 ff., 58 AufenthG.

⁷⁸ So betrug die Anzahl abgeschobener und ausgewiesener Opfer 1995: 61%; 1996: 53%; 1997: 56%; 1998: 55%; 1999: 49%; 2000: 47%; 2001: 40%; 2002: 44%; 2003: 36% (Lagebild 2003, S. 14).

⁷⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen unter II.

⁸⁰ Lagebild 2003, S. 14.

⁸¹ Vgl. *Renzikowski*, S. 55; *Senatsverwaltung Berlin* (Hrsg.), *Fachkommission Frauenhandel*, S. 35; *Mentz*, S. 242 f., sowie allgemein die Ausführungen bei *Niesner/Jones-Pauly*, S. 235 ff.

⁸² *Mahnkopf*, in: *Berliner Senatsverwaltung* (Hrsg.), *Bekämpfung des Frauenhandels*, S. 153.

⁸³ Vgl. *Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann*, S. 17, denen zufolge Täter gezielt versuchten, den Aufenthalt der Betroffenen durch eine arrangierte Eheschließung oder durch eine Arbeitsgenehmigung als „Künstlerin“ zu legalisieren. Vgl. zur ausländerrechtlichen Situation in diesen Konstellationen *Mentz*, S. 174 ff., 195 ff.

⁸⁴ N.f. 7%.

(Touristen-) Visums eingereist waren. Gegen 67% wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet.⁸⁵

Hinweise auf eine Beteiligung der Ausländerbehörde fanden sich bei 59% der Betroffenen (n.f. 25%). Bei 55% lagen Hinweise auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen vor, bei 34% konnten solche nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.⁸⁶ Bei knapp der Hälfte der Betroffenen gab es eine Ausweisungsanordnung der Ausländerbehörde. Drei Betroffene kamen in Abschiebehaft. Hinweise darauf, dass die Ausweisung tatsächlich stattgefunden hat, lagen bei 68 Betroffenen vor.

Der Zeitpunkt der aufenthaltsbeendenden Maßnahme ließ sich bei 100 Betroffenen feststellen. Danach wurden drei direkt nach ihrem Aufgreifen durch die Polizei ausgewiesen, ohne dass sich Hinweise auf eine Vernehmung fanden. Der Großteil der Betroffenen wurde im Anschluss an die polizeiliche(n) Vernehmung(en) abgeschoben bzw. ausgewiesen (73). Bei 20 erfolgte die Ausweisung nach ihrer Vernehmung durch den Ermittlungsrichter. Bei jeweils zwei Betroffenen fanden sich Hinweise auf eine Ausweisung nach Anklageerhebung bzw. nach Prozessende.

Insgesamt betrachtet standen im Ermittlungsverfahren etwa die Hälfte der Betroffenen vorübergehend und gut ein Viertel der Betroffenen bis zum Abschluss der Ermittlungen den Strafverfolgungsbehörden als Zeuge zur Verfügung. In den übrigen Fällen waren die Betroffenen abgeschoben worden, freiwillig ausgeweisung oder untergetaucht.⁸⁷

In den Verfahren, die in einen Strafprozess mündeten (36), wurden insgesamt 232 Betroffene gezählt. Von diesen standen lediglich 30 den Strafverfolgungsbehörden zum Zeitpunkt des Strafprozesses prinzipiell als Zeuge noch zur Verfügung. 19 Betroffene traten schließlich als Zeuge im Prozess auf.⁸⁸

Über den gesamten Verlauf der untersuchten Menschenhandelsverfahren betrachtet, waren zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Strafprozess somit lediglich 5% der zu Anfang als (potentielle) Opfer (-zeugen) erfassten Personen anwesend.

⁸⁵ N.f. 11%. *Minthe* stellte bei 57% der Betroffenen ein gegen sie geführtes Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das AuslG fest (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.3.2.).

⁸⁶ N.f. 34%.

⁸⁷ In den von *Minthe* untersuchten Verfahren stand jeweils knapp ein Drittel der Betroffenen den Strafverfolgungsbehörden im gesamten Verfahren bzw. teilweise zur Verfügung. Bei jeweils 9% lagen Hinweise auf Abschiebung/Ausweisung bzw. freiwillige Ausreise/Untertauchen vor. Er stellte somit wesentlich seltener Hinweise auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen fest (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.3.2.).

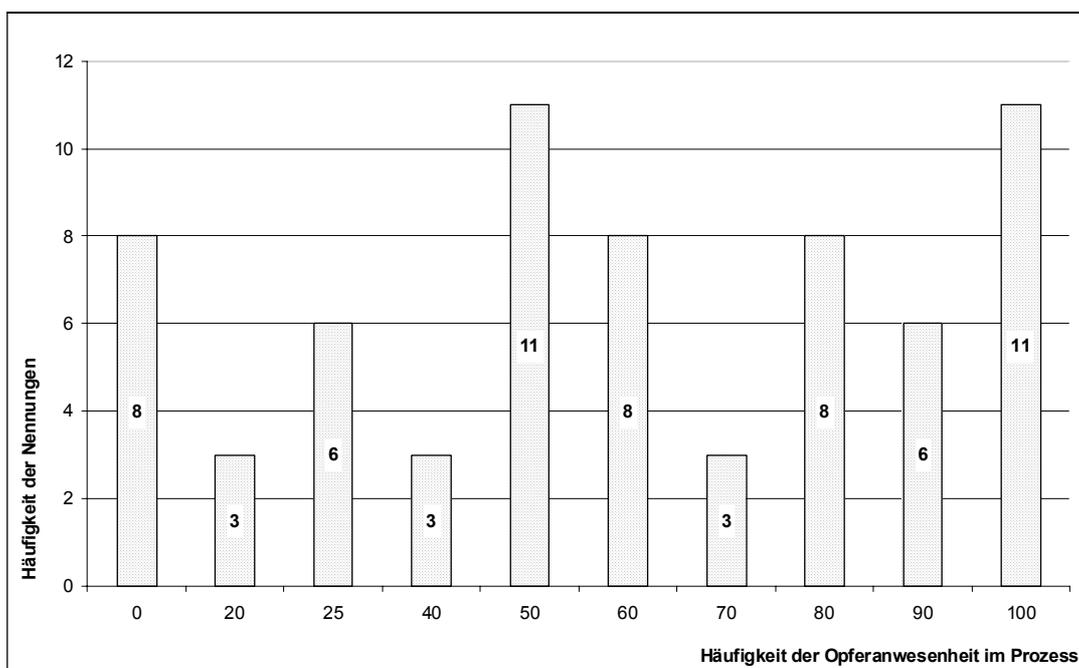
⁸⁸ Anwesenheit im Prozess, ohne als Zeuge aufzutreten: 3; n.f. 3.

Die Verfügbarkeit mindestens eines Opfers als Zeuge im Verfahren zeigte keine Tendenz im Sinne einer höheren Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Menschenhandels, wirkte sich aber auf die Wahrscheinlichkeit einer Anklage wegen Menschenhandels aus. Damit scheint die Verfügbarkeit einer Opferzeugin eine große Rolle in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft für eine Anklageerhebung wegen Menschenhandels zu spielen. Dessen ungeachtet kann in den übrigen Fällen, in denen keine Opferzeugin zur Verfügung stand, der Menschenhandelsverdacht zum Zeitpunkt der Anklage bereits entfallen gewesen sein.

3. Schriftliche Befragung

In der schriftlichen Befragung wurde den teilnehmenden Richtern die Frage gestellt, wie häufig in den von ihnen bearbeiteten Menschenhandelsverfahren zum Nachteil ausländischer Opfer die Betroffenen im Prozess anwesend waren. Die Angaben der Befragten machen die höchst unterschiedlichen Erfahrungen der Richter hinsichtlich der Opferanwesenheit deutlich und variierten zwischen gar keiner Anwesenheit (8%), Anwesenheit in der Hälfte der Verfahren (11%) und Anwesenheit in jedem Verfahren (11%). Die übrige Verteilung der Antworten lässt sich nachstehendem *Schaubild 17* entnehmen.

Schaubild 17: Angaben der Richter zur Häufigkeit der Opferanwesenheit im Prozess – in %



Die unterschiedlichen Erfahrungen der Richter hinsichtlich der Häufigkeit der Opferzeugenanwesenheit im Prozess könnten unter anderem auf einen unterschiedlichen Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit dem Opfer im Verfahren zurückzuführen sein. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Rolle der Staatsanwaltschaft entscheidend, da gemäß § 64 Abs. 3 AuslG die Ausweisung oder Abschiebung eines Ausländers, gegen den ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, die Zustimmung der Staatsanwaltschaft voraussetzt.⁸⁹

Die Teilnehmer der Befragung gaben weiterhin an, dass die Ermittlungen in Menschenhandelsverfahren „gelegentlich“ bis „oft“ dadurch beeinträchtigt würden, dass (potentielle) Opferzeugen verfrüht abgeschoben würden (35% bzw. 18%).⁹⁰ Im Berufsgruppenvergleich wurde dieser Aspekt insbesondere von den Richtern betont, während die Staatsanwälte der Anwesenheit der Opferzeugen im Verfahren die geringste Bedeutung beimaßen.

II. Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

1. Vorbemerkung

Als entscheidende Voraussetzung für eine Verurteilung wegen Menschenhandels gilt, dass die Geschädigten für die Gerichte erreichbar sind. Damit verbunden sei die Notwendigkeit, aufenthaltsbeendende Maßnahmen mindestens bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens auszusetzen.⁹¹ Die – zum Zeitpunkt der Untersuchung noch bestehende – AuslG-VwV sieht vor, dass einer Person eine mindestens vierwöchige Frist zur freiwilligen Ausreise einzuräumen ist, wenn „konkrete Tatsachen oder andere Anhaltspunkte“ für das Vorliegen von Menschenhandel sprechen.⁹² Die Betroffenen sollen zur Ruhe kommen und von speziellen Einrichtungen betreut werden können. Die Vorschrift ist unabhängig davon

⁸⁹ Das Beteiligungserfordernis der Staatsanwaltschaft richtet sich künftig nach § 72 Abs. 4 AufenthG.

⁹⁰ „Nie“ 10%; „selten“ 31%; „fast immer“ 7%.

⁹¹ *Föhrig*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), *Bekämpfung des Frauenhandels*, S. 173.

⁹² AuslG-VwV, Ziffer 42.3.2. Die Vorschrift geht auf eine Empfehlung des Bundesrates zurück (BR-Drs. 350/99, S. 60) und ist veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 188a vom 06.10.2000. Zuvor wurde bereits darauf hingewiesen, dass zum 01.01.2005 das AufenthG an Stelle des AuslG getreten ist. Die AuslG-VwV wurde damit ebenfalls aufgehoben. Die Möglichkeit des Erlasses Allgemeiner Verwaltungsvorschriften (§ 104 AuslG) richtet sich nunmehr nach § 99 AufenthG (Verordnungsermächtigung). Bislang wurde noch keine Nachfolgeregelung beschlossen. Stattdessen hat das BMI vorläufige Anwendungshinweise formuliert, die jedoch lediglich die Rechtsansicht des BMI widerspiegeln und für die Länder nicht bindend sind. Die Anwendungshinweise sollen die Diskussionsgrundlage für eine Neuregelung bilden (Gespräch mit einem Vertreter des BMI vom 25.01.2005). Da zum Zeitpunkt der Untersuchung die AuslG-VwV noch in Kraft war, beziehen sich die Ausführungen auf die alte Rechtslage.

anzuwenden, ob die betroffene Person zu einer Aussage bereit ist oder als Zeuge benötigt wird, soll aber dennoch auch dem Zweck dienen, die Betroffenen für eine Zeugenaussage im Strafverfahren zu gewinnen.⁹³

Entschließt sich eine von Menschenhandel betroffene Person dann zur Aussage, kann ihr wegen erheblichen öffentlichen Interesses an ihrem Verbleib bis zum Abschluss des Strafverfahrens eine Duldung nach §§ 55 Abs. 3, 56 AuslG erteilt werden.⁹⁴ Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn die Ausländerin als Zeuge in einem Strafverfahren benötigt wird oder sie mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammen arbeitet.⁹⁵ Nr. 248 Abs. 3 RiStBV⁹⁶ stellt fest, dass in einem Strafverfahren, in dem die Ladung einer von Menschenhandel betroffenen ausländischen Person als Zeuge zur Hauptverhandlung erforderlich ist, der Staatsanwalt die Ausländerbehörde ersucht, aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Dauer des Strafverfahrens zurückzustellen und die Erteilung einer Duldung gemäß § 55 Abs. 3 AuslG zu prüfen. Ersucht die Staatsanwaltschaft in einem solchen Fall die Ausländerbehörde um die Duldung eines ausreisepflichtigen Ausländers, ist diese verpflichtet, dem Ersuchen Folge zu leisten.⁹⁷ Dies setzt jedoch voraus, dass die Staatsanwaltschaft Kenntnis erlangt, bevor die Abschiebung vollzogen wurde – ein Umstand, der sich in der Praxis häufig als zentrales Problem erweist.⁹⁸ Gleichzeitig wurden in der Vergangenheit

⁹³ Vgl. BR-Drs. 350/99 S. 61. In der Empfehlung des Bundesrates wird ausgeführt, die Verwaltungsvorschrift solle den häufig traumatisierten, von Menschenhandel Betroffenen Zeit geben, zur Ruhe zu kommen und mit speziellen Beratungseinrichtungen in Kontakt zu treten, um so ihre Bereitschaft zu einer Zeugenaussage im Strafverfahren zu erreichen.

⁹⁴ Die Voraussetzung einer Duldungserteilung richten sich künftig nach § 60a AufenthG.

⁹⁵ Vgl. AuslG-VwV Ziffer 55.3.3.1. Demgegenüber betont *Renzikowski*, ZRP 1999, 59, dass grundsätzlich bereits die Abklärung der Aussagebereitschaft zum Ermittlungsverfahren gehöre und es im Ermessen der Staatsanwaltschaft stünde, wieviel Zeit sie hierfür veranschlagen wolle.

⁹⁶ RiStBV A 15, 13. Förderung der Prostitution, Menschenhandel und Zuhälterei (abgedruckt in *Meyer-Goßner*, Anhang).

⁹⁷ Grundsätzlich überwiegt das Strafverfolgungsinteresse die Belange des Ausländerrechts (vgl. *Renzikowski*, ZRP 1999, 58 f.).

⁹⁸ In diesem Zusammenhang wird eine verstärkte Abstimmung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Ausländerbehörde gefordert. (vgl. *Senatsverwaltung Berlin* (Hrsg.), *Fachkommission Frauenhandel*, S. 43; *Sozialministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.), *Frauenhandel*, S. 33). Danach könne beispielsweise die Staatsanwaltschaft durch dienstinterne Weisungen die Polizei anhalten, sie über das Aufgreifen von ausländischen Prostituierten im Zuge von Kontrollmaßnahmen im Rotlichtmilieu zu informieren. Ein anderer Vorschlag zielt darauf ab, dass die Ausländerbehörde vor Abschiebung eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft einholt, ob die abzuschiebende Person als Zeuge benötigt wird (vgl. hierzu *Renzikowski*, ZRP 1999, 59 Fn. 73 und 74; *Niesner/Jones-Pauly*, S. 215 ff. m.w.N.).

Staatsanwälte zum Teil als wenig engagiert im Hinblick auf das Erwirken einer Duldung beschrieben.⁹⁹

Wird die betroffene Person nicht mehr als Zeuge benötigt, lebt die Ausreiseverpflichtung wieder auf.¹⁰⁰ Die weitere Erteilung einer Duldung ist nach dem AuslG gemäß § 55 Abs. 2 i.V.m. § 53 Abs. 6 bei Vorliegen einer mit der Rückkehr verbundenen erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit möglich.¹⁰¹ In der Praxis erwies sich die Feststellung einer solchen einzelfallbezogenen Gefahrensituation bei Opfern von Menschenhandel bislang als schwierig.¹⁰² Ziffer 53.6.1. AuslG-VwV nennt als ein weiteres Entscheidungskriterium die Möglichkeit einer besonderen Gefährdung eines Zeugen aufgrund seiner Mitwirkung im Strafverfahren wegen organisierter Kriminalität (z.B. Menschenhandel).

Nach den Lagebildern betrug zwischen 1994 und 2003 die Anzahl der Geschädigten, die eine Duldung erhielten, zwischen 4% und 21%, wobei tendenziell eine Zunahme der Duldungserteilungen zu verzeichnen ist.¹⁰³ Im Lagebild 2001 wurde die Vermutung geäußert, dass die Möglichkeit der Vier-Wochen-Frist nach der AusG-VwV in der Praxis noch wenig bekannt sei und deshalb selten angewendet werde.¹⁰⁴ Grundsätzlich werden im Hinblick auf einen möglichen Abschiebeschutz somit nicht Regelungsdefizite, sondern Umsetzungsprobleme in der Praxis verantwortlich gemacht.¹⁰⁵

⁹⁹ Vgl. *Senatsverwaltung Berlin* (Hrsg.), Fachkommission Frauenhandel, S. 44; *Renzikowski*, ZRP 1999, 55 m.w.N.

¹⁰⁰ Vgl. AuslG-VwV Ziffer 56.1. Nr. 248 Abs. 3 RiStBV stellt fest, dass der Staatsanwalt die Ausländerbehörde umgehend in Kenntnis setzt, sobald die ausländische Person nicht mehr als Zeuge für das Strafverfahren benötigt wird. Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Verstoßes gegen das AuslG nach den §§ 153 ff. StPO ein, besteht kein Abschiebungshindernis mehr. Wird dagegen ein gerichtliches Verfahren für erforderlich gehalten, kann nach § 456a Abs. 1 StPO von der Strafvollstreckung abgesehen werden, wenn die Verurteilte abgeschoben wird (vgl. *Renzikowski*, ZRP 1999, 58 Fn. 68).

¹⁰¹ Eine individuell-konkrete Gefahr ist ausgeschlossen, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch im Bundesgebiet besteht (vgl. Ziffer 53.6.1. AuslG-VwV). Ein Verbot der Abschiebung richtet sich künftig nach § 60 AufenthG.

¹⁰² Vgl. *Mentz*, S. 258 f.

¹⁰³ 1994: 4%; 1995: 5%; 1996: 5%; 1997: 6%; 1998: 16%; 1999: 17%; 2000: 17%; 2001: 21%; 2002: 16%; 2003: 12% (vgl. Lagebild 2003, S. 14; Lagebild 1997, S. 5 m.w.N.).

¹⁰⁴ Lagebild 2001, S. 21. Vgl. auch *Heinz*, GS für Vogler, S. 142.

¹⁰⁵ So auch *Heinz*, GS für Vogler, S. 147.

2. Aktenanalyse

In den untersuchten Verfahrensakten lagen bei 46 Betroffenen Hinweise auf eine Duldungserteilung vor. Weitere zwölf verfügten über eine Aufenthaltsgenehmigung.¹⁰⁶

Von welchen Gründen die Erteilung einer Duldung im Einzelfall abhing, ließ sich den Strafverfahrensakten regelmäßig nicht entnehmen. Dieser Aspekt wurde im Rahmen der Befragungen näher untersucht.

3. Schriftliche Befragung

Fast alle Befragungsteilnehmer stimmten der These *„Eine tatsächliche Bekämpfung des Menschenhandels kann nicht gegen, sondern nur mit den Frauen erfolgen“* zu.¹⁰⁷

Die Mehrheit der Befragten ging davon aus, dass sich ein Abschiebeschutz positiv auf die Aussagebereitschaft der Betroffenen auswirkt. Weniger als jeweils ein Viertel der Befragten stimmte der These *„Ein Abschiebeschutz wirkt sich nicht auf die Aussagebereitschaft der Opfer aus“* zu.¹⁰⁸ Die Staatsanwälte wurden gefragt, wie häufig sie für ausreisepflichtige potentielle Opfer von Menschenhandel gegenüber der Ausländerbehörde eine Duldung erwirken. Knapp die Hälfte der Befragten gab an, dies „oft“ (28%) bis „fast immer“ (17%) zu tun. Mit einem „nie“ antworteten 8%. 12% setzten sich „selten“, 34% „gelegentlich“ für die Erteilung einer Duldung ein.

Die Gründe für eine Duldungserteilung wurden im Rahmen der schriftlichen Befragung näher untersucht. Zunächst sollte herausgefunden werden, inwieweit der hinter der AuslG-VwV stehende Gedanke einer „Überlegungsfrist“ für die Betroffenen, ob sie als Zeuge im Strafverfahren mitwirken wollen, auch zu einer Duldungserteilung führt. Die Vertreter aller Berufsgruppen wurden befragt, inwieweit eine Duldungserteilung dem Ziel dient, dem Opfer eine Überlegungsfrist bezüglich seiner Mitwirkungsbereitschaft im Strafverfahren zu gewähren.¹⁰⁹ Die Befragten beurteilten dieses Kriterium sehr unterschiedlich. Eine Überlegungsfrist spielt nach Meinung von knapp der Hälfte der Befragten eine wichtige Rolle.¹¹⁰ Demgegen-

¹⁰⁶ Die verschiedenen Formen einer Aufenthaltsgenehmigung sowie die Voraussetzungen für ihre Erteilung waren in den §§ 5ff. AuslG geregelt (nunmehr §§ 4 ff. AufenthG).

¹⁰⁷ Polizeibeamte: „stimme eher zu“ 26%, „stimme zu“ 72%; Staatsanwälte: „stimme eher zu“ 33%, „stimme zu“ 59%; Richter: „stimme eher zu“ 44%, „stimme zu“ 50%.

¹⁰⁸ Polizeibeamte: 22%; Staatsanwälte: 19%; Richter: 24%.

¹⁰⁹ Als Antwortkategorien wurden vorgegeben „unwichtig“, „eher unwichtig“, „eher wichtig“, „sehr wichtig“.

¹¹⁰ „Unwichtig“ 13%; „eher unwichtig“ 42%; „eher wichtig“ 32%; „wichtig“ 13%.

über gaben nahezu alle Befragten an, eine Duldungserteilung setze voraus, dass sich das Opfer bereits zu einer Mitwirkung im Strafverfahren bereit erklärt habe.¹¹¹ Dies entspricht der Auslegung des Begriffs „erhebliche öffentliche Interessen“ zu § 55 Abs. 3 AuslG in Ziffer 55.3.3.1 AuslG-VwV.

Der Großteil der Befragten gab weiterhin an, dass der Umstand, auf die Opferzeugenaussage als Beweismittel zwingend angewiesen zu sein, eine weitere wichtige Rolle bei der Entscheidung über eine Duldungserteilung spiele.¹¹²

4. *Expertengespräche*

In den Interviews äußerten sich Vertreter von Polizei und Justiz sowie Nebenklagevertreter und Fachberatungsstellen zu Faktoren, von denen die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abhängt. Vorrangig schilderten Gesprächsteilnehmer in diesem Zusammenhang das Problem der Opferidentifizierung.

a) *Polizeibeamte*

Auf entsprechende Nachfrage bestätigten die Polizeibeamten drei verschiedene Umgangsweisen mit potenziellen Opfern von Menschenhandel, die in Deutschland nicht aufenthaltsberechtigt sind: Mache eine Person umfangreiche Angaben und sei sie bereit, als Zeuge im Verfahren mitzuwirken, werde eine Duldung bis Prozessende erwirkt. Sei eine Person nicht zu einer umfassenden Aussage bereit oder bestünde ein Anfangsverdacht lediglich aufgrund der Erfahrung des Sachbearbeiters bzw. aufgrund einer Indikatorenliste zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel, würde die Möglichkeit der Vier-Wochen-Frist nach der AuslG-VwV genutzt, um eine Fachberatungsstelle zu kontaktieren und der Person Zeit zu geben, sich für oder gegen eine Mitwirkungsbereitschaft im Verfahren zu entscheiden. Gebe die betroffene Person von sich aus keinerlei Hinweise auf Menschenhandel, werde sie umgehend abgeschoben bzw. ausgewiesen. Die Befragten räumten ein, dass aufgrund dieser Vorgehensweise nicht ausgeschlossen werden könne, dass Opfer von Menschenhandel abgeschoben würden, ohne als solche identifiziert worden zu sein. Eine abschließende Prüfung sei der Polizei nicht möglich.

Alle Polizeibeamten wiesen darauf hin, dass die Identifizierung eines Opfers von Menschenhandel regelmäßig nur durch entsprechende Angaben der betroffenen Person selbst erfolgen könnte. Gebe eine Person keine entsprechenden Hinweise auf eine Viktimisierung im Sinne der Menschenhandelstatbestände, sei die Polizei machtlos. Weitere Informationen wie z.B. fehlende oder gefälschte Ausweispapie-

¹¹¹ „Unwichtig“ 0%; „eher unwichtig“ 2%; „eher wichtig“ 40%; „wichtig“ 58%.

¹¹² „Unwichtig“ 2%; „eher unwichtig“ 9%; „eher wichtig“ 38%; „wichtig“ 51%.

re, Hinweise auf Einschüchterung oder Gewalteinwirkung könnten allenfalls ergänzende Hinweise darstellen. Hierzu führte ein Befragter aus:

"Dieser Deliktsbereich ist fast ausschließlich vom subjektiven Empfinden der betroffenen Person abhängig. Die betroffene Person muss mir sagen, welche Angebote ihr in der Heimat gemacht worden sind, ob sie diese geglaubt hat, ob sie diese billigend in Kauf genommen hat, ob sie über bestimmte Umstände getäuscht worden ist. Die Person muss mir erzählen, wie sie nach Deutschland gekommen ist. Die Person muss mir sagen, unter welchen Bedingungen sie hier gearbeitet hat, wer sie eingewiesen hat, wie die Preise waren, wie die Leistungen waren, wer diese vorgegeben hat, wie viel Geld sie behalten durfte."

Zehn Polizeibeamte gaben an, dass die Polizei in den Fällen, in denen die Betroffenen nicht zu (umfassenden) Angaben bereit seien, ein Gespür dafür entwickeln müsse, ob im Einzelfall mehr als ein Verstoß gegen das Ausländergesetz aufgrund illegaler Prostitutionsausübung vorliege. Voraussetzung sei eine Sensibilisierung der Sachbearbeiter, die durch langjährige Berufserfahrung, dienstinterne Richtlinien wie beispielsweise Indikatorenlisten zur Identifizierung von Opferzeugen und Schulungsmaßnahmen erreicht werden könne. Drei Polizeibeamte schilderten, dass in ihrem Bundesland die notwendige Sensibilisierung innerhalb der Polizei hinsichtlich der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel nicht flächendeckend gegeben sei.

Drei Viertel der Befragten betonten, dass sowohl innerhalb der die Menschenhandelsverfahren bearbeitenden Polizeidezernate als auch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft unterschiedliche Kriterien bei der Beurteilung eines Anfangsverdachts wegen Menschenhandels gelten würden. Ein Drittel der Befragten gab an, dass die größte Hürde die Überzeugung der Staatsanwaltschaft vom Vorliegen eines Menschenhandelsverdachts darstelle. Ein Polizeibeamter führte hierzu näher aus, dass die Staatsanwaltschaft extrem zurückhalten sei, wenn die Polizei nicht von Anfang an einen "sicheren" Zeugen (widerspruchsfreie Angaben, Aussagebereitschaft im Prozess, keine Gefahr plötzlichen Untertauchens oder der Rücknahme der Anzeige) präsentieren könne. Drei der Befragten gaben zu bedenken, dass es sich bei Opfern von Menschenhandel im Regelfall gerade nicht um sichere Zeugen handeln würde.

b) Staatsanwälte

Ein Staatsanwalt hob hervor, dass nach seiner Erfahrung die Polizei in Menschenhandelsverfahren sehr unterschiedlich vorgehe. Teilweise verfolge sie das Ziel, durch polizeiliche Kontrollmaßnahmen Opfer und Täter zu vertreiben, ohne an der Identifizierung von Menschenhandelsopfern oder der Einleitung von Ermittlungsverfahren interessiert zu sein. Teilweise führe sie dagegen die Ermittlungen

sehr sorgfältig, nehme Opferzeugen ernst und setze verdeckte Ermittlungsmethoden ein, um die Hintermänner zu überführen.

Auf der anderen Seite kritisierten die Staatsanwälte das Vorgehen der zuständigen Polizeidezernate dahingehend, dass sie zum Teil vorschnell von Menschenhandel ausgingen, ohne dass sich der Tatverdacht im Nachhinein bestätigen ließe. Ein Staatsanwalt gab an, dass insbesondere Fehler bei der Abgrenzung zum Tatbestand der Zuhälterei und den Schleusungstatbeständen gemacht würden. Zwei Staatsanwälte betonten, es sei notwendig, dass die polizeilichen Vernehmungsbeamten eine verstärkt tatbestandsorientierte, detaillierte Vernehmung durchführten, anstelle das Opfer lediglich allgemein seine Situation beschreiben zu lassen. Darüber hinaus verwiesen alle Staatsanwälte auf die Wichtigkeit einer engen Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft.

c) Richter

Ein Richter kritisierte wie die Staatsanwälte, dass die Polizei teilweise zu früh den Tatverdacht Menschenhandel annehme. Im Gegensatz zu den Staatsanwälten, die in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit detaillierter Vernehmungen verwiesen, führte der befragte Richter aus, dass die zuständigen Polizeidezernate ihre Ermittlungen grundsätzlich nicht zu sehr auf die Aussagen der Opfer stützen sollten. Ein anderer Interviewpartner warnte vor der Instrumentalisierung der Opferzeugen. Da die Strafverfolgungsbehörden ihre Priorität auf die Interessen der Strafverfolgung legten, gehe dies regelmäßig zu Lasten berechtigter Interessen der Opferzeugen. Ein „Alles-oder-nichts-Prinzip“, das ein Opfer von Menschenhandel lediglich nach seinem Nutzen für das Strafverfahren bewerte, verkenne die Belastungssituation der Opferzeugen aufgrund der zahlreichen und schwierigen Vernehmungen, der Länge der Strafverfahren, der unsicheren aufenthaltsrechtlichen Lage aufgrund der drohenden Abschiebung nach dem Prozess und der Einschüchterungsversuche durch die Täter.

d) Nebenklagevertreter

Ein Nebenklagevertreter kritisierte die polizeiliche Praxis, potenzielle Opfer, die im Rahmen der Erstvernehmung keine Angaben machen, umgehend abzuschicken. Die Anwendung der Vier-Wochen-Frist, die ja lediglich voraussetze, dass „konkrete Tatsachen oder andere Anhaltspunkte“ bezüglich Menschenhandels vorliegen und die somit nicht an eine Anzeigebereitschaft anknüpfe, werde in der Praxis häufig von einer solchen Anzeigebereitschaft abhängig gemacht. In den Verfahrensakten tauche regelmäßig eine Vielzahl von Personen auf, die im Rahmen einer polizeilichen Kontrollmaßnahme im Rotlichtmilieu aufgegriffen wurden, von denen man aber außer Name, Passnummer und Abschiebung nichts erfahre. Teilweise könnten Opfer dann erst in der Abschiebehafte identifiziert werden.

Nach Erfahrung der Befragten hängt die Identifizierung eines Menschenhandelsopfers entscheidend davon ab, ob im Einzelfall ein auf die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren spezialisiertes Polizeidezernat zuständig ist. Andere Dezernate erwiesen sich regelmäßig als überfordert.

e) Fachberatungsstellen

Auch nach den Beobachtungen der Mitarbeiter der Fachberatungsstellen hängt die Identifizierung eines Menschenhandelsopfers entscheidend vom zuständigen Polizeidezernat ab. Noch entscheidender sei jedoch das Engagement der jeweiligen Sachbearbeiter. Dies gelte unabhängig davon, ob entsprechende Kooperationskonzepte die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen regelten oder ob sich die Polizei bei der Identifizierung an dienstinternen Richtlinien und Empfehlungen orientiere. Einer der Befragten schilderte, dass es von der Einstellung des jeweiligen Sachbearbeiters abhängt, ob die Anwendung der Vier-Wochen-Frist von einer umfassenden Aussage der Betroffenen abhängig gemacht werde oder ob bereits ein irgendwie gearteter Anfangsverdacht genutzt werde, um von einer umgehenden Abschiebung abzusehen und eine Fachberatungsstelle zu kontaktieren. Erfahrungsgemäß erhöhe letztere Herangehensweise die Anzahl der identifizierten Opfer. Die anderen Interviewpartner gaben an, dass sie nur bei eindeutigen Hinweisen auf Menschenhandel aufgrund einer Aussage der Betroffenen von der Polizei kontaktiert würden. Ein Mitarbeiter einer Fachberatungsstelle führte aus, dass die Betroffenen Zeit bräuchten, um ihr Aufgreifen durch die Polizei zu verarbeiten, über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert zu werden und eine Entscheidung hinsichtlich ihrer Aussagebereitschaft zu treffen. Obgleich aus Sicht der Vertreter der Fachberatungsstellen anfängliches Schweigen nicht zum Nachteil der Betroffenen ausgelegt werden dürfe, zeige die Erfahrung, dass sich die Polizei schnell auf diejenigen Betroffenen konzentriere, die von Anfang an zu einer Aussage bereit seien.

III. Vernehmungen

1. Vorbemerkung

Opfer von Straftaten nehmen grundsätzlich nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass im Allgemeinen die überwiegende Mehrheit von Ermittlungsverfahren durch eine Anzeige der Geschädigten in Gang gesetzt wird, im Rahmen der Strafverfolgung eine zentrale Rolle ein. Ein professioneller Umgang der Polizei mit dem Opfer wird dabei als entscheidender Faktor im Hinblick auf die Anzeige- und Aussagebereitschaft der Betroffenen und damit für den Erfolg polizeilicher Ermittlungs-

arbeit überhaupt eingestuft.¹¹³ Bei Sexualdelikten wird es beispielsweise als hilfreich angesehen, wenn Opfern schon in der ersten Ermittlungsphase die Möglichkeit gegeben wird, von einer Beamtin vernommen zu werden.¹¹⁴ Auch im polizeilichen Umgang mit Opfern von Menschenhandel wird dies empfohlen.¹¹⁵

Wie bereits aufgezeigt, werden Opfer von Menschenhandel im Laufe des Ermittlungsverfahrens häufig abgeschoben, kehren freiwillig in ihr Heimatland zurück oder tauchen unter mit der Folge, dass ihr Aufenthaltsort unbekannt ist und sie den Strafverfolgungsbehörden für weitere Vernehmungen nicht mehr zur Verfügung stehen.¹¹⁶ Darüber hinaus kämen Opferzeugen, die vor Beginn der Hauptverhandlung in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, einer gerichtlichen Ladung regelmäßig nicht nach.¹¹⁷ In diesen Fällen kann eine richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren zur späteren Verwendung in der Hauptverhandlung in den Grenzen von § 251 StPO Bedeutung erhalten. Nach bisherigen Beobachtungen werden Opfer von Menschenhandel regelmäßig auch ermittlungsrichterlich vernommen. Dabei würden die Gerichte meist entscheiden, dass die Zeuginnen gemäß § 168 Abs. 3 StPO in Abwesenheit der jeweiligen Beschuldigten vernommen werden.¹¹⁸

Gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO kann ein richterliches Vernehmungsprotokoll mit Einverständnis der Prozessbeteiligten verlesen werden. Unabhängig davon ist eine Verlesung zulässig, wenn der Aufenthalt des Zeugen nicht ermittelt werden konnte^o(§^o251^oAbs.^o1^oNr.^o1^oStPO).¹¹⁹ Dies korrespondiert mit Nr. 248

¹¹³ Vgl. hierzu die Ausführungen von *Baurmann*, in: Egg/Minthe (Hrsg.), Opfer von Straftaten, S. 69 ff.; *Roters*, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Opfer und Kriminalitätsbekämpfung, S. 203 ff.; *Kirchhoff*, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Opfer und Kriminalitätsbekämpfung, S. 48 ff.

¹¹⁴ *Tampe*, S. 67; *Roters*, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Opfer und Kriminalitätsbekämpfung, S. 213. So auch die Erkenntnisse von *Obergfell-Fuchs* im Hinblick auf Vergewaltigungsoffer. Danach empfänden die Betroffenen die Vernehmung durch einen männlichen Polizeibeamten als weniger belastend, wenn sie zuvor die Möglichkeit hatten, zwischen einem Beamten und einer Beamtin zu wählen. Dagegen sei wissenschaftlich nicht erwiesen, dass eine vergewaltigte Frau grundsätzlich zu einer Beamtin ein größeres Vertrauensverhältnis aufbauen könne als gegenüber einem Mann (S. 43 ff.).

¹¹⁵ Vgl. *Ritterbusch/Goldkamp-Abraham/Rainer-Volkert/Winterwerb-Moll*, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 128; *Sozialministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.), Frauenhandel, S. 32.

¹¹⁶ Vgl. *Swoboda*, S. 333.

¹¹⁷ Vgl. *Bülles*, S. 16; Lagebild 1997, S. 10; *Senatsverwaltung Berlin* (Hrsg.), Fachkommission Frauenhandel, S. 36. Vgl. *Niesner/Anonuevo/Aparicio/Sonsiengchai-Fenzl*, S. 217 sowie das Beispiel bei *Regtmeier*, in: Polizeiliche Führungsakademie (Hrsg.), Organisierte Kriminalität, S. 91, demzufolge die Frauen untertauchten, bedroht würden oder Sanktionen befürchteten, wenn sie die Angeklagten mit ihrer Aussage belasten.

¹¹⁸ *Niesner/Jones-Pauly*, S. 225.

¹¹⁹ Zu den Anforderungen an die gerichtliche Ermittlungspflicht vgl. *Meyer-Goßner*, § 251 Rdn. 5; § 244 Rdn. 62 ff.

Abs. 1 RiStBV¹²⁰, der sich unter anderem auf Menschenhandel bezieht: Für die Vernehmung von Prostituierten wird eine möglichst unverzügliche richterliche Vernehmung empfohlen, da die Betroffenen erfahrungsgemäß ihre Aussage gegen den Zuhälter in der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten würden oder zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht mehr erreichbar seien.

In der Praxis wird kritisiert, dass richterliche Vernehmungen oftmals nicht umfassend genug seien, mit der Folge, dass das Urteil nicht auf die Aussage gestützt werden könne oder dass die Vernehmungen aufgrund von Verfahrensfehlern nicht verwendet werden könnten.¹²¹ Die Verlesung des richterlichen Protokolls berge darüber hinaus gegenüber der Aussage einer Opferzeugin im Prozess die folgenden Nachteile: Das Protokoll sei als Beweismittel leichter anzugreifen, da Widersprüche zu anderen (polizeilichen) Vernehmungsniederschriften nicht mehr aufgeklärt werden könnten und sich das Gericht keinen unmittelbaren Eindruck von der Glaubwürdigkeit der Zeugin machen könne.¹²²

Im Zusammenhang mit Menschenhandel kann ferner die Videoaufnahme einer Vernehmung im Strafverfahren sowohl aus Gründen der Beweissicherung – aufgrund der bereits dargestellten Häufigkeit frühzeitiger Abschiebungen von Opferzeugen – als auch aufgrund von Einschüchterungsversuchen durch die Täter von Bedeutung sein.¹²³

Grundsätzlich können richterliche, staatsanwaltschaftliche sowie polizeiliche Vernehmungen aus Gründen der Beweissicherung oder zum Schutz des Zeugen auf Video aufgezeichnet werden. Die rechtliche Grundlage für die Videoaufzeichnung einer Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren zur späteren Verwertung in der Hauptverhandlung sowie einer Videoübertragung der Vernehmung in der Hauptverhandlung bilden die §§ 58a, 168e, 247a StPO.¹²⁴ Bei der Vernehmung von Op-

¹²⁰ RiStBV A 15, 13. Förderung der Prostitution, Menschenhandel und Zuhälterei (abgedruckt in *Meyer-Goßner*, Anhang).

¹²¹ Vgl. *Mentz*, S. 243; *Bülles*, S. 30; *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 187, 196. Ein Verwertungsverbot kann beispielsweise dadurch entstehen, dass die „Nicht-Benachrichtigung“ von Anwesenheitsberechtigten nach § 168c Abs. 5 StPO nicht aktenkundig gemacht wurde (vgl. *Pfeiffer*, § 168c StPO, Rdn. 4).

¹²² *Renzikowski*, ZRP 1999, 55; *Cloidt*, in: *Meier-Walser/Hirschner/Lange/Palumbo* (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität*, S. 338.

¹²³ Vgl. *Mahnkopf*, in: *Berliner Senatsverwaltung* (Hrsg.), *Bekämpfung des Frauenhandels*, S. 155; *Swoboda*, S. 32 f. Zu Einschüchterungsversuchen durch die Täter vgl. die Ausführungen unter VI.

¹²⁴ §§ 58a und 168e StPO sind anwendbar auf Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, wobei § 168e StPO ausschließlich für richterliche Vernehmungen gilt, während § 58a StPO darüber hinaus auch bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen Anwendung finden kann. In der Hauptverhandlung ist dagegen § 247a StPO einschlägig. Vgl. hierzu *Rogall*, in: *SK/StPO*, § 58a Rdn. 3; *Pfeiffer*, § 58a Rdn. 1, § 168e Rdn. 1; *Swoboda*, S. 375. § 247a StPO wurde durch das Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998 (BGBl. 1998 I, S. 820) eingefügt. Die Vorschriften enthalten keine Beschränkung auf bestimmte Deliktsbereiche oder besondere Gruppen von Zeugen, sondern bezwecken einen umfas-

fern von Menschenhandel kann insbesondere § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO von Bedeutung sein, demzufolge eine Vernehmung auf Video aufzuzeichnen ist, sobald aufgrund objektiver oder subjektiver Hinderungsgründe nicht mit einem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung gerechnet werden kann.¹²⁵ Weiterhin ist Nr. 248 Abs. 2 RiStBV¹²⁶ zu beachten, der in den Fällen, in denen befürchtet wird, ein Zeuge werde aufgrund der Anwesenheit bestimmter Personen in der Hauptverhandlung nicht die Wahrheit sagen, auf die Möglichkeit der Übertragung und Aufzeichnung der Zeugenaussage nach § 247a StPO verweist. § 247a StPO setzt wiederum voraus, dass die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, und dass diese Gefahr nicht auf andere Weise – namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluss der Öffentlichkeit – abgewendet werden kann.

Bislang fänden Videoaufzeichnungen von ermittlungsrichterlichen Vernehmungen und von Vernehmungen in der Hauptverhandlung grundsätzlich kaum Anwendung.¹²⁷ Im Rahmen von Ermittlungen zu Menschenhandel wird teilweise berichtet, dass der Mitschnitt der richterlichen Vernehmung einer Opferzeugin auf Video regelmäßig erfolge.¹²⁸

senden Zeugenschutz. Dennoch orientieren sich die Tatbestände an bestimmten Zeugen-
gruppen: Verletzte und sensible Zeugen, bedrohte Zeugen und Auslandszeugen (vgl.
Pfeiffer, § 168e Rdn. 2, § 247a Rdn. 2; *Swoboda*, S. 145). Vgl. allgemein zur Bedeutung
von Videovernehmungen von Opferzeugen *Volbert*, in: *Egg/Minthe* (Hrsg.), Opfer von
Straftaten, S. 115 ff.

¹²⁵ *Lemke/Julius/Krehl/Kurth/Rautenberg/Temming*, § 58a Rdn. 7; *Rogall*, in: *SK/*
StPO, § 58a Rdn. 14. Nach § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO sind weiterhin Vernehmungen
von Zeugen, die zum Zeitpunkt ihrer Anhörung noch nicht 16 Jahre alt sind, aufzuzeich-
nen. Von den Fällen nach § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StPO abgesehen, kann grundsätz-
lich jede Vernehmung auf Video aufgezeichnet werden (§ 58a Abs. 1 S. 1 StPO). Teilwei-
se wird bei Menschenhandel die Nutzung der Videovernehmung im Ermittlungsverfahren
dahingehend kritisiert, dass sie zur Legitimierung einer Abschiebung herangezogen wer-
den könne (vgl. *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 34).

¹²⁶ RiStBV A 15, 13. Förderung der Prostitution, Menschenhandel und Zuhälterei (ab-
gedruckt in *Meyer-Goßner*, Anhang).

¹²⁷ Vgl. *Lorenz*, in: *Egg/Minthe* (Hrsg.), Opfer von Straftaten, S. 146 und (zur Verneh-
mung kindlicher Zeugen) *Volbert*, in: *Egg/Minthe* (Hrsg.), Opfer von Straftaten, S. 121,
134.

¹²⁸ Vgl. *Niesner/Jones-Pauly*, S. 225. Vgl. hierzu *Burgsmüller*, in: *Berliner Senatsver-*
waltung (Hrsg.), Bekämpfung des Frauenhandels, die betont, dass § 247a StPO in Men-
schenhandelsverfahren nur in Ausnahmefällen Vorteile biete, da grundsätzlich die direkte
Aussage der Opferzeugin in der Hauptverhandlung notfalls unter Ausschließung des An-
geklagten das Selbstbewusstsein der Betroffenen eher stärke (S. 195 ff.).

2. Polizeiliche Vernehmungen

Nach Aktenlage wurden 272 Betroffene im Ermittlungsverfahren als (Opfer-) Zeugen vernommen.¹²⁹ Auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden wurden die Vernehmungen fast ausschließlich durch die Polizei durchgeführt (270).¹³⁰ In diesen Fällen handelte es sich – soweit feststellbar – überwiegend um männliche Vernehmungsbeamte (57%). 17 Opfer wurden durch weibliche Vernehmungsbeamte vernommen; bei 16 Opfern fanden sich Hinweise auf ein Vernehmungsteam bestehend aus männlichen und weiblichen Vernehmungsbeamten.¹³¹ 50% der Betroffenen verfügten über keine Deutschkenntnisse im Sinne einer problemlosen aktiven und passiven Verständigungsmöglichkeit (n.f. 32%). Ein Dolmetscher wurde in 55% der Fälle hinzugezogen (n.f. 11%). Bei neun Opfern wurde ein Dolmetscher hinzugezogen, obgleich ausweislich der Akten hinreichende Deutschkenntnisse grundsätzlich gegeben waren. Demgegenüber wurden sieben Betroffene festgestellt, bei denen trotz fehlender Verständigungsmöglichkeiten kein Dolmetscher anwesend war.

In den untersuchten Straftaten fanden sich bei 59 potentiellen Opferzeugen keine Hinweise auf eine Vernehmung, obgleich entsprechend polizeilicher Vermerke ein (Anfangs-) Verdacht auf Menschenhandel vorlag oder zumindest nicht explizit ausgeschlossen wurde.

3. Ermittlungsrichterliche Vernehmungen

a) Aktenanalyse

In den untersuchten Strafverfahrensakten wurden 49 Betroffene ermittelungsrichterlich vernommen.¹³²

b) Schriftliche Befragung

Da richterliche Vernehmungen einen Antrag der Staatsanwaltschaft voraussetzen (§ 162 StPO) und dieser auf eine entsprechende Anregung seitens der Polizei zurückgehen kann, wurden Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft nach der Häufigkeit richterlicher Vernehmungen befragt. Jeweils rund 60% der Vertreter

¹²⁹ Nein 59; n.f. 18.

¹³⁰ Vernehmung durch Staatsanwalt: 1; Richter: 49.

¹³¹ N.f. 33%.

¹³² *Minthe* stellte in seinen Verfahren wesentlich häufiger, nämlich bei knapp ein Drittel der Opferzeugen, eine richterliche Vernehmung fest. Ein Zusammenhang zwischen richterlicher Vernehmung und der Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Menschenhandels ließ sich dabei nicht feststellen (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.3.2.).

beider Berufsgruppen gaben an, es komme „oft“ bis „fast immer“ zu einer richterlichen Vernehmung von Opferzeugen. Insbesondere die Richter betonten die Wichtigkeit einer richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren.¹³³ 51 Polizeibeamte begründeten die Bedeutung ermittelungsrichterlicher Vernehmungen mit der häufigen Abwesenheit der Opferzeugen im Prozess.¹³⁴

Wie häufig in Menschenhandelsverfahren die Beweisführung dadurch erschwert wird, dass ermittelungsrichterliche Vernehmungen nicht verwertbar sind, wurde von den befragten Vertretern der Justiz unterschiedlich beurteilt. Während die Staatsanwälte mehrheitlich angaben, dies sei „nie“ bis „selten“ ein Problem (33% bzw. 44%), waren die Richter der eigenen Berufsgruppe gegenüber kritischer eingestellt.¹³⁵

Schließlich wurden Staatsanwälte und Richter ohne die Vorgabe von Antwortkategorien mit der Frage konfrontiert, welche Gründe ihrer Erfahrung nach das Zustandekommen oder die Verwertbarkeit richterlicher Vernehmungen verhinderten. Nach Ansicht der Befragten sind insbesondere Probleme auf Richterseite zu verzeichnen¹³⁶, gefolgt von Problemen mit den Opferzeugen¹³⁷. Hinsichtlich ersterer Kategorie wurden beispielhaft die Arbeitsüberlastung der Ermittlungsrichter, aber auch formelle Verfahrensfehler sowie die mangelnde Ausführlichkeit der Vernehmungen genannt. Auf Zeugenseite spielten verfrühte Abschiebungen sowie die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Opferzeugen eine Rolle. Zehn Staatsanwälte und zwei Richter betonten schließlich, der Umstand, dass der Verteidiger nicht nach § 168c Abs. 3 StPO von der richterlichen Vernehmung ausgeschlossen werden dürfe, könne mit Ermittlungsinteressen kollidieren.

c) Expertengespräche

In den Interviews äußerten sich Staatsanwälte und Strafverteidiger zur Bedeutung richterlicher Vernehmungen.

Ein Staatsanwalt verwies auf die Problematik, dass die Opfer im Regelfall nicht als Zeugen im Prozess zur Verfügung stünden. Daher müsse besonderer Wert auf eine verwertbare, detaillierte richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren gelegt werden. Hier habe es sich als hilfreich erwiesen, einen erfahrenen Ermitt-

¹³³ Polizeibeamte: „eher wichtig“ 31%, „wichtig“ 32%; Staatsanwälte: „eher wichtig“ 43%, „wichtig“ 41; Richter: „eher wichtig“ 41%, „wichtig“ 50%.

¹³⁴ N = 51 von 176.

¹³⁵ Staatsanwälte: „gelegentlich“ 20%, „oft“ 4%; Richter: „nie“ 24%, „selten“ 29%, „gelegentlich“ 27%, „oft“ 21%. Cramer's V = 0,30; p = 0,021.

¹³⁶ Staatsanwälte: n = 20 von 56; Richter: n = 16 von 26.

¹³⁷ Staatsanwälte: n = 18; Richter: n = 11.

lungsrichter vor einer bevorstehenden Razzia zu informieren, damit dieser vorbereitet sei und sich die notwendige Zeit für die Vernehmung nehmen könne.

Ein Strafverteidiger merkte an, dass die Strafverfolgungsbehörden in der Regel versäumten, vor Abschiebung potentieller Opfer von Menschenhandel eine verwertbare richterliche Vernehmung durchzuführen. Erfahrungsgemäß führten ausführliche richterliche Vernehmungen durch den Ermittlungsrichter in Verfahren, in denen die Opferzeugen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr greifbar seien, häufig zu einer Anhörung des Ermittlungsrichters im Prozess und erhöhten damit die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung wegen Menschenhandels.

4. Videoaufzeichnungen

a) Aktenanalyse

In den untersuchten Verfahrensakten kam es bei elf der insgesamt 49 ermittelungsrichterlich vernommenen Betroffenen zu einer Aufzeichnung der Vernehmung auf Video.¹³⁸

b) Schriftliche Befragung

Die Untersuchungsteilnehmer gaben auf die Frage nach der Häufigkeit einer Videoaufzeichnung von der Vernehmung ausländischer Menschenhandelsopfer im Ermittlungsverfahren vor deren Abschiebung oder Ausweisung mehrheitlich an, dies komme „nie“ vor (63%; „selten“ 31%). 15% der Richter berichteten über „gelegentliche“ Erfahrungen. Noch seltener komme es zu Videoübertragungen in der Hauptverhandlung („nie“ 81%; „selten“ 18%).

Als Gründe führten die Befragten nicht das Fehlen rechtlicher Voraussetzungen, sondern in erster Linie mangelnde Erfahrung, technische Probleme und den mit einer derartigen Vernehmungsmethode einhergehenden Aufwand an.¹³⁹ Weiterhin wiesen insbesondere einige Polizeibeamte auf die besondere Belastung einer Videoaufzeichnung für die zu vernehmende Person¹⁴⁰ und die fehlende Zustimmung der Betroffenen zu einer solchen Aufzeichnung¹⁴¹ hin. Schließlich betonten sieben Polizeibeamte und drei Richter die Bedeutung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes.

¹³⁸ *Minthe* stellte in seinen Verfahren bei zwei Opfern eine Aufzeichnung der Vernehmung auf Video fest. In diesen wenigen Fällen kam es zu 91% zu einer Verurteilung wegen Menschenhandels (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.3.2.).

¹³⁹ Polizeibeamte: n = 119 von 179; Staatsanwälte: n = 38 von 63; Richter: n = 17 von 24.

¹⁴⁰ Polizeibeamte: n = 36; Staatsanwälte: n = 4; Richter: n = 1.

¹⁴¹ Polizeibeamte: n = 21; Staatsanwälte: n = 5; Richter: n = 2.

In den Expertengesprächen wurde der Einsatz von Videotechnik im Zusammenhang mit Vernehmungen von den Teilnehmern nicht thematisiert.

IV. Eingeschränkte Aussagebereitschaft

1. Vorbemerkung

Bereits unter B III wurde dargestellt, wie die Täter durch physische Einwirkungshandlungen, in erster Linie aber durch psychische Gewalt oder Zwang – beispielsweise durch die Androhung von Repressalien – die Betroffenen einzuschüchtern versuchten.¹⁴² Daneben erschwerten Merkmale auslandsspezifischer Hilflosigkeit vielen Betroffenen die Möglichkeit einer Flucht oder Kontaktaufnahme mit Behörden. Hinzu komme häufig die Angst vor der deutschen Polizei aufgrund der Übertragung eigener schlechter Erfahrungen im Heimatland und aufgrund gezielter Fehlinformationen seitens der Täter¹⁴³ sowie Schamgefühle im Hinblick auf die – oftmals vor den Angehörigen im Heimatland verschwiegene – Prostitutionsausübung.¹⁴⁴ Auch wird berichtet, dass sich Betroffene zum Teil selbst nicht als Opfer einer Straftat wahrnahmen, da sie sich für das Erlebte verantwortlich machten.¹⁴⁵ Auf der anderen Seite wird jedoch ebenso die Doppelrolle vieler

¹⁴² Nach dem Lagebild 2001, S. 22, ist davon auszugehen, dass Opferzeugen im Fall einer belastenden Aussage zu Tätern in den Herkunfts- und Zielstaaten einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt sind. Innerhalb der Herkunftsstaaten bestehe häufig nur ein unzureichender Schutz der Opferzeugen und deren Angehörigen vor möglichen Übergriffen durch die Täter. Die hiesigen Strafverfolgungsbehörden könnten dabei gefährdeten Opferzeugen außerhalb Deutschlands keinen Schutz gewährleisten (*Cloidt*, in: Meier-Walser/Hirschner/Lange/Palumbo (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität*, S. 340).

¹⁴³ Hierzu zählt nach *Niesner/Jones-Pauly*, S. 235, die Fehlinformation, die Ermittlungen der Polizei dienen nur der Bestrafung und Abschiebung der Opfer. Vgl. auch *Burgsmüller*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), *Bekämpfung des Frauenhandels*, S. 189.

¹⁴⁴ *Niesner/Jones-Pauly*, S. 237; *Renzikowski*, ZRP 1999, 54; *agisra*, *Frauenhandel*, S. 51. Durch das Verschweigen der Prostitutionsausübung gegenüber Angehörigen entstehe ein weiteres Druckmittel der Täter, die Angehörigen der Opfer über deren Prostitutionsausübung zu informieren. *Henning*, S. 163, verweist dagegen auf den Zwang von Betroffenen, sich aufgrund der mangelnden gesellschaftlichen Akzeptanz von Prostitution als Opfer von Menschenhandel zu präsentieren. Danach wüssten die Betroffenen, dass sie nur geduldet würden, wenn sie sich nach außen als Opfer von Umständen darstellten, die sie nicht zu beeinflussen vermochten. Tatsächlich sähen sich ausländische Betroffene jedoch primär als Opfer sozialer Verhältnisse in ihren Heimatländern, denen sie durch ihre Prostitutionsstätigkeit zu entkommen versuchten. Vgl. zum Zusammenspiel von Antwortverhalten des Opfers und Erwartungshorizont des Befragenden *Kaiser*, § 50 Rdn. 2.

¹⁴⁵ Schamgefühle könnten die Frauen auch daran hindern, ihre Zwangssituation und die damit verbundene Verletzung ihrer Rechte zu erkennen (vgl. *Niesner/Jones-Pauly*, S. 237). Untersuchungen zeigen, dass es grundsätzlich ein typisches Reaktionsmuster von Opfern von Straftaten ist, sich selbst Vorwürfe zu machen und zu glauben, an der Tat mitschuldig gewesen zu sein (vgl. *Schädler*, in: Egg/Minthe (Hrsg.), *Opfer von Straftaten*, S. 60; *Baurmann*, in: Egg/Minthe (Hrsg.), *Opfer von Straftaten*, S. 75 f.). *Baurmann* zufolge wer-

Betroffener als Zeuge und Täter (wegen Verstoßes gegen das AuslG) und die damit verbundene Angst vor einer Ausweisung oder Abschiebung als Grund für die in der Praxis häufig beobachtete fehlende Anzeige- und Aussagebereitschaft genannt.¹⁴⁶ Die bereits erwähnte Beobachtung, dass viele Betroffene fehlenden Perspektiven im Heimatland zu entfliehen versuchten und eigene wirtschaftliche Ziele verfolgten, könne somit einer Kooperationsbereitschaft mit den deutschen Strafverfolgungsbehörden entgegenstehen.¹⁴⁷ Die genannten Faktoren führten dazu, dass Opfer von Menschenhandel (im ersten Aufgriff durch die Polizei) häufig nicht oder nur eingeschränkt bereit seien, Angaben zum Tathergang zu machen und ihre Angaben überdies häufig von Widersprüchen gekennzeichnet seien.¹⁴⁸

Um es Opfern zu erleichtern, die Täter anzuzeigen, wurde § 154c StPO durch das 37. StrÄndG um einen neuen Absatz 2 erweitert. Danach ist der Staatsanwaltschaft fortan ein Absehen von Strafverfolgung möglich, wenn ein Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253) diese anzeigt und hierdurch ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt wird.¹⁴⁹ Nach der alten Rechtslage war der Staatsanwaltschaft ein Absehen von Strafverfolgung lediglich dann möglich, wenn eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen wurde, eine Straftat zu offenbaren.¹⁵⁰ Durch das 37. StrÄndG wurde § 154c StPO dahingehend erweitert, dass die Nötigung bzw. Erpressung nicht in der Androhung der Offenbarung einer Straftat bestehen muss. Durch diese Erweiterung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass insbesondere Opfer von Menschenhandel von den Tätern in der Regel nicht durch die Androhung der Offenbarung einer Straftat unter Druck gesetzt werden, sondern dadurch, dass sie sich durch eine Anzeige selbst der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.¹⁵¹

den (ungerechtfertigte) Mitschuldgefühle besonders häufig bei Opfern sexueller Gewalt beobachtet.

¹⁴⁶ *Kartusch/Knaus/Reiter*, S. 38; *Sieber/Bögel*, S. 223; *Schroeder*, JZ 1995, 237.

¹⁴⁷ *Renzkowski*, ZRP 1999, 54, spricht in diesem Zusammenhang von einer „unheiligen Allianz“ zwischen Zuhältern und Opfern von Menschenhandel, da die Interessenlage beider Personen insofern teilweise übereinstimme, als dass beide durch eine Zeugenaussage der Betroffenen eine Einnahmequelle verlören. So auch *agisra*, Frauenhandel, S. 49. *Schaab*, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 145, betont die Gefahr, dass abgeschobene Betroffene aufgrund der Armut in ihren Heimatländern oder aufgrund von Schulden gegenüber den Tätern erneut in Abhängigkeit von Schleppern und Zuhältern geraten.

¹⁴⁸ Vgl. zur Problematik widersprüchlicher Angaben die Ausführungen unter V.

¹⁴⁹ Vgl. hierzu auch die Forderungen bei *Heinz*, GS für Vogler, S. 147; *Heine-Wiedenmann*, MschrKrim 1992, 129.

¹⁵⁰ Die Vorschrift soll das Opfer der Nötigung oder Erpressung zur Anzeige ermutigen (vgl. *Meyer-Goßner*, § 154c Rdn. 2).

¹⁵¹ BT-Drs. 15/3045, S. 10.

Ferner wird insbesondere der Polizei die Verantwortung dafür zugesprochen, durch die Gestaltung der Vernehmungssituation die Aussagebereitschaft der Betroffenen zu fördern. Als entscheidend wird hier zum einen ein längerer Zeitraum für Vernehmungen angesehen, um vertrauensbildende Maßnahmen zu ermöglichen.¹⁵² In diesem Zusammenhang werden eine Vernehmung ausschließlich durch geschulte und sensibilisierte Polizeibeamte, die Aufklärung des Opfers über seine Stellung im Strafverfahren sowie der Hinweis auf Opferhilfeeinrichtungen empfohlen.¹⁵³ Weiterhin wird auf die Folgen möglicher Traumatisierungen der Opfer aufgrund des Erlittenen hingewiesen. Dies betreffe insbesondere den Wunsch nach Verdrängung und (zum Teil vollständige) Erinnerungslücken.¹⁵⁴

Die Lagebilder enthalten keine Angaben über die Aussagebereitschaft der Opfer. Insofern kann ihnen nicht entnommen werden, in wie vielen Fällen polizeilichersits ein Verdacht auf Menschenhandel bestand, der sich aber wegen der fehlenden oder eingeschränkten Aussagebereitschaft der (potentiell) Betroffenen nicht hinreichend konkretisieren ließ.

2. Aktenanalyse

In den untersuchten Verfahrensakten lagen zu 254 Betroffenen Hinweise auf ihr Aussageverhalten während ihrer Vernehmungen als Zeuge im Ermittlungsverfahren vor. 18% verweigerten eine Aussage. 65% machten belastende, 9% entlastende Angaben. Sieben Betroffene widerriefen ihre belastenden Angaben, sechs ihre entlastenden Angaben zu einem späteren Zeitpunkt im Strafverfahren.¹⁵⁵ Konfrontiert

¹⁵² Vgl. *Niesner/Jones-Pauly*, S. 235 ff. Die Autorinnen führen die jeweilige Bereitschaft der Polizei, auf die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen ausländischer Nationalität einzugehen, darauf zurück, ob deren Opfer- oder Täterrolle im Vordergrund stünde. Sie unterscheiden diesbezüglich zwei Prototypen von Polizeibeamten: Die einen würden die Notwendigkeit der Vertrauensbildung erkennen und keine voreiligen Entscheidungen aufgrund der häufig unergiebigsten Angaben der Betroffenen im Rahmen der Erstvernehmung treffen. Für die andere Gruppe stehe der Aspekt des illegalen Aufenthalts und damit die Abschiebung im Vordergrund. Als schutzwürdig würden Vertreter dieses Typs vorrangig solche Betroffenen einstufen, die im Rahmen der Vernehmung zu umfassenden Angaben bereit sind und dem „klassischen“ Opferbild der über die Prostitution getäuschten und gezwungenen Person entsprechen.

¹⁵³ Vgl. hierzu *Ritterbusch/Goldkamp-Abraham/Rainer-Volkert/Winterwerb-Moll*, in: Solwodi (Hrsg.), *Grenzüberschreitendes Verbrechen*, S. 126 ff.; *Sozialministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.), *Frauenhandel*, S. 31 f. sowie die Ausführungen bei *Tampe*, S. 65 ff.

¹⁵⁴ *Ritterbusch/Goldkamp-Abraham/Rainer-Volkert/Winterwerb-Moll*, in: Solwodi (Hrsg.), *Grenzüberschreitendes Verbrechen*, S. 132 ff. Vgl. *Fischer/Riedesser* zur Definition von Trauma (S. 79) sowie typischen traumatischen Reaktionen (S. 92 ff.) u.a. im Zusammenhang mit Vergewaltigungen und Gewaltverbrechen (S. 293 ff., 301 ff.).

¹⁵⁵ „Sonstige“ 17; n.f. 2. Mehrfachnennungen waren möglich.

mit dem Vorwurf der illegalen Prostitutionsausübung bestritten 42 Betroffene, zu irgendeinem Zeitpunkt der Prostitution nachgegangen zu sein.¹⁵⁶

In den Fällen, in denen gegen die von Menschenhandel Betroffenen wegen Verstoßes gegen das AuslG ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde bzw. dies nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, wurden die Betroffenen zu 88% (auch) als Beschuldigte vernommen. In weiteren 9% ließ sich dies nicht mit Sicherheit ausschließen. Dabei kam es regelmäßig vor, dass Beschuldigten- und Zeugenvernehmung formal nicht getrennt wurden.¹⁵⁷

3. Schriftliche Befragung

Die Teilnehmer der schriftlichen Befragung wurden um ihre Einschätzung hinsichtlich der Bedeutung folgender Kriterien für die mangelnde Kooperationsbereitschaft von Opfern von Menschenhandel gebeten: Repressalien bzw. deren Androhung gegenüber Opfern oder deren Angehörigen; Scham (z.B. die Angst, dass die Prostitutionstätigkeit im Heimatland bekannt wird); gezielte Fehlinformationen seitens der Täter (z.B. angebliche Korruption der deutschen Polizei oder fehlende Rechte der Betroffenen); Versuch des Opfers, aus Angst vor Abschiebung die eigene Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen das AuslG zu verheimlichen und dass das Opfer sich nicht selbst als Opfer sieht.

Die Befragungsteilnehmer waren sich einig, dass Repressalien bzw. deren Androhungen gegenüber den Opfern oder deren Angehörigen „oft“ (55%) bis „fast immer“ (34%) der Grund für die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Betroffenen sind. Lediglich ein Richter gab an, nie entsprechende Einschüchterungsversuche der Täter erlebt zu haben.

Als eine weitere „oft“ bis „fast immer“ anzutreffende Form der Einschüchterung wertete gut die Hälfte der Befragten gezielte Fehlinformationen seitens der Täter über die deutsche Polizei und Justiz. Dabei nutzen die Täter beispielsweise schlechte Erfahrungen der Betroffenen mit Polizei und Justiz im Heimatland und die Unkenntnis der Betroffenen über ihre Rechte im deutschen Strafverfahren aus. Diese Erfahrung machten die befragten Polizeibeamten weit häufiger als die Vertreter der Justiz. Wie bereits aufgezeigt, treffen Staatsanwälte und Richter im Gegensatz zu den Polizeibeamten regelmäßig seltener (z.B. aufgrund einer frühzeitigen Abschiebung der Betroffenen) bzw. zumindest erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren auf die Betroffenen. Entsprechende Ängste hinsichtlich korrupten oder willkürlichen Verhaltens staatlicher Stellen können bis dahin durch vertrauensbildende Maßnahmen (beispielsweise durch das Hinzuziehen von Fachberatungsstellen oder Rechtsbeiständen) gemildert worden sein.

¹⁵⁶ N.f. 45%.

¹⁵⁷ N = 227.

Zuvor wurde bereits darauf hingewiesen, dass in den untersuchten Strafsakten gegen die meisten ausländischen Opfer ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz geführt wurde. Zahlreiche Befragungsteilnehmer bejahten die Frage, ob die daraus resultierende Doppelrolle der Betroffenen als Beschuldigte und Zeuge die Ermittlungen wegen Menschenhandels behindere.¹⁵⁸ So machten die meisten Befragungsteilnehmer die Erfahrung, dass die Aussagebereitschaft von Menschenhandelsopfern durch den Versuch, die eigene Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts zu verheimlichen, „oft“ eingeschränkt ist.¹⁵⁹

Wie häufig Schamgefühle der Opfer im Hinblick auf die Prostitutionsausübung deren Aussagebereitschaft beeinträchtigen, wurde von den Befragungsteilnehmern insgesamt unterschiedlich beurteilt („selten“ 22%; „gelegentlich“ 33%; „oft“ 36%).

Die Befragungsteilnehmer äußerten sich auch unterschiedlich auf die Frage, wie häufig sich eine von Menschenhandel betroffene Person selbst nicht als Opfer sieht („selten“ 23%; „gelegentlich“ 42%; „oft“ 31%). Im Berufsgruppenvergleich wurde diese Erfahrung öfter durch die befragten Polizeibeamten zum Ausdruck gebracht. Diese unterschiedlichen Erfahrungen der Berufsgruppen könnten unter anderem damit begründet werden, dass die Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren durch entsprechende Aufklärung seitens der Polizei, Mitarbeitern von Fachberatungsstellen oder Anwälten hinsichtlich ihrer Opferrolle nach §§ 180b, 181 a.F. zwischenzeitlich sensibilisiert sein können.

Ob es in den Vernehmungen gelingt, Opfer von Menschenhandel zu einer Aussage zu bewegen, hängt nach Meinung der Vertreter der Strafverfolgungsbehörden entscheidend davon ab, ob die Polizei zu den Betroffenen ein Vertrauensverhältnis aufbauen könne.¹⁶⁰ An zweiter Stelle nannten die Befragten den persönlichen Leidensdruck des Opfers.¹⁶¹ Schließlich wurde noch auf die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen¹⁶² und mit kompetenten Dolmetschern¹⁶³ verwiesen.

¹⁵⁸ Polizeibeamte: „eher ja“ 33%, „ja“ 13%; Staatsanwälte: „eher ja“ 37%, „ja“ 10%; Richter: „eher ja“ 44%, „ja“ 15%.

¹⁵⁹ Polizeibeamte: 44%; Staatsanwälte: 46%; Richter: 44%.

¹⁶⁰ Polizeibeamte: n = 162 von 209; Staatsanwälte: n = 23 von 40.

¹⁶¹ Polizeibeamte: n = 74; Staatsanwälte: n = 14.

¹⁶² Polizeibeamte: n = 22; Staatsanwälte: n = 1.

¹⁶³ Polizeibeamte: n = 18; Staatsanwälte: n = 1.

4. *Expertengespräche*

Mit Ausnahme von Strafverteidigern und Betreibern bordellartiger Einrichtungen äußerten sich alle befragten Berufsgruppen zu Faktoren, die die Aussagebereitschaft von Menschenhandelsopfern beeinflussen.

a) *Polizeibeamte*

Sämtliche Polizeibeamte betonten, dass die Opfer zum Teil lange Zeit durch Überlassung geringfügiger Beträge aus der Prostitution zufrieden gestellt werden könnten. In diesen Fällen begegne die Polizei auch dem Problem, dass sich die Betroffenen im Zeitpunkt des Aufgreifens durch die Polizei selbst nicht als Opfer fühlten oder nicht gewillt seien, durch eine Aussage bei der Polizei eine in ihren Augen lukrative Einnahmequelle zu gefährden. Einer der Befragten führte aus, dass sich die Betroffenen in diesen Fällen eher als Opfer von Freiheitsberaubung oder Zuhälterei denn als Opfer von Menschenhandel sähen. Hier sei entsprechende Aufklärung notwendig.

Die Hälfte der Befragten äußerte die Überzeugung, dass die Anzeige- und Aussagebereitschaft vom persönlichen Leidensdruck der Geschädigten abhängt. Ein Polizeibeamter gab an, dass die Aussagebereitschaft von Opfern von Menschenhandel wesentlich dadurch beeinflusst werde, wie intensiv sich die Polizei nach einer Kontrollmaßnahme mit der kontrollierten Person auseinandersetze und ob es ihr gelänge, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dies hänge wiederum davon ab, ob der Einsatz von einem auf Menschenhandel spezialisierten Dezernat durchgeführt werde. Vier Polizeibeamte gaben an, dass es typisch für eine von Menschenhandel betroffene Person sei, sich gegenüber der Polizei zunächst die Viktimisierungserfahrung nicht anmerken zu lassen. Ein Vertrauensaufbau sei zwingend notwendig, um die Fassade, die die Betroffenen aufbauten, zu durchbrechen. Zwei Gesprächspartner betonten die Notwendigkeit, Personen, die im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme angetroffen werden und bei denen ein Verdacht auf Menschenhandel besteht, auf der Dienststelle getrennt von anderen Personen zu befragen, um sie in einer ruhigen Umgebung belehren und auf die Möglichkeit von Hilfsangeboten hinweisen zu können. Während der polizeilichen Kontrollmaßnahmen selbst seien die Betroffenen in der Regel völlig eingeschüchtert und es sei ihnen überdies erschwert, sich als Opfer zu erkennen zu geben, da sie am Prostitutionsort der permanenten Kontrolle durch den Betreiber und andere Prostituierte unterlägen.

Zwei Befragte hoben hervor, der notwendige Vertrauensaufbau im Rahmen der Vernehmung eines potenziellen Opfers von Menschenhandel setze voraus, dass die Polizei diese Person über ihre Rechte und Möglichkeiten wie beispielsweise die Betreuung durch eine Fachberatungsstelle sowie die Erteilung einer Duldung bis zur Beendigung des Gerichtsprozesses im Falle einer Aussage aufkläre. Gleichzei-

tig setze sich die Polizei durch den Verweis auf die Möglichkeit eine Duldungserteilung regelmäßig dem Vorwurf der Manipulation von Zeugen bzw. der Aussage-erpressung aus. Diesem Vorwurf könne die Polizei nur dadurch begegnen, dass sie zum einen die Angaben eines potenziellen Opfers von Menschenhandel sorgfältig auf ihre Glaubwürdigkeit überprüfe und zum anderen innerhalb der Polizei eine Trennung zwischen Polizeibeamten, die für die Betreuung und Aufklärung der Opfer verantwortlich sind, und denen, die sich auf die Ermittlungsarbeit und die Vernehmung der Opfer konzentrieren, bestehe.

Ein Polizeibeamter berichtete, dass nach der Gewährung von Akteneinsicht an den Verteidiger die Opfer häufig von den Tätern unter Druck gesetzt würden und ihre Aussagen zurückzögen. Er beschrieb seine Erfahrungen wie folgt:

"Die Beweisführung in Menschenhandelsverfahren ist deutlich anspruchsvoller als in anderen Verfahren, weil man von sehr vielen Faktoren abhängig ist. Wir müssen die Betroffenen erst so weit bringen, dass sie Vertrauen zur Polizei bekommen. Wenn sie dann aussagebereit sind, versuchen wir sie im Regelfall mit Hilfe einer Rechtsanwältin dazu zu bringen, bis zur Hauptverhandlung bei ihrer Aussage zu bleiben. Wir erleben es sehr häufig, dass die Betroffenen, sobald Akteneinsicht gewährt wird, massiv unter Druck gesetzt werden und sie dann über ihre Rechtsanwälte sofort ihre Aussage wieder zurückziehen. Die Beschuldigten kalkulieren dies ein. Wenn dann zwei, drei Zeugen kippen, sind auch die anderen Fälle, die vielleicht im Haftbefehl enthalten sind, gefährdet."

Ein anderer Polizeibeamter beschrieb ein weiteres Problem: Aufgrund der Länge der Verfahren kehrten die Betroffenen auch bei entsprechender Aussagebereitschaft häufig vor Prozessende in ihr Heimatland zurück. Sie seien dann regelmäßig nicht mehr bereit, für die Hauptverhandlung nach Deutschland zurückzukehren.

b) Staatsanwälte und Richter

Zwei Staatsanwälte schilderten, dass die meisten der von Menschenhandel Betroffenen im ersten Aufgriff durch die Polizei keine verwertbaren Angaben machen würden. Ein Staatsanwalt führte aus, dass es nur durch den Einsatz erfahrener, psychologisch geschulter polizeilicher Ermittler und Zeugenschützer sowie Fachberatungsstellen gelänge, ein Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen aufzubauen und diese zu einer Aussage zu bewegen. Ein Interviewpartner betonte, dass die Polizei nicht automatisch im Falle einer Aussage dem Opfer ein dauerhaftes Bleiberecht versprechen dürfe, weil ansonsten die Gefahr einer Falschaussage bestehe. Hier sei eine Zweiteilung zwischen ermittelnden Beamten und Zeugenschützern anzustreben.

Ein Richter gab zu bedenken, dass die Opferrolle im Ermittlungsverfahren nicht überbetont werden dürfe, da es Aufgabe des Prozesses sei zu klären, ob es sich überhaupt um ein Opfer von Menschenhandel handele.

c) Nebenklagevertreter

Die Aussagebereitschaft der Betroffenen hängt nach Erfahrung der Nebenklagevertreter stark davon ab, wie mit ihnen umgegangen werde. Zu beachten sei hier, dass von Menschenhandel Betroffene typischerweise im Rahmen der Erstvernehmung keine oder – zumindest teilweise – unzutreffende Angaben machten. Als Gründe nannten die Nebenklagevertreter Angst vor der Polizei aufgrund entsprechender Indoktrinierungen seitens der Täter, Angst vor Abschiebung, Angst vor Repressalien seitens der Täter sowie Scham im Hinblick auf die Prostitution. Die fehlende Bereitschaft zur Aussage dürfe nicht automatisch mit fehlender Viktimisierung gleichgesetzt werden, sondern hänge vielmehr mit der jeweiligen Fähigkeit der Person zusammen, das Erlittene zu verarbeiten. Opfer, die für längere Zeit in den Händen der Täter gewesen seien, seien von diesen häufig so eingeschüchtert, dass sie später nicht mehr „sprachfähig“ seien. Aussagen seien deshalb vor allem dann zu erwarten, wenn den Opfern in kürzester Zeit die Flucht vor den Tätern gelungen sei.

Beide Nebenklagevertreter kritisierten, dass die Opfer zu sehr für die Zwecke der Strafverfolgung instrumentalisiert würden. Die Polizei versuche, zu den Personen, bei denen ein Verdacht auf Menschenhandel bestehe, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Tatsächlich bestehe ein solches Vertrauensverhältnis zu keinem Zeitpunkt im Verfahren, da die Zeugen lediglich Mittel zum Zweck seien, dies jedoch nicht durchschauten. Entsprächen die Opferzeugen nicht den in sie gesetzten Erwartungen, würden sie fallen gelassen, was wiederum zu einer starken Verunsicherung der Betroffenen führe. Ein Befragter gab zu bedenken, dass die Polizei sehr viel in Menschenhandelsverfahren investieren müsse, damit die Beweisführung gelinge. Insofern bestehe die Gefahr, dass mit allen Mitteln versucht werde, das Opfer zu einer Aussage zu überreden. Entscheidend sei, dass die Polizei ein professionelles Verhältnis zu den Betroffenen aufbaue und diese objektiv über ihre Situation und ihre Möglichkeiten aufkläre.

d) Fachberatungsstellen

Alle befragten Mitarbeiter von Fachberatungsstellen schilderten, dass gerade besonders traumatisierte Opfer von Menschenhandel im ersten Zugriff durch die Polizei häufig nicht in der Lage seien, (ausführlich) über das Erlebte zu sprechen. Zwei der Befragten gaben an, dass Opfer in der Regel erst während einer Betreuung durch eine Fachberatungsstelle, z. B. im Rahmen der aufsuchenden Tätigkeit der Fachberatungsstelle in der Abschiebehafte, entsprechende Angaben machten. Erfahrungsgemäß bräuchten die Betroffenen Zeit, um Vertrauen aufzubauen. Vielen Betroffenen sei auch das Konzept einer Fachberatungsstelle völlig unbekannt. Insgesamt habe sich die Betreuung durch einen Muttersprachler als positiv erwiesen.

V. Eingeschränkter Beweiswert

1. Vorbemerkung

Welcher Beweiswert den Aussagen eines Menschenhandelsopfers zuerkannt wird, hängt in erster Linie von der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben ab.¹⁶⁴ Von Menschenhandel Betroffenen gelänge es häufig nicht, ihre Opferrolle glaubhaft zu machen.¹⁶⁵ In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Problematik lückenhafter oder widersprüchlicher Angaben betont. Gleichzeitig verweisen Praktiker auf ihre Erfahrungen, nach denen sich widersprüchliche Aussagen auf die bereits genannten Faktoren wie Einschüchterungsversuche der Täter, fehlende Sensibilisierung der Betroffenen für ihre Opferrolle, posttraumatische Reaktionen oder Verunsicherung in der Vernehmungssituation zurückführen ließen. Danach sei es für Opfer von Menschenhandel geradezu typisch, im ersten Aufgreifen durch die Polizei widersprüchliche oder falsche Angaben zu machen.¹⁶⁶ Zudem seien Vernehmungspersonen zum Teil nicht ausreichend hinsichtlich des soziokulturellen Hintergrunds der Betroffenen sensibilisiert.¹⁶⁷ Im Zusammenhang mit ausländischen Betroffenen vergrößere die häufig notwendige Einschaltung von Dolmetschern die Gefahr von Missverständnissen infolge von Übersetzungsfehlern oder kulturellen Missverständnissen.¹⁶⁸ Entscheidende Bedeutung wird in diesem Zusammenhang einer möglichst detaillierten, lückenlosen Aufnahme des Sachverhalts beigemessen sowie der Trennung von Ermittlungsbehörden und Zeugenschutzdienststellen innerhalb der Polizei, um dem Vorwurf der Aussageerpressung vorzubeugen.¹⁶⁹ Doch auch bei Bejahung der Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage wird der Zeugenbeweis gegenüber dem Sachbeweis als schwächeres Beweismittel eingestuft.¹⁷⁰

¹⁶⁴ Vgl. *Mahnkopf*, in: Heine-Wiedenmann/Ackermann, Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels, S. 213; *Ritterbusch/Goldkamp-Abraham/Rainer-Volkert/Winterwerb-Moll*, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 130; *Sieber/Bögel*, S. 318 f.

¹⁶⁵ *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 196.

¹⁶⁶ Vgl. *Mahnkopf*, in: Heine-Wiedenmann/Ackermann, Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels, S. 213; *Niesner/Jones-Pauly*, S. 237 f.; *Ritterbusch/Goldkamp-Abraham/Rainer-Volkert/Winterwerb-Moll*, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 130 ff.

¹⁶⁷ Vgl. *Sieber/Bögel*, S. 319; *Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann*, S. 90; *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 195; *Heine-Wiedenmann*, MschrKrim 1992, 192. Empfohlen wird hier die Hinzuziehung von Sachverständigen.

¹⁶⁸ Vgl. *Heine-Wiedenmann*, MschrKrim 1992, 126.

¹⁶⁹ *Ritterbusch/Goldkamp-Abraham/Rainer-Volkert/Winterwerb-Moll*, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 129; *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 212 f.

¹⁷⁰ Vgl. *Föhrig*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), Bekämpfung des Frauenhandels, S. 173.

Nach den §§ 180b, 181 a.F. muss die Absicht des Täters darauf gerichtet sein, das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen bzw. zu bringen.¹⁷¹ Geht eine Person vor der Tatbegehung bereits der Prostitution nach oder lässt sich wissentlich auf die Prostitutionsausübung ein, bedarf eine Strafbarkeit wegen Menschenhandels somit einer sorgfältigen Prüfung. Die Ausführungen unter B II zeigen, dass Opfer von Menschenhandel zum Teil bereits vor Tatbegehung der Prostitution nachgehen oder aus wirtschaftlichen Gründen eine Prostitutionsausübung in Deutschland gezielt anstreben oder – zumindest vorübergehend – in Kauf nehmen. In diesem Zusammenhang werden Polizei und Justiz teilweise dahingehend kritisiert, dass sie die Prostitutionsausübung von Betroffenen vor oder nach Tatbegehung weniger als Beweis- denn als Glaubwürdigkeitsproblem einstufen würden mit der Folge, dass der Tatvorwurf Menschenhandel in diesen Fällen nicht in Betracht gezogen oder verfrüht fallen gelassen werde.¹⁷²

2. Aktenanalyse

In den untersuchten Verfahrensakten waren die Angaben der Betroffenen – aus Sicht der Vernehmungsbeamten – in 54% Fällen widerspruchsfrei, bei 36% dagegen durch Widersprüche gekennzeichnet.¹⁷³ Soweit ersichtlich machten die Vernehmungsbeamten bei 24 Betroffenen die Angst vor dem/den Täter(n), bei vier Betroffenen eine emotionale Verbundenheit mit dem Täter als Grund für widersprüchliche Angaben oder den Widerruf belastender Angaben aus.¹⁷⁴

Bei 208 Betroffenen ließ sich den Akten entnehmen, wie die Vernehmungsbeamten die Glaubwürdigkeit der Aussage der (Opfer-) Zeugen beurteilten. Überwiegend wurden die Angaben als glaubwürdig eingestuft (66%). 18% wurden ausdrücklich als unglaubwürdig beschrieben; bei 16% bestanden Zweifel an der Glaubwürdigkeit.¹⁷⁵

¹⁷¹ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2 § 2 A II.

¹⁷² Vgl. *Renzikowski*, ZRP 1999, 59 Fn. 78; *Niesner/Jones-Pauly*, S. 236; *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 19. Die Verteidigung verfolge in Menschenhandelsprozessen die Strategie, die Glaubwürdigkeit der Zeugen dadurch in Frage zu stellen, dass der Lebenswandel der Betroffenen vor der Tat und ihr Verhalten während der Tat bezüglich der Prostitutionsausübung in den Mittelpunkt gestellt würden (vgl. *Hofmann*, S. 410; *Burgsmüller*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), *Bekämpfung des Frauenhandels*, S. 187).

¹⁷³ „Sonstige“ 7%. N = 217.

¹⁷⁴ „Sonstige“ 16.

¹⁷⁵ *Minthe* stellte in den von ihm untersuchten Verfahren bei 13% der Betroffenen Schwankungen oder Widersprüchlichkeiten im Aussageverhalten fest. Auch er registrierte, dass die Opferzeugenangaben überwiegend als glaubwürdig eingestuft wurden. Zusammenhänge zwischen widersprüchlichen Aussagen und der Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Menschenhandels zeigten sich nicht. *Minthe* zog daraus den Schluss, dass in den Fällen, in denen es nicht zu einer Verurteilung wegen Menschenhandels kommt, nicht Schwankungen in den Opferzeugenaussagen ausschlaggebend sind, sondern die Tatsache,

3. Schriftliche Befragung

Knapp die Hälfte der Befragungsteilnehmer schilderte, der Tatvorwurf des Menschenhandels werde „gelegentlich“ aufgrund unglaubwürdiger Aussagen der potentiell Betroffenen fallen gelassen („selten“ 21%; „oft“ 26%).

Die Teilnehmer der schriftlichen Befragung wurden eingehend nach den Gründen, die sich nachteilig auf die Glaubwürdigkeit der Opferzeugen auswirken können, befragt. Als Kriterien wurden vorgegeben: Nähe des Opfers zum Rotlichtmilieu (Verdacht auf vorherige oder weitere Prostitutionsausübung); einverständliches Zusammenwirken von Täter und Opfer; Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer; widersprüchliche Zeugenaussage und Beschuldigtenstellung wegen Verstoßes gegen das AuslG (Problem der Aussage aus Berechnung, z.B. aus Angst vor Abschiebung).

Die „Nähe eines Opfers zum Rotlichtmilieu“ dergestalt, dass ein Verdacht auf vorherige oder noch andauernde Prostitutionsausübung besteht, wurde von den Befragungsteilnehmern als wichtiges Glaubwürdigkeitskriterium eingestuft. Danach ist die Glaubwürdigkeit eines Opfers nach Angaben von knapp der Hälfte der Befragungsteilnehmer „oft“ durch den Umstand eingeschränkt, dass es bereits zum Tatzeitpunkt der Prostitution nachging und/oder während des Strafverfahrens weiterhin der Prostitution nachgeht („gelegentlich“ 35%).

Ein Großteil der Befragungsteilnehmer stellte klar, dass die Glaubwürdigkeit der Opferzeugen aufgrund eines (teilweise) einverständlichen Zusammenwirkens von Täter und Opfer „gelegentlich“ (49%) bis „oft“ (38%) eingeschränkt ist. Bestand eine Bekanntschaft zwischen Opfer und Täter zum Zeitpunkt der Tatbegehung, wirkt sich dies nach Angaben der Befragten „selten“ (34%) bis „gelegentlich“ (43%) nachteilig auf die Glaubwürdigkeit der Betroffenen aus („oft“ 19%).

Die Befragten waren mehrheitlich der Ansicht, dass sich eine drohende Abschiebung „selten“ (40%) bis „gelegentlich“ (24%) nachteilig auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen auswirkt (Angaben aus Berechnung). Nach Ansicht von einem Viertel der Befragten wirkt sich die Angst der Opfer vor Abschiebung hingegen „oft“ nachteilig auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen aus („nie“ 10%; „fast immer“ 3%).

Befragt nach der Bedeutung von Widersprüchen in den Aussagen, sind diese für etwa die Hälfte der Befragungsteilnehmer „oft“ für die Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der Opferzeugen verantwortlich („gelegentlich“ 38%).

Die Befragungsteilnehmer beurteilten insgesamt unterschiedlich, welche Bedeutung kulturell bedingte Missverständnisse in der Vernehmungssituation spielen. Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, solche Missverständnisse behinderten die Ermittlungen nur „selten“. Knapp ein Drittel berichtete hingegen von „gelegentli-

dass diese Aussagen (in der Hauptverhandlung) nicht gemacht werden (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.3.2.).

chen“ Problemen in dieser Hinsicht („oft“ 11%). Die zum Teil kritische Beurteilung einiger Befragungsteilnehmer hinsichtlich der eigenen Fähigkeit, Aussagen ausländischer Opferzeugen richtig einschätzen zu können, kann ein Hinweis auf die Notwendigkeit entsprechender Fortbildungsmaßnahmen sein.

4. *Expertengespräche*

In den Interviews machten die Befragten mit Ausnahme der Betreiber bordellartiger Einrichtungen die folgenden Ausführungen zu Faktoren, die den Beweiswert von Opferzeugenaussagen einschränken können.

a) *Polizeibeamte*

Alle Befragten räumten ein, dass der Tatnachweis dann, wenn eine Person bereits zum Tatzeitpunkt der Prostitution nachgegangen sei, große Probleme bereite. Obgleich in der Regel eine Ausbeutungssituation vorliege, sei es sehr schwierig, ein Bestimmen zur Fortsetzung von Prostitution zu beweisen. Aus den Antworten der Polizeibeamten ging jedoch nicht eindeutig hervor, ob diese bei vorheriger Prostitutionsausübung der Opfer grundsätzlich den Tatverdacht des Menschenhandels anzweifeln oder ob es sich primär um ein Beweisproblem handelt. Nach Angaben der Befragten sei in solchen Fällen der Verdacht auf Menschenhandel zumindest abgeschwächt. Zwei Befragte hoben hervor, dass sie durch Betroffene, die von Anfang an über die Prostitutionstätigkeit an sich getäuscht wurden, emotional mehr berührt seien. Dennoch dürfe sich dies nicht auf die Herangehensweise im Rahmen der Ermittlungen auswirken, da die Betroffenen erfahrungsgemäß immer ausgebeutet worden seien. Ein anderer führte aus, dass es vor Gericht teilweise einen Unterschied mache, ob Betroffene von Anfang an die Prostitution abgelehnt hätten oder ob sie anfänglich mit der Prostitution an sich einverstanden waren, aber (ab einem bestimmten Zeitpunkt) die Umstände der Prostitutionsausübung abgelehnt hätten.

Sämtliche Polizeibeamten betonten, dass gerade die weit verbreiteten psychischen Formen der Beeinflussung bei Menschenhandel die Beweisführung im Hinblick auf die Frage, inwieweit die Betroffenen freiwillig hinsichtlich der Prostitutionsausübung gehandelt haben, erschwerten. Die Polizei sei bei der Einschätzung des Sachverhalts fast vollständig auf die Wahrnehmung der Betroffenen angewiesen. Dementsprechend komme der Glaubwürdigkeitsprüfung der Angaben eines potenziellen Opfers von Menschenhandel eine entscheidende Bedeutung zu. Ein Befragter betonte, dass es – selbst wenn es mitunter schwer falle, sich in die Gefühlslage der Frauen zu versetzen – entscheidend bleibe, ob die Betroffenen eine Situation als bedrohlich wahrgenommen hätten. Es wurde eingeräumt, dass es extrem schwierig sei, in den Fällen, in denen lediglich psychische Einwirkungshandlungen vorlägen, juristisch sauber den Personalbeweis zu erbringen, damit dieser in

der Hauptverhandlung Bestand haben könne. Drei Befragte gaben an, den Betroffenen werde eine passive Haltung gegenüber den Tätern zum Vorwurf gemacht. Darunter falle auch, wenn eine Anzeige erst aufgrund einschneidender Ereignisse wie z. B. einer Vergewaltigung erfolge. Das Fehlen erkennbarer Widerstandshandlungen der Betroffenen werde als Indiz dafür genommen, dass zumindest phasenweise ein einvernehmliches Zusammenwirken zwischen Opfer und Täter bestanden habe und deshalb nicht auf nötige Einwirkungshandlungen geschlossen werden könne.

Drei Polizeibeamte schilderten, dass die Angaben der Betroffenen oftmals von Widersprüchen gekennzeichnet seien oder sich im Laufe des Verfahrens als nicht stichhaltig erwiesen. Nachdem sie anfangs die Angaben der Betroffenen sehr ernst genommen hätten, seien sie mittlerweile vorsichtiger geworden. Ein Polizeibeamter betonte in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Datenbanken, um die Angaben potenzieller Opfer überprüfen zu können. Ein anderer Interviewpartner gab zu bedenken, dass neben der grundsätzlichen Aussagebereitschaft des Opfers die Qualität der Aussage entscheidend sei. Hierunter falle auch, wie selbstbewusst und überzeugend sich die betroffene Person darstelle. Hinzu komme die Einschätzung des Sachbearbeiters, ob die Betroffene über das notwendige Durchhaltevermögen bis zur Hauptverhandlung verfüge.

Ein Polizeibeamter war der Ansicht, dass auf Seiten von Polizei und Justiz immer noch Vorbehalte gegenüber Prostituierten bzw. Personen, die im Verdacht stünden, der Prostitution nachgegangen zu sein, als Zeugen bestünden. Typischerweise sei in diesen Fällen die Glaubwürdigkeitsprüfung besonders streng. Diese Tatsache erfordere ein Umdenken. Es sei ferner notwendig, verbindliche Anforderungen an die Arbeitsbedingungen in der Prostitution im Sinne objektivierbarer Maßstäbe zu formulieren. Werde im konkreten Fall gegen diese Auflagen verstoßen, könne dies als ein Hinweis darauf gewertet werden, dass die Freiwilligkeit der dort arbeitenden Prostituierten eingeschränkt sei.

b) Staatsanwälte

Zwei Staatsanwälte schilderten, dass im Falle einer Aussage die Glaubwürdigkeit das zentrale Problem sei. Die Glaubwürdigkeit könne durch Widersprüche in der Aussage beeinträchtigt sein, aber auch dadurch, dass sich die betroffene Person bewusst für eine Prostitutionsausübung in Deutschland entschieden hätte bzw. auch während des Strafverfahrens weiterhin der Prostitution nachginge. Ein Staatsanwalt gab an, dass es bei Betroffenen, die bereits im Heimatland Kontakte zum Prostitutionsmilieu gehabt hätten, in der Regel nicht zu einer Verurteilung wegen Menschenhandels komme. Sei die Zwangssituation von Anfang an fraglich bzw. stelle sich heraus, dass die Betroffenen sich bewusst für die Einreise nach Deutschland und/oder die Prostitution entschieden hätten, lohne es sich nicht, wegen Menschenhandels zu ermitteln. Regelmäßig hätten die Betroffenen in solchen Fällen lediglich

finanzielle Repressionen zu erleiden und sähen sich dementsprechend eher als Opfer finanzieller als sexueller Ausbeutung. Ein anderer Staatsanwalt wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Menschenhandelstatbestände nicht die finanziellen Interessen, sondern die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers schützten.

Ein Teilnehmer betonte, dass auch Personen, bei denen eindeutig feststehe, dass sie Opfer von Menschenhandel seien, mitunter auch nach Einleitung eines Strafverfahrens weiterhin der Prostitution nachgingen – dies dürfe den Menschenhandelsvorwurf aber nicht von vornherein ausschließen. So sei es typisch für den Bereich der Sexualdelikte, dass das Verhalten der Geschädigten für Außenstehende zum Teil schwer nachzuvollziehen sei. Hierunter falle beispielsweise, dass der ursprüngliche Kontakt zwischen Opfer und Täter auf freiwilliger Basis zustande gekommen sei und dass das Opfer auch im Anschluss an die Tat den Kontakt aufrechterhalte, während das Opfer-Täter-Verhältnis tatsächlich von Abhängigkeitsstrukturen gekennzeichnet sei. Dabei wirke es sich lediglich strafmildernd aus, wenn der Verdacht bestehe, dass das Opfer im Zeitpunkt der Anwerbung Kenntnis von der Prostitution gehabt habe oder nicht versucht habe, den Tätern zu entkommen. In solchen Fällen seien die Verhängung von Untersuchungshaft erfahrungsgemäß schwieriger und Bewährungsstrafen häufiger. Oftmals scheitere im Rahmen der Beweisführung die Differenzierung zwischen „Einwirken zur Aufnahme“ und „Einwirken zur Fortsetzung“ der Prostitution. Die Gerichte seien zum Teil der Überzeugung, dass ein Opfer von Menschenhandel gewaltsam nach Deutschland gebracht worden sein müsse bzw. keine Erfahrung mit Prostitution gehabt haben dürfe. Bei Polizei und Justiz herrsche im Deliktsbereich Menschenhandel im Umgang mit den Opfern ein zu starkes Schwarz-Weiß-Denken vor. Es gebe aber nicht das „perfekte“ Opfer. Die Betroffenen würden häufig von Bekannten und damit auf der Basis einer Vertrauenslage angeworben. Zum Teil sei es für sie schwierig, in den Herkunftsländern vernünftige Informationen über die Arbeitsmöglichkeiten in Deutschland einzuholen. Sobald sie mit den Arbeitsbedingungen in der Prostitution in Deutschland konfrontiert würden, sei häufig aus Opferperspektive eine Umkehr nicht mehr möglich. Die „Kosten-Nutzen-Rechnung“ der Betroffenen im Sinne eigener Ziele hinsichtlich der Einreise nach Deutschland und der Verdienstmöglichkeiten in der Prostitution dürfe nicht zum Nachteil der Betroffenen hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit interpretiert werden. Bei der Beurteilung des Sachverhalts dürften Eigeninteressen der Betroffenen und ihr Vorverhalten solange keine Rolle spielen, wie die Betroffenen ihre Motive im Prozess offen darlegen würden. Ein Staatsanwalt führte hierzu aus:

„In den anderen (Sexualdelikts-) Bereichen gibt man den Opfern mittlerweile einen größeren Vertrauensbonus. Vielleicht braucht das da (bei Menschenhandel) auch einfach noch ein bisschen Zeit, bis die Gerichte bereit sind, mehr Vertrauen zu schenken [...]. Ich denke, dass dieses Deliktsfeld (Menschenhandel) irgendwo noch mit einem Tabu und einem großen „Aber“ belegt ist.“

Nach Erfahrung aller Staatsanwälte stellen die geschilderten Probleme regelmäßig Ansatzpunkte für die Verteidigung dar, die Glaubwürdigkeit der Opferzeugen und damit den Tatvorwurf insgesamt in Frage zu stellen. Es gelinge häufig nicht, die Gerichte vom Tatvorwurf Menschenhandel zu überzeugen. Die Folge seien Prozessabsprachen, um einen Freispruch zu verhindern.

c) Richter

Die Richter verwiesen auf das Problem, dass die Aussagen der Opferzeugen häufig widersprüchlich und damit angreifbar seien. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussagen sei für die Gerichte entscheidend, aus welchen Motiven die Betroffenen falsche Angaben machten und inwieweit diese Motive für die Gerichte nachvollziehbar seien.

Ein Richter führte aus, dass schwerer Menschenhandel oft nicht gegeben sei, da es nur selten zum Einsatz besonderer Tatmittel komme. Werde Gewalt angewendet, bestehe das Problem, den Zweckzusammenhang mit der Prostitution festzustellen. Auch die häufig vermuteten Täuschungshandlungen in Bezug auf die Umstände der Prostitutionsausübung seien schwer nachzuweisen, wenn im Nachhinein von Seiten des Opfers keinerlei Widerstandshaltung erkennbar sei. Ein Befragter betonte, dass grundsätzlich auch eine finanzielle Ausbeutung das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen berühren könne. Würden sich die Betroffenen aufgrund bestimmter finanzieller Erwartungen prostituieren, würden sie sexuell ausgebeutet, wenn sie kein bzw. nicht das versprochene Entgelt bekämen. Entscheidend für eine Verurteilung der Täter sei dann, dass das Opfer im Prozess seine Motive auch im Hinblick auf die Prostitution offen darlege. Erfahrungsgemäß sei dies jedoch häufig nicht der Fall und stelle damit eine typische und auch legitime Angriffsfläche für die Verteidiger dar. Obgleich die Gerichte in diesem Deliktsbereich die Beweggründe der Opferzeugen für widersprüchliche Aussagen häufig nachvollziehen könnten, bleibe dennoch die Beweiswürdigung erschwert und der Beweiswert der Aussagen eingeschränkt.

d) Strafverteidiger

Auch die Strafverteidiger betonten die zentrale Rolle der Opferzeugen für die Beweisführung in Menschenhandelsverfahren. Einer der Befragten führte aus, dass eine wahrheitsgemäße Opferzeugenaussage eine Art „Erfolgsgarantie“ für die Anklage sei, da sich dann kein Einfallstor für die Verteidigung böte. Entscheidende Aufgabe des Verteidigers sei, die Glaubwürdigkeit der Opferzeugenaussage zu überprüfen. Ein Teilnehmer beschrieb die Strategie der Verteidiger in Menschenhandelsverfahren folgendermaßen:

„Natürlich gehen die Verteidiger immer hin und versuchen, die Frau zu diskreditieren in irgendeiner Form.“

Ansatzpunkt, die Glaubwürdigkeit der Betroffenen in Zweifel zu ziehen, seien häufig Widersprüche in den Aussagen. Die Glaubwürdigkeitsprüfung werde bei Menschenhandelsverfahren allerdings dadurch erschwert, dass die Opfer in den Prozessen regelmäßig nicht anwesend seien. Die Gründe für widersprüchliche Zeugenaussagen beurteilten die Teilnehmer unterschiedlich. Zwei der Befragten führten die häufig anzutreffenden Widersprüche in den Aussagen auf Abhängigkeitsstrukturen und physische sowie psychische Gewalterfahrungen zurück. Selbst wenn Handlungen des Opfers nach außen hin den Anschein von Freiwilligkeit hätten, geschähen sie oft unter Zwang. Die Angst der Betroffenen vor den Tätern sei in diesen Fällen nachvollziehbar und realistisch. Gezielte Lügen der Opfer seien der Ausnahmefall. Demgegenüber wandte der dritte Strafverteidiger ein, dass seiner Erfahrung nach jedes Opfer von Menschenhandel behaupte, bedroht worden zu sein, ohne dass dies seiner Erfahrung nach jemals hätte verifiziert werden können. Obgleich Bedrohungen möglich seien, bleibe fraglich, inwieweit diese ernst gemeint seien.

Ein Strafverteidiger führte aus, dass man den Betroffenen aufgrund der Umstände der Anwerbung häufig unterstelle, ihnen hätte das eigentliche Ziel der Anwerbung klar sein müssen. Würde man die Betroffenen dann aber im Prozess erleben, merke man, dass diese zum Teil tatsächlich keine entsprechende Vorahnung gehabt hätten.

Ein Interviewpartner schilderte, dass in den Verfahren, in denen Betroffene zugeben, von Anfang an den Anwerbungszweck Prostitution gekannt zu haben, der Menschenhandelsvorwurf regelmäßig fallen gelassen werde. Grund sei, dass den Betroffenen die Glaubwürdigkeit im Hinblick auf den Willen zur Aufgabe der Prostitution abgesprochen werde.

e) Nebenklagevertreter

Bei der Beurteilung des Tatvorwurfs des Menschenhandels ist aus Sicht der Nebenklagevertreter zu berücksichtigen, dass die Täter im Rahmen der Prostitutionsausübung in erster Linie psychischen Druck ausübten, indem sie Abhängigkeitsverhältnisse aufbauten und ausnutzten. Viele Betroffene versuchten, sich mit den Abhängigkeitsstrukturen zu arrangieren. Problematisch sei, dass den Betroffenen genau diese passive Haltung später im Prozess zum Vorwurf gemacht werde. In solchen Situationen wirke es sich erfahrungsgemäß positiv aus, wenn mehrere Opferzeugen im Prozess die Situation aus ihrer Sicht schilderten. In diesen Fällen könne ein überzeugendes Gesamtbild von der Druck- und Abhängigkeitssituation der Betroffenen auch bei Fehlen offensichtlicher physischer Gewalteinwirkung entstehen. Obgleich die geschilderten Probleme hinsichtlich der Glaubwürdigkeitsprüfung nach Ansicht einer der Befragten grundsätzlich typisch für Opfer von Se-

xualstraftaten seien, kämen bei Opfern von Menschenhandel erschwerend ihre fehlende Präsenz in der Öffentlichkeit aufgrund ihrer Illegalität, ihre Angst vor Vergeltungsmaßnahmen der Täter sowie ihre eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten hinzu.

Obgleich die Menschenhandelstatbestände auch solche Konstellationen erfassen, in denen eine Person zum Tatzeitpunkt bereits der Prostitution nachgeht, gelte erfahrungsgemäß eine Prostituierte als weniger glaubwürdig. Wichtig sei, dass die Kenntnisse des Opfers hinsichtlich der Prostitution nicht erst im Rahmen des Prozesses aufgedeckt würden. Es sei Aufgabe eines Nebenklagevertreters, die Opferzeugen zu wahrheitsgemäßen Aussagen und zu einer offenen Darstellung ihrer Motivationsgründe im Prozess anzuhalten. Inwieweit sich widersprüchliche Aussagen negativ auf die Beweiswürdigung auswirkten, hänge davon ab, ob man die Widersprüche erklären könne.

Nach Erfahrung der Nebenklagevertreter gelingt auch im Falle einer Aussage der Betroffenen häufig nicht deren Identifizierung als Opfer von Menschenhandel. Zum Teil hätten die Betroffenen große Probleme, ihre Situation überzeugend darzustellen. Einer der Befragten führte aus, dass die Aussagen teilweise durch den schlechten Bildungsstand der Betroffenen sowie durch Übersetzungsfehler verfälscht würden.

f) Fachberatungsstellen

Nach Angaben der Mitarbeiter der Fachberatungsstellen wird die Glaubwürdigkeit der Opfer regelmäßig mit dem Vorwurf angezweifelt, dass ihre Aussage lediglich dem Ziel eines dauerhaften Bleiberechts in Deutschland diene. Weiterhin erweise sich der Tatnachweis aufgrund der Tatsache, dass die Täter statt grober Gewalt die strukturelle Zwangssituation der Opfer durch psychische, subtile Formen der Beeinflussung ausnutzten, als schwierig. Erschwerend käme hinzu, dass sich die Betroffenen zum Teil selbst nicht als Opfer von Menschenhandel sähen, sondern als Opfer finanzieller Ausbeutung.

Die Befragten schilderten ihre Erfahrungen dahingehend, dass Polizei und Justiz umso größere Schwierigkeiten hätten, den Betroffenen einen Opferstatus zuzuerkennen, je mehr Hinweise auf eine bewusste Prostitutionsausübung vorlägen. Zum Teil sei das Bild des passiven, eingeschüchterten Opfers von Menschenhandel noch immer vorherrschend. Dazu passe nicht ein Opfer, das selbstbewusst auftrete und eigene Vorstellungen und Ziele formuliere. Zum Teil werde den Betroffenen ihre anfängliche Einwilligung in die Prostitution als konkludente Einwilligung in jedwedem mit der Prostitutionsausübung verbundene Risiko ausgelegt. Dieser Ansatz verkenne, dass sich die Betroffenen vielfach in „dynamischen Situationen“ befänden, die sich jederzeit ändern könnten. Zum Teil fürchteten die Strafverfolgungsbehörden nach Angaben der Befragten bei Betroffenen mit Prostitutionsvergangen-

heit den Aufwand der Beweisführung, da in diesen Fällen verstärkte Anstrengungen notwendig seien, damit die Aussagen auch im Prozess Bestand hätten. Einer der Befragten führte aus, dass erfahrungsgemäß auch Betroffene, die den Anwerbungszweck Prostitution kannten, selbstbewusste und glaubwürdige Zeugen im Prozess sein könnten. Damit in solchen Fällen Polizei und Justiz von einem Menschenhandelsverdacht ausgingen, sei in der Regel notwendig, dass mehrere, übereinstimmende Opferzeugenaussagen vorlägen. Problematisch sei, dass sich eine Prostitutionsvergangenheit häufig erst im Prozess herausstelle und dann der Tatvorwurf des Menschenhandels regelmäßig nicht aufrechterhalten werde.

Ein Mitarbeiter einer Fachberatungsstelle betonte die Wichtigkeit, die Betroffenen vor einer Aussage umfassend zu informieren. Andernfalls fühlten sich diese häufig von der Polizei zu einer Aussage überredet und machten Angaben lediglich, um Zeit zu gewinnen. Zwei Mitarbeiter von Fachberatungsstellen schilderten, dass ein stabilisiertes, aufgeklärtes, zu einer umfassenden Aussage bereites Opfer erfahrungsgemäß glaubwürdiger wirke und oft in mehreren verschiedenen Verfahren als Zeuge benötigt werde, da es in der Lage sei, Einblicke in weit verzweigte Täterstrukturen zu liefern.

VI. Betreuung durch Fachberatungsstellen / Zeugenschutz

1. Vorbemerkung

In der Praxis wird die Bedeutung von Fachberatungsstellen bei der Opfer(zeugen)betreuung und dem Opfer(zeugen)schutz betont.¹⁷⁶ Nach § 406 h Abs. 3 StPO sollen künftig Verletzte auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, hingewiesen werden.¹⁷⁷ Im Hinblick auf die Strafverfolgung wird eine professionelle Betreuung der von Menschenhandel Betroffenen als wesentlich angesehen, um die Aussagebereitschaft zu erhöhen und die Qualität der Aussagen zu fördern.¹⁷⁸

Die Opfer(zeugen)betreuung kann dabei im Wesentlichen die folgenden Aspekte umfassen: Psychosoziale und medizinische Betreuung, Unterbringung, Prozessbegleitung und Entwicklung beruflicher Perspektiven.¹⁷⁹ Die Zusammenarbeit zwi-

¹⁷⁶ Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, S. 149 ff.; Niesner/Jones-Pauly, S. 214 ff.; allgemein Tampe, S. 133 ff. Eine Übersicht zu Fachberatungsstellen in Deutschland findet sich bei Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 211 ff.

¹⁷⁷ Diese Regelung wurde durch Art. 1 Nr. 22 des OpferRRG vom 24.06.2004 eingeführt (BGBl. 2004 I, S. 1354).

¹⁷⁸ Vgl. Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, S. 149.

¹⁷⁹ Vgl. Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, S. 152 ff.; Schaab, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 157 ff.; Noll, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 177 ff.; Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann, S. 36 ff.; Niesner/Jones-Pauly, S. 226 f. m.w.N.

schen Polizei und Fachberatungsstellen kann aufgrund schriftlicher oder mündlicher Kooperationsvereinbarungen geregelt sein.¹⁸⁰ Diese dienen in erster Linie dem Schutz der von Menschenhandel Betroffenen mit dem Ziel einer effektiven Strafverfolgung. Dabei stehen regelmäßig Indikatoren zur Identifizierung von Opfern, eine frühzeitige Einbindung der Fachberatungsstellen bei einer Verdachtslage auf Menschenhandel und Entscheidungskriterien für Zeugenschutzmaßnahmen im Vordergrund.¹⁸¹

Der Kontakt zwischen Fachberatungsstellen und Betroffenen entsteht meist durch die Polizei.¹⁸² Fachberatungsstellen kritisieren, häufig zu spät von der Polizei im Verfahren kontaktiert zu werden. Empfohlen wird eine Einbindung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, beispielsweise in der Form, dass die Polizei die Fachberatungsstelle über eine bevorstehende Razzia informiert oder die Fachberatungsstelle sogar direkt in die Razzia mit einbezieht.¹⁸³

Ausweislich der Lagebilder schwankte der Anteil der durch Fachberatungsstellen betreuten Opfer – soweit feststellbar – im Zeitraum von 1998 und 2003 zwischen

¹⁸⁰ Die 1997 von der Bundesregierung eingerichtete bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel hat hierfür ein Modellkooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen von Menschenhandel ausgearbeitet (BMFSFJ: Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstelle und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel, Bonn, 06.10.1998; abgedruckt in *Solwodi (Hrsg.)*, Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 234 ff.). Vgl. hierzu *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 40 ff.; *Niesner/Jones-Pauly*, S. 229). Die Arbeitsgruppe umfasst neben Vertretern von sieben Bundesministerien den Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen, Vertreter des Bundeskriminalamts, Vertreter der Länder-Fachkonferenzen und Mitarbeiter von Beratungsstellen.

¹⁸¹ Vgl. beispielsweise die Hamburger Kooperationsvereinbarung (abgedruckt in *KOK (Hrsg.)*, S. 24 f.), das rheinland-pfälzische Kooperationskonzept (abgedruckt in *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 38 ff.) oder die Indikatorenliste der Berliner Kooperationsvereinbarung (teilweise abgedruckt in *Solwodi (Hrsg.)*, Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 254 ff.) sowie die Hinweise bei *Niesner/Jones-Pauly*, S. 229 f.

¹⁸² *Niesner/Jones-Pauly*, S. 219. Die direkte (Erst-) Kontaktaufnahme zwischen Betroffenen und Fachberatungsstellen wird als schwierig beschrieben, da die Betroffenen über entsprechende Angebote nicht hinreichend informiert seien oder aufgrund von Überwachungsmaßnahmen der Täter diese nicht wahrnehmen könnten (vgl. zu dieser Problematik einschließlich Hinweisen, wie Betroffenen die eigenständige Kontaktaufnahme zu Fachberatungsstellen erleichtert werden könnte *Schaab*, in: *Solwodi (Hrsg.)*, Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 144 ff.; allgemein *Heine-Wiedenmann*, S. 21).

¹⁸³ Vgl. hierzu *Niesner/Jones-Pauly*, S. 247; ausführlich *Schaab*, in: *Solwodi (Hrsg.)*, Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 148 ff. Letztere betont, dass eine Einschaltung der Fachberatungsstelle im Zeitpunkt des Erstkontaktes zwischen Polizei und (potentiellen) Opfern im Zuge einer Razzia einer „Vorselektion“ durch die Polizei entgegenwirke. Dabei wird die Notwendigkeit betont, das Vertrauen (potentieller) Opfer frühestmöglich, beispielsweise durch ein Flugblatt in ihrer Muttersprache, zu gewinnen (vgl. hierzu das Beispiel in *Solwodi (Hrsg.)*, Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 256).

15% und 30%.¹⁸⁴ Dabei lässt sich feststellen, dass der Anteil der Opfer, die eine Duldung erhielten, durchweg höher bei den betreuten Opfern ausfiel (im Mittel 22% gegenüber 3%).¹⁸⁵

Die Lagebilder enthalten weiterhin Angaben über Einflussnahmen der Täter auf die Aussagebereitschaft der Opfer beispielsweise durch Androhung von Repressalien nach der Rückkehr der Betroffenen in ihr Heimatland oder gegenüber Familienangehörigen. Danach lag – soweit feststellbar – der Anteil der Betroffenen, die über eine entsprechende Einflussnahme berichteten, von 1997 bis 2003 zwischen 19% und 40%.¹⁸⁶ Nach § 1 ZSHG kann eine Person, ohne deren Angaben in einem Strafverfahren die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, polizeilich geschützt werden. Die Vorschrift setzt neben der Unverzichtbarkeit der Aussage für die Ermittlungen eine Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlichen Vermögenswerten aufgrund der Aussagebereitschaft sowie die Einwilligung der Betroffenen voraus.¹⁸⁷ Der jährliche Anteil der Opferzeugen, die im Zusammenhang mit Menschenhandel in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurden, lag ausweislich der Lagebilder von 1995 bis 2003 zwischen 2% und 6%.¹⁸⁸ Hinsichtlich der Betroffenen, bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm fehlen, bei denen aber gleichwohl Ansatzpunkte für eine Gefährdungslage gegeben sind, komme den Fachberatungsstellen im Zusammenwirken mit der Polizei eine Auffangfunktion für den Schutz der Betroffenen zu.¹⁸⁹ Dies betreffe insbesondere die

¹⁸⁴ 1998: 15%; 1999: 22%; 2000: 18%; 2001: 30%; 2002: 25%; 2003: 25% (Lagebild 1999, S. 13 m.w.N.; Lagebild 2000, S. 17; Lagebild 2001, S. 23; Lagebild 2002, S. 17; Lagebild 2003, S. 15). Vor 1998 enthalten die Lagebilder keine entsprechenden Angaben.

¹⁸⁵ Anteil betreuter Opfer mit Duldung: 2000: 49%; 2001: 18%; 2002: 9%; 2003: 12%. Im Vergleich dazu der Anteil von nicht betreuten Opfern mit Duldung: 2000: 5%; 2001: 3%; 2002: 2%; 2003: 3% (Lagebild 2000, S. 17; Lagebild 2001, S. 23; Lagebild 2002, S. 17; Lagebild 2003, S. 15). Vor 2000 enthielten die Lagebilder keine entsprechenden Angaben, die eine solche Gegenüberstellung ermöglichten.

¹⁸⁶ 1997: 40%; 1998: 40%; 1999: 19%; 2000: 37%; 2001: 34%; 2002: 27%; 2003: 30% (Lagebild 1997, S. 10; Lagebild 1998, S. 15; Lagebild 1999, S. 14; Lagebild 2000, S. 17; Lagebild 2001, S. 19; Lagebild 2002, S. 15; Lagebild 2003, S. 13).

¹⁸⁷ Vgl. zu den möglichen Schutzmaßnahmen im Einzelnen *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 29 f.

¹⁸⁸ Vgl. Lagebild 2003, S. 14 m.w.N.

¹⁸⁹ Die bereits erwähnten Kooperationsvereinbarungen betreffen Schutzmaßnahmen unterhalb der Schwelle des polizeilichen Zeugenschutzprogramms (z.B. bei der Unterbringung der Opferzeugen oder bei Orts-, Vernehmung- und Gerichtsterminen). Voraussetzungen für die Zeugenschutzmaßnahmen sind die Opfer-/Zeugeneigenschaft, die Unverzichtbarkeit der Aussage, das Bestehen einer Gefahrenlage und das Einverständnis der gefährdeten Person. In diesem Zusammenhang wird auch vom so genannten „kleinen Zeugenschutz“ gesprochen (vgl. *Renzkowski*, ZRP 1999, 59). Teilweise werden die hohen Anforderungen an eine Aufnahme in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm kritisiert. Andererseits wird festgestellt, dass die mit einer solchen Aufnahme verbundenen Eingriffe in das Leben der Betroffenen (insbesondere die Isolation) gerade für von Menschenhandel

Bereitstellung einer geschützten Wohnsituation sowie die Abschirmung der Frauen vor dem „Milieu“.¹⁹⁰ An dieser Stelle ist auf die bereits genannten Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizei und Fachberatungsstellen zu verweisen.

Darüber hinaus wird die Ansicht vertreten, dass eine langfristige, wirksame Bekämpfung von Menschenhandel auch erfordere, den Betroffenen sowohl während des Strafverfahrens als auch im Anschluss daran eine Perspektive zu bieten. Fachberatungsstellen setzen sich dafür ein, die oft langen Wartezeiten bis zum Prozess für Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten zu nutzen.¹⁹¹ In diesem Zusammenhang wird auch ein Absehen von Bestrafung wegen ausländerrechtlicher Vergehen und ein generelles Bleiberecht für aussagebereite Opfer mindestens bis zum Ende des Strafverfahrens gefordert. Eine bloße Instrumentalisierung der Opfer für Strafverfolgungszwecke sei abzulehnen.¹⁹² Andere lehnen ein Bleiberecht unabhängig von einer Einzelfallprüfung hinsichtlich des strafprozessualen Erfordernisses einer weiteren Anwesenheit der Opferzeugin aus generalpräventiven Gründen ab. Danach trage § 55 Abs. 3 AuslG dem notwendigen Interessenausgleich zwischen einer alsbaldigen Beendigung des ungesetzlichen Aufenthalts einerseits und dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung andererseits ausreichend Rechnung. Ein darüber hinausgehendes, generelles Bleiberecht für Opfer von Menschenhandel stelle eine ungerechtfertigte Privilegierung der Betroffenen gegenüber anderen Personen dar, die eine rechtmäßige Einreise nach Deutschland anstrebten. Auch setzen sich die Strafverfolgungsbehörden bei Inaussichtstellen eines generellen Bleiberechts dem Vorwurf der Verteidigung aus, Aussagen zu „erkaufen“. Schließlich bestünde eine Missbrauchsgefahr dergestalt, dass sich Frauen fälschlicherweise als Opfer von Menschenhandel ausgeben oder dass Täter eine solche Regelung gezielt

Betroffene problematisch sein könnten, da diese häufig eine umfassende Betreuung benötigen (vgl. *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 29 f.).

¹⁹⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen bei *Schaab*, in: Solwodi (Hrsg.), *Grenzüberschreitendes Verbrechen*, S. 158 ff.; *Renzkowski*, ZRP 1999, 59.

¹⁹¹ Vgl. hierzu *agisra*, *Frauenhandel*, S. 50; *Niesner/Anonuevo/Aparicio/Sonsiengchai-Fenzl*, 220 f.; *Niesner/Jones-Pauly*, S. 220 f.; *Renzkowski*, ZRP 1999, 59. Mit einer Duldung kann zwar grundsätzlich die Berechtigung zur Arbeitsaufnahme verbunden werden. Dennoch sei dies in der Praxis regelmäßig nicht der Fall (vgl. *Mentz*, S. 267 f.). Ein spezieller Erlass des Bundesamts für Arbeit vom 29.05.2001 sieht vor, dass Opfern von Menschenhandel bei vorliegenden Duldungen Arbeitserlaubnisse erteilt werden können (abgedruckt in *Solwodi* (Hrsg.), *Grenzüberschreitendes Verbrechen*, S. 241). In der Praxis scheitere die Vergabe eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes an die Betroffenen jedoch häufig an der relativ kurzen zeitlichen Befristung der Duldungen (vgl. *Lagebild 2002*, S. 20).

¹⁹² Vgl. *Niesner/Anonuevo/Aparicio/Sonsiengchai-Fenzl*, S. 274 f.; *Dreixler*, S. 235; *Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann*, S. 86 f.; *Niesner/Jones-Pauly*, S. 220 f. Letztere betonen, dass in der Praxis Duldungen meist nur für einen kurzen Zeitraum erteilt und unter Umständen mehrfach verlängert würden. Dies bedeute eine permanente Unsicherheit der Betroffenen für ihre Lebensplanung und Lebensführung.

für ihre Zwecke nutzen könnten.¹⁹³ Vertreter beider Sichtweisen argumentieren mit Beobachtungen in der Praxis, nach denen tatsächlich nur ein geringer Teil aussagebereiter Opfer ein generelles Bleiberecht wünsche.¹⁹⁴

Im Zusammenhang mit der Betreuung von Opfer (-zeugen) im Strafverfahren wird schließlich noch auf das Problem fehlender Ressourcen hinsichtlich der personellen Ausstattung der Fachberatungsstellen, bei der Kostenübernahme für die Betreuung und Unterbringung der Betroffenen und im Zusammenhang mit der Rückführung sowie reintegrativen Maßnahmen in den Herkunftsländern verwiesen.¹⁹⁵

¹⁹³ Vgl. *Heinz*, GS für Vogler, S. 148; *Cloidt*, in: Meier-Walser/Hirschner/Lange/Palumbo (Hrsg.), Organisierte Kriminalität, S. 341; *Sieber/Bögel*, S. 318; *Mahnkopf*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), Bekämpfung des Frauenhandels, S. 151; *Bülles*, S. 21. In BT-Drs. 11/3250, S. 21, wird auf den Abschreckungseffekt einer konsequenten Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie auf die Bekämpfung der regelmäßig mit Menschenhandel einhergehenden Begleitkriminalität verwiesen. *Hofmann*, S. 414, betont in diesem Zusammenhang erneut, dass die meisten Betroffenen gezielt nach Deutschland einreisen und dabei die Illegalität des Aufenthalts in Kauf nähmen. Dem Argument der Missbrauchsgefahr wird entgegengehalten, dass angesichts der extrem belastenden Rolle einer Opferzeugin in Menschenhandelsverfahren kaum eine Frau lediglich vorgebe, Opfer von Menschenhandel zu sein (*Niesner/Anonuevo/Aparicio/Sonsiengchai-Fenzl*, S. 221 f.).

¹⁹⁴ *Niesner/Jones-Pauly*, S. 230; *Burgsmüller*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), Bekämpfung des Frauenhandels, S. 191; *Bülles*, S. 21.

¹⁹⁵ Vgl. *Schaab*, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 163; *Mentz*, S. 266 f.; *Noll*, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 184 ff.; *Bülles*, S. 30 f.; *Heinz*, GS für Vogler, S. 140, 148. Kostenträger der Leistungen zum Lebensunterhalt sind die Sozialämter. In der Praxis bestehe das Problem, eine Sozialbehörde zu finden, die sich nach dem BSHG bzw. dem AsylbLG für zuständig erklärt. Die Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel empfiehlt in einer Handreichung an die Sozialämter, die Kommune des Aufgriffsorts des Opfers für zuständig zu erklären. Tatsächlich erkläre in der Praxis die Kommune des „Opferaufgriffs“ bzw. die der „Opferunterbringung“ regelmäßig die jeweils andere für zuständig (vgl. Lagebild 2002, S. 19; Lagebild 2003, S. 16 f.; *Niesner/Jones-Pauly*, S. 221). *Heinz*, GS für Vogler, S. 148, empfiehlt, Opferfonds einzurichten, die durch die Vermögensabschöpfung in Menschenhandelsstrafverfahren finanziert werden könnten (so auch Lagebild 2002, S. 20). Lagebild 2003, S. 16 f., nennt als Beispiel Rheinland-Pfalz, wo ein Haushaltstitel von 100.000 Euro zur Finanzierung von Opferzeuginnen bereitgestellt worden sei. Die Kosten für die (freiwillige) Rückkehr von Betroffenen in ihr Heimatland spätestens nach Abschluss des Strafverfahrens können wiederum von IOM übernommen werden (vgl. hierzu Lagebild 2001, S. 24; *von Fischer*, BewHi 1999, 392). Gleichzeitig wird kritisiert, dass derzeit aus Kostengründen Rückkehrprogramme im Sinne nachhaltiger Reintegrationsprojekte fehlten (vgl. *Schaab*, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 174; *Noll*, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 182; *Solwodi* (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 257 f.; *FES*, S. 42 f.).

2. Aktenanalyse

In den untersuchten Verfahrensakten fanden sich bei 46 Betroffenen Hinweise auf die Kontaktierung einer auf die Betreuung von Opfern von Menschenhandel spezialisierten Fachberatungsstelle.¹⁹⁶ Der Kontakt wurde überwiegend durch die Polizei hergestellt (28), nur in Ausnahmefällen durch die Staatsanwaltschaft (3) oder durch (unbeteiligte) Dritte (1).¹⁹⁷ Tendenziell kam es häufiger zu Verurteilungen wegen Menschenhandels, wenn eine Fachberatungsstelle in das Verfahren involviert war.¹⁹⁸

Eine Gefährdung lag aus Sicht der Polizei bei 55 Betroffenen vor; bei 100 weiteren ließ sich eine Gefährdung nicht mit Sicherheit ausschließen. Hinweise auf eine Einschüchterung von Opferzeuginnen fanden sich in einem Drittel der Verfahren. So wurde zur Zurücknahme der Anzeige oder Aussage auf die Betroffenen beispielsweise dadurch eingewirkt, dass Repressalien gegenüber ihnen selbst und/oder ihren Familien angedroht wurden.¹⁹⁹

In allen Fällen, in denen von einer Gefährdungslage ausgegangen wurde, leitete die Polizei besondere Schutzmaßnahmen ein. 19 Betroffene wurden in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm aufgenommen. Bei 38 Betroffenen wurden sonstige Maßnahmen (beispielsweise die Unterbringung in einem Frauenhaus oder in einer Schutzwohnung – zum Teil im Zusammenwirken mit einer Fachberatungsstelle) organisiert.²⁰⁰

Bei drei Opfern lagen Hinweise darauf vor, dass sie während oder nach ihrer Rückkehr in ihr Heimatland durch eine Hilfsorganisation betreut wurden. Hier ist allerdings zu beachten, dass ein Hinweis auf eine solche Betreuung den Akten regelmäßig nicht zu entnehmen sein dürfte.

3. Schriftliche Befragung

5% der befragten Polizeibeamten hatten keine Kenntnis von einer Regelung der Kooperation zwischen Polizei und Fachberatungsstellen. 28% der Befragten gaben an, dass für ihre Dienststelle eine solche Kooperation nicht geregelt sei. In den übrigen Fällen existieren nach Angaben der Befragten Regelungen durch dienstinterne Richtlinien (37%) oder durch ministerielle Erlasse (27%). Unter sonstigen Rege-

¹⁹⁶ N.f. 71.

¹⁹⁷ N.f. 14.

¹⁹⁸ *Minthe* kam hier zu vergleichbaren Ergebnissen (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.3.2.).

¹⁹⁹ Zu vergleichbaren Ergebnissen kam *Minthe*, der in 27% der Verfahren Hinweise auf eine Einschüchterung von Verfahrensbeteiligten feststellte (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.1.1.).

²⁰⁰ Mehrfachnennungen waren möglich.

lungen verwiesen die Polizeibeamten zuvörderst auf eine institutionalisierte Zusammenarbeit aufgrund von persönlichen Kontakten oder Kooperationsverträgen.²⁰¹

Die Häufigkeit, mit der die befragten Polizeibeamten den Kontakt zwischen Fachberatungsstellen und Personen, bei denen ein Verdacht auf Menschenhandel besteht, in der Praxis tatsächlich herstellen, fällt unterschiedlich aus. Mehrheitlich gaben die Befragten an, den Kontakt „oft“ bis „fast immer“ herzustellen (26% bzw. 29%). Daneben gaben 13% bzw. 27% an, dies nur „selten“ bis „gelegentlich“ zu tun („nie“ 6%). Etwa jeweils ein Drittel der Polizeibeamten und Staatsanwälte und fast die Hälfte der befragten Richter räumten ein, die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen scheitere „gelegentlich“ daran, dass zu wenig auf die Bedürfnisse der Opfer reagiert werde („selten“ 39%; „oft“ 20%). In diesem Zusammenhang sind auch die Angaben der Befragungsteilnehmer auf die Frage, ob die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen durch ein zu spätes oder gänzlich unterbleibendes Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle verhindert werde, von Interesse. Die Mehrheit der Befragten sah dies „nie“ bis „selten“ als ein Problem an (67%). Etwa ein Viertel der Befragten betrachtete dies als ein „gelegentliches“ Problem („oft“ 12%).

Nach Erfahrung von gut zwei Dritteln der Befragungsteilnehmer wirkt sich die Betreuung durch eine Fachberatungsstelle „positiv“ auf die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen im Strafverfahren aus. Dies wurde in erster Linie mit der psychologischen Stabilisierung der Betroffenen (insbesondere durch eine sichere Unterbringung und Betreuungsangebote) und der Vorbereitung auf ihre Rolle im Strafverfahren begründet.²⁰² Kritische Stimmen, insbesondere in den Reihen der befragten Polizeibeamten, bezeichneten es als Problem, dass bei den Fachberatungsstellen nicht das Strafverfolgungsinteresse im Vordergrund stehe.²⁰³ Sechs Vertreter der Polizei und ein Staatsanwalt verwiesen auf Kapazitätsprobleme innerhalb der Einrichtungen. Zwei Staatsanwälte schilderten ihre Erfahrung, nach denen Fachberatungsstellen nicht in der Lage seien, Einflusshandlungen der Täter mit dem Ziel einer Einschüchterung der Betroffenen zu verhindern.

Die Befragungsteilnehmer wurden außerdem gefragt, woran der Schutz von gefährdeten Opferzeugen scheitern könne. Die Weigerung der Betroffenen, die entsprechenden Zeugenschutzangebote anzunehmen, stellt nach Ansicht der Befragten ein „gelegentlich“ (49%) bis „oft“ (32%) anzutreffendes Problem dar. Fehlende Kapazitäten (z.B. Unterbringungsmöglichkeiten in geschützter Wohnsituation) und Probleme bei der Kostenübernahme für die Unterbringung des Opfers spielten dagegen „selten“ eine Rolle (37% bzw. 36%).

²⁰¹ N = 18 bzw. 15 von 33.

²⁰² Polizeibeamte: n = 89 von 108; Staatsanwälte: n = 33 von 48; Richter: n = 11 von 15.

²⁰³ Polizeibeamte: n = 13; Staatsanwälte: n = 1; Richter: n = 3.

Schließlich wurden die Befragungsteilnehmer mit der These *„Ein großzügig ausgestaltetes Bleiberecht gibt ein falsches Signal und birgt die Gefahr einer Sogwirkung für diejenigen Migranten in sich, die sich mit der wahrheitswidrigen Behauptung, Opfer von Menschenhandel zu sein, in Deutschland ein dauerhaftes Bleiberecht verschaffen wollen“* konfrontiert. Während die Hälfte der Richter dieser Behauptung zustimmte, waren die Vertreter der Staatsanwaltschaft zu zwei Dritteln und die befragten Polizeibeamten zu rund 65% von der Missbrauchsgefahr eines großzügigen Bleiberechts überzeugt. Bedenken wurden somit insbesondere von den Vertretern der Staatsanwaltschaft geäußert.²⁰⁴ Der These *„Ein generelles Bleiberecht wird von den Frauen oft gar nicht gewünscht“* stimmten etwas mehr als die Hälfte der Polizeibeamten zu. Gut die Hälfte der Staatsanwälte und knapp 60% der Richter waren der gegenteiligen Meinung.²⁰⁵ Spiegelbildlich dazu fiel die Zustimmung zu der These *„Statt den Geschädigten ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht einzuräumen, ist es sinnvoller, die Kooperation mit den Herkunftsländern zu verbessern, so dass die Geschädigten zum Prozess anreisen können“* aus.²⁰⁶

4. Expertengespräche

In den Interviews äußerten sich Vertreter der Polizei, Nebenklagevertreter und Mitarbeiter von Fachberatungsstellen zur Rolle von Fachberatungsstellen und zur Situation der Opferzeuginnen im Strafverfahren.

a) Polizeibeamte

Sämtliche Polizeibeamte betonten die Bedeutung von Fachberatungsstellen für die Stabilisierung und Förderung der Aussagebereitschaft der Opfer. Eine erfolgreiche Strafverfolgung hänge daher auch von ausreichenden Ressourcen der Fachberatungsstellen ab. Andernfalls sei die erfolgreiche Gewinnung von Opferzeugen erfahrungsgemäß erheblich erschwert. Die derzeitige Ausstattung der Fachberatungsstellen beurteilten die Befragten als unzureichend.

b) Nebenklagevertreter

Die Situation der Betroffenen, die sich zu einer Mitwirkung im Strafverfahren entschieden haben, beschrieben die beiden Nebenklagevertreter als katastrophal. Zu

²⁰⁴ Cramer's V = 0,12; p = 0,159.

²⁰⁵ Zustimmend: Polizeibeamte: 51%; Staatsanwälte 47%; Richter: 41%. Cramer's V = 0,10; p = 0,380.

²⁰⁶ Zustimmend: Polizeibeamte: 49%; Staatsanwälte: 54%; Richter: 60%. Cramer's V = 0,04; p = 0,974.

den unzureichenden Bezügen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten, der zum Teil unzureichenden Betreuung durch Polizei und Fachberatungsstellen, der Trennung von der Familie im Heimatland, den Ängsten vor Repressalien der Täter und der wiederholten Traumatisierung durch die Vernehmungen komme die Angst vor Abschiebung nach Beendigung des Prozesses hinzu. Daher müsse sichergestellt werden, dass potenzielle Opferzeugen realistisch aufgeklärt würden, damit sie unter Abwägung aller Vor- und Nachteile entscheiden könnten, ob sie zu einer umfassenden Aussage bereit seien. Erfahrungsgemäß seien solchermaßen aufgeklärte Opferzeugen im Verfahren stabiler und lieferten bessere Aussagen. Beide Befragten fordern, ein mit dem Zeugenstatus von Opfern von Menschenhandel dauerhaftes, über das Prozessende hinausgehendes Bleiberecht zu verknüpfen.

c) Fachberatungsstellen

Die Teilnehmer wurden befragt, wie sie eine Einbindung der Fachberatungsstellen bereits zum Zeitpunkt polizeilicher Kontrollmaßnahmen im Rotlichtmilieu beurteilen. Hierzu wurden verschiedene Meinungen vertreten. Die Mehrheit der Interviewpartner äußerte sich ablehnend mit der Begründung, dass das Vertrauen der Opfer zu den Fachberatungsstellen voraussetze, dass sie von Anfang an deutlich zwischen der Funktion der Fachberatungsstelle und der Funktion der Polizei unterscheiden könnten. Zwei der Befragten schilderten es als positiv, wenn sie von der Polizei über bevorstehende Kontrollmaßnahmen im Rotlichtmilieu informiert würden, um sich entsprechend vorbereiten zu können. Ein Mitarbeiter einer Fachberatungsstelle plädierte dafür, potenziellen Opfern von Menschenhandel noch vor der ersten polizeilichen Vernehmung die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle zu eröffnen.

Zwei Interviewpartner bezeichneten es als problematisch, den Betroffenen gegenwärtig angesichts der schwierigen Situation der Opferzeugen (Länge der Verfahren, Instrumentalisierung für Strafverfolgungszwecke, Einschüchterungsversuche der Täter, Trennung von der Familie, Abschiebung nach Prozessende, unzureichender Schutz nach ihrer Rückkehr ins Heimatland) zu einer Aussage zu raten. Die Befragten forderten wie die Nebenklagevertreter, mit dem Zeugenstatus von Opfern von Menschenhandel ein dauerhaftes, über Prozessende hinausgehendes Bleiberecht zu verknüpfen. Ihre eigene Funktion schilderten die Mitarbeiter der Fachberatungsstellen dahingehend, dass sie im Gegensatz zur Polizei die Interessen der Opfer unabhängig von deren Mitwirkungsbereitschaft im Verfahren vertreten würden. Alle Befragten gaben an, dass aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten ihrer Einrichtungen ihre Kapazitäten erschöpft seien. Zwei Befragte fügten hinzu, dass sich diese Situation angesichts der steigenden Anzahl der Betreuten noch verschärft habe. Eine angemessene Betreuung der Opfer und Opferzeugen sei derzeit häufig nicht möglich.

VII. Rechtsbeistand / Nebenklage

1. Vorbemerkung

Neben der zentralen Rolle von Fachberatungsstellen wird auf die Bedeutung einer frühestmöglichen Einbindung professioneller rechtlicher Berater im Verfahren hingewiesen.²⁰⁷ Von Menschenhandel Betroffenen kann bei Vernehmungen ein Rechtsbeistand nach Maßgabe von §§ 406f, 68b StPO beigeordnet werden. Darüber hinaus haben sie das Recht, sich gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO dem Verfahren gegen die Täter als Nebenkläger anzuschließen.²⁰⁸ Nach § 406h Abs. 1 StPO sind die Betroffenen vor der Vernehmung auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand sowie auf die Befugnis, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, hinzuweisen. In der Praxis wird von einer erhöhten Aussagebereitschaft der Betroffenen und einer besseren Aussagequalität infolge rechtlicher Beratung berichtet.²⁰⁹ Der Kontakt zu Anwälten werde dabei regelmäßig über die Fachberatungsstellen hergestellt.²¹⁰

²⁰⁷ *Mahnkopf*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), Bekämpfung des Frauenhandels, S. 155; *Schaab*, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 164 f., 170; *Niesner/Jones-Pauly*, S. 228; *Heinz*, GS für Vogler, S. 149; *Burgsmüller*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), Bekämpfung des Frauenhandels, S. 185. Letztere vertritt die Ansicht, dass als vertrauensbildende Maßnahme im Hinblick auf die Betroffenen bei der Auswahl von Rechtsanwälen darauf geachtet werden müsse, dass diese nicht auch Beschuldigte aus dem Prostitutionsmilieu verträten. Von Bedeutung sei auch, dass Rechtsanwäle im Gegensatz zu Mitarbeitern von Fachberatungsstellen ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden besäßen (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO).

²⁰⁸ Das zunächst auf § 181 a.F. beschränkte Nebenklagerecht wurde durch Art. 3 Nr. 7a des 6. StrRG vom 26.01. 1998 (BGBl. 1998 I, S. 164) auf Fälle des § 180b a.F. und durch Art. 1 Nr. 11 des OpferRRG vom 24.06.2004 (BGBl. 2004 I, S. 1354) auf Fälle der §§ 180a, 181a erstreckt. Nach der Neuregelung der Menschenhandelstatbestände durch das 37. StrÄndG sind nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 d) StPO nunmehr §§ 232 bis 233a nebenklagefähig. Die Rechte der Nebenklägerin ergeben sich aus § 397 StPO. Menschenhandel als Verbrechenstatbestand (§ 181 a.F. bzw. §§ 232 bis 233a, sofern es sich um Verbrechen handelt) berechtigt das Opfer zur unentgeltlichen Bestellung eines Rechtsanwalts zur Vertretung seiner Interessen im Strafverfahren (§ 397a Abs. 1 StPO). Vor dem 37. StrÄndG erfolgte in Fällen des § 180b a.F. die Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe auf Antrag (§ 397a Abs. 2 StPO). Zu den Rechten der Opfer von Menschenhandel im Strafverfahren vgl. die Übersicht bei *Welter-Kaschub*, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 78 ff.; *Ritterbusch/Goldkamp-Abraham/Rainer-Volkert/Winterwerb-Moll*, in: Solwodi (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen, S. 137 ff.

²⁰⁹ *Burgsmüller*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), Bekämpfung des Frauenhandels, S. 185. Vgl. zu den Erfahrungen einer Nebenklagevertreterin in Menschenhandelsverfahren weiterhin *Koelges/Thoma/Welter-Kaschub*, S. 104 ff.

²¹⁰ *Burgsmüller*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), Bekämpfung des Frauenhandels, S. 183.

2. Aktenanalyse

In den untersuchten Verfahrensakten verfügten 45 Betroffene über einen Rechtsbeistand. 20 Betroffene schlossen sich dem Verfahren als Nebenkläger an. Von den anwaltlich vertretenen Opfern wurden 47% von einer Fachberatungsstelle betreut; bei sechs weiteren ließ sich eine solche Betreuung nicht ausschließen. Sofern mindestens ein Opfer im Verfahren anwaltlich vertreten wurde, zeigte sich eine höhere Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Menschenhandels.²¹¹

3. Schriftliche Befragung

Nach Angaben der Teilnehmer der schriftlichen Befragung fällt die Häufigkeit, mit der von Menschenhandel Betroffene bereits im Ermittlungsverfahren anwaltlich vertreten werden, insgesamt sehr unterschiedlich aus („selten“ 27%; „gelegentlich“ 36%; „oft“ 22%).

Die Vertreter der Justiz wurden nach ihren Erfahrungen mit Nebenklagevertretern in Menschenhandelsverfahren befragt. 58% der Staatsanwälte und 75% der Richter beschrieben ihre Erfahrungen als positiv.²¹² Hervorgehoben wurde dabei insbesondere die stabilisierende Wirkung der Anwesenheit von Nebenklagevertretern für die Betroffenen, die sich letztlich förderlich auf die Aussagebereitschaft auswirke.²¹³ Hinsichtlich ihrer negativen Erfahrungen schilderten jeweils acht Staatsanwälte das Unvermögen von Nebenklagevertretern, eine professionelle Distanz zu ihren Mandanten zu wahren, und das Versäumnis, die ihnen zur Verfügung stehenden strafprozessualen Rechte wahrzunehmen.

4. Expertengespräche

In den Interviews betonten beide Nebenklagevertreter die Notwendigkeit, den Betroffenen mehr als bisher möglichst frühzeitig im Verfahren anwaltlichen Beistand zukommen zu lassen, um so ihre Rechte im Verfahren sichern und ihrer möglichen Instrumentalisierung durch die Strafverfolgungsbehörden vorbeugen zu können.

²¹¹ Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt auch *Minthe* (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.3.2.).

²¹² Staatsanwälte: n = 25 von 43; Richter: n = 12 von 16. Neutral äußerten sich sechs Staatsanwälte und zwei Richter; negativ äußerten sich 12 Staatsanwälte und zwei Richter.

²¹³ Staatsanwälte: n = 12; Richter: n = 12.

VIII. Fazit

Die Menschenhandelstatbestände (§§ 180b, 181 a.F.) stellen Einwirkungshandlungen im Zusammenhang mit der Anwerbung und dem Bestimmen von Personen zur Prostitution in den Mittelpunkt. Wie die Untersuchungsergebnisse zeigen, trifft die Aufklärung der Einwirkungshandlungen auf drei Kernprobleme: Typischerweise arbeiten Täter und Opfer über einen bestimmten Zeitraum – wenn auch häufig täuschungsbedingt – zusammen. Die Täter greifen ferner primär auf psychische Einwirkungshandlungen zurück. Hinzu kommt die oft eingeschränkte Bereitschaft der betroffenen Frauen, über das Erlebte auszusagen. Letzteres ist wiederum darauf zurückzuführen, dass die Lage der Betroffenen im Vergleich zu anderen (deutschen) Opfergruppen durch mehrere Faktoren (ihre Motivationslage hinsichtlich Einreise nach und Arbeitsaufnahme in Deutschland, Illegalität und Isolation, Abhängigkeiten von den und Einschüchterungsversuche durch die Täter) erschwert ist. Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Notwendigkeit einer umfassenden Auseinandersetzung der Strafverfolgungsbehörden mit den Opfern unter Einbeziehung von Fachberatungsstellen und Anwälten.

§ 3. Täter- und Tatbegehungsmerkmale

Die 149 Beschuldigten¹ wurden auf allgemeine Merkmale, ihre Stellung und Funktion im Rotlichtmilieu sowie ihre Rolle im Strafprozess untersucht. Daneben wurden die Tatbegehungsstrukturen insbesondere im Hinblick auf OK-relevante Merkmale analysiert.

A. Allgemeine Charakteristika der Beschuldigten

I. Herkunftsländer

1. Vorbemerkung

In den Lagebildern dominierte zwischen 1997 und 2003 der Anteil deutscher Tatverdächtiger mit durchschnittlich 40%.² Die Anzahl der als „deutsche Tatverdächtige“ erfassten Personen, deren Geburtsort nicht in Deutschland lag, betrug dabei im Durchschnitt 20%.³ Die zweitgrößte Gruppe stellten Tatverdächtige türkischer Nationalität dar (13%). Der Anteil derer aus MOE-Staaten lag bei einem Drittel.⁴ Innerhalb der letztgenannten Gruppe dominierten, soweit feststellbar, Tatverdächtige aus Polen, Litauen und Bulgarien (jeweils 5%), gefolgt von Russland (4%) und der Ukraine (3%). Dabei wird betont, dass insbesondere im Ausland (hier vorrangig MOE-Staaten) agierende Tatbeteiligte meist nicht als Beschuldigte in den Ermittlungsverfahren erfasst würden.⁵ Die Dominanz deutscher und türkischer Tatverdächtiger wird damit erklärt, dass bordellartige Betriebe meist von Deutschen oder Türken geführt würden und diese somit im Zentrum polizeilicher Ermittlungen stünden.⁶

¹ Im Folgenden wird bei der Darstellung der Häufigkeiten auf die Angabe der tatsächlichen Nennungen (n) verzichtet. Dies gilt, wenn zu mindestens 90% der Beschuldigten Angaben vorliegen (n ≥ 134 (von 149)). Auf darüber hinausgehende Abweichungen wird gesondert hingewiesen.

² Vgl. Lagebild 1997, S. 6; Lagebild 1998, S. 8; Lagebild 1999, S. 9; Lagebild 2000, S. 9; Lagebild 2001, S. 15; Lagebild 2002, S. 11; Lagebild 2003, S. 10.

³ 1997: 15%; 1998: n.f.; 1999: 20%; 2000: 24%; 2001: 22%; 2002: 17%; 2003: 20%. Die häufigsten Geburtsländer der im Ausland geborenen deutschen Tatverdächtigen sind Russland, Türkei, Polen und Kasachstan (vgl. Lagebild 1997, S. 6; Lagebild 1998, S. 8; Lagebild 1999, S. 9; Lagebild 2000, S. 10; Lagebild 2001, S. 14; Lagebild 2002, S. 10; Lagebild 2003, S. 9).

⁴ 1999: 28%; 2000: 25%; 2001: 32%; 2002: 35%; 2003: 31%. Den vorherigen Lagebildern ließen sich keine entsprechenden Angaben entnehmen.

⁵ Lagebild 1998, S. 8.

⁶ Vgl. *Flormann*, *Der Kriminalist* 1999, 52.

2. Aktenanalyse

Die Ergebnisse der Aktenanalyse korrespondieren mit den Lagebildern, nach denen deutsche Tatverdächtige⁷ die größte Gruppe darstellten, insgesamt betrachtet jedoch mehrheitlich Personen ausländischer Nationalität als Tatverdächtige in Erscheinung traten. Dies betraf insbesondere Tatverdächtige aus der Türkei und aus MOE-Staaten. So betrug in den untersuchten Verfahren der Anteil Beschuldigter deutscher Nationalität 38%, gefolgt von türkischen Tätern (12%). Knapp ein Drittel der Täter war den MOE-Staaten zuzurechnen, wobei die größte Gruppe Litauer waren (13).⁸ Bei einem Fünftel der deutschen Tatverdächtigen lag der Geburtsort nicht in Deutschland. Dabei handelte es sich überwiegend um Personen aus Ländern, die auch als Herkunftsländer der Opfer von Menschenhandel registriert wurden.⁹

II. Soziales Profil

1. Vorbemerkung

In den Lagebildern von 1994 bis 2003 handelte es sich bei den Tatverdächtigen – soweit feststellbar – weit überwiegend um Männer (durchschnittlich 82%).¹⁰ Hinsichtlich der weiblichen Tatverdächtigen wird angemerkt, dass es sich in der Regel um ehemalige Prostituierte handele, die in ihrem Heimatland Frauen anwerben, diese an Bordelle vermitteln oder in Bordellen beaufsichtigen würden.¹¹ Den Lagebildern lassen sich darüber hinaus keine weiteren soziodemographischen Merkmale zu den Tatverdächtigen entnehmen.

2. Aktenanalyse

Innerhalb der in der vorliegenden Studie untersuchten Verfahrensakten lag das Alter der Beschuldigten durchschnittlich bei 35 Jahren. Der jüngste Beschuldigte

⁷ Grundlage für die Bestimmung der Nationalität war die Staatsangehörigkeit.

⁸ N.f. 11 Beschuldigte.

⁹ Polen 4, Russland 2, Türkei 1, Vietnam 1, Libanon 1, n.f. 3.

¹⁰ Vgl. Lagebild 1997, S. 7 m.w.N.; Lagebild 2003, S. 11 m.w.N.

¹¹ Lagebild 2003, S. 11. Die Lagebilder geben nur begrenzt Aufschluss über die Nationalität der weiblichen Tatverdächtigen. Im Lagebild von 1997 wurde festgestellt, dass 54% der weiblichen Tatverdächtigen ausländischer Nationalität waren. Von den 200 weiblichen Tatverdächtigen deutscher Staatsangehörigkeit lag wiederum bei 130 der Geburtsort im Ausland (S. 7). Im Lagebild von 2002 hatten von 198 weiblichen Tatverdächtigen 20 die bulgarische, 14 die litauische und sieben die thailändische Staatsbürgerschaft (S. 12). Im Lagebild 2003 hatten 60% der weiblichen Tatverdächtigen eine ausländische Staatsbürgerschaft. Hierunter befanden sich 17 Polinnen, 16 Russinnen und 15 Bulgarinnen (S. 11). In den übrigen Lagebildern fanden sich keine entsprechenden Hinweise.

war 19, der älteste 67 Jahre alt (Median 32).¹² 85% der Beschuldigten waren Männer.¹³ Im Hinblick auf den Familienstand war ein Großteil der Beschuldigten verheiratet (43%) oder ledig (30%).¹⁴ Soweit Angaben zur Schulbildung vorlagen (49%), verfügten die meisten Beschuldigten über einen ausländischen Abschluss (14%)¹⁵, einen Realschulabschluss (12%) oder einen Hauptschulabschluss (11%).¹⁶ Zu 65 Beschuldigten lagen Angaben zur Berufsausbildung vor. Danach hatten die meisten einen handwerklichen Beruf erlernt (28), gefolgt von (einfacheren) Arbeiten im Dienstleistungssektor (18).¹⁷ Knapp ein Drittel der Beschuldigten gab an, zur Tatzeit arbeitslos gewesen zu sein.¹⁸ Hinweise auf Drogenabhängigkeit fanden sich bei 9%.¹⁹

B. Tatbegehungsmerkmale

I. Menschenhandel als Deliktsfeld der organisierten Kriminalität

1. Vorbemerkung

Nach einer weit verbreiteten Ansicht ist Menschenhandel ein Deliktsfeld der organisierten Kriminalität.²⁰ Organisierte Gruppierungen nutzten dabei illegale Migrationsströme und die Nachfrage nach informeller, illegaler Arbeit in den Zielländern.²¹ Die hohen Gewinnspannen im Bereich Menschenhandel stellten einen besonderen Anreiz für organisiert zusammenwirkende Tätergruppierungen dar, sich in diesem Deliktsbereich zu betätigen. So wie sich Vermutungen über das tatsächliche Ausmaß von Menschenhandel nicht verifizieren lassen, sind tatsächlich keine gesicherten Angaben zu den Gewinnspannen der Täter möglich. Dennoch werden in diesem Deliktsbereich nach allgemeiner Ansicht Umsätze in Milliardenhöhe

¹² N.f. 8. Grundlage für die Berechnung des Alters war der Zeitpunkt der ersten Vernehmung.

¹³ N.f. 2.

¹⁴ „Geschieden“ 9%; „verwitwet“ 1%; n.f. 18%.

¹⁵ In diesen Fällen wurde aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit mit dem deutschen Bildungssystem auf eine weitergehende Differenzierung verzichtet.

¹⁶ „Abitur“ 1%; „Hauptschule abgebrochen“ 5%; „Realschule abgebrochen“ 1%; „Sonstiges“ 5%.

¹⁷ „Arbeiter“ 4; „Angestellte im öffentlichen Dienst“ 2; „Sonstige“ 10; „keine Berufsausbildung“ 3.

¹⁸ N.f. 30%.

¹⁹ „Alkoholabhängigkeit“ 1%; „Sonstiges“ 1%; „keine Abhängigkeit“ 39%; n.f. 49%.

²⁰ Vgl. *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, S. 104; *Hofmann*, 253 ff.; *Sieber/Bögel*, 230 ff.; *FES*, S. 8.

²¹ Vgl. *Oberloher*, S. 107 ff., 125; allgemein *Paoli*, in: *Shapland/Albrecht/Ditton/Godefroy* (Hrsg.), *Informal Economy*, S. 133 ff. Siehe hierzu ferner die Ausführungen zu „Push- und „Pull-Faktoren“ in § 2 B II.

erzielt. Menschenhandel wird daher auch als „Bereicherungsdelikt“ bezeichnet.²² Ein weiterer Anreiz bestünde in dem geringen Entdeckungs- und Verurteilungsrisiko, da die Täter von Seiten der Betroffenen aufgrund der unter § 2 B und C beschriebenen problematischen Strukturen kaum Gegenwehr bzw. Anzeigen zu befürchten hätten.²³ Typischerweise finde eine Vermischung mit anderen Deliktsbereichen organisierter Kriminalität wie beispielsweise dem internationalen Drogenhandel oder Waffenhandel statt.²⁴

Die heutige offizielle Definition von organisierter Kriminalität geht auf die Gemeinsamen Richtlinien der Bundesländer zurück. Danach ist organisierte Kriminalität

„die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken“²⁵.

Menschenhandel ist dabei ausdrücklich als Kriminalitätsbereich der organisierten Kriminalität genannt.²⁶ Weiterhin finden sich in der RiStBV „Generelle Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte“, welche unter anderem die Ele-

²² Vgl. *Heinz*, GS für *Vogler*, S. 143; *Oberloher*, S. 107; BT-Drs. 14/5958, S. 4; *FES*, S. 30; *Flormann*, *Der Kriminalist* 1999, 50; *Mentz*, S. 45 m.w.N.; *Sieber/Bögel*, S. 171 ff., 227 f. sowie im Zusammenhang mit illegaler Migration allgemein *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, S. 331. Ebenso wird vermutet, dass die Gewinnspannen höher als in anderen Deliktsbereichen organisierter Kriminalität, wie beispielsweise dem internationalen Drogenhandel, ausfielen. Die ökonomische Kriminalitätstheorie vergleicht organisierten Menschenhandel mit einem Gewinnmaximierung betreibenden Unternehmen (vgl. hierzu ausführlich *Topan*, S. 115 ff.).

²³ Vgl. *Han*, *Frauen und Migration*, S. 191; *Fehér*, in: *Verwaltungsfachhochschule Altenholz* (Hrsg.), *Menschenhandel*, S. 31; *Lagebild* 1997, S. 11.

²⁴ *Sieber/Bögel*, S. 196; *Lagebild* 1997, S. 11; *Oberloher*, S. 111 ff.; *FES*, S. 30 sowie das Beispiel bei *Regtmeier*, in: *Polizeiliche Führungsakademie* (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität*, S. 81 ff.

²⁵ RiStBV 2.1., A 15 Anlage E (Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität; abgedruckt in *Meyer-Goßner*, Anhang). Nach *Kaiser* handelt es sich hierbei um ein Konzept, das in Anlehnung an die polizeiliche Verbrechensbekämpfung von der Kriminalpolitik definiert wird (§ 38 Rdn. 15). Vgl. zur historischen Entwicklung der herrschenden Definition einschließlich einer kritischen Stellungnahme *Kinzig*, S. 46 ff., 61 ff.

²⁶ RiStBV 2.3., A 15 Anlage E (abgedruckt in *Meyer-Goßner*, Anhang).

mente der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Taten hervorheben.²⁷ Als kennzeichnende Merkmale werden eine präzise, qualifizierte Tatdurchführung, arbeitsteiliges Zusammenwirken, der Einsatz von polizeilich „unbelasteten“ Personen, Abschottung und internationale Täterverbindungen, verfestigte Gruppenstrukturen und Korruption genannt.

Nach 2.2 RiStBV sind die Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität unterschiedlich. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig abgestützt durch ethnische Solidarität, Sprache, Sitten, sozialen und familiären Hintergrund) fänden sich – auf der Basis eines Systems kriminell nutzbarer persönlicher und geschäftlicher Verbindungen – Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen untereinander. Die konkrete Ausformung der Organisationsform werde durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt.²⁸

Es wird angenommen, dass sich organisierte Kriminalität von traditionellen Formen der Gruppen- oder Bandenkriminalität durch eine in höherem Maße verfestigte Organisationsstruktur sowie dadurch unterscheidet, dass die in der Indikatorenliste genannten Merkmale in größerer Intensität auftreten.²⁹ Nach den Erkenntnissen von *Kinzig* zeichnen sich in Deutschland die Fälle, die von Praktikern der organisierten Kriminalität zugerechnet werden, vorrangig durch folgende Kriterien aus: Opferlose Delikte, hoher Ausländeranteil, Internationalität der Tatbegehung, Arbeitsteilung und Dauerhaftigkeit sowie Planmäßigkeit, Professionalität und Konspirativität.³⁰

Bei Menschenhandel wird hinsichtlich organisierter Kriminalitätsstrukturen vornehmlich die Bedeutung internationaler Schlepperorganisationen betont. Wie bereits unter § 1 F dargestellt, gehen Schleusung und Menschenhandel häufig ineinander über. Die Einschleusung der Betroffenen werde in der Regel von größeren, hierarchisch strukturierten, arbeitsteilig handelnden Tätergruppierungen von durchschnittlich 20 Personen durchgeführt. Die Schlepperorganisationen verfügten über ein Netz an Kontaktleuten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern. Sie organisierten neben der Schleusung sowohl die Rekrutierung der Betroffenen im Heimat-

²⁷ RiStBV A 15 Anlage E (abgedruckt in *Meyer-Goßner*, Anhang).

²⁸ RiStBV 2.2., A 15 Anlage E (abgedruckt in *Meyer-Goßner*, Anhang).

Nach bisherigen Untersuchungen zu organisierter Kriminalität in Deutschland dominieren in der Bundesrepublik netzwerkartige Täterverbindungen. Hierarchische Strukturen spielen demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle (*Pütter*, S. 156 m.w.N.; *Kinzig*, S. 262 ff. m.w.N.). Vgl. allgemein zum Phänomen OK und seiner Verbreitung in westeuropäischen Ländern, Russland sowie in osteuropäischen Ländern *Kaiser* § 38 Rdn. 22 f.; *Fijnaut/Paoli*; *Topan*, S. 10 ff.; *Ulrich*, *Conflict Studies* 1994, 1 ff.

²⁹ Vgl. *Kaiser*, § 38 Rdn. 17 f. Vor allem innerhalb ausländischer Gruppenbegehungen gelten Gemeinsamkeiten der Täter im Hinblick auf Verwandtschaft, Nationalität oder Ethnie als stabilisierende Faktoren (vgl. *Kinzig*, S. 336, 772).

³⁰ *Kinzig*, S. 773.

land als auch deren Weitervermittlung an Zuhälter und Bordellbetreiber im Zielland.³¹ Hinsichtlich organisierter Kriminalitätsstrukturen im Zusammenhang mit der Prostitutionszuführung der Betroffenen wird auf die (zunehmende) Bedeutung ausländischer Tätergruppierungen im deutschen Rotlichtmilieu verwiesen. Dabei handele es sich typischerweise um homogene, hierarchisch strukturierte Gruppierungen, die sich durch eine besondere Gewaltbereitschaft sowie eine Abschottung nach außen auszeichneten und nicht zuletzt aufgrund sprachlicher Barrieren von der Polizei nur schwer zu infiltrieren seien.³² Im Bereich deutscher Zuhältergruppen dominierten demgegenüber lockere Straftäterverflechtungen.³³ Zwischen den Schleusergruppierungen und organisierten Zuhälterkreisen im deutschen Rotlichtmilieu bestünden wiederum enge Verknüpfungen.³⁴

Feststellungen zum Ausmaß organisierter Kriminalitätsstrukturen bei Menschenhandel gehen auseinander. Während die einen die (zunehmende) Bedeutung hierarchisch organisierter, international operierender Verbrecherorganisationen hervorheben³⁵, betonen andere daneben die Bedeutung kleinerer, familiär strukturierter Netzwerke sowie die private, informelle „Vermittlung“ durch Einzelpersonen.³⁶ Die Tatsache, dass die Tatausführung aufgrund der Dominanz ausländischer Betroffener grundsätzlich fast zwangsläufig eine grenzüberschreitende Tatbegehung sowie eine gewisse Arbeitsteilung und Logistik voraussetzen scheint, wird als Argument für die Einstufung von Menschenhandel als einem von organisierten Kriminalitätsstrukturen beherrschten Deliktsbereich genutzt. Dabei fällt auf, dass in

³¹ Vgl. *Sieber/Bögel*, S. 204 ff., 230 ff.; *Bögel*, S. 97 f. Hier ist anzumerken, dass die Autoren die Phase der Rekrutierung und Verbringung der Betroffenen nach Deutschland unter dem Begriff „Menschenhandel“, die Phase der Prostitutionsausübung dagegen unter dem Begriff „Ausbeutung der Prostituierten“ diskutieren. Dies korrespondiert nur eingeschränkt mit der strafrechtlichen Erfassung von Menschenhandel (vgl. hierzu die Beschreibung der Rechtsgrundlagen in Kapitel 2 § 2 A).

³² Vgl. *Hofmann*, S. 222; *Sieber/Bögel*, S. 147, 197; *Bögel*, S. 97; Lagebild 1998, S. 5.

³³ *Sieber/Bögel*, S. 196; allgemein *Rebscher/Vahlenkamp*, S. 25.

³⁴ *Fehér*, in: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), Menschenhandel, S. 30. Dabei wird vermutet, dass von Deutschen geleitete Bordellbetriebe zum Teil von ausländischen Mafiagruppierungen kontrolliert würden (vgl. *Arlacchi*, S. 126). Nach *Cloidt*, in: *Meier-Walser/Hirschner/Lange/Palumbo* (Hrsg.), Organisierte Kriminalität, fungierten neben den fest in die deutsche Rotlichtszene integrierten Bordellbetreibern auf der einen und den Schleusergruppen auf der anderen Seite „fliegende“ Menschenhändler als Bindeglied. Bei letzteren handele es sich regelmäßig um ausländische, sich illegal in Deutschland aufhaltende Täter mit Verbindungen zu beiden Seiten, die für die Unterbringung der Opfer in wechselnden Bordellen zuständig seien (S. 337).

³⁵ *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, S. 104 f.; *Niesner/Anonuevo/Aparicio/Son-siengchai-Fenzl*, S. 263; *Flormann*, *Der Kriminalist* 1995, 180; *Keidel*, *Kriminalistik* 1998, 324; *Arlacchi*, S. 126.

³⁶ *Han*, *Frauen und Migration*, S. 191; *Dern*, *MschKrim* 1991, 332 Fn. 14; *Hummel*, in: *Forschung & Praxis für Frauen* (Hrsg.), *Europa*, S. 60. *Heine-Wiedenmann/Ackermann* schätzen, dass Menschenhandel jeweils hälftig von organisierten, auf Dauer eingerichteten kriminellen Gruppen bzw. von kleineren, familiär strukturierten Netzwerken durchgeführt wird (S. 18).

Ausführungen zu den Gruppenstrukturen scheinbar wahlweise die Begriffe „Organisation“, „Netzwerk“ oder „Bande“ verwendet werden.³⁷

Wie bereits unter § 1 D erwähnt, betrug der Anteil der durch OK-Dezernate bearbeiteten Verfahren ausweislich der Lagebilder zwischen 1997 und 2002 durchschnittlich 27%. Diese Quote besagt jedoch nicht, dass es sich bei den betreffenden Verfahren zwangsläufig um solche mit OK-Relevanz im Sinne der offiziellen Definition handelte.³⁸

2 Aktenanalyse

In der Aktenanalyse fand sich lediglich in einem der untersuchten Verfahren auf polizeilicher Ebene eine ausdrückliche Bewertung als „organisierte Kriminalität“. Auf staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Ebene gab es indes keine einzige entsprechende Einstufung. Weitere Schlüsselwörter wie „organisiert“, „Gruppe“ oder „Bande“, die ein Indiz für eine organisierte Tatbegehungsweise im Sinne der oben genannten Definition darstellen können, fanden sich in insgesamt 16 Verfahren innerhalb polizeilicher Vermerke.³⁹ In vier dieser Verfahren schloss sich die Staatsanwaltschaft, nicht aber das erkennende Gericht der polizeilichen Einschätzung an.⁴⁰

Die Ausführungen zeigen, dass die Verwendung des Begriffs „organisierte Kriminalität“ oder benachbarter Begriffe primär polizeilich geprägt ist.⁴¹ Auf der an-

³⁷ Vgl. beispielsweise *Hofmann*, S. 225 f.

³⁸ Zum einen kann sich ein anfänglich gegebener OK-Verdacht im Laufe der Ermittlungen als unbegründet herausstellen. Zum anderen kann aufgrund der begrenzten Kapazitäten der OK-Dienststellen die Anzahl der Menschenhandelsverfahren mit OK-Bezug tatsächlich höher liegen. *Pütter* verweist auf den Umstand, dass OK-Dezernate über eine besondere Definitionsmacht dergestalt verfügten, dass sie aufgrund ihrer proaktiven Ermittlungstätigkeit weitestgehend selbst bestimmen würden, in welchen Deliktsbereichen in welchem Umfang Kriminalität als organisierte Kriminalität verfolgt werde. Dabei liege ein Schwerpunkt der allgemeinen OK-Verdachtsschöpfung traditionell auf dem Rotlichtmilieu und auf Gruppen, die sich durch ihre ausländische Nationalität oder ihre ethnische Herkunft definierten (S. 56 f.). *Bülles* plädiert dafür, Fälle, die über den Einzelfall hinausgehen und einen Auslandsbezug aufweisen, systematisch den OK-Dienststellen der Polizei und der Staatsanwaltschaft zuzuordnen (S. 27 f.).

³⁹ „Organisiert“ 6 Verfahren; „Gruppe“ 1 Verfahren; „Bande“ 12 Verfahren. Mehrfachnennungen waren möglich.

⁴⁰ „Organisiert“ 1 Verfahren; „Gruppe“ 2 Verfahren; „Bande“ 3 Verfahren. Mehrfachnennungen waren möglich.

⁴¹ Zu dieser Einschätzung kam auch *Minthe*. Dieser stieß in fünf Verfahren in polizeilichen Ermittlungsberichten sowie in jeweils einem Verfahren in der Anklageschrift bzw. in einer gerichtlichen Mitteilung in einer Untersuchungshaftsache auf die ausdrückliche Bewertung „organisierte Kriminalität“ (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.1.2.).

deren Seite wird eine Einstufung als „organisierte Kriminalität“ nicht zwangsläufig in den Akten dokumentiert.

3. Schriftliche Befragung

Nach Ansicht der überwiegenden Zahl der Befragungsteilnehmer gehört Menschenhandel zum Kernbereich der organisierten Kriminalität.⁴² Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den befragten Polizeibeamten und Staatsanwälten meist um Mitarbeiter von OK-Dezernaten handelte und somit möglicherweise die Bedeutung organisierter Kriminalitätsstrukturen überbewertet wurde. Die Einschätzung der Befragten lässt überdies offen, inwieweit für die Befragten OK-Bezüge eine typische oder lediglich eine besonders gravierende Erscheinungsform des Deliktsbereichs Menschenhandel darstellen.

Unter § 1 D III 1 wurde festgestellt, dass Menschenhandelsverfahren nach Angaben der Befragungsteilnehmer auf polizeilicher, insbesondere aber auf staatsanwaltschaftlicher Ebene meist durch OK-Dezernate bearbeitet werden. Die schriftliche Befragung ergab weiterhin, dass auf polizeilicher Ebene für die Übernahme von Menschenhandelsverfahren durch OK-Dezernate die Zahl der Opfer⁴³ oder Täter⁴⁴ oder eine grenzüberschreitende Tatbegehung⁴⁵ ausschlaggebend sein kann – und damit Indikatoren, die sich am Umfang und der Komplexität der Ermittlungen orientieren, ohne dass es sich dabei zwangsläufig um organisierte Kriminalität im Sinne der offiziellen Definition handeln muss.

II. Anzahl der Tatbeteiligten

Unabhängig von der ausdrücklichen Bezeichnung als „organisierte Kriminalität“, „organisiert“, „Gruppe“ oder „Bande“, wurde untersucht, inwieweit einzelne Merkmale, die als kennzeichnend für organisierte Kriminalität angesehen werden, im Zusammenhang mit Menschenhandel beobachtet werden.⁴⁶

⁴² Polizeibeamte: 69%; Staatsanwälte: 91%; Richter: 79%.

⁴³ Polizeibeamte: „gelegentlich“ 18%, „oft“ 14%, „fast immer“ 10%; Staatsanwälte: „gelegentlich“ 19%, „oft“ 23%, „fast immer“ 21%.

⁴⁴ Polizeibeamte: „gelegentlich“ 18%, „oft“ 26%, „fast immer“ 13%; Staatsanwälte: „gelegentlich“ 17%, „oft“ 37%, „fast immer“ 28%.

⁴⁵ Polizeibeamte: „gelegentlich“ 16%, „oft“ 33%, „fast immer“ 21%; Staatsanwälte: „gelegentlich“ 23%, „oft“ 25%, „fast immer“ 31%.

⁴⁶ Die Untersuchung orientierte sich dabei an den „Generellen Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte“ (RiStBV A 15 Anlage E (abgedruckt in *Meyer-Goßner*, Anhang)).

1. Aktenanalyse

Zunächst wurde der Frage nachgegangen, inwieweit sich nach den Ergebnissen der Aktenanalyse Menschenhandel als ein von Tätergruppen begangenes Delikt darstellt. Die Mehrheit der untersuchten Verfahren (66%) richtete sich gegen einen Beschuldigten⁴⁷; rund ein Fünftel der Verfahren gegen zwei Beschuldigte. In jeweils 7% der Verfahren wurde gegen drei bzw. mehr als drei Beschuldigte ermittelt. Der Maximalwert lag bei acht Beschuldigten (ein Verfahren).⁴⁸ Einschränkungen ergeben sich jedoch dahingehend, dass nach dem Untersuchungsdesign die Anzahl der Beschuldigten allein in Bezug auf das untersuchte Verfahren erhoben wurde; Abtrennungen von Verfahren gegen Mittäter blieben insoweit unberücksichtigt.⁴⁹

In einem zweiten Schritt wurden daher – unabhängig davon, wie viele Beschuldigte auf dem Aktendeckel aufgeführt waren – Hinweise auf weitere Tatbeteiligte bzw. Gruppenstrukturen aufgenommen. Danach wurde in etwa zwei Drittel der Verfahren eine gruppenmäßige Tatbegehung festgestellt.⁵⁰ Die Mitgliederzahl innerhalb der Gruppenbegehungen, wie sie sich nach Informationen aus den Akten ergab, betrug in 45% der Verfahren drei bis fünf Personen, in 28% der Verfahren zwei Personen, in 19% der Verfahren sechs bis zehn Personen und in den übrigen Verfahren mehr als zehn Personen. In einem Verfahren fanden sich Hinweise auf 33, in einem anderen auf 39 Gruppenmitglieder.⁵¹

Insgesamt zeigen die Angaben, dass innerhalb der Gruppenbegehungen kleinere Gruppierungen dominierten.

2. Schriftliche Befragung

In der schriftlichen Befragung wurden die Teilnehmer gebeten, die Anzahl der Tatbeteiligten bei Menschenhandel nach Häufigkeiten zu ordnen, wobei zwischen Einzeltätern, zwei Personen, drei bis fünf Personen, sechs bis zehn Personen und mehr als zehn Personen unterschieden wurde. Nach Erfahrung aller Berufsgruppen

⁴⁷ Dabei wurden die Beschuldigten aufgenommen, die auf dem Aktendeckel als Beschuldigte geführt wurden.

⁴⁸ Die Ergebnisse korrespondieren mit der Untersuchung von *Minthe*, derzufolge sich ein Großteil der Verfahren ebenfalls gegen ein bis zwei Beschuldigte richtete (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.1.1.).

⁴⁹ In diesem Zusammenhang ist die Tendenz der Justiz zu beachten, Täterstrukturen zu vernachlässigen und sich – statt auf gesamte Komplexe – vorzugsweise auf einzelne Täter zu konzentrieren (vgl. *Kinzig*, S. 528 f.).

⁵⁰ N.f. 3 Verfahren. Im Übrigen Einzeltäter. Zu vergleichbaren Ergebnissen kam *Minthe* (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.1.2.).

⁵¹ Mittelwert 6; Median 3.

dominieren Tatbegehungen von drei bis fünf Personen, gefolgt von Tatbegehungen durch zwei Personen und an dritter Stelle durch sechs bis zehn Personen. Während die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden an vierter Stelle Tatbegehungen durch Einzeltäter nannten und eine Tatbegehung durch mehr als zehn Personen als am seltensten wahrnehmen, bewerteten die befragten Richter die Tatbegehung durch Einzeltäter als am seltensten.

Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung, nach denen sich die Strafverfolgung auf Tatbegehungen durch zwei bis zehn Personen konzentriert, korrespondieren folglich mit den Ergebnissen der Aktenanalyse. Obgleich im Rahmen der untersuchten Verfahren meist nur gegen einen Beschuldigten wegen Menschenhandels ermittelt wurde, gaben selbst die befragten Richter an, dass die Tatbegehung durch Einzeltäter ihrer Erfahrung nach die Ausnahme darstelle. Dies kann als Hinweis auf Verfahrensabtrennungen und die Aburteilung von Einzelfällen gewertet werden.

Zusammenfassend stellt somit – korrespondierend mit den Erkenntnissen der Aktenanalyse – nach Ansicht der Befragungsteilnehmer sowohl die Tatbegehung durch Einzelpersonen als auch die Tatbegehung durch besonders große Tätergruppierungen (mehr als zehn Personen) eher die Ausnahme dar. Die Angaben zu der Anzahl der Tatbeteiligten sind jedoch vorsichtig zu behandeln. Wie bereits zuvor angemerkt, sind für die deutschen Strafverfolgungsbehörden Täter, die im Ausland agieren, schwerer greifbar und werden daher nur in Ausnahmefällen als Beschuldigte in den Ermittlungsverfahren erfasst. Dies ist vorliegend umso bedeutsamer, als dass gerade im Zusammenhang mit der Rekrutierung und Einschleusung der Betroffenen typischerweise ein Zusammenwirken mehrerer Täter vermutet wird.

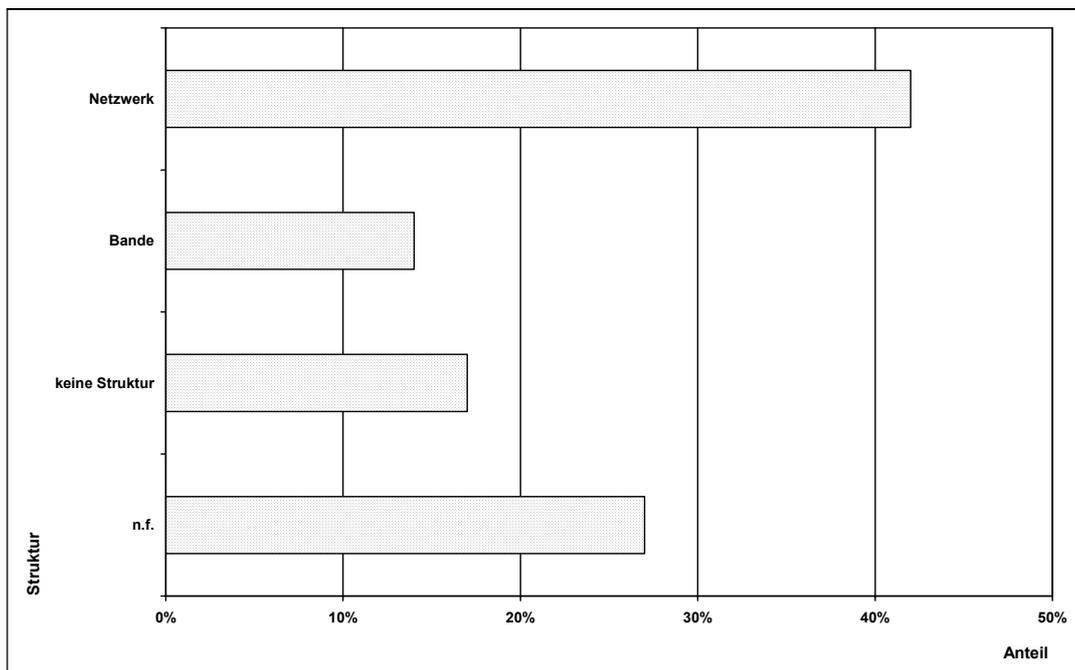
III. Gruppenstrukturen

1. Aktenanalyse

Sofern in den untersuchten Verfahrensakten Hinweise auf Gruppenstrukturen vorlagen, waren die Strukturen der Gruppen durch einen unterschiedlichen Bindungsgrad gekennzeichnet. Meist handelte es sich um Netzwerke (42%), worunter ein organisiertes Zusammenwirken einander gleichgestellter Personen verstanden wurde. Das Fehlen einer erkennbaren Struktur (zufälliges, spontanes Zusammenwirken) und Bandenstrukturen (Gruppen mit losem Zusammenhalt und geringem Bindungsgrad) wurden am zweithäufigsten festgestellt (17% bzw. 14%). Eine Organisation (Gruppe mit Zusammenhalt durch organisiertes, zentral-hierarchisch gesteuertes Zusammenwirken, hohem Bindungsgrad, Abhängigkeits- und Autoritätsverhalten und/oder internem Sanktionierungssystem) wurde in keinem Verfahren festgestellt. Entsprechend dieser Ergebnisse kennzeichnete die Mehrheit der Tätergruppierungen eine auf Dauer angelegte Zusammenarbeit (56%).⁵²

⁵² Nein 12%; n.f. 32%. Zu vergleichbaren Ergebnissen kam *Minthe*, der in den von ihm untersuchten Verfahren vorrangig lose und netzwerkartige Täterstrukturen feststellte (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.1.1.).

Schaubild 18: Ausgestaltung der Gruppenstrukturen – in %



Die Beziehungen der Täter untereinander beruhten in 39% der Verfahren auf familiären Bindungen. In 37% der Verfahren handelte es sich um Landsleute.⁵³ Bekanntschaftliche Beziehungen ließen sich in knapp einem Drittel der Verfahren feststellen. In knapp einem Viertel der Verfahren entstanden die Täterverbindungen im Rotlichtmilieu; in drei Verfahren in sonstigen kriminellen Milieus.⁵⁴

Eine hierarchische Struktur dergestalt, dass ein Über-/Unterordnungsverhältnis, eine dominierende Person und/oder unterschiedliche Grade an Verantwortung der Gruppenmitglieder bestanden, ließ sich in 61% der Verfahren feststellen.⁵⁵ Soweit sich in den untersuchten Verfahren Hinweise auf eine leitende Person fanden (53%)⁵⁶, handelte es sich meist um eine in Deutschland oder im Ausland ansässige Person ausländischer Nationalität (24% bzw. 10%); in knapp einem Fünftel der Verfahren waren Deutsche als Hauptentscheidungsträger erkennbar.

⁵³ Hierunter wurden vorliegend nur solche Fälle verstanden, in denen es sich um Nicht-deutsche handelt und die Täter dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch weder miteinander verwandt noch bekannt sind.

⁵⁴ Mehrfachnennungen möglich.

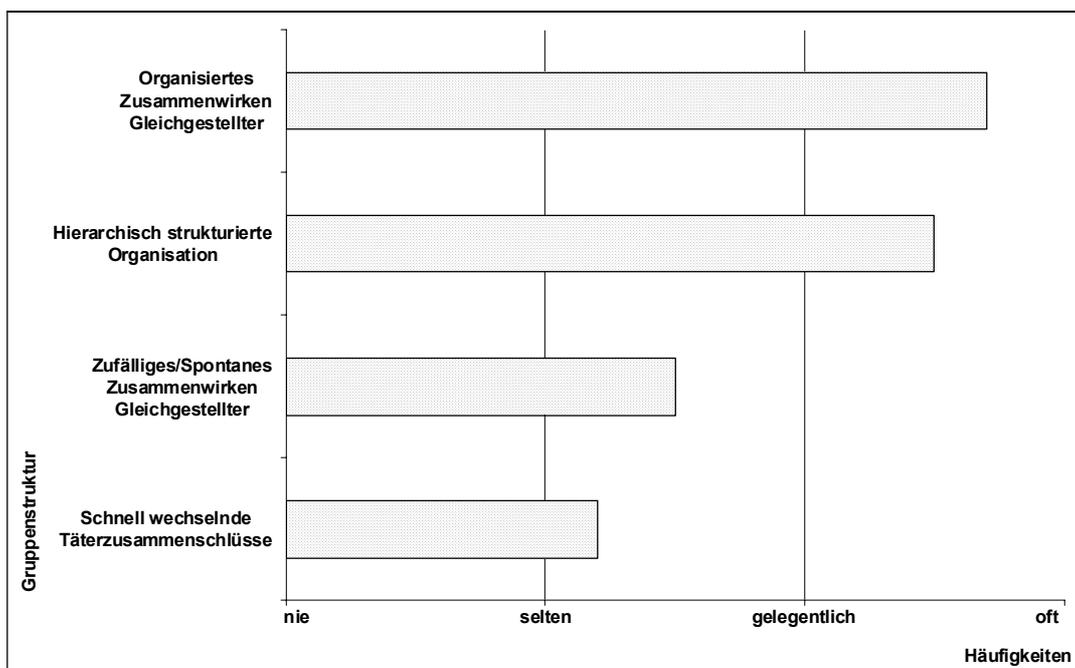
⁵⁵ N.f. 29%. Auch in den von *Minthe* untersuchten Verfahren konnten regelmäßig hierarchisch strukturierte Gruppenstrukturen festgestellt werden (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.1.1.).

⁵⁶ N.f. 34%.

2. Schriftliche Befragung

Im Rahmen der schriftlichen Befragung wurde nach der Häufigkeit von schnell wechselnden Täterzusammenschlüssen, organisiertem Zusammenwirken gleich gestellter Personen (z.B. Anwerber, Schleuser, Abnehmer) sowie nach hierarchisch strukturierten Organisationen (hoher Bindungsgrad, Abhängigkeitsverhältnis, Sanktionierungssystem) gefragt. Im Folgenden werden die Häufigkeiten wiedergegeben, die die Befragten schwerpunktmäßig genannt haben. Danach bezeichneten 60% aller Teilnehmer organisiert zusammenwirkende, einander gleich gestellte Personen als „oft“ anzutreffende Täterkonstellation. Hierarchisch strukturierte Organisationen kommen nach Ansicht von 41% der Befragten „oft“ vor. Dagegen gaben die Vertreter aller befragten Berufsgruppen an, nur „selten“ Erfahrung mit einem zufälligen, spontanen Zusammenwirken der Täter gemacht zu haben (49%). Dies gilt umso mehr für schnell wechselnde Täterzusammenschlüsse (59%). *Schaubild 19* verdeutlicht noch einmal, dass Täterverbindungen mit einer gewissen Organisationsstruktur grundsätzlich dominieren; schnell wechselnde oder spontan zusammen arbeitende Tätergruppen stellen dagegen die Ausnahme dar.

Schaubild 19: Angaben der Befragten zur Ausgestaltung der Gruppenstrukturen – Häufigkeiten (Mittelwerte)



Die Ausgestaltung der Gewinnerzielung der Tätergruppen wurde von den Befragten unterschiedlich beurteilt. So haben die Befragten die Erfahrung gemacht, dass die Täter „selten“ (35%), „gelegentlich“ (25%) oder „oft“ (32%) auf eigene Rechnung arbeiten, d.h. einander gleich gestellt sind. Spiegelbildlich dazu weichen die Erfahrungen mit einer zentral gesteuerten Entlohnung und damit einem eher hierarchisch geprägten Zusammenhalt voneinander ab („selten“ 28%; „gelegentlich“ 26%; „oft“ 32%). Beide Ausgestaltungen der Gewinnerzielung wurden somit etwa gleich häufig beobachtet.

Nach Ansicht der Befragungsteilnehmer sind die Beziehungen der Täter „oft“ (62%) bis „fast immer“ (33%) durch ethnische oder landsmännische Verbindungen gekennzeichnet. Familiäre und verwandtschaftliche Beziehungen spielten demgegenüber meist nur „gelegentlich“ eine Rolle (47%).⁵⁷

3. Expertengespräche

In den Interviews schilderten bis auf die Mitarbeiter der Fachberatungsstellen und die Nebenklagevertreter alle Berufsgruppen ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit einzelnen Tatbegehungsmerkmalen.

a) Polizeibeamte

Nach Ansicht der Polizeibeamten spielen im Deliktsbereich Menschenhandel zunehmend ausländische Täter eine Rolle. Nach Ansicht von elf Befragten zeichnen sich ausländische Täter im Vergleich zu deutschen Gruppierungen durch eine stärkere Vernetzung aus. Dies sei aber nicht im Sinne streng hierarchischer Organisationsformen, sondern eher im Sinne von Zweckgemeinschaften und bandenähnlichen Strukturen mit hoher krimineller Energie zu verstehen. Ein Polizeibeamter gab an, dass sich im Übrigen kein einheitlicher Tätertyp beschreiben lasse. Entscheidend sei vielmehr der jeweilige Verantwortungsbereich, der sich erfahrungsgemäß auf ein bestimmtes Segment (z.B. Fahrer, Aufpasser, Zuhälter) beschränke. Ein Befragter gab an, dass ausländische ebenso wie deutsche Tätergruppen durch Verwandtschaft, Freundschaften und Bekanntschaften vernetzt seien. Der Nachschub an Prostituierten werde in der Regel durch Mund-zu-Mund-Propaganda über feststehende Ansprechpartner bestellt und organisiert. Einer der Befragten beschrieb seine Erfahrungen folgendermaßen:

“Mit deutschen Menschenhändlern hat man immer weniger zu tun, also das Ganze geht sehr stark in den ausländischen Bereich rein [...]. Bei ausländischen Tätern habe ich meistens eine Gruppe [...]. Man hilft sich gegenseitig aus, der eine kann einen Pass beschaffen, der eine hat hier eine Bunkerwohnung, der andere hat da eine Bun-

⁵⁷ „Nie“ 5%; „selten“ 26%; „oft“ 22%.

kerwohnung, man kennt sich untereinander, das ist viel, viel verwobener als bei deutschen Tätern [...]. Es geht überwiegend sicherlich in den Bereich der Banden-kriminalität. OK-Indikatoren sind sicherlich dabei, arbeitsteiliges Arbeiten. Ob das organisiert ist, [...] also organisierte Kriminalität ist, ist jeweils Definitionsfrage.“

Zwei der Befragten führten aus, dass ethnisch abgeschlossene Kreise Tatverdächtiger ausländischer Nationalität für die Polizei besonders schwer zu durchdringen seien. Die Einschleusung von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern sei sehr schwierig, da selbst Polizisten gleicher Nationalität oder Ethnie als Außenseiter auffielen. In den Fällen, in denen ein Täter erfolgreich überführt werde, werde dessen Platz sofort neu besetzt. Weiterhin sei zu beobachten, dass es nach Überführung deutscher Tätergruppierungen häufig zu Konkurrenzkämpfen käme und das entstandene Vakuum durch ausländische Gruppierungen gefüllt werde.

Drei der Befragten gaben an, dass insbesondere osteuropäische Täter eine niedrigere Hemmschwelle hinsichtlich psychischer und physischer Gewaltanwendung hätten.

b) Staatsanwälte und Richter

Zwei Staatsanwälte gaben an, dass im Bereich des Menschenhandels ausländische Tätergruppen dominierten. Insgesamt handele es sich vornehmlich um weit verzweigte Täterstrukturen. Ein Befragter führte aus, dass immer drei bis fünf Personen den Kern darstellten, dazu kämen noch Helfershelfer. Allerdings seien die Beziehungen der Bordellbetreiber untereinander sowie zu den Schleusern eher als lose Verbindungen denn als feste Organisationsstrukturen zu bezeichnen. Die Beziehungen der Schleuser untereinander zeichneten sich häufiger durch hierarchische Organisationsstrukturen aus.

Auch die Richter betonten die Bedeutung von Tätern ausländischer Nationalität. Zwei Richter gaben an, dass bei Menschenhandel bislang keine organisierte Kriminalität festzustellen sei. Während ein Richter hinzufügte, dass sich die genauen Täterstrukturen, insbesondere der Verdacht auf weitere Hintermänner, regelmäßig nicht aufklären ließen, beschrieb ein anderer die Täterstrukturen als mittäterschaftlich und arbeitsteilig. Erfahrungsgemäß gelinge es meist nur, die ausführenden, untergeordneten Täter anzuklagen.

c) Strafverteidiger

Die Strafverteidiger betonten ebenfalls die Bedeutung ausländischer Täter. Zwei der Befragten schilderten, dass sich ausländische Täter im Gegensatz zu deutschen Tätern im Rotlichtmilieu durch eine größere Gewaltbereitschaft und eine stärkere

Geringschätzung gegenüber den größtenteils weiblichen Opfern auszeichnen würden.

Befragt zu den Tatstrukturen betonten zwei Strafverteidiger den Aspekt der Arbeitsteilung. Ein Befragter gab an, dass die Rekrutierung in der Regel als Reaktion auf entsprechende Bedarfsmeldungen der Betreiber, z.B. nach großen Razzien, erfolge. Obgleich die Organisation des Menschenhandels sehr durchstrukturiert sei, ließen sich die Täterverbindungen am ehesten als langfristige Geschäftsbeziehungen und weniger als feste Organisationen beschreiben. Ein Befragter betonte, dass sich die Betreiberszene nicht mit den Schleusergruppierungen mischen würde. Das Misstrauen der Tatbeteiligten sei sehr ausgeprägt; jeder arbeite auf eigene Rechnung.

d) Betreiber bordellartiger Einrichtungen

Befragt nach ihrer Wahrnehmung betonten zwei Interviewpartner die Bedeutung von Tätern ausländischer Nationalität im Rotlichtmilieu. Ausländische Tätergruppierungen zeichneten sich durch eine ausgeprägte Organisation und Vernetzung aus. Es handele sich dabei weniger um feste Organisationen als um Notgemeinschaften, die durch Ehrgefühl, Familienbande und Gruppenzwang zusammengeschweißt würden. Bei den deutschen Betreibern habe es nie vergleichbare feste Organisationsstrukturen gegeben, sondern eher Meinungsmacher, deren Ansichten aufgrund ihrer Verbindungen im Milieu ein bestimmtes Gewicht hätten. Mittlerweile seien die deutschen Betreiber zusehends von ausländischen Gruppierungen verdrängt worden. Ein Interviewpartner beschrieb, dass sich ausländische Strukturen im Rotlichtmilieu stark abschotteten und zum Teil sehr gewaltbereit seien.

IV. Regionale Verteilung von Menschenhandel

1. Vorbemerkung

Aufgrund der hohen Dunkelziffer und der Fluktuation im Prostitutionsmilieu lassen sich grundsätzlich keine gesicherten Angaben über die regionale Verteilung von Menschenhandelsopfern im Prostitutionsmilieu machen. Ermittlungen zu Menschenhandel konzentrierten sich typischerweise auf großstädtische Staatsanwaltschaften.⁵⁸ Neben Großstädten und Ballungsräumen wird die zunehmende Bedeutung ländlicher Regionen hervorgehoben. Es wird vermutet, dass sich Betreiber von Bordellen und bordellartigen Einrichtungen bei der Standortfrage an polizeilichen Kontrollgepflogenheiten und der Wahrscheinlichkeit verdeckter Ermittlungs-

⁵⁸ Heine-Wiedenmann/Ackermann, S. 227.

maßnahmen orientieren.⁵⁹ Die Täter kalkulierten damit, dass ländliche und kleinstädtische Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften oftmals von den komplexen, ressourcenintensiven und häufig erforderlichen überörtlichen, landesweiten oder internationalen Ermittlungen überfordert seien.⁶⁰

Ein Blick auf die Tatortverteilung von Menschenhandelsfällen in der PKS des Bundes von 1999 bis 2003 verdeutlicht, dass im Durchschnitt in etwas mehr als der Hälfte der Fälle (53%) der Tatort bei einer Einwohnerzahl von 100.000 und mehr lag (davon 100.000 bis unter 500.000 Einwohner: 18%; 500.000 und mehr Einwohner: 35%). Die übrigen Fälle verteilten sich zu 24% auf Orte mit einer Einwohnerzahl von 20.000 bis unter 100.000 und zu 18% auf Orte mit einer Einwohnerzahl von unter 20.000 (4% ungeklärt).⁶¹ Der PKS kann somit keine eindeutige Verteilung von Menschenhandel zugunsten von Großstädten entnommen werden. Vielmehr nahmen in den vergangenen Jahren Kleinstädte und ländliche Regionen zusammen genommen eine fast gleich bedeutende Position ein.

2. Aktenanalyse

In den untersuchten Verfahren befanden sich die im Zusammenhang mit der Tatbegehung des Menschenhandels in Deutschland relevanten Prostitutionsorte (Bordell oder bordellartige Einrichtung, Wohnung, Straße) zu etwa drei Fünfteln in Städten ab 100.000 Einwohnern. Dabei nahmen Metropolen (ab 500.000 Einwohnern) eine besondere Rolle ein (46%). Die übrigen Fälle verteilten sich zu etwa einem Viertel auf Kleinstädte (bis 100.000 Einwohner) und zu einem Zehntel auf ländliche Regionen (unter 20.000 Einwohnern).⁶²

3. Schriftliche Befragung

Die Befragungsteilnehmer wurden nach ihren Erfahrungen hinsichtlich der räumlichen Verteilung von Menschenhandel gefragt. Erbeten wurde eine Einschätzung, inwieweit der Schwerpunkt der Tathandlung in Deutschland im Stadtgebiet von Großstädten (ab 100.000 Einwohner), im Einzugsbereich von Großstädten bzw. in Kleinstädten oder in sonstigen Regionen liegt. Wie dem nachfolgenden *Schaubild* zu entnehmen ist, konzentriert sich Menschenhandel den Angaben der Befragten zufolge insgesamt nur zu etwa 50% auf Stadtgebiete von Großstädten. Die übrigen Fälle verteilten sich zu gut einem Drittel auf das Umland von Großstädten und

⁵⁹ Vgl. *Bülles*, S. 27; *Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann*, S. 17, 117; *Hummel*, in: *Forschung & Praxis für Frauen* (Hrsg.), Europa, S. 61; *Lux*, *Kriminalistik* 1985, 402.

⁶⁰ *Bülles*, S. 27.

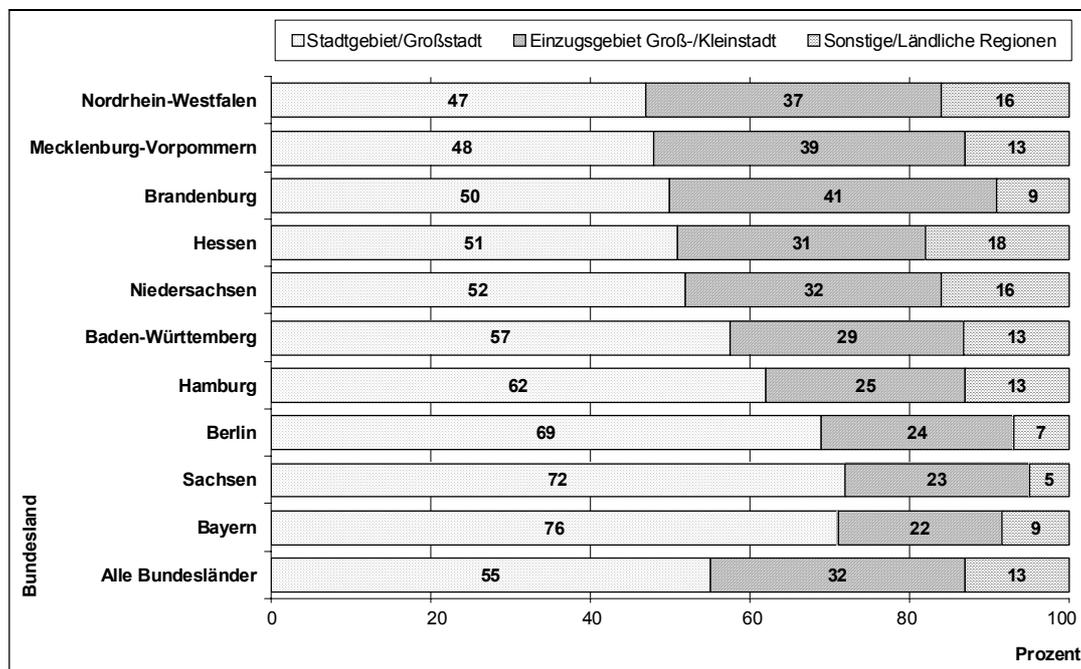
⁶¹ Vgl. PKS des Bundes der jeweiligen Jahrgänge.

⁶² N = 140.

kleinere Städte. Der Rest entfiel auf sonstige Regionen, worunter die Befragten fast ausschließlich ländliche Regionen verstanden.

Die Bedeutung kleinstädtischer und ländlicher Regionen wurde insbesondere von den Befragten aus Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Hessen und Niedersachsen betont. Die Befragten aus Bayern und Sachsen betonten demgegenüber die Bedeutung großstädtischer Regionen.

Schaubild 20: Angaben der Befragten zur räumlichen Verteilung von Menschenhandel auf Stadtgebiet/Großstadt; Einzugsbereich Großstadt/Kleinstadt; Sonstige Regionen/ländliche Regionen – alle Bundesländer (in %)



4. Expertengespräche

In den Expertengesprächen gingen lediglich die Polizeibeamten auf die regionale Verteilung von Menschenhandel und deren Auswirkung auf die Strafverfolgung ein. Die Befragten betonten in erster Linie, dass sich Menschenhandel immer stärker von Großstädten auf das Umland und auf ländliche Gebiete verlagere. Hier sei der Kontrolldruck geringer und es gebe regelmäßig keine auf Menschenhandel spezialisierten Fachdezernate. Problematisch sei ferner, dass die Polizei hier häufig keinen ausreichenden Überblick über die Rotlichtszene habe. Ein Viertel der Befragten sprach sich vor diesem Hintergrund für einen bundesweiten Informationsaustausch über die Entwicklungen im Rotlichtmilieu aus. Ein Polizeibeamter schlug vor, das derzeitige Lagebild Menschenhandel durch ein Lagebild Rotlichtkriminalität zu ersetzen, um so einen besseren bundesweiten Überblick über die

Strukturen im Rotlichtmilieu zu ermöglichen. Auf diese Weise könne gewährleistet werden, dass Erkenntnisse aus laufenden Verfahren und Hintergrundwissen zum Rotlichtbereich abgeglichen und aktualisiert werden. Zwei Interviewpartner schilderten überdies, dass die polizeiliche Arbeit angesichts der Tatsache, dass die Täter regelmäßig bundesweit aktiv seien, durch die bestehenden Zuständigkeitsgrenzen erschwert werde.

V. Form der Prostitutionsausübung

1. Vorbemerkung

Bei der Strafverfolgung von Menschenhandel spielt die Form der Prostitutionsausübung eine besondere Rolle, da sie maßgeblich die Erreichbarkeit der Opfer durch die Strafverfolgungsbehörden mitbestimmt.⁶³ So gilt Straßenprostitution gegenüber Bordellen als leichter kontrollierbar.⁶⁴ Bordelle und bordellartige Betriebe können wiederum aufgrund von Werbung, äußerer Kennzeichnung oder ihrer Lage gegenüber Privatwohnungen für die Strafverfolgungsbehörden leichter zu erkennen sein. Deshalb sind die Polizeibehörden bei Wohnungsprostitution verstärkt auf Zeitungsinserate und auf Hinweise durch Informanten angewiesen. Darüber hinaus ist die präventive Kontrolle von Wohnungen, in denen der Prostitution nachgegangen wird, im Vergleich zu Bordellen nur eingeschränkt möglich.⁶⁵ Ähnliche Probleme bereitet die Vermittlung durch Agenturen, die Haus- und Hotelbesuche von Prostituierten bei Freiern organisieren. Diese Konstellation ist für die Strafverfolgungsbehörden besonders schwierig zu kontrollieren, da der Ort der Prostitutionsausübung anonym ist und darüber hinaus ständig wechselt.

⁶³ Eine Beschreibung der verschiedenen Prostitutionsformen findet sich bei *Hofmann*, S. 81 ff.; *Leopold/Steffan/Paul*, S. 18 ff.

⁶⁴ Vgl. *Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann*, S. 112; *Jolin*, in: Davis (Hrsg.), *Prostitution*, S. 139.

⁶⁵ Innerhalb der in der schriftlichen Befragung untersuchten Bundesländer erlauben die Polizeigesetze Bayerns, Berlins, Sachsens und Baden-Württembergs die Identitätsfeststellung von Personen an Orten, an denen der Prostitution nachgegangen wird (vgl. Art. 13 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei – BayPAG – in der Fassung vom 14.09.1990; § 21 Abs. 2 Nr. 1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin – ASOG Bln – vom 14.04. 1992; §§ 26 Abs. 1 Nr. 2, 29 Abs. 1 Nr. 4, 30 Nr. 4 PolG BW; §§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 20 Abs. 1 Nr. 1, 23 Abs. 1 Nr. 4, 24 Nr. 4 SächsPolG – vom 13.08.1999; §§ 26 Abs. 1 Nr. 2, 29 Abs. 1 Nr. 4, 30 Nr. 4 PolG BW – vom 19.12.2000). Eine Betretungsbefugnis für Wohnungen ist daraus jedoch nicht abzuleiten. Vielmehr müssen hier die jeweiligen besonderen Voraussetzungen für das Betreten von Wohnungen erfüllt sein (vgl. hierzu beispielsweise *Rommelfanger*, § 19 SächsPolG, Rdn.6). Die Polizeigesetze Bayerns und Berlins erlauben das Betreten von Wohnungen zur Abwehr dringender Gefahren, wenn sie der Prostitution dienen (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 21 Abs. 1 Nr. 3, 22 Abs. 1 Nr. 4, 23 Abs. 3 Nr. 2 PAG Bayern; §§ 23 Abs. 1 Nr. 1, 34 Abs. 2 Nr. 2, 35 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 2, 36 Abs. 4 Nr. 2 ASOG Berlin).

Beobachtungen zufolge geht die Entwicklung hin zu einer verstärkten Anonymisierung der Prostitution, die sich zunehmend von Bordell- und Straßenprostitution auf Wohnungsprostitution verlagere.⁶⁶ Dies wird auch im Hinblick auf ausländische Prostituierte betont.⁶⁷

Die Lagebilder enthalten von 1997 bis 1999 Angaben zur Form der Prostitutionsausübung. In diesem Zeitraum wurde der überwiegende Teil der Betroffenen – soweit feststellbar – in der Bordell- und Barprostitution eingesetzt (durchschnittlich 72%), gefolgt von Wohnungsprostitution (durchschnittlich 19%).⁶⁸

2. Aktenanalyse

In den untersuchten Verfahren wurden die Betroffenen am häufigsten, nämlich in knapp der Hälfte der Verfahren, in Bordellen und bordellartigen Einrichtungen (Eroscenter, Studios, Klubs) der Prostitution zugeführt. In knapp einem Drittel der Fälle handelte es sich um die Hinterzimmer von Lokalen, Gaststätten oder Hotels, in knapp einem Viertel der Fälle um Wohnungen. Am seltensten fanden sich Hinweise auf Straßenprostitution (15%).⁶⁹

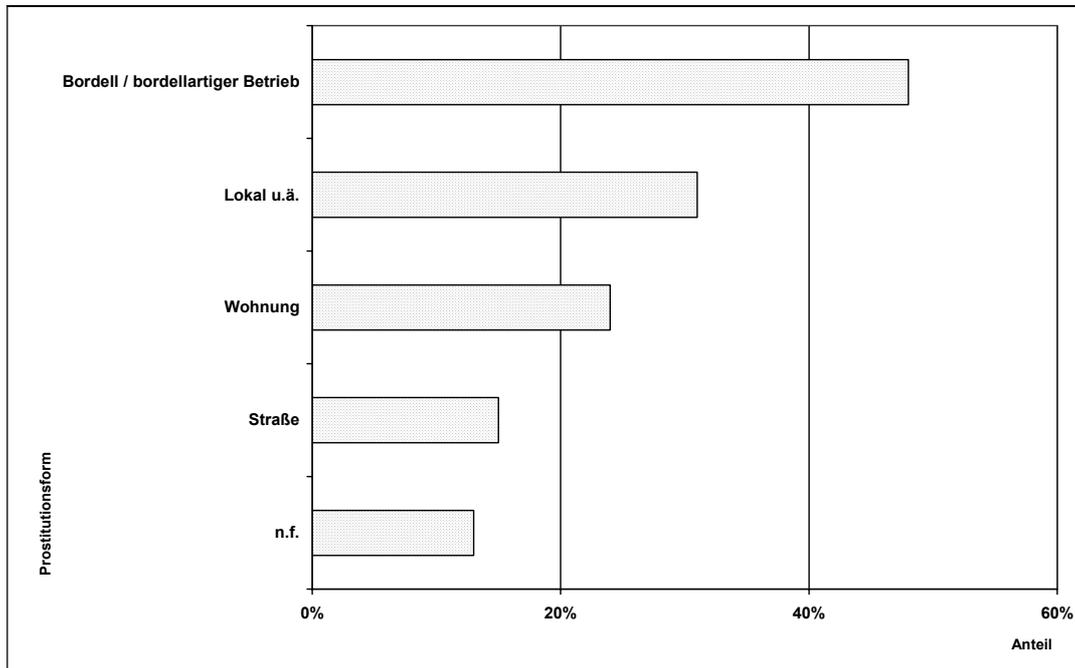
⁶⁶ Vgl. von Fischer, BewHi 1999, 388; Leopold/Steffan/Paul, S. 261. Zu dem gleichen Ergebnis gelangte eine Studie aus Hamburg. Danach erfolgte in Hamburg als Reaktion auf polizeiliche Kontrollen eine größere Anonymisierung der Prostitutionsausübung neben der Verlagerung von zentralen bordellartigen Einrichtungen auf Klubs oder Apartments, in denen die Prostituierten meist allein oder zu zweit untergebracht würden und die darüber hinaus über das gesamte Stadtgebiet verstreut seien. Hinzu komme eine starke Fluktuation der Prostituierten und vermehrte Werbung über Mund-zu-Mund-Propaganda anstelle von Anzeigen (KOOFRA, S. 6 ff.).

⁶⁷ Vgl. Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann, S. 112; Mentz, S. 59.

⁶⁸ Straßenprostitution spiele demgegenüber fast gar keine Rolle. 1999 wurden einmalig Haus- und Hotelprostitution erfasst (6%) (vgl. Lagebild 1997, S. 9; Lagebild 1998, S. 12; Lagebild 1999, S. 11).

⁶⁹ N = 88. N.f. 13%. Mehrfachnennungen waren möglich.

Schaubild 21: Form der Prostitution – in %



Mit Ausnahme von Straßenprostitution konzentrierten sich die Ermittlungen, soweit feststellbar (63%), in knapp der Hälfte der Verfahren auf ein einzelnes Etablissement; in 40% auf zwei bis fünf Etablissements. Sechs bis zehn Etablissements spielten in insgesamt fünf Verfahren eine Rolle; in jeweils einem Verfahren 25 bzw. 26 Etablissements.

Hinweise auf die Ausgestaltung des Professionalisierungsgrads der Etablissements fanden sich in 71 Verfahren. Dabei handelte es sich meist (41%) um einen professionellen Geschäftsbetrieb (Betriebsablauf wurde von mehreren Personen organisiert und umfasste mehr als drei Prostituierte). In etwa einem Drittel der Verfahren handelte es sich um einen einfach ausgestalteten Betrieb (ein Wirtschaftler, bis zu drei Prostituierte); in 27% der Verfahren vermittelte(n) der/die Beschuldigten das Opfer privat.

Ausgehend von Hinweisen in den Verfahrensakten wurden im Durchschnitt 13 Personen registriert, die dort – freiwillig oder gezwungenermaßen – der Prostitution nachgingen. In jeweils einem Betrieb ließen sich 20 bzw. 50 Prostituierte feststellen.

In 22 Verfahren fanden sich Hinweise auf eine Einbindung von Prostituierten in die Organisation des Menschenhandels.⁷⁰ Dabei konnte es sich sowohl um (ehemalige) Opfer von Menschenhandel handeln als auch um Personen, die grundsätzlich freiwillig der Prostitution nachgingen. Eine solche Einbindung wurde sowohl in der Phase der Rekrutierung als auch bei der Unterbringung oder Zuführung der Betrof-

⁷⁰ Keine Einbindung 30%; n.f. 42%.

fenen zur Prostitution beobachtet. Die Art der Einbindung konnte in der Anwerbung und Kontrolle der Opfer, in psychischen Einwirkungshandlungen sowie in der Abnahme von Einkünften aus der Prostitution bestehen.

3. Schriftliche Befragung

Die Teilnehmer der schriftlichen Befragung wurden gefragt, an welchen Orten ihrer Erfahrung nach Opfer von Menschenhandel der Prostitution zugeführt werden, wobei vier Antwortkategorien nach Häufigkeit geordnet werden sollten. Nach Ansicht aller Befragten dominieren Bordelle und bordellartige Betriebe gefolgt von Apartment- und Terminwohnungen. Am dritthäufigsten wurden Hinterzimmer von Kneipen und Gaststätten oder Hotels genannt. Die geringste Bedeutung hat nach Ansicht der Befragungsteilnehmer der Straßenstrich.

Den Befragungsteilnehmern wurde außerdem die Frage gestellt, ob sich innerhalb der Rotlichtszene die illegale Prostitutionsausübung durch Ausländer zunehmend vom klassischen Bordellmilieu hin zur Haus- und Hotelprostitution verlagere. Dies wurde von 72% der Polizeibeamten, 42% der Staatsanwälte und 50% der Richter bejaht.⁷¹ Die größere Zustimmung der befragten Polizeibeamten im Gegensatz zu den Vertretern der Justiz ließe sich damit begründen, dass die Polizei aufgrund ihrer Kontrolltätigkeit Veränderungen im Rotlichtmilieu feststellen kann, die sich unter Umständen nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt in Ermittlungsverfahren widerspiegeln.

4. Expertengespräche

In den Interviews äußerten sich Polizeibeamte, Fachberatungsstellen und Betreiber bordellartiger Einrichtungen zu den im Zusammenhang mit der Tatbegehung relevanten Prostitutionsformen.

a) Polizeibeamte

Auf die Frage, ob und gegebenenfalls wie sich die Täter auf die Strafverfolgung einstellen würden, berichteten die Polizeibeamten, dass sich der Menschenhandel immer stärker von bordellartigen Betrieben auf Klubs, Wohnungen und Gaststätten verlagere. Zwei Befragte gaben an, die Betroffenen würden abgeschottet untergebracht und seien im Hinblick auf polizeiliche Kontrollmaßnahmen entsprechend instruiert. Ein Befragter führte aus, dass der Tatnachweis gerade im Hinblick auf

⁷¹ Polizeibeamte: „eher ja“ 56%, „ja“ 16%; Staatsanwälte: „eher ja“ 40%, „ja“ 3%; Richter: „eher ja“ 47%, „ja“ 3%. Cramer's V = 0,25; p = 0,000.

diese Veränderungen nur noch mit Hilfe verdeckter Ermittlungsmaßnahmen zu führen sei.

b) Fachberatungsstellen

Ein Mitarbeiter einer Fachberatungsstelle wies darauf hin, dass die Täter immer häufiger dem polizeilichen Kontrolldruck auswichen, indem sie vom Straßenstrich und den Bordellen zur Wohnungsprostitution übergangen. Hier erfolge die Werbung nicht über Inserate, sondern über Mund-zu-Mund-Propaganda.

c) Betreiber bordellartiger Einrichtungen

Ein Betreiber führte aus, dass ausländische Prostituierte meist in kleineren, von Ausländern betriebenen Einrichtungen untergebracht würden, in denen die Strukturen nach außen hin nicht erkennbar seien. Dies treffe insbesondere auf den kleinstädtisch-ländlichen Bereich und auf Wohnungen zu, die durch die Polizei schlechter erfasst werden könnten.

VI. Rotation

1. Vorbemerkung

Die Rotation von Prostituierten im Sinne eines Wechsels des Prostitutionsorts ist nach bisherigen Beobachtungen ein die Prostitutionsszene grundsätzlich prägendes Phänomen. Ursache sei zum einen die Orientierung an Orten, an denen die Nachfrage nach Prostitution besonders hoch ist. Zum anderen solle das Bedürfnis der Freier nach einem wechselnden Angebot erfüllt werden.⁷² Unterstehe eine Person der Kontrolle eines Zuhälters und/oder Bordellbetreibers, erfolgt die Rotation üblicherweise in der Form, dass die Person gegen Zahlung einer Ablösesumme – die dann auf die rotierte Person abgewälzt werde – an einen anderen Bordellbetreiber übergeben werde oder dass Personen gegeneinander ausgetauscht würden.⁷³

Im Zusammenhang mit Menschenhandel wird davon ausgegangen, dass die (entgeltliche) Weitergabe der Betroffenen eine besondere Rolle spielt. Die Betroffenen würden in der Regel je nach Bedarf der Täter überregional oder auch grenzüberschreitend verschiedenen Bar- bzw. Prostitutionsbetrieben zugeführt.⁷⁴ Zusätzlich zu den genannten Gründen für eine Rotation, die sich aus der Logik des Prostituti-

⁷² Vgl. Sieber/Bögel, S. 165; Bögel, S. 173; Mentz, S. 61; Hofmann, S. 240 f.

⁷³ Vgl. Sieber/Bögel, S. 148, 222; Oberloher, S. 242.

⁷⁴ Vgl. Oberloher, S. 242; Fehér, in: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), Menschenhandel, S. 31.

ongeschäfts und der Profitorientierung der Täter ergeben, wird im Hinblick auf ausländische Opfer von Menschenhandel davon ausgegangen, dass die Täter den häufigen Wechsel zwischen bordellartigen Betrieben bewusst einsetzen, um die Abhängigkeit der Betroffenen zu vergrößern und um die Gefahr einer Entdeckung zu verringern.⁷⁵ Aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse, Orientierungsmöglichkeiten und Sozialkontakten außerhalb des Milieus verstärkte ein Ortswechsel die Hilflosigkeit der Betroffenen.⁷⁶

2. Aktenanalyse

Im Rahmen der untersuchten Straftaten fanden sich bei etwa einem Viertel der Betroffenen Hinweise auf eine Rotation; bei knapp der Hälfte konnte eine solche nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3. Schriftliche Befragung

Die Teilnehmer der schriftlichen Befragung schilderten, dass es ihrer Erfahrung nach „oft“ (60%) bis „fast immer“ (22%) zu einer entsprechenden Verschiebung der Opfer durch die Täter komme.

Die Erkenntnisse der Untersuchung verdeutlichen somit, dass Opfer von Menschenhandel typischerweise einer Rotation durch die Täter ausgesetzt sind.

VII. Korruption

1. Vorbemerkung

Als weiteres OK-typisches Merkmal gilt die Korruption.⁷⁷ Im Zusammenhang mit Menschenhandel werden Fälle von Korruption durch Einflussnahme auf Polizei, Justiz und öffentliche Verwaltung, z.B. bei der Beschaffung von Einreise- oder Arbeitspapieren, zur Erlangung von Dienstgeheimnissen im Rahmen polizeilicher Ermittlungen oder zur Beeinflussung justiziellen Entscheidungsverhaltens, vermutet. Es wird angenommen, dass sich die Täter insbesondere bei der Einschleusung

⁷⁵ Vgl. *Regtmeier*, in: *Polizeiliche Führungsakademie* (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität*, S. 90.

⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 11/3580; *Hofmann*, S. 105; *Fehér*, in: *Verwaltungsfachhochschule Altenholz* (Hrsg.), *Menschenhandel*, S. 31.

⁷⁷ Neben der Einbeziehung der Korruptierten in das soziale Umfeld der Täter sind nach den „Generellen Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte“ die Herbeiführung von Abhängigkeiten und die Zahlung von Bestechungsgeldern für eine Korruption kennzeichnend. Zu den verschiedenen Definitionsansätzen des Begriffs „Korruption“ vgl. *Bannenbergh*, S. 11 ff.; *Mischkowitz/Bruhn/Desch/Hübner/Beese*, S. 116 ff.

der Betroffenen nach Deutschland der Korruption bedienen, weshalb eine besonders hohe Korruptionsbelastung in den Herkunftsländern vermutet wird.⁷⁸ Innerhalb Deutschlands besteht zudem der Verdacht auf zum Teil enge Verflechtungen einzelner Polizeibeamter mit der Prostitutionsszene.⁷⁹ Eine entsprechende Einflussnahme auf Polizeibeamte könne darauf abzielen, eine Warnung vor polizeilichen Kontrollen und Razzien, Erkenntnisse zum Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen oder Informationen zum Stand der Ermittlungen zu erhalten.⁸⁰

Als Gegenstrategien werden beispielsweise der regelmäßige Austausch von Ermittlern (so genanntes Rotationsverfahren) sowie die Einbindung von Frauen in die Polizeiarbeit genannt.⁸¹

2. Aktenanalyse

Im Rahmen der Aktenanalyse fanden sich bei insgesamt sechs Verfahren Hinweise auf Korruption.⁸² Möglicherweise zeigt sich hier die Grenze des Erkenntniswertes der Aktenanalyse, da der Korruptionsvorwurf unter Umständen die aktenführenden Personen mit umfassen kann.

3. Schriftliche Befragung

In der schriftlichen Befragung wurde Vertretern aller Berufsgruppen die Frage gestellt, wie oft Täter ihrer Erfahrung nach bei einer bevorstehenden Maßnahme (Kontrolle/Durchsuchung/Razzia) vorgewarnt sind. Während die Mehrheit der Polizeibeamten angab, dies komme „selten“ vor, gaben die Vertreter der Justiz schwerpunktmäßig an, dies komme „gelegentlich“ vor. Eine geringe Anzahl der Befragten bezeichnete eine Vorwarnung der Täter als ein „oft“ auftauchendes Prob-

⁷⁸ Vgl. *Oberloher*, S. 243; Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 334; Lagebild 1998, S. 11; *Mentz*, S. 83; *Bögel*, S. 183.

⁷⁹ Vgl. *Sieber/Bögel*, S. 190 ff.; *Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann*, S. 84. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass auf polizeilicher Ebene eine größere Korruptionsbelastung als auf staatsanwaltschaftlicher oder richterlicher Ebene besteht (vgl. *Mischkowitz/Bruhn/Desch/Hübner/Beese*, S. 138 ff.).

⁸⁰ *Niesner/Jones-Pauly*, S. 243; *Sieber/Bögel*, S. 190 f.; *Wick*, in: Meier-Walser/Hirschner/Lange/Palumbo (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität*, S. 77; *Bögel*, S. 183; *Bannenberg*, S. 113; *Rebscher/Vahlenkamp*, S. 128 f.; *Walbaum*, in: *Verwaltungsfachhochschule Altenholz* (Hrsg.), *Menschenhandel*, S. 92.

⁸¹ Vgl. *Niesner/Jones-Pauly*, S. 243. Die Autorinnen weisen darauf hin, dass das Rotationsverfahren nicht unumstritten sei, da dadurch wichtige fachspezifische Kenntnisse besonders erfahrener Ermittler verloren gingen.

⁸² *Minthe* stieß lediglich in zwei Verfahren auf einen Korruptionsverdacht (*Minthe*, in: Herz/Minthe, *Straftatbestand Menschenhandel*, Teil B 2.3.1.1.).

lem. Demgegenüber gaben jeweils 15% der Polizeibeamten und Staatsanwälte an, „nie“ entsprechende Erfahrungen gemacht zu haben (Richter 3%).⁸³

Die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden wurden weiterhin gefragt, ob es in ihrer Dienststelle Strategien zur Vermeidung einer möglichen Verstrickung von Mitarbeitern ins Rotlichtmilieu gebe. Dies wurde von gut drei Vierteln der Polizeibeamten (76%) und fast allen Staatsanwälten (94%) verneint. Soweit entsprechende Strategien auf polizeilicher Ebene bejaht wurden, bestünden diese am häufigsten in einem Rotationsverfahren der Sachbearbeiter (12%). Befragt nach „sonstigen Strategien“⁸⁴ nannten 17 Polizeibeamte das so genannte Vier-Augen-Prinzip, demzufolge Einsätze immer mindestens in doppelter Besetzung durchzuführen sind. 14 Befragte verwiesen auf die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht und die sorgfältige Überprüfung der Mitarbeiter vor Aufnahme einer Tätigkeit in einem für Menschenhandel zuständigen Fachdezernat. Schließlich wurden noch wechselnde personelle Besetzungen (neun Befragte) und der Einsatz von Beamtinnen bei Kontrollmaßnahmen (zwei Befragte) genannt. Die genannten Strategien wurden von den Polizeibeamten als sinnvoll eingestuft.

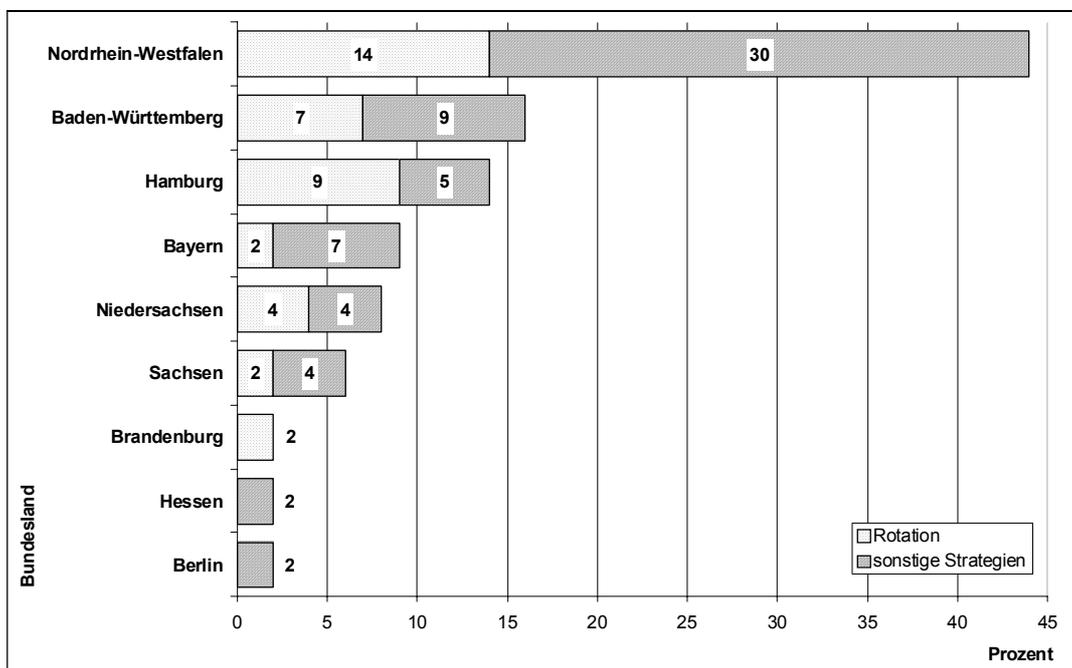
Auf Staatsanwaltschaftsebene wurde ausschließlich das Rotationsverfahren genannt (6%). Soweit die befragten Staatsanwälte darüber hinaus weitere Regelungen für notwendig erachteten, wurde neben einem Rotationsverfahren auf eine sorgfältige Personalauswahl verwiesen (vier Staatsanwälte).

Schaubild 22 gibt einen Überblick, in welchen Bundesländern, entsprechend der Angaben der Polizeibeamten, Strategien zur Vermeidung einer Verstrickung ins Rotlichtmilieu vorhanden sind.

⁸³ Polizeibeamte: „nie“ 15%, „selten“ 51%, „gelegentlich“ 30%, „oft“ 4%; „sehr oft“ 0%; Staatsanwälte: „nie“ 15%, „selten“ 40%, „gelegentlich“ 41%, „oft“ 4%; „sehr oft“ 0%; Richter: „nie“ 3%, „selten“ 39%, „gelegentlich“ 48%, „oft“ 9%; „sehr oft“ 0%. Cramer's $V = 0,13$; $p = 0,086$.

⁸⁴ $N = 46$.

Schaubild 22: Angaben der Polizeibeamten hinsichtlich Strategien zur Vermeidung einer Verstrickung ins Rotlichtmilieu – einzelne Bundesländer (in %)



VIII. Profitstreben, Professionalität, Konspirativität

1. Vorbemerkung

Wie bereits zuvor angedeutet, werden im Zusammenhang mit Menschenhandel Erträge in Milliardenhöhe vermutet. Dabei spielen insbesondere die Abnahme des Prostitutionserlöses⁸⁵ sowie „Ablösesummen“ im Falle einer Rotation⁸⁶ der Betroffenen eine Rolle.⁸⁷

Nach § 74 Abs. 1 können Tatwerkzeuge eingezogen werden. Der Verfall der vom Täter durch eine rechtswidrige Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteile kann nach § 73 Abs. 1 S. 1 angeordnet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Vorteil einer Straftat konkret zuordnen lässt. Dies kann bei beschlagnahmtem Bargeld oftmals Schwierigkeiten bereiten. § 73d ermöglicht demgegenüber die Anordnung des so genannten „erweiterten Verfalls“ von Gegenständen, wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, dass diese für oder aus rechtswidrigen Taten erlangt

⁸⁵ Vgl. hierzu die Ausführungen unter § 2 B III.

⁸⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen unter VI.

⁸⁷ Kruse, Der Kriminalist 1998, 353 nennt Ablösesummen zwischen 8.000 und 20.000 DM; Wahl, Kriminalistik 1982, 406, nennt Summen zwischen 20.000 und 50.000 DM.

wurden.⁸⁸ Ziel der Vorschrift ist die erleichterte Abschöpfung von Gewinnen aus krimineller Tätigkeit. Hierdurch sollen Deliktsbereiche organisierter Kriminalität – namentlich auch Menschenhandel – effektiver bekämpft werden können.⁸⁹ Nach § 181c a.F. war die Anwendung von § 73d in Fällen des schweren Menschenhandels nach § 181 a.F. möglich, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.⁹⁰

Die Lagebilder enthalten sowohl Informationen zu den geschätzten als auch zu den tatsächlich abgeschöpften Gewinnen der Täter.⁹¹ Die Schätzungsgrundlagen werden dabei nicht deutlich. Soweit den erfassten Ermittlungsverfahren diesbezüglich Informationen entnommen werden konnten, stelle sich die Situation wie folgt dar: Zwischen 1998 und 2003 schätzten die Polizeibehörden die im Zusammenhang mit Menschenhandel erlangten illegalen Gewinne auf durchschnittlich etwa zehn Millionen Euro.⁹² Demgegenüber betrugen die tatsächlich abgeschöpften Gewinne durchschnittlich etwa drei Millionen Euro.⁹³ Soweit die Lagebilder entsprechende Angaben enthalten, fällt die Gewinnabschöpfung in den durch OK-Dienststellen geführten Verfahren regelmäßig höher aus.

Grundsätzlich wird in der Praxis von einer großen Zurückhaltung der Justiz im Hinblick auf die Anwendung erweiterten Verfalls berichtet.⁹⁴ Gleichzeitig wird im

⁸⁸ § 73d wurde durch Art. 1 Nr. 7 des OrgKG eingeführt und dient der Gewinnabschöpfung. § 73 (Verfall) ermöglicht die Anordnung des Verfalls auf das durch eine rechtswidrige Tat Erlangte (vgl. hierzu *Tröndle/Fischer*, § 73 Rdn. 3 ff.). Nach § 73d genügt, dass Umstände die Annahme der deliktischen Herkunft des Erlangten rechtfertigen. Die Einführung des erweiterten Verfalls soll in solchen Fällen der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung Lücken schließen, in denen die bei den Tatbeteiligten vorgefundenen Vermögensgegenstände, deren rechtmäßiger Erwerb nicht festgestellt werden kann, mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Begehung von Straftaten herrühren (BT-Drs. 12/989, S. 23).

⁸⁹ BT-Drs. 989, S. 1, 24.

⁹⁰ Die durch das 37. StrÄndG eingeführte Nachfolgeregelung (§ 233b) erweitert die Möglichkeit der Anordnung erweiterten Verfalls. Dieser ist nunmehr in allen Fällen der §§ 232 bis 233a möglich, sofern der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelte, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

⁹¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Lagebilder auf einen bestimmten Erfassungszeitraum beziehen und eine später im Verfahren angeordnete Gewinnabschöpfung unter Umständen nicht erfasst wurde.

⁹² Die Angaben bewegen sich dabei zwischen etwa 7,5 Millionen Euro (1998) und 13 Millionen Euro (2003). Vgl. Lagebild 1998, S. 15; Lagebild 1999, S. 14; Lagebild 2000, S. 18; Lagebild 2001, S. 25; Lagebild 2002, S. 18; Lagebild 2003, S. 15.

⁹³ Die Angaben bewegen sich dabei zwischen etwa 1,6 Millionen Euro (1998) und 6 Millionen Euro (2001).

⁹⁴ Vgl. hierzu *Benseler*, S. 50 ff.

Hinblick auf eine effektive Strafverfolgung von Menschenhandel die Bedeutung des erweiterten Verfalls ausdrücklich betont.⁹⁵

Bezüglich konspirativen Täterverhaltens wird berichtet, dass für das Prostitutionsmilieu eine Abschottung nach außen kennzeichnend sei. So ließen sich die tatsächlichen Inhaber bordellartiger Einrichtungen häufig nur schwer feststellen, da gezielt Strohleute vorgeschaltet würden.⁹⁶ Im Falle einer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden drohten milieuinterne Sanktionen.⁹⁷ Gleichzeitig wird vermutet, dass die Inhaber bordellartiger Einrichtungen auch in anderen (legalen) Geschäftsbereichen tätig sind und auf diese Weise illegale Geschäfte im Rotlichtmilieu zu verschleiern suchen. Letzteres diene auch dem Ziel, gesellschaftliche Anerkennung und Kontakte in Wirtschaft und Politik zu erhalten, womit wiederum die Voraussetzungen für Korruption geschaffen würden.⁹⁸

Als ein weiteres OK-Merkmal gilt die Beauftragung bestimmter Anwälte und deren Honorierung durch Dritte. Beobachtungen zufolge gehen Täter im Rotlichtmilieu gezielt dauerhafte Verbindungen mit Rechtsanwälten ein.⁹⁹ Strafverteidigern wird zum Teil vorgeworfen, Menschenhandelsprozesse bewusst zu verschleppen, beispielsweise durch das (ausufernde) Stellen von Beweisanträgen auf Vernehmung von so genannten Auslandszeugen.¹⁰⁰ In diesem Zusammenhang wird auch der Begriff der „Konfliktverteidigung“ genannt.¹⁰¹ Hierunter wird – der Form nach – rechtmäßiges Verteidigerhandeln verstanden, das in seiner konkreten Ausübung verfahrensfremde oder verfahrenswidrige Zwecke verfolgt. Hierzu zählt beispielsweise die Absicht zu verhindern, dass in angemessener Zeit eine gerichtliche Ent-

⁹⁵ Vgl. *Heinz*, GS für *Vogler*, S. 150. *Mahnkopf*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), *Bekämpfung des Frauenhandels*, S. 153, und *Bülles*, S. 12, betonen, dass der Einzug ihres Vermögens nach § 73d die Täter erfahrungsgemäß härter treffe als eine Freiheitsstrafe, die überdies meist zur Bewährung ausgesetzt werde. Die Autoren verweisen in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung staatsanwaltschaftlicher Sonderdezernate für Finanzermittlungen bzw. einer engen Zusammenarbeit mit der Steuerfahndung bereits im Ermittlungsverfahren.

⁹⁶ Vgl. *Sieber/Bögel*, S. 144 f.; *Lagebild 1997*, S. 11 sowie allgemein *Fehér*, in: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), *Menschenhandel*, S. 31; BT-Drs. 12/989, S. 21.

⁹⁷ So gälte im Rotlichtmilieu die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und die Weitergabe von Informationen als „Verrat“, der Sanktionen nach sich ziehen könne (vgl. *Hofmann*, S. 246; *Paulus*, S. 127; *Sieber/Bögel*, S. 152 f.).

⁹⁸ Vgl. *Lagebild 1997*, S. 11; *Sieber/Bögel*, S. 189 f.; *Bögel*, S. 183; *Oberloher*, S. 242 f.

⁹⁹ Nach *Sieber/Bögel*, S. 192 ff., ließen sich „Milieugrößen“ vorzugsweise von Rechtsanwälten vertreten, bei denen keine Verstrickung ins Rotlichtmilieu vermutet werde und die neben herausragenden fachlichen Qualifikationen über einen „seriösen Ruf“ verfügten.

¹⁰⁰ Vgl. *Hofmann*, S. 411.

¹⁰¹ *Flormann*, *Der Kriminalist* 1999, 52.

scheidung ergehen kann.¹⁰² Nach § 244 Abs. 3 S. 2 StPO kann ein Beweisantrag abgelehnt werden, wenn der Antrag zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist.¹⁰³ Weiterhin kann das Gericht einen Beweisantrag auf Vernehmung eines Auslandszeugen ablehnen, wenn dies zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist (§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO). Ist dagegen die Auslandsanschrift bekannt, ist eine Ablehnung gemäß § 244 Abs. 5 StPO nicht ohne weiteres möglich; eine unter Umständen beträchtliche Verfahrensverzögerung sei die Folge.¹⁰⁴

2. Aktenanalyse

Bereits unter § 2 B III wurde ausgeführt, dass sich in den untersuchten Verfahrensakten bei den meisten Betroffenen Hinweise darauf fanden, dass ihnen die Täter mindestens die Hälfte ihrer Einkünfte aus der Prostitution abnahmen. Die im Falle einer entgeltlichen Weitergabe der Opfer gezahlte „Ablösesumme“ ist ein weiteres Indiz für die Gewinne, die in der Prostitution mit Menschenhandelsopfern erzielt werden können. In 31 Verfahren ließ sich eine solche „Ablösesumme“ konkretisieren. Diese lag meist zwischen 3.000 und 10.000 Euro (45%); am zweithäufigsten zwischen 250 und 1.000 Euro (23%). In vier Verfahren lag der Betrag zwischen 1.000 und 3.000 Euro, in drei Verfahren über 10.000 Euro. Die höchste festgestellte Summe belief sich auf 25.000 Euro.¹⁰⁵

In diesem Zusammenhang ist auch die Zahl der insgesamt durch eine(n) Täter(gruppe) „gehandelten“ Opfer von Interesse. Die Anzahl der Menschenhandelsopfer wurde dadurch bestimmt, dass aus den Strafsakten sämtliche Informationen (Einschätzung der Polizei, glaubhafte Angaben von Verfahrensbeteiligten) über zu irgendeinem Zeitpunkt durch den/die Täter „gehandelte“ Opfer erfasst wurden. Sie entspricht damit nicht der Anzahl der zuvor unter § 2 A als Opfer aufgenommenen Personen. Soweit Informationen vorlagen (46 Verfahren), fanden sich bei knapp einem Drittel der Verfahren Hinweise auf lediglich ein Opfer, bei einem weiteren Drittel auf zwei bis fünf Opfer. Sechs bis zehn Opfer konnten in 13% der Verfahren ermittelt werden. Elf bis 20 Opfer fanden sich wiederum häufiger, nämlich in

¹⁰² Vgl. hierzu *Senge*, NStZ 2002, 225 ff. Exzessive Beweisanträge auf Vernehmung von Auslandszeugen erfüllten diese Voraussetzung insoweit nicht, als den Gerichten hier ausreichende Abwehrmechanismen zur Verfügung stünden.

¹⁰³ Zu Beweisanträgen auf Vernehmung von Zeugen mit Aufenthaltsort im Ausland und zur Prozessverschleppung vgl. *Pfeiffer*, § 244 Rdn. 37, 48; *Meyer-Gößner*, § 244 Rdn. 63 ff., 67 ff. Danach fallen unter Prozessverschleppung iwS. alle Scheinbeweisanträge, mit denen der Antragsteller sein Antragsrecht missbrauche, beispielsweise um Zeugen bloßzustellen. Erstrebe der Antragsteller dagegen nur die Verfahrensverzögerung, liege Verschleppungsabsicht i.e.S. vor.

¹⁰⁴ *Föhrig*, in: Berliner Senatsverwaltung (Hrsg.), *Bekämpfung des Frauenhandels*, S. 175.

¹⁰⁵ Mittelwert 4.700 Euro; Median 3.000.

20% der Verfahren; mehr als 20 Opfer in 9%. Die höchste gezählte Opferanzahl lag bei 50 Betroffenen.¹⁰⁶

Hinweise auf Monopolisierungsbestrebungen durch gezielte Übernahme bzw. Kontrolle von Bordellen oder bordellartigen Betrieben, den Einsatz von Strohleuten und/oder Schutzgelderpressungen fanden sich in drei Verfahren.¹⁰⁷

In den untersuchten Verfahrensakten verfügten 51% der Beschuldigten über einen Verteidiger.¹⁰⁸ Konkrete Hinweise für die Beauftragung eines Anwalts durch Gruppenmitglieder als ein Indiz für die Einbindung des Beschuldigten in eine kriminelle Organisation fanden sich lediglich bei einem Beschuldigten und liessen sich bei knapp einem Drittel der Beschuldigten nicht mit Sicherheit ausschließen.¹⁰⁹

3. Schriftliche Befragung

Fast alle Teilnehmer der schriftlichen Befragung stimmten der These *„Den heutigen Haupttättern im Milieu geht es in erster Linie um Profite durch „Bestellung“, „Ankauf“, „Beschäftigung“ und „Weiterverkauf“ von Menschen im Zusammenhang mit Prostitution“* zu (95%).¹¹⁰

Ebenfalls eine große Mehrheit der Befragten stimmte der These *„Bordellartige Betriebe, in denen Opfer von Menschenhandel der Prostitution zugeführt werden, werden häufig durch „Strohleute“ geführt“* zu (87%).¹¹¹

Unterschiedliche Erfahrungen bestehen bei den Befragungsteilnehmern dahingehend, ob sich die Täter als seriöse Geschäftsleute ausgeben. Der These *„Häufig*

¹⁰⁶ Mittelwert 9; Median 4. Die Anzahl der festgestellten Menschenhandelsopfer durch einzelne Täter (-gruppen) ohne Beschränkung auf einzelne Verfahren korrespondiert weitgehend mit den Ergebnissen von *Minthe*, der ebenfalls mehrheitlich 1 bis 5 Opfer (pro Tätergruppe) zählte. Allerdings hatte dieser in zwei Verfahren mehr als 50 Opfer und in einem Verfahren sogar mehr als 100 Opfer festgestellt (vgl. *Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.1.2.).

¹⁰⁷ Keine Monopolisierungsbestrebungen etc. 66%; n.f. 31%. Entsprechende Hinweise fanden sich bei *Minthe* lediglich in einem Verfahren (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.1.1.).

¹⁰⁸ N.f. 4%.

¹⁰⁹ N = 72; n.f. 29%.

¹¹⁰ Polizeibeamte: „stimme eher zu“ 52%, „stimme zu“ 45%; Staatsanwälte: „stimme eher zu“ 47%, „stimme zu“ 42%; Richter: „stimme eher zu“ 47%, „stimme zu“ 47%.

¹¹¹ Polizeibeamte: „stimme eher zu“ 39%, „stimme zu“ 51%; Staatsanwälte: „stimme eher zu“ 41%, „stimme zu“ 43%; Richter: „stimme eher zu“ 53%, „stimme zu“ 24%.

werden *Geschäfte im Zusammenhang mit Menschenhandel durch (schein-) legale Geschäfte getarnt*“ stimmten mehrheitlich nur die Vertreter der Polizei zu.¹¹²

Die Einschätzungen der Befragungsteilnehmer unterschieden sich ebenfalls in der Frage, inwieweit die Drahtzieher des Menschenhandels im Rotlichtmilieu verwurzelt sind. Die These *„Die Haupttäter sind immer weniger im eigentlichen Milieu anzutreffen“* fand bei über der Hälfte der Polizeibeamten, doch nur bei etwa jeweils einem Drittel der Vertreter der Justiz Zustimmung.¹¹³

Die Vertreter der Justiz wurden schließlich befragt, ob sie Erfahrung mit Strafverteidigern gemacht haben, die Verfahrensrechte in Menschenhandelsverfahren missbräuchlich¹¹⁴ wahrnahmen. Dies wurde von 33% der Staatsanwälte und 36% der Richter verneint. Etwa die Hälfte der Befragten gab an, dies komme „selten“ bis „gelegentlich“ vor (Staatsanwälte 18% bzw. 37%; Richter 21% bzw. 27%).¹¹⁵ Soweit die Befragten nähere Angaben zu ihren Erfahrungen machten¹¹⁶, wurde an erster Stelle die Konfliktverteidigung genannt (14 Staatsanwälte; neun Richter). Daran schlossen sich die Einschüchterung und Unglaubwürdigmachung von Opfern an (elf Staatsanwälte, vier Richter). Ein Richter führte aus, dass sich die Verteidiger in der Regel im Rahmen dessen bewegten, was die Strafprozessordnung formal zuließe. Das Problem bestünde eher darin, dass die Verteidigung auf die Vernehmung schwer zu ladender ausländischer Zeugen bestehe. Hierdurch würden die Verfahren in die Länge gezogen oder sogar scheitern. Drei Staatsanwälte nannten die Verstrickung von Strafverteidigern ins Rotlichtmilieu.

4. Expertengespräche

Im Rahmen der Interviews schilderten die Strafverteidiger folgende Beobachtungen hinsichtlich der Tatbegehungsstrukturen: Die Dimension des Menschenhandels habe sich insgesamt vergrößert, was sich z. B. an einer verstärkten Rekrutierung von Personen und deren häufigerer Rotation, verbunden mit der Zahlung von „Ausleihgebühren“, zeige. Zugleich finde eine Vermischung mit anderen Deliktsbereichen wie BtM, Waffenhandel und Schutzgelderpressung statt. Im Menschenhan-

¹¹² Polizeibeamte: „stimme eher zu“ 51%, „stimme zu“ 9%; Staatsanwälte: „stimme eher zu“ 33%, „stimme zu“ 15%; Richter: „stimme eher zu“ 29%, „stimme zu“ 15%. Cramer's V = 0,13; p > 0,050.

¹¹³ Polizeibeamte: „stimme eher zu“ 45%, „stimme zu“ 11%; Staatsanwälte: „stimme eher zu“ 22%, „stimme zu“ 5%; Richter: „stimme eher zu“ 27%, „stimme zu“ 6%. Cramer's V = 0,21; p = 0,000.

¹¹⁴ Unter rechtsmissbräuchlichem Verteidigerhandeln wurde vorliegend kein straffbares Verteidigerhandeln verstanden, sondern ein Verhalten, das der Form nach rechtmäßig ist, jedoch in seiner konkreten Ausübung dem Verfahrenszweck zuwider läuft (vgl. zu den Unterscheidungsmerkmalen *Senge*, NStZ 2002, 225 f.).

¹¹⁵ Staatsanwälte: „oft“ 12%; Richter: „oft“ 12%. Cramer's V = 0,17; p = 0,541.

¹¹⁶ Staatsanwälte: n = 36; Richter: n = 14.

delsbereich würden Gewinne vorwiegend mit massenhafter „Billigprostitution“ gemacht. Zwei der Befragten gaben an, dass sich die Hauptverantwortlichen meist im Hintergrund hielten und die Betriebe durch Strohleute führen ließen.

IX. Rolle von Bordellbetreibern

1. Vorbemerkung

Wie bereits angesprochen, konzentriert sich die hiesige Strafverfolgung von Menschenhandel in erster Linie auf Personen, die im Zusammenhang mit der Prostitutionszuführung der Betroffenen in Deutschland in Erscheinung treten. Es wird die Auffassung vertreten, dass Bordellbetreiber in der Regel keine aktive Rolle bei der Organisation des Menschenhandels einnehmen. Obgleich Bordellbetreiber die Rekrutierung von Betroffenen teilweise gezielt in Auftrag gäben oder die Einschleusung der Frauen für ihre Bordelle eigenständig organisierten¹¹⁷, bestünde ihre Rolle in erster Linie in der Aufnahme der Betroffenen zur Prostitution.¹¹⁸ Eine Beteiligung am Menschenhandel sei Bordellbetreibern regelmäßig nicht nachzuweisen, da entsprechende Kenntnisse über Einwirkungshandlungen im Zusammenhang mit der Prostitutionszuführung nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden könnten.¹¹⁹ Allerdings würden Betreiber häufig die bereits unter § 2 B und C angesprochene besondere Abhängigkeitssituation der Betroffenen ausnutzen und diese durch die Auferlegung von Schulden, die Abnahme des Prostitutionserlöses oder die Weitergabe an andere Betreiber aufrechterhalten.¹²⁰

2. Aktenanalyse

In den untersuchten Verfahrensakten war der Aktionsradius der Beschuldigten – soweit feststellbar – insgesamt meist grenzüberschreitend (46%), in einem Drittel der Verfahren jedoch auf Deutschland beschränkt.¹²¹

Hinweise zu den Verbindungen der Beschuldigten zum Rotlichtmilieu lagen bei drei Vierteln vor, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. Als Zuhälter, Betrei-

¹¹⁷ Vgl. *Sieber/Bögel*, S. 222; *Bögel*, S. 127 f.; *Keidel*, Kriminalistik, 324; Lagebild 1997, S. 11.

¹¹⁸ So *Hofmann*, S. 240.

¹¹⁹ Vgl. *Cloidt*, in: Meier-Walser/Hirschner/Lange/Palumbo (Hrsg.), Organisierte Kriminalität, S. 337; *Heine-Wiedenmann/Ackermann*, S. 19.

¹²⁰ Sobald Bordellbetreiber im Rahmen der Prostitutionsausübung Abhängigkeitsverhältnisse aufbauen, um die Betroffenen zur Prostitution zu bringen oder gegen ihren Willen in der Prostitution zu halten, erfüllen sie selbst den Tatbestand des Menschenhandels.

¹²¹ Sowohl international als auch national 9%; n.f. 12%.

ber eines Bordells/bordellartigen Betriebs oder Aufpasser in einem Bordell/bordellartigen Betrieb traten 37%, 18% bzw. 15% der Beschuldigten in Erscheinung. 19% waren Lebenspartner einer Prostituierten; 7% gingen selbst der Prostitution nach. Bei 7% bestand der Bezug zum Rotlichtmilieu über Bekannte; bei 4% über Geschäftsbeziehungen.¹²²

In der Aktenanalyse wurden weiterhin die Organisationsstrukturen im Zusammenhang mit der Prostitutionszuführung in Deutschland untersucht. Meist traten die Täter als Zuhälter der Opfer auf und „boten“ diese den Betreibern bordellartiger Einrichtungen an (56%). Nach Aktenlage waren die Täter in diesen Fallkonstellationen in der Regel in Deutschland ansässig (84%) und hatten ihrerseits die Rekrutierung entweder selbständig durchgeführt oder diese, beispielsweise von Landsleuten der Betroffenen, durchführen lassen. Die bordellartigen Einrichtungen wurden in 13 Fällen von einem Deutschen geführt, in neun Fällen von einer Person ausländischer Nationalität. In sechs Fällen fand sich der Hinweis auf Täter, die die Betroffenen privat im Freundes- bzw. Bekanntenkreis zur Prostitution anboten. In jeweils vier Fällen gab ein Betreiber einer bordellartigen Einrichtung die Rekrutierung der Betroffenen in Auftrag oder rekrutierte diese selbständig.¹²³

Die Tatsache, dass sich im Rahmen der Verurteilungen eine Tendenz dahingehend feststellen ließ, dass Beschuldigte ausländischer Nationalität häufiger wegen Menschenhandels verurteilt wurden als deutsche Beschuldigte¹²⁴, kann ein Hinweis auf die größere Bedeutung ausländischer Täter im Rahmen der Tatbegehung sein.

3. Schriftliche Befragung

Im Rahmen der schriftlichen Befragung wurden die Befragungsteilnehmer darum gebeten einzuschätzen, ob nach ihrer Erfahrung die Betreiber von Bordellen/bordellartigen Betrieben in Deutschland an der Organisation von Menschenhandel beteiligt sind. Dies ist nach Wahrnehmung von jeweils insgesamt 38% der Befragten „gelegentlich“ bzw. „oft“ der Fall. Nach Erfahrung von 8% der Befragten sind Bordellbetreiber „fast immer“ involviert. Nach Angaben der Befragungsteilnehmer bestehe die Funktion der Bordellbetreiber in erster Linie in der Bestel-

¹²² „Sonstige“ 9%. Diese Ergebnisse korrespondieren weitgehend mit den Erkenntnissen von *Minthe* (vgl. *Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.2.2.).

¹²³ N = 91. Mehrfachnennungen waren möglich. In den von *Minthe* untersuchten Verfahren bot ebenfalls meist eine in Deutschland ansässige Tätergruppierung die Opfer im Rotlichtmilieu an. In 27% der Verfahren rekrutierten Gewerbebetreiber die Opfer selbst, in 18% der Verfahren gaben Gewerbebetreiber die Rekrutierung in Auftrag (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.1.2.).

¹²⁴ Vgl. hierzu bereits die Feststellungen in § 1 F II.

lung „neuer Ware“. ¹²⁵ Daran schlossen sich die Kontrolle der Betroffenen in der Prostitution und die Abnahme des Prostitutionserlöses im Auftrag von Zuhältern an. ¹²⁶ Erst an dritter Stelle stehe die aktive Kontrolle und Ausbeutung der Prostitution der Betroffenen aus eigener Initiative. ¹²⁷ Dies sei regelmäßig dann der Fall, wenn ein Bordellbetreiber eine nach Deutschland geschleuste Person von deren Schleuser oder Zuhälter „abkaufe“ und fortan die alleinige Kontrolle über sie ausübe. Schließlich gaben zehn Polizeibeamte und vier Staatsanwälte an, dass Bordellbetreiber aktiv an der Schleusung der Betroffenen beteiligt seien.

4. *Expertengespräche*

In den Interviews äußerten sich die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden und die Betreiber bordellartiger Einrichtungen zu Strukturen im Rotlichtmilieu und zur Rolle von Bordellbetreibern im Zusammenhang mit Menschenhandel.

a) *Polizeibeamte*

Ein Polizeibeamter, der nach der Organisation des Menschenhandels befragt wurde, führte aus, dass die Täter ihre Opfer zum Teil ohne vorherige Absprache mit einem in Deutschland ansässigen Betreiber nach Deutschland brächten und erst vor Ort versuchten, sie in bordellartigen Betrieben unterzubringen. Dann würden die Betroffenen entweder an einen Betreiber „verkauft“ oder der „Lieferant“ bleibe als Bewacher und Zuhälter in Deutschland. Ein anderer Polizeibeamter schilderte auf dieselbe Frage, dass teilweise alteingesessene deutsche Betreiber am Menschenhandel beteiligt seien, sich jedoch im Hintergrund hielten. Es sei typisch für diesen Deliktsbereich, dass die eigentlichen Verantwortlichen nie persönlich zugegen seien, sondern andere Leute vorschalteten. Laut einem weiteren Befragten würden Deutsche zum Teil von ausländischen Gruppierungen als Strohmänner eingesetzt, da sie weniger auffällig seien. In diesen Fällen beherrschten die Hintermänner die Sprache der ausländischen Betroffenen, um die notwendigen Verbindungen in deren Heimatländern sicherzustellen. Inwieweit die Betreiber von Bordellen Einblicke in die tatsächliche Lage der Betroffenen haben, ließe sich im Einzelfall häufig nicht feststellen. Ein anderer Polizeibeamter führte aus, dass sich die Ermittlungen dennoch häufig auf die Person des Betreibers und den Ort der Prostitutionsausübung konzentrieren würden, da hier alle Fäden zusammenliefen. Zum anderen sei der Betreiber für die Ermittlungsbehörden oft greifbarer als der ausländische Täter, der nur zwischenzeitlich auftauche und über keinen festen

¹²⁵ Polizeibeamte: n = 77 von 161; Staatsanwälte: n = 23 von 58; Richter: n = 11 von 22.

¹²⁶ Polizeibeamte: n = 74; Staatsanwälte: n = 21; Richter: n = 9.

¹²⁷ Polizeibeamte: n = 29; Staatsanwälte: n = 11; Richter: n = 3.

Wohnsitz in Deutschland verfüge. Dies erkläre auch die Tatsache, warum im Lagebild Menschenhandel die Gruppe der deutschen Beschuldigten nach wie vor dominiere.

Weiterhin gaben die Befragten an, dass Betreiber bordellartiger Einrichtungen in Deutschland in der Regel Beziehungen zu Schleusern hätten oder selbst mit Osteuropäerinnen verheiratet seien, die ihrerseits in ihren Heimatländern Frauen anwerben würden. Nach Einschleusung der Betroffenen blieben die Schleuser zum Teil als Zuhälter in Deutschland und „vermieteten“ die Frauen an verschiedene Betreiber. Die Betreiber seien in der Regel über diese Zusammenhänge informiert, da sie den Prostitutionserlös der Betroffenen auch für die Zuhälter einbehielten. In anderen Fällen würden die Betroffenen direkt an den Betreiber „verkauft“.

Im Hinblick auf die Wahrnehmung der Prostitutionsszene an sich gaben die Polizeibeamten an, dass diese insgesamt von Personen ausländischer Nationalität dominiert werde. Alteingesessene deutsche Betreiber bordellartiger Betriebe zögen sich immer mehr zurück; zum Teil hätten sie sich auf den Bereich der Haus- und Hotelprostitution verlagert. Ein Befragter schilderte, dass dadurch der Kontakt zur Rotlichtszene für die Polizei schwieriger werde. Die Hälfte der Befragten schilderte, dass die Polizei zum Teil sehr gut mit bordellartigen Betrieben zusammenarbeite, solange es sich um Einrichtungen handele, die im Hinblick auf Menschenhandel unbedenklich seien.

b) Staatsanwälte

Ein Staatsanwalt führte aus, dass die Betreiber häufig vorgäben, sie hätten von einer Zwangssituation der Betroffenen keine Kenntnis gehabt. Da grundsätzlich arbeitsteilig vorgegangen werde und die Betroffenen erfahrungsgemäß in regelmäßigen Abständen in einem anderen Betrieb untergebracht würden, sei der Tatnachweis sehr schwer und sehr aufwändig. Die Betreiber wiederum würden sich alle untereinander kennen und sich gegenseitig, z.B. durch Ringtausch, unterstützen.

c) Betreiber bordellartiger Einrichtungen

Die Betreiber wurden danach befragt, welche Bedingungen für eine funktionierende bordellartige Einrichtung erfüllt sein müssten. Nach Angaben von zwei Befragten setzte dies voraus, dass während der gesamten Öffnungszeiten ein ausreichendes und abwechslungsreiches Angebot an Prostituierten vorhanden sei. Als Betreiber sei man daher aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen, mit den Prostituierten feste Arbeitszeiten zu vereinbaren. Aufgrund der Tatsache, dass zu wenige deutsche Frauen zur Prostitution bereit seien, seien die Betreiber dringend auf Prostituierte aus dem Ausland angewiesen. Alle Betreiber kritisierten, dass es

bislang nicht möglich sei, über das Arbeitsamt Personen aus Nicht-EU-Ländern als Prostituierte vermittelt zu bekommen.

Ein Interviewpartner führte aus, dass die Art der Betriebsführung im Prostitutionsbereich von der persönlichen Integrität des Betreibers abhängt. Dieser sei gegenüber den Prostituierten in der stärkeren Position, da er in der Regel über finanzielle Mittel und damit über Macht verfüge. Es sei an ihm, die Papiere ausländischer Prostituierten zu kontrollieren und faire Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Viele Betreiber bordellartiger Einrichtungen würden dieses ungleiche Machtverhältnis zu ihrem Vorteil ausnutzen. In diesem Zusammenhang sei auch zu beachten, dass der Konkurrenzdruck der Betreiber aufgrund der ständig wachsenden Angebotspalette in der Sexindustrie kontinuierlich gestiegen sei. Es sei daher wünschenswert, bordellartige Einrichtungen durch Einführung von Konzessionen zu professionalisieren. Auf diese Weise könnte durch die Einführung von Zuverlässigkeitsprüfungen und Mindeststandards eine größere Transparenz erreicht werden. Alle Befragten betonten, dass ein gesetzeskonformes Verhalten der Betreiber nur durch entsprechende staatliche Kontrollen zu erreichen sei.

Ein Teilnehmer führte aus, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem die Betroffenen von Landsleuten nach Deutschland gebracht und anschließend an einen Betreiber übergeben worden seien, folgende Konstellationen unterschieden werden müssten: In einem Großteil der Fälle übe der Betreiber eines Bordells nicht selbst Zwang auf die Betroffenen aus, sondern kassiere von diesen lediglich eine Tagesmiete. Erfahrungsgemäß würden viele Betreiber dann aus Profitgründen die Zwangssituationen der Betroffenen ignorieren und damit indirekt von deren Ausbeutung durch ihre Landsleute profitieren. Der direkte „Verkauf“ der Betroffenen von ihren Landsleuten an Bordellbetreiber sei hingegen die seltenere Variante. Diese bedeute in der Regel, dass den Betroffenen neben den Kosten für die Einreise zusätzlich ihr eigener „Kaufpreis“ sowie die im Falle eines Weiterverkaufs erbrachten Abstandszahlungen in Rechnung gestellt würden. In dieser Konstellation sei eine Loslösung von den Tätern daher besonders schwer. Betreiber größerer Einrichtungen hätten häufig Angst, ihre Konzession zu verlieren und ins Gefängnis gehen zu müssen, und lehnten daher eine Zusammenarbeit mit Schleusergruppen generell ab.

Die Befragten gaben an, dass sie bestrebt seien, sich von ausländischen Gruppierungen im Rotlichtmilieu zu distanzieren. Zwei Teilnehmer wiesen darauf hin, dass ihnen durch ausländische Gruppierungen häufiger ausländische Frauen ohne gültige Papiere angeboten würden. Es sei wichtig, solche Angebote von Anfang an abzulehnen, um Einfluss- und Übernahmeveruche zu verhindern. Ausländische Gruppierungen suchten bewusst, ihren Einflussbereich auf den Betrieb selbst auszuweiten. Ginge ein Betreiber auf ihre Angebote ein, werde er in kürzester Zeit von ihnen kontrolliert. Bereits jetzt seien ausländische Gruppierungen an vielen Bordellen beteiligt, wobei häufig die Bordelle selbst zur Tarnung von deutschen Konzessionären geführt würden. Grundsätzlich finde aber keine Zusammenarbeit zwischen ausländischen und deutschen Betreibern statt. Zwei Betreiber betonten,

dass sie bewusst einen offenen Austausch mit der Polizei pflegten, um ungewollte Einflussnahmen aus dem Milieu zu verhindern. Beispielsweise schickten sie regelmäßig unaufgefordert ihre Belegungslisten mit Passkopien der Prostituierten an die Polizei. Ein Interviewpartner gab an, dass es für einen Betreiber dennoch nicht möglich sei, sich völlig vom Milieu zu distanzieren, weil man ein Teil desselben sei. Es sei wichtig, entsprechende Kontakte zu pflegen, damit ein ausreichender Nachschub an Frauen gewährleistet sei. Ein anderer Befragter schilderte, dass im Milieu bekannt sei, welche Personen Nachschub an ausländischen Prostituierten organisieren könnten. Entsprechende Vereinbarungen würden mündlich geschlossen.

Bezüglich des Verhältnisses zwischen den Betreibern bordellartiger Einrichtungen und den dort arbeitenden Frauen, betonte ein Teilnehmer, dass Frauen im Milieu typischerweise als reines Mittel zum Zweck angesehen würden. Die meisten Betreiber seien in erster Linie am Gewinn interessiert, wobei es um sehr viel Geld gehe. Zwei Interviewpartner wiesen auf eine große Subkultur hin, in der alle Schattierungen von Ausbeutung vorkämen. Zum Teil würden die Betroffenen stark kontrolliert und dürften den Betrieb monatelang nicht verlassen. In solchen Fällen erfolge die Werbung für den Betrieb nicht öffentlich, sondern über Mund-zu-Mund-Propaganda. Insbesondere die Wohnungsprostitution sei in diesem Zusammenhang problematisch.

Die Befragten wiesen zugleich darauf hin, dass es für einen Betreiber im Regelfall schwer sei, Zwangsprostitution zu erkennen. Er könne nicht mehr machen, als die Papiere ausländischer Frauen zu kontrollieren, Fragen hinsichtlich möglicher Zwangsverhältnisse zu stellen und dafür zu sorgen, dass keine männlichen Begleiter die Frauen im Bordell überwachten. Dennoch sei natürlich nicht auszuschließen, dass sich Zuhälter als Freier tarnen. Zudem ende die Schutzfunktion des Betreibers grundsätzlich außerhalb des Bordells; was mit der Frau nach Verlassen des Bordells passiere, könne der Betreiber nicht kontrollieren. Zwei der Befragten gaben an, dass hin und wieder offensichtlich sei, dass eine Frau massiv unter Druck gesetzt werde. Nach ihrer Erfahrung weigerten die Frauen sich aber aus Angst vor den Tätern, bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Ein Befragter erläuterte, dass er sich bei offensichtlichen Gewaltanwendungen in einer schwierigen Lage befinde: Alarmiere er die Polizei, würde er selbst von den Tätern bedroht.

X. Fazit

Die Untersuchungsergebnisse lassen nicht den Schluss zu, dass es sich bei Menschenhandel typischerweise um ein Delikt der organisierten Kriminalität im Sinne der offiziellen Definition handelt. Auf der anderen Seite sind regelmäßig einzelne OK-Indikatoren einschlägig. Insgesamt zeigt sich, dass für den Deliktsbereich Menschenhandel komplexe Tatstrukturen kennzeichnend sind, die sich im Wesent-

lichen aus der meist grenzüberschreitenden Tatbegehung, der Dominanz ausländischer Tatverdächtiger und der problematischen Situation der Opfer ergeben. Auch vor diesem Hintergrund gewinnt die Forderung nach ausreichenden Ressourcen und speziell geschulten Sachbearbeitern auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden an Bedeutung.

C. Rolle der Beschuldigten im Strafprozess

I. Aktenanalyse

Ein Großteil der Beschuldigten wurde im Laufe des Ermittlungsverfahrens vernommen (68%)¹²⁸, wobei die Reaktionen der Betroffenen sehr unterschiedlich ausfielen. Nach Maßgabe der letzten feststellbaren Aussage im Ermittlungsverfahren verweigerten 51% eine Aussage, bestritten die ihnen zur Last gelegten Tatvorwürfe oder widerriefen ihr Geständnis. 25 Beschuldigte waren teilweise oder vollumfänglich geständig (13% bzw. 4%).¹²⁹ Aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse war bei knapp einem Viertel der Beschuldigten die Einschaltung eines Dolmetschers erforderlich.¹³⁰

Nähere Informationen zum Aussageverhalten lagen bei 63 Beschuldigten vor. Danach bestritten 23 Beschuldigte, das Opfer angeworben, getäuscht, unter Druck gesetzt oder anderweitig auf es Zwang ausgeübt zu haben. In diesen Konstellationen gaben die Vernommenen meist an, lediglich an der Einschleusung der Opfer oder an ihrer Unterbringung beteiligt gewesen zu sein. Zehn belasteten das Opfer ihrerseits, die Tatvorwürfe (aus Rache oder Eifersucht) erfunden zu haben. Als Helfershelfer der Opfer schilderten sich acht Beschuldigte. Sie seien von den Betroffenen um Unterstützung bei der Einreise nach Deutschland oder der Unterbringung in der Prostitution gebeten worden.¹³¹

Gegen 60 Beschuldigte wurden Zwangsmaßnahmen erlassen, wobei Mehrfachnennungen möglich waren.¹³² Haftbefehl erging gegen rund zwei Fünftel der Beschuldigten; etwa ein Drittel kam in Untersuchungshaft.¹³³

¹²⁸ N.f. 2%.

¹²⁹ *Minthe* stellte hinsichtlich des Aussageverhaltens 37% vollgeständige und 12% teilweise geständige Beschuldigte fest. Die Tatsache, dass er eine höhere Geständnisbereitschaft registrierte, lässt sich damit erklären, dass er (auch) auf das Aussageverhalten im Prozess abstellte. So kam *Minthe* zu dem Schluss, dass die Beschuldigten in ihrem Aussageverhalten sehr häufig Wandlungen durchmachten und regelmäßig im Ermittlungsverfahren die Tatvorwürfe (teilweise) bestritten (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.2.3.).

¹³⁰ N = 127; n.f. 5%.

¹³¹ Die übrigen 22 Beschuldigten ließen sich nicht näher auf die Tatvorwürfe ein.

¹³² N = 111.

¹³³ „Sicherstellung“ 9%; „Beschlagnahme“ 6%; „Sonstige“ 13%.

Bei etwa der Hälfte der 57 Angeklagten wurde Anklage zum Landgericht erhoben. Von diesen war bei 29% die Jugendkammer zuständig.

In den untersuchten Verfahrensakten waren bei Eröffnung des Verfahrens 37% der Beschuldigten vorbestraft.¹³⁴ Eine Vorverurteilung wegen Menschenhandels, Zuhälterei und/oder Prostitutionsförderung bzw. der Ausbeutung von Prostituierten wurde bei sechs Beschuldigten festgestellt. Zwei Beschuldigte waren wegen sonstiger Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft. Vorstrafen wegen weiterer sonstiger Straftaten fanden sich bei 47 Beschuldigten.¹³⁵ Im Durchschnitt waren die Beschuldigten mit drei Vorstrafen belastet, wobei die höchste Vorstrafenbelastung bei 21 lag. Die Gesamtdauer der verhängten Vorstrafen betrug im Mittel 25 Monate und ist damit recht hoch.¹³⁶ 11 Beschuldigte verfügten über Strafhafterfahrung.

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik wurden zwischen 1994 und 2002 durchschnittlich 96% der wegen Menschenhandels Verurteilten (§§ 180b, 181 a.F.) zu Freiheits- und Jugendstrafen verurteilt.¹³⁷ Dabei überwogen Freiheitsstrafen von ein bis zwei Jahren (40%) vor Freiheitsstrafen mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren (31%). Soweit möglich, wurden die Strafen überwiegend zur Bewährung ausgesetzt (61%).

Die Ergebnisse der Aktenanalyse korrespondieren mit diesen Feststellungen. Danach wurde in den untersuchten Strafverfahrensakten gegenüber gut der Hälfte der Verurteilten eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt (48% bzw. 5%). Zur Bewährung wurde die Strafe in 45% der Fälle ausgesetzt (Geldstrafe 2%). Eine weitergehende Differenzierung zeigt, dass die Zahl der verhängten unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen bei den wegen Menschenhandels Verurteilten (56% bzw. 4%; 40% Bewährungsstrafen) im Vergleich zu den zu sonstigen Delikten Verurteilten (Freiheits- bzw. Jugendstrafe 31% bzw. 6%; Bewährungsstrafe 56%; Geldstrafe 6%) höher lag. Die Dauer der verhängten Freiheits-, Jugend- und Bewährungsstrafen lag durchschnittlich bei 28 Monaten (Median: 24). Die wegen Menschenhandels Verurteilten wurden im Schnitt zu 33 Monaten verurteilt (Median: 30). Beschuldigte, die wegen sonstiger Delikte verurteilt wurden, erhielten durchschnittlich Strafen von 21 Monaten (Median: 15). Insgesamt zeigt sich, dass 10% aller Verurteilten zu Freiheitsstrafen von weniger als einem Jahr, 46% zu Freiheitsstrafen von ein bis zwei Jahren und 44% zu Freiheitsstrafen von über zwei

¹³⁴ N.f 25%.

¹³⁵ Zu vergleichbaren Ergebnissen gelangte *Minthe*, der bei 44% der Beschuldigten eine Vorstrafenbelastung feststellte, die sich ebenfalls regelmäßig nicht auf mit Menschenhandel in sachlichem Zusammenhang stehende Delikte bezog (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.2.3.).

¹³⁶ Median 22.

¹³⁷ Vgl. Strafverfolgungsstatistik der jeweiligen Jahrgänge.

Jahren verurteilt wurden. Betrachtet man allein die wegen Menschenhandels Verurteilten, lagen alle verhängten Freiheitsstrafen über einem Jahr. Dabei wurde jeweils etwa die Hälfte zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bzw. über zwei Jahren verurteilt.¹³⁸

Gegen sieben Verurteilte wurde Verfall von Gewinnen (§§ 73 ff.)¹³⁹, gegen einen Verurteilten Einziehung von Tatmitteln (§§ 74 ff.) angeordnet.

9% der Verurteilten legten Berufung ein, 11% Revision. 2% der Verurteilten nahmen die einmal eingelegte Berufung zurück, 7% die einmal eingelegte Revision.

II. Expertengespräche

Im Rahmen der Interviews schilderten bis auf die Nebenklagevertreter und die Betreiber bordellartiger Einrichtungen alle Berufsgruppen ihre Wahrnehmungen zu den Reaktionen der Beschuldigten auf die gegen sie erhobenen Tatvorwürfe.

1. Polizeibeamte

Die Polizeibeamten gaben an, dass die Beschuldigten in der Regel kein Unrechtsbewusstsein besäßen. In der Regel stritten sie die Tatvorwürfe ab; es stehe Aussage gegen Aussage. Die Beschuldigten wüssten, dass die Polizei meist über keine Sachbeweise verfüge. Sie stellten sich darüber hinaus gerne als Helfer, Retter oder Beschützer der Frauen dar. Ein häufig vorgebrachtes Argument sei, dass sie den Betroffenen lediglich geholfen hätten, aus ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage im Heimatland zu entkommen, und dass sie sich auf deren Wunsch hin bereit erklärt hätten, die Einreise und die Möglichkeiten zur Prostitutionsausübung zu organisieren. Tatsächlich handele es sich für die Täter um eine rein geschäftliche Angelegenheit. Im Übrigen argumentierten die Täter regelmäßig, dass von Anfang an offen über die Prostitution und die Arbeitsbedingungen in der Prostitution gesprochen worden sei. Meist behaupteten sie, dass es sich bei den Betroffenen um professionelle Prostituierte handele, die bereits im Heimatland der Prostitution nachgegangen seien.

¹³⁸ Auch in den von *Minthe* untersuchten Verfahren zeigte sich eine relativ starke Sanktionierung in Menschenhandelsverfahren: 67% der Beschuldigten wurden rechtskräftig verurteilt. Gegen 65% wurden Freiheits- bzw. Jugendstrafen verhängt, die zu 66% zur Bewährung ausgesetzt wurden. Die Gesamtdauer der Freiheitsstrafen betrug im Mittel 34 Monate (*Minthe*, in: Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, Teil B 2.3.2.3.).

¹³⁹ Die Höhe der verfallenen Beträge schwankte zwischen 77 Euro und 81.600 Euro (Mittel: 16.300 Euro; Median: 8.450).

2. Staatsanwälte und Richter

Zwei Staatsanwälte schilderten ebenfalls, dass bei den Beschuldigten regelmäßig kein Unrechtsbewusstsein festzustellen sei. Ein Staatsanwalt gab an, dass bei den Beschuldigten häufig eine große Geringschätzung gegenüber Frauen bzw. ein sehr negatives Frauenbild herrsche. Sie vertrauten im Allgemeinen darauf, dass die Betroffenen aufgrund ihrer strukturellen Zwangssituation und der bereits geschilderten Drohgebärden der Täter Angst vor einer Anzeige hätten und es daher nicht zu einer Strafverfolgung komme.

Auch ein Richter gab an, dass bei den Beschuldigten regelmäßig kein Unrechtsbewusstsein vorhanden sei. Ein anderer Richter stellte fest, dass sich die Grundeinstellung der Angeklagten häufig durch ein verächtliches Frauenbild auszeichne.

3. Strafverteidiger

Ein Strafverteidiger hob ebenfalls hervor, dass bei seinen Mandanten im Deliktsbereich Menschenhandel in der Regel kein Unrechtsbewusstsein vorhanden sei. Dies sei deliktsspezifisch zu sehen. Es handele sich um ein Metier, in dem Frauen wenig Ansehen genossen und letztlich als Ware, als Mittel zum Zweck angesehen würden. Die Beschuldigten bagatellisierten häufig ihre falschen Versprechungen gegenüber den Betroffenen mit dem Argument, diese verdienten in der Prostitution in Deutschland immer noch mehr als durch (vorherige) Arbeiten in ihren Herkunftsländern. Die Betreiber behaupteten oft, von den Zwangssituationen der Betroffenen nichts gewusst zu haben und sie lediglich auf deren eigenen Wunsch aufgenommen zu haben. Häufig seien diese Argumente jedoch nicht sehr überzeugend. Allerdings müsse beachtet werden, dass der Umgang mit den Betroffenen von Bordellbetrieb zu Bordellbetrieb sehr unterschiedlich ausfalle. Erfahrungsgemäß hätten jedoch nur drohende Gefängnisstrafen auf die in Menschenhandel involvierten Bordellbetreiber eine abschreckende Wirkung.

4. Fachberatungsstellen

Zwei Mitarbeiter von Fachberatungsstellen stellten ebenfalls heraus, dass die Beschuldigten die Tatvorwürfe regelmäßig abstritten oder verharmlosten.

§ 4. Weiterführende Fragen

Die Teilnehmer der schriftlichen Befragung wurden abschließend zu ihrer Einschätzung hinsichtlich der – im Zeitpunkt der Befragung noch bevorstehenden – Erweiterungen der Menschenhandelstatbestände sowie zu bisherigen und zukünftig zu erwartenden tatsächlichen Veränderungen im Rahmen der Deliktsbegehung gefragt. Daran schlossen sich Fragen zu den Hauptschwierigkeiten bei der Strafverfolgung von Menschenhandel, den Auswirkungen des ProstG und zum Handlungsbedarf an.

A. Änderung der Menschenhandelstatbestände

Wie bereits zuvor erläutert, erweitert das 37. StrÄndG vom 11.02.2005 unter anderem die Reichweite der Menschenhandelstatbestände von sexueller Ausbeutung auf weitere Formen der Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft.¹ Bei Durchführung des Forschungsprojekts war Grundlage der Strafverfolgung von Menschenhandel die Rechtslage nach §§ 180b, 181 a.F. und damit Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Im Hinblick auf Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung von Arbeitskraft konnten im Rahmen der Befragung daher nur Einschätzungen und Vermutungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Erweiterung auf ausbeuterische Arbeitsstrukturen erfasst werden.²

Die Reaktionen der befragten Berufsgruppen fielen sehr unterschiedlich aus. Mehrheitlich positiv äußerten sich dabei die Vertreter der Polizei im Gegensatz zu den kritischer eingestellten Vertretern der Justiz.³ Soweit die Befragten ihre Antworten näher begründeten⁴, betonten die Befürworter einer Ausweitung mehrheitlich die Parallelen zwischen sexueller Ausbeutung und sonstigen Formen der Ausbeutung von Arbeitskraft sowie die vergleichbare Zwangslage der Opfer.⁵ Andere äußerten sich zwar grundsätzlich positiv, gaben aber zu bedenken, dass wie die sexuelle Ausbeutung auch andere Formen der Ausbeutung von Arbeitskraft angesichts begrenzter Ressourcen in der Praxis kaum nachzuweisen seien. Einige Vertreter der Strafverfolgungsbehörden verwiesen auf die Notwendigkeit getrennter

¹ BGBl. 2005 I, S. 239 ff. Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2 § 2 A III.

² Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen von *Dreixler*, S. 115 ff., zum Arbeitnehmerhandel mit illegalen ausländischen Arbeitskräften in Deutschland.

³ Polizeibeamte: „ziemlich sinnvoll“ 47%, „sehr sinnvoll“ 22%; Staatsanwälte: „ziemlich sinnvoll“ 32%, „sehr sinnvoll“ 10%; Richter: „ziemlich sinnvoll“ 25%, „sehr sinnvoll“ 22% (n = 15 von 32).

⁴ Polizeibeamte: n = 128; Staatsanwälte: n = 55; Richter: n = 21.

⁵ Polizeibeamte: n = 63; Staatsanwälte: n = 21; Richter: n = 9.

Strafvorschriften für sexuelle Ausbeutung und sonstige Ausbeutungsverhältnisse, da es sich um unterschiedliche Formen von Gewalt und Zwang handele. Die sexuelle Gewalt stelle besondere Anforderungen an den Sachbearbeiter, weshalb auch eine getrennte Sachbearbeitung beider Bereiche notwendig sei.⁶ Unter den Kritikern sprachen insbesondere einige Staatsanwälte einer Ausweitung der Menschenhandelstatbestände jede praktische Relevanz ab, da Ausbeutungsverhältnisse außerhalb sexueller Ausbeutung nicht vorkämen.⁷ Darüber hinaus machten die bestehenden Gesetze eine Ausweitung nicht notwendig.⁸

B. Phänomenologische Entwicklungen

Hinsichtlich tatsächlicher Entwicklungen im Rahmen der Deliktsbegehung wurden die Befragungsteilnehmer zunächst gefragt, ob sie innerhalb der letzten fünf Jahre relevante Veränderungen bei Menschenhandel (z.B. bei den Täter- oder Opferstrukturen) festgestellt haben. Von besonderem Interesse waren weiterhin mögliche zukünftige Auswirkungen der – zum Zeitpunkt der Befragung noch bevorstehenden – Osterweiterung der EU.⁹ So wird bereits vermutet, dass die EU-Osterweiterung zu einer Verschiebung der Herkunftsländer gehandelter Frauen weiter östlich jenseits der neuen Beitrittsländer führen wird.¹⁰

Insbesondere die Vertreter der Justiz verneinten in der schriftlichen Befragung mehrheitlich relevante Veränderungen innerhalb der vergangenen fünf Jahre.¹¹ Soweit Veränderungen bejaht wurden, wurden diese vor allem dahingehend beschrieben, dass die Herkunftsländer der Opfer und Täter schwerpunktmäßig osteuropäisch seien, wobei sich eine Verschiebung von den neuen EU-Beitrittsländern hin zu weiter östlich gelegenen Ländern (insbesondere Bulgarien, Rumänien, Ukraine und Weißrussland) vollzogen habe. Die beobachtete Verschiebung der Herkunftsländer orientiere sich dabei an der Positivliste zum AuslG und damit an der

⁶ Polizeibeamte: n = 13; Staatsanwälte: n = 3.

⁷ Polizeibeamte: n = 2; Staatsanwälte: n = 10; Richter: n = 8.

⁸ Polizeibeamte: n = 5; Staatsanwälte: n = 4; Richter: n = 1.

⁹ Am 01.05.2004 traten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern der EU bei und damit zahlreiche Länder, die als Herkunftsorte von Opfern und Tätern im Zusammenhang mit Menschenhandel in Erscheinung treten (vgl. zur EU-Osterweiterung und damit zusammenhängenden ausländerrechtlichen Regelungen ausführlich *Westphal/Stoppa*, InfAuslR 2004, 133 ff.).

¹⁰ Vgl. *Schrader*, Kriminalistik 2004, 21. Danach sei ferner mit einer Zunahme des Menschenhandels insgesamt zu rechnen, sobald die Nachfrage nach (illegaler) Prostitution in den neuen Beitrittsländern mit zunehmendem wirtschaftlichem Wohlstand steige.

¹¹ Polizeibeamte: 55%; Staatsanwälte: 79%; Richter: 77% (n = 23 von 30).

Möglichkeit einer visumsfreien Einreise.¹² Neben von Osteuropa aus agierenden Tätern sei die Bedeutung von türkischen und deutsch-russischen Tätern innerhalb Deutschlands gestiegen.¹³ Einige Befragungsteilnehmer schilderten ihre Wahrnehmung, nach denen der Professionalisierungs- und Organisationsgrad der Täter gestiegen sei.¹⁴ Dies zeige sich beispielsweise in der verstärkten Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken, der organisierten Beschaffung von Einreisepapieren, der Verlagerung auf Haus- und Hotelprostitution sowie in einer engeren Zusammenarbeit zwischen Schleusern und Menschenhändlern und/oder Zuhältern in Deutschland. Einige Befragte stellten eine Zunahme von Gewaltanwendungen im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung fest, wobei immer öfter auch Übergriffe auf Familienangehörige der Opfer im Heimatland beobachtet würden.¹⁵ Andere Befragte schilderten demgegenüber, dass die Häufigkeit von Gewaltanwendungen im Zusammenhang mit Prostitution gesunken sei und stattdessen psychische Formen der Gewalt sowie die rein wirtschaftliche Ausbeutung der Betroffenen in den Vordergrund gerückt seien.¹⁶ Dabei sei der Anteil der Frauen gewachsen, die von Anfang an von der Prostitution gewusst hätten, jedoch über die Arbeitsbedingungen in der Prostitution getäuscht worden seien. Erfahrungsgemäß seien solche Frauen besonders selten aussagebereit.¹⁷ Zwei Polizeibeamte und ein Staatsanwalt wiesen schließlich noch auf die zunehmende Etablierung ausländischer Tätergruppen im deutschen Rotlichtmilieu hin.

Die Befragungsteilnehmer wurden daraufhin befragt, ob sie in Zukunft relevante Veränderungen bei Menschenhandel (z.B. durch die Osterweiterung der EU) erwarten. Dies wurde insbesondere von den Vertretern der Polizei mehrheitlich bejaht.¹⁸ Überwiegend schilderten die Befragten ihre Erwartungen dahingehend, dass mit einer Zunahme der Einreise potenzieller Opfer von Menschenhandel aufgrund leichter Einreisemöglichkeiten (Osterweiterung der EU, Abschaffung von Visumspflichten) zu rechnen sei.¹⁹ Daran schloss sich die Erwartung an, dass sich die Herkunftsländer von Opfern und Tätern nach einem vorübergehenden Anstieg aus den EU-Beitrittsländern mehr und mehr auf andere osteuropäische Länder verlagern werden.²⁰ Einige Befragte äußerten die Befürchtung, dass durch die EU-Erweiterung ausländische Betroffene vermehrt legal nach Deutschland einreisen und der Prostitution nachgehen werden, wodurch den Strafverfolgungsbehörden

¹² Polizeibeamte: n = 34 von 101; Staatsanwälte: n = 6 von 17; Richter: n = 3 von 8. Mehrfachnennungen waren möglich.

¹³ Polizeibeamte: n = 32; Staatsanwälte: n = 6; Richter: n = 1.

¹⁴ Polizeibeamte: n = 17; Staatsanwälte: n = 3; Richter: n = 3.

¹⁵ Polizeibeamte: n = 7; Staatsanwälte: n = 2; Richter: n = 2.

¹⁶ Polizeibeamte: n = 5; Staatsanwälte: n = 2.

¹⁷ Polizeibeamte: n = 15; Staatsanwälte: n = 5.

¹⁸ Polizeibeamte: 77%; Staatsanwälte: 55%; Richter: 52% (n = 16 von 31).

¹⁹ Polizeibeamte: n = 68 von 153; Staatsanwälte: n = 22 von 39; Richter: n = 10 von 17.

²⁰ Polizeibeamte: n = 34; Staatsanwälte: n = 4; Richter: n = 3.

das Aufgreifen potenzieller Opfer von Menschenhandel wegen Verdachts auf illegale Prostitutionsausübung sowie die Ausweichmöglichkeit auf die Schleusungstatbestände nicht mehr zur Verfügung stünden. Hierdurch werde automatisch die Strafverfolgung von Menschenhandel erschwert, da die Illegalität der Opfer und der Verdacht auf Schleusung regelmäßig die Einstiegsdelikte in ein Menschenhandelsverfahren darstellten.²¹ Einige Vertreter der Strafverfolgungsbehörden äußerten die Vermutung, dass die vereinfachte Einreise von Osteuropäerinnen zu einer stärkeren Einflussnahme osteuropäischer Täter im deutschen Rotlichtmilieu und damit zu neuen Verteilungskämpfen führen könnte.²²

C. Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung von Menschenhandel

Die Befragungsteilnehmer wurden gefragt, worin sie die Hauptschwierigkeiten bei der Strafverfolgung des Delikts Menschenhandel sehen. Dabei wurden keine Antwortkategorien vorgegeben; die Angabe mehrerer Gründe war möglich. Die überwiegende Mehrheit der Befragten betonte erneut die Schwierigkeiten der Strafverfolgung aufgrund der zentralen Rolle der Opferzeugen.²³ In diesem Zusammenhang wurde auf die bereits erwähnte Problematik einer frühzeitigen Abschiebung der Betroffenen, ihrer fehlenden Aussagebereitschaft sowie die Glaubwürdigkeitsproblematik hingewiesen. An zweiter Stelle verwiesen die Befragten auf den Mangel an Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden, der keine adäquate Strafverfolgung von Menschenhandel zuließe.²⁴ Zudem wurden der Nachweis der einzelnen Tatbestandsmerkmale der Menschenhandelsvorschriften in der Praxis als äußerst schwierig²⁵ und die Ermittlungen als kompliziert und langwierig beschrieben.²⁶ Ein besonderes Problem bereite dabei die Abschottung der oftmals durch gemeinsame Ethnie verbundenen Täter.²⁷ Einige Vertreter der Strafverfolgungsbehörden wiesen auf behördeninterne Probleme hin.²⁸ In diesem Zusammenhang wurden Defizite in der Zusammenarbeit einzelner Behörden untereinander, das Fehlen von Schwerpunktdezernaten und polizeilichen Auswertungsprojekten sowie Probleme in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit thematisiert. Acht Polizeibeamte und ein Staatsanwalt schilderten ihre Wahrnehmung, nach denen der (kriminal-) politische Wille und das öffentliche Interesse fehlten, Menschenhandel

²¹ Polizeibeamte: n = 28; Staatsanwälte: n = 6; Richter: n = 1.

²² Polizeibeamte: n = 4; Staatsanwälte: n = 3.

²³ Polizeibeamte: n = 101 von 200; Staatsanwälte: n = 53 von 73; Richter: n = 21 von 27.

²⁴ Polizeibeamte: n = 50; Staatsanwälte: n = 8; Richter: n = 2.

²⁵ Polizeibeamte: n = 26; Staatsanwälte: n = 5; Richter: n = 7.

²⁶ Polizeibeamte: n = 21; Staatsanwälte: n = 2; Richter: n = 1.

²⁷ Polizeibeamte: n = 10; Staatsanwälte: n = 2; Richter: n = 2.

²⁸ Polizeibeamte: n = 28 von 62; Staatsanwälte: n = 6 von 22.

strafrechtlich zu verfolgen. Schließlich kritisierten zwei Polizeibeamte eine mangelnde Sensibilisierung für den Deliktsbereich Menschenhandel innerhalb der Polizei. Sechs Polizeibeamte vermissten eine Kooperationsbereitschaft und Sensibilisierung der Staatsanwaltschaft; sieben Polizeibeamte und ein Staatsanwalt berichteten von einer mangelnden Kooperationsbereitschaft und Sensibilisierung auf Seiten der Richter.

D. Auswirkungen des ProstG

I. Anerkennung von Bordellen als Gewerbe

Das ProstG vom 20.12.2001 stellt klar, dass Vereinbarungen zwischen Freiern und Prostituierten nicht länger – wie nach der bis dahin gültigen Rechtsprechung zu § 138 Abs. 1 BGB – als sittenwidrig einzustufen sind.²⁹ Weiterhin wurde der Betrieb eines Bordells bzw. einer bordellartigen Einrichtung durch Abschaffung von § 180a Abs. 1 Nr. 2 a.F. weiter legalisiert. Vielfach noch ungeklärt ist derzeit, wie sich die Abschaffung der Sittenwidrigkeit im zivilrechtlichen Bereich auf andere Rechtsgebiete, unter anderem das Gewerbe- und Gaststättenrecht, auswirken wird.³⁰ Vor Geltung des ProstG galt das Betreiben eines Bordells nicht als Gewerbe aufgrund der Klassifizierung von Prostitution als sozial unwertige Tätigkeit.³¹ Inwieweit die selbständige Prostitution und der Betrieb von Bordellen und bordellartigen Betrieben ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung darstellen und damit einer Anzeigepflicht nach § 14 GewO unterliegen, wird derzeit von den Bundesländern unterschiedlich beurteilt.³²

Die Teilnehmer der schriftlichen Befragung wurden um ihre Einschätzung gebeten, wie sie die Anerkennung bordellartiger Betriebe als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung im Hinblick auf die Strafverfolgung von Menschenhandel beurteilen. Weit überwiegend sprachen sich die Befragten für eine solche Anerkennung

²⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen unter Kapitel 2 § 2 F.

³⁰ Vgl. in diesem Zusammenhang § 33a GewO, der bei der Schaustellung von Personen, die den guten Sitten zuwiderläuft, keine Erlaubniserteilung zulässt, sowie § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG, demzufolge eine Gaststättenerlaubnis zu versagen ist, wenn hierdurch der Unsittlichkeit Vorschub geleistet werden könnte.

³¹ Vgl. *von Galen*, S. 149 m.w.N.

³² Vgl. *von Galen*, S. 150; *Hammes*, in: Gehl (Hrsg.), *Ware Mensch*, S. 103, denen zufolge die Beschlussempfehlung des Bund-Länder-Ausschusses für Gewerberecht vom 18./19.06.2002, die sich gegen einer Anerkennung der Prostitution als Gewerbe, aber für eine Anerkennung von Bordellbetreibern als Gewerbetreibende im Sinne der GewO aussprach, von einigen Bundesländern nicht mitgetragen und damit bundesweit unterschiedlich umgesetzt wird. In der Literatur ist die Frage einer gewerberechlichen Anerkennung von Bordellen umstritten (befürwortend *Sieber/Bögel*, S. 307 ff.; *Dreixler*, S. 245; ablehnend *Sozialministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.), *Frauenhandel*, S. 42).

aus.³³ Die Befürworter begründeten ihre Haltung in erster Linie damit, dass die Anwendbarkeit des Gewerberechts auf bordellartige Betriebe zusätzliche Kontrollmöglichkeiten eröffnen würde.³⁴ Durch regelmäßige Kontrollen der Gewerbeämter könnten zum einen die Betreiber stärker als bisher dazu gebracht werden, von der illegalen Beschäftigung von Ausländerinnen abzusehen und bessere Arbeitsbedingungen für die Prostituierten zu schaffen. Daneben gewänne die Polizei einen besseren Überblick über bestehende bordellartige Einrichtungen und erschlösse sich weitere Informationsquellen bezüglich des Rotlichtmilieus. Schließlich könnte sich die Polizei vermehrt auf die Kontrolle illegaler Betriebe konzentrieren. Die Kritiker verwiesen in erster Linie darauf, dass die Polizei meist im Rahmen von Haus- und Hotelprostitution, Privatkлубs, illegalen Betrieben und von Strohleuten geführten Betrieben auf Zwangsstrukturen innerhalb der Prostitution stoße und gewerberechtliche Kontrollmittel hier nicht weiterhelfen würden.³⁵ Zudem wurde die Befürchtung geäußert, dass Gewerbeämter nicht in der Lage seien, Zwangsstrukturen innerhalb bordellartiger Einrichtungen zu erkennen. Aufgrund des Personalmangels der Gewerbeämter sei darüber hinaus davon auszugehen, dass regelmäßige Kontrollen nicht stattfinden würden und damit ausbeuterische Strukturen im Rotlichtmilieu unter dem Deckmantel der Legalität noch stärker florieren würden als bisher.³⁶

II. Legalisierung der Prostitution von Ausländern

In der Untersuchung war ferner von Interesse, wie die Befragten eine Erweiterung der Möglichkeiten für (EU-) Ausländer, in Deutschland legal (selbständig oder in Beschäftigungsverhältnissen) der Prostitution nachzugehen, beurteilen. Bürger der EU und solcher MOE-Staaten, die ein Assoziationsabkommen mit der EU und ihren Mitgliedstaaten haben, können in Deutschland unter Berufung auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der Prostitution als selbständige Erwerbstätige nachgehen.³⁷ § 1 S. 1 ProstG ermöglicht Vertragsverhältnisse zwi-

³³ Polizeibeamte: „ziemlich sinnvoll“ 49%, „sehr sinnvoll“ 23%; Staatsanwälte: „ziemlich sinnvoll“ 44%, „sehr sinnvoll“ 18%; Richter: „ziemlich sinnvoll“ 51%, „sehr sinnvoll“ 23%.

³⁴ Polizeibeamte: n = 109 von 175; Staatsanwälte: n = 34 von 55; Richter: 22 von 31.

³⁵ Polizeibeamte: n = 30; Staatsanwälte: n = 8; Richter: n = 3.

³⁶ Polizeibeamte: n = 20; Staatsanwälte: n = 7; Richter: n = 4.

³⁷ Aus einer Entscheidung des EuGH vom 20.11.2001 ergibt sich, dass die als selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübte Prostitution von der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit des Europäischen Gemeinschaftsrechts erfasst wird. Die Entscheidung des EuGH bezieht sich auf die Niederlassungsfreiheit von Bürgern aus Assoziationsstaaten und beinhaltet, dass sich polnische und tschechische Prostituierte aufgrund von Assoziationsabkommen beider Länder mit der EU in solchen EU-Ländern, in denen die Ausübung der Prostitution zugelassen (wie in Deutschland) oder geduldet ist, auf die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit berufen können (Rs C-268/99 (Jany

schen Bordellbetreibern und Prostituierten im Rahmen von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen³⁸ und schafft damit auch die rechtliche Grundlage für Unionsbürger, sich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu berufen und in Beschäftigungsverhältnissen der Prostitution nachzugehen.³⁹

Personen aus Staaten, die nicht zur EU gehören und keine Assoziationsabkommen haben, bedürfen bei einer Einreise zu Erwerbszwecken eines Visums, das nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 der DVAuslG⁴⁰ die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde voraussetzt. Prostitution stellt unabhängig davon, ob sie gezwungenermaßen oder freiwillig ausgeübt wird, eine Erwerbstätigkeit im Sinne des Ausländergesetzes dar.⁴¹ Eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme in der Prostitution nach § 10 AuslG in Verbindung mit § 12 DVAuslG⁴² konnte bislang von deutschen Botschaften nicht erteilt werden, da es sich um keine anerkannte berufliche Tätigkeit handelte.⁴³ Mit der Abschaffung der Sittenwidrigkeit der Prostitution wurden die Voraussetzungen für eine Angleichung an andere Erwerbstätigkeiten und eine Genehmigungsfähigkeit im Sinne des Ausländerrechts geschaffen. Eine Änderung der Rechtspraxis bleibt abzuwarten.⁴⁴

u.a.); vgl. hierzu ausführlich *Lenze*, EuGRZ 2002, 106 ff. Die Bürger der MOE-Staaten unterliegen dabei grundsätzlich der Visumpflicht (vgl. von Galen, S. 182). Zur Folgen der EU-Osterweiterung für das Ausländerrecht vgl. allgemein *Westphal/Stoppa*, InfAuslR 2004, 133 ff.

³⁸ Vgl. von Galen, S. 45 ff.

³⁹ Vgl. *Kröger*, in: Gehl (Hrsg.), *Ware Mensch*, S. 112 f.; von Galen, S. 183 f. Danach haben Arbeitnehmer aus MOE-Staaten derzeit grundsätzlich kein Zugangsrecht zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates der EU; die Arbeitnehmerfreizügigkeit bezüglich der ab dem 01.05.2004 der EU beigetretenen Länder kann jedoch nur maximal sieben Jahre durch die Nichtvergabe von Arbeitserlaubnissen beschränkt werden.

⁴⁰ Die DVAuslG ist wie das AuslG seit dem 01.01.2005 nicht mehr in Kraft. An ihre Stelle ist die AufenthV getreten (BGBl. 2004 I, S. 2945). Da die DVAuslG zum Zeitpunkt der Untersuchung noch galt, beziehen sich die Ausführungen auf die alte Rechtslage.

⁴¹ Vgl. *Mentz*, S. 164 ff.

⁴² Die entsprechenden, an arbeitsmarktpolitischen Erwägungen und damit an öffentlichen Interessen orientierten Voraussetzungen und Begrenzungen für die Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme richteten sich nach der AAV. § 10 AuslG bezog sich nur auf Ausländer, die sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik aufhalten wollten. Die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung für Aufenthalte unter drei Monaten richtete sich nach den allgemeinen Vorschriften des AuslG und stand im Ermessen der Ausländerbehörde. Obgleich sich § 10 AuslG nur auf eine unselbständige Erwerbstätigkeit bezog, lag die Genehmigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ebenfalls im Ermessen der Ausländerbehörde. Nach Ziffer 10.3.2.0. AuslG-VwV musste die selbständige Erwerbstätigkeit im öffentlichen Interesse liegen (vgl. zum Ganzen *Senge*, in: Erbs/Kohlhaas, § 10 Rdn. 1 ff.; von Galen, S. 184 ff.; *Mentz*, S. 206 ff.). Die Zulassung ausländischer Beschäftigter richtet sich künftig nach § 18 AufenthG i.V.m. der BeschV (BGBl. 2004 I, S. 2937).

⁴³ Von Galen, S. 184.

⁴⁴ Vgl. *Kröger*, in: Gehl (Hrsg.), *Ware Mensch*, S. 112; von Galen, S. 186; *Mentz*, S. 210 ff.

Bisherige präventive Maßnahmen gegen Menschenhandel konzentrierten sich in der Vergangenheit neben Strafverfolgungsmaßnahmen vorrangig auf die Erschwerung illegaler Migration.⁴⁵ Auf der anderen Seite hat die Untersuchung deutlich gemacht, dass sich ausländische, von Menschenhandel Betroffene überwiegend bewusst für eine Einreise nach Deutschland entscheiden und dass die Illegalität ihres Aufenthalts die Grundlage für Ausbeutung und Abhängigkeitsstrukturen bildet. Bei der Bekämpfung von Menschenhandel und der Erschwerung der legalen Migration kann es sich daher um konfligierende Ziele handeln.⁴⁶ In der Literatur wird betont, dass für Ausländerinnen, die bewusst in die Prostitution in Deutschland migrierten, eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zum einen einer – im Zusammenhang mit Prostitution grundsätzlich zu beobachtenden – gesellschaftlichen Ächtung entgegenwirken würde und zum anderen Ausbeutungs- und Abhängigkeitsstrukturen die Grundlage entzogen werden könnten.⁴⁷ In diesem Zusammenhang wird die Ansicht vertreten, dass die Betroffenen entsprechende Genehmigungen nur bezüglich registrierter und kontrollierter Bordellbetriebe erhalten sollten, um zu verhindern, dass Bordellbetreiber eine solche Regelung missbrauchen.⁴⁸

Im Rahmen der schriftlichen Befragung wurde den Teilnehmern die Frage gestellt, wie sie die Erteilung von Genehmigungen zur Ausübung der Prostitution an (Nicht-EU) Ausländer beurteilen. Die Mehrheit der Befragten sprach sich dafür aus, (Nicht-EU) Ausländern die Möglichkeit zu eröffnen, legal in Deutschland der Prostitution nachgehen zu können.⁴⁹ Die Befürworter betonten in erster Linie, dass dadurch zum einen eine bestehende Realität, nämlich die Tatsache, dass sich viele Ausländerinnen bewusst für eine Prostitutionsausübung in Deutschland entschieden, auf eine legale Basis gestellt würde. Zugleich würde im Hinblick auf Zwangsstrukturen in der Prostitution den Tätern das Druckmittel der Illegalität gegenüber den Betroffenen genommen. Dies erleichtere den Opfern den Zugang zu deutschen Behörden und fördere damit ihre Anzeigebereitschaft.⁵⁰ An zweiter Stelle wurde auf eine bessere Kontrollmöglichkeit und Transparenz des Rotlichtmilieus aufgrund der Registrierung der Betroffenen verwiesen.⁵¹

Die Kritiker waren mehrheitlich der Ansicht, dass eine Genehmigung zur Arbeitsaufnahme nicht nur als Mittel zur Aufdeckung von Zwangs- und Ausbeu-

⁴⁵ Heinz, GS für Vogler, S. 146; FES, S. 34. Vgl. insoweit auch die Empfehlungen von Sieber/Bögel, S. 316 f.

⁴⁶ Vgl. Topan, S. 8; Kröger, in: Gehl (Hrsg.), *Ware Mensch*, S. 110.

⁴⁷ Vgl. Dreixler, S. 246; Lenz/Ramil-Weiss/Thiemann, S. 122; Heine-Wiedenmann/Ackermann, S. 232; ablehnend Büles, S. 21.

⁴⁸ Vgl. Hofmann, S. 404 f.

⁴⁹ Polizeibeamte: „ziemlich sinnvoll“ 41%, „sehr sinnvoll“ 17%; Staatsanwälte: „ziemlich sinnvoll“ 43%, „sehr sinnvoll“ 13%; Richter: „ziemlich sinnvoll“ 33%, „sehr sinnvoll“ 24%.

⁵⁰ Polizeibeamte: n = 64 von 189; Staatsanwälte: n = 25 von 66; Richter: 14 von 27.

⁵¹ Polizeibeamte: n = 28; Staatsanwälte: n = 12; Richter: n = 6.

tungsstrukturen in der Prostitution ungeeignet sei, sondern diesen möglicherweise sogar Vorschub leiste. Inwieweit eine Arbeitsaufnahme in der Prostitution tatsächlich freiwillig erfolge, ließe sich nicht feststellen. Die Täter könnten wie bisher entweder eine Legalisierung des Aufenthalts und der Prostitutionsausübung der Betroffenen bewusst umgehen oder entsprechende Genehmigungen auf missbräuchliche Weise erlangen.⁵² Einige Befragte befürchteten schließlich, dass die Möglichkeit für Ausländer, legal der Prostitution in Deutschland nachgehen zu können, eine Sogwirkung für eine Zuwanderung auslösen und damit einhergehend das Ausmaß des Menschenhandels noch vergrößern könnte.⁵³

E. Handlungsbedarf

159 Polizeibeamte, 49 Staatsanwälte und 18 Richter machten Angaben, in welchen Bereichen ihrer Einschätzung nach Handlungsbedarf besteht.⁵⁴ Der Großteil betonte die Notwendigkeit einer besseren personellen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden⁵⁵ sowie einer größeren Professionalisierung der zuständigen Polizeibeamten und Staatsanwälte durch Einrichtung von Fachdienststellen⁵⁶. Dies ergebe sich unter anderem aus der Notwendigkeit, verstärkt Kontrollen durchzuführen⁵⁷ und verdeckte Ermittlungsmethoden einzusetzen⁵⁸. Einige Befragte sprachen sich für eine intensivere Betreuung und eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen und finanziellen Situation der Opferzeugen sowie für eine Verbesserung des Schutzes gefährdeter Opfer aus.⁵⁹ Vertreter der Strafverfolgungsbehörden betonten darüber hinaus die Notwendigkeit, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern zu verbessern⁶⁰, Polizei, Justiz, Ausländerämter und die Politik stärker für das Thema Menschenhandel zu sensibilisieren⁶¹ und die Menschenhandelstatbestände übersichtlicher und einfacher zu fassen⁶². Sieben Polizeibeamte wünschten sich eine bessere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz. Fünf Polizeibeamte und ein Staatsanwalt betonten die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit mit und größerer finanzieller Hilfen für Fachberatungsstellen. Schließlich sprachen sich zwei Polizeibeamte und ein Staatsanwalt für staatlich konzessionierte Bordelle aus.

⁵² Polizeibeamte: n = 47; Staatsanwälte: n = 22; Richter: n = 5.

⁵³ Polizeibeamte: n = 10; Staatsanwälte: n = 3; Richter: n = 2.

⁵⁴ Mehrfachnennungen waren möglich.

⁵⁵ Polizeibeamte: n = 44; Staatsanwälte: n = 16; Richter: n = 5.

⁵⁶ Polizeibeamte: n = 42; Staatsanwälte: n = 3; Richter: n = 1.

⁵⁷ Polizeibeamte: n = 4; Staatsanwälte: n = 8; Richter: n = 1.

⁵⁸ Polizeibeamte: n = 8; Staatsanwälte: n = 6; Richter: n = 2.

⁵⁹ Polizeibeamte: n = 31; Staatsanwälte: n = 9; Richter: n = 10.

⁶⁰ Polizeibeamte: n = 25; Staatsanwälte: n = 7.

⁶¹ Polizeibeamte: n = 15; Staatsanwälte: n = 3.

⁶² Polizeibeamte: n = 6; Staatsanwälte: n = 1.

7. Kapitel: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

§ 1. Zusammenfassung

A. Fragestellung

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, die Bedeutung von Faktoren, die die Strafverfolgung von Menschenhandel und das Ausmaß der jährlichen Fall- und Verfahrenszahlen determinieren können, zu analysieren sowie Gründe für regionale Unterschiede in den Fall- und Verfahrenszahlen aufzuzeigen. Grundlage der Untersuchung bildeten die inzwischen durch das 37. StrÄndG abgelösten Menschenhandelstatbestände §§ 180b, 181 a.F.¹ Soweit die Untersuchung ausländerrechtliche Regelungen zum Gegenstand hat, war Grundlage das – nunmehr ebenfalls aufgehobene – AuslG.²

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildeten die im Lagebild von 1999 für ab- bzw. zunehmende Verfahrenszahlen genannten Ursachen: Das Ausmaß polizeilicher Kontrollen im Rotlichtmilieu, das Ausweichen auf leichter zu handhabende Tatbestände (insbesondere Straftaten gegen das AuslG, Zuhälterei und Förderung der Prostitution bzw. Ausbeutung von Prostituierten), die zur Verfügung stehenden Ressourcen und der Grad der Spezialisierung der zuständigen Polizeidezernate, die konsequente Umsetzung vorhandener Bekämpfungskonzepte, eine entsprechende Sensibilisierung innerhalb der Polizei für diesen Deliktsbereich sowie der Anteil der in OK-Dezernaten geführten (Groß-) Verfahren.³

Daneben berücksichtigte die Untersuchung weitere Faktoren, die die Verdachtsgewinnung und Ermittlungsführung kennzeichnen, und analysierte – soweit möglich – ihre Bedeutung im Hinblick auf die Anklage- bzw. Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Menschenhandels. Schließlich wurde die polizeiliche und justizielle Erfassung des Straftatbestands Menschenhandel einbezogen und auf die Frage eingegangen, wie sich bestimmte Opfer-, Tatbegehungs- und Tätermerkmale auf die Beweisführung in Menschenhandelsverfahren auswirken können.

¹ Das 37. StrÄndG fügte die § 232 (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung), § 233 (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) und § 233a (Förderung des Menschenhandels) neu ein (BGBl. 2005 I, S. 239). Die neuen Strafvorschriften traten an die Stelle der §§ 180b, 181 a.F. vom 14.07.1992. Da zum Zeitpunkt der Untersuchung die Neuregelung noch nicht in Kraft getreten war, beziehen sich die einzelnen Untersuchungsabschnitte sowie die Darstellung und Zusammenfassung der Ergebnisse auf die alte Rechtslage.

² Das AuslG wurde zum 01.01.2005 durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 aufgehoben. An seine Stelle ist das AufenthG getreten (BGBl. 2004 I, S. 1950). Da zum Zeitpunkt der Untersuchung die Neuregelung noch nicht in Kraft getreten war, beziehen sich die einzelnen Untersuchungsabschnitte sowie die Darstellung und Zusammenfassung der Ergebnisse auf die alte Rechtslage nach dem AuslG.

³ Lagebild 1999, S. 4 f.

B. Anlage und Durchführung der Untersuchung

Im Rahmen der Untersuchung wurde zunächst die polizeilich registrierte Entwicklung der Fall- und Verfahrenszahlen zu Menschenhandel auf der Grundlage der PKS und der Lagebilder dargestellt.⁴

Der sich anschließende empirische Teil der Studie bestand aus drei Untersuchungsabschnitten, die aufeinander aufbauen und sich gegenseitig ergänzen.⁵ Berücksichtigt wurden insgesamt folgende Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Diese Auswahl berücksichtigt Flächenländer und Stadtstaaten sowie alte und neue Bundesländer. Ein weiteres Auswahlkriterium war, ob in den jeweiligen Ländern Schwankungen in den jährlichen Fall- und Verfahrenszahlen beobachtet werden können und ob aufgrund entsprechender Milieus kontinuierliche Ermittlungen im Bereich von Menschenhandel, Prostitution und damit zusammenhängenden Straftaten erfolgen.

Den Ausgangspunkt bildete eine Analyse von 91 Straftaten zu Menschenhandelsverfahren (unter anderem §§ 180b, 181 a.F.) aus Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen aus den Jahren 2001 und 2002. Die Verfahren betrafen 149 Beschuldigte und 348 Opfer. Der Schwerpunkt der Aktenanalyse lag auf der Auswertung verfahrens-, beschuldigten- und opferbezogener Informationen.

Hieran schloss sich eine umfangreiche schriftliche Befragung von insgesamt 549 Praktikern aus Polizei, Staatsanwaltschaft und (Straf-) Gerichten aus den untersuchten zehn Bundesländern an (Rücklaufquote etwa 60%). Dieser Abschnitt der Untersuchung diente vor allem der Erhebung subjektiver Einschätzungen der Befragten zu wesentlichen, die Strafverfolgung von Menschenhandel sowie Opfer und Täter kennzeichnenden Merkmalen. Dabei wurden gezielt Praktiker angesprochen, die in der Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren besonders erfahren sind.

In einem letzten Schritt wurden sodann 27 Experten aus der Praxis (Kriminalbeamte, Staatsanwälte, Richter, Strafverteidiger, Nebenklagevertreter und Mitarbeiter von Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel) sowie drei Betreiber bordellartiger Einrichtungen im Rahmen von mündlichen Gesprächen zu ihrer Wahrnehmung des Deliktsbereichs Menschenhandel befragt. Die Interviews dienten vorrangig dazu, einzelne Faktoren, denen nach Erkenntnissen aus den vorangegangenen Untersuchungsabschnitten im Hinblick auf die Untersuchungsfragen eine besondere Bedeutung zukam, zu veranschaulichen und zu ergänzen.

⁴ Vgl. hierzu Kapitel 3.

⁵ Vgl. hierzu Kapitel 5.

C. Registrierte Menschenhandelskriminalität

Die in der PKS ausgewiesenen Fallzahlen bezüglich Menschenhandels stiegen Anfang der 1990er Jahre stark an. Seit 1996 lässt sich jedoch ein tendenzieller Rücklauf der Fallzahlen feststellen. Dabei kam es insbesondere in den Jahren 1999 und 2001 zu einem Einbruch der Zahlen, wobei im jeweiligen Folgejahr – zumindest nach 1999 – eine Erholung auf das Vorjahresniveau registriert werden konnte. Unter Einbeziehung der Jahre 2002 und 2003 kann seit 1996 von einem tendenziellen Rückgang der Fallzahlen gesprochen werden. Die Lagebilder bilden die in der PKS registrierten Veränderungen weitgehend ab, wobei das geringere Zahlenniveau dem unterschiedlichen Erfassungsmodus der Lagebilder im Vergleich zur PKS zuzuschreiben ist.

Die Fallkonzentration in den einzelnen Bundesländern war in den vergangenen Jahren sehr unterschiedlich. Dabei bestanden von Bundesland zu Bundesland nicht nur Unterschiede hinsichtlich der absoluten Fall- und Verfahrenszahlen, sondern auch hinsichtlich des Grades der jährlichen Schwankungen dieser Zahlen.

D. Ergebnisse der Untersuchung

Im Folgenden werden die Ergebnisse von Aktenanalyse, schriftlicher Befragung und Expertengesprächen aus Kapitel 6 zusammengefasst und angegeben, inwieweit die Ergebnisse insgesamt betrachtet mit bisherigen Erkenntnissen korrespondieren. Sofern dabei auf „die Befragungen“ Bezug genommen wird, sind schriftliche Befragung und Expertengespräche gemeinsam gemeint. In den Fällen, in denen die Ergebnisse der drei Untersuchungsteile voneinander abweichen, werden nach Möglichkeit etwaige Ursachen hierfür aufgezeigt. Generell können sich Abweichungen bereits aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethoden ergeben. Während die Aktenanalyse objektive Daten als Grundlage hat, beziehen sich die Ergebnisse der beiden Befragungen auf subjektive Einschätzungen.

I. Verfahrensmerkmale

Bei den untersuchten Strafverfahren handelte es sich überwiegend um „klassische“ Menschenhandelsverfahren im Sinne eines transnational organisierten Handels mit ausländischen Frauen nach Deutschland zu Prostitutionszwecken.

1. Verfahrenszahlen bestimmende Faktoren

Die Untersuchung bestätigt bisherige Einschätzungen, nach denen es sich bei Menschenhandel um ein Kontrolldelikt handelt, insoweit, als dass die potentielle Bedeutung aktiver polizeilicher Informationsgewinnung für die Auslösung von

Ermittlungen festgestellt wurde. Danach sind die statistisch erfassten Fall- und Verfahrenszahlen nicht so sehr ein Indikator für die tatsächliche Verbreitung dieses Delikts, sondern vielmehr für das Ausmaß der Ermittlungsaktivität der Strafverfolgungsbehörden. Ebenso schätzten Polizeibeamte entsprechend bisheriger Vermutungen das Dunkelfeld als hoch ein. Gleichzeitig bestätigte sich, dass die zuständigen Polizeidezernate ressourcenbedingt tatsächlich nur begrenzt zu regelmäßigen proaktiven Ermittlungen in der Lage sind. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass eine hohe Zahl an Ermittlungen durch (Opfer-) Anzeigen ausgelöst wird. Schwankende Ermittlungszahlen und regionale Unterschiede in den Ermittlungszahlen sind ebenfalls vor dem Hintergrund von Ressourcen und der Häufigkeit aktiver polizeilicher Informationsgewinnung zu sehen.

In der schriftlichen Befragung und den Expertengesprächen stuften die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden die proaktive Verdachtsgewinnung in Form von Kontrollen im Rotlichtmilieu und verdeckten Ermittlungsmethoden als häufigsten Ermittlungsauslöser ein. Nur teilweise wurde auch die Bedeutung von Opferanzeigen betont, und zwar insbesondere von einigen Vertretern der Staatsanwaltschaft. In den Interviews schilderten Vertreter der Strafverfolgungsbehörden, dass proaktive Ermittlungen regelmäßig zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels führten und dass es sich um ein typisches Kontrolldelikt handele. Die in der Aktenanalyse untersuchten Verfahren wurden dagegen größtenteils durch Anzeigen und Hinweise und nicht durch aktive Informationsbeschaffung der Strafverfolgungsbehörden ausgelöst. Häufig erstatteten die Opfer selbst Anzeige. Nur 10% der Verfahren wurden durch Initiativermittlungen in Gang gesetzt.

Die Ergebnisse der Aktenanalyse stehen damit im Widerspruch zu den Ergebnissen der Befragungen. Über die Gründe können nur Vermutungen angestellt werden. Auf der einen Seite kann es sein, dass die Befragten die Zahl der proaktiv ausgelösten Verfahren überbewerteten. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft die Rolle der Strafverfolgungsbehörden überschätzten. Auf der anderen Seite ist es möglich, dass von den Befragten die Frage nach der „Häufigkeit“ im Sinne einer Frage nach der „potentiellen Bedeutung“ missverstanden wurde. Die tatsächliche Häufigkeit der proaktiven Verdachtsgewinnung als Ermittlungsauslöser ist von deren potentieller Bedeutung zu unterscheiden. So gaben die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden in den Befragungen an, dass sie im Falle von Kontrollen im Rotlichtmilieu regelmäßig auf Verdachtsmomente bezüglich Menschenhandel stießen, proaktive Ermittlungen jedoch aufgrund der unzureichenden Kapazitäten der zuständigen Fachdezernate nur begrenzt möglich seien. Schließlich kann es sein, dass die aufgrund der Aktenanalyse errechnete Zahl der von Opfern ausgelösten Verfahren nur ungenügend die Realität abbildet. Häufig wird die Aussage eines Opfers im Hinblick auf einen Menschenhandelsverdacht nur dann richtig eingeschätzt werden können, wenn bereits eine Reihe von Basisinformationen durch aktive Informationsbeschaffung gesammelt wurde, so dass das Verfahren letztlich aufgrund von beidem ausgelöst wird.

Das Dunkelfeld hinsichtlich der Täter und Opfer wurde von den Vertretern der Polizei in der schriftlichen Befragung auf durchschnittlich 83% bzw. 91% geschätzt. Regelmäßig gebe es Verdachtsmomente, die auf Menschenhandel hindeuten, sich aber nicht konkretisieren ließen. Wie weitere Ergebnisse der Untersuchung zu den Opfern zeigen, spricht die besondere Situation vieler Betroffener (Illegalität, Abhängigkeits- und Zwangsstrukturen) dafür, dass grundsätzlich von einer vergleichsweise niedrigen Anzeigemöglichkeit und -bereitschaft ausgegangen werden muss.

Die Untersuchung korrespondiert weiterhin mit bisherigen Schilderungen, nach denen der Deliktsbereich Menschenhandel besonders schwierig und aufwändig zu ermitteln ist.

So zeigte sich, dass Polizei und Staatsanwaltschaft für eine erfolgreiche Strafverfolgung des Delikts Menschenhandel auf erhebliche Ressourcen angewiesen sind. Dies ergibt sich nach Angaben der Befragten einerseits aus der Bedeutung von Kontrollen im Rotlichtmilieu als Auslöser von Ermittlungen. Andererseits sei die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren besonders zeit- und personalintensiv. Hintergrund seien häufig fehlende Sachbeweise, die Notwendigkeit verdeckter Ermittlungsmaßnahmen und das Anpassungsverhalten der Täter an die Strafverfolgung. Ferner sind nach Erkenntnissen der Untersuchung regelmäßig neben einer Vielzahl an Tatverdächtigen und Opfern weitere Deliktsbereiche berührt oder es ergeben sich Hinweise auf neue Verfahren. Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Dauer der Ermittlungsverfahren, die bei den in die Aktenanalyse einbezogenen Verfahren durchschnittlich bei knapp einem Jahr lag.

Die Annahme, dass die Polizei grundsätzlich durch ihre Kontrollintensität die Anzahl der Ermittlungszahlen steuern kann, wird durch die Untersuchung ebenfalls gestützt. Inwieweit eine solche Ermittlungstätigkeit kontinuierlich erfolgen könne und wie qualitativ hochwertig Verdachtsgewinnung und Ermittlungsführung seien, hänge jedoch entscheidend von den zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen ab. Dies wird auch als Grund für jährliche Schwankungen in den Ermittlungszahlen angegeben. Nach Angaben der Vertreter der Polizei lassen die vorhandenen Kapazitäten regelmäßige Kontrollen häufig nicht zu. Kontrollen erfolgen nach Erkenntnissen der schriftlichen Befragung vornehmlich als Reaktion auf konkrete Verdachtsmomente. Präventive Kontrollen erfolgen eher sporadisch als regelmäßig. In der schriftlichen Befragung ließ sich ein Zusammenhang zwischen Stadtgröße und Kontrollhäufigkeit feststellen. So fänden regelmäßige präventive Kontrollen nach Angaben der Vertreter der Polizei häufiger in Städten ab 100.000 Einwohnern statt. Dies bietet einen Erklärungsansatz für das gemäß der PKS der Länder unterschiedliche Fallaufkommen in städtisch und ländlich geprägten Bundesländern.

Nach Erkenntnissen der Expertengespräche ist den meisten für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren zuständigen Dezernaten eine Schwerpunktsetzung

auf diesen Deliktsbereich aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich. Zum Teil bezeichneten die Befragten Ermittlungen zu Menschenhandel als reine Zufallsprodukte, da keine Kapazitäten vorhanden seien, um Ermittlungsverfahren proaktiv zu generieren. Mit Ausnahme von Hamburg wurde in allen untersuchten Bundesländern von mindestens einem Teilnehmer ein dauerhafter Abzug von Personal, das für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren zuständig war, innerhalb der letzten fünf Jahre bejaht.

Darüber hinaus sind nach Aussagen von Polizeibeamten die personellen Kapazitäten aufgrund der Komplexität von Menschenhandelsverfahren schnell ausgeschöpft und für die Dauer eines größeren Verfahrens gebunden. Schließlich verwiesen einige Befragte auf den Verdrängungseffekt polizeilicher Kontrollmaßnahmen. Diese führten zu einem Rückzug der Täter und erschwerten damit die Initiierung weiterer Verfahren.

Weiterhin wird vermutet, dass die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren durch OK-Dienststellen grundsätzlich zu niedrigeren Ermittlungszahlen führen kann. Hintergrund ist der selektive, komplexbezogene und damit auf größere Verfahren ausgerichtete Ermittlungsansatz von OK-Dienststellen. Die Untersuchung ergab, dass Menschenhandelsverfahren auf polizeilicher, insbesondere aber auf staatsanwaltschaftlicher Ebene häufig durch OK-Dezernate bearbeitet werden. Gleichzeitig wurde in den Befragungen die Tendenz der Strafverfolgungsbehörden deutlich, sich auf größere, ermittlungsentensive Verfahren zu konzentrieren.

In den untersuchten Verfahrensakten ließ sich eine Bearbeitung durch OK-Dezernate auf polizeilicher Ebene zu 22% feststellen. Im Rahmen der schriftlichen Befragung gaben die Befragten eine etwas höhere Quote an, nämlich 30% auf polizeilicher Ebene (Staatsanwaltschaft: 57%). Die voneinander abweichenden Ergebnisse können dabei, wie bereits eingangs beschrieben, auf die unterschiedlichen Erhebungsmethoden von Aktenanalyse und schriftlicher Befragung zurückzuführen sein. Andererseits waren in den untersuchten Verfahren die Dezernate zum Teil nicht feststellbar. Es ist somit durchaus möglich, dass die Bearbeitungsquote durch OK-Dezernate über den Feststellungen der Aktenanalyse liegt.

Jeweils 54% der Polizeibeamten und Staatsanwälte gaben in der schriftlichen Befragung an, dass sich ihr Dezernat bei der Strafverfolgung von Menschenhandel auf größere, ermittlungsentensive Verfahren konzentrierte. Dabei ist zu beachten, dass es sich insbesondere bei den befragten Staatsanwälten schwerpunktmäßig um Mitarbeiter von OK-Dezernaten handelte. Die Motivation für eine solche Verfahrenskonzentration wurde in den Expertengesprächen deutlich: Hier definierten Vertreter der Strafverfolgungsbehörden Ermittlungserfolge nicht quantitativ im Sinne möglichst hoher Ermittlungszahlen, sondern qualitativ im Sinne einer Anklage oder Verurteilung wegen Menschenhandels. Angesichts des besonders schwer zu erbringendes Tatnachweises müssten in diesem Deliktsbereich besonders sorgfältig geführte Ermittlungen vorrangiges Ziel sein. Eine solche Schwerpunktsetzung hat naturgemäß geringere Strafverfolgungszahlen zur Folge.

2. Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

Bei Menschenhandel wird im Zusammenhang mit der Feststellung, dass die Opfer als Anzeigeerstatter weitestgehend ausfielen, die Bedeutung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen betont. Dies wird durch die Untersuchung bestätigt.

In etwa einem Drittel der untersuchten Verfahren wurden (auch) verdeckte Ermittlungsmaßnahmen eingesetzt. Hierbei dominierten die Observation und die TKÜ. Sofern in den Verfahren (auch) verdeckt ermittelt wurde, zeigte sich eine höhere Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Menschenhandels. In den Expertengesprächen schilderten Polizeibeamte, dass durch die Erkenntnisse aus verdeckten Ermittlungsmethoden die Angaben der Betroffenen ergänzt und verifiziert werden könnten. Ressourcenbedingt sei ihr Einsatz jedoch regelmäßig auf OK-Dezernate begrenzt.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung war eine Überwachung der Telekommunikation in den Fällen des § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 a.F. möglich.⁶ Im Rahmen der schriftlichen Befragung betonte die Mehrheit der Befragten aller Berufsgruppen die Bedeutung der TKÜ für die Strafverfolgung von Menschenhandel.

Die Mehrheit aller Befragten der einzelnen Berufsgruppen sprach sich für eine Erweiterung der TKÜ auf den Tatbestand des schweren Menschenhandels nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 aus – eine Forderung, die mittlerweile durch das 37. StrÄndG umgesetzt wurde. Die Zustimmung der Mehrheit der Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft zu dem Vorschlag, die TKÜ auch in Fällen des „einfachen“ Menschenhandels nach § 180b a.F. und der Zuhälterei nach § 181a zuzulassen, wurde in der Gesetzesreform dagegen nicht realisiert.

3. Wegfall des Tatvorwurfs Menschenhandel

Im Hinblick auf bisherige Annahmen, dass für Menschenhandelsverfahren eine hohe Einstellungsquote kennzeichnend sei und dass die Strafverfolgungsbehörden häufig vom Tatvorwurf Menschenhandel auf andere, leichter zu beweisende Tatvorwürfe auswichen, ergab die vorliegende Untersuchung Folgendes: Die Aktenanalyse eignete sich grundsätzlich nicht dazu, verallgemeinerbare Informationen zur Einstellungsquote in Menschenhandelsverfahren zu liefern, da die untersuchten Verfahren teilweise gezielt nach dem Verfahrensausgang ausgesucht wurden. Dennoch spiegelten die untersuchten Akten den allgemein in Strafverfahren registrierten Ausfilterungsprozess wider. Regelmäßig konzentrierten sich die Ermittlungen

⁶ Durch das 37. StrÄndG wurde die Möglichkeit der TKÜ auf alle Qualifikationstatbestände sowohl des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 Abs. 3, 4 und 5) als auch des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 Abs. 3) erweitert, soweit es sich um Verbrechen handelt (vgl. Art. 2 StrÄndG).

von Anfang an auf eine Vielzahl an Tatvorwürfen. Dabei fiel der Tatvorwurf Menschenhandel bis zum Urteil deutlich häufiger weg als sonstige Tatvorwürfe.

In den untersuchten Verfahren wurde vorrangig der Straftatbestand Menschenhandel registriert. Gegen zwei Drittel der Beschuldigten entfiel der Tatvorwurf Menschenhandel im Rahmen der Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft; von den übrigen Fällen entfiel wiederum knapp die Hälfte auf Urteilebene. Ein Wegfall auf polizeilicher Ebene vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft war in den untersuchten Verfahren nicht feststellbar, findet aber nach Angaben der Befragten in der schriftlichen Befragung durchaus statt. Diese Diskrepanz könnte darauf zurückzuführen sein, dass eine Änderung der Verfahrensrichtung auf polizeilicher Ebene häufig nicht aktenkundig gemacht wird. Insgesamt wurden die staatsanwaltschaftliche und die gerichtliche Ebene als die entscheidenden Ausfilterungsstufen festgestellt. Die Ergebnisse der Aktenanalyse korrespondierten grundsätzlich mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen, die sich mit Selektionsprozessen im Strafverfahren befassen.

Die Ermittlungen zeichneten sich zu Beginn durch eine breit gefächerte Ermittlungsrichtung aus. Neben Menschenhandel wurde parallel wegen weiterer milieutypischer Straftaten wie Zuhälterei, Verstößen gegen das Ausländergesetz und Förderung der Prostitution bzw. Ausbeutung von Prostituierten sowie weiterer Straftaten ermittelt. Diese Parallelität der Ermittlungsrichtung spiegelte sich auch in den angeklagten und verurteilten Tatvorwürfen wider. Der Vergleich zwischen Menschenhandel und sonstigen Tatvorwürfen im Rahmen der Aktenanalyse zeigte jedoch, dass sich die sonstigen Delikte bis zur Urteilebene fast doppelt so häufig durchsetzten. Kam es zu einer Verurteilung wegen Menschenhandels, wurden in der Tendenz Beschuldigte ausländischer Nationalität gegenüber solchen deutscher Nationalität häufiger wegen Menschenhandels verurteilt.

Eine Differenzierung nach einzelnen Tatbestandsalternativen machte deutlich, dass sich Anklage und Verurteilung wegen Menschenhandels besonders häufig auf § 180b Abs. 2 Nr. 2 a.F. und § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. stützten. Im Fall von § 180b Abs. 2 Nr. 2 a.F. dürfte dies an den – im Vergleich zu den anderen Tatbestandsalternativen – niedrigeren Tatbestandsvoraussetzungen liegen.⁷ Bei den anderen Tatbestandsalternativen waren keine wesentlichen Unterschiede im Hinblick auf die Verurteilungshäufigkeit feststellbar. Kam es zu Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft, erfolgten diese nach Erkenntnissen der Aktenanalyse in erster Linie nach § 170 Abs. 2 StPO, gefolgt von § 154 Abs. 1 und § 154a Abs. 1 StPO.

⁷ § 180b Abs. 2 Nr. 2 a.F. erfordert den Nachweis eines Einwirkens auf eine Person unter 21 Jahren mit dem Ziel, sie zur Aufnahme oder Fortsetzung von Prostitution zu bestimmen oder sie dazu zu bringen, diese aufzunehmen oder fortzusetzen. Nicht erforderlich ist hingegen der Nachweis, dass der Täter in Kenntnis einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit und um seines Vermögensvorteils wegen handelt oder weitere qualifizierende Tatmittel einsetzt.

In der schriftlichen Befragung wurde der Frage nachgegangen, welche Faktoren für den Wegfall des Tatvorwurfs Menschenhandel im Verfahren ausschlaggebend sind. Die Befragten betonten vorrangig die schwierige Beweisführung insbesondere aufgrund der problematischen Gewinnung von Opferzeugen. Gesetzliche Regelungslücken und die Komplexität der Menschenhandelstatbestände spielten demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle.

Die Befragten schätzten in der schriftlichen Befragung, dass jeweils in gut einem Drittel der im Zusammenhang mit dem Deliktsbereich Menschenhandel stehenden Verfahren der Tatvorwurf nach §§ 180b, 181 a.F. dadurch wegfällt, dass auf polizeilicher oder auf staatsanwaltschaftlicher Ebene der Tatvorwurf auf andere Delikte verlagert wird. In diesem Zusammenhang wurde in den Befragungen die Bedeutung der Schleusungstatbestände hervorgehoben. Im Rahmen der Expertengespräche betonten Vertreter der Strafverfolgungsbehörden, dass es in Menschenhandelsverfahren häufig aus verfahrensökonomischen Gründen zu einer Änderung der Verfahrensrichtung von Menschenhandel auf die Schleusungstatbestände komme.

Nach Angaben der Vertreter der Justiz in der schriftlichen Befragung fällt der Tatvorwurf Menschenhandel im Prozess häufiger als Folge von Absprachen weg. Dies wurde durch einen Richter im Rahmen der Expertengespräche bestätigt. Zugleich wurde die Notwendigkeit der Verfahrensökonomie betont. Auch die Tatsache, dass innerhalb der untersuchten Verfahren die Dauer der Hauptverhandlung im Mittelwert vier Tage (Median: 1,5) betrug, kann als ein Hinweis auf verfahrensabkürzende Absprachen gewertet werden. Dass sich in den untersuchten Akten nur selten konkrete Hinweise auf Verfahrensabsprachen fanden, ließe sich wiederum mit einer fehlenden Dokumentation erklären. Nach den Angaben eines Richters in der Expertenbefragung ist für Menschenhandelsprozesse in besonderer Weise kennzeichnend, dass nie anklagegemäß verurteilt werde, gleichzeitig aber auch keine Freisprüche erfolgten.

4. Zuständigkeiten

Die Untersuchung stützt weiterhin bisherige Forderungen, dass Menschenhandelsverfahren ausschließlich durch Fachdezernate auf polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ebene bearbeitet werden sollten. So ließ sich in der Aktenanalyse ein Zusammenhang zwischen der Anlagewahrscheinlichkeit wegen Menschenhandels und der Bearbeitung durch polizeiliche Fachdezernate feststellen. Gleichzeitig machten die Befragungen deutlich, dass in der Praxis Menschenhandelsverfahren bereits jetzt größtenteils durch Fachdezernate auf polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ebene bearbeitet werden. Zudem kämen spezielle Ermittlungsgruppen zum Einsatz. Problematisch erscheint daher nicht so sehr eine fehlende Spezialisierung der Sachbearbeiter, sondern die in der Untersuchung festgestellte Parallelzuständigkeit mehrerer Fachdezernate. Weiterhin führe die

Mehrfachzuständigkeit einzelner Sachbearbeiter für verschiedene Deliktsbereiche dazu, dass der aufwändige Deliktsbereich Menschenhandel gegenüber anderen Bereichen zurückgestellt werde.

a) Zuständigkeitsvielfalt

Nach den Ergebnissen der Aktenanalyse mündeten die Verfahren, die auf polizeilicher Ebene durch Fachdezernate (z.B. Dezernate für Sexualdelikte oder OK-Dezernate) bearbeitet wurden, in der Tendenz häufiger in eine Anklage wegen Menschenhandels. In den Expertengesprächen betonten die Vertreter der Polizei die Notwendigkeit, Menschenhandelsverfahren durch auf diesen Deliktsbereich spezialisierte Dezernate oder durch Sonderkommissionen bearbeiten zu lassen. Andernfalls würde die Bearbeitung zurückgestellt oder oberflächlich erfolgen, da das Tagesgeschäft Priorität habe und außerdem die notwendige Sensibilisierung der Sachbearbeiter für den Deliktsbereich Menschenhandel nicht gegeben sei. Auch die Staatsanwälte betonten, dass die Beweisführung ganz entscheidend von der Qualität der polizeilichen Ermittlungsarbeit abhängt, die erfahrungsgemäß nur durch den Einsatz spezialisierter Dezernate gewährleistet sei. Dies entspricht dem Ergebnis der schriftlichen Befragung, in der ein Großteil der Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft neben der Notwendigkeit einer besseren personellen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden eine größere Professionalisierung der zuständigen Polizeibeamten und Staatsanwälte durch Einrichtung von Fachdienststellen betonte.

In den untersuchten Verfahrensakten wurde eine tatsächliche Bearbeitung durch Fachdezernate zu 63% auf polizeilicher Ebene festgestellt. Die schriftliche Befragung kam hier auf höhere Werte: Aus den Angaben der Vertreter der Strafverfolgungsbehörden ergab sich, dass die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren fast ausschließlich durch Fachdezernate erfolgt, nämlich zu 95% auf polizeilicher und zu 82% auf staatsanwaltschaftlicher Ebene. Dabei zeigten sich im Bundesländervergleich keine auffälligen Unterschiede.

Die Befragten sprachen sich mehrheitlich für eine konzentrierte Sachbearbeitung von Menschenhandelsdelikten in einem einzigen Fachdezernat aus, da auf diese Weise mehr Ressourcen frei würden. Ferner könnten hierdurch eine Professionalisierung der Sachbearbeiter erreicht und Reibungsverluste durch Überschneidungen in den Zuständigkeiten vermieden werden. Die Sachbearbeitung von Menschenhandelsverfahren erfordere eine Spezialisierung angesichts der komplexen Rechtsgrundlagen und der häufig gegebenen OK-Relevanz der Tatstrukturen sowie der Notwendigkeit besonderer Kenntnisse des Rotlichtmilieus und im Umgang mit den Opferzeugen. Auch die Frage nach einer Zusammenlegung der Sachbearbeitung von Menschenhandels- und Schleusungsverfahren stieß bei den Vertretern der Strafverfolgungsbehörden auf breite Zustimmung.

Die geforderte Zuständigkeitskonzentration ist bisher in der polizeilichen Praxis jedoch selten. In der Regel besteht eine Zuständigkeitsvielfalt: Eine nach Polizeidienststellen differenzierende Auswertung der Ergebnisse der schriftlichen Befragung ergab, dass die Befragten mehrheitlich die parallele Zuständigkeit unterschiedlicher Dezernate innerhalb einer Dienststelle für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren bejahen. Regelmäßig sind zwei bis drei Dezernate für den Deliktsbereich Menschenhandel zuständig, wobei auch Parallelzuständigkeiten von vier, fünf oder mehr Dezernaten bejaht wurden. Neben allgemeinen Dezernaten können dabei verschiedene Fachdezernate zuständig sein. Dazu gehören OK-Dezernate, Dezernate für Sexualdelikte bzw. so genannte Sittendezernate, Dezernate für Milieukriminalität, Dezernate für Schwermriminalität oder Migrationskriminalität. Ein Großteil der Polizeibeamten gab im Rahmen der schriftlichen Befragung an, dass zur Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren auch besondere Ermittlungsgruppen eingesetzt würden, die teilweise den Bundesgrenzschutz und die Ausländerbehörde mit einbezögen.

Die Datenerhebung ließ auf staatsanwaltschaftlicher Ebene eine vergleichbare Auswertung nicht zu. Auf richterlicher Ebene wurde eine Sonderzuständigkeit für Menschenhandelsverfahren von fast allen Befragten verneint.

b) Ausschließliche Sonderzuständigkeit von Dezernaten

Es stellt sich die Frage, welches Fachdezernat in der Praxis am ehesten über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügt und die Voraussetzungen für kontinuierliche, sorgfältig geführte Ermittlungen im Deliktsbereich Menschenhandel bietet.

Nach Erkenntnissen der Befragungen besteht bei Dezernaten für Sexualstraftaten das Problem, dass diese den gesamten Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung abdecken müssen und größtenteils anzeigegeleitete Verfahren bearbeiten. Das Tagesgeschäft habe daher Priorität vor Kontrolldelikten wie dem Menschenhandel. Soweit in der schriftlichen Befragung die Zuständigkeit anderer Fachdezernate für Menschenhandel bejaht wurde, gilt auch hier, dass die Bearbeitung von Menschenhandelsdelikten nach §§ 180b, 181 a.F. regelmäßig einen von mehreren Aufgabenbereichen darstellt. Insbesondere die Vertreter der Polizei betonten die Arbeitsüberlastung aufgrund von Doppelzuständigkeiten der Sachbearbeiter. OK-Dezernate hingegen seien gegenüber anderen Fachdezernaten im Hinblick auf Ressourcen, Erfahrung im Umgang mit verdeckten Ermittlungsmethoden und der Möglichkeit eines selektiven Ermittlungsansatzes im Vergleich zu anderen Fachdezernaten privilegiert. Andererseits ermittelten OK-Dezernate aufgrund ihres deliktsübergreifenden, an OK-Kriterien ausgerichteten Ermittlungsansatzes nicht notwendigerweise kontinuierlich im Deliktsbereich Menschenhandel. Dementsprechend könne hier die Strafverfolgung von Menschenhandel nur „zufälliges Abfallprodukt“ sein. Einige Vertreter der Polizei wiesen im Rahmen der schriftlichen

Befragung auf das mangelnde Spezialwissen von OK-Dezernaten bezüglich des Deliktsbereichs Menschenhandel, insbesondere im Hinblick auf Kenntnisse zum Rotlichtmilieu, hin. Gleichzeitig sprachen sich insbesondere Vertreter der Polizei für eine konzentrierte Sachbearbeitung in einem auf Menschenhandel spezialisierten Dezernat aus.

Vor diesem Hintergrund scheinen am ehesten Milieudezernate die Voraussetzungen für kontinuierliche und sorgfältig geführte Ermittlungen im Deliktsbereich Menschenhandel zu bieten. Tatsächlich ist die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren durch Milieudezernate derzeit noch die Ausnahme. Nach Angaben der Vertreter der Strafverfolgungsbehörden in der schriftlichen Befragung werden in den untersuchten Bundesländern auf polizeilicher Ebene nur etwa ein Fünftel und auf staatsanwaltschaftlicher Ebene nur etwa ein Zehntel der Menschenhandelsverfahren durch Milieudezernate bearbeitet. Ein interessantes Ausnahmebeispiel ist Hamburg, das im Bundesländervergleich die höchste Konzentration an Fallzahlen bezüglich Menschenhandels aufweist. Dort ist das Milieudezernat beim Landeskriminalamt fast ausschließlich für die Sachbearbeitung von Menschenhandelsverfahren zuständig.

c) Sonderzuständigkeit innerhalb von Dezernaten

58% der Polizeibeamten und 40% der Staatsanwälte bejahten eine Sonderzuständigkeit einzelner Mitarbeiter für Menschenhandelsverfahren innerhalb ihres Dezernats, wobei eine starke Streuung zwischen den einzelnen Bundesländern beobachtet werden konnte. Dabei wurden auf polizeilicher Ebene Sonderzuständigkeiten vorrangig in solchen Bundesländern bejaht, in denen auch vergleichsweise hohen Fallzahlen zu Menschenhandel festgestellt wurden.

5. *Interne Richtlinien*

Die Untersuchung zeigt weiterhin, dass bisherige Forderungen nach Richtlinien und Empfehlungen für eine professionelle Sachbearbeitung und eine Sensibilisierung der Sachbearbeiter in Menschenhandelsverfahren berechtigt sind.

Knapp die Hälfte der Polizeibeamten und rund ein Fünftel der Staatsanwälte gaben in der schriftlichen Befragung an, ihre Dienststelle verfüge über spezielle dienstinterne Richtlinien oder Empfehlungen bezüglich der Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren. Die Richtlinien beziehen sich dabei regelmäßig auf Besonderheiten der Verdachtsschöpfung, auf die Ermittlungsführung, auf Indikatoren für Menschenhandel, auf den Opferschutz sowie auf die Vernehmung der Opferzeugen. Entsprechende Vorgaben wurden von der Mehrheit der Befragten als wichtig eingestuft. Der Vergleich der Bundesländer zeigt, dass Hinweise für die Ermittlungsführung und Sachbearbeitung auf Polizeiebene vornehmlich in solchen Bun-

desländern, die über vergleichsweise hohe Fallzahlen zum Menschenhandel verfügen, bejaht wurden. Weiterhin finden sich entsprechende Hinweise eher in Polizeibezirken mit über 100.000 Einwohnern.

6. (Kriminal-) Politische Rahmenbedingungen

Kritische Einschätzungen, nach denen dem Deliktsbereich Menschenhandel derzeit nur eine eingeschränkte (kriminal-) politische Bedeutung zuerkannt werde, wurden in den Befragungen teilweise bestätigt.

In der Bereitstellung von Mitteln spiegeln sich nach Angaben der Vertreter der Polizei (auch) kriminalpolitische Überlegungen der Dienststellen- oder Dezernatsleiter wider, auf welche Deliktsbereiche ein Schwerpunkt gelegt werde. Angesichts der ressourcenintensiven Ermittlungen mit ungewissem Ausgang seien viele Vorgesetzte nicht bereit, in den Deliktsbereich Menschenhandel zu investieren. Im Rahmen der schriftlichen Befragung stimmte die Mehrheit der Befragten der These zu, dass Menschenhandel momentan kein kriminalpolitischer Schwerpunkt sei. Weiterhin wurde – vorrangig von Polizeibeamten – angezweifelt, ob ein hohes Fallaufkommen im Deliktsbereich Menschenhandel politisch überhaupt angestrebt werde. In den Interviews betonten Vertreter der Polizei, dass angesichts des bestehenden Zusammenhangs zwischen Ressourcen, Kontrollhäufigkeit und Verfahrenszahlen der Hang der Politik, im Menschenhandelsbereich niedrige Fall- und Verfahrenszahlen mit einem tatsächlich niedrigen Menschenhandelsaufkommen gleichzusetzen, falsch sei.

7. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Schilderungen, nach denen eine funktionierende internationale Zusammenarbeit ein weiterer entscheidender Faktor für eine erfolgreiche Strafverfolgung von Menschenhandel darstellt, wurden durch die Untersuchung wiederum bestätigt.

In den untersuchten Akten wurde in den Verfahren, in denen es zu Interpolanfragen oder internationalen Rechtshilfeersuchen kam, in der Tendenz häufiger wegen Menschenhandels verurteilt. Im Rahmen der schriftlichen Befragung hielten sich dabei positive und negative Erfahrungen der Befragten in der Zusammenarbeit mit ausländischen Rechtspflegeorganen in Menschenhandelsverfahren etwa die Waage. Als problematisch wurden neben der Dauer von Rechtshilfeersuchen und der mangelnden Kooperationsbereitschaft der ersuchten Länder Unsicherheiten in der Zusammenarbeit aufgrund fehlenden Vertrauens in die Rechtsstaatlichkeit und eines Mangels an festen Ansprechpartnern in den ersuchten Behörden bezeichnet. Diese Probleme wurden vorrangig im Hinblick auf die Herkunftsländer der Beschuldigten und Opfer und damit hauptsächlich hinsichtlich mittel- und osteuropäischer Länder beschrieben. Negative Erfahrungen – insbesondere mit der Dauer von Rechtshilfe-

ersuchen und mangelnder Kooperationsbereitschaft – zeigten sich aber auch in der Zusammenarbeit mit anderen westeuropäischen Ländern.

II. Opfermerkmale

1. Allgemeine Merkmale

Die Feststellungen der Untersuchung korrespondieren mit bisherigen Erkenntnissen zum sozialen Profil von Opfern von Menschenhandel, nach denen es sich überwiegend um jüngere, aus MOE-Staaten stammende Frauen aus schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen handelt.

Die Angaben der Aktenanalyse beziehen sich auf insgesamt 348 Menschenhandelsopfer. Die weitaus größte Anzahl der Betroffenen stammte aus Mittel- und Osteuropa und hier vorwiegend aus Litauen, der Ukraine, Polen, Rumänien und Russland. Das Alter der Opfer betrug zum Tatzeitpunkt durchschnittlich 23 Jahre. 99% der Betroffenen waren Frauen. Nach ihrem Familienstand waren die Opfer zur Tatzeit überwiegend ledig. In den wenigen Fällen, in denen Hinweise auf eine abgeschlossene Berufsausbildung vorlagen, hatten die meisten einen Ausbildungsberuf erlernt. Zahlreiche Betroffene gaben an, zum Tatzeitpunkt arbeitslos gewesen zu sein, und beschrieben ihre wirtschaftliche Situation als ärmlich.

2. Rekrutierung der Betroffenen

Die Untersuchung bestätigt weiterhin bisherige Einschätzungen, nach denen von Menschenhandel Betroffene ausländischer Nationalität überwiegend auf Initiative Dritter nach Deutschland einreisen. Nicht bestätigt wurden dagegen Feststellungen, nach denen typischerweise zwischen Opfern und Tätern vor Tatbegehung keine Kontakte bestünden.

Nach Erkenntnissen der Aktenanalyse und der Befragungen kommt die Mehrheit der Opfer auf Initiative der Tatverdächtigen nach Deutschland und in die Prostitution. In den untersuchten Strafverfahrensakten bestanden den Angaben der Betroffenen zufolge vor Tatbegehung meist (flüchtige) Vorbeziehungen zu den Tätern aufgrund bekanntschäftlicher, verwandtschaftlicher oder partnerschaftlicher Bindungen. Nach Erkenntnissen der Befragungen handelt es sich bei Opfern und Tätern meist um Landsleute⁸, wobei ebenfalls eine häufige, zumindest flüchtige Vorbeziehung zwischen Opfern und Tätern bejaht wurde. Nach Erkenntnissen aus den

⁸ Dieses Merkmal wurde nur bei Nichtdeutschen und nur dann berücksichtigt, wenn Opfer und Beschuldigte dieselbe Staatsangehörigkeit besaßen, jedoch weder miteinander bekannt noch verwandt waren.

Expertengesprächen werden die Betroffenen häufig von Bekannten – vorzugsweise von Frauen – und damit auf der Basis einer Vertrauenslage angeworben.

3. Motivationslage der Betroffenen

Im Hinblick auf die Motivationslage bestätigt die vorliegende Untersuchung, dass den Betroffenen überwiegend eine Arbeit in Aussicht gestellt wird, Gewaltanwendungen im Zusammenhang mit der Rekrutierung dagegen die Ausnahme darstellen. Die Täter treffen dabei meist auf eine grundsätzliche Bereitschaft zur Migration. Weiterhin zeigte sich, dass die Betroffenen immer häufiger eine Prostitutionsausübung in Kauf nehmen oder zumindest eine entsprechende Vorahnung haben. Dabei wurde deutlich, dass die Opfer fast immer – zum Teil auf aktive Täuschungshandlungen der Täter, zum Teil auf grundsätzlich fehlende Informationen zurückgehende – falsche Vorstellungen von den Rahmenbedingungen der sie in Deutschland erwartenden Prostitution haben. Die Tatsache, dass wirtschaftliche Not das Entscheidungsverhalten der Betroffenen maßgeblich beeinflusse, führe dazu, dass Opfer und Täter häufig – zumindest phasenweise – einvernehmlich zusammen arbeiteten und dass sich die Betroffenen regelmäßig – zumindest vorübergehend – mit Ausbeutungsstrukturen in der Prostitution arrangierten.

Die Untersuchung zeigt, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Betroffenen zum Zeitpunkt der Rekrutierung durch die Täter in Deutschland arbeiten möchte. Dabei hält sich nach Erkenntnissen der Aktenanalyse und der schriftlichen Befragung die Zahl derer, die nicht in der Prostitution arbeiten wollen, in etwa die Waage mit der Zahl derer, die sich bewusst für die Prostitutionsausübung in Deutschland entscheiden oder zumindest eine entsprechende Vorahnung haben. Bei einigen der in der Aktenanalyse erfassten Betroffenen fanden sich Hinweise, dass sie zuvor schon einmal wegen illegaler Prostitutionsausübung von der Polizei aufgegriffen worden waren und/oder im Zeitpunkt der Tatbegehung bereits der Prostitution nachgingen. In den Expertengesprächen betonten fast alle Befragten, dass eine offene Anwerbung zur Prostitution oder zumindest ein entsprechender Verdacht der Betroffenen sehr häufig anzutreffen sei. Im Falle einer anfänglichen Bereitschaft zur Prostitution bestünden jedoch regelmäßig Hinweise darauf, dass die Betroffenen über die Arbeitsbedingungen in der Prostitution getäuscht wurden. Die eigentlichen Probleme der Betroffenen entstünden im Regelfall erst nach ihrer Ankunft in Deutschland, wenn sie mit abredewidrigen Arbeitsbedingungen hinsichtlich ihrer Verdienst- und Entscheidungsmöglichkeiten in der Prostitution konfrontiert würden.

In den Expertengesprächen betonten die Befragten weiterhin, die Täter nutzten die Tatsache aus, dass die Betroffenen aufgrund von Armut und Perspektivlosigkeit in den Herkunftsländern unbedingt in Deutschland Geld verdienen wollten. Dabei profitierten die Täter auch von den häufig völlig unrealistischen Vorstellungen der

Betroffenen über die Verdienstmöglichkeiten und Lebenshaltungskosten in Deutschland. Opfer, die sich aus Eigeninitiative an Schleuser wendeten oder selbstständig nach Deutschland einreisten, stellten ebenso eine Ausnahme dar wie eine gewaltsame Rekrutierung. Somit trafen die Anwerber bei den Betroffenen meist auf eine grundsätzliche Bereitschaft zur Migration, wobei die Betroffenen die Täter zunächst als willkommene Unterstützer bei Migration, Arbeitssuche, Unterbringung und/oder Arbeitsaufnahme wahrnahmen. Typischerweise realisierten die Betroffenen dann erst im Verlauf der Prostitutionsausübung ihre eigene Viktimisierung.

Für die Täter sei wiederum typisch, dass sie sich in den Vernehmungen als Helfer der Betroffenen präsentierten; entscheidender Motivationsgrund der Täter sei jedoch tatsächlich allein ihr Profitstreben, das die Betroffenen zu einem reinen Mittel zum Zweck werden lasse.

Nach Erkenntnissen der Befragungen ist die Armut in den Herkunftsländern häufig auch Mitursache für das in Deutschland zwischen Opfern und Tätern entstehende Abhängigkeitsverhältnis. So könnten die Opfer zum Teil lange Zeit durch Überlassung geringfügiger Beträge aus der Prostitution zufrieden gestellt werden, da diese im Vergleich zu den Verdienstmöglichkeiten im Herkunftsland immer noch eine bedeutende Summe darstellten. Dies sei ein Grund dafür, dass sich viele Betroffene – unabhängig davon, ob sie über die Prostitution an sich oder über die Arbeitsbedingungen in der Prostitution getäuscht wurden – mit Ausbeutungsstrukturen in der Prostitution zumindest vorübergehend arrangierten. Einige Befragte betonten den Zwiespalt vieler Opfer: Sie hätten sich bewusst für die Ausreise nach Deutschland und zum Teil auch bewusst für eine – zumindest vorübergehende – Prostitutionsausübung entschieden. Daran geknüpft seien Zukunftsperspektiven, insbesondere die Aussicht auf Verdienst. Würden sie schließlich mit der Realität konfrontiert, komme es darauf an, wie lange sie sich mit der Situation der Fremdbestimmung und des Leidensdrucks arrangieren könnten.

4. Einsatz von Täuschung und Zwang bzw. Gewalt

Die Untersuchung korrespondiert weiterhin mit bisherigen Schilderungen, nach denen Opfer von Menschenhandel vielfach Zwang- und Gewalteinwirkungen durch die Täter im Rahmen der Prostitutionsausübung ausgesetzt sind. Insgesamt zeigte sich, dass die Täter aufgrund der strukturell schwierigen Lage vieler Betroffener nicht auf physische Gewalt angewiesen sind. Entscheidend sind damit vornehmlich psychische Einwirkungshandlungen.

Täuschung und Zwangs- bzw. Gewalteinwirkungen können nach den Erfahrungen der Befragungsteilnehmer in jeder Phase des Menschenhandels vorkommen, wobei Täuschungshandlungen vornehmlich zum Zeitpunkt der Anwerbung in den Heimatländern und Zwangs- und Gewalteinwirkungen vornehmlich bei Zuführung zur Prostitution in Deutschland beobachtet werden.

In der Phase der Prostitutionsausübung wenden die Täter nach Erkenntnissen der Aktenanalyse vielfach Zwang und Gewalt gegenüber den Betroffenen an. Die Interviewpartner betonten in diesem Zusammenhang die Bedeutung von psychischem Druck, da die Täter zur Durchsetzung ihrer Forderungen auf physische Gewalteinwirkungen oftmals nicht angewiesen seien. Vielmehr nutzten die Täter neben der Tatsache, dass viele Opfer unbedingt in Deutschland Geld verdienen wollten, die strukturelle Zwangssituation der Betroffenen aufgrund ihrer Illegalität und Angst vor Abschiebung sowie ihrer auslandsspezifischen Hilflosigkeit (fehlende Sprachkenntnisse, Orientierungsmöglichkeiten und Sozialkontakte) aus und verstärkten diese durch die willkürliche Auferlegung von Schulden, die Androhung von Repressalien und gezielte Fehlinformationen hinsichtlich der deutschen Polizei und Justiz. Typischerweise nahmen viele Betroffene ihre Situation in der Prostitution als ausweglos hin.

5. Bedeutung des Personalbeweises

Die Untersuchung bestätigt bisherige Erkenntnisse, nach denen Angaben von Opferzeugen entscheidend für die Beweisführung in Menschenhandelsverfahren sind. Gleichzeitig erscheinen Befürchtungen berechtigt, nach denen sich unter der großen Zahl der abgeschobenen Frauen zu einem erheblichen Anteil auch solche befinden, die zuvor nicht als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden. Hintergrund ist ihre häufig fehlende oder zumindest eingeschränkte Aussagebereitschaft, die den Strafverfolgungsbehörden die Feststellung der Opfereigenschaft und damit einhergehend die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen erschwert. Dies ist insofern problematisch, als dass zahlreiche Befragungsteilnehmer die Erfahrung machten, dass die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ihrerseits eine Voraussetzung für die Aussagebereitschaft der Betroffenen darstellt. Dennoch wird in der Praxis die Duldungserteilung von der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen im Strafverfahren abhängig gemacht. Gleichzeitig legen die Untersuchungsergebnisse nahe, dass auch die Erteilung einer Frist zu Vorbereitung der freiwilligen Ausreise von einer Aussagebereitschaft abhängig gemacht wird und damit in der Praxis höhere Anforderungen gestellt werden, als dies verwaltungsrechtlich erforderlich wäre.

Die Einstellungsbegründungen der Staatsanwaltschaften im Rahmen der untersuchten Akten verdeutlichten die Wichtigkeit eines stichhaltigen Personalbeweises bzw. die Notwendigkeit einer Anwesenheit der Opferzeugen im Strafverfahren. So betrieben die Staatsanwälte regelmäßig die Einstellung derjenigen Verfahren, bei denen die Opfer nicht aussagebereit oder nicht glaubwürdig waren, die Opferzeugenaussage das einzige Beweismittel darstellte oder die Opfer den Ermittlungsbehörden nicht mehr zur Verfügung standen. Auch im Rahmen der schriftlichen Befragung betonten die Befragten einstimmig die Bedeutung der Opfer für die Beweisführung.

a) Frühzeitige Abschiebung

Die Aktenanalyse stellte fest, dass in mehr als der Hälfte der Fälle eine Abschiebung der Opfer erfolgte. Während bei etlichen Opfern ihr weiterer Verbleib anhand der Akten nicht festzustellen war, lagen bei 13% der Betroffenen Hinweise auf eine Duldungserteilung vor. 5% der Geschädigten traten als Zeuginnen im Prozess auf. Weiterhin zeigte sich ein Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit mindestens eines Opfers im Verfahren und der Wahrscheinlichkeit einer Anklage wegen Menschenhandels.

In den Befragungen wurden die Hintergründe für frühzeitige Abschiebungen von Menschenhandelsopfern deutlich. Die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden räumten in den Expertengesprächen große Probleme hinsichtlich der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel ein, da diese erfahrungsgemäß im ersten Zugriff durch die Polizei entweder keine oder nur unvollständige Aussagen machten. Nach Ansicht von Vertretern von Polizei und Fachberatungsstellen werde ein Menschenhandelshintergrund bei nicht aussagebereiten Betroffenen häufig nicht erkannt, was bei ausländischen Betroffenen die umgehende Ausweisung bzw. Abschiebung zur Folge habe. So berichteten Vertreter von Fachberatungsstellen von Opfern, die erst in der Abschiebehafte als solche identifiziert werden konnten. Eine Duldungserteilung hängt nach Erkenntnissen der schriftlichen Befragung davon ab, dass sich das Opfer zur Mitwirkung im Strafverfahren bereit erklärt hat und dass die Strafverfolgungsbehörden zwingend auf die Opferzeugenaussage als Beweismittel angewiesen sind.

Die – zum Zeitpunkt der Untersuchung noch bestehende – AuslG-VwV schreibt die Einräumung einer mindestens vierwöchigen Frist zur freiwilligen Ausreise vor, wenn „konkrete Tatsachen oder andere Anhaltspunkte“ auf Menschenhandel hindeuten.⁹ Diese Frist, die den Betroffenen zur Vorbereitung ihre Ausreise dienen soll, bietet auch die Möglichkeit, die Betroffenen als Zeugen im Strafverfahren zu gewinnen. In den Expertengesprächen betonten Mitarbeiter von Fachberatungsstellen und Nebenklagevertreter, dass in der Praxis die Einräumung der Vier-Wochen-Frist häufig auch dann von einer Aussagebereitschaft der Betroffenen abhängig gemacht werde, wenn anderweitige Anhaltspunkte auf Menschenhandel hindeuten. Dies stehe jedoch dem Wortlaut und Zweck der Verwaltungsvorschrift entgegen, die allgemein das Vorliegen von „konkreten Tatsachen oder anderen Anhaltspunkte“ ausreichen ließe und damit nicht an die Aussagebereitschaft anknüpfe.

⁹ AuslG-VwV, Ziffer 42.3.2. Zuvor wurde bereits darauf hingewiesen, dass zum 01.01.2005 das AufenthG an Stelle des AuslG getreten ist. Die AuslG-VwV wurde damit ebenfalls aufgehoben. Bislang wurde noch keine Nachfolgeregelung beschlossen. Stattdessen hat das BMI vorläufige Anwendungshinweise formuliert, die jedoch lediglich die Rechtsansicht des BMI widerspiegeln und für die Länder nicht bindend sind. Die Anwendungshinweise sollen die Diskussionsgrundlage für eine Neuregelung bilden. Da zum Zeitpunkt der Untersuchung die AuslG-VwV noch in Kraft war, beziehen sich die Ausführungen auf die alte Rechtslage.

Die Tatsache, dass Duldungen vergleichsweise selten erteilt werden, steht in einem Spannungsverhältnis zu dem Ergebnis der Befragungen, demzufolge sich ein Abschiebeschutz positiv auf die Aussagebereitschaft der Betroffenen auswirkt. Die Strafverfolgungsbehörden stehen bei fehlender Aussagebereitschaft von Opferzeugen vor einem Dilemma: Bestehen unabhängig von einer Aussage der Betroffenen keine weiteren Anhaltspunkte, die den Verdacht auf Menschenhandel begründen können, fehlt die Grundlage für die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Mitarbeiter von Fachberatungsstellen und Nebenklagevertreter betonten in den Experteninterviews die Notwendigkeit, bei einem Anfangsverdacht auf Menschenhandel die Vier-Wochen-Frist grundsätzlich auch dann konsequent anzuwenden, wenn der Tatverdacht nicht auf die Aussage der Betroffenen, sondern auf andere Ermittlungsergebnisse zurückgeht. Erfahrungsgemäß erhöhe sich hierdurch die Anzahl der identifizierten Opfer.

b) Vernehmungen

Schilderungen, nach denen ermittelungsrichterlichen Vernehmungen in Menschenhandelsprozessen häufig aufgrund mangelnder Ausführlichkeit oder aufgrund von Formfehlern nicht umfassend verwertbar seien, wurden durch die Untersuchung teilweise bestätigt.

In den untersuchten Strafverfahren wurden die Opfer in erster Linie durch die Polizei vernommen, teilweise lagen Hinweise auf ermittelungsrichterliche Vernehmungen vor. Die Tatsache, dass es sich bei den Vernehmungsbeamten überwiegend um Männer handelte, schließt jedoch nicht aus, dass den Betroffenen grundsätzlich die Möglichkeit gegeben worden war, von einer Beamtin vernommen zu werden. Überwiegend war die Einschaltung eines Dolmetschers erforderlich. In der schriftlichen Befragung betonten die Teilnehmer grundsätzlich die Bedeutung ermittelungsrichterlicher Vernehmungen in Menschenhandelsverfahren. Dies ist im Zusammenhang mit der häufigen Abwesenheit der Opferzeugen im Prozess zu sehen. Auf der anderen Seite schilderten die Befragten Probleme im Zusammenhang mit richterlichen Vernehmungen: Deren Zustandekommen und Verwertbarkeit sind regelmäßig aufgrund von Problemen auf Richterseite (Arbeitsüberlastung, formelle Verfahrensfehler, mangelnde Ausführlichkeit der Vernehmungen) oder Opferseite (verfrühte Abschiebungen, mangelnde Kooperationsbereitschaft) eingeschränkt. Schließlich wurde noch auf die Kollision des Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei Vernehmungen mit den Ermittlungsinteressen der Strafverfolgungsbehörden verwiesen. Trotz der grundsätzlich bestehenden Notwendigkeit einer Anwesenheit der Betroffenen im Prozess wird im Hinblick auf die geschilderten Probleme ein Handlungsbedarf deutlich.

Die Aufzeichnung der Opferzeugenvernehmung auf Video wurde in den untersuchten Verfahren nur selten festgestellt. Videoaufzeichnungen oder –übertragun-

gen spielen nach Angaben der Untersuchungsteilnehmer eine geringe Bedeutung in den Verfahren. Als Grund führen die Befragten nicht das Fehlen rechtlicher Voraussetzungen, sondern in erster Linie Kapazitätsprobleme und Schwierigkeiten im Umgang mit dieser Vernehmungsmethode an. Auch hier zeigt sich ein Handlungsbedarf.

c) Eingeschränkte Aussagebereitschaft

Die Erkenntnisse der Untersuchung korrespondieren mit bisherigen Beobachtungen, nach denen die Betroffenen im ersten Aufgriff durch die Polizei regelmäßig nicht bereit sind, (umfassende) Angaben zu machen. Die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Geschädigten geht dabei auf physische Einwirkungen, hauptsächlich aber auf psychische Einflussnahmen der Täter zurück. Gleichzeitig können das Ziel der Betroffenen, in Deutschland Geld zu verdienen, und die damit verbundene Angst vor Abschiebung von Bedeutung sein. Nebenklagevertreter und Fachberatungsstellen warnten davor – wie es auf Seiten der Polizei häufig geschehe –, von fehlender Aussagebereitschaft auf fehlenden Leidensdruck zu schließen. Als entscheidende Voraussetzung für die Kooperationsbereitschaft der Geschädigten beurteilten zahlreiche Befragte vertrauensbildende Maßnahmen, um deren Ängste abzubauen.

In den untersuchten Strafverfahren lagen bei fast allen Opfern Hinweise darauf vor, dass sie von den Tätern im Rahmen der Tatbestandsverwirklichung unter Druck gesetzt wurden. Dabei handelte es sich in erster Linie um das Schüren von Angst vor Repressalien, Drohgebärden, die (willkürliche) Auferlegung von „Schulden“ und „Geldstrafen“, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, gezielte Fehlinformationen hinsichtlich der deutschen Polizei und Justiz, die Androhung von Repressalien gegenüber Familienangehörigen sowie die Drohung einer Preisgabe der Prostitutionsausübung gegenüber Familienangehörigen. Darüber hinaus spielt nach Erkenntnissen der Befragungen häufig der Versuch der Opfer, aus Angst vor Abschiebung die eigene Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz zu verheimlichen, eine Rolle. Teilweise nahmen sich die Betroffenen selbst nicht als Opfer von Menschenhandel wahr.

Die Aussagebereitschaft der Betroffenen in der polizeilichen Vernehmungssituation kann nach den Ergebnissen der Befragungen durch die geschilderten Täuschungs- und Zwangs- bzw. Gewalteinwirkungen eingeschränkt sein. Unterschiedliche Ansichten bestanden in den Expertengesprächen darüber, welche Auswirkungen ein großer Leidensdruck auf die Aussagebereitschaft der Betroffenen hat. Während Vertreter der Polizei in solchen Fällen von einer besonders hohen Aussagebereitschaft ausgingen, betonten Mitarbeiter von Fachberatungsstellen und Nebenklagevertreter, dass typischerweise stark traumatisierte Opfer im ersten Aufgriff durch die Polizei psychisch bedingt nicht zu einer Aussage in der Lage seien. Da-

her dürfe die Verweigerung einer Aussage keinesfalls mit fehlender Viktimisierung gleichgesetzt werden.

Daneben ist die Beschuldigtenstellung ausländischer Opfer von Bedeutung. Im Rahmen der in der Aktenanalyse untersuchten Verfahren wurde gegen die meisten ausländischen Opfer ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das AuslG geführt. Nach Erkenntnissen der Untersuchung profitieren die Strafverfolgungsbehörden zunächst von der Beschuldigtenstellung ausländischer Opfer, da die Betroffenen bei einem gegen sie geführten Ermittlungsverfahren für die Strafverfolger besser erreichbar und präsent sind. Dieser Umstand darf aber nicht Ziel eines Ermittlungsverfahrens gegen Betroffene von Menschenhandel werden, sondern allenfalls willkommener Nebeneffekt sein. Nach Erkenntnissen der schriftlichen Befragung behindert die Doppelrolle der Betroffenen als Opfer und Beschuldigte die Ermittlungen wegen Menschenhandels. So würden ausländische Betroffene häufig aus Angst vor Abschiebung wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz keine Angaben machen.

Die genannten Gründe, die die Aussagebereitschaft der Betroffenen im Falle eines Aufgreifens durch die Polizei einschränken können, können natürlich auch dazu führen, dass die Betroffenen grundsätzlich nicht bereit sind, von sich aus Anzeige zu erstatten.

d) Eingeschränkter Beweiswert

Grundsätzlich bestätigten sich in der Untersuchung Schilderungen, nach denen es Opfern von Menschenhandel häufig aufgrund widersprüchlicher Angaben nicht gelinge, ihre Viktimisierung glaubhaft zu machen. Gleichzeitig wurde der Tatnachweis als schwierig bei – überwiegend anzutreffenden – psychischen Einwirkungshandlungen der Täter beschrieben. Kritische Stellungnahmen, nach denen Polizei und Justiz teilweise die Prostitutionsausübung von Betroffenen vor und/oder nach Tatbegehung weniger als Beweisproblem denn als Glaubwürdigkeitsfaktor einstufen würden mit der Folge, dass der Tatvorwurf Menschenhandel in diesen Fällen nicht in Betracht gezogen oder vorschnell fallen gelassen werde, wurden in der Untersuchung ebenfalls bestätigt. In diesem Zusammenhang wurde in den Befragungen auf die Bedeutung einer detaillierten, lückenlosen Aufnahme des Sachverhalts insbesondere hinsichtlich der Motivationsgründe der Betroffenen hingewiesen. Weiterhin wurde, um dem Vorwurf der Aussageerpressung vorzubeugen, die Trennung von Ermittlungsbehörden und Zeugenschutzdienststellen innerhalb der Polizei empfohlen.

In der Aktenanalyse ließen sich statistisch keine Auswirkungen von Schwankungen, Widersprüchlichkeiten und Ungenauigkeiten in den Opferzeugenaussagen auf den Wegfall des Menschenhandelsvorwurfs nachweisen. Dagegen verdeutlichen die Ergebnisse der Befragungen, dass aus unterschiedlichen Gründen die Opferaussagen

sagen häufig als eingeschränkt glaubwürdig eingestuft werden und dass dies aufgrund der zentralen Rolle des Opferzeugenbeweises dann (mit-) ursächlich für den Wegfall des Menschenhandelsvorwurfs sein kann.

Vertreter von Polizei, Justiz und Nebenklagevertreter betonten in den Expertengesprächen, dass sich in der Praxis Einwirkungshandlungen zur Fortsetzung der Prostitution grundsätzlich besonders schwer nachweisen ließen. Teilweise wurde kritisiert, Polizei und Justiz ließen bei Betroffenen, die bereits zum Tatzeitpunkt der Prostitution nachgingen oder offen zur Prostitution angeworben wurden, den Tatverdacht des Menschenhandels vorschnell fallen. Das Opferbild von Polizei und Justiz schlosse unabhängig vom Problem der Nachweisbarkeit zum Teil solche Personen aus, die sich bis zu einem gewissen Grad selbstbestimmt einer Gefährdungssituation in der Prostitution ausgesetzt hätten. So gälten Prostituierte häufig als weniger glaubwürdige Zeugen.

Dies wurde durch die Ergebnisse der schriftlichen Befragung bestätigt. Danach sei die Glaubwürdigkeit (potentieller) Menschenhandelsopfer in erster Linie durch widersprüchliche Aussagen eingeschränkt. Die durch vorherige oder noch andauernde Prostitutionsausübung bestehende Nähe eines Opfers zum Rotlichtmilieu gilt als ein weiterer die Glaubwürdigkeit einschränkender Faktor. Ebenfalls große Bedeutung maßen die Befragten in der schriftlichen Befragung einem (teilweise) einverständlichen Zusammenwirken zwischen Täter und Opfer bei. Wie zuvor aufgezeigt, lassen sich zahlreiche Opfer von Menschenhandel (zunächst) bewusst auf eine Prostitutionsausübung ein; Gleiches gilt für ein (phasenweises) Zusammenwirken mit den Tätern.

Eine (anfängliche) Einwilligung in die Prostitution darf nach Ansicht einiger Interviewteilnehmer jedoch nicht als konkludente Einwilligung in alle mit der Prostitutionsausübung verbundene Risiken ausgelegt werden, da Zwangssituationen erfahrungsgemäß phasenweise und in unterschiedlicher Ausprägung aufträten und von den Betroffenen weder kalkulierbar noch beeinflussbar seien. Insofern zeigten sich Parallelen zu Konfliktsituationen von Opfern häuslicher Gewalt.

Nach Erkenntnissen der Expertengespräche kann auch die Schwierigkeit, psychische Formen der Beeinflussung nachzuweisen und überzeugend darzustellen, dazu führen, dass die Glaubwürdigkeit der Opfer und damit die Chance für eine Anklage bzw. Verurteilung wegen Menschenhandels stark eingeschränkt sind.

Wie bereits angeführt, bauen die Täter im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung überwiegend psychischen Druck gegenüber den Opfern auf. In den Expertengesprächen kritisierten die Nebenklagevertreter, dass in Menschenhandelsprozessen Zwangsstrukturen aufgrund psychischer Einwirkungshandlungen der Täter regelmäßig nur dann bejaht würden, wenn die Betroffenen frühzeitig erkennbar Widerstand geleistet hätten. Auch Vertreter der Polizei bezeichneten es als Problem, dass die Justiz teilweise bei Fehlen erkennbarer physischer Gewalteinwirkungen den Tatvorwurf des Menschenhandels fallen lasse. Demgegenüber be-

tonten Vertreter der Justiz, dass sich im Gegensatz zu physischer Gewalt psychische Formen der Beeinflussung durch die Täter nur schwer mit der für eine Anklage und Verurteilung notwendigen Stichhaltigkeit nachweisen ließen.

Die geschilderten Glaubwürdigkeits- und Beweisprobleme seien aufgrund der zentralen Rolle des Personalbeweises in Menschenhandelsverfahren meist nur durch die Betroffenen selbst zu beheben. So ließen sich Widersprüche nach Angaben von Vertretern der Justiz auflösen, wenn die Opfer plausible Gründe für widersprüchliches Aussageverhalten angeben könnten. Weiterhin sei entscheidend, dass sie umfassend Auskunft über ihre Kenntnisse, Motivation und Erwartungen bezüglich ihrer Einreise nach Deutschland und ihrer Arbeit in der Prostitution geben könnten. Zudem sei problematisch, wenn sich eine Prostitutionsvergangenheit erst im Prozess herausstelle. In der Praxis sei dies bislang häufig der Fall und biete damit eine Angriffsfläche für die Verteidigung.

Diese Erkenntnisse verdeutlichen die Notwendigkeit einer detaillierten, tatbestandsorientierten Vernehmung im Ermittlungsverfahren.

6. Betreuung der Opfer und Opferzeugen

Die Untersuchung zeigt, dass die Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten von Fachberatungsstellen in der Praxis eine große Rolle hinsichtlich der Stabilisierung der Betroffenen und der Förderung ihrer Aussagebereitschaft spielen können. Gleiches gilt für die Beratung durch einen Anwalt. Gleichzeitig wurde deutlich, dass auch in den Fällen, in denen die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen vertraglich geregelt oder anderweitig institutionalisiert war, eine Kontaktierung nicht regelmäßig erfolgte. Entscheidend bleibe das persönliche Engagement des polizeilichen Sachbearbeiters. Die Untersuchung bestätigt weiterhin bisherige Schilderungen, nach denen Fachberatungsstellen eine Auffangfunktion hinsichtlich Schutzmaßnahmen für gefährdete Opferzeuginnen zukommt. Grundsätzlich seien die Wirkungsmöglichkeiten der Fachberatungsstellen aufgrund von Ressourcenknappheit jedoch eingeschränkt.

Insgesamt wurden in den untersuchten Verfahren 13% der Opfer (-zeugen) sowohl durch eine Fachberatungsstelle betreut als auch anwaltlich vertreten. In diesen Fällen ließ sich ein Zusammenhang mit der Verurteilungshäufigkeit wegen Menschenhandels feststellen. Nach Erkenntnissen der Befragungen ist dies auf die Stabilisierung und Förderung der Aussagebereitschaft der Betroffenen und ihre Vorbereitung auf das Strafverfahren zurückzuführen.

In der schriftlichen Befragung gaben die meisten Polizeibeamten an, für ihre Dienststellen sei die Kooperation mit Fachberatungsstellen durch dienstinterne Richtlinien oder ministerielle Erlasse geregelt. Einige Vertreter der Polizei verwiesen auf eine institutionalisierte Zusammenarbeit aufgrund von persönlichen Kontakten oder Kooperationsverträgen. Dennoch gab nur ein Teil der befragten Poli-

zeibeamten an, den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle bei Verdacht auf Menschenhandel regelmäßig herzustellen.

Mitarbeiter von Fachberatungsstellen und Nebenklagevertreter kritisieren, dass ihre Kontaktierung grundsätzlich vom jeweiligen Engagement des polizeilichen Sachbearbeiters abhängt. Sie sprachen sich für ihre möglichst frühzeitige Einbindung in das Strafverfahren aus, um die Interessen der Betroffenen angemessen vertreten zu können. Derzeit ist den Fachberatungsstellen nach Erkenntnissen der Expertengespräche eine angemessene Betreuung der Opfer und Opferzeugen aufgrund finanzieller und personeller Engpässe zum Teil nur eingeschränkt möglich.

Soweit Vertreter der Strafverfolgungsbehörden kritisierten, dass bei den Fachberatungsstellen nicht das Strafverfolgungsinteresse im Vordergrund stehe, ist Folgendes zu beachten: Die Auseinandersetzung der Polizei mit von Menschenhandel betroffenen Personen erfolgt in erster Linie im Interesse einer erfolgreichen Strafverfolgung und hängt damit von der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen im Strafverfahren ab. Demgegenüber kann das Anliegen von Fachberatungsstellen – Schutz der Rechte und der Interessen der Betroffenen – auch unabhängig von deren Aussagebereitschaft bestehen. Ermittlungs- und Betreuungsinteresse können folglich kollidieren.

Soweit in den untersuchten Akten aus Sicht der ermittelnden Behörden Hinweise auf eine Gefährdung von Opfern vorlagen, leitete die Polizei Schutzmaßnahmen ein. 5% der Betroffenen wurden in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm aufgenommen. Doppelt so hoch fiel die Anzahl von – unterhalb der Schwelle des polizeilichen Zeugenschutzprogramms liegenden – (institutionalisierten) Betreuungsmaßnahmen durch Polizei und/oder Fachberatungsstellen aus. Teilnehmer der schriftlichen Befragung betonten, dass der Schutz von Opferzeugen auch daran scheitern könne, dass diese sich weigerten, entsprechende Betreuungsangebote anzunehmen. Zweitrangig seien dagegen fehlende Kapazitäten oder Problemen bei der Kostenübernahme für die Unterbringung der Betroffenen.

7. Schwierige Situation der Opferzeugen

Im Hinblick auf die Frage, inwieweit kooperationsbereiten Opfern von Menschenhandel ein Bleiberecht bis Prozessende oder sogar darüber hinaus erteilt werden sollte, wurden in der Untersuchung folgende Standpunkte vertreten: Während einige Befragte vor einer reinen Instrumentalisierung der Geschädigten für Strafverfolgungsinteressen warnten, betonten andere das Problem von Falschaussagen und die Gefahr unkontrollierbarer illegaler Einreisen.

Die Situation der Betroffenen, die sich zu einer Mitwirkung im Strafverfahren entschieden haben, beschrieben die Mitarbeiter von Fachberatungsstellen und Nebenklagevertreter als äußerst schwierig. Zu den unzureichenden Bezügen nach dem AsylbLG, eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten, der zum Teil unzureichenden

Betreuung durch Polizei und Fachberatungsstellen, der Trennung von der Familie im Heimatland, den Ängsten vor Repressalien der Täter und der wiederholten Traumatisierung durch die Vernehmungen komme die Angst vor Abschiebung nach Beendigung des Prozesses hinzu.

Vor diesem Hintergrund müsse sichergestellt werden, dass potenzielle Opferzeugen realistisch aufgeklärt werden, damit sie unter Abwägung aller Vor- und Nachteile entscheiden könnten, ob sie zu einer umfassenden Aussage bereit sind. Erfahrungsgemäß seien solchermaßen aufgeklärte Opferzeugen im Verfahren stabiler und lieferten bessere Aussagen. Darüber hinaus sei mit dem Zeugenstatus von Opfern von Menschenhandel ein dauerhaftes, über das Prozessende hinausgehendes Bleiberecht zu verknüpfen. Vertreter von Polizei und Justiz waren dagegen mehrheitlich von der Missbrauchsgefahr eines großzügig ausgestalteten Bleiberechts überzeugt. Hier wird die Kollision von Strafverfolgungsauftrag und dem damit verbundenen Interesse an einem Verbleib der Opferzeugen zur Mitwirkung im Strafverfahren einerseits und der Angst vor Missbrauch der Opferprivilegierung und einer unkontrollierten illegalen Einwanderung andererseits deutlich.

III. Täter- und Tatbegehungsmerkmale

1. Allgemeine Tätermerkmale

Nach den Ergebnissen der Aktenanalyse waren die Beschuldigten – korrespondierend mit bisherigen Erkenntnissen zur Nationalität der Täter – überwiegend nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. Unter der Vielzahl der festgestellten Staatsangehörigkeiten dominierte jedoch die Gruppe deutscher Beschuldigter, gefolgt von Beschuldigten aus der Türkei und aus MOE-Staaten. Der Altersdurchschnitt der Täter lag bei 35 Jahren. 85% waren männlichen Geschlechts. Nach Familienstand waren die Beschuldigten den Erkenntnissen der Aktenanalyse zufolge zur Tatzeit überwiegend verheiratet, in den übrigen Fällen meist ledig und nur selten geschieden. Im Hinblick auf eine schulische Ausbildung hatten die meisten einen ausländischen Abschluss. Im Rahmen der deutschen Abschlüsse dominierten Real- oder Hauptschulabschlüsse. Soweit Angaben zur Berufsausbildung vorlagen, hatten die meisten einen handwerklichen Beruf erlernt, gefolgt von (einfacheren) Arbeiten im Dienstleistungssektor. Knapp ein Drittel gab an, zur Tatzeit arbeitslos gewesen zu sein.

2. Tatbegehungsmerkmale

Die Ergebnisse der Untersuchung widersprechen Schilderungen, die den Deliktsbereich Menschenhandel pauschal mit organisierter Kriminalität gleichsetzen. Vielmehr konnten in den untersuchten Verfahren zum Teil einzelne, als kennzeich-

nend für organisierte Kriminalität angesehene Merkmale, festgestellt werden.¹⁰ In den Befragungen wurde deutlich, dass bei der Sachbearbeitung nicht so sehr die Beurteilung der OK-Relevanz eines Verfahrens im Vordergrund steht. Entscheidend ist vielmehr die – häufig deliktsimmanente – Komplexität der Verfahren, die neben der schwierigen Gewinnung von Opferzeugen vorrangig auf den Umfang der Verfahren, schwer zu durchdringende, ausländische Tätergruppierungen, die Vernetzung der Täter untereinander und die grenzüberschreitende, arbeitsteilige Tatbegehung zurückgeht.

Im Rahmen der untersuchten Strafverfahrensakten fand sich lediglich in einem Verfahren eine ausdrückliche Einstufung als organisierte Kriminalität, wobei diese in einem polizeilichen Ermittlungsbericht vorgefunden wurde. Nach weit überwiegender Einschätzung der Teilnehmer der schriftlichen Befragung gehört Menschenhandel zum Kernbereich der organisierten Kriminalität, wobei diese Bewertung nicht zwangsläufig etwas über die Häufigkeit organisierter Kriminalitätsstrukturen aussagt. Des Weiteren ist zu beachten, dass es sich bei den befragten Vertretern der Strafverfolgungsbehörden schwerpunktmäßig um Mitarbeiter von OK-Dienststellen handelte.

a) Gruppenstrukturen

Die Untersuchung zeigt, dass die Täterstrukturen sehr unterschiedlich ausfallen können. Während grundsätzlich kleinere Tätergruppierungen mit einer im Ansatz verfestigten Struktur typisch zu sein scheinen, variieren andererseits der Grad der Vernetzung der Täter untereinander und die Ausgestaltung der Gewinnerzielung. Weiterhin stützt die Untersuchung Annahmen, nach denen ausländische Täterkreise im Vergleich zu deutschen Tätergruppen eine stärkere Verfestigung der Täterverbindungen kennzeichnet.

Der Aktenanalyse und der schriftlicher Befragung zufolge dominieren Täterverbindungen von zwei bis fünf Personen, gefolgt von sechs bis zehn Personen. Die Tatbegehung durch Einzelpersonen oder durch besonders große Tätergruppierungen stellt die Ausnahme dar. Im Rahmen der Expertengespräche schilderte ein Staatsanwalt seine Erfahrungen, nach denen immer drei bis fünf Personen den Kern bildeten, hinzu kämen noch Helfershelfer. Hier ist zu beachten, dass die Strafverfolgungsbehörden nur begrenzte Einblicke in die Phase der Rekrutierung und Einschleusung der Betroffenen haben, soweit diese vom Ausland aus betrieben wird. Daher kann die Anzahl der Tatbeteiligten tatsächlich höher liegen. Dies wurde durch einen Polizeibeamten in den Expertengesprächen bestätigt, der darauf hinwies, dass sich die Ermittlungen häufig auf den Ort der Prostitutionsausübung kon-

¹⁰ Die Untersuchung orientierte sich dabei an den „Generellen Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte“ (RiStBV A 15 Anlage E (abgedruckt in *Meyer-Goßner*, Anhang)).

zentrierten. Ausländische Täter, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhielten und über keinen inländischen Wohnsitz verfügten, seien für die Strafverfolgungsbehörden weniger greifbar. Dies erkläre auch die Dominanz der deutschen Tatverdächtigen in den Lagebildern Menschenhandel.

Der Tatsache, dass Vertreter von Polizei und Justiz in den Befragungen bei Menschenhandel ganz überwiegend Gruppenbegehungen bejahten, steht nicht entgegen, dass im Rahmen der untersuchten Verfahren meist lediglich gegen ein bis zwei Beschuldigte im Verlauf des Strafprozesses substantiiert wegen des Straftatbestands Menschenhandel (§§ 180b, 181 a.F.) ermittelt wurde. In der Aktenanalyse blieben Abtrennungen von Verfahren gegen Mittäter und deren gesonderte Verfolgung unberücksichtigt.

Die Ergebnisse der Untersuchung verdeutlichen, dass für Menschenhandel ganz überwiegend strukturierte Gruppenbegehungen in Abgrenzung zu zufällig oder wechselnd zusammenwirkenden Tätern kennzeichnend sind. Soweit Gruppenstrukturen festgestellt wurden, zeichneten sich diese durch einen unterschiedlichen Bindungsgrad aus. Banden- bis netzwerkartige Täterzusammenschlüsse überwogen vor anderen Organisationsformen. In der Aktenanalyse, der zufolge sich in gut zwei Drittel der Verfahren die Tätergruppen durch einen hierarchischen Aufbau in Form eines Über- und Unterordnungsverhältnisses, das Vorhandensein dominierender Personen und unterschiedliche Grade an Verantwortung auszeichneten, fanden sich dagegen Hinweise auf eine feste kriminelle Organisation (hoher Bindungsgrad, Abhängigkeits- und Autoritätsverhalten, internes Sanktionierungssystem) in keinem Verfahren.

Unterschiedliche Erfahrungen machten die Teilnehmer der schriftlichen Befragung mit der Ausgestaltung der Gewinnerzielung. Danach wurde die Häufigkeit einer zentral gesteuerten Entlohnung etwa ebenso häufig beobachtet wie solche Täter, die auf eigene Rechnung, einander gleichgestellt, zusammenarbeiteten.

Die Untersuchung machte deutlich, dass die Beziehungen der Täter untereinander in der Regel auf familiären, ethnischen bzw. landsmännischen und/oder bekenntnishaftlichen Bindungen beruhen.

In den Interviews wurde die Dominanz ausländischer Täterstrukturen betont. Diese zeichneten sich im Vergleich zu deutschen Gruppierungen regelmäßig durch eine stärkere Vernetzung und eine höhere Gewaltbereitschaft aus. Nach Ansicht eines Staatsanwalts sind hierarchische Organisationsstrukturen am ehesten für Schleusergruppierungen kennzeichnend.

Auch in den Fällen, in denen sich die konkrete Ausgestaltung der Strukturen nicht zwangsläufig von der deutscher Tätergruppen unterscheidet, seien durch gleiche Nationalität verbundene Täterkreise im Falle eines Abschottungsverhaltens für die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich besonders schwer zu durchdringen.

b) Orte der Prostitution

Die Untersuchung bestätigt Beobachtungen, nach denen die Täter trotz der noch immer vorherrschenden Bedeutung von Bordellen und bordellartigen Betrieben als Reaktion auf polizeilichen Kontrolldruck vermehrt auf anonymere Prostitutionsformen ausweichen. Neben der gestiegenen Bedeutung von Wohnungsprostitution und privaten Klubs zeigte die Untersuchung außerdem die zunehmende Verlagerung der Prostitutionsorte auf das Umland von Großstädten und ländliche Gebiete. Eine Verschiebung der illegalen Prostitutionsausübung in anonymere Prostitutionsorte und -formen bedeutet nach Erkenntnissen der Expertengespräche, dass sich die Strafverfolgungsbehörden nur erswert einen Überblick über Täter- und Tatstrukturen verschaffen können. Dies wirke sich auch auf die Erreichbarkeit potentieller Opfer von Menschenhandel aus. Die Verlagerung in kleinstädtische und ländliche Gebiete erschwere die Strafverfolgung, da hier der Kontrolldruck und damit auch die polizeilichen Einblicke in die Prostitutionsszene vergleichsweise geringer seien. Außerdem hätten hier die für Menschenhandel zuständigen Dezernate aufgrund geringerer Ressourcen und Spezialisierungen größere Schwierigkeiten mit der Bearbeitung der typischerweise komplexen Menschenhandelsverfahren.

c) Typische Tatbeiträge von Bordellbetreibern

Die Ergebnisse der Untersuchung stützen bisherige Beobachtungen, nach denen Bordellbetreiber nicht zwangsläufig eine bedeutende Funktion innerhalb der Organisation von Menschenhandel einnehmen, regelmäßig aber Nutznießer oder Förderer existierender Zwangs- und Ausbeutungsstrukturen sind. Ebenfalls bestätigten sich Vermutungen über die zunehmende Bedeutung ausländischer Täter im deutschen Rotlichtmilieu.

Im Rahmen der untersuchten Akten traten die Beschuldigten mehrheitlich als Zuhälter, Bordellbetreiber und/oder Aufpasser gegenüber den Betroffenen auf. Gut ein Fünftel waren Besitzer, Pächter oder Geschäftsführer eines Bordells. Die Tatbeiträge konzentrierten sich vorrangig auf die Aufnahme der Betroffenen im Rotlichtmilieu.

Nach Einschätzung der Befragungsteilnehmer sind Bordellbetreiber regelmäßig an der Organisation von Menschenhandel in der Form beteiligt, dass sie die Rekrutierung der Betroffenen in Auftrag geben würden. Inwieweit Betreiber die Betroffenen in der Prostitution kontrollierten, sei davon abhängig, ob der „Lieferant“ die Betroffenen an den Betreiber „verkaufe“ oder ob der „Lieferant“ als Bewacher und Zuhälter in Deutschland bleibe und die Betroffenen gegen Zahlung an einen Betreiber „vermiete“. Betreiber von Bordellen übten größtenteils nicht selbst Zwang auf die Betroffenen aus, sondern kassierten von diesen lediglich eine Tagemiete. Andere Tatbeiträge der Betreiber bestünden schließlich in der Organisation der Rotation der Betroffenen und ihrer entgeltlichen „Vermittlung“ innerhalb

Deutschlands, seltener in der Rekrutierung und Einschleusung der Opfer nach Deutschland. Bei der Rotation zeigten sich die engen Verbindungen der Betreiber untereinander.

Nach Einschätzung von Interviewteilnehmern würden viele Betreiber erfahrungsgemäß zwar die Zwangssituationen der Betroffenen kennen oder zumindest einen entsprechenden Verdacht hegen, ignorierten dies aber aus geschäftlichen Gründen und profitierten damit indirekt von der Ausbeutung der ausländischen Betroffenen durch ihre Landsleute. Die seltenere Variante sei, dass die Betroffenen direkt von ihren Landsleuten an Betreiber „verkauft“ würden. Dies bedeute in der Regel, dass den Betroffenen neben den Kosten für die Einreise ihr eigener „Kaufpreis“ sowie Abstandszahlungen im Falle eines „Weiterverkaufs“ in Rechnung gestellt würden.

Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in den untersuchten Verfahrensakten in der Tendenz Beschuldigte ausländischer Nationalität häufiger wegen Menschenhandels verurteilt wurden als Deutsche. Neben der Tatsache, dass sich die Deliktsverwirklichung bei Menschenhandel zu großen Teilen außerhalb Deutschlands abspielen kann, verändern sich nach Erkenntnissen der Expertengespräche innerhalb Deutschlands die Strukturen im deutschen Rotlichtmilieu dahingehend, dass deutsche Bordellbetreiber zunehmend von ausländischen Tätergruppen verdrängt werden. Soweit die Haupttäter im Hinblick auf die Anwerbung und Einwirkung zur Prostitution im Ausland ansässige Personen sind, besteht die Schwierigkeit, den in Deutschland ansässigen Betreibern strafbare Teilnahmehandlungen nachzuweisen.

d) Sonstige Tatbegehungsmerkmale

Im Zusammenhang mit den einzelnen Tätergruppen konnten in den Strafakten in der Regel ein bis fünf Opfer festgestellt werden. Allerdings fanden sich auch zahlreiche Fälle mit elf bis 20 Opfern und 21 bis 50 Opfern.

Die Untersuchung korrespondiert mit bisherigen Feststellungen, nach denen die Rotation der Opfer im Sinne eines (entgeltlichen) Wechsels des Prostitutionsorts ein weiteres den Deliktsbereich Menschenhandel prägendes Phänomen ist. Für die Strafverfolgungsbehörden erhöht eine Rotation der Opfer die Komplexität der Ermittlungen: Aufgrund des Ortswechsels kann die Zuständigkeit einer anderen Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft gegeben sein. Darüber hinaus kann die Lokalisierung und Identifizierung von Opfern und Tätern erschwert werden.

Die im Zusammenhang mit Menschenhandel häufig geschilderte, unbedingte Profitorientierung der Täter wurde durch die Untersuchung ebenfalls bestätigt. Zum einen zeigte sich die Profitorientierung der Täter im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung der Betroffenen darin, dass sie den Opfern regelmäßig weit über die Hälfte ihrer Einnahmen aus der Prostitution abnahmen. In 31 Verfahren fanden

sich Hinweise auf die entgeltliche Weitergabe mindestens eines Opfers. Soweit sich den Verfahren die gezahlte Summe entnehmen ließ, bewegte sich diese zwischen 250 Euro und 25.000 Euro. Schließlich wurde zahlreichen Opfern ein Vielfaches der durch Einreise und Unterbringung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Nach Erkenntnissen der Befragungen sind die betroffenen Frauen für die Täter zu einer „Ware“ reduzierte Handlungsobjekte.

Im Zusammenhang mit Menschenhandel geäußerte Vermutungen, nach denen insbesondere Polizeibeamte korruptionsanfällig seien, werden durch die Untersuchung in geringem Umfang gestützt. Hinweise auf Korruption fanden sich in sechs Verfahren. In der schriftlichen Befragung betonten die Teilnehmer mehrheitlich, selten bis gelegentlich die Erfahrung gemacht zu haben, dass Täter vor einer polizeilichen Maßnahme (Kontrolle, Durchsuchung, Razzia) vorgewarnt worden waren. Andererseits lassen die Antworten den Schluss zu, dass die Mehrheit der Befragten eine solche Vorwarnung zumindest einmal erlebt hat. Überwiegend verneinten die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden Strategien zur Vermeidung einer Verstrickung von Mitarbeitern ins Rotlichtmilieu. Soweit entsprechende Strategien bejaht wurden, bestanden diese in erster Linie in einem Rotationsverfahren.

Die Teilnehmer der schriftlichen Befragung bestätigten bisherige Schilderungen, nach denen bordellartige Betriebe, in denen Opfer von Menschenhandel der Prostitution zugeführt werden, häufig durch Strohleute betrieben würden. In drei der untersuchten Verfahren fanden sich Hinweise auf Monopolisierungsbestrebungen im Sinne einer Übernahme bzw. Kontrolle von Bordellen und bordellartigen Einrichtungen, dem Einsatz von Strohleuten und/oder Schutzgelderpressung

Teilweise bestätigten Vertreter der Justiz Wahrnehmungen, nach denen Strafverteidiger in Menschenhandelsprozessen ihre durch die Strafprozessordnung eingeräumten Verfahrensrechte missbräuchlich wahrnahmen. Dies wurde von den Befragungsteilnehmern vorrangig im Sinne einer Prozessverschleppungsabsicht verstanden. Hinweise auf eine Verstrickung von Strafverteidigern ins Rotlichtmilieu fanden sich nur in äußerst geringem Umfang.

3. Sanktionierung

Die Aktenanalyse verdeutlicht, dass sich Menschenhandel nicht als Einstiegsdelikt in kriminelle Karrieren bezeichnen lässt. Allerdings waren die meisten vorbestraften Beschuldigten zuvor nicht wegen Menschenhandels oder mit Menschenhandel in sachlichem Zusammenhang stehenden Delikten strafrechtlich in Erscheinung getreten. Weiterhin ergab die Aktenanalyse, dass Menschenhandel im Falle einer Verurteilung relativ stark sanktioniert wird. So wurden überwiegend Freiheitsstrafen verhängt; diese lagen meist im mittel- und langfristigen Bereich. Die Dauer der freiheitsentziehenden Strafen betrug in den untersuchten Verfahren durchschnittlich 28 Monate, wobei die wegen Menschenhandels Verurteilten zu

längeren Strafen verurteilt wurden als die wegen sonstiger Delikte Verurteilten. Sobald der Strafhöhe nach eine Aussetzung zur Bewährung noch in Betracht kam, wurde diese – entsprechend gängiger Praxis – in der Regel verhängt.

IV. Entwicklungstendenzen

Im Rahmen der schriftlichen Befragungen wurden die Teilnehmer schließlich zu tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen bezüglich des Deliktsbereichs Menschenhandel befragt.

1. Phänomenologische Entwicklungen

Die Teilnehmer verneinten mehrheitlich relevante Veränderungen im Rahmen der Deliktsbegehung innerhalb der letzten fünf Jahre. Soweit Veränderungen bejaht wurden, bezogen sich diese in erster Linie auf eine Verschiebung der Herkunftsländer der Opfer und Täter. Danach hätten neben einigen der neuen EU-Beitrittsländer¹¹ zunehmend weiter östlich gelegene Länder (insbesondere Bulgarien, Rumänien, die Ukraine und Weißrussland) an Bedeutung gewonnen. Die beobachtete Verschiebung der Herkunftsländer orientiere sich an der Positivliste zum AuslG und damit an der Möglichkeit einer visumsfreien Einreise.¹² Neben den von Osteuropa aus agierenden Tätern sei die Bedeutung von türkischen und deutsch-russischen Tätern innerhalb Deutschlands gestiegen. Ferner wird eine zunehmende Professionalisierung und Vernetzung der Täter festgestellt. Dies zeige sich beispielsweise in der verstärkten Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken, der organisierten Beschaffung von Einreisepapieren, der Verlagerung auf Haus- und Hotelprostitution sowie in einer engeren Zusammenarbeit zwischen Schleusern und Menschenhändlern und/oder Zuhältern in Deutschland.

Unterschiedliche Ansichten bestanden in der Frage, inwieweit die Täter im Zusammenhang mit der Prostitution Gewalt anwenden. Einige Befragte beobachten eine Zunahme von Gewaltanwendungen, wobei immer öfter auch Übergriffe auf Familienangehörige der Opfer im Heimatland erfolgen würden. Andere Teilnehmer registrierten einen Rückgang der Gewaltanwendungen, wobei gleichzeitig die Bedeutung psychischer Einwirkungshandlungen sowie die rein wirtschaftliche Ausbeutung der Betroffenen stiegen. Der Anteil der Frauen, die zwar nicht über die Prostitution an sich, dafür aber über die Arbeitsbedingungen in der Prostitution

¹¹ Am 01.05.2004 traten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern der EU bei.

¹² Mit der Ablösung des AuslG durch das AufenthG orientiert sich künftig die Visumserteilung an § 6 AufenthG, während die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels in den §§ 15 ff. AufenthV geregelt ist.

getäuscht würden, nehme zu. Schließlich wiesen einige Befragte auf die zunehmende Etablierung ausländischer Tätergruppen im deutschen Rotlichtmilieu hin.

Die Befragten rechnen mehrheitlich – vor allem im Zusammenhang mit der Osterweiterung der EU – mit zukünftigen Veränderungen in der Deliktsbegehung. Danach sei mit einer Zunahme der Einreise potenzieller Opfer von Menschenhandel aufgrund leichterer Einreisemöglichkeiten zu rechnen. Daran schließt sich die Erwartung an, dass sich die Herkunftsländer von Opfern und Tätern nach einer vorübergehenden starken Zunahme aus den EU-Beitrittsländern mehr und mehr auf andere osteuropäische Länder verlagern werden. Einige Befragte äußerten die Befürchtung, dass durch die EU-Erweiterung ausländische Betroffene vermehrt legal nach Deutschland einreisen und der Prostitution nachgehen könnten, wodurch den Strafverfolgungsbehörden das Aufgreifen potenzieller Opfer von Menschenhandel wegen Verdachts auf illegale Prostitutionsausübung sowie die Ausweichmöglichkeit auf die Schleusungstatbestände nicht mehr zur Verfügung stünden. Hierdurch würde automatisch die Strafverfolgung von Menschenhandel erschwert, da die Illegalität der Opfer und der Verdacht auf Schleusung regelmäßig die Einstiegsdelikte in ein Menschenhandelsverfahren darstellten. Einige Vertreter der Strafverfolgungsbehörden äußerten die Vermutung, dass die vereinfachte Einreise von Osteuropäerinnen zu einer stärkeren Einflussnahme osteuropäischer Täter im deutschen Rotlichtmilieu und damit zu neuen Verteilungskämpfen führen wird.

2. Änderung der Menschenhandelstatbestände durch das 37. StrÄndG

Das – zum Zeitpunkt der Untersuchung noch bevorstehende – 37. StrÄndG¹³ sieht unter anderem die Ausweitung der Reichweite der Menschenhandelstatbestände auf verschiedene Formen der Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft vor.

Die Vertreter der Polizei befürworteten mehrheitlich eine solche Ausweitung der Strafbarkeit im Gegensatz zu den kritischer eingestellten Vertretern der Justiz. Die Befürworter verwiesen vorrangig auf die Parallelen zwischen sexueller Ausbeutung und sonstigen Formen der Ausbeutung von Arbeitskraft im Hinblick auf die vergleichbare Zwangslage der Betroffenen. Andere äußerten sich zwar grundsätzlich positiv, bezweifelten aber – wie bei sexueller Ausbeutung – angesichts begrenzter Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden die Nachweisbarkeit sonstiger Formen der Ausbeutung von Arbeitskraft. Einige Vertreter der Strafverfolgungsbehörden verwiesen auf die Notwendigkeit, für sexuelle Ausbeutung und andere Ausbeutungsverhältnisse in der Praxis getrennte Zuständigkeitsbereiche zu schaffen, da es sich um unterschiedliche Ausbeutungsstrukturen handele. Unter den Kritikern sprachen insbesondere einige Staatsanwälte einer Ausweitung der Menschenhandelstatbestände jede praktische Relevanz ab, da Ausbeutungsverhältnisse außerhalb

¹³ BGBl. 2005 I, S. 239.

sexueller Ausbeutung nicht vorkämen. Darüber hinaus machten die bestehenden Gesetze eine Ausweitung nicht notwendig.

3. Auswirkungen des ProstG

a) Anerkennung von Bordellen als Gewerbe

Das am 01.01.2002 in Kraft getretene ProstG¹⁴ stellt klar, dass Vereinbarungen zwischen Freien und Prostituierten nicht länger wie nach der bis dahin gültigen Rechtsprechung zu § 138 Abs. 1 BGB als sittenwidrig einzustufen sind.¹⁵ Vielfach noch ungeklärt ist derzeit, wie sich die Abschaffung der Sittenwidrigkeit derartiger Verträge auf andere Rechtsgebiete, unter anderem auf das Gewerbe- und Gaststättenrecht, auswirken wird.

Die Mehrheit der Vertreter von Polizei und Justiz begrüßte in der schriftlichen Befragung die nunmehr grundsätzlich bestehende Möglichkeit einer Anerkennung von bordellartigen Betrieben als Gewerbe im Sinne des Gewerberechts unter Verweis auf dadurch entstehende zusätzliche Kontrollmöglichkeiten, der Erschließung weiterer Informationsquellen und einer erleichterten Konzentration polizeilicher Kontrollen auf illegale Betriebe. Auch sei zu hoffen, dass Betreiber stärker als bisher dazu gebracht werden könnten, von der illegalen Beschäftigung von Ausländerinnen abzusehen und bessere Arbeitsbedingungen für die Prostituierten zu schaffen. In den Expertengesprächen betonte ein Bordellbetreiber die Notwendigkeit, bordellartige Einrichtungen durch die Einführung von Konzessionen zu professionalisieren. Auf diese Weise könnten Zuverlässigkeitsprüfungen und Mindeststandards mit dem Ziel einer größeren Transparenz und der Verhinderung von Zwangsstrukturen eingeführt werden. Alle Betreiber betonten die Notwendigkeit, durch entsprechende staatliche Kontrollen ein gesetzeskonformes Verhalten der Betreiber herbeizuführen. In den meisten Etablissements bestehe ein Bedarf an Prostituierten. Die weitgehend problemlose Beschäftigung von Ausländerinnen ohne entsprechende Genehmigungen stellte einen ständigen Anreiz für die Etablierung ausbeuterischer Strukturen aufgrund der hohen Gewinnspannen dar.

Die Kritiker unter den Vertretern von Polizei und Justiz warnten in erster Linie davor, die Kontrollmöglichkeiten des Gewerberechts als wirksames Mittel bei der Strafverfolgung von Menschenhandel einzustufen. Zwangsstrukturen in der Prostitution kämen vielfach an Orten vor, auf die entweder das Gewerberecht nicht anwendbar sei oder von denen die Gewerbeämter mangels entsprechender Anmeldung keine Kenntnis hätten. Zudem seien die Gewerbeämter in der Erkennung von Zwangsstrukturen in der Prostitution nicht geschult. Aufgrund des Personalmangels der Gewerbeämter sei darüber hinaus davon auszugehen, dass regelmäßige Kon-

¹⁴ BGBl. 2001 I, S. 3983.

¹⁵ BT-Drs. 14/5958, S. 4.

trollen nicht stattfinden würden und damit ausbeuterische Strukturen im Rotlichtmilieu unter dem Deckmangel der Legalität noch stärker florieren würden als bisher.

b) Legalisierung der Prostitution von Ausländern

Das ProstG hat mit Abschaffung der Sittenwidrigkeit und der Möglichkeit von Beschäftigungsverhältnissen in der Prostitution die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sowohl die selbständig als auch die in Beschäftigungsverhältnissen ausgeübte Prostitution durch Ausländer in Deutschland grundsätzlich genehmigungsfähig geworden ist.

Die Mehrheit der Vertreter von Polizei und Justiz befürwortete in der schriftlichen Befragung, (Nicht-EU-) Ausländern die Möglichkeit zu eröffnen, legal in Deutschland der Prostitution nachgehen zu können. Dadurch würde zum einen eine bestehende Realität, nämlich die Tatsache, dass sich viele Ausländerinnen bewusst für eine Prostitutionsausübung in Deutschland entschieden, auf eine legale Basis gestellt. Zugleich würde im Hinblick auf Zwangsstrukturen in der Prostitution den Tätern das Druckmittel der Illegalität gegenüber den Betroffenen genommen und die Anzeigebereitschaft gefördert. Durch die Registrierung der Betroffenen würden darüber hinaus weitere Kontrollmöglichkeiten entstehen. Die befragten Betreiber bordellartiger Einrichtungen betonten, dass das deutsche Prostitutionsmilieu dringend darauf angewiesen sei, Personen aus EU- und Nicht-EU-Ländern als Prostituierte beschäftigen zu können, da zu wenige deutsche Frauen zur Prostitution bereit seien.

Die Kritiker befürchteten demgegenüber, dass entsprechende Genehmigungen Zwangs- und Ausbeutungsstrukturen in der Prostitution Vorschub leisten könnten: Zum einen sei eine Migrationswelle und damit einhergehend ein Anstieg des Menschenhandels zu befürchten. Zum anderen seien entsprechende Strukturen unter dem Deckmantel der Legalität noch schwerer zu erkennen.

§ 2. Schlussfolgerungen

A. Aussagekraft von Fall- und Verfahrenszahlen

Die registrierten Fall- und Verfahrenszahlen zu Menschenhandel sagen wenig über das tatsächliche Ausmaß dieses Delikts aus.

Dies hat folgende Gründe: Obgleich Opferanzeigen vorkommen, zeigt die Untersuchung, dass bei den Betroffenen vielfach weder die Möglichkeit noch die Bereitschaft zu einer Anzeige oder Aussage besteht. Vor diesem Hintergrund bleiben proaktive Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden entscheidende Verfahrensauslöser. Dies gilt insbesondere für polizeiliche Kontrollen im Rotlichtmilieu. Die Durchführung proaktiver Ermittlungen ist ressourcenintensiv wie auch die Bearbeitung der dadurch angestregten Verfahren. Das Ausmaß der jährlichen Fall- und Verfahrenszahlen sowie die Qualität der Ermittlungsführung sind damit zunächst von der Bereitstellung von Ressourcen abhängig. Nach Erkenntnissen der Untersuchung stehen für den Deliktsbereich Menschenhandel jedoch grundsätzlich nur begrenzt Mittel zur Verfügung. Er stellt häufig weder einen kriminalpolitischen noch einen kriminalstrategischen Schwerpunkt dar. Auch schwankende Zahlen sind vor dem Hintergrund bereitgestellter Ressourcen zu sehen. Anders ausgedrückt: Die statistisch erfassten Ermittlungszahlen sind nicht so sehr ein Indikator für die tatsächliche Verbreitung von Menschenhandel in Deutschland, sondern für die Ermittlungsaktivität sowie besondere Schwerpunktsetzungen der Strafverfolgungsbehörden. Insgesamt ist bei Menschenhandel von einem hohen Dunkelfeld auszugehen.

Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Ressourcen und offiziellen Zahlen in der Statistik unterliegt allerdings Einschränkungen. Ein höherer Ressourceneinsatz muss sich nicht zwangsläufig in höheren Zahlen niederschlagen, sondern kann auch eine qualitative Verbesserung der Strafverfolgung in eher wenigen und dafür größeren Verfahren zur Folge haben. Die Untersuchung zeigt, dass die für die Strafverfolgung von Menschenhandel zuständigen Dezernate tendenziell eine Konzentration von vorhandenen Mitteln auf Großverfahren betreiben.

Einschränkungen hinsichtlich der Aussagekraft der Statistiken ergeben sich weiterhin daraus, dass es in Menschenhandelsverfahren häufig zu einer Verlagerung des Ermittlungsschwerpunktes vom Tatvorwurf Menschenhandel auf andere, leichter zu beweisende Strafvorschriften (insbesondere die Einschleusung von Ausländern) kommt. Hierfür sind zu einem nicht unerheblichen Teil verfahrensökonomische Gesichtspunkte ausschlaggebend. Die Tatsache, dass sich in den untersuchten Verfahren der Tatbestand Menschenhandel im Vergleich zu anderen Tatvorwürfen bis zum Urteil nur halb so häufig durchsetzte, spiegelt damit nur teilweise das Ergebnis einer anderen rechtlichen Beurteilung wider.

Hinsichtlich einer besseren statistischen Erfassung solcher Fälle, in denen der Menschenhandelsverdacht aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten im Rahmen der Ermittlungen zugunsten von Schleusungsdelikten fallengelassen wird, wurde in den Interviews vorgeschlagen, die Lagebilder Menschenhandel und Schleusung zusammenzulegen, um Überschneidungen gezielt aufzeigen zu können, oder an Stelle der Lagebilder Menschenhandel ein allgemeines Lagebild Rotlichtkriminalität zu erstellen. Zum anderen ist zu beachten, dass sich eine Verschiebung des Ermittlungsschwerpunkts von Menschenhandel auf andere, leichter zu beweisende Tatvorwürfe auf die registrierte Menschenhandelskriminalität und damit auf die „Sichtbarkeit“ dieses Deliktsbereichs auswirkt. Hinsichtlich der Schleusungsvorschriften sind darüber hinaus mögliche Auswirkungen auf die Situation der (potentiell) von Menschenhandel Betroffenen zu beachten. Steht der Menschenhandelsaspekt im Vordergrund, greifen gegebenenfalls umfangreiche Schutz-, Aufenthalts- und Betreuungsmöglichkeiten ein; steht der Schleusungsaspekt im Vordergrund, ist dagegen die Tütereigenschaft der Betroffenen im Sinne des Ausländerrechts entscheidend.

B. Überlegungen zur Strafverfolgungspraxis

I. Professionalisierung

Die Bewältigung der komplexen rechtlichen Materie, die schwierige Beweisführung insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Opferzeugen sowie die Notwendigkeit besonderer Kenntnisse zum Rotlichtmilieu erfordern einen hohen Professionalisierungsgrad der Sachbearbeiter.

1. Fachdezernate

Kontinuierliche und sorgfältige Ermittlungen werden durch die Konzentration der Sachbearbeitung auf ein einzelnes Fachdezernat gefördert. Die besten Voraussetzungen scheinen hierfür Milieudezernate zu bieten. Auf staatsanwaltschaftlicher Ebene scheint aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstruktur, insbesondere der geringeren Personalstärke im Vergleich zur Polizei, die Einrichtung spezieller Milieudezernate meist nicht realisierbar. Doch auch hier ist zumindest die schwerpunktmäßige Zuständigkeit von OK-Dezernaten – gegenüber allgemeinen Dezernaten, aber auch gegenüber Dezernaten für Sexualstraftaten – zu befürworten.

Nach Erkenntnissen der Untersuchung wirkte sich die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren durch Fachdezernate auf polizeilicher Ebene auf die Anklagehäufigkeit wegen Menschenhandels aus. Es zeigte sich außerdem, dass die Konzentration der Bearbeitung auf ein einziges Fachdezernat die Voraussetzungen für

kontinuierliche und qualitativ hochwertige Ermittlungen im Deliktsbereich Menschenhandel bietet.

Derzeit besteht jedoch in vielen Dienststellen eine Zuständigkeitsvielfalt für Menschenhandel. Innerhalb der zuständigen Dezernate stellt die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren meist nur einen von mehreren Aufgabenbereichen dar.

Im Hinblick auf die in der Untersuchung im Zusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung kleinstädtischer und ländlicher Gebiete ist auch hier eine schwerpunktmäßige Sonderzuständigkeit zumindest einzelner Mitarbeiter für den Deliktsbereich Menschenhandel empfehlenswert.

2. Richtlinien

Eine bundesweite Erstellung von Richtlinien und Empfehlungen hinsichtlich der Sachbearbeitung von Menschenhandelsverfahren erscheint empfehlenswert.

In der schriftlichen Befragung wurde auf polizeilicher Ebene die Existenz entsprechender Richtlinien vorrangig in solchen Bundesländern bejaht, in denen auch vergleichsweise hohe Fallzahlen zu Menschenhandel festgestellt wurden. Die Bedeutung von Richtlinien für die Ermittlungen wurde von der Mehrheit der Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft ausdrücklich bestätigt. Es ist davon auszugehen, dass spezielle Richtlinien und Empfehlungen zur Sensibilisierung der Sachbearbeiter für den Deliktsbereich Menschenhandel beitragen und die Kontinuität und Professionalität der Sachbearbeitung fördern. Nach Erkenntnissen der Untersuchungen sind entsprechende Richtlinien und Empfehlungen jedoch nur teilweise vorhanden.

II. Umgang mit Opfern und Opferzeugen

1. Konsequente Nutzung der Frist zur freiwilligen Ausreise

In der Praxis ist eine konsequente Nutzung der – zum Zeitpunkt der Untersuchung durch die AuslG-VwV geregelten – Möglichkeit, (potentiellen) Menschenhandelsopfern eine Frist zur freiwilligen Ausreise einzuräumen, zu empfehlen.¹ Dies gilt insbesondere für solche Fälle, in denen ein Verdacht auf Menschenhandel aufgrund von Ermittlungsergebnissen unabhängig von entsprechenden Angaben der Betroffenen besteht.

Erfahrungsgemäß sind die Betroffenen beim ersten Aufgreifen durch die Polizei nicht bereit, (umfassende) Angaben zu machen. Die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Opferzeugen geht dabei neben physischen Einwirkungen in erster

¹ Zuvor wurde bereits darauf hingewiesen, dass die AuslG-VwV zum 01.01.2005 aufgehoben und dass bislang noch keine Nachfolgeregelung beschlossen wurde.

Linie auf psychische Einflussnahmen der Täter zurück. Darüber hinaus können die Absicht der Betroffenen, die eigene Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen ausländerrechtliche Vorschriften zu verbergen, und Schamgefühle bezüglich der Prostitutionsstätigkeit eine wichtige Rolle spielen.

Angesichts dieser Situation ist Zeit notwendig, um die Ängste der Betroffenen abzubauen, Kontakt zu Fachberatungsstellen herstellen und die Betroffenen über ihre mögliche Rolle als Zeuge im Strafverfahren aufklären zu können. Entscheidende Voraussetzung hierfür ist die Aufschiebung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

Die AuslG-VwV ermöglichte eine mindestens vierwöchige Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zur freiwilligen Ausreise bei konkreten Tatsachen oder anderen Anhaltspunkten bezüglich Menschenhandels. Die Frist konnte auch als Überlegungsfrist für die Opfer hinsichtlich ihrer Mitwirkungsbereitschaft im Strafverfahren genutzt werden. Entsprechende Anhaltspunkte für Menschenhandel können sich dabei unabhängig von einer Aussage eines Opfer aufgrund von Ermittlungserkenntnissen ergeben, und zwar insbesondere durch die Wahrnehmungen der Polizeibeamten von den Betroffenen im Rahmen der ersten Kontaktaufnahme (Kontrolle, Razzia) sowie in der Vernehmungssituation (z.B. Hinweise auf Isolation, Einschüchterung, Passabnahme, etc.). Die Untersuchung zeigt jedoch, dass die Verwaltungsvorschrift in der Praxis bislang nicht immer konsequent genutzt wurde.

Angesichts der Erkenntnis, dass die Förderung der Aussagebereitschaft von Menschenhandelsopfern zeitintensive, vertrauensbildende Maßnahmen erfordert, erscheint wünschenswert, eine Mindestfrist von vier Wochen zur Vorbereitung der freiwilligen Ausreise (wieder) einzuführen und gegebenenfalls zu verlängern.

2. Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen / Rechtsbeistand

In Menschenhandelsverfahren sollte eine möglichst frühzeitige Zusammenarbeit der Polizei mit Fachberatungsstellen für Opfer sichergestellt werden. Dies gilt auch für die Bestellung eines Rechtsbeistandes. Gleichzeitig erscheint eine ausreichende Finanzierung der Fachberatungsstellen empfehlenswert.

Die Untersuchung zeigt, dass sich eine Betreuung der Opferzeugen durch Fachberatungsstellen sowie die Bestellung eines Rechtsbeistands bzw. Nebenklagevertreters förderlich auf die Aussagebereitschaft der Opfer auswirken und damit häufiger in einer Verurteilung wegen Menschenhandels resultieren.

Tatsächlich werden Fachberatungsstellen in Menschenhandelsverfahren nicht regelmäßig kontaktiert, obgleich in den meisten Dienststellen die Kooperation mit den Fachberatungsstellen (offiziell) geregelt ist. Mögliche Ursachen können hier das fehlende Engagement der polizeilichen Sachbearbeiter sowie fehlende Kapazitäten der Fachberatungsstellen sein.

Die Hinzuziehung eines Anwalts hängt typischerweise von der (vorherigen) Einschaltung einer Fachberatungsstelle ab.

3. Detaillierte Vernehmung

Bei den Vernehmungen von Opferzeugen muss verstärkt auf eine detaillierte und tatbestandsorientierte Vernehmung geachtet werden. Vorbehalte hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Opferzeugen, die sich allein aus deren „Nähe zum Rotlichtmilieu“ ergeben, sollten abgebaut werden.

Die Untersuchung bestätigt die zentrale Bedeutung von Opferzeugenaussagen für die Beweisführung. Die Glaubwürdigkeit der Opfer ist jedoch in vielen Fällen erschüttert. Dazu trägt neben dem Aussageverhalten der Betroffenen (Schwankungen, Widersprüche) häufig ein (phasenweise) einverständliches Zusammenwirken zwischen Opfer und Täter bei. Viele Widersprüche ließen sich jedoch auflösen, wenn Opfer umfassend Auskunft geben, insbesondere hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Motivationen und Erwartungen bezüglich ihrer Einreise nach Deutschland und ihrer Arbeit in der Prostitution. Ein Zusammenwirken zwischen Täter und Opfer lässt sich häufig durch die Täuschung über die Prostitutionsausübung an sich oder durch die Täuschung über die Umstände der Prostitutionsausübung erklären.

Nach Erkenntnissen der Expertengespräche fehlt es auf polizeilicher Ebene teilweise an einer tatbestandsorientierten, detaillierten Vernehmung. Auf mangelnde Ausführlichkeit der Vernehmung wird in der schriftlichen Befragung auch in Hinblick auf Vernehmungen durch Ermittlungsrichter verwiesen. Bei Strafverfolgungsbehörden und Justiz scheinen außerdem vielfach Vorbehalte gegenüber der Glaubwürdigkeit von Opferzeugen, bei denen der Verdacht auf eine „Nähe zum Rotlichtmilieu“ besteht, vorzuliegen.

4. Einsatz von Videotechnik

In Bezug auf die Vernehmung von Opfern von Menschenhandel besteht Bedarf an Schulungen im Umgang mit der Verwendung von Videotechnik. Die Möglichkeit der Aufzeichnung von Vernehmungen auf Video wird in Menschenhandelsverfahren selten genutzt. Wie die Untersuchung zeigt, liegt dies regelmäßig nicht an fehlenden rechtlichen Voraussetzungen, sondern an Unsicherheiten im Umgang mit dieser Vernehmungsmethode.

5. Dauerhaftes Bleiberecht für Opferzeugen

Für Opfer, die sich zu einer Mitwirkung im Strafverfahren als Zeuge bereit erklären, erscheint ein Bleiberecht bis Prozessende sinnvoll.

Mitarbeiter von Fachberatungsstellen und Nebenklagevertreter sprachen sich weiterhin dafür aus, mit dem Zeugenstatus von Opfern von Menschenhandel ein

dauerhaftes, über das Prozessende hinausgehendes Bleiberecht zu verknüpfen. Sie betonten in diesem Zusammenhang insbesondere die mit der Opferzeugensituation verbundenen besonderen Belastungen (belastende Vernehmungen, Angst vor Repressalien, Abschiebung nach Prozessende). Vertreter von Polizei und Justiz waren jedoch mehrheitlich von der Missbrauchsgefahr eines dauerhaften Bleiberechts überzeugt.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Berücksichtigung von Opferinteressen nur für die Dauer des Strafverfahrens letztlich (auch) den Strafverfolgungsinteressen zuwider läuft, da hierdurch die Anzahl kooperationsbereiter Opfer von Menschenhandel angesichts der geschilderten Belastungssituation begrenzt bleiben dürfte. Weiterhin ist zu bedenken, inwieweit die Einführung einer grundsätzlich als sinnvoll erachteten, begünstigenden Regelung an der immer gegebenen Möglichkeit des Missbrauchs scheitern sollte.

III. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Menschenhandelsverfahren besteht ein Umsetzungs- und Professionalisierungsbedarf.

Nach Ergebnissen der Aktenanalyse wirkt sich eine funktionierende internationale Zusammenarbeit förderlich auf die Beweisführung in Menschenhandelsverfahren aus. In der schriftlichen Befragung weist jedoch ein Teil der Befragten auf Probleme hin, wobei insbesondere die Dauer von Rechtshilfeersuchen, die mangelnde Kooperationsbereitschaft der ersuchten Länder, Unsicherheiten in der Zusammenarbeit aufgrund mangelnden Vertrauens in die Rechtsstaatlichkeit der ersuchten Behörden sowie der Mangel an festen Ansprechpartnern problematisiert werden. Negative Erfahrungen zeigten sich dabei sowohl mit den Herkunftsländern von Tätern und Betroffenen als auch mit westeuropäischen Ländern.

C. Überlegungen zum ProstG

Das ProstG hat die Voraussetzungen für die Anerkennung von bordellartigen Betrieben im Sinne des Gewerberechts geschaffen.

Die Vertreter von Polizei und Justiz befürworteten mehrheitlich die Anerkennung von bordellartigen Betrieben als Gewerbe unter Verweis auf dadurch entstehende zusätzliche Kontrollmöglichkeiten, der Anhaltung der Betreiber zu gesetzestreuem Verhalten, der Erschließung weiterer Informationsquellen und einer leichteren polizeilichen Konzentration auf illegale Betriebe. Allerdings dürften die Kontrollen bordellartiger Betriebe nicht ausschließlich den Gewerbebeamten überlassen werden, da diese in der Erkennung von Zwangsstrukturen in der Prostitution nicht geschult seien. Dies würde sich andernfalls erschwerend auf die Strafverfolgung von Menschenhandel auswirken.

Das ProstG hat weiterhin die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Prostitutionsausübung durch Ausländer in Deutschland genehmigungsfähig geworden ist. Die Mehrheit der Vertreter von Polizei und Justiz befürwortete, (Nicht-EU-) Ausländern die Möglichkeit zu eröffnen, legal in Deutschland der Prostitution nachzugehen. Viele von Menschenhandel Betroffene seien zumindest anfänglich grundsätzlich zur Ausübung der Prostitution bereit, würden jedoch unter anderem durch das Druckmittel der Illegalität zu Opfern von Zwangsstrukturen. Zusätzlich würden weitere Kontrollmöglichkeiten und damit eine größere Transparenz des Milieus entstehen. Dabei müsse sichergestellt werden, dass entsprechende Genehmigungen nicht dazu missbraucht würden, Zwangs- und Ausbeutungsstrukturen den Anschein der Legalität zu geben. Dies würde sich andernfalls erschwerend auf die Strafverfolgung von Menschenhandel auswirken.

D. Überlegungen zu rechtlichen Änderungen

I. Änderung der Menschenhandelstatbestände

Die Ausweitung der Reichweite der Menschenhandelstatbestände von sexueller Ausbeutung auf weitere Formen der Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft durch das 37. StrÄndG wurde von den Vertretern der Polizei mehrheitlich befürwortet, von den Vertretern der Justiz dagegen mehrheitlich abgelehnt. Bezweifelt wurde neben der tatsächlichen Relevanz die Nachweisbarkeit weiterer Formen der Ausbeutung von Arbeitskraft angesichts begrenzter Ressourcen. Befürworter betonten die Notwendigkeit, für sexuelle Ausbeutung und sonstige Ausbeutungsverhältnisse in der Praxis getrennte Zuständigkeitsbereiche zu schaffen, da es sich um unterschiedliche Ausbeutungsstrukturen handele, die wiederum unterschiedliche Anforderungen an den Sachbearbeiter stellten.

1. Bandenmäßige Begehungsweise

Die beschlossene Erweiterung der Qualifikationstatbestände um eine bandenmäßige Begehungsweise als Tatbestandsalternative des schweren Menschenhandels² scheint eine typische Tatbegehungsweise zu erfassen. Den Ergebnissen der Untersuchung zufolge wird Menschenhandel mehrheitlich von Täterzusammenschlüssen bandenmäßiger bis netzwerkartiger Form begangen, die größtenteils aus drei bis fünf Tatbeteiligten bestehen. Es handelt sich dabei meist um ein organisiertes, arbeitsteiliges Zusammenwirken Gleichgestellter, das sich aus verschiedenen Tathandlungen (Anwerbung, Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person in der Prostitution) zusammensetzen kann.

² Vgl. den durch das 37. StrÄndG neu geschaffenen § 232 Abs. 3 Nr. 3.

2. *Eigenständige Erfassung des „Verkaufs“*

Eine eigenständige tatbestandliche Erfassung des „Verkaufs“ von Betroffenen als qualifizierte Form des Menschenhandels ist in der Neufassung der Tatbestände nicht verwirklicht worden, obgleich eine solche zu erwägen gewesen wäre.³ Nach Erkenntnissen der Untersuchung kommt es häufig zu einer Rotation der Betroffenen durch „Ringtausch“ zwischen Bordellbetreibern oder „Verkauf“. Neben der Degradierung der Betroffenen zur „Ware“ vergrößert sich hierdurch die auslandsspezifische Hilflosigkeit der Betroffenen und damit ihre Abhängigkeit von den Tätern.

3. *Ausnutzung einer Zwangslage / auslandsspezifischen Hilflosigkeit*

Die Änderung der Menschenhandelsvorschriften dahingehend, das subjektive Merkmal der „Kenntnis“ einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit durch das objektive Merkmal der „Ausnutzung“ einer solchen zu ersetzen, scheint insbesondere der Rolle von an Menschenhandel beteiligten Betreibern bordellartiger Einrichtungen besser Rechnung zu tragen.

Diese treten nach Erkenntnissen der Untersuchung zum Teil als Initiatoren, häufiger aber als Profiteure des Menschenhandels dergestalt in Erscheinung, dass sie die von anderen geschaffene Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit der Betroffenen ausnutzen.

4. *Eigenständige Strafbarkeit von Förderungshandlungen*

Die beschlossene eigenständige Strafbarkeit von Förderungshandlungen erscheint sinnvoll.⁴ Wie die Untersuchung zeigt, sind an der Organisation des Menschenhandels typischerweise mehrere Personen – häufig auch in untergeordneten Funktionen – beteiligt. Die beschlossenen Änderungen haben zum einen Klarstellungsfunktion, indem sie Beihilfehandlungen explizit unter Strafe stellen. Darüber hinaus werden Handlungen erfasst, die im Vorfeld der eigentlichen Tatbegehung stattfinden und geeignet sind, dem Menschenhandel Vorschub zu leisten, die aber bislang nach den allgemeinen Beihilfe Regelungen nicht erfasst werden konnten.

³ Vgl. diesbezüglich die Vorschläge von *Diwell/Nelles*, S. 3, 8 und des Bundesrates (BT-Drs. 15/4380, S. 2).

⁴ Vgl. den durch das 37. StrÄndG neu geschaffenen § 232a.

II. Änderung von § 154c StPO

Die durch das 37. StrÄndG erfolgte Erweiterung des § 154c StPO, wonach künftig die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen kann, wenn ein Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253) diese anzeigt und hierdurch ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt wird, ist zu begrüßen.

Die Änderung ist jedoch insoweit nicht weitgehend genug, als dass die Möglichkeit eines Absehens von Strafe von einer vorherigen Anzeige des Opfers abhängig gemacht wird. Wie die Aktenanalyse zeigt, entspricht diese Änderung der schon jetzt gängigen Praxis der Staatsanwaltschaften, in Menschenhandelsverfahren die gegen die Opfer wegen Verstoßes gegen das AuslG geführten Ermittlungsverfahren einzustellen. Im Sinne einer effektiveren Strafverfolgung von Menschenhandel wäre es sinnvoll, bei einem Verdacht auf Menschenhandel auch unabhängig von einer Anzeige des Opfers der Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt dem Opfer Straffreiheit wegen eventuell selbst begangener Straftaten zuzusichern.⁵ Dies könnte helfen, die Aussagebereitschaft von Menschenhandelsopfern zu steigern. Die Untersuchung zeigt, dass die Doppelrolle ausländischer Betroffener als Opfer und Beschuldigte äußerst schwierig ist und die Betroffenen häufig aus Angst vor Abschiebung wegen Verstoßes gegen ausländerrechtliche Vorschriften von einer Anzeige absehen oder in der Vernehmung keine Angaben machen.

III. Erweiterung der TKÜ

Das 37. StrÄndG erweitert die Möglichkeit der TKÜ auf alle Qualifikationstatbestände sowohl des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 Abs. 3, 4 und 5) als auch des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 Abs. 3), soweit es sich um Verbrechen handelt.⁶

Die beschlossene Erweiterung der TKÜ ist zu begrüßen. Darüber hinaus ist eine Erweiterung der TKÜ auf die Grundtatbestände des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (neuer § 232 Abs. 1) und der Ausbeutung der Arbeitskraft (neuer § 233 Abs. 1) sowie auf die Zuhälterei (§ 181a) zu erwägen.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung war die TKÜ auf Fälle des § 181 Abs. 1 Nr. 2 und 3 a.F. beschränkt. Im Rahmen der schriftlichen Befragung betonten die Vertreter von Polizei und Justiz die Notwendigkeit einer Erweiterung der TKÜ auf Fälle des schweren Menschenhandels nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F. Die Mehrheit der

⁵ Vgl. diesbezüglich auch den Vorschlag von *Diwell/Nelles*, S. 4, 8 ff.

⁶ Vgl. Art. 2 Nr. 2 StrÄndG. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf orientierte sich zunächst an der alten Rechtslage und sah vor, die TKÜ erneut auf bestimmte Qualifikationstatbestände des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu beschränken (vgl. BT-Drs. 15/3045, S. 5).

Vertreter der Strafverfolgungsbehörden sprach sich darüber hinaus für eine entsprechende Erweiterung auf den „einfachen“ Menschenhandel nach § 180b a.F. und die Zuhälterei nach § 181a aus.⁷

IV. Fazit

Die Ergebnisse der Untersuchung lassen den Schluss zu, dass durch die jüngsten Änderungen der Menschenhandelstatbestände die Voraussetzungen für eine effektivere Strafverfolgung geschaffen wurden. Besonders zu begrüßen ist der mehrdimensionale Ansatz der aufgezeigten Neuerungen, als dass dieser nicht nur ermittlungstaktische Bedürfnisse beachtet und den komplexen Tatbegehungsstrukturen Rechnung trägt, sondern auch auf die schwierige Situation der Betroffenen eingeht.

⁷ Vgl. hierzu auch den Vorschlag des Bundesrates, die TKÜ auf alle Tatbestandsalternativen der neu geschaffenen §§ 232, 233 und 233a auszudehnen (BT-Drs. 15/4380, S. 6).

Literaturverzeichnis

- Agisra* (Hrsg.), Frauenhandel und Prostitutionstourismus: eine Bestandsaufnahme zu Prostitutionstourismus, Heiratsvermittlung und Menschenhandel mit ausländischen Mädchen und Frauen. München 1990.
- Agisra*, Geschäftsbericht 2000. Frankfurt 2000.
- Albers, Marion*, Die Determination polizeilicher Tätigkeit in den Bereichen der Straftatenverhütung und der Verfolgungsvorsorge. Berlin 2001.
- Albrecht, Hans-Jörg/Dorsch, Claudia/Krüpe, Christiane*, Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. Freiburg 2003.
- Albrecht, Hans-Jörg /Fijnaut, Cyrille* (Hrsg.), The Containment of Transnational Organized Crime. Freiburg 2002.
- Albrecht, Hans-Jörg*, Kinderhandel. Bonn 1994.
- Albrecht, Hans-Jörg*, Eine kriminologische Einführung zu Menschenschmuggel und Schleuserkriminalität. In: Eric Minthe (Hrsg.), Illegale Migration und Schleuserkriminalität. Wiesbaden 2002, S. 29-53.
- Albrecht, Peter-Alexis*, Kriminologie. München 1999.
- Arlacchi, Pino*, Ware Mensch. München 2000.
- Artzt, Matthias*, Die verfahrensrechtliche Bedeutung polizeilicher Vorfeldermittlungen. Frankfurt a.M. 2000.
- Artzt, Gunther*, Menschenschmuggel als Bagatellunrecht. In: *Dölling, Dieter/Erb, Volker* (Hrsg.), Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002. Heidelberg 2002, S. 389-398.
- Atteslander, Peter*, Methoden der empirischen Sozialforschung. 8. Aufl. Berlin 1995.
- Augstein, Renate*, Die deutsche Gesetzgebung zu Prostitution im europäischen Vergleich. Vortrag i.R.d. Tagung: Greencard oder Gewalt? Prostitution und Frauenhandel in Deutschland und Europa. Hessische Landeszentrale für politische Bildung, 14.-15.05.2002, Gelnhausen (unveröffentlichtes Manuskript).
- Baer, Susanne*, Besprechung des Urteils des VG Berlin vom 1. Dezember 2000, Neue Justiz 4 (2001), S. 217-219.
- Bannenberg, Britta*, Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Neuwied 2002.
- Bargon, Michael*, Prostitution und Zuhälterei. Lübeck 1982.
- Barry, Kathleen*, The Prostitution of Sexuality. New York 1995.
- Bauer, Willi*, Geschichte und Wesen der Prostitution. Stuttgart 1965.
- Baurmann, Michael C.*, Professionelles Verhalten von Polizeibeamten gegenüber Opfern und Zeugen. In: *Egg, Rudolf/Minthe, Eric* (Hrsg.), Opfer von Straftaten. Wiesbaden 2003, S. 69-95.

- Benseler, Justus*, Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Deutschland. In: *Kaiser, Günther/Kilchling, Michael* (Hrsg.), Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg 1997, S. 7-59.
- Bögel, Marion*, Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland. Berlin 1994.
- Bömeke, Patrick M.*, Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im deutschen und englischen Strafverfahren. Frankfurt a.M. 2001.
- Bortz, Jürgen/Döring, Nicola*, Forschungsmethoden und Evaluation. 3. Aufl. Berlin 2002.
- Botke, W.*, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 16.07.1996, JR 1997, S. 248-252.
- Büchler, Heinz/Wagner, Dieter/Grawert, Achim/Fiedler, Anne-Katrin*, Effektivität und Effizienz kriminalpolizeilicher Organisationsformen auf Zeit. Wiesbaden 1994.
- Bülles, Egbert*, Tatsächliche und rechtliche Probleme bei der Bekämpfung des Menschenhandels. Staatsanwaltschaft Köln 2003 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik 1994 bis 2003, Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt*, Lagebild Menschenhandel 1994 bis 2003, Wiesbaden.
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001.
- Burgsmüller, Claudia*, Notwendigkeit und Grenzen der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und Spezialberatungsstellen. In: Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen (Hrsg.), Europäische Strategien zur Prävention und Bekämpfung des Frauenhandels. Berlin 1999, S. 183-203.
- Butz, Gustav*, Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Recht, Berlin 1908.
- Caldwell, Gillian/Galster, Steven/Steinzor, Nadia*, Crime & Servitude: An Expose of the Traffic in Women for Prostitution from the Newly Independent States, Trends in Organized Crime 3 (1998) S. 10-18.
- Chmurzynski, Slawomir*, Lagedarstellung für die Republik Polen. In: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), Menschenhandel und Prostitution im Ostseeraum. Altenholz 1998, S. 73-80.
- Cloidt, Thorsten*, Organisierte Kriminalität und Menschenhandel. In: *Meier-Walser, Reinhard C./Hirschner, Gerhard/Lange, Klaus/Palumbo, Enrico* (Hrsg.), Organisierte Kriminalität. Landshut 1999, S. 335-345.
- Cornils, Karin*, Kampf gegen die Prostitution, Neue Kriminalpolitik 3 (1999), S. 5-6.
- Dencker, Friedrich*, Prostituierte als Opfer von Menschenhandel, NStZ 1989, S. 249-254.
- Dern, Harald*, Menschenhandel, Gesellschaft und Polizei. MschrKrim 6 (1991), S. 329-338.
- Diwell, Margret/Nelles, Ursula*, Stellungnahme zur Reform der Strafvorschriften über den Menschenhandel und Vorschlag des Deutschen Juristinnenbundes, Deutscher Juristinnenbund (djb). Frankfurt a.M. 17.03.2004.

- Dölling, Dieter*, Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Helmut Kury (Hrsg.), Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Köln 1984, S. 265-286.
- Dölling, Dieter*: Polizei und Legalitätsprinzip – Empirische Befunde zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit bei Anzeigedelikten. In: Claudius Geisler (Hrsg.), Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Wiesbaden 1999, S. 39-60.
- Dreher, Eduard/Tröndle, Herbert*, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 49. Aufl. München 1999.
- Dreixler, Markus*, Der Mensch als Ware - Erscheinungsformen modernen Menschenhandels unter strafrechtlicher Sicht. Frankfurt a.M. 1998.
- Eikenberg, Henning*, Voraussetzungen und Schwierigkeiten der empirischen Erforschung richterlicher Entscheidungsgrundlagen. In: Maihofer, Werner/Schelsky, Helmut (Hrsg.), Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bielefeld 1970, S. 361-379.
- Eisenberg, Ulrich*, Kriminologie. 5. Aufl. München 2000.
- Erb, Volker*, Legalitäts- und Opportunitätsgrundsatz als normative Prinzipien. In: Claudius Geisler (Hrsg.), Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Wiesbaden 1999, S. 27-38.
- Erfurth, Christina*, Verdeckte Ermittlungen. Frankfurt a.M. 1996.
- Eritt, Barbara/Prasad, Nivedita*, Handel in ungeschützte Arbeitsverhältnisse. In: KOK (Hrsg.), Frauenhandel(n) in Deutschland. Berlin 2000, S. 63-66.
- Eser, Albin*. In: Schönke, Adolf/Schröder, Horst, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 26. Aufl. München 2001.
- Ewald, Karl*, Kuppelei und Mädchenhandel nach geltendem Reichsstrafrecht verglichen mit dem Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925. Erlangen 1927.
- Fehér, Lenke*, Menschenhandel und Prostitution im Ostseeraum – Kriminologische Hintergründe. In: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), Menschenhandel und Prostitution im Ostseeraum. Altenholz 1998, S. 23-46.
- FES* (Friedrich-Ebert-Stiftung), Osteuropas verkaufte Frauen – Wege zur effektiven Bekämpfung des Menschenhandels. Bonn 1999.
- Fijnaut, Cyrille/Paoli, Letizia* (Hrsg.), Organised Crime in Europe. Dordrecht 2004.
- Fischer, Gottfried/Riedesser, Peter*, Lehrbuch der Psychotraumatologie. München 1998.
- von Fischer, Dorothee*, Junge Frauen als Opfer des Menschenhandels aus osteuropäischen Staaten, BewHi 1999, S. 387-392.
- Flormann, Willi*, Rotlichtmilieu – Menschenhandel als Teilbereich der Organisierten Kriminalität, Der Kriminalist 4 (1995), S. 178-185.
- Flormann, Willi*, Die Lebensader des Rotlichtmilieus – der internationale Frauenhandel, Der Kriminalist 2 (1999), S. 50-55.

- Föhrig, Friedrich – Karl*, Beweisschwierigkeiten mit den Menschenhandelsparagrafen. In: Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen (Hrsg.), Europäische Strategien zur Prävention und Bekämpfung des Frauenhandels. Berlin 1999, S. 173-181.
- Frommel, Monika*, Menschenhandel – Frauenhandel, Neue Kriminalpolitik 1992, S. 39-40.
- von Galen, Margarete*, Rechtsfragen der Prostitution – Das ProstG und seine Auswirkungen. München 2004.
- Gallagher, Anne*, Human Rights and the New UN Protocols on Trafficking and Migrant Smuggling: A Preliminary Analysis, Human Rights Quarterly 23 (2001), S. 975-1004.
- Gastrow, Peter*, The Origin of the Convention. In: *Albrecht, Hans-Jörg/Fijnaut, Cyrille* (Hrsg.), The Containment of Transnational Organized Crime. Freiburg 2002, S. 19-30.
- Geisler, Claudius*, Bekämpfung der Schleuserkriminalität, ZRP 4 (2001), S. 171-176.
- Geisler, Claudius/Steinbrenner, Christian*, Schleuserkriminalität - Erscheinungsformen, kriminologische Erkenntnis und Verurteilungspraxis, MschrKrim 84 (2001) S. 410-417.
- Gleß, Sabine*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland. Berlin 1999.
- Göppinger, Hans*, Kriminologie. 5. Aufl. München 1997.
- Guinn, David E./Steglich, Elissa* (Hrsg.), In Modern Bondage: Sex Trafficking in the Americas. New York 2003.
- Hachfeld, Albert*, Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung im Völkerrecht. Potsdam 1913.
- Hagen, Horst*, Menschenwürde und gute Sitten: Gedanken zum Prostitutionsgesetz. In: Jickeli, Joachim/Kreutz, Peter/Reuter, Dieter (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein. Berlin 2003, S. 581-596.
- Hamdorf, Kai/Lernestedt, Claes*, Die Kriminalisierung des Kaufes sexueller Dienste in Schweden, Kritische Justiz 2000, S. 352-375.
- Hammes, Linda*, Das Prostitutionsgesetz (ProstG) – Eine vorläufige Bilanz am Beispiel der Stadt Hannover. In: Günter Gehl (Hrsg.), Die Ware Mensch. Weimar 2004, S. 97-107.
- Han, Petrus*, Soziologie der Migration. Stuttgart 2000.
- Han, Petrus*, Frauen und Migration. Stuttgart 2003.
- Hatzig, Karl*, Der Mädchenhandel, ZStW 20 (1900), S. 511-541.
- Heger, Martin*, Zum Einfluss des Prostitutionsgesetzes auf das Strafrecht, StV 6 (2003), S. 350-356.
- Heine-Wiedenmann, Dagmar*, Konstruktion und Management von Menschenhandelsfällen, MschrKrim (1992) S. 121-130.
- Heine-Wiedenmann, Dagmar/Ackermann, Lea*, Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen (unveränderter Nachdruck), Stuttgart 1998.
- Heinz, Wolfgang*, Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik. In: Schwind/Hans-Dieter/Kube, Edwin/Kühne, Hans-Heiner (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Schneider. Berlin 1998, S. 779-812.

- Heinz, Wolfgang*, Die Abschlussentscheidung des Staatsanwalts aus rechtstatsächlicher Sicht. In: Claudius Geisler (Hrsg.), Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Wiesbaden 1999, S. 125-206.
- Heinz, Wolfgang*, Menschenhandel und Menschenschmuggel. In: Otto Triffterer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Theo Vogler. Heidelberg 2004, S. 127-150.
- Henning, Juanita*, Kolumbianische Prostituierte in Frankfurt. Freiburg im Breisgau 1997.
- Herrmann, Roland*, Strafverfahren im Bereich Menschenhandel – Fallbeispiele. In: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), Menschenhandel und Prostitution im Ostseeraum. Altenholz 1998, S. 97-106.
- Herz, Annette/Minthe, Eric*, Straftatbestand Menschenhandel: Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizei und Forschung. Neuwied (noch unveröffentlicht).
- Hösch, Ulrich*, Café Pssst – Abschied von der Unsittlichkeit der Prostitution?, *GewArch* 3 (2001), S. 112-120.
- Hofmann, Johannes*, Menschenhandel – Beziehungen zur Organisierten Kriminalität und Versuche der strafrechtlichen Bekämpfung. Frankfurt a.M. 2002.
- Hoppe, Corinne*, Vorfeldermittlungen im Spannungsverhältnis von Rechtsstaat und der Bekämpfung Organisierter Kriminalität. Frankfurt a.M. 1999.
- Horn, Eckhard/Wolters, Gereon*. In: *Rudolphi, Hans-Joachim/Horn, Eckhard/Günther, Hans-Ludwig/Samson, Erich* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, §§ 80-200, Band 2. Frankfurt a.M. 2003.
- Hummel, Diana*, Lohnende Geschäfte: Frauenhandel mit Osteuropäerinnen und der EG-Binnenmarkt. In: Sozialwissenschaftliche Forschung & Praxis für Frauen e.V. (Hrsg.), Europa einig Vaterland? Köln 1993, S. 59-68.
- Ioakimidis, Ariadne*, Die Rechtsnatur der Absprache im Strafverfahren. Frankfurt a.M. 2001.
- IOM*, Studies on the trafficking of women and children between Cambodia, Thailand and Viet Nam. Genf 1999.
- IOM*, Migrant Trafficking and Human Smuggling in Europe. Genf 2000.
- IOM*, Combating Trafficking in South-East Asia. Genf 2000.
- IOM*, Trafficking in Women and Prostitution in the Baltic States: Social and Legal Aspects. Genf 2001.
- IOM*, Journeys of Jeopardy: A Review of Research on Trafficking in Women and Children in Europe. Genf 2002.
- Jäger, Markus*, Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“. Frankfurt a.M. 2000.
- Jolin, Annette*, Germany. In: Nanette J. Davis (Hrsg.), Prostitution: An international handbook on trends, problems, and policies. Westport 1993, S. 129-156.
- Kaiser, Günther*, Kriminologie. 3. Aufl. Heidelberg 1996.
- Kanein, Werner/Renner, Günter*, Ausländerrecht. 6. Aufl. München 1993.

- Kartusch, Angelika/Knaus, Katharina/Reiter, Gabriele*, Bekämpfung des Frauenhandels nach internationalem und österreichischem Recht. Wien 2000.
- Keidel, Leo*, Menschenhandel als Phänomen Organisierter Kriminalität, *Kriminalistik* 5 (1998), S. 321-325.
- Kinzig, Jörg*, Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. Berlin 2004.
- Kirchhoff, Gerd F.*, Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung aus viktimologischer Sicht. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung*. Wiesbaden 1996, S. 37-66.
- Kitzinger, F.*, Die 6. Deutsche Nationalkonferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels, *ZStW* 29 (1909), S. 460-464.
- Kloesel, Arno/Christ, Rudolf/Häußer, Otto*, *Deutsches Ausländerrecht*. 3. Aufl. Stuttgart 1998.
- Koelges, Barbara/Thoma, Birgit/Welter-Kaschub, Gabriele*, Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen – eine Analyse von Gerichtsakten. Boppard 2002.
- KOK* (Hrsg.): *Frauenhandel(n) in Deutschland*. Berlin 2000.
- KOOFRA*, Informationsverbreitung und Unterstützung für von Frauenhandel betroffene Sexarbeiterinnen in der Hamburger Apartmentszene. Hamburg 2003.
- Kowalski, Bernhard*, Prostitution und Menschenhandel in Frankfurt am Main, *hpr* 7 (1990) S. 8-13.
- Kreuzer, Christine*, Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels, *ZAR* 5 (2001), S. 220-226.
- Kröger, Theda*, Das Prostitutionsgesetz – Ein Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels? Aus Sicht einer Nichtregierungsorganisation. In: Gehl, Günter (Hrsg.), *Die Ware Mensch*. Weimar 2004, S. 109-117.
- Kromrey, Helmut*, *Empirische Sozialforschung: Modelle und Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung*. 8. Aufl. Opladen 1998.
- Kruse, R.*, Organisierte Prostitution auf dem Lande, *Der Kriminalist* 1998, S. 351-354.
- Kühl, Kristian*. In: *Lackner, Karl/Kühl, Kristian*, *Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 25. Aufl. München 2004.
- Kühne, Hans-Heiner*, *Strafprozessrecht*. 5. Aufl. Heidelberg 1999.
- Kürzinger, Josef*, *Kriminologie*. 2. Aufl. Stuttgart 1996.
- Laubenthal, Klaus*, *Sexualstraftaten*, Berlin 2000.
- Lemke, Michael/Julius, Karl-Peter/Krehl, Christoph/Kurth, Hans-Joachim/Rautenberg, Erardo/Temming, Dieter*, *Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung*. Heidelberg 1999.
- Lenckner, Theodor/Perron, Walter*. In: *Schönke, Adolf/Schröder, Horst*, *Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 26. Aufl. München 2001.

- Lenz, Ilse/Ramil-Weiss, Norma/Thiemann, Heidi*, Internationaler Frauenhandel – Eine Untersuchung über Prostitution und Heiratshandel in Nordrhein-Westfalen. Duisburg 1993.
- Lenze, Anne*, Europäische Niederlassungsfreiheit und Prostitution, EuGRZ 2002, S. 106-111.
- Leo, Ulrich*, Die strafrechtliche Kontrolle der Prostitution. Kiel 1995.
- Leopold, Beate/Steffan, Elfriede/Paul, Nikola*, Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart 1993.
- Leube, Konrad*, Prostitution als sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung, Die Sozialversicherung 2002, S. 85-91.
- Leue, Reinhold*, Der Frauenhandel und seine Bekämpfung nach geltendem und zukünftigem Reichsstrafrecht. Rostock 1915.
- Lorenz, Hans*, Praktische Erfahrungen mit der Videovernehmung von Opferzeugen. In: Egg, Rudolf/Minthe, Eric (Hrsg.), Opfer von Straftaten. Wiesbaden 2003, S. 143-146.
- Lux, Peter*: "Justizfreier" Raum für Call-Girl-Ringe, Bars und Clubs, Kriminalistik 9 (1985), S. 402-406.
- Mahnkopf, Hans-Jürgen*, Auszüge aus der Juristischen Expertise zur Praktikabilität des § 181 StGB und benachbarter Gesetze aufgrund ausgewerteter Gerichtsverfahren zum Menschenhandel. In: *Heine-Wiedenmann, Dagmar/Ackermann, Lea*, Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen. Stuttgart 1998 (unveränderter Nachdruck), S. 198-218.
- Mahnkopf, Hans-Jürgen*, Effektivierung der Ermittlungen und Verurteilungen durch die Arbeit der Staatsanwaltschaft. In: Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen (Hrsg.), Europäische Strategien zur Prävention und Bekämpfung des Frauenhandels. Berlin 1999, S. 145-169.
- Makrutzki, Patric*, Verdeckte Ermittlungen im Strafprozeß. Berlin 2000.
- Mayring, Philipp*, Qualitative Sozialforschung. 5. Aufl. Weinheim 2002.
- Mayring: Philipp*, Qualitative Inhaltsanalyse. 8. Aufl. Weinheim 2003.
- Mentz, Ulrike*: Frauenhandel als migrationsrechtliches Problem. Frankfurt a.M. 2001.
- Meyer-Goßner, Lutz*, Strafprozessordnung. 47. Aufl. München 2004.
- Milke, Tile*, Europol und Eurojust. Göttingen 2003.
- Mischkowitz, Robert/Bruhn, Heike/Desch, Roland/Hübner, Gerd-Ekkehard/Beese, Dieter*, Einschätzungen zur Korruption in Polizei, Justiz und Zoll. Neuwied 2003.
- Müller-Schneider, Thomas*, Zuwanderung in westlichen Gesellschaften. Opladen 2000.
- Najafi, Behshid/Rosner, Judith*, Handel in die Ehe. In: KOK (Hrsg.), Frauenhandel(n) in Deutschland. Berlin 2000, S. 67-69.
- Niesner, Elvira/Anonuevo, Estrella/Aparicio, Marta/Sonsiengchai-Fenzl, Petchara*, Ein Traum vom besseren Leben. Opladen 1997.
- Niesner, Elvira/Jones-Pauly, Christina*, Frauenhandel in Europa. Bielefeld 2001.

- Noll, Regine*, Beratung und Betreuung von Gewaltopfern und Opferzeuginnen. In: Solwodi e.V. (Hrsg.), *Grenzüberschreitendes Verbrechen – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit*. Boppard 2003, S.177-198.
- Obergfell-Fuchs, Joachim*, Bewertung von Hilfsmaßnahmen durch Opfer schwerer Sexualstraftaten (noch unveröffentlicht).
- Oberlies, Dagmar*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten (Drs. 14/5958) und zum Entwurf eines Gesetzes zur beruflichen Gleichstellung von Prostituierten und anderer sexuell Dienstleistender (Drs. 14/4456), Deutscher Juristinnenbund (djB). Frankfurt a.M. 15.06.2001.
- Oberloher, Robert F.*, *Moderne Sklaverei im OK-Netz*. Wien 2003.
- Ohse, Ulla*, *Forced Prostitution and Traffic in Women in West Germany*. Edinburgh 1984.
- OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR)*, *Europa gegen Menschenhandel, Conference Report*. Berlin 15.-16. Oktober 2001.
- Paoli, Letizia*, *The Informal Economy and Organized Crime*. In: *Shapland, Joanna/Albrecht, Hans-Jörg/Ditton, Jason/Godefroy, Thierry* (Hrsg.), *The Informal Economy: Threat and Opportunity in the City*. Freiburg 2003, S. 133-172.
- Paulus, Manfred*, *Frauenhandel und Zwangsprostitution*. Paderborn 2003.
- Petters, Walter*, *Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung nach geltendem und zukünftigem Reichsstrafrecht*. Heidelberg 1911.
- Pfeiffer, Gerd*, *Kommentar zur Strafprozessordnung*. 5. Aufl. München 2005.
- Prasad, Nivedita*, *Frauenhandel und „Scheinehen“*. In: KOK (Hrsg.): *Frauenhandel(n) in Deutschland*. Berlin 2000, S. 70-72.
- Preisendanz, Holger*, *Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 30. Aufl. Berlin 1978.
- Pütter, Norbert*, *Der OK-Komplex: Organisierte Kriminalität und ihre Folgen für die Polizei in Deutschland*. Münster 1998.
- Rall, Heidemarie*, *Polizeiliche Erfahrungen und Probleme bei der Bekämpfung des Frauenhandels*. In: *Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen* (Hrsg.), *Europäische Strategien zur Prävention und Bekämpfung des Frauenhandels*. Berlin 1999, S. 131-143.
- Rall, Heidemarie*, *Möglichkeiten und Perspektiven einer transnationalen Zusammenarbeit zwischen Verfolgungsbehörden europäischer Länder*. In: Solwodi e.V. (Hrsg.), *Grenzüberschreitendes Verbrechen – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit*. Boppard 2003, S. 202-204.
- Raymond, Janice G.*, *The New UN Trafficking Protocol*, *Women's International Forum 25* (2002), S. 491-502.
- Reanda, Laura*, *Prostitution as a Human Rights Question: Problems and Prospects of United Nations Action*, *Human Rights Quarterly* 13 (1991), S. 202-228.
- Rebscher, Erich/Vahlenkamp, Werner*, *Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden 1988.

- Regtmeier, Wilhelm*, Menschenhandel – Erfahrungen einer Sonderkommission in einem besonderen Deliktsbereich der Organisierten Kriminalität. In: Polizeiliche Führungsakademie (Hrsg.), Organisierte Kriminalität. Münster 1990, S. 81-94.
- Renzikowski, Joachim*, Frauenhandel - Freiheit für Täter, Abschiebung für die Opfer?, ZRP 1999, S.53-59
- Renzikowski, Joachim*. In: Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 2/2 §§ 80-184f StGB. München 2005.
- Rijken, Conny*, Trafficking in Persons: Prosecution from a European Perspective. Den Haag 2003.
- Ritterbusch, Heike/Goldkamp-Abraham, Martina/Rainer-Volkert, Maria/Winterwerb-Moll, Andrea*, Schutz, Beratung und Betreuung von Gewalt- und Menschenhandelsopfern-Vernehmungssituationen. In: Solwodi e.V. (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Boppard 2003, S. 126-143.
- Röhl, Klaus F.*, Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch. Köln 1987.
- Rogall, Klaus*. In: *Rudolphi, Hans-Joachim/Frisch, Wolfgang/Paeffgen, Hans-Ullrich/Rogall, Klaus/Schlüchter, Ellen/Wolter, Jürgen*, Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Band 1. Frankfurt a.M. 2000.
- Rommelfanger, Ulrich*: Polizeigesetz des Freistaates Sachsen: mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften. Stuttgart 2000.
- Roters, Jürgen*, Opferbehandlung bei der Polizei. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung. Wiesbaden 1996, S. 201-223.
- Schaab, Eva*, Kooperation zwischen Fachberatungsstellen und Strafverfolgungsbehörden – Schutz und Betreuung von Opferzeuginnen. In: Solwodi e.V. (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Boppard 2003. S. 144-174.
- Schädler, Wolfram*, Praxis von Opferhilfe und Opferschutz. In: Egg, Rudolf/Minthe, Eric (Hrsg.), Opfer von Straftaten. Wiesbaden 2003, S. 57-68.
- Schmidbauer, Wilhelm*, Das Prostitutionsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit aus polizeilicher Sicht, NJW 13 (2005), S. 871-873.
- Schnell, Rainer/Hill, Paul B./Esser, Elke*, Methoden der empirischen Sozialforschung. 5. Aufl. München 1995.
- Schomburg, Wolfgang/Lagodny, Otto*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. 3. Aufl. München 1998.
- Schrader, Tobias*, Handelsware Frau – Auf dem Balkan floriert der Menschenhandel, Kriminalstatistik 2004, S. 17-22.
- Schroeder, Friedrich-Christian*, Irrwege aktionistischer Gesetzgebung – das 26. StÄG (Menschenhandel), JZ 1995, S. 231-238.
- Schroeder, Friedrich-Christian*: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 16.07.1996, JZ 1997, S. 153-156.
- Schroeder, Friedrich-Christian*, Neue Änderung des Sexualstrafrechts durch das Prostitutionsgesetz, JR 10 (2002), S. 408-409.

- Schroeder, Friedrich-Christian*, Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz: Neue Vorschriften zur Bekämpfung des „Menschenhandels“, NJW 20 (2005), S. 1393-1396.
- Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen Berlin* (Hrsg.), Bericht der Berliner Fachkommission Frauenhandel. Berlin 1997.
- Senge, Lothar*, Ausländergesetz, Kommentar. In: Erbs, Georg/Kohlhaas, Max (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, Band 1. München 2000.
- Senge, Lothar*, Missbräuchliche Inanspruchnahme verfahrensrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten – wesentliches Merkmal der Konfliktverteidigung? Abwehr der Konfliktverteidigung, NSTZ 5 (2002), S. 225-233.
- Sessar, Klaus*, Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. Freiburg im Breisgau 1981.
- Sieber, Ulrich/Bögel, Marion*, Logistik der Organisierten Kriminalität. Wiesbaden 1993.
- Siron, Nathalie/Van Baeveghem, Piet/De Ruyver, Brice/Vander Beken, Tom/Vermeulen, Gert*, Trafficking in Migrants through Poland. Antwerpen 1999.
- Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 1994 bis 2000, Wiesbaden.
- Solwodi e.V. (Hrsg.)*, Grenzüberschreitendes Verbrechen – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Boppard 2003.
- Sozialministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.), Fachkommission Frauenhandel – Frauenhandel in Baden Württemberg. 2. Aufl. Stuttgart 1998.
- Special Focus*, Trends in Organized Crime 3 (1998) S. 3-9.
- Steffen, Wiebke*, Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976.
- Steinbrenner, Christian*, Die Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität. In: Eric Minthe (Hrsg.): Illegale Migration und Schleusungskriminalität. Wiesbaden 2002, S. 125-140.
- Steinhilper, Udo*, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Konstanz 1986.
- Steinke, Wolfgang*, Menschenhandel – Einstieg in ein Delikt unserer Tage, in: Kriminalistik 1992, S. 649-650.
- Stock, Jürgen/Kreuzer, Arthur*, Drogen und Polizei. Godesberg 1996.
- Stock, Jürgen*, Polizeiliches Ermittlungsverhalten und staatsanwaltschaftliche Einstellungspraxis in Drogenstrafsachen. In: Claudius Geisler (Hrsg.), Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Wiesbaden 1999, S. 83-106.
- Stree, Walter*. In: Schönke, Adolf/Schröder, Horst, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 26. Aufl. München 2001.
- Streiber, Petra*, Internationaler Frauenhandel. Berlin 1998.
- Stumpp, Bettina Eva*, Prostitution in der römischen Antike. Berlin 2001.
- Swoboda, Sabine*, Videotechnik im Strafverfahren. Berlin 2002.
- Tolmein, Oliver*, Europol, StV 2 (1999), S. 108-116.

- Tampe, Evelyn*, Verbrechensopfer. Stuttgart 1992.
- Topan, Angelina*, Transformationsprozess in Osteuropa und Organisierte Kriminalität am Beispiel des Frauen- und Mädchenhandels: Lösungsvorschläge der Ökonomischen Theorie der Kriminalität und praktische Lösungswege der EU. Hamburg 2000.
- Tretter, Hannes*, Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der internationalen Sklavereiverbote. In: Nowak, Manfred/Steurer, Dorothea/Tretter, Hannes (Hrsg.), Fortschritt im Bewußtsein der Grund- und Menschenrechte – Festschrift für Felix Ermacora. Kehl 1988, S. 527-574.
- Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas*, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 52. Aufl. München 2004.
- Tübinger Projektgruppe Frauenhandel*, Frauenhandel in Deutschland. Bonn 1989.
- von Ullmann*, Zur Frage der strafrechtlichen Bekämpfung des Frauenhandels, Der Gerichtssaal, 64 (1904), S. 22-54.
- Ulrich, Christopher J.*, The Price of Freedom. The Criminal Threat in Russia, Eastern Europe, and the Baltic Region, Conflict Studies 279 (1994), S. 1-30.
- ter Veen, Heino*, Strukturanalyse strafrechtlicher Großverfahren am Landgericht Hamburg. Baden-Baden 1998.
- Vlassis, Dimitri*, Drafting the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, Transnational Organized Crime 4 (1998), S. 356-362.
- Vlassis, Dimitri*, Overview of the Provisions of the United Nations Convention Against Transnational Organized Crime and Its Protocols, United Nations Centre For International Crime Prevention, Resource Material Series No. 59 (2000), S. 452-474.
- Vocks, Judith/Nijboer, Jan*, The Promised Land: A Study of Trafficking in Women from Central and Eastern Europe to the Netherlands, European Journal on Criminal Policy and Research 8 (2000), S. 382-388.
- Volbert, Renate*, Welche Verbesserungen können durch Videoübernehmungen für Opferzeugen erreicht werden? In: Egg, Rudolf/Minthe, Eric (Hrsg.), Opfer von Straftaten. Wiesbaden 2003, S. 115-141.
- Voß, Thomas*, Europol: Polizei ohne Grenzen? Freiburg 2003.
- Wahl, A.*, Zur Bekämpfung der Zuhälterkriminalität, Kriminalistik 1982, S. 406-411.
- Walbaum, Rudolf*, Reise- und Schmuggelware. Grenzpolizeiliche Möglichkeiten der Überwachung und Kontrolle aus deutscher Sicht. In: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), Menschenhandel und Prostitution im Ostseeraum. Altenholz 1998, S. 85-96.
- Weitemeier, Ingmar*, Lagedarstellung aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland. In: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), Menschenhandel und Prostitution im Ostseeraum, Altenholz 1998, S. 47-60.
- Welter-Kaschub, Gabriele*, Menschenhandel als Straftatbestand in Deutschland, Frankreich und Luxemburg – Der Straftatbestand Menschenhandel in Deutschland. In: Solwodi e.V. (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Verbrechen – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Boppard 2003, S. 68-85.

- Westphal, Volker/Stoppa, Edgar*, Die EU-Osterweiterung und das Ausländerrecht, InfAuslR 4 (2004), S. 133-139.
- Wick, Manfred*, Korruption und Organisierte Kriminalität. In: Meier-Walser, Reinhard C./Hirschner, Gerhard/Lange, Klaus/Palumbo, Enrico (Hrsg.), Organisierte Kriminalität. Landshut 1999, S. 73-79.
- de Witte, Erwin*, Der organisierte Menschenhandel in Europa – Phänomene und Umfang – ein internationales Lagebild. In: Verwaltungsfachhochschule Altenholz (Hrsg.), Menschenhandel und Prostitution im Ostseeraum, Altenholz 1998, S. 19-22.

Fragebogen Aktenauswertung

Menschenhandel

Allgemeines - verfahrensbezogen -
--

- v00 Stichwort
.....
- v01 Fallnummer (Format: Bearbeiternummer 1stellig; Anzahl der bearbeiteten Akten 2stellig)
.....
- v02 Verfahrensnummer (AZ)
.....
- v02a Verfahrenstyp
- 01 „Klassisches“ Menschenhandelsverfahren (transnational organisierter Handel mit
 ausländischen Frauen nach Deutschland zu Prostitutionszwecken/sexuelle
 Handlungen)
- 02 Sonstige Fälle: z.B. Zwang in die Prostitution/mehrfache Vergewaltigung einer in
 Deutschland befindlichen Frau (o.ä.)
- 99 n.f.
- v03 Bundesland
- 01 Baden-Württemberg
- 02 Nordrhein-Westfalen
- 03 Hamburg
- v04 Landgerichtsbezirk
- 01 Aachen
- 02 Arnberg
- 03 Baden-Baden
- 04 Bielefeld
- 05 Bochum
- 06 Bonn
- 07 Dortmund
- 08 Düsseldorf
- 09 Duisburg
- 10 Ellwangen
- 11 Essen
- 12 Freiburg
- 13 Hagen
- 14 Hamburg

- 15 Hechingen
- 16 Heilbronn
- 17 Karlsruhe
- 18 Kleve
- 19 Köln
- 20 Krefeld
- 21 Mönchengladbach
- 22 Mosbach
- 23 Münster
- 24 Ravensburg
- 25 Siegen
- 26 Stuttgart
- 27 Tübingen
- 28 Waldshut-Tiengen
- 29 Wuppertal

v05 Datum – Kenntniserlangung Polizei (verfahrensauslösender Sachverhalt)

.....

v06 Datum – Einleitung der Ermittlungen (erstes polizeiliches Tätigwerden bzgl. MH-Verdacht)

.....

v07 Ermittlende/Beteiligte Polizeibehörde(n) – **Mehrfachnennung** mgl.

- 01 Kripo
- 02 Schutzpolizei
- 03 LKA
- 04 BKA
- 05 BGS
- 06 ZKA
- | 00 Sonstiges
- 99 n.f.

v08 Besonderes Dezernat (Polizei) – **Mehrfachnennung** mgl.

- 01 Kein besonderes Dezernat
 - 02 Sexualdelikte/Sitte
 - 03 OK
 - 04 Menschenhandel
 - 05 Wirtschaftskriminalität
 - 00 Sonstiges
- (z.B. Zahlenkürzel, um Dezernat später zuordnen zu können)

v09 Polizeibehörde, die als erste ermittelt/beteiligt ist

- 01 Kripo
- 02 Schutzpolizei
- 03 LKA
- 04 BKA

- | | | |
|------|----|---|
| | 05 | BGS |
| | 06 | ZKA |
| | 00 | Sonstiges |
| | 99 | n.f. |
|
 | | |
| v10a | | Ermittlungsschwerpunkt |
| | 01 | Einfacher Menschenhandel |
| | 02 | Schwerer Menschenhandel |
| | 03 | Prostitutionsförderung |
| | 04 | Zuhälterei |
| | 05 | Schleusung |
| | 00 | Sonstige |
| | 99 | n.f. |
|
 | | |
| v11 | | Datum - des polizeilichen Abschlussberichts / Schlussvermerk |
| | | |
|
 | | |
| v12 | | Seitenzahl polizeilicher Abschlussbericht |
| | | |
|
 | | |
| v13 | | Inhalt polizeilicher Abschlussbericht |
| | 01 | Kein Abschlussbericht |
| | 02 | Tat(en) gilt nicht als aufgeklärt/Tatverdacht bestätigt sich nicht |
| | 03 | Tat(en) gilt als aufgeklärt/Tatverdacht bestätigt sich |
| | 04 | Tat(en) gilt teilweise als aufgeklärt/Tatverdacht bestätigt sich teilweise |
| | 05 | Bloße Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse (ohne Wertung & Abgabe an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung) |
| | 06 | Prozessuale Beweisführung nicht gewährleistet (z.B. Hauptbelastungszeuge zieht Aussage zurück) |
| | 00 | Sonstiges..... |
|
 | | |
| v14 | | Wenn Taten (teilweise) als aufgeklärt gelten, welche? – Mehrfachnennung mgl. |
| | 01 | Einfacher Menschenhandel |
| | 02 | Schwerer Menschenhandel |
| | 03 | Zuhälterei |
| | 04 | Prostitutionsförderung |
| | 00 | Sonstige |
|
 | | |
| v15 | | Datum Einschaltung der Staatsanwaltschaft |
| | | |
|
 | | |
| v16 | | Anzahl Beschuldigte (in diesem Verfahren) |
| | | |

v17 Anzahl Menschenhandels-Opfer (in diesem Verfahren)

.....

v17a Grundsätzlicher Umfang (geschätzte Zahl der Menschenhandelsopfer durch diese/n Täter(gruppe), falls abweichend)?

.....

v19 Bearbeiterhinweise (Textfeld)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gang des Ermittlungsverfahrens - verfahrensbezogen -

Verfahrensauslösung (**alternativ** v20 oder v21 oder v22)

v20 Unabhängige polizeiliche Erkenntnisgewinnung?

- 01 Unabhängige Vor- und Strukturermittlungen (z.B. Milieuaufklärung)
- 02 Razzia/Kontrollfahrt
- 03 Erkenntnisse aus anderen Verfahren
- 04 Hinweis Behörden (außerhalb Strafverfolgung)
- 05 Hinweise aus Geständnis
- 06 Verdeckter Ermittler
- 07 Vertrauensperson
- 08 Zufallsfund (außerhalb zielgerichteter Ermittlungen)
- 00 Sonstige

v21 Initiativermittlungen?

- 01 Gezielte Vor- und Strukturermittlungen
- 02 Razzia
- 03 Einsatz technischer Mittel
- 04 Verdeckter Ermittler
- 05 Vertrauensperson

v22 Anzeige/Hinweis?

- 01 Opfer selbst
- 02 Opfer über Dritte
- 03 Freier
- 04 (Mit-)Täter
- 05 Dritte selbst

v22a Wenn Anzeige, wird Anzeige später wieder zurückgenommen?

- 01 ja
- 02 nein
- 00 Sonstige.....
- 99 n.f.

Maßnahme(n)

Realisierte Maßnahmen im Verfahren? – **Mehrfachnennung** mgl.

v23a Offen

- 01 Opferzeugenvernehmung
- 02 Vernehmung von anderweitig Beschuldigten als Zeugen (iwS)
- 03 Sonstige Zeugenvernehmung
- 04 Durchsuchung
- 05 Fahndung
- 06 Interpol-Anfrage
- 07 Internationale Rechtshilfe
- 00 Sonstige

- v23b Verdeckt
- 01 Observation
 - 02 Telefonüberwachung
 - 03 Einsatz technischer Mittel (Video, Peilsystem, Mikro, Abhörenanlage)
 - 04 Verdeckter Ermittler
 - 05 Vertrauensperson
 - 00 Sonstige.....
- v24a Polizeilich angeregte Maßnahme(n), aber StA lehnt Maßnahme ab– **Mehrfachnennung** mgl.
-
- v24b Von der StA verfügte Maßnahme, aber Gericht lehnt Maßnahme ab – **Mehrfachnennung** mgl.
-
- v25 Welche Ermittlungsmaßnahmen führen zu Ermittlungserkenntnissen bzgl. Menschenhandelsverdachts (irgendwie geartet)? - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Opferzeugenvernehmung
 - 02 Vernehmung von anderweitig Beschuldigten als Zeugen (iwS)
 - 03 Sonstige Zeugenvernehmung
 - 04 Durchsuchung
 - 05 Fahndung
 - 06 Interpol-Anfrage
 - 07 Internationale Rechtshilfe
 - 08 Observation
 - 09 Telefonüberwachung
 - 10 Einsatz technischer Mittel (Video, Peilsystem, Mikro, Abhörenanlage)
 - 11 Verdeckter Ermittler
 - 12 Vertrauensperson
 - 00 Sonstige
- v26 Wenn ja, welche Ermittlungsmaßnahme(n) sind ausschlaggebend für Ermittlungserfolg bzgl. Menschenhandelsverdacht? - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Opferzeugenvernehmung
 - 02 Vernehmung von anderweitig Beschuldigten als Zeugen (iwS)
 - 03 Sonstige Zeugenvernehmung
 - 04 Durchsuchung
 - 05 Fahndung
 - 06 Interpol-Anfrage
 - 07 Internationale Rechtshilfe
 - 08 Observation
 - 09 Telefonüberwachung
 - 10 Einsatz technischer Mittel (Video, Peilsystem, Mikro, Abhörenanlage)
 - 11 Verdeckter Ermittler

12 Vertrauensperson
00 Sonstige
99 n.f.

v27 Bearbeiterhinweis (Textfeld)

.....
.....
.....

**Tatausführung (ex-ante Perspektive der Polizei)
- verfahrensbezogen -**

v01Fallnummer

.....

ta01 Tatbegehung?

- 01 Einzeltäter
- 02 Gruppe (ab 2 Personen)
- 99 n.f.

Organisierte Kriminalität

ta02 Enthalten die polizeilichen Vermerke/Abschlussbericht das Schlüsselwort „OK“?

- 01 ja
- 02 nein

ta03 Enthält die Anklageschrift das Schlüsselwort „OK“?

- 01 ja
- 02 nein
- 03 Keine Anklage

ta04 Enthalten die polizeilichen Vermerke/Abschlussbericht die folgenden Schlüsselworte?

- 01 organisiert
- 02 Gruppe
- 03 Bande
- 04 Keines der genannten Schlüsselworte

ta05 Enthält die Anklageschrift die folgenden Schlüsselworte?

- 01 organisiert
- 02 Gruppe
- 03 Bande
- 04 Keines der genannten Schlüsselworte
- 05 Keine Anklage

ta06 Ist die Gruppe auf Dauer angelegt?

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

ta07 Gruppenstruktur?

- 01 Bande (loser Zusammenhalt, geringer Bindungsgrad)

- 02 Netzwerk (Zusammenhalt durch organisiertes Zusammenwirken)
 03 Organisation (Zusammenhalt durch organisiertes, zentral/hierarchisch gesteuertes Zusammenwirken; hoher Bindungsgrad; schwer erklärbares Abhängigkeits- u. Autoritätsverhalten zwischen mehreren Tatverdächtigen; internes Sanktionierungssystem)
 04 Keine Struktur erkennbar (Zufälliges Zusammenwirken, spontanes Zusammenwirken)
 99 n.f.
- ta07a Geschätzte Mitgliederzahl der Gruppe

- ta08 Hierarchischer Aufbau (Merkmale: Über-/Unterordnungsverhältnis, dominierende Person, unterschiedlicher Grad an Verantwortung) – vgl. b23?
 01 ja
 02 nein
 99 n.f.
- ta09 Kriminelle Tätigkeitsbereiche der Gruppe
 01 Menschenhandel
 02 Schleusung von Ausländern
 03 BtM
 04 Waffenschmuggel
 00 Sonstige.....
 99 n.f.
- ta09a Davon Schwerpunkt?

- ta10 Arbeitsteilung (z.B. hinsichtlich Rekrutierung / Schleusung / Unterbringung / Überwachung / Zwang in die Prostitution)?
 01 Keine Arbeitsteilung
 02 Arbeitsteilung zwischen ausländischem/r Täter(-gruppierung) und inländischem/r Täter(-gruppierung)
 03 Arbeitsteilung innerhalb inländischer Tätergruppierung
 04 Arbeitsteilung innerhalb ausländischer Tätergruppierung
 00 Sonstige.....
 99 n.f.
- ta16 Räumliche Dimension?
 01 Regional (innerhalb eines Bundeslandes)
 02 National (mehrere Bundesländer)
 03 International (grenzüberschreitend – sowohl nach Deutschland als auch aus Deutschland heraus)

99 n.f.

ta17 Nationaler Schwerpunkt des/r Täters(gruppe) - Nationalität?

.....

ta18 Örtlicher Schwerpunkt des/r Täters(gruppe) - Land?

.....

ta21 Wenn internationale Tatbegehung, Leitung (weit zu verstehen) – auch bloße Hinweise aufnehmen

01 Keine leitende/dominierende Person vorhanden

02 Deutscher

03 im Ausland lebender Ausländer

04 in Deutschland lebender Ausländer

00 Sonstige.....

99 n.f.

ta23 Handelsrichtung international

.....

ta24 Handelsrichtung national

.....

ta25 Hinweise auf Zeugenbedrohung?

01 ja

02 nein

ta26 Hinweise auf Korruption?

01 ja

02 nein

ta31 Hinweise auf „Kaufpreis“ für einzelnes Menschenhandelsopfer?

.....

ta32 Bearbeiterhinweis (Textfeld)

.....

.....

Bedeutung / Struktur des Rotlichtmilieus - verfahrensbezogen -

- v01 Fallnummer
-
- r01 Professionalisierungsgrad des Gewerbes (in dem sich Prostitutionsausübung abspielt)? - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Kein selbständiger Geschäftsbetrieb (z.B. Täter bietet Opfer privat an/Straßenprostitution)
- 02 Professioneller Geschäftsbetrieb (z.B. mehrere kümmern sich um Geschäftsführung, organisierter Betriebsablauf, Aufgabenverteilung, größere Zahl an Prostituierten)
- 03 „Einfacher“ Geschäftsbetrieb (z.B. nur 2-3 Prostituierte, ein Wirtschaftler kümmert sich um Geschäftsablauf)
- 99 n.f.
- r02 Falls gewerbliche Nutzung, Größenordnung: Zahl der Prostituierten insgesamt (auf alle Etablissements bezogen)?
-
- r03 Falls gewerbliche Nutzung, Größenordnung: Zahl der Etablissements (im Verfahren relevant)?
-
- r04 Transparenz? - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Gewerbliche Nutzung (Prostitutionsausübung) nach außen hin eindeutig erkennbar
- 02 Gewerbliche Nutzung (Prostitutionsausübung) nach außen hin nicht erkennbar
- 03 Mischform (weit zu verstehen, z.B. Massageclub mit entsprechender Werbung)
- 04 Bordell/Club/Studio/Lokal etc. zur Prostitutionsausübung liegt außerhalb des Rotlichtbezirks
- 05 Bordell (etc.) zur Prostitutionsausübung liegt innerhalb des Rotlichtbezirks
- 06 Kein eigenständiger Rotlichtbezirk vorhanden (z.B. ländlicher Raum)
- 00 Sonstige.....
-
- 99 n.f.
- r04a Welche Orte der Prostitutionsausübung sind im Verfahren relevant? - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Lokal/Kneipe/Hotel
- 02 Bordell
- 03 Eroscenter
- 04 Studio
- 05 Vermischte Nutzung mit (mgl.) Bezug zur Prostitution (z.B. Swingerclub, Massagesalon)

- 06 (Termin-, Modell-)Wohnung/Appartement
- 07 Privatwohnung
- 08 Straße (nicht ortsgebunden)
- 00 Sonstige/nicht ortsgebunden (z.B. Rastplatz).....
- 99 n.f.

r04b Konkretisierung (Etablissement)?

.....

Wenn feststellbar, Konkretisierung räumliche Struktur (Einzugsbereich entscheidend) -
Mehrfachnennung mgl.

r04c Lokal/Club/Hotel

- 01 Ortsname.....
- 02 Einwohnerzahl unter 20.000
- 03 Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 50.000
- 04 Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 100.000
- 05 Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000
- 06 Einwohnerzahl zwischen 200.000 und 500.000
- 07 Einwohnerzahl zwischen 500.000 und 1 Million
- 08 Einwohnerzahl 1 Million und mehr
- 99 n.f.

r04d Bordell

- 01 Ortsname.....
- 02 Einwohnerzahl unter 20.000
- 03 Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 50.000
- 04 Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 100.000
- 05 Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000
- 06 Einwohnerzahl zwischen 200.000 und 500.000
- 07 Einwohnerzahl zwischen 500.000 und 1 Million
- 08 Einwohnerzahl 1 Million und mehr
- 99 n.f.

r04e Eroscenter

- 01 Ortsname.....
- 02 Einwohnerzahl unter 20.000
- 03 Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 50.000
- 04 Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 100.000
- 05 Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000
- 06 Einwohnerzahl zwischen 200.000 und 500.000
- 07 Einwohnerzahl zwischen 500.000 und 1 Million
- 08 Einwohnerzahl 1 Million und mehr
- 99 n.f.

r04f Studio

- 01 Ortsname.....
- 02 Einwohnerzahl unter 20.000
- 03 Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 50.000
- 04 Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 100.000
- 05 Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000
- 06 Einwohnerzahl zwischen 200.000 und 500.000
- 07 Einwohnerzahl zwischen 500.000 und 1 Million
- 08 Einwohnerzahl 1 Million und mehr
- 99 n.f.

r04g Vermischte Nutzung mit Bezug zur Prostitution (z.B. Swingerclub)

- 01 Ortsname.....
- 02 Einwohnerzahl unter 20.000
- 03 Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 50.000
- 04 Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 100.000
- 05 Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000
- 06 Einwohnerzahl zwischen 200.000 und 500.000
- 07 Einwohnerzahl zwischen 500.000 und 1 Million
- 08 Einwohnerzahl 1 Million und mehr
- 99 n.f.

r04h Wohnung/Appartement

- 01 Ortsname.....
- 02 Einwohnerzahl unter 20.000
- 03 Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 50.000
- 04 Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 100.000
- 05 Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000
- 06 Einwohnerzahl zwischen 200.000 und 500.000
- 07 Einwohnerzahl zwischen 500.000 und 1 Million
- 08 Einwohnerzahl 1 Million und mehr
- 99 n.f.

r04i Straße

- 01 Ortsname.....
- 02 Einwohnerzahl unter 20.000
- 03 Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 50.000
- 04 Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 100.000
- 05 Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000
- 06 Einwohnerzahl zwischen 200.000 und 500.000
- 07 Einwohnerzahl zwischen 500.000 und 1 Million
- 08 Einwohnerzahl 1 Million und mehr
- 09 nicht ortsgebunden
- 99 n.f.

r04k Sonstige (z.B.: Raststätten/Parkplätze/Grenzübergänge).....

- 01 Ortsname.....
- 02 Einwohnerzahl unter 20.000

- 03 Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 50.000
- 04 Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 100.000
- 05 Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000
- 06 Einwohnerzahl zwischen 200.000 und 500.000
- 07 Einwohnerzahl zwischen 500.000 und 1 Million
- 08 Einwohnerzahl 1 Million und mehr
- 09 nicht ortsgebunden
- 99 n.f.

r06 Kommt es grds. zu Einbindung von (ehemaligen) Prostituierten in Abwicklung des Menschenhandels – als Täter oder Dritte? - **Mehrfachnennung** mgl.

- 01 Keine Einbindung
- 02 Ja, Einbindung rechtmäßig/unrechtmäßig arbeitender Prostituiertes
- 03 Ja, Einbindung (ehemaliger) Menschenhandelsopfer
- 99 n.f.

r07 Wenn Einbindung in Abwicklung: Zeitpunkt und Form der Einbindung? - **Mehrfachnennung** mgl.

- 01 Rekrutierung
- 02 Unterbringung
- 03 Prostitutionsausübung
- 04 Psychische Beeinflussung
- 05 Gewalt
- 06 Überwachung
- 07 Abnahme von Einnahmen aus Prostitution
- 00 Sonstige.....
- 99 n.f.

r08 Strukturen innerhalb des Rotlichtmilieus (allgemein)/Sexgewerbes (konkret)? - **Mehrfachnennung** mgl.

- 01 Rotlichtmilieu/Gewerbebesitzer gibt Rekrutierung von Opfern in Auftrag
- 02 Gewerbeinhaber rekrutiert Opfer selbständig
- 03 In Deutschland ansässige/r Täter/Tätergruppierung vermittelt/bietet Opfer im Rotlichtmilieu an
- 04 Im Ausland ansässige/r Täter/Tätergruppierung vermittelt/bietet Opfer im Rotlichtmilieu an
- 05 Gewerbe (Ort der Prostitutionsausübung durch Menschenhandelsopfer) wird von deutschem Täter/Tätergruppierung geführt (tatsächliche Lage entscheidend)
- 06 Gewerbe (Ort der Prostitutionsausübung durch Menschenhandelsopfer) wird von ausländischem Täter/Tätergruppierung geführt (tatsächliche Lage entscheidend)
- 00 Sonstige.....
-
- 99 n.f.

r09 Falls internationale Gruppenbegehung, Entstehen der Täterverbindung im „Herkunftsland“? - **Mehrfachnennung** mgl.

- 01 nur ein/kein Täter im Herkunftsland
 02 JVA
 03 Prostitutionsmilieu
 04 Drogenmilieu
 05 Sonstige Milieubekannschaft (krimineller Bereich)
 06 Ethnie/Nationalität
 07 Familie/Verwandte
 08 Bekannte
 00 Sonstige
 99 n.f.
- r10 Falls internationale Gruppenbegehung, Entstehung der grenzüberschreitenden Täterverbindung? - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Keine grenzüberschreitende Tatbegehung
 02 Keine grenzüberschreitende Täterverbindung
 03 JVA
 04 Prostitutionsmilieu
 05 Drogenmilieu
 06 Sonstige Milieubekannschaft (krimineller Bereich)
 07 Ethnie/Nationalität
 08 Familie/Verwandte
 09 Bekannte
 00 Sonstige
 99 n.f.
- r11 Falls mehrere Täter in Deutschland, Entstehen der Täterverbindung - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 nur ein/kein Täter in Deutschland
 02 JVA
 03 Prostitutionsmilieu
 04 Drogenmilieu
 05 Sonstige Milieubekannschaft (krimineller Bereich)
 06 Ethnie/Nationalität
 07 Familie/Verwandte
 08 Bekannte
 00 Sonstige
 99 n.f.
- r12 Monopolisierungsbestrebungen inländischer Tätergruppierungen (innerhalb des Sexgewerbes)?
- 01 ja
 02 nein
 99 n.f.
- r13 Wenn ja, Ausgestaltung der Monopolisierungsbestrebungen? - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Gewaltlose Übernahme von Geschäftsbetrieben und Teilhaberschaften
 02 Gewaltsame Übernahme von Geschäftsbetrieben und Teilhaberschaften

Beschuldigter

v01 Fallnummer

.....

b01 Beschuldigten_Nr.

.....

b01a Angaben zu Beschuldigtem(n)

- 01 detaillierte Informationen vorhanden
- 02 nur rudimentäre Informationen vorhanden

b02 Geburtsland

.....

b03 Staatsangehörigkeit

.....

b04 Zweite Staatsangehörigkeit (muss explizit genannt sein)

.....

b05 Nationale Prägung

.....

b06 Alter des Beschuldigten (Geburtsjahr 4 Stellen)

.....

b07 Geschlecht

- 01 männlich
- 02 weiblich
- 99 n.f.

b08 Familienstand

- 01 ledig
- 02 verheiratet
- 03 geschieden
- 04 verwitwet

- 99 n.f.
- b08a Kinder
- 01 ja
02 nein
99 n.f.
- b09 Vorstrafen (auch Jugendstrafen)
- 01 ja
02 nein
99 n.f.
- b10 Anzahl Vorstrafen Menschenhandel/Zuhälterei/Prostitutionsförderung
.....
- b11 Anzahl Vorstrafen sonstiger Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung
.....
- b11a Anzahl Vorstrafen Schleusung
.....
- b12 Anzahl Vorstrafen sonstige Delikte
.....
- b13 Gesamtdauer der verhängten Vorstrafen (in Monaten)
.....
- b14 Gesamthöhe der verhängten Geldstrafen (Anzahl der Tagessätze)
.....
- b15 Vollzugserfahrung
- 01 ja
02 nein
99 n.f.
- b16 Arbeitslosigkeit (Zeitpunkt: Straftatbegehung)
- 01 ja

02 nein
99 n.f.

b17 Arbeitslosigkeit (Dauer in Monaten)

.....

b18 Erlerner Beruf

.....

b19 Ausgeübter Beruf

.....

b20 Schulbildung (höchste Stufe entscheidend)

01 Hauptschule (abgeschlossen)
02 Hauptschule (abgebrochen)
03 Realschule (abgebrochen)
04 Realschule (abgeschlossen)
05 Gymnasium (abgebrochen)
06 Gymnasium (abgeschlossen)
07 Ausländischer Abschluss
00 Sonstiges
99 n.f.

b21 Alkohol-/Drogenabhängigkeit?

01 keine Abhängigkeit
02 BtM
03 Alkohol
00 Sonstiges.....
99 n.f.

b23 Stellung des Beschuldigten in der Gruppe (vgl. ta08)?

01 Leitung
02 Mittlerer Bereich
03 Ausführend
99 n.f.

b23a Ermittlungsdelikt(e)

01 „Einfacher“ Menschenhandel (§ 180b StGB)
02 Schwerer Menschenhandel (§ 181 StGB)
03 Förderung der Prostitution (§ 180a StGB)
04 Zuhälterei (§ 181a StGB)
05 Einschleusen von Ausländern (§§ 29a, 29b AuslG)
06 Sonstiger Verstoß gegen das AuslG

07	Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB)
08	Sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 1 StGB)
09	Körperverletzungsdelikte
10	Tötungsdelikte
11	Fälschungsdelikte
12	BtM
13	Geldwäsche (§ 261 StGB)
14	Bildung krimineller Vereinigung (§ 129 StGB)
15	Waffen (WaffenG, KriegswaffenkontrollG)
16	Wucher (§ 302a Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB)
17	Verstoß gegen AO (§ 370 AO/Steuerhinterziehung)
18	Unerlaubte Arbeitsvermittlung und Beschäftigung (§§ 404, 406 SGB III)
19	Verstoß gegen Außenwirtschaftsgesetz
20	Sonstige.....
20	§ 180b Abs. 1 Satz 1 StGB
21	§ 180b Abs. 1 Satz 2 StGB
22	§ 180b Abs. 2 Nr. 1 StGB
23	§ 180b Abs. 2 Nr. 2 StGB
24	§ 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB
25	§ 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB
26	§ 181 Abs. 1 Nr. 3 StGB
99	n.f.

b24 Tatbeitrag des Beschuldigten bzgl. Menschenhandelsverdachts? - **Mehrfachnennung** mgl.

01	Hinweise nicht Beschuldigten-spezififizierbar
02	Hinweise Beschuldigten-spezififizierbar
03	Opferrekrutierung im Ausland
04	Opferrekrutierung innerhalb Deutschlands
05	Einschleusung der Opfer nach Deutschland
06	Unterbringung der Opfer (Wohnen)
07	Aufnahme der Opfer (Prostitutionsausübung)
08	Überwachung der Opfer (Wohnen)
09	Überwachung der Opfer (Prostitutionsausübung)
10	Bestimmen zur Prostitutionsausübung (jede Form verstärkten Einwirkens)
11	Rotation des/der Opfer(s) / Verbringung innerhalb Deutschlands
00	Sonstige

99	n.f.

b24b Grds. Bezugspunkt des Beschuldigten zum Prostitutionsmilieu (Vergangenheit und/oder Tatzeitpunkt)? - **Mehrfachnennung** mgl.

01	Hinweise vorhanden, aber nicht Beschuldigten-spezififizierbar
02	Hinweise Beschuldigten-spezififizierbar
03	Bordellbesitzer/-pächter/-geschäftsführer
04	Zuhälter
05	Aufpasser
06	Prostituierte
07	(ehemaliger) Lebenspartner/Freund von (ehemaliger) Prostituiertes
08	Abwicklung von Geschäften im Prostitutionsmilieu
09	Bezugspunkt über Familie

- 10 Bezugspunkt über Ethnie
- 11 Bezugspunkt über Bekannte
- 00 Sonstige.....
- 99 n.f.

b25 Täuschung des/der Opfer(s) bzgl. Menschenhandelsverdachts? - **Mehrfachnennung** mgl.

- 01 Hinweise nicht Beschuldigten-spezififizierbar
- 02 Hinweise Beschuldigten-spezififizierbar
- 03 keine Täuschung
- 04 Täuschung über Prostitutionsausübung
- 05 Täuschung über Umstände der Prostitutionsausübung (z.B. Verdienstmöglichkeiten, Art der Prostitutionsausübung, Entscheidungsfreiheit)
- 00 Sonstige.....
- 99 n.f.

b26 Zwang/Gewaltanwendung gegenüber dem/n Opfer(n?) bzgl. Menschenhandelsverdachts - **Mehrfachnennung** mgl.

- 01 Hinweise nicht Beschuldigten-spezififizierbar
- 02 Hinweise Beschuldigten-spezififizierbar
- 03 kein Zwang/Gewaltanwendung
- 04 Passenzug
- 05 Androhung von Repressalien
- 06 Androhung von Repressalien gegenüber Familienangehörigen des Opfers
- 07 „Schuldscheine“ (Opfer muss angebliche Schulden tilgen)
- 08 Freiheitsberaubung
- 09 Körperliche Gewalt (z.B. Schläge)
- 10 Sexuelle Gewalt (z.B. Vergewaltigung)
- 11 Waffengewalt (gedroht/angewendet)
- 12 Bestimmen zur Prostitutionsausübung (jede Form verstärkten Einwirkens)
- 00 Sonstige.....
- 99 n.f.

b27 Zeitpunkt von Zwang/Gewaltanwendung gegenüber dem/n Opfer(n) bzgl. Menschenhandelsverdacht? - **Mehrfachnennung** mgl.

- 01 Hinweise nicht Beschuldigten-spezififizierbar
- 02 Hinweise Beschuldigten-spezififizierbar
- 03 Rekrutierung
- 04 Einschleusung
- 05 Vor/als „Vorbereitung“ auf/während Prostitutionsausübung
- 06 Während Ermittlungsverfahren
- 07 Während des Prozesses
- 08 Nach Abschluss des Prozesses
- 99 n.f.

b28 Geständnis des Tatverdächtigen bzgl. Menschenhandelsverdacht?

- 01 Tatverdächtiger wird nicht vernommen
- 02 Tatverdächtiger möchte sich nicht äußern

- 03 Tatverdächtiger räumt Tatvorwürfe in vollem Umfang ein
- 04 Tatverdächtiger räumt Tatvorwürfe teilweise ein
- 05 Tatverdächtiger bestreitet Tatvorwurf
- 06 Tatverdächtiger legt Geständnis ab, aber Widerruf
- 99 n.f.

b29 Wer vernimmt?

- 01 Polizei
- 02 Staatsanwaltschaft
- 03 Richter

b29a Datum der polizeilichen Vernehmung

.....

b30 Konkretisierung zu Angaben des Beschuldigten (Textfeld) – insbes. Behauptung, dass Opfer Prostituierte sei bzw. freiwillig gehandelt habe

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Deutschkenntnisse (relativ problemlose Verständigungsmöglichkeit)

b31 Beschuldigte versteht deutsch

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

b32 Beschuldigte spricht deutsch

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

b33 Einschaltung eines Dolmetschers?

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

- b34 Verteidiger vorhanden?
 01 ja
 02 nein
 99 n.f.
- b34a Zeitpunkt der Einschaltung eines Verteidigers?

- b34b Wurde Anwalt durch Gruppenmitglieder beauftragt/honoriert?
 01 ja
 02 nein
 99 n.f.
- b34c Zwangsmaßnahmen gegen den Beschuldigten? - **Mehrfachnennung** mgl.
 01 Keine Zwangsmaßnahme
 02 Haftbefehl
 03 Untersuchungshaft
 04 Beschlagnahme
 05 Sicherstellung
 00 Sonstige.....
- b35 Vollstreckung von Haftbefehl?
 01 Untersuchungshaft vollstreckt
 02 Haftverschonung
 99 n.f.
- b36 Wenn Haftverschonung, Gründe (Textfeld)

- b38 Verfahrensende?
 01 Strafbefehl (§ 407 StPO: es kommt nicht zur Hauptverhandlung (summarisches Verfahren nur bei Vergehen), wenn Betroffener keinen Einspruch einlegt, gilt als abgekürztes Verfahren; Wirkung: wie normales Urteil; legt Betroffener Einspruch ein, kommt es zur Hauptverhandlung)
 02 Verfahrenseinstellung
 03 Anklage
 04 Ausweisung der Opfer (ohne formelle Verfahrensbeendigung durch die StA)
- b39 Wenn Einstellung, Datum

.....

b40 Wenn Einstellung, Einstellungsgrundlage (StPO)

- 01 § 153
- 02 § 153a
- 03 § 154/154a
- 04 § 153d
- 05 § 154b
- 06 § 205 (analog)
- 07 § 170 Abs. 2
- 00 Sonstige.....

b41a Wenn Einstellung, Identität Ermittlungsdelikt/Einstellungsdelikt

- 01 ja
- 02 nein
- 03 teilweise

b41b Wenn keine/nur teilweise Identität, Konkretisierung

.....

b42 Begründung der Einstellung (& Hinweisen zu Einschätzung der StA iBa Endgültigkeit)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

b43 Wenn Anklage, Datum

.....

b44 Wenn Anklage, in welchem Umfang gelangen die Tatvorwürfe zur Anklage?

- 01 Vollständig
- 02 Teilweise Einstellung in substantieller Hinsicht (betrifft hier: Tatvorwurf des Menschenhandels)

03 Teilweise Einstellung in peripherer Hinsicht (betrifft hier: sonstige Tatvorwürfe)

b45 Wenn Anklage, Identität Anklagedelikte/primäre Ermittlungsdelikte?
01 Vollidentisch
02 Teilweise identisch/Schwerpunkt Anklagedelikte auf primären Ermittlungsdelikten
03 Teilweise identisch/Schwerpunkt Anklagedelikte auf anderen Erkenntnissen,
weiteren Ermittlungen

b46 Inhalt Anklageerhebung?
01 Taten gelten als aufgeklärt
02 Taten gelten teilweise als aufgeklärt

b47 Schwerpunkt der Anklage?
01 Menschenhandel
02 Zuhälterei
03 Prostitutionsförderung
04 Schwerpunkt der Anklage auf sonstigen Delikten
99 n.f.

b48 Antrag der Staatsanwaltschaft?
.....

b49 Anklage zum
01 Einzelrichter AG
02 Schöffengericht
03 Große Strafkammer
04 Wirtschaftsstrafkammer
05 OLG-Senat
06 Jugendrichter
07 Jugendschöffengericht
08 Jugendkammer

b50 Seitenanzahl Anklageschrift
.....

b51 Beginn Hauptverhandlung
.....

b52 Ende Hauptverhandlung
.....

- b53 Dauer Hauptverhandlung in Verhandlungstagen
.....
- b54 Protokoll in der Akte enthalten?
01 ja
02 nein
03 Auszüge
- b55 Seitenzahl Urteil
.....
- b56 Einlassung des Angeklagten (bzgl. MH-Vorwurf)?
01 Geständnis
02 Teilgeständnis
03 Bestreiten
04 Schweigen
99 n.f.
- b56a Hinweis auf Absprachen (im Prozess bzw. im Vorfeld)?
01 ja
02 nein
- b57 Urteilsinhalt (alle Delikte)
01 Freispruch
02 Verurteilung
03 Einstellung
04 Teilfreispruch
05 Teileinstellung
- b58 Verurteilungsinhalt
01 Geldstrafe
02 Unbedingte Freiheitsstrafe
03 Bewährungsstrafe
04 Erziehungsmaßregeln
05 Zuchtmittel
06 Jugendstrafe
07 Vorbewahrung (§ 57 JGG)
08 Maßregeln/Nebenstrafen
- b59 Wenn Vermögensstrafe Höhe (in DM)
.....

b60 Freiheitsstrafe Dauer (in Monaten, bei lebenslanger Freiheitsstrafe 999)

.....

b61 Geldstrafe Anzahl Tagessätze

.....

b62 Geldstrafe Höhe des Tagessatzes (in DM)

.....

b63 Führungsaufsicht?

01 ja
02 nein
99 n.f.

b64 Dauer der Bewährungszeit (in Monaten)?

.....

b65 Bewährungsweisungen?

01 Keine Weisungen
02 Meldung
00 Sonstiges.....

b66 Verfall/Einziehung?

01 ja
02 nein
99 n.f.

b67 Wenn ja, Tatmittel?

01 ja
02 nein
99 n.f.

b68 Wenn ja, Gewinn?

01 ja
02 nein
99 n.f.

b69 Wenn ja, Höhe der verfallenen Beträge (in DM)?

.....

- b70 Verfall/Einziehung realisiert?
01 ja
02 teilweise
03 nein
99 n.f.
- b70a Wenn nein, warum nicht?
01 § 73 Abs. 1 Satz 2 (Ansprüche des Opfers)
02 Verzichtserklärung des Verurteilten
99 n.f.
- b71 Urteilsbegründung in der Akte enthalten?
01 ja
02 nein
03 Auszüge
- b72 Urteilsbegründung
01 Abgekürzt
02 Volle Begründung
- b73 Rechtsmittelverfahren möglich (Besonderheiten bei Jugendstrafrecht)?
01 ja
02 nein
- b74 Rechtsmittelverfahren durchgeführt?
01 nein
02 Rechtsmittelverzicht von beiden Seiten
03 ja, Berufung
04 ja, Revision
05 Berufung zurückgenommen
06 Revision zurückgenommen
99 n.f.
- b75 Ausländerbehörde involviert?
01 ja
02 nein
99 n.f.
- b76 Ausweisungsanordnung liegt vor?
01 ja
02 nein
99 n.f.

b77 Ausweisungsverfahren ist eingeleitet?

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

b78 Ausweisung/Abschiebung hat stattgefunden?

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

b79 Anwendung § 456a StPO?

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

Beschuldigter: Anklage + Urteil-Delikt (pro Delikt)
--

v01 Fallnummer:

.....

b01 Beschuldigten_Nr.

aud01 Anklagedelikt (Text **oder** Paragraphenangabe)

- 01 Einfacher Menschenhandel
- 02 Schwerer Menschenhandel
- 03 Zuhälterei
- 04 Prostitutionsförderung
- 05 Sonstige.....
- 06 § 180b Abs. 1 Satz 1 StGB
- 07 § 180b Abs. 1 Satz 2 StGB
- 08 § 180b Abs. 2 Nr. 1 StGB
- 09 § 180b Abs. 2 Nr. 2 StGB
- 10 § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB
- 11 § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB
- 12 § 181 Abs. 1 Nr. 3 StGB
- 13 § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB
- 14 § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB
- 15 § 181a Abs. 2 StGB
- 16 § 180a Abs. 1 Nr. 1 StGB
- 17 § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB
- 18 § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB
- 19 § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB
- 20 Sonstige.....

.....(Text & genaue Paragraphenbezeichnung)

aud02 Anzahl der Fälle

.....

aud03 Versuch/Vollendung

- 01 Vollendung
- 02 Versuch
- 03 Verabredung

aud04 Unterlassen (§ 13 StGB)

- 01 ja
- 02 nein

aud05 Täterschaft (§ 25 StGB)

- 01 unmittelbar
- 02 mittelbar
- 03 Mittäter

aud06 Beteiligung

- 01 Anstiftung
- 02 Beihilfe

aud07 Identität Anklagedelikt-Verurteilungsdelikt?

- 01 ja
- 02 geändert
- 03 weggefallen

aud08 Anzahl Einstellungen

.....

aud09 Wenn Einstellung, Einstellungsgrundlage (StPO)

- 01 § 153
- 02 § 153a
- 03 § 154/154a
- 04 § 153d
- 05 § 154b
- 06 § 205 (analog)
- 00 Sonstige.....
- 99 n.f.

aud10 Verurteilungsdelikt (Text **oder** Paragraphenangabe)

- 01 Einfacher Menschenhandel
- 02 Schwerer Menschenhandel
- 03 Zuhälterei
- 04 Prostitutionsförderung
- 05 Sonstige.....
- 06 § 180b Abs. 1 Satz 1 StGB
- 07 § 180b Abs. 1 Satz 2 StGB
- 08 § 180b Abs. 2 Nr. 1 StGB
- 09 § 180b Abs. 2 Nr. 2 StGB
- 10 § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB
- 11 § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB
- 12 § 181 Abs. 1 Nr. 3 StGB
- 13 § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB
- 14 § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB
- 15 § 181a Abs. 2 StGB
- 16 § 180a Abs. 1 Nr. 1 StGB
- 17 § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB
- 18 § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB

19 § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB
20 Sonstige.....
.....(genaue Paragraphenbezeichnung)

aud11 Anzahl der Fälle
.....

aud12 Versuch/Vollendung

01 Vollendung
02 Versuch
03 Verabredung

aud13 Unterlassen (§ 13 StGB)

01 ja
02 nein

aud14 Täterschaft (§ 25 StGB)

01 unmittelbar
02 mittelbar
03 Mittäter

aud15 Beteiligung

01 Anstiftung
02 Beihilfe

Opfer

- v01 Fallnummer
.....
- o01 Opfer_Nr.
.....
- o02 Angaben zu Opfer(n)
01 detaillierte Informationen vorhanden
02 nur rudimentäre Informationen vorhanden
- o03 Geschlecht
01 männlich
02 weiblich
99 n.f.
- o04 Geburtsjahr (4 Stellen)
.....
- o05 Alter (zum Tatzeitpunkt)
.....
- o06 Geburtsland
.....
- o07 Staatsangehörigkeit
.....
- o07a Zweite Staatsangehörigkeit (muss explizit genannt sein)
.....
- o07b nationale Prägung
.....
- o08 Familienstand

- 01 ledig
- 02 verheiratet
- 03 geschieden
- 04 verwitwet
- 99 n.f.

o08a Kinder

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

o09 Arbeitslosigkeit (Tatzeitpunkt)

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

o10 Arbeitslosigkeit (Dauer in Monaten)

.....

o11 Erlerner Beruf

.....

o12 Ausgeübter Beruf

.....

o13 Schulbildung

- 01 Hauptschule (abgeschlossen)
- 02 Hauptschule (abgebrochen)
- 03 Realschule (abgebrochen)
- 04 Realschule (abgeschlossen)
- 05 Gymnasium (abgebrochen)
- 06 Gymnasium (abgeschlossen)
- 07 Ausländischer Abschluss
- 08 Sonstige
- 99 n.f.

o13a Hinweis auf finanzielle Schwierigkeiten/wirtschaftliche Notlage des Opfers (vor Tatzeitpunkt)

- 01 ja
- 02 nein
- 00 Sonstige.....
- 99 n.f.

- o14 Alkohol-/Drogenabhängigkeit? - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Keine Abhängigkeit
 - 02 BtM
 - 03 Alkohol
 - 00 Sonstiges.....
 - 99 n.f.
- o14a Konkretisierung der Opferdelikte - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Opfer von Menschenhandel
 - 02 Opfer von Zuhälterei und/oder Prostitutionsförderung
 - 03 Opfer sonstiger Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - 04 Opfer sonstiger Delikte.....
 - 99 n.f.
- o15 Rekrutierung des Opfers (polizeiliche Sicht entscheidend)
- 01 Kein „klassisches“ MHs-Verfahren
 - 02 Opfer war durch Eigeninitiative nach Deutschland gekommen (und wurde nach seiner Ankunft in Deutschland von Tatverdächtigen für Prostitutionsausübung rekrutiert) (Tatverdächtige nutzen auslandsspezifische Hilflosigkeit aus)
 - 03 Opfer kam mit Hilfe von/auf Druck von Tatverdächtigen nach Deutschland (, die es für Prostitutionsausübung rekrutierten) (Tatverdächtigen schaffen auslandsspezifische Hilflosigkeit u. nutzen diese aus)
 - 00 Sonstige.....
 - 99 n.f.
- o16 Ggf. Einreiseroute des Opfers (Herkunftsland – Transitländer – Zielland)
-
- o16a Ggf. Einreisemittel des Opfers nach Deutschland
- 01 Hinweise vorhanden, aber nicht Opfer-spezififizierbar
 - 02 Hinweise Opfer-spezififizierbar
 - 03 Flugzeug
 - 04 Schiff
 - 05 Bahn
 - 06 Pkw
 - 07 zu Fuß
 - 08 Reisebus
 - 99 n.f.
- o17 Ggf. verstößt Opfer gegen AuslG? - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Hinweise in der Akte nicht Opfer-spezififizierbar
 - 02 Hinweise opfer-spezififizierbar
 - 03 nein (rechtmäßige Einreise)

- 04 ja, Einreise/Verbleib in Deutschland ohne (erforderliches) Visum/sonstige Einreisegenehmigung
- 05 ja, Einreise/Verbleib in Deutschland nach Ablauf eines (erforderlichen) Visums/sonstige Einreisegenehmigung
- 06 ja, Einreise zu/Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne erforderliche Genehmigung
- 07 ja, Einreise trotz Einreiseverbots (z.B. wegen vorheriger Abschiebung)
- 00 Sonstige.....
- 99 n.f.

Deutschkenntnisse (zu bejahen nur bei weitgehend problemloser Verständigungsmöglichkeit)

- o18 Opfer versteht deutsch
 - 01 ja
 - 02 nein
 - 99 n.f.

- o19 Opfer spricht deutsch
 - 01 ja
 - 02 nein
 - 99 n.f.

- o20 Einschaltung eines Dolmetschers?
 - 01 ja
 - 02 nein
 - 99 n.f.

- o30 Wohnort/Unterbringung des Opfers?
 - 01 am Ort der Prostitutionsausübung
 - 02 nicht am Ort der Prostitutionsausübung
 - 03 teilweise
 - 99 n.f.

- o30a Wird gegen Opfer als Beschuldigter ermittelt (z.B. wegen Verstoß gegen AuslG)?
 - 01 ja
 - 02 nein
 - 99 n.f.

- o31 Opfer steht Polizei/StA/Richter während der Ermittlungen als Zeuge zur Verfügung?
 - 01 nein
 - 02 ja, während des gesamten Ermittlungsverfahrens
 - 03 ja, teilweise während des Ermittlungsverfahrens (wenn Opferzeuge während Ermittlungsverfahren abgeschoben wird)
 - 99 n.f.

- o32 Opfer wird während des Ermittlungsverfahrens vernommen? - **Mehrfachnennung** mgl.

- 01 nein
- 02 ja, von Polizei
- 03 ja, von Staatsanwalt
- 04 ja, von Richter

o32a Wird Vernehmung auf Video aufgezeichnet?

- 01 Keine Opferzeugenvernehmung
- 02 ja
- 03 nein
- 99 n.f.

o33 Wurde aus **ermittlungstaktischen Gründen** auf eine richterliche Vernehmung des Opfers verzichtet (nur wenn ausdrücklich genannt)?

- 01 ja
- 02 nein
- 00 Sonstige.....

o33a Wenn polizeiliche Vernehmung, Datum

.....

o33b Ggf. Anmerkungen des Bearbeiters zur polizeilichen Vernehmungsmethode

.....

.....

.....

.....

o33c Geschlecht polizeilicher Vernehmungsbeamte (wenn keine weibliche Form, ist von männlichem Beamten auszugehen)

- 01 männlich
- 02 weiblich
- 03 Mischform
- 99 n.f.

o34 Wenn richterliche Vernehmung, Datum

.....

o35 Aussage des Opfers bei Vernehmung(en) im Ermittlungsverfahren?

- 01 Opfer will keine Aussage machen
- 02 Opfer macht belastende Aussage

- 03 Opfer macht belastende Aussage, später Widerruf
 04 Opfer macht entlastende Aussage später Widerruf
 00 Sonstige.....
- o36 Falls Schwankungen/Widersprüchlichkeiten/Ungenauigkeiten bei der Aussage, Gründe (aus pol/StA Sicht)? - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Keine Schwankungen/Widersprüchlichkeiten/Ungenauigkeiten bei der Aussage
 02 Schwankungen/Widersprüchlichkeiten/Ungenauigkeiten bei der Aussage
 03 Grund: Angst vor Täter
 04 Grund: Emotionale Verbundenheit mit Täter
 00 Grund: Sonstige.....
 99 n.f.
- o36a Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Aussage durch die Polizei/StA
- 01 Keine Opferzeugenaussage
 02 Polizei hält Opfer für nicht glaubwürdig
 03 Polizei hat geringfügige Zweifel an der Glaubwürdigkeit
 04 Polizei hat weitreichende Zweifel an der Glaubwürdigkeit
 05 Polizei hält Opfer für glaubwürdig
 99 n.f.
- o37 Falls Schwankungen/Widersprüchlichkeiten/Ungenauigkeiten im Aussageverhalten, Bewertung für das Verfahren (aus Sicht der Ermittlungsbehörden: Polizei/StA)
- 01 Keine Auswirkung auf das Verfahren
 02 Verfahren wird aus diesem Grund eingestellt
 00 Sonstige.....
 99 n.f.
- o38 Opfer wird von einer Fachberatungsstelle/Hilfsorganisation betreut?
- 01 ja
 02 nein
 99 n.f.
- o39 Wenn ja, wie erfolgt Kontaktaufnahme zu Fachberatungsstelle/Hilfsorganisation?
- 01 Polizei
 02 Staatsanwaltschaft
 03 Opfer
 04 Freier
 05 Fachberatungsstelle/Hilfsorganisation
 06 Dritte
 99 n.f.
- o40 Wenn ja, Zeitpunkt der Einschaltung der Fachberatungsstelle/Hilfsorganisation?
- 01 Vor Aufgreifen des Opfers durch die Polizei
 02 Nach Aufgreifen der Opfer durch die Polizei

- 03 während des Ermittlungsverfahrens
- 04 während des Prozesses
- 05 nach Abschluss des Verfahrens
- 99 n.f.

o41 Opfer ist gefährdet (polizeiliche Sicht entscheidend)?

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

o42 Wenn ja, Hintergründe

.....

o43 Zeugenschutz (jede Form von institutionalisierter Betreuung)?

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

o44 Wenn ja, Schutz erfolgt durch?

- 01 Polizei (z.B. geheime Unterbringung, Aufnahme in polizeilichem Zeugenschutzprogramm)
- 02 Fachberatungsstelle (z.B. geheime Unterbringung in Frauenhaus o.ä.)
- 00 Sonstige.....
- 99 n.f.

o45 Rechtsbeistand (ggf. Verteidiger) vorhanden?

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

o46 Zeitpunkt der Einschaltung eines Rechtsbeistands/Verteidigers?

.....

o47 Opfer steht im Prozess als Zeuge zur Verfügung (nur wenn Opfer sich in Deutschland befindet u. Behörden ladungsfähige Adresse bekannt ist)?

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

o48 Opfer tritt im Prozess als Nebenkläger auf?

- 01 ja
- 02 nein

- 99 n.f.
- o49 Aussage des Opfers bei Vernehmung(en) im Prozess?
- 01 Opfer ist bei Prozess nicht anwesend
 - 02 Opfer will keine Aussage machen
 - 03 Opfer macht belastende Aussage
 - 04 Opfer macht belastende Aussage, später Widerruf
 - 05 Opfer macht entlastende Aussage später Widerruf
 - 00 Sonstige.....
- o50 Rückkehr des Opfers in das Herkunftsland (wenn nicht Deutschland)?
- 01 ja
 - 02 nein
 - 99 n.f.
- o51 Wenn ja, Zeitpunkt der Rückkehr?
- 01 sofort nach polizeilichem Aufgreifen, ohne vorherige polizeiliche Vernehmung
 - 02 nach polizeilicher Vernehmung
 - 03 nach staatsanwaltschaftlicher Vernehmung
 - 04 nach richterlicher Vernehmung
 - 05 nach Einstellung des Verfahrens
 - 06 nach Anklage des Verfahrens
 - 07 nach Prozesseröffnung
 - 08 nach Aussage im Prozess
 - 10 nach Prozessende
 - 00 Sonstige.....
 - 99 n.f.
- o52 Motivation des Opfers?
- 01 Freiwillige Rückkehr
 - 02 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Ausweisung, Abschiebung)
 - 99 n.f.
- o53 Opfer wird bei (nach) Rückkehr begleitet (betreut) durch Hilfsorganisation; z.B. IOM?
- 01 ja
 - 02 nein
 - 99 n.f.
- o54 Aufenthaltstitel, falls keine (sofortige) Abschiebung erfolgt? - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Duldung (z.B. vorübergehender Abschiebestopp, um als Zeuge im Prozess zur Verfügung zu stehen)
 - 02 Aufenthaltsgestattung
 - 03 Aufenthaltsbefugnis
 - 04 Aufenthaltsbewilligung
 - 05 Aufenthaltserlaubnis

06 Aufenthaltsberechtigung
00 Sonstige.....
99 n.f.

o55 Ausländerbehörde involviert?

01 ja
02 nein
99 n.f.

o56 Ausweisungsanordnung liegt vor?

01 ja
02 nein
99 n.f.

o57 Wenn ja, Datum der Ausweisungsanordnung?

.....

o58 Ausweisungsverfahren ist eingeleitet?

01 ja
02 nein
99 n.f.

o59 Ausweisung/Abschiebung hat stattgefunden?

01 ja
02 nein
99 n.f.

o60 Wenn ja, Datum der Ausweisung/Abschiebung

.....

o61 Bearbeiterhinweis (Textfeld)

.....

.....

.....

Opfer-Täter-Verbindung - opferbezogen -
--

- o62 Zustandekommen der Opfer-Täter-Verbindung (MN mgl.)
- 01 Familie
 - 02 Lebenspartner/Freund/Beziehung
 - 03 Verwandtschaft
 - 04 Bekannte
 - 05 Ethnische Beziehungen
 - 06 Beruf
 - 07 Szenebekanntschaft (Drogen)
 - 08 Milieubekanntschaft (sonstige kriminelle Bereiche)
 - 09 Prostitutions-/Rotlichtmilieu
 - 10 Annonce
 - 11 Keine Beziehung/Beziehung nur aufgrund von MHS-Viktimisierung
 - 00 Sonstige.....
 - 99 n.f.
- o63 Initiative zur Kontaktaufnahme wurde ergriffen durch?
- 01 Opfer selbst
 - 02 Täter
 - 03 Dritte
 - 99 n.f.
- o65 Motivationslage des Opfers (zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme)?
- 01 Kontaktaufnahme zum Beschuldigten erfolgt von Anfang an unter Zwang/nicht freiwillig
 - 02 Opfer will in Deutschland langfristig/kurzfristig als Prostituierte arbeiten
 - 03 Opfer will in Deutschland arbeiten, aber außerhalb des Sexgewerbes (z.B. als Kellnerin, Haushaltshilfe)
 - 04 Nicht zweckgebunden/zufällig (z.B. emotionale Verbundenheit, Urlaub)
 - 00 Sonstige.....
 - 99 n.f.
- o66 Opfer ging bereits vor der Tat der Prostitution nach?
- 01 ja
 - 02 nein
 - 99 n.f.
- o66a Wenn Hauptwohnsitz grds. außerhalb Deutschlands, war Opfer bereits vorher zu Prostitutionszwecken in Deutschland?
- 01 ja
 - 02 nein
 - 00 Sonstige
 - 99 n.f.

- o66b Wenn ja, Konkretisierung (Quelle polizeilicher Information & ggf. nähere Informationen zur vorherigen Situation)
-
-
-
- o67 Opfer kannte vor Tatzeitpunkt (bei Kennen lernen) das Ziel des/der Täter(s): Prostitutionsausübung/sexuelle Handlungen?
- 01 ja
02 nein
03 ansatzweise (Verdachtsmomente)
99 n.f.
- o68 Opfer war mit Prostitutionsausübung/sexuellen Handlungen einverstanden?
- 01 ja
02 nein
99 n.f.
- o68a Kommt es letztlich zur Prostitutionsausübung/erzwungenem Geschlechtsverkehr durch das Opfer?
- 01 ja
02 nein
99 n.f.
- o69 Täuschung des Opfers? - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Hinweise in der Akte vorhanden, aber nicht Opfer-spezififizierbar
02 Hinweise opfer-spezififizierbar
03 keine Täuschung
04 Täuschung über Prostitutionsausübung
05 Täuschung über Umstände der Prostitutionsausübung (z.B. Verdienstmöglichkeiten, Art der Prostitutionsausübung, Entscheidungsfreiheit)
00 Sonstige.....
99 n.f.
- o70 Zwang/Gewaltanwendung gegenüber dem Opfer? - **Mehrfachnennung** mgl.
- 01 Hinweise in der Akte vorhanden, aber nicht Opfer-spezififizierbar
02 Hinweise opfer-spezififizierbar
03 kein Zwang/Gewaltanwendung
04 Passenzug
05 Androhung von Repressalien gegenüber Opfer
06 Androhung von Repressalien gegenüber Familienangehörigen des Opfers
07 „Schuldscheine“ (Opfer muss angebliche Schulden tilgen)

- 08 Freiheitsberaubung
 09 Körperliche Gewalt (z.B. Schläge)
 10 Sexuelle Gewalt (z.B. Vergewaltigung)
 11 Waffengewalt (gedroht/angewendet)
 12 Bestimmen zur Prostitutionsausübung (jede Form verstärkten Einwirkens)
 00 Sonstige.....
 99 n.f.
- o71 Zeitpunkt von Zwang/Gewaltanwendung gegenüber dem Opfer? - **Mehrfachnennung**
 mgl.
 01 Hinweise in der Akte vorhanden, aber nicht Opfer-spezififizierbar
 02 Hinweise opfer-spezififizierbar
 03 Rekrutierung
 04 Einschleusung
 05 Vor/als „Vorbereitung“ auf/während Prostitutionsausübung
 06 Während Ermittlungsverfahren
 07 Während des Prozesses
 08 Nach Abschluss des Prozesses
 99 n.f.
- o71a Flucht des Opfers, um sich Einflussbereich des Täters zu entziehen?
 01 ja
 02 nein
 03 Gescheiterte/r Fluchtversuch(e)
 99 n.f.
- o72 Wie hoch ist durchschnittlich Verdienst des Opfers pro Tag (in DM)?

- o73 Wird Verdienst des Opfers einbehalten?
 01 ja
 02 nein
 99 n.f.
- o74 Wenn ja, in welcher Höhe?
 01 unter 50%
 02 50% und mehr
 03 Gesamter Verdienst wird einbehalten und Opfer wird lediglich „Taschengeld“
 überlassen (& Unterkunft & Verpflegung)
 04 Gesamter Verdienst wird einbehalten
 00 Sonstige.....
 99 n.f.
- o75 Wenn ja, wer behält Verdienst ein?

.....
.....

o76 Rotation des Opfers (Ortswechsel)?

- 01 ja
- 02 nein
- 99 n.f.

o76a Wenn ja, Ausgestaltung der Rotation (räumlich & Grund)?

o78 Wenn mgl. räumlich

.....

o79 Wenn mgl. Grund

.....

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

**Fragebogen Polizei
zu dem Forschungsprojekt „Menschenhandel“**

Bitte beantworten Sie alle Fragen aufgrund Ihrer eigenen beruflichen Praxis!

I. Berufliche Tätigkeit	
I.1. Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich (1) <input type="checkbox"/> weiblich (2)
I.2. Wie lange üben Sie Ihren Beruf als Polizist schon aus?	_____ (Jahre)
I.3. Zu welcher Polizeisparte gehören Sie organisatorisch?	<input type="checkbox"/> Kriminalpolizei (1) <input type="checkbox"/> LKA (2) <input type="checkbox"/> BKA (3)
I.3.b In welchem Bundesland arbeiten Sie?	<input type="checkbox"/> Baden-Württemberg (1) <input type="checkbox"/> Hessen (6) <input type="checkbox"/> Bayern (2) <input type="checkbox"/> Mecklenburg-Vorpommern (7) <input type="checkbox"/> Berlin (3) <input type="checkbox"/> Niedersachsen (8) <input type="checkbox"/> Brandenburg (4) <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen (9) <input type="checkbox"/> Hamburg (5) <input type="checkbox"/> Sachsen (10)
I.4. Haben Sie eine Leitungsfunktion (z.B. Dezernats- oder Kommissariatsleiter) inne?	<input type="checkbox"/> ja (1) <input type="checkbox"/> nein (2)
I.5. Seit wie vielen Jahren bearbeiten Sie Menschenhandelsverfahren?	_____ (Jahre)
I.6. In welchem der folgenden Dezernate arbeiten Sie derzeit?	<input type="checkbox"/> Allgemeines Dezernat (1) <input type="checkbox"/> Dezernat Sexualstraftaten (2) <input type="checkbox"/> Dezernat Milieukriminalität (3) <input type="checkbox"/> Dezernat Schwere Kriminalität (4) <input type="checkbox"/> Dezernat Organisierte Kriminalität (5) <input type="checkbox"/> Sonstiges Dezernat (<i>bitte nennen</i>) (6):
I.7. Wie viele Beamte (S, K, BePo, aber ohne Zoll) arbeiten in Ihrem Dezernat insgesamt?	_____ (Mitarbeiter)
I.8. In welcher Form haben Sie mit Menschenhandelsverfahren zu tun? (<i>Mehrfachantworten möglich</i>)	<input type="checkbox"/> Ermittler <input type="checkbox"/> Auswerter <input type="checkbox"/> Zeugenschutz
I.09. Ist Menschenhandel Ihr Schwerpunktgebiet bzw. eines Ihrer Schwerpunktgebiete?	<input type="checkbox"/> ja (1) <input type="checkbox"/> nein (2)
I.10. An der Bearbeitung wie vieler Menschenhandelsverfahren waren Sie bislang beteiligt?	_____ (Verfahren insgesamt)

I.11. Ist das derzeitige Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich Menschenhandel für Sie ausreichend?	<input type="checkbox"/> ja (1)	<input type="checkbox"/> nein (2)
--	---------------------------------	-----------------------------------

II. Organisatorische Fragen																	
II.1. Wie verteilt sich schätzungsweise die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren auf die Dezerate Ihrer Dienststelle, soweit diese für Menschenhandel zuständig sind ?	<table> <tr> <td>Allgemeine Dezerate:</td> <td>.....%</td> </tr> <tr> <td>Dezernat Sexualstraftaten:</td> <td>.....%</td> </tr> <tr> <td>Dezernat Milieukriminalität:</td> <td>.....%</td> </tr> <tr> <td>Dezernat Schwerekriminalität:</td> <td>.....%</td> </tr> <tr> <td>Dezernat Organisierte Kriminalität:</td> <td>.....%</td> </tr> <tr> <td>Sonstige (<i>bitte nennen</i>):</td> <td>.....%</td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td></td> <td>= 100 %</td> </tr> </table>	Allgemeine Dezerate:%	Dezernat Sexualstraftaten:%	Dezernat Milieukriminalität:%	Dezernat Schwerekriminalität:%	Dezernat Organisierte Kriminalität:%	Sonstige (<i>bitte nennen</i>):%		= 100 %
Allgemeine Dezerate:%																
Dezernat Sexualstraftaten:%																
Dezernat Milieukriminalität:%																
Dezernat Schwerekriminalität:%																
Dezernat Organisierte Kriminalität:%																
Sonstige (<i>bitte nennen</i>):%																
.....																
	= 100 %																
II.2. Gibt es innerhalb Ihres Dezernats Mitarbeiter, die schwerpunktmäßig für die Bearbeitung von Menschenhandel zuständig sind?	<input type="checkbox"/> ja (1) <input type="checkbox"/> nein (2)																
II.3. Wenn nein , würden Sie dies befürworten?	<input type="checkbox"/> ja (1) <input type="checkbox"/> nein (2)																
	<p><i>Bitte begründen Sie Ihre Antwort.</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>																
II.4. Wie beurteilen Sie eine ausschließliche Zuständigkeit des OK-Dezernats für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren?	<table> <tr> <td>nicht sinnvoll</td> <td>eher nicht sinnvoll</td> <td>ziemlich sinnvoll</td> <td>sehr sinnvoll</td> </tr> <tr> <td>(1)</td> <td>(2)</td> <td>(3)</td> <td>(4)</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <p><i>Bitte begründen Sie Ihre Antwort.</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	nicht sinnvoll	eher nicht sinnvoll	ziemlich sinnvoll	sehr sinnvoll	(1)	(2)	(3)	(4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
nicht sinnvoll	eher nicht sinnvoll	ziemlich sinnvoll	sehr sinnvoll														
(1)	(2)	(3)	(4)														
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>														
II.5. Wie beurteilen Sie die Einrichtung eines Sonderdezernats , das ausschließlich für die Bearbeitung von Menschenhandel zuständig ist?	<table> <tr> <td>nicht sinnvoll</td> <td>eher nicht sinnvoll</td> <td>ziemlich sinnvoll</td> <td>sehr sinnvoll</td> </tr> <tr> <td>(1)</td> <td>(2)</td> <td>(3)</td> <td>(4)</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <p><i>Bitte begründen Sie Ihre Antwort.</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	nicht sinnvoll	eher nicht sinnvoll	ziemlich sinnvoll	sehr sinnvoll	(1)	(2)	(3)	(4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
nicht sinnvoll	eher nicht sinnvoll	ziemlich sinnvoll	sehr sinnvoll														
(1)	(2)	(3)	(4)														
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>														

II.6. Kam es innerhalb Ihrer Dienststelle in den letzten 5 Jahren zum Abzug von Personal, das daraufhin nicht mehr für die Bearbeitung von Menschenhandel zur Verfügung stand?	<input type="checkbox"/> ja (1) <input type="checkbox"/> nein (2)				
II.7. Wenn ja , für welchen Zeitraum erfolgte der Abzug? (<i>Mehrfachantworten möglich</i>)	<input type="checkbox"/> dauerhaft <input type="checkbox"/> vorübergehend <input type="checkbox"/> weiß nicht				
II.8. Wenn ja , hatte der Abzug von Personal Auswirkungen auf die Ermittlungsarbeit in Menschenhandelsverfahren?	<input type="checkbox"/> ja (1) <input type="checkbox"/> nein (2) Wenn ja, schildern Sie bitte die Auswirkungen.				
II.9. Gibt es in Ihrer Dienststelle dienstinterne Richtlinien oder Empfehlungen, an denen Sie sich bei der Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren orientieren können (z.B. Anregung einer richterlichen Vernehmung ausländischer Opfer vor deren Abschiebung, Schutz von Opferzeugen, etc.)?	<input type="checkbox"/> ja (1) <input type="checkbox"/> nein (2)				
II.10. Wenn ja , welche Bedeutung haben diese Richtlinien für die Ermittlungen in Menschenhandelsverfahren?	nicht wichtig (1) <input type="checkbox"/>	eher nicht wichtig (2) <input type="checkbox"/>	ziemlich wichtig (3) <input type="checkbox"/>	sehr wichtig (4) <input type="checkbox"/>	
II.11. Werden in Ihrem Dezernat Schwerpunkte bei der Strafverfolgung von Menschenhandel in folgenden Bereichen gesetzt?	nie (1)	selten (2)	gelegent- lich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Schwerpunktsetzung auf größere, ermittlungsentensive Verfahren (z.B. mit dem Ziel, Hintermänner zu überführen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwerpunktsetzung durch regelmäßige Kontrollen im Rotlichtmilieu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Schwerpunktsetzung (<i>bitte nennen</i>).....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II.12. Behindern Ihrer Erfahrung nach die folgenden Gründe die Ermittlungen in Menschenhandelsverfahren?	nie (1)	selten (2)	gelegent- lich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Fehlendes qualifiziertes Personal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fehlende Sachmittel (z.B. technische, operative Mittel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Arbeitsüberlastung (z.B. aufgrund von Doppelzuständigkeiten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frühzeitige Abschiebung von Opfern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kulturell bedingte Missverständnisse bei der Vernehmung von Opfern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges (<i>bitte nennen</i>):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II.13. Kommt es Ihrer Erfahrung nach vor, dass Verdachtsmomente auf Menschenhandel hindeuten, aber wegen Aufklärungsproblemen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
II.14. Wie hoch schätzen Sie das Dunkelfeld bei Menschenhandel in Ihrem Dienstbezirk ein?	Auf 1 bekannten Tatverdächtigen kommen (___) unbekannte Tatverdächtige. Auf 1 bekanntes Opfer kommen (___) unbekannte Opfer.				
II.15. Werden Ihrer Erfahrung nach Ermittlungen durch sich überschneidende Zuständigkeiten einzelner Polizeidienststellen behindert?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
II.16. Wie häufig sind folgende Gründe ausschlaggebend für eine Übernahme eines Menschenhandelsfalles durch das OK-Dezernat?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Mehrere Opfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mehrere Täter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tatbegehungsweise (z.B. Zeugenbedrohung, Korruption, besondere Organisationsstruktur)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grenzüberschreitende Tatbegehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges (<i>bitte nennen</i>):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II.17. Kommen bei Ihrer Dienststelle besondere Ermittlungsgruppen (Sonderkommissionen) zum Einsatz, die Menschenhandel betreffen können? (<i>Mehrfachantworten möglich</i>)	<input type="checkbox"/> Ständige polizeiinterne Ermittlungsgruppe/n <input type="checkbox"/> Fallbezogene polizeiinterne Ermittlungsgruppe/n <input type="checkbox"/> Ständige Ermittlungsgruppe/n zusammen mit BGS <input type="checkbox"/> Fallbezogene Ermittlungsgruppe/n zusammen mit BGS <input type="checkbox"/> Ständige Ermittlungsgruppe/n zusammen mit Ausländerbehörde <input type="checkbox"/> Fallbezogene Ermittlungsgruppe/n zusammen mit Ausländerbehörde <input type="checkbox"/> Sonstige (<i>bitte nennen</i>):				

II.18. Welche der oben genannten Ermittlungsgruppe(n) halten Sie bei der Strafverfolgung von Menschenhandel für besonders wichtig?				
II.19. Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit der folgenden Einrichtungen und Behörden mit Ihrem Dezernat in Menschenhandelsverfahren?	trifft nicht zu (1)	sehr schlecht (2)	eher schlecht (3)	eher gut (4)	sehr gut (5)
Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesundheitsamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausländerbehörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sozialamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutsche Auslandsvertretungen (Konsulate)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wirtschaftsbehörde (Ordnungs- / Gewerbeamt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steuerfahndung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zollfahndung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bundesgrenzschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kriminalpolizei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BKA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatsanwaltschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gerichte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige (<i>bitte nennen</i>):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II.20. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsorganen?	trifft nicht zu (1)	sehr schlecht (2)	eher schlecht (3)	eher gut (4)	sehr gut (5)
II.21. Falls es Probleme in der Zusammenarbeit gibt, nennen Sie bitte die entsprechenden Länder und die Art der Probleme.				

<p>II.22. Am 01. Januar 2002 trat das neue „Gesetz zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von Prostituierten“ (ProstG) in Kraft. Das Gesetz macht durch Abschaffung der Sittenwidrigkeit der Prostitution unter anderem die Prostitutionsausübung durch Ausländer in Deutschland erlaubnisfähig.</p> <p>Wie beurteilen Sie die Erteilung von Arbeits-erlaubnissen zu Prostitutionszwecken an Ausländer?</p>	<p>nicht sinnvoll (1) <input type="checkbox"/></p>	<p>wenig sinnvoll (2) <input type="checkbox"/></p>	<p>ziemlich sinnvoll (3) <input type="checkbox"/></p>	<p>sehr sinnvoll (4) <input type="checkbox"/></p>
<p><i>Bitte begründen Sie Ihre Antwort.</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>				
<p>II.23. Durch die Abschaffung der Sittenwidrigkeit der Prostitution durch das neue ProstG könnte das Gewerberecht und damit die Kontrollmöglichkeiten des Gewerberechts auf bordellartige Betriebe angewendet werden.</p> <p>Was halten Sie von einer umfassenden Anerkennung bordellartiger Betriebe als Gewerbe im Hinblick auf die Strafverfolgung von Menschenhandel?</p>	<p>nicht sinnvoll (1) <input type="checkbox"/></p>	<p>wenig sinnvoll (2) <input type="checkbox"/></p>	<p>ziemlich sinnvoll (3) <input type="checkbox"/></p>	<p>sehr sinnvoll (4) <input type="checkbox"/></p>
<p><i>Bitte begründen Sie Ihre Antwort.</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>				

III. Ermittlungsverfahren				
III.1. Wie oft sind die folgenden Informationsquellen Ansatzpunkt für Ermittlungen?	nie (1)	eher selten (2)	eher häufig (3)	sehr oft (4)
Anzeige durch Opfer von Menschenhandel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweis ergibt sich aus Polizeikontrolle im Rotlichtmilieu (z.B. Überprüfung im Zusammenhang mit Verstoß gegen das Ausländergesetz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anzeige durch einen Freier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweis geht aus der Bevölkerung ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strafanzeige gegen einen bestimmten „Menschenhändler“ aus der Szene	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
„Menschenhändler“ wird als Beschuldigter vernommen und gibt Hinweise auf andere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
V-Mann gibt Hinweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verdeckter Ermittler gibt Hinweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	nie (1)	eher selten (2)	eher häufig (3)	sehr oft (4)	
Hinweis ergibt sich aus besonderen Maßnahmen (z.B. Telefonüberwachung, Observation)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel gibt Hinweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Staatsanwaltschaft gibt Hinweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
BGS gibt Hinweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausländeramt gibt Hinweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gesundheitsamt gibt Hinweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verdachtsanzeige nach dem Geldwäschegesetz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hinweis aufgrund sonstiger polizeilicher Finanzermittlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hinweisgeber ungeklärt (anonym)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige (<i>bitte nennen</i>):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
.....					
III.2. Welche Informationsquelle ist am häufigsten Ansatzpunkt für Ermittlungen? (Informationsquelle)				
III.3. Welche Stellen innerhalb Ihrer Dienststelle führen regelmäßig Kontrollen im Rotlichtmilieu durch? (<i>Mehrfachantworten möglich</i>)	<input type="checkbox"/> Kriminaldauerdienst <input type="checkbox"/> Fahndungsdienst <input type="checkbox"/> Dezernat Sexualstraftaten <input type="checkbox"/> Dezernat Milieukriminalität <input type="checkbox"/> Dezernat BtM <input type="checkbox"/> Dezernat OK/Bandenkriminalität <input type="checkbox"/> Sonstige Stellen (<i>bitte nennen</i>):				
III.4. Wie führt Ihr Dezernat Kontrollen im Rotlichtmilieu durch? (<i>Mehrfachantworten möglich</i>)	<input type="checkbox"/> Keine Kontrollen <input type="checkbox"/> Kontrollen bei konkreten Verdachtsmomenten <input type="checkbox"/> Unregelmäßige verdachtsunabhängige Kontrollen <input type="checkbox"/> Regelmäßige verdachtsunabhängige Kontrollen				
III.5. Welche der folgenden Personen werden von Ihrer Dienststelle im Rotlichtmilieu u.a. zur Erkundung von Menschenhandel eingesetzt?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	sehr oft (5)
Verdeckte Ermittler	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
V-Leute	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Milieuaufklärer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Noeps (<i>nicht offen ermittelnde Polizeibeamte</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige (<i>bitte nennen</i>):.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....					

<p>III.6. Gibt es innerhalb Ihrer Dienststelle Strategien zur Vermeidung einer möglichen Verstrickung von Mitarbeitern ins Rotlichtmilieu? (Mehrfachantworten möglich)</p>	<input type="checkbox"/> Keine Strategien <input type="checkbox"/> Rotation von Mitarbeitern <input type="checkbox"/> Sonstige Strategien (<i>bitte nennen</i>):.....				
<p>III.7. Welche Strategien halten Sie für sinnvoll?</p>				
<p>III.8. Wie oft kommt es vor, dass Täter bei einer bevorstehenden Kontrolle/ Durchsuchung/Razzia vorgewarnt werden?</p>	<p>nie (1) <input type="checkbox"/></p>	<p>selten (2) <input type="checkbox"/></p>	<p>gelegentlich (3) <input type="checkbox"/></p>	<p>oft (4) <input type="checkbox"/></p>	<p>fast immer (5) <input type="checkbox"/></p>
<p>III.9. Wenn die Polizei bei einer Kontrolle Ausländer aufgreift, die illegal der Prostitution nachgehen: Wie oft liegen Ihrer Erfahrung nach Umstände vor, die einen Anfangsverdacht wegen Menschenhandels begründen können?</p>	<p>nie (1) <input type="checkbox"/></p>	<p>selten (2) <input type="checkbox"/></p>	<p>gelegentlich (3) <input type="checkbox"/></p>	<p>oft (4) <input type="checkbox"/></p>	<p>fast immer (5) <input type="checkbox"/></p>
<p>III.10. Wenn die Polizei bei einer Kontrolle Ausländer aufgreift, die illegal der Prostitution nachgehen: Wie oft gelingt es Ihrer Erfahrung nach, verwertbare Aussagen zu bekommen?</p>	<p>nie (1) <input type="checkbox"/></p>	<p>selten (2) <input type="checkbox"/></p>	<p>gelegentlich (3) <input type="checkbox"/></p>	<p>oft (4) <input type="checkbox"/></p>	<p>fast immer (5) <input type="checkbox"/></p>
<p>III.11. Wovon hängt es Ihrer Erfahrung nach ab, ob die die Polizei verwertbare Aussagen bekommt?</p>				
<p>III.12. Welche der folgenden Gründe verhindern Ihrer Erfahrung nach die Kooperationsbereitschaft potentieller Menschenhandelsopfer mit Polizei und Staatsanwaltschaft?</p>	<p>nie (1)</p>	<p>selten (2)</p>	<p>gelegentlich (3)</p>	<p>oft (4)</p>	<p>fast immer (5)</p>
<p>Drohungen/Repressalien gegenüber Opfer / Angehörigen des Opfers</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Scham (z.B. Angst, dass Prostitutionstätigkeit im Heimatland bekannt wird)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Zu geringes Eingehen auf die Bedürfnisse des Opfers</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Gezielte Fehlinformationen über deutsche Polizei/Justiz (z.B. Korruption, Zusammenarbeit mit Tätern) und Rechte des Opfers im deutschen Strafverfahren</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Opfer sieht sich selbst nicht als Opfer von Menschenhandel</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Versuch des Opfers, die eigene Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts zu verheimlichen	<input type="checkbox"/>				
Zu spätes oder kein Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle	<input type="checkbox"/>				
Sonstiges (<i>bitte nennen</i>):	<input type="checkbox"/>				
.....					
III.13. Wovon hängt Ihrer Erfahrung nach die Erteilung einer Duldung an ausländische Opfer von Menschenhandel ab?	unwichtig (1)	eher unwichtig (2)	eher wichtig (3)	sehr wichtig (4)	
Überlegungsfrist für Opfer bezüglich Mitwirkung im Strafverfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Opfer ist bereit, im Strafverfahren mitzuwirken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Außer Opferzeugenaussage keine weiteren Beweismittel vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges (<i>bitte nennen</i>):.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
.....					
III.14. Bitte schätzen Sie aufgrund Ihrer eigenen Erfahrung die Häufigkeit einer Änderung der Verfahrensrichtung bei Menschenhandelsverfahren ein.					
1. Fallenlassen des Menschenhandelsvorwurfs (§§ 180b, 181 StGB)...	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
... durch Polizei vor Abgabe an die StA (z.B. keine weiterführenden Ermittlungen mangels Anhaltspunkten, Ausweichen auf andere Tatbestände)	<input type="checkbox"/>				
... durch StA im Ermittlungsverfahren (z.B. Ausweichen auf andere Tatbestände, Einstellung des Verfahrens)	<input type="checkbox"/>				
... in der Hauptverhandlung (z.B. Verurteilung wegen anderer Tatbestände, Prozessabsprachen)	<input type="checkbox"/>				
Sonstiges (<i>bitte nennen</i>):.....	<input type="checkbox"/>				
.....					
2. Hinzufügen eines (bei Verfahrensauslösung nicht gegebenen) Menschenhandelsvorwurfs (§§ 180b, 181 StGB)...	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
... durch die Polizei (z.B. durch Hinzutreten neuer Anhaltspunkte)	<input type="checkbox"/>				

	nie (1)	selten (2)	gelegent- lich (3)	oft (4)	fast immer (5)	
... durch die StA im Ermittlungsverfahren (z.B. durch Hinzutreten neuer Anhaltspunkte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
... in der Hauptverhandlung (z.B. durch Hinzutreten neuer Anhaltspunkte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges (<i>bitte nennen</i>):.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3a. Heraufstufen von „einfachem“ Menschenhandel (§ 180b StGB) zu schwerem Menschenhandel (§ 181 StGB)...	nie (1)	selten (2)	gelegent- lich (3)	oft (4)	fast immer (5)	
... durch die Polizei (z.B. durch Hinzutreten neuer Anhaltspunkte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
... durch die StA im Ermittlungsverfahren (z.B. durch Hinzutreten neuer Anhaltspunkte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
... in der Hauptverhandlung (z.B. durch Hinzutreten neuer Anhaltspunkte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges (<i>bitte nennen</i>):.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3b. Herabstufen von schwerem Menschen- handel (§ 181 StGB) zu einfachem“ Menschenhandel (§ 180b StGB)...	nie (1)	selten (2)	gelegent- lich (3)	oft (4)	fast immer (5)	
... durch die Polizei (z.B. mangelnde Anhaltspunkte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
... durch die StA im Ermittlungsverfahren (z.B. mangelnde Anhaltspunkte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
... in der Hauptverhandlung (z.B. mangelnde Anhaltspunkte, Absprachen im Prozess)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges (<i>bitte nennen</i>):.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
III.15. Kommt es Ihrer Erfahrung nach zu Absprachen im Zwischenverfahren bzw. in der Hauptverhandlung, die den Menschenhandels- vorwurf betreffen?	weiß nicht (0) <input type="checkbox"/>	nie (1) <input type="checkbox"/>	selten (2) <input type="checkbox"/>	gele- gentlich (3) <input type="checkbox"/>	oft (4) <input type="checkbox"/>	fast immer (5) <input type="checkbox"/>
	Wenn ja, beschreiben Sie bitte die Auswirkung(en) solcher Absprachen.					
					
					
					
					

IV. Beweisproblematik					
IV.1. Wie oft führen folgende Umstände zu einem Ausweichen der Polizei von Menschenhandel auf alternative Tatbestände (z.B. Zuhälterei, Prostitutionsausbeutung, Schleusung)?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Gesetzliche Bestimmungen zum Menschenhandel (§§ 180b, 181 StGB) zu kompliziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwierigkeit, ausreichende Beweise bezüglich §§ 180b, 181 StGB zu finden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige (<i>bitte nennen</i>):.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IV.2. Wie oft weisen die von Ihnen bearbeiteten Menschenhandelsverfahren einen Bezug zur Schleuserkriminalität auf?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IV.3. Wenn in einem Verfahren Menschenhandel und Schleusung aufeinander treffen: Räumen Sie dann dem Menschenhandel Priorität ein?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IV.4. Wie würden Sie die Zusammenlegung der Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Menschenhandels- und Schleusungsverfahren beurteilen?	nicht sinnvoll (1)	wenig sinnvoll (2)	ziemlich sinnvoll (3)	sehr sinnvoll (4)	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<i>Bitte begründen Sie Ihre Antwort.</i>				
				
				
				
IV.5. Welchen Stellenwert nimmt Ihrer Erfahrung nach die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) bei der Strafverfolgung von Menschenhandel ein?	unwichtig (1)	eher unwichtig (2)	eher wichtig (3)	sehr wichtig (4)	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
IV.6. Auf welche der folgenden Strafvorschriften sollte Ihrer Meinung nach die Möglichkeit der TKÜ erweitert werden? <i>(Mehrfachantworten möglich)</i>	<input type="checkbox"/> Keine Erweiterung gewünscht <input type="checkbox"/> § 181 Abs.1 Nr. 1 StGB (Schwerer Menschenhandel durch Gewalt/Drohung/List) <input type="checkbox"/> § 180b StGB („Einfacher“ Menschenhandel) <input type="checkbox"/> § 181a StGB (Zuhälterei) <input type="checkbox"/> § 180a StGB (Prostitutionsausbeutung) <input type="checkbox"/> Sonstige (<i>bitte nennen</i>):				

<p>IV.7. Wie hoch schätzen Sie aufgrund Ihrer eigenen Erfahrung den Anteil der Verfahren, in denen der Menschenhandelsvorwurf zugunsten anderer Delikte (z.B. Schleusung, Zuhälterei) fallen gelassen wird?</p>	<p>Durch die Polizei: (vor Abgabe an die StA)</p> <p><input type="checkbox"/> 0% (1) <input type="checkbox"/> zwischen 1% und 25% (2) <input type="checkbox"/> zwischen 26% und 50% (3) <input type="checkbox"/> zwischen 51% und 75% (4) <input type="checkbox"/> zwischen 76% und 99% (5) <input type="checkbox"/> 100% (6)</p> <p>Durch die StA:</p> <p><input type="checkbox"/> 0% (1) <input type="checkbox"/> zwischen 1% und 25% (2) <input type="checkbox"/> zwischen 26% und 50% (3) <input type="checkbox"/> zwischen 51% und 75% (4) <input type="checkbox"/> zwischen 76% und 99% (5) <input type="checkbox"/> 100% (6)</p>																																		
<p>IV.8. Welche der folgenden Gründe führen Ihrer Erfahrung nach zu einem solchen Fallenlassen des Menschenhandelsvorwurfs?</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>nie (1)</th> <th>selten (2)</th> <th>gelegentlich (3)</th> <th>oft (4)</th> <th>fast immer (5)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>					nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)	<input type="checkbox"/>																								
nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)																															
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																															
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																															
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																															
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																															
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																															
<p>Vorzeitige Abschiebung / Ausweisung möglicher Menschenhandelsopfer</p>																																			
<p>Mögliches Opfer verweigert Aussage / Mitwirkung im Strafverfahren</p>																																			
<p>Angaben möglichen Opfers nicht glaubhaft</p>																																			
<p>Glaubhafte Opferzeugenaussage reicht als einziges Beweismittel nicht aus</p>																																			
<p>Sonstige (<i>bitte nennen</i>).....</p>																																			
<p>IV.9. Behindert Ihrer Erfahrung nach eine Doppelrolle ausländischer Opfer (als Beschuldigte wegen illegalen Aufenthalts; als Opfer von Menschenhandel) die Ermittlungen in Menschenhandelsverfahren?</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>nein (1)</th> <th>eher nicht (2)</th> <th>eher ja (3)</th> <th>ja (4)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>				nein (1)	eher nicht (2)	eher ja (3)	ja (4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																							
nein (1)	eher nicht (2)	eher ja (3)	ja (4)																																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																
<p>IV.10. Wie oft werden Menschenhandelsopfer im Ermittlungsverfahren vor ihrer Ausweisung / Abschiebung richterlich vernommen?</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>nie (1)</th> <th>selten (2)</th> <th>gelegentlich (3)</th> <th>oft (4)</th> <th>fast immer (5)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>					nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)	<input type="checkbox"/>																								
nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)																															
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																															
<p>IV.11. Wie beurteilen Sie diese richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren?</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>unwichtig (1)</th> <th>eher unwichtig (2)</th> <th>eher wichtig (3)</th> <th>sehr wichtig (4)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Bitte begründen Sie Ihre Antwort.</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>				unwichtig (1)	eher unwichtig (2)	eher wichtig (3)	sehr wichtig (4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																							
unwichtig (1)	eher unwichtig (2)	eher wichtig (3)	sehr wichtig (4)																																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																

IV.12. Wie oft werden Videoaufzeichnungen von Zeugenaussagen ausländischer Menschenhandelsopfer zum Zwecke der Beweissicherung vor deren Abschiebung / Ausweisung angefertigt?	nie (1) <input type="checkbox"/>	selten (2) <input type="checkbox"/>	gelegentlich (3) <input type="checkbox"/>	oft (4) <input type="checkbox"/>	fast immer (5) <input type="checkbox"/>
IV.13. Welche Gründe verhindern Ihrer Erfahrung nach die Anfertigung solcher Videoaufzeichnungen?				

V. Täterstrukturen					
V.1. Wie oft wird Ihrer Erfahrung nach Menschenhandel von Einzeltätern oder von Tätergruppen begangen? <i>Nummerieren Sie bitte von 1 bis 5 durch, wobei die 1 die Täterstruktur kennzeichnen soll, die am häufigsten vorkommt und die 5 die, die am seltensten vorkommt. (Bitte verwenden Sie jede Zahl nur einmal!)</i>	() Einzeltäter () 2 Personen () 3-5 Personen () 6-10 Personen () Mehr als 10 Personen				
V.2. Welche Strukturen kennzeichnen Ihrer Erfahrung nach bei Menschenhandel die Beziehung der Täter untereinander ?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Familie/Verwandtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ethnie / landsmännische Verbindung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zufälliges/spontanes Zusammenwirken gleich gestellter Personen (z.B. Anwerber, Schleuser, Abnehmer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schnell wechselnde Täterzusammenschlüsse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Organisiertes Zusammenwirken gleich gestellter Personen (z.B. Anwerber, Schleuser, Abnehmer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hierarchisch strukturierte Organisation (z.B. hoher Bindungsgrad, Abhängigkeitsverhältnis, Sanktionierungssystem)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige (bitte nennen):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
V.3. Wie ist Ihrer Erfahrung nach die Gewinnerzielung der Tätergruppen ausgestaltet?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Jeder Täter arbeitet auf eigene Rechnung (gleich gestellt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Gemeinsame Kasse (Entlohnung erfolgt zentral gesteuert)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige (<i>bitte nennen</i>):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....					
V.4. Wie oft sind Ihrer Erfahrung nach die Täter-Opfer-Beziehungen nach folgenden Mustern ausgestaltet?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Familie/Verwandschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bekanntschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liebesbeziehung (aus Sicht des Opfers)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ethnie / landsmännische Verbindung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Flüchtige Vorbeziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Keine Vorbeziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ungeklärt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige (<i>bitte nennen</i>):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....					
V.5. Sind Ihrer Erfahrung nach die Betreiber von bordellartigen Betrieben in Deutschland an der Organisation von Menschenhandel beteiligt?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Wenn ja, beschreiben Sie bitte Art und Weise der Beteiligung.</i>				
				
				
				
				
				
V.6. Wie beurteilen Sie die folgenden Aussagen zum Täterverhalten?	stimme nicht zu (1)	stimme eher nicht zu (2)	stimme eher zu (3)	stimme zu (4)	
„Die Haupttäter sind immer weniger im eigentlichen Milieu anzutreffen.“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
„Den heutigen Haupttätern im Milieu geht es in erster Linie um Profite durch „Bestellung“, „Ankauf“, „Beschäftigung“ und „Weiterverkauf“ von Menschen im Zusammenhang mit Prostitution.“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	stimme nicht zu (1)	stimme eher nicht zu (2)	stimme eher zu (3)	stimme zu (4)
„Die heutigen Haupttäter im Milieu sind nach wie vor die klassischen Zuhälter und Bordellbetreiber, die ihre Profite durch Ausbeutung von Prostitution erzielen.“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
„Häufig werden Geschäfte im Zusammenhang mit Menschenhandel durch (schein-)legale Geschäfte getarnt.“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
„Bordellartige Betriebe, in denen Opfer von Menschenhandel der Prostitution zugeführt werden, werden häufig durch „Strohleute“ geführt.“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI. Organisation des Menschenhandels									
VI.1. Gehört Ihrer Meinung nach Menschenhandel zum „Kernbereich“ der Organisierten Kriminalität?	<table> <tr> <td>nein (1)</td> <td>eher nicht (2)</td> <td>eher ja (3)</td> <td>ja (4)</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <p><i>Bitte begründen Sie Ihre Antwort.</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	nein (1)	eher nicht (2)	eher ja (3)	ja (4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nein (1)	eher nicht (2)	eher ja (3)	ja (4)						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
VI.2. Wie verteilt sich der Menschenhandel Ihrer Erfahrung nach räumlich (Tatort)? Bitte schätzen Sie dies prozentual.									
Stadtgebiet einer Großstadt (ab 100.000 Einwohner)%								
Einzugsbereich oder kleinere Städte im Umland einer Großstadt%								
Sonstige Regionen.....%								
.....	_____								
	= 100%								
VI.3. An welchen Orten werden Opfer von Menschenhandel Ihrer Erfahrung nach der Prostitution zugeführt?									
<i>Nummerieren Sie bitte von 1 bis 4 durch, wobei die 1 den Ort kennzeichnen soll, wo am häufigsten und die 4 den, wo am seltensten Opfer von Menschenhandel der Prostitution zugeführt werden. (Bitte verwenden Sie jede Zahl nur einmal!)</i>	<input type="checkbox"/> Kneipe/Hotel/Gaststätte <input type="checkbox"/> Bordell/bordellartiger Betrieb <input type="checkbox"/> Apartment-/(Termin-)Wohnung <input type="checkbox"/> Straßenstrich								

VI.4. Wie oft werden Ihrer Erfahrung nach Opfer von Menschenhandel an Orten aufgegriffen, wo die Ausübung der Prostitution der Polizei zuvor nicht bekannt war?	nie (1) <input type="checkbox"/>	selten (2) <input type="checkbox"/>	gelegentlich (3) <input type="checkbox"/>	oft (4) <input type="checkbox"/>	fast immer (5) <input type="checkbox"/>
VI.5. Verlagert sich Ihrer Erfahrung nach die illegale Prostitutionsausübung durch Ausländer zunehmend vom klassischen Bordellmilieu hin zu Haus- und Hotelprostitution?	nein (1) <input type="checkbox"/>	eher nicht (2) <input type="checkbox"/>	eher ja (3) <input type="checkbox"/>	ja (4) <input type="checkbox"/>	
VI.6. Nach welchen Abläufen erfolgt Ihrer Erfahrung nach typischerweise die Rekrutierung der Opfer?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Ausländisches Opfer wird zwangsweise (durch Gewaltanwendung) nach Deutschland verschleppt mit dem Ziel der Prostitutionszuführung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausländisches Opfer wird im Herkunftsland zu Arbeiten außerhalb des Sexgewerbes angeworben und dann in Deutschland zur Prostitution gezwungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausländisches Opfer wird im Herkunftsland zur Arbeit als Prostituierte angeworben und über die Umstände der Prostitutionsausübung getäuscht (z.B. Verdienstmöglichkeiten).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausländisches Opfer wendet sich an Schlepper/Schleuser mit dem Ziel der illegalen Einreise nach Deutschland und wird in Deutschland zur Prostitution gezwungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausländisches Opfer reist ohne Mithilfe Dritter nach Deutschland ein und wird dort zur Prostitution gezwungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein deutsches/in Deutschland ansässiges Opfer wird zur Prostitution gezwungen..	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige (<i>bitte nennen</i>):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VI.7. Wie oft kommt es im Zusammenhang mit Menschenhandel in folgenden Phasen zur Täuschung der Opfer?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Bei Anwerbung/Rekrutierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Verbringung nach Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Zuführung zur/Überwachung der Prostitution	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige (<i>bitte nennen</i>):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI.8. Wie oft kommt es in folgenden Phasen zur Anwendung von Zwang/Gewalt gegenüber den Opfern?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Bei Anwerbung/Rekrutierung	<input type="checkbox"/>				
Bei Verbringung nach Deutschland	<input type="checkbox"/>				
Bei Zuführung zur/Überwachung der Prostitution	<input type="checkbox"/>				
Sonstige (<i>bitte nennen</i>):	<input type="checkbox"/>				
VI.9. Wie häufig kommt es zu einer Verschiebung der Opfer (z.B. Rotation zwischen verschiedenen bordellartigen Einrichtungen) durch die Täter?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
	<input type="checkbox"/>				
VI.10. Wie häufig setzen die Täter Ihrer Erfahrung nach Waffengewalt ein (gedroht/geschossen)?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
	<input type="checkbox"/>				

VII. Opfer					
VII.1. Wie oft sind Ihrer Erfahrung nach Verurteilungen wegen Menschenhandels von der Aussage der Opfer abhängig?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VII.2. Ist für Ihre Dienststelle die Kooperation zwischen Polizei und Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel geregelt?	<input type="checkbox"/> Kooperation ist nicht geregelt (1) <input type="checkbox"/> Weiß nicht (2) <input type="checkbox"/> Durch Erlass (3) <input type="checkbox"/> Durch dienstinterne Richtlinien und Empfehlungen (4) <input type="checkbox"/> Sonstige (<i>bitte nennen</i>) (5):				
VII.3. Wie häufig stellen Sie den Kontakt zwischen potentiellen Opfern von Menschenhandel und Fachberatungsstellen her?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VII.4. Wie wirkt sich Ihrer Erfahrung nach die Betreuung durch eine Fachberatungsstelle auf „die Arbeit mit dem Opfer im Verfahren“ aus?	sehr negativ (1)	eher negativ (2)	keine Auswirkung (3)	eher positiv (4)	sehr positiv (5)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Bitte begründen Sie Ihre Antwort.</i>				
				
				
				
				

VII.5. Kommt es Ihrer Erfahrung nach vor, dass der Schutz von Opferzeugen aus folgenden Gründen scheitert?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
An fehlenden Kapazitäten (z.B. fehlende Unterbringungsmöglichkeit in geschützter Wohnsituation)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
An der Weigerung des Opfers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
An Problemen bei der Kostenübernahme (z.B. für die Unterbringung des Opfers)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges (<i>bitte nennen</i>).....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VII.6. Wie oft werden potentielle Opfer im Ermittlungsverfahren anwaltlich vertreten?	nie (1) <input type="checkbox"/>	selten (2) <input type="checkbox"/>	gelegentlich (3) <input type="checkbox"/>	oft (4) <input type="checkbox"/>	fast immer (5) <input type="checkbox"/>
VII.7. Wie oft beeinträchtigen Ihrer Erfahrung nach die folgenden Umstände die Glaubwürdigkeit von Opfern von Menschenhandel?	nie (1)	selten (2)	gelegentlich (3)	oft (4)	fast immer (5)
Nähe des Opfers zum „Milieu“ (Verdacht auf vorherige oder weitere Prostitutionsausübung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Teilweise) Einverständliches Zusammenwirken von Täter und Opfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Widersprüchliche Zeugenaussage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bekantschaft zwischen Täter und Opfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschuldigtenstellung wegen Verstoßes gegen AuslG (Problem der Aussage aus Berechnung z.B. aus Angst vor Abschiebung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige (<i>bitte nennen</i>).....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VII.8. Inwiefern stimmen Sie mit den nach genannten Aussagen überein?	stimme nicht zu (1)	stimme eher nicht zu (2)	stimme eher zu (3)	stimme zu (4)	
„Ein Abschiebeschutz wirkt sich nicht auf die Aussagebereitschaft der Opfer aus.“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
„Statt den Geschädigten ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht einzuräumen ist es sinnvoller, die Kooperation mit den Herkunftsländern zu verbessern, so dass die Geschädigten zum Prozess anreisen können.“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
„Ein generelles Bleiberecht wird von den Frauen oft gar nicht gewünscht.“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	stimme nicht zu (1)	stimme eher nicht zu (2)	stimme eher zu (3)	stimme zu (4)
„Eine tatsächliche Bekämpfung des Menschenhandels kann nicht gegen, sondern nur mit den Frauen erfolgen.“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
„Ein großzügig ausgestaltetes Bleiberecht gibt ein falsches Signal und birgt die Gefahr einer Sogwirkung für diejenigen Migranten in sich, die sich mit der wahrheitswidrigen Behauptung, Opfer von Menschenhandel zu sein, in Deutschland ein dauerhaftes Bleiberecht verschaffen wollen.“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<i>VIII. Abschließende Fragen</i>	
VIII.1. Enthält die derzeitige gesetzliche Regelung Strafbarkeitslücken (§§ 180b, 181 StGB)?	<input type="checkbox"/> ja (1) <input type="checkbox"/> nein (2) Wenn ja, welche?
VIII.2. Wird die Strafverfolgung von Menschenhandel durch strafprozessuale Lücken (StPO) erschwert?	<input type="checkbox"/> ja (1) <input type="checkbox"/> nein (2) Wenn ja, durch welche?
VIII.3. Führt die derzeitige gesetzliche Regelung (§§ 180b, 181 StGB) zu Beweisschwierigkeiten ?	<input type="checkbox"/> ja (1) <input type="checkbox"/> nein (2) Wenn ja, zu welchen?

<p>VIII.4. Deutschland hat sich zu einer Ausweitung der Reichweite der Menschenhandelstatbestände auf verschiedene Formen der Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft (neben sexueller Ausbeutung auch wirtschaftliche Ausbeutung z.B. durch Zwangsarbeit, Sklaverei) verpflichtet.</p> <p>Eine solche Ausweitung geht über die Reichweite von §§ 180b, 181 StGB hinaus. Was halten Sie von der bevorstehenden Erweiterung?</p>	<table border="1"> <tr> <td>nicht sinnvoll</td> <td>wenig sinnvoll</td> <td>ziemlich sinnvoll</td> <td>sehr sinnvoll</td> </tr> <tr> <td>(1)</td> <td>(2)</td> <td>(3)</td> <td>(4)</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <p><i>Bitte begründen Sie Ihre Antwort.</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	nicht sinnvoll	wenig sinnvoll	ziemlich sinnvoll	sehr sinnvoll	(1)	(2)	(3)	(4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht sinnvoll	wenig sinnvoll	ziemlich sinnvoll	sehr sinnvoll										
(1)	(2)	(3)	(4)										
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
<p>VIII.5. Stellen Sie innerhalb der letzten 5 Jahre relevante Veränderungen bei Menschenhandel (z.B. bei den Täter- oder Opferstrukturen) fest?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja (1) <input type="checkbox"/> nein (2)</p> <p><i>Wenn ja, schildern Sie bitte die Veränderungen.</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>												
<p>VIII.6. Erwarten Sie in Zukunft relevante Veränderungen beim Menschenhandel (z.B. durch die bevorstehende Osterweiterung der Europäischen Union)?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja (1) <input type="checkbox"/> nein (2)</p> <p><i>Wenn ja, schildern Sie bitte Ihre Erwartungen.</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>												
<p>VIII.7. Worin sehen Sie die Hauptschwierigkeiten bei der Bekämpfung des Deliktes Menschenhandel?</p> <p><i>(Wenn Sie mehrere Schwierigkeiten nennen, beginnen Sie bitte mit derjenigen, die Ihrer Ansicht nach am wichtigsten ist).</i></p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>												
<p>VIII.8. Worauf führen Sie jährliche Schwankungen in den Ermittlungszahlen bei Menschenhandel zurück?</p> <p><i>(Wenn Sie mehrere Gründe nennen, beginnen Sie bitte mit demjenigen, der Ihrer Ansicht nach am wichtigsten ist).</i></p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>												

